BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Sully, Maximilien de Béthune, 1560-1641 / Sully, Maximilien de Béthune, /
Richelieu, Armand Jean du Plessis <<de>>,

Franckreich Durch seine eigene Künste zu überwinden, Oder Vorstellung Der
Französis. Kriegs- und Cammer-Wirthschafft In Verteutschten
unterschiedlichen von 1651. biß zu dem Rysswickischen Friedens-Schluß
ergangenen Königl. Kriegs- und Verpflegs-Ordnungen, mit angehängten Auszü
gen, aus der drey berühmten Staats-Bedienten, Sullij, Richeleu und

Augspurg 1704

Gall.g. 342
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10417525-1
VD18 15317013

R

Gall. g. 342

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

R

Louis le Grand
Roy de France et de Navarre.

Franckreich
Durch ſeine eigene Künſte zu überwinden/

Oder

Vorſtellung
Der

Frantzöſiſ. Kriegs- und Cammer-Wirthſchafft/

In

Verteutſchten unterſchiedlichen von 1651. biß zu dem Ryßwickiſchen Friedens-Schluß ergangenen Königl. Kriegs- und Verpflegs-Ordnungen mit angehängten Auszügen/ aus der drey berühmten Staats-Bedienten/ Sullij, Richeleu und Colberts Denck- und Geſchicht-Schrifften.

Aut

In perpetuum arma bellumq; oblivioni danda, jugumque accipiendum;

Aut

Iis, cum quibus de Imperio certetur, nec virtute, nec patientiâ nec diſciplinâ rei militaris cedendum eſſe.

Liv. Dec. 1. lib. IV. cap. 37.

Augſpurg/
Druckts und verlegts Maſchenbauer und Walder/
Anno 1704.

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Bayerische Staatsbibliothek

An den Teutſch-geſinnten Leſer.

ES iſt kein Zweiffel / daß nicht viele über die Verteutſch- und Herausgebung diſer / die Frantzöſiſche Kriegs- und Cammer-Wirthſchafft betreffendē Außzügen / theils ihr Geſpött treiben / theils ſolche / wo nit gar verwerffen / doch für unnöthig und überflüſſig halten werden; in ſonderer Beobachtung / es Teutſchland dißfalls vorhin weder an guten Ordnungen / noch ſtattlichen Exemplen mangle / daß man dieſelbe erſt aus Franckreich herholen müſſe. Nun iſt man nicht gemeynt ſich mit jenen deßhalben in geringſten einzulaſſen: ſintemal / nach dem Ausſpruch deß Weiſeſten unter den Königen / wer einen Spötter unterweiſet / ihme ſelbſt unrecht thut / (a) ſondern man will ſelbe an den berühmten Engelländiſchen Cantzler Bacon

(a) Proverb. cap. 9. v. 7.

Bacon von Verulamio gewieſen haben / welcher (b) in Erklärung eines andern Spruchs von erſt-belobten weiſen König / daß nemlich die Spötter (c) eine Stadt verderben (d); nachdencklich angemercket; „Es ſcheine zwar Anfangs verwunderlich / warum der ſo weiſe König bey Beſchreibung der gleichſam zum Verderben und Untergang der Reiche / und Staaten gebohrnen Leute / das Kennzeichen nicht eines Hoffärtigen und Ubermüthigen / nicht eines Wüttrigen und Grauſamen / nicht eines Verwegenen und Gewaltthätigen / nicht eines Gottloſen und Boßhafften / nicht eines Ungerechten und Unterdruckers / nicht eines Aufrühriſchen und Friedenſtörers / nicht eines Geilen und Wollüſtigen / endlich nicht eines Unweiſen und Ungeſchickten / ſondern eines Spötters erkiſet habe; Jedoch ſey ſolches der Weißheit dieſes groſſen Königs / deme / was zu Erhaltung /

(b) Sermon. fidel. cap. 59. §. 12.

(c) Homines deriſores, wie es ermeldter Cantzler / die Vulgata aber Homines peſtilentes, giebet.

(d) Proverb. cap. 29. v. 8.

„tung / oder dem Verderben der Reiche „und Staaten gereichete / am beſten be„kant geweſen / allerdings gemäß: In„deme ſothanen Reichen und Staaten „nichts verderblichers wiederfahren kön„ne / als wann die Räthe der Könige / „oder Gemein-Weeſen / und die zu Ver„waltung der Staats-Geſchäffte ge„braucht werden / von Art / und Ge„müth Spötter ſeyn / ſo die Gefahr all„zeit gering zu machen / und anderer Leu„the wohlmeinende Vorſehungen zu ver„lachen pflegen; Wie hierüber die weite„re Außführung bey wohlgedachtem Ve„rulamio mit mehren zu erſehen iſt.

Denen andern hingegen achtet man nicht unbillich der Nothdurfft auf ihre Einwürffe zu antworten. Und ob man zwar gern zulaſſet / daß Teutſchland dermahlen an guten Geſetzen und Ordnungen keinen Mangel leide / auch hiebevor vielmehr andern Völckern nachfolgbahre Exempel und Beyſpiel gegeben / als ſolche von denenſelben entnommen habe; So iſt aber eines Theils / wann man anderſt die Warheit bekennen / und

ſich nicht ſelbſt ſchmeichlen will / unver-neinlich / daß es leider! nicht mehr um diejenige Zeit ſey / wo auch die Feinde denen Teutſchen haben nachrühmen müſſen / Es gelten bey ſelbigen die gute Sitten mehr / weder anderſtwo die gute Geſetze; (e) ſondern im Widerſpiel anjetzo von Teutſchland faſt durchgehends nur allzuwarhafft geſagt werden könne / was der ſcharffſinnige Geſchicht-Schreiber dorten von dem Römiſchen Staat klaget: Corruptiſſimâ Republicâ plurimæ Leges, (f) daß / wo das gemeine Weeſen am ſchlimmeſten beſtellt ſey / es gemeiniglich die mehriſte Geſetze gebe / inmaſſen ſolches ſich inſonderheit bey der Kriegs-Zucht erweiſet / wo die Unordnungen / ungeachtet ſo viler und gleichſam unzahlbarer verhandenen / und täglich mehr heraußkommenden Befehlen / und Geſetz / dergeſtalt überhand genommen haben / daß ſich für den Teutſchen Kriegs-Völckern die Freunde ſchier mehr / als die Feinde fürchten müſſen / und

(e) Plusquè ibi boni mores, quàm alibi bonæ leges Valent. Tacit. Germ. cap. 19. v. 6.

(f) Tacit. lib. 3. Annal. cap. 27. v. 5.

und der Frantzöſiſche Geſandte in der Schweitz (g) vor einigen Jahren daher Anlaß genommen hat / es denen Teutſchen öffentlich vorzuſtoſſen/und dardurch fürnemlich die Schweitzer von der nähern Zuſammentrettung mit Ihro Kayſerlichen Majeſtät und dero hohen Bunds-Verwandten abzuſchröcken.

Andern Theils gibet die Erfahrung / daß die Teutſche nicht ſowol durch eigene und Einheimmiſche / als Fremde und außländiſche Exempel gerühmet werden / und zwar abſonderlich denen Frantzoſen alles / wann es auch noch ſo närriſch und ungereimt wär/ nachzuthun ſtreben.

Weſſenthalben man bewogen worden/ dieſe Frantzöſiſche Kriegs- und Cammer-Wirthſchafft in Teutſcher Sprach vorzuſtellen / und mithin die Mittel / wordurch Franckreich zu gegenwärtiger gantz Europa erſchröcklicher Macht den Grund gelegt hat / anzuzeigen / ob vielleicht / was durch ſo vielfältige und kluge Verordnnngen

(g) Amelot de la Houſſage.

nicht zuerhalten geweſen / das Exempel der Frantzoſen zu weege bringen und die Teutſche / wo nicht in Betrachtung ihrer eigenen Wohlfart / und der widrigenfalls bevorſtehenden Gefahr einer unvermeindlichen Dienſtbarkeit / doch weilen die Frantzoſen dergleichen thun / zu einer unvergleichlich rühmlichen und nutzlichen Nachfolge / und Ereyfferung / wieder alle Moden / welche ſie erwehnten Frantzoſen mit ſo hefftiger als ſchädlicher Begierde nachzuäffen pflegen / deſto ehender aufmuntern möchte.

Wie dann in Warheit dieſe Begierde nach den Frantzöſiſchen Moden faſt ins gemein ſo groß iſt / daß ein gelehrter Frantzoß ſelbſt ſich nicht enthalten kan / ſolche ſchimpfflich durch die Hechel zu ziehen. (h) Dann als derſelbe in Beſchreibung einiger bey den Siamern in Oſt-Indien gewöhnlicher ſeltzammer Sitten und Gebräuche erzehlet / „was maſſen die jenige Mannsbilder / ſo

(h) L' Autheur de la Bibliotheque univerſelle de l' Armeé 1688. Tom. 10. Sur l' hiſtorie naturelle & Politique du Royaume de Siam de Monſr. Gervaiſe p. m. 522.

ſo eingedruckte Naſen / und blatte „
Fůß haben / bey dem alldortigen „
Frauenzimmer vor andern willkommen „
ſeyn / als welches glaube / es můſſen „
ſolche tapffere Leuth ſeyn; weilen ſie „
hierinnen ihrem Gott Sommonoxodom
gleichen: Ferner / wie ſich jedermann „
die Zåhne ſchwartz mache / in Meynung „
der Teuffel habe weiſſe Zåhne: An= „
nebenſt daß die von Adel ſich die Nå= „
gel am kleinen Finger roth fårben / „
auch allein groſſe Någel tragen dőrf= „
fen; So ſetzet er anmercklich hinzu / „
es ſeyen dieſe Sitten auſſer allem „
Zweiffel ſehr ſeltzam und låcherlich; „
Indem ſelbige keinen vernůnfftigen „
Grund haben / und zu nichts die= „
nen; Allein dafern man herentgegen „
in Siam ſagete / es wåre in Europa „
ein gewiſſes Volck / welches ſeine Klei= „
dung fort fůr fort verånderte / und „
dieſelbige bald weit / bald enge / „
bald kurtz / bald lang trůge / ohne „
ſich zu bekůmmern / ob ſothane Ver= „
ånderung bequem oder unbequem ſeyn „
möchte. Nichts deſto weniger kåme „

„dieſe Unbeſtändigkeit denen Nachbarn
„ſo ſchön vor / daß fürnehme Leut mit
„ſolchem veränderlichem Volck nur
„darum Correſpondenz und Brief-
„Wechslung unterhielten / damit ſie
„von derley Veränderung die erſte
„Nachricht haben möchten : Weilen
„man für eine ſonderbare Ehr ſchätze-
„te / dieſem leichtſinnigen Volck vor
„andern gleich gekleidet zu erſcheinen.
„Dafern man (wiederhollet gedach-
„ter Frantzoß) dergleichen Bericht
„in Siam thäte / würden die Sia-
„mer nicht ſonder Zweiffel mit un-
„ſerer Thorheit ein Mitleiden ha-
„ben.

Wann man aber denenſelben noch darüber erzehlete / wie daß die Nachbarn deß offterwehnten ſo unbeſtändigen Volcks ſolchem nicht allein ihr gutes Geld / Silber / und Gold um liederliche Fetzen / und allerhand ſchnöde Uppigkeiten zuſchicketen / ſondern auch / ungeacht ſie es dadurch bereit ſo mächtig gemacht hätten /

daß

daß ihnen von ſelbigen mehr / als der ſechſte Theil ihrer beſten Länder wäre weggenommen worden / dennoch einen Weeg / als den andern / in dieſer Blindheit fortführen ; Würden beſagte Siamer nicht hierob für Verwunderung erfahren / und für unmöglich halten / daß ſolche Völcker in der Welt ſolten können gefunden werden? Gleichwol iſt es nicht nur möglich / ſondern leider ! mehr / als zu wahr / und demnach höchlich zu beförchten daß / im Fall man dieſer recht unſinnigen und verderblichen Frembdgierigkeit nicht förderſamſten Einhalt zu thun / das gute Geld / Silber und Gold im Land zu behalten / und Franckreich durch ſeine eigene Künſte / und bißhero ſich groß zu machen gebrauchte Mittel zu beſtreiten würckliche Hand anlegen wird ; es / GOtt verhüte! in kurtzen zu ſpat ſeyn dörffte.

Welcher Geſtalt öffters-erwehntes Franckreich unter denen dreyen letzten Königen / Heinrich dem Vierdten / Ludwig

Ludwig dem Dreyzehenden / und dem noch lebenden Ludwig dem Vierzehenden / fürnemlich / mittelſt der guten Kriegs- und Cammer-Wirthſchafft ihrer drey berühmten Staats-Bedienten / Sully, Richelieu, und Colberts ſich nach und nach in jetzigem forchtbahren Stand geſchwungen habe / iſt bekandter / als daß es einiger Ausführung bedörffe; und geben es die aus deren Geſchicht-Schrifften zu Ende beygefügte Auszüge mit mehrern / und beynebens ſo viel zu vernehmen / daß / wie der Krieg und die Cammer zwey nothwendige und unumgängliche Stücke ſeynd / an deren guter / oder ſchlimmer Beſtellung das Wohl oder Wehe / das Auf- oder Abnehmen aller Reiche und Staaten hänget: Alſo biß und ſo lang man nicht dieſer Seits zu gleichmäſſiger Ergreiffung dieſer beeden Mittel ſchreiten / und es mehr-ermeldter Cron darinnen / wo nicht bevor / doch ſo viel möglich gleich zu thun / ſich unausſetzlich bearbeiten wird / kein Gedancken gemacht werden

könne /

könne / ſothaner Cron die Waag zu halten / weniger ſolche / auſſer eines ſonderbaren Göttlichen Wunderwercks / jemahl wiederum in die Schrancken der vorigen Mittelmäſſigkeit zu bringen: ſo daß man der Zeit gewiß mehr Urſach hat wider dieſe ſo hochgeſtiegene Franzöſiſche Gewalt / als dorten die Völcker wider die ſich erſt-herfürthuende Römer aufzuſchreyen: (i) Aut in perpetuum arma, bellumque oblivioni „ danda, jugumque accipiendum; aut „ iis, cum quibus de imperio certetur, „ nec virtute, nec patientiâ, nec diſci- „ plinâ rei militaris cedendum eſſe. „ Entweder müſſe man die Waffen „ ſamt dem Krieg auf ewig ver- „ ſchwören / und das Joch gut- „ willig annehmen / oder denen / „ mit

(i) Liv. Dec. 1. Lib. 4. cap. 37.

„ mit welchen man um die Herr=
„ ſchafft ſtreitet / weder an tapf=
„ fern und ſtandhafften Muth /
„ noch an Kunſt und Wiſſenſchafft
„ den Krieg zu führen / nicht
„ im geringſten
weichen.

Außzug
Einiger Königl. Frantzöſiſchen Kriegs- und Verpflegs-Ordnungen/ Die Kriegs-Wirthſchafft betreffend.

§. 1.
Aus der Königl. Winter-Verpflegs-Ordnung vom 4. *November* 1651.

Es ſollen alle Soldaten / ſo wohl auf den Gräntzen / als in dem Königreich in verſchloſſene Städt oder Flecken / und keine in unverſchloſſene Ort oder Dörffer verleget werden. Es ſoll auch die einmal beſchehene Verleg- oder Einquartierung durch niemand / auſſer auf deß Königs abſonderlichen und außdrücklichen Befehl verändert werden können. *Art.* 1. Einquartirung in verſchloſſenen Orten.

Die Servis ſoll durch die Innwohner in Geld folgender Geſtalt bezahlet werden: *Art.* 3. 4. 5. Servis in Geld.

Regiments-Stab zu Fuß.

Dem Obriſten ſo wohl von Frantzoſen / als

als Außländern deß Tags 40. Sols, thut in hieſiger Landswehrung . . . fl. 1. kr. --

Obriſt-Lieutenant . .	--	--	30.
Obriſt-Wachtmeiſter .	--	--	30.
Wachtmeiſter-Lieutenant	--	--	15.
Regiments-Quartiermeiſter	--	--	12.
Profos . .	--	--	12.
Profos-Lieutenant . .	--	--	6.
Steckenknecht/ Hencker &c. à			3.
Caplan . . .	--	--	6.
Feldſcherer , .	--	--	6.
Regiments-Tromelſchlager bey den Außländern .	--	--	6.

Und ſolches allein bey denen Regimentern/ wo dergleichen Stellen befindlich/ und würcklich bedienet ſeynd.

Compagnie zu Fuß.

Dem Haubtmann .	--	--	30.
Lieutenant . .	--	--	15.
Fähndrich . .	--	--	12.
Feldwaibel . .	--	--	6.
Corporal wie ein gemeiner Soldat à			3.
Gefreyter deßgleichen à		--	3.
Gemeiner . .	--	--	3.

Regiments-Stab zu Pferd.

Dem Obriſten .	fl. 3.	kr.	--
Obriſt-Lieutenant .	1.	--	30.
Obriſt-Wachtmeiſter .	1.	--	30.

Adju-

Adjutant . . .	fl. - kr.	45.
Profos, Caplan, Feldſcherer / und andere Unter-Officier ſeynd der Zeit bey den Franzöſiſchen Regimentern nicht paſsiert.		

Compagnie zu Pferd.

Dem Rittmeiſter wie auch Haubtmann von Tragonern	fl. - kr.	45.
Lieutenant . .	- --	30.
Cornet . . .	- --	$22\frac{1}{2}$.

Bey den Außländiſchen Regimentern.

Quartiermeiſter .	fl. - kr.	$22\frac{1}{2}$.
Schultheiß . .	- --	$22\frac{1}{2}$.
Profos	- --	$22\frac{1}{2}$.
Profos-Lieutenant . .	- --	15.
Steckenknecht / Hencker &c. à		9.
Caplan	- --	15.
Fahnen-Juncker .	- --	9.
Sattler . .	- --	9.
2. Büchſen-Schmieden à	--	9.
Regiments-Feldſcherer .	- --	15.
2. Unter-Officiern bey jeder Compagnie à	- --	6.
Gemeinen Reuter oder Tragoner -		6.
Der Muſter- oder Kriegs-Commiſſarius ſo wohl beym Fußvolck / als der Reuterey / und darzu nur in einer Beſatzung / ob er ſchon zu mehrern beſtellet iſt . . .	- --	45.

Nur auf die würcklich verhandene.

Es ſoll aber kein Officier vom höchſten biß zum niedrigſten ſo zu Pferd als zu Fuß / die Servis für mehr als ſeine Perſon / noch auf mehr als eine Bedienung nehmen / wie ſolche dann auch nur auf die würcklich verhandene / es mögen Officier oder Gemeine ſeyn / und darzu von Hand zu Hand / auch nicht über die geſetzte Anzahl der Compagnie bezahlet werden ſoll. Und iſt auf die Abweſende einige Servis nicht zu paſſiren / auſſer denen hohen Officieren / und im Fall ſie vom König / oder dem im Land / wo die Winter-Quartier ſeynd / commandirenden General, unter dem Certificat deß jenigen / welcher der Orten die Obſicht über die Bezahlung führet / Erlaubnus / und ihre Equippage im Quartier / oder in der Beſatzung haben / auf welche Equippage dañ oder Außrüſtung / ſo lang ſelbige in dem Quartier oder der Beſatzung ſtehet / die Helffte ob außgeſetzter Servis dem zu ſothaner Equippage beſtellten bezahlet werden ſoll.

Uber diſe Servis nun ſoll ſich niemand unterſtehẽ / das geringſte / weder an Holtz / Liecht noch wie es ſonſten Nahmen haben / und unter was Vorwand ſolches immer ſeyn mag / von ſeinem Wirth oder andern Innwohnern zu nehmen noch zu begehren / auſſer dem Bett / Hafen / und

Schüſ-

Schüſſel nach deß Wirths Gelegenheit/ die Officier zwar bey Straff der Concuſſion oder Wider-Gewalt/ die Gemeinen aber bey Lebens-Straff.

Alle Officier vom höchſten biß zum niedrigſten ſollen bey ihren Dienſten gegenwärtig verbleiben/und keiner ſo wohl im Land als auf den Gräntzen ſich unterſtehen/ davon abweſend zu ſeyn/ es wäre dann/ ſie hätten darüber eine von Ihro Majeſt. oder Dero in Capite commandierenden Generalen unterſchriebene Erlaubnüs/ denen aber erſt höchſtgedachte Ihro Majeſtät hiemit außdrücklich verbieten/ keinen/ auſſer er ſey verwundet/ oder gefährlich kranck/ ſolche zu ertheilen. *Art. 5.*

Die Bezahlung ſoll auf die Feldwaibel/ Unter-Officier und Gemeine zu Fuß das Winter-Quartier durch zu 150. Tagen gerechnet/ in 15. mahlen von 10. zu 10. Tagen/ als 3. mahl deß Monats aus der Caſſa geſchehen/ und zwar *Art. 6.* Bezahlung der Unter-Officier und Gemeinen.

	fl.	kr.
Einem Feldwaibel deß Tags	--	12.
Einem Corporal .	--	6.
Einem Gefreyten . .	--	$4\frac{1}{2}$.
Einem Gemeinen . .	--	3.

Denen Officieren aber ſo wohl zu Pferd als zu Fuß beydes von Franzoſen und Außländern ſollen 5. halbe Muſterun-

rungen von Monat zu Monat / nachdem jedes Monats hierüber außgefertigten Statu bezahlet werden.

Art. 7. Bezahlung nicht mehr durch die Jnwohner sondern durchs Kriegs-Zahl-Ambt.

Es ſoll auch die Bezahlung der Soldateſca nicht mehr durch die Jnnwohner wegen der hieraus verurſachten groſſen Mißbräuche und Schädligkeiten / ſondern durch das Kriegs-Zahl-Ambt geſchehen / und zwar von dem fundo der gemeinen und ſonderbaren Anlagen in den Crayſen oder Vierteln / wo die Völcker einquartieret ſeynd / zu Folge der hierüber in gewöhnlicher Form ertheilten Anweiſungen / auf die zur Winter- und Sommer-Verpflegung ermelter Völcker angelegte / und von den Mäuten / Steuren und andern Gefällen zu einer Beyhülff gleichſam anticipatò aufzubringende Summen.

Wie die Anweiſungen geſchehen ſollen.

Und ſollen alle Ober-Einnehmer der Cammer-Gefälle in gedachten Crayſen oder Vierteln gehalten ſeyn / denen Ober-Hof- und Feld-Kriegs-Zahlmeiſtern / oder deren beſtellten die angewieſene Summen gegen Quittung deß Hof-Zahlmeiſters zu bezahlen / oder da ſie von berührten Anlag-Geldern nicht ſo vil beyhanden haben / ſollen ſie gedachten beſtellten ſub pœnâ quadrupli ihre Anweiß- und Quittungen an die Unter-Einnehmer in den

den Vierteln oder Crayſen / ſo die ihnen zukommende Summam der Anlag noch nicht abgeführet haben/nebenſt denen gehörigen Zwang-Mitteln wider beſagte Unter-Einnehmer in rechter Form übergeben: Und im Fall auch diſe Unter-Einnehmer nicht ſo vil beyhanden haben/ſollen ſelbige bey ebenmäſſiger Straff ihre Anweiß- und Quittungen an die mit ihren Antheil hinterſtellige oder ſaumſeelige Einbringer ſamt denen Zwang-Mitteln wider dieſelben ertheilen. In deſſen Entſtehung ſo wohl diſe als jene durch die Ober- oder Unter-Einnehmer in den Crayſen/ Viertlen / Aembtern &c. wo die Völcker liegen/auf Verordnung und Begehren der zu Bezahlung ſothaner Völcker beſtellten gezwungen werden ſollen / damit die Bezahlung auf keine Weiß verzögert werde.

Hiernebenſt ſoll das Commiſs-Brod auf die Feldwaibel/Corporalen/Gefreyten und würckliche Soldaten zu Fuß 24. Untzen deß Tags auf jeden gerechnet/ ohne daß der Feldwaibel mehr als ein Gemeiner habe/vermög der von denen Commiſſarien gefertigten Muſter-Liſten gereichet/ und Monatlich verändert werden / zu welchem Ende die dazu verordnete Commiſſarien von Monat zu Monat/ *Art.* 7. & 13. Commiſs-Brod wie außzutheilen.

Monatlich oder öfftere Musterung. nat / oder auch / wann es vonnöthen / öffters muſtern ſollen. Und ſollen die Hauptleute gehalten ſeyn / ſo bald ſie einige neue Soldaten aufnehmen / ſolche gleich vorzuſtellen / und ordentlich einſchreiben zu laſſen / da dann auf deß Commiſſarij, oder in ſeiner Abweſenheit deß hierzu beſtellten Certificat das Brod von dem Tag an der Einſchreibung ſoll erfolget werden / doch dergeſtalt / daß im Fall die eingeſchriebene Mannſchafft ſich bey nächſter Muſterung nicht mehr finden würde / der Wehrt deß empfangenen Brods dem Hauptmann oder dem jenigen / welcher die Compagnie zur Muſterung ſtellet / abgezogen werden ſolle. Welches ebnermaſſen von der Servis ſo wohl als der Fourage zu verſtehen iſt.

Art. 11. & 22. Hand-Bezahlung. Wann ein Officier die Bezahlung auf die Compagnie empfangen / ſolche aber bey der Muſterung nicht / wie es ſeyn ſoll / ſtellet / ſo ſoll die Bezahlung nicht an den Officier, der die Compagnie commandieret / ſondern den Soldaten von Hand zu Hand geſchehen / über diſes der Officier caſſiret / und ſo lang gefangen gehalten / auch all das Seinige verkümert und verkaufft werden / biß das jenige / was er an Verpflegung Servis und ſonſten empfangen / völlig widerum erſetzet ſey / wel-

ches

ches die Compagnie in guten Stand zu bringen/ angewendet werden ſoll. Und ſollen die Obriſten und andere commandierende Officier auf alle Weiß darüber halten/ bey Straff ſelbſt dafür zu ſtehen/ und caſſirt zu werden.

Alle Kriegs-Obriſte / Officier und Soldaten vom höchſten biß zum niedrigſten / ſo zu Pferd als zu Fuß / ſollen alles/ was ſie an Lebens-Mitteln oder andern Dingen empfangen / beydes inn- und auſſer deß Königreichs / und zwar die Officier bey Straff der Concuſſion, die Gemeinen aber bey Lebens-Straff bezahlen. Zu welchem Ende die Lebens-Mittel durch die hierzu verordnete/ nach dem Wehrt / wie ſolche die drey letztern Marck-Täg vor Ankunfft der Völcker gangen ſeynd / geſchätzet werden ſollen. Und da ein Officierer / was Standes oder Würden der ſey/ darwider handlete/ ſoll ſelbiger alſobald in Verhafft genommen/ und wider ihn nach der Sachen Erforderung verfahren / ein gemeiner Soldat aber exemplariſch geſtrafft / anbenebenſt aller durch einen oder mehr Soldaten von der Compagnie verurſachter Schaden / es ſey nun / daß ſie etwas ohne Bezahlung oder ſonſten erpreſſet hätten / von dem commandierenden Officier *Art.* 14.

Lebens-Mittel zu ſchätzen.

Straff der Officier und Soldaten/ ſo etwas erpreſſet.

widerum gut gemacht werden / und im Fall ſelbiger die Mittel nicht hätte / ſoll der Commendant vom Regiment dafür ſtehen / und der Wehrt deß Schadens von ihrer Verpflegung und Servis abgezogen / auch wann ſolche nicht hinreicheten / ihre Güter angegriffen werden. Worüber nicht allein die Land- und Civil-Bediente / ſondern auch die Kriegs- und Muſter-Commiſſarien / wie nicht weniger die Königl. Amt-Leute die Hand halten ſollen.

Art. 15. Authorität der Kriegs-Commiſſarien.

Damit die Kriegs- und Muſter-Commiſſarien hierzu deſtomehr authoriſiret ſeyn mögen / iſt deß Königs ernſtliches Verbott an die Kriegs-Zahlmeiſter / oder deren Bediente / denen Officieren und Soldaten keine Bezahlung zu reichen / deßgleichen an die Innwohner und Magazins-Beambte in den Beſatzungen ihnen keine Servis noch Fourage zu geben / ſo bald ſolches von den Commiſſarien verbotten wird / bey Straff / daß es ihnen Zahlmeiſtern in ihren Rechnungen nicht angenommen / die andern aber nach Beſchaffenheit um Geld geſtraffet werden ſollen / um wellen ſie zu ſolchen Unordnungen mit durch die Finger geſehen haben.

Die

Die Haubt- oder Zahlungs-Muſterungen ſollen durch die Muſter- und Kriegs-Commiſſarien in Gegenwart der Ober-Commiſſarien/ Lands-Haubt-Leute/ oder anderer in jedem Land oder Crayß darzu verordneten/ wann ſelbige der Orten befindlich/ allzeit aber in Gegenwart der Gubernatorn oder Commendanten in den Beſatzungen/ deßgleichen derer Bürgermeiſter/ Raths-Verwandten/ und fürnemſten Innwohner deß Orts/ oder wenigſt zween von denenſelben gehalten werden/ und ſollen alle diejenige/ ſo ermelten Muſterungen beygewohnet/ die Liſten/ wie nicht weniger die Ihro Majeſt. und Dero Hohen Generalität darüber einzuſchickende Extracten mitfertigen. Welche Liſten ſodann/ und ehe die Bezahlung geſchiehet/ mit der Quartiers Gegen-Liſte collationieret werden ſollen. Und ſoll auch die Bezahlung nur in Beyſeyn ſo wohl der darzu beſtellten/ als der Kriegs-Commiſſarien/ allzeit aber derer Bürgermeiſter/ Raths-Verwandten/ oder fürnemſten Innwohner geſchehen/ alſo daß im Fall beſagte Haubt- und Zahlungs-Liſten nicht wenigſt von deren zween gefertiget ſeynd/ denen Zahlmeiſtern die Bezahlung nicht angenommen werden ſoll/ ſondern

Art. 16. Haubt-Muſterungẽ/ wie ſolche geſchehen ſollen.

Deßgleichẽ die Haubt-Bezahlung.

dern ſie ſollen im Fall der Unterlaſſung noch darzu um vier doppelt ſo vil geſtraffet werden.

Art. 17. Quartier-Ordnung. Wann die Völcker ins Quartier kommen / ſollen ſie gleich bey deren Ankunfft auf dem Haubt-Platz in Schlacht-Ordnung geſtellet / und von dem Commiſſario in Gegenwart deß Lands- oder Crayß-Haubtmanns / Land-Commiſſarij, oder anderer darzu verordneten / wann ſelbige der Orten befindlich / allzeit aber derer Gubernatorn oder Commendanten / wie auch der Raths-Verwandten / oder fürnemſten Innwohner deß Orts gemuſtert werden.

Bann dẽ Soldaten außzuruffen. Bey welcher Muſterung zu Verhütung aller Unordnungen ein Bann außgeruffen / und allen Soldaten aufs ernſtlichſte verbotten werden ſoll / daß ſich keiner unterſtehe in ein anders / als das ihm angewieſene Quartier zu gehen / vil weniger den Innwohnern in die Gärten oder Höff zu ſteigen / Bäume umzuhauen / noch das geringſte zu nehmen.

Anderer Bañ den Iñwohnern. Deßgleichen ſoll ein anderer Bann in der Stadt oder dem Ort außgeruffen / und den Innwohnern bedeutet werden / daß ſie / im Fall herwider gehandelt würde / es alſobald ſo wohl dem commandierenden Officier, als dem Lands-Haubtmann / oder wer ſonſten im Land / oder in

der

der Stadt darzu verordnet iſt / wie auch dem Kriegs-Comiſſario, bey 100. Francken Straff zu dem Spital deß Orts zu erlegen anzeigen / damit gleich ſtehendes Fuſſes nach der Sachen Erfordernůs Außrichtung geſchehen kőnne.

Die Quartier ſollen jedes Orts von der ordentlichen Obrigkeit gemacht werden/und zwar in den Stådten wo Gubernatores oder Commendanten ſeynd/ in deren Gegenwart/ wie auch in Gegenwart eines Land-Comiſſarij, wo ſolche vorhanden / allzeit aber mit dem Kriegs-Comiſſario, wann ſich ſelbiger alldort befindet/ welcher nebenſt ihnen alle Håuſer beſehen / und ſeines Orts eine Gegen-Liſte über die Quartier halten ſoll. Gleichwie auch die Stådtiſche oder Innwohner ihrer Seits thun ſollen. Und ſollen die Baletten den Regiments-Quartiermeiſtern oder Furiern bey den Compagnien durch die Stadt-Officier, oder die fürnemſte Innwohner deß Orts zugeſtellet werden / ohne daß ſothane Quartiermeiſter oder andere Kriegs-Officier bey Straff der Suſpendierung von ihren Dienſten ſich darein zu miſchen haben: In welchen Baletten die Nahmen der Officier und Soldaten / ſo in einem Hauß ihr Quartier haben ſollen / ſtehen ſollen:

Art. 19. Quartier von der Obrigkeit jedes Orts zu machen.

Beſchaffenheit der Baletten.

Und

Und ſollen nie weniger als 2. Soldaten zu Pferd oder zu Fuß in einem Quartier ſeyn / welche ſich mit einem Bett und einem Zimmer / oder andern Ort nach deß Wirths Gelegenheit begnügen ſollen. Im Fall die Völcker verſtärcket werden / und mehr Officier oder Soldaten nachkommen / ſollen ſelbige auf gleiche Weiß / wie die vorige mit Baletten und zwar / da der Kriegs-Comiſſarius abweſend / durch die Stadt-Obrigkeit / oder die fürnemſten Innwohner allein einquartiert werden / welche aber demſelben bey ſeiner Zurückkunfft eine von ihren über alle ſeit dem angelangte Officier und Soldaten gefertigte Liſte einreichen ſollen.

Art. 20. & 21. Freyheit vom Quartier niemand zu ertheilen.

Niemand ſoll Quartier frey ſeyn / auſſer denen Geiſtlichen / wie auch denen von Adel / ſo würcklich im Krieg dienen / und denen würcklichen Königl. Amtleuten: Es ſollen auch die Quartier nicht anderſt als auf Verordnung deß Kriegs-Commiſſarij, mit Vorwiſſen und Gutheiſſen der Bürgermeiſter / Raths-Verwandten / oder fürnemſten Innwohner verändert werden können / und ſoll der Commiſſarius auf ſolchen Fall die Balletten mit und nebenſt gedachten Bürgermeiſtern rc. fertigen / oder es ſollen ſolche ungültig ſeyn.

Im Fall auch die Officier oder Innwohner einig Quartier-mäſſiges Hauß befreyen würden / ſo ſoll der Commiſſarius ſolches nichts deſtoweniger belegen / und ſollen ſeine Balletten bey Straff 30. Francken in den Städten / an den übrigen Orten aber 10. Francken für dem alldortigen Spital angenommen werden.

Die gewöhnliche Richter jedes Orts ſollen über alle der alldort in Beſatzung liegenden Soldaten / weß Standes oder Nation dieſelben ſeynd / begehende Verbrechen / woran den Innwohnern oder andern Königl. Unterthanen mit gelegen iſt / unerachtet aller darwider habenden Freyheiten erkennen. Jedoch aber den Kriegs- oder Regiments-Schultheiß / wann einer da iſt / und wo keiner iſt / den Obriſt-Wachtmeiſter / oder Wachtmeiſter-Lieutenant / oder auch den commandierenden Officier, um dem Proceſs und Urtheil zwiſchen dem Soldaten und dem Innwohner beyzuwohnen / mit darzu ziehen.

Art. 22. In was für Fällen die Richter jedes Orts über die Soldaten zu erkennen haben.

Weilen die Soldaten-Wachten in den Städten und Orten deß Königreichs nicht vonnöthen ſeynd / denen Innwohnern aber und andern vil Ungelegenheit machen / inſonderheit wegen der

Art. 25. Wachten innerhalb deß Königreichs

reichs nicht vonnöthen. der Wacht-Feuer / wodurch vil Holtz zu Schaden Ihro Majeſt. oder der Gemeinen / oder auch particular-Waldungen unnützlich verzehret wird: Als wollen und befehlen Ihro Majeſtät / daß die Völcker im Winter-Quartier keine Wachten weder an den Thören / noch ſonſten / es ſey bey Tag oder Nacht / auſſer in den Gräntz-Städten und Plätzen / wo es ihnen von den Gubernatorn, oder an ihrer ſtatt Commandierenden anbefohlen wird / halten ſollen. Jedoch ſollen ſie nichts deſtoweniger an allen Orten von 8. zu 8. Tagen Kriegs-Ubung halten / damit die neuen Soldaten in der Kriegs-Zucht unterwieſen / die Alten aber darinnen geſtärcket werden.

Kriegs-Ubung.

Art. 27. Abſchaffung vieler Pferde. Damit auch der Mißbrauch wegen der vilen Pferde / womit man die Quartier im Winter zu überladen pfleget / ins künfftig verhütet werde: So ſoll hinfüro ein Reuter und Tragoner nicht mehr als ein Pferd haben. Den jenigen aber / ſo ohne Pferd ins Quartier kommen / ſoll weder in der Beſatzung einige Fourage, noch anderswo Quartier unter dem Vorwand ihrer Pferde darauf paſſieret werden / es ſey dann / daß ſie ſolches mit Wiſſen deß Kriegs-Commiſſarij, oder in deſſen Abweſenheit / deß

Orts

Orts Obrigkeit erkauffet / und deßhalben von demſelben ein gefertigtes Zeugnůs håtten. Worauf beydes der commandierende Officier, und zugleich auch der Commiſſarius ihres Orts die Hand haben ſollen / bey Straff fůr alle dem Volck dadurch verurſachte Uberlaſt und Beſchwerde ſelbſt zu ſtehen. Pferd der Unberittenen mit Vorwiſſen deß Commiſſarij zu kauffe.

Alle Monat / oder wann es vonnőthen / noch őfftern / ſoll durch die darzu beſtellte Commiſſarien Muſterung ſowohl über die Mannſchafft / als die Pferd jeder Compagnie, um die Außtheilung der Fourage darnach einzurichten / gehalten / und nichts deſtoweniger zu Verhůtung der hierinnfalls vorbeygehenden Mißbråuche nur die beſtimte Anzahl in jeder Compagnie paſſiret werden. Und zwar *Art. 9. 27. 28. 29.* Fourage.

Dem General von der Cavallerie zum hőchſten biß . . .	24. Pferd
General-Wachtmeiſter .	18.
General-Wachtmeiſter von Carabinern oder Tragonern . .	12.
Dem General-Profos . . .	2.
Dem Maitre de Camp unter den Franzoſen oder Obriſten unter den Außlåndern von der Reuterey .	12. Pferd

Obriſt-Lieutenant . . 6. Pferd
Obriſt-Wachtmeiſter . . . 6.
Adjutant . . . . . 4.
Regiments-Quartiermeiſter 2.

Und bey den Außländern / weilen unter den Franzoſen kein Caplan / Feldſcherer oder anderer Unter-Officier beym Regiments-Stab gehalten wird:

Dem Auditor oder Regiments-Schultheiß . . . . . . 2. Pferd
Profos . . . . 2.
Profos-Lieutenant . . . 1.
Deſſen Leuten jeden . . 1.
Caplan . . . . 1.

Dem Rittmeiſter . . 6.
Lieutenant . . . . . . 4.
Cornet . . . . 3.
Furier . . . . 1.
Feldſcherer . . . . . . 1.
Jedem von den zwey Büchſen-Schmieden . . . 1.

Alſo auch von den Tragonern.

Dem Haubtmann . . 6. Pferd
Dem Lieutenant . . . 4.
Fähndrich . . . . . . 3.

Zu Fuß.

Dem Obriſten	8. Pferd
Dem Obriſt-Lieutenant .	4.
Obriſt-Wachtmeiſter . .	4.
Wachtmeiſter-Lieutenant .	3.
Regiments-Quartiermeiſter	2.
Profos	2.
Dem Kriegs- oder Muſter-Commiſſario ſo vil als einem Haubtmann zu Fuß	4.
Dem Haubtmann	4.
Lieutenant	3.
Fähndrich	2.

Den übrigen Unter-Officieren nach Proportion.

Es iſt aber ſolches allein von den gegenwärtigen / und welche die ermeldte Pferd würcklich haben / zu verſtehen: Wie dann auch kein Officier ſo zu Pferd als zu Fuß gedachte Anzahl Pferd weder in dem Quartier / noch in der Beſatzung halten kan / er ſey dann an dem Ort würcklich gegenwärtig / jedoch verwilligen Ihro Majeſtät denen mit Dero oder deß commandirenden Generals Erlaubnüs abweſenden hohen Officieren die Helffte obbenannter Pferde in ihren Quartieren zu halten / für welche die Le- Fourage nur auf die gegenwärtige zu paſſiren.

bens-Mittel gegen gebührende Bezahlung gereichet werden ſollen / ohne daß die Officierer zu Pferd / ſo in den Gräntzen und eroberten Plätzen einquartieret seynd / auf mehr Pferd / als hieroben vorgeſchrieben worden / die Fourage genieſſen können. Deßgleichen mögen diejenige / welche unterſchiedliche Chargen oder Bedienungen haben / nicht mehr Pferd in ihren Beſatzungen oder Quartieren halten / als ihnen ob-außgeſetzter maſſen auf eine Bedienung erlaubet iſt. Und im Fall einige ohne Ihro Majeſtät oder deß in Capite commandirenden Generals Erlaubnüs ſich abweſend befinden / ſollen dieſelbe keine Knecht noch Pferd hinter ihnen zu halten befugt ſeyn / wie dann denen hierzu im Land beſtellten Beamten / ſowohl als denen Kriegs-Commiſſarien ernſtlich verbotten wird / ſolches auf keine Weiß zuzulaſſen / bey Straff ſelbſt dafür zu ſtehen.

Art. 31.32. Oeftere Viſitirung der Quartier.

Damit aber durchgehends deſto beſſere Ordnung gehalten werde: So befehlen Ihro Majeſtät / daß nicht allein die Lands- und Crayß-Hauptleute / wie nicht weniger die Land-Commiſſarien und Civil-Bediente / ſo weit ſich eines jedwedern Amt oder Bedienung erſtrecket / die Quartier und Beſatzungen unnach-

unnachläſſig viſitiren / und ihres Orts darob ſeyn / daß ſothane Ordnungen vollzogen / und die darwider handlende gebührend abgeſtraffet werden / ſondern es ſollen auch die Generalen / oder Obriſten auf dem Land / und in denen Feſtungen / deßgleichen die Generalen im Feld / und welche ſonſten über die Völcker zu befehlen haben / vermög ihrer obhabenden Pflicht / auf die erſte Nachricht der Kriegs- Muſter- oder Zahlungs- Commiſſarien von einer beſchehenen mercklichen Unordnung / ſich alſobald an ſelbigen Ort verfügen / die Schuldigen in Verhafft nehmen / und dergeſtalt abſtraffen / daß ſich andere daran ſpiegeln / und Ihro Majeſtät derley Klagen / wie im vorjährigen Winter-Quartier geſchehen / nicht mehr vorkommen / bey Suſpendirung ihrer der Beamten Dienſte / Verluſt ihrer Beſoldungen und Erſetzung deß Schadens von ihrem eignen.

§. 2.

Aus der Etappe Ordnung/

Vom 2. *Octobr.* 1651. worauf ſich in der vorgehenden Ordnung bezogen wird.

EInem Commiſſario ſowohl bey der Reuterey / als dem Fuß-Volck ſollen deß Tags nicht mehr als 10. Francken oder 5. fl. Liefergeld bezahlet werden / er führe die Völcker in das Feld / oder aus dem Feld.

§. 3.

Aus der Königl. Ordnung/

Vom 20. *Jul.* 1660. wie die auf dem Fuß bleibende Völcker bezahlet werden ſollen.

DIe Officier zu Fuß ſowol vom Stab als deren Compagnien ſollen deß Jahrs 6. Muſterungen haben / die ihnen in halben Muſterungen von Monat zu Monat zu bezahlen ſeynd. Die übrigen Unter-Officierer und Gemeine aber ſollen zu ihrer Unterhaltung 12. Monat folgender Geſtalt bekommen:

	Sols oder	fl.	kr.
Feldwaibel deß Tags	10.	--	15.
thut Monatlich .	--	7.	30.
Corporal . . .	7.	5.	15.
Gefreyter . . .	6.	4.	30.
Gemeiner . . .	5.	3.	45.

Worunter aber alles ſowohl Brod als Servis begriffen iſt.

Die Reuterey ſoll gleichfalls ihre Unterhaltung auf 12. Monat haben als

	Francken od'	fl.	kr.
Rittmeiſter von Carabinern Monatlich . .	150.	75.	--
Lieutenant . .	90.	45.	--
Cornet	60.	30.	--
Quartiermeiſter .	45.	22.	30.
Gemeiner Reuter per 15. Sols od' 22½. kr. deß Tags	22½.	11.	15.
Hauptmann von Tragonern . . .	100.	50.	--
Lieutenant . .	75.	37.	30.
Fähndrich . . .	50.	25.	--
Quartiermeiſter oder Furier	30.	15.	--
Gemeiner Tragoner per 12. Sols oder 18. kr. deß Tags	18.	9.	--

Und ſollen ſowohl die Officier als Soldaten alles und jedes / doch daß es nicht theurer / dann es die 3. letztern

Marck-Täg im Kauff gangen/angeſchlagen werde / bezahlen / auſſer der Servis, welche allein in Dach und Fach / einem Bett mit Leilachen/Feuerſtatt/und Liecht beym Wirth nach deſſen Gelegenheit beſtehen / und auf keine Weiß / unter was für Vorwand es immer ſeyn möge / in Geld verkehret werden ſoll / bey Straff der Concuſſion wider die jenige/ſo es nehmen/und 500. Francken zum Spital wider die Innwohner/ welche es bezahlen.

§. 4.
Aus der Königl. Ordnung/
Vom 9. *Septembr*. 1660. wegen der krummen Soldaten.

DIe krum- und lahm- gequetſchte Soldaten/welche ſich in Paris und denen Vorſtädten mit Betteln aufhalten/ ſollen innerhalb 3. Tagen bey Lebens-Straff aus gedachter Stadt Paris und denen Vorſtädten weichen / und ſich in ſolchen 3. Tagen bey dem hierzu Verordneten anmelden / um in die ihnen beſtim̃te Gräntz-Ort geſchicket zu werden/ allwo ſie gleich andern ordinarij Beſatzungs-Soldaten verpfleget werden ſollen.

§. 5.

Ordnung/

Daß die Hauptleute und andere Befehlhaber der Compagnien zu Fuß ihren Soldaten/ die zu deren Unterhalt täglich außgeworffene 5. Sols oder $7\frac{1}{2}$. kr. völlig bezahlen ſollen.

NAchdem Ihro Majeſt. berichtet worden/ daß einige Hauptleut/oder andere Officier beym Fußvolck/ihren unterhabenden Soldaten / unter dem Vorwand / daß die Bezahlung nicht zu beſtimmter Zeit ankomme / und ſie ihnen unterdeſſen in Abſchlag ihres Solds der vom König täglich außgeworffenen 5. Sols od' $7\frac{1}{2}$. kr. vorgeſtrecket haben/ nachmals/ wann die Bezahlung fället / das übrige nicht zu gut verrechnen / ſondern zu ihrem Eigennutz verwenden/ ob ſie ihnen wol nur zu 3. Sols deß Tags vorgeſtrecket haben. Wodurch eines theils die Innwohner / weilen ſie auf ſolche Weiß das ihrige / womit ſie einem und andern Soldaten aus der Noth geholffen/ nicht wider bekommen können / ferner nichts mehr vorſchieſſen wollen / wie ſie wol thäten/da ſie ſehen/daß ihnen bey fallender und ankommender Bezahlung die gebührende Erſtattung widerfuhre;

Eigennutz der Hauptleut in Bezahlung ihrer Soldaten verbotten.

Andern theils die Soldaten entweder unterſchiedliche Unordnungen und Gewaltſamkeiten / um die Innwohner zu ſothaner Vorſtreckung zu zwingen verůben / oder aus Mangel der Unterhaltung gar davon gehen: Als iſt zu deſſen kůnfftiger Verhůtung hiemit an alle Hauptleut / und andere Officier zu Fuß Ihro Maj. außdrůcklicher Befehl / ihren Soldaten hinfůro das auf ſie empfangende Geld der tåglichen 5. Sols völlig zu reichen / und nicht das geringſte davon / unter was fůr Urſach oder Vorwand es immer ſey / zurůck zu halten / auſſer was ſie ihnen zu ihrer nothdůrfftigen Unterhaltung entzwiſchen biß zu ankommender Bezahlung vorgeſtrecket haben / bey Straff fůr alle und jede daher entſtehende und durch ihre Soldaten verurſachende Unordnungen ſelbſt zuſtehen / und was ſelbige von ihren Wirthen oder andern Innwohnern möchten erpreſt haben / von ihren der Officier eignen zuerſtatten / und ůber diſes caſſiret / und von ihren Dienſten abgeſetzet zu werden. Zu welchem Ende Ihro Majeſtåt denen Kriegs- und Muſter-Commiſſarien befehlen / hierůber ihres Orts zu halten / und im Fall darwider gehandelt wůrde / nicht allein bey der Kriegs-Caſſa derſelben Hauptleut oder

Officier

Officier Verpflegungen / zu Erſetzung ſo wohl deſſen / was ihren Soldaten von ihren Wirthen oder andern Innwohnern zu ihrer Nothdürfftigkeit erpreſt haben / als anderer verurſachten Ungelegenheiten und Schaden zu verbieten / ſondern auch deren Nahmen Ihro Majeſt. ſelbſt zu berichten / damit die gemeſſene Verordnungen ſie zu caſſiren / und von ihren Dienſten abzuſetzen außgefertiget werden mögen.

§. 6.

Aus der Königl. Ordnung / Vom 21. *Octobr.* 1661. die Kriegs-Zucht und Ubung deß Fußvolcks in den Beſatzungen betreffend.

DAmit die Fußvölcker in der Kriegs-Zucht und Ordnung erhalten werden / und die Soldaten / wie ſie die Muſquet tragen / und das Gewehr führen / annebenſt die unterſchiedliche Stell- und Veränderungen / wie auch die Art und Weiſe zu fechten und zu treffen lernen mögen; So ſollen die Obriſt-Wachtmeiſter in den Plätzen und Feſtungen / die ſamtliche in der Beſatzung ligende Völcker Monatlich einmal / die Hauptleut und Officier aber ihre unterhabende Sol- Kriegs-Ubung.

Sol-

Soldaten/ſo nicht auf der Wacht ſeynd/ wenigſt 2. mal die Woch üben laſſen.

§. 7.

Aus der Königl. Ordnung/

Vom 4. *Novembr.* 1661. die Einquartierung deß Fußvolcks in Champanien betreffend.

DJe Officier und Soldaten ſollen über Dach und Fach / wie auch Bett mit Leylachen/nebenſt der Feuerſtatt und Liecht deß Wirths weder Holtz noch Liecht vom Wirth / dann um baare Bezahlung / begehren / ſondern ſich mit ihren Sold begnügen laſſen.

§. 8.

Aus der Königl. Ordnung/

Vom 2. *Jan.* 1663. *Item* vom 27. *Decembr.* 1665. wie auch vom 2. Martij 1671. die Abſtellung der blinden Lucken betreffend.

Abſtellung d blinden Lucken.

WEilen nicht allein die Obriſt-Wachtmeiſter bey den Regimentern / ſowohl als in den Plätzen/ſondern auch einige Kriegs-Commiſſarien ſich eine Zeither unterfangen haben / ihnen von der Bezahlung der unter ihrer Obſicht ſtehenden Völckern bey jeder Compagnie einen

einen Platz zuzueignen / und zwar jene unter dem Vorwand / daß ihnen oblåge / Jhro Majeſt. den Stand der Vôlcker Monatlich zu berichten / diſe aber / um weilen ihnen ſolches in ihren Beſtallungen bewilliget wåre / welchen Mißbrauch Jhro Majeſt. und Dero Dienſt zu groſſem Schaden gereichet / indeme es nicht wol anderſt ſeyn kan / daß ermelte Obriſt-Wachtmeiſter und Commiſſarien dahero nicht ſolten veranlaſſet werden / bey den Muſterungen deſto leichter durch die Finger zu ſehen / und die Compagnien ſtårcker / als ſolche würcklich ſeynd / zu paſſiren; Als wird hiemit allen Obriſt-Wachtmeiſtern / ſowol in den Plåtzen / als bey den Regimentern / wie nicht weniger denen beſtellten gegenwårtigen und künfftigen Kriegs-Commiſſarien außdrucklich verbotten / keinen dergleichen Platz mehr von gedachter Bezahlung der Vôlcker / weder aus Handen der Rittmeiſter / Hauptleut / oder Commendanten der Compagnien / oder der Bezahlungs-Führer ſelbſt / noch auf was für Weiß es ſonſten immer ſeyn môge / auch unter dem Vorwand deß Kôniglichen Befelchs / oder der Amts-Beſtallung / ſo Jhro Majeſt. hiemit allerdings widerruffen / zu nehmen / den Obriſt-

Wachtmeiſtern und Commiſſarien zwar bey Straff der Concuſſion; denen Hauptleuten / Rittmeiſtern / und Commendanten der Compagnien aber / ſo dergleichen Bezahlung leiſten / oder zulaſſen / bey Verluſt ihrer Dienſte.

§. 9.

Aus der Königl. Ordnung /

Vom 20. *Decembr.* 1663. die *Etappe* oder Verpflegung der Kriegs-Völcker / wann ſolche im Land marchiren / betreffend.

Etape. Nachdem die Soldateſca mit ihrem Sold auf dem March, als wie in der Beſatzung unmöglich beſtehen könte: Als haben Jhro Majeſtät zu Verhütung aller daher entſtehenden Unordnungen verordnet / und verordnen / daß durch die hierzu beſtellte Lands- oder Crayß-Hauptleute / Kriegs- und Land-Commiſſarien vor Einzug der Völcker in einem Crayß / Viertel / oder Geſpanſchafft / genaue Muſterung gehalten / und in Befindung / daß wegen der theuren Lebens-Mittel der gewöhnliche Sold zu der Soldaten nothdürfftiger Unterhaltung nicht hinreiche / die Anſtalt gemachet werde / daß die Jnnwohner ſelbiger Orten

Orten die außgeworffene Lebens-Mittel auf die würcklich gegenwärtige / doch ohne die geſetzte Anzahl bey jeder Compagnie zu überſchreiten / verſchaffen / und ſich dafür mit der von der Soldateſca empfangenden Bezahlung begnügen laſſen / als nemlich:

Bezahlung für die Etape.

	lib.	Sols	ß.	fl.	kr.
Für den Rittmeiſter von Carbinern	4.	13.	4.	2.	20.
Lieutenant	--	56.	--	1.	24.
Cornet	--	33.	4.	--	50.
Quartiermeiſter	--	26.	8.	--	40.
Reuter	--	14.	--	--	21.
Hauptmann von Tragonern	3.	--	--	1.	30.
Lieutenant	--	45.	--	1.	$7\frac{1}{2}$.
Fähndrich	--	30.	--	--	45.
Quartiermeiſter oder Fourier	--	18.	--	--	27.
Tragoner	--	11.	--	--	$16\frac{1}{2}$.
Hauptmann zu Fuß	--	50.	--	1.	15.
Lieutenant	--	20.	--	--	30.
Fähndrich	--	15.	--	--	$22\frac{1}{2}$.
Feldwaibel	--	10.	--	--	15.
Corporal	--	7.	--	--	$10\frac{1}{2}$.
Gefreyten	--	6.	--	--	9.
Gemeinen	--	5.	--	--	$7\frac{1}{2}$.

Damit

Damit aber die Innwohner darbey nicht zu Schaden kommen / ſo ſollen obgemelte Lands- oder Crayß- Hauptleute/ Kriegs- und Land- Commiſſarien ſich mit den Innwohnern jedes Orts nach Abzug der Völcker verrechnen / und was ſie zu Schadloßhaltung beſagter Innwohner für billich erkennen / außwerffen / um ihnen ſolches an ihren Steuren gut zu ſchreiben / zu welchem Ende auf die Ihro Majeſtät von mehrerwehnten Beamten einſchickende Nachrichten jederzeit die gebührende Verordnungen ergehen ſollen. Und ſollen alle Officier und Soldaten vom höchſten biß zum nidrigſten / ſo zu Pferd als zu Fuß aller Orten / wie ſie durchmarchiren / die ihnen verſchaffende Lebens- Mittel und Futterey obaußgeſetzter maſſen von ihren Sold bezahlen/mit ernſtlichem Verbott/ nicht das geringſte darüber von denen Innwohnern / auſſer um baare Bezahlung zu begehren / oder zu erpreſſen/ die Officier zwar bey Straff einer ſchweren Verantwortung / die Gemeinen aber bey Leib- und Lebens- Straff.

Abrechnung wegen der Etape wie zu pflegē.

Etape an Steurē abzuſchreiben.

§. 10.

Ferner

Vom 12. *Novembr.* 1665.

Auf einen Soldaten ſeynd deß Tags 2. Laibel Brod / jedes von 12. Untzen zu reichen / ſo dann 1. Pariſer Maaß Wein / Klauren oder Bier / nach der Lands Art / wie auch 1. ℔. Fleiſch nach deß Orts Gelegenheit.

Art. 1. biß 26. Ordnung wegen der Etape weiter.

Auf 1. Pferd 20. ℔. Heu / und 4. Mäſſel Haber.

Carbiner und Tragoner.

Lebens-Mittel wie in natura zu reichen.

Der Obriſte oder Maiſtre de Camp von Carabinern ſoll ſo vil haben als . . . . 8. Gemeine

Von Tragonern für . 7.

Der Rittmeiſter oder Hauptmann für . . . . 6.

Der Lieutenant für . 4.

Der Cornet oder Fähndrich für . . . . 3.

Der Quartiermeiſter für . 2.

Und die Unter-Officier jeder für . . . . 1.

Fußvolck.

Der Hauptmann zu Fuß ſoll für ſei-

ne Perſon und Bediente ſo vil haben

als . . . . Deßgleichen hart und rauch Futter auf	6. Soldaten 4. Pferd
Der Lieutenant als . nebenſt Futter auf	4. Soldaten 2. Pferd
Der Fähndrich für . und Futter auf . .	3. Soldaten 2. Pferd
Der Feldwaibel für . wie auch Futter auf .	2. Soldaten 1. Pferd

Regiments-Stab zu Fuß.

Der Obriſte zu Fuß ſo vil als 2. Haupt-leute pr. . . 12. Soldat. uñ 8. Pferd

Obriſt-Wachtmeiſter als ein Hauptmann für . .	6. . .	4.
Wachtmeiſter Lieutenant als ein Lieutenant für . .	4. . .	2.
Quartiermeiſter als ein Fähndrich für	3. . .	2.
Capelan und Feldſcherer als ein Feldwaibel jeder pr. .	2. . .	1.
Der Commiſſarius, ſo ſie führet ſo vil als ein Hauptmann	6. . .	4.

Und

Und weilen die Etappe nur zur noth- dürfftigen Unterhaltung der Kriegsleu- te/ und nicht/ daß die Obriſten/ Officier und Soldaten darbey gewinnen ſollen/ angeordnet iſt: So ſoll kein Officier die Verpflegung oder Etappe mehr als auf ei- ne Bedienung ſowol für ſeine Perſon/ als ſeine Pferd nehmen/ ungeacht er unterſchiedliche Bedienungen hat/ bey Straff der Concuſſion oder unbillicher Gewalt. Deßgleichen ſoll beydes den Officiern und Soldaten nicht auf mehr Pferd/ ob ſie deren ſchon mehr hätten/ als oben vermeldet worden/ Haber und Heu gereichet werden. Und weilen vil/ ſo wol von der Reuterey als dem Fußvolck/ ſonderlich im zuruck-Marſch aus dem Feld/ gar keine Pferd haben; So ſoll de- nen/ welche keine Pferd haben/ weder Haber noch Heu/ ſondern nur die ob auß- geworffene Gebühr an Brod/ Fleiſch/ Wein/ Klauren/ oder Bier/ nach deß Orts Gelegenheit für ihre Perſonen er- folget werden.

Art. 7.
Etappe nur auf eine Bedienung.
Fouragenicht auf mehr Pferd/ als die Ordnung vermag.
Fourage für die ſo keine Pferd haben nicht zu reichen.

Es ſoll ſich auch niemand unterſtehen/ bey Straff der Concuſſion oder unbilli- cher Gewalt/ diſe Verpflegung für die abweſende Officier zu nehmen; Jedoch weilen denen zu Pferd verwilliget iſt/ ei- nen Theil ihrer Equippage bey den Troup-

Art. 8.
Für die Abweſende bey Straff nichts zu neh- men.

pen zu haben/ ſo ſoll die Helffte der ob außgeſetzten Verpflegung auf die Equipage der abweſenden Officier zu Pferd/ und nicht mehr/ ungeacht mehr Pferd und Knecht vorhanden ſeyn/ gereichet werden/und zwar nur/wann ſo vil Pferd ſich würcklich befinden/ dann ſonſten auf die Knecht der abweſenden Officier, unter was für Namen/ oder Vorwand es immer ſey/ keine Etappe zu erfolgen iſt.

Jedoch die Helffte für die abweſende Officier zu Pferd.

Anlangend aber die Pferd der abweſenden Officier, ſowol vom Stab als denen Compagnien/ wird nicht das geringſte darauf paſſiret/ auſſer dem Obriſten in ſeiner Abweſenheit auf 4. Pferd/ zum Fall ſelbige würcklich vorhanden ſeynd.

Dem Obriſten 4. Pferd zu paſſiren.

Art. 10.

Straff der Officier ſo mehr erpreſſen.

Wofern nun einiger Officier oder Soldat ſo zu Pferd als zu Fuß mehr/ als die geſetzte Gebühr beträget/ erpreſſete/ ſo ſoll er in Verhafft genommen/ und Exemplariſch geſtrafft werden/ der Officier zwar als ein Concuſſionarius oder unbillicher Vergwaltiger/ und der Soldat an Leib und Leben.

Wie der Marſch zu thū.

Der Commiſſarius, ſo die Völcker führet/ oder in deſſen Abweſenheit/ und wo keiner vorhanden/ der commandirende Officier, ſoll ſeinen March, vermög der vorgeſchribenen Marſch-Route, anfangen/ und von

Tag

Tag zu Tag darnach fortſetzen / und ſich nicht unterſtehen/anderswo Quartier zu machen/ oder ſtill zu ligen/ ſoll auch nicht länger als eine Nacht an einem Ort der Etappe bleiben / es vermöge dann ſolches die March-Route außdrücklich. Und im Fall die March - und Raſt - Täge in der March-Route nicht benennet wären/mag er nach 8. Tagen einen Raſt-Tag / und nicht mehr machen. Es ſoll auch jedweder Commiſſarius, oder wo keiner vorhanden / der commandirende Officier gehalten ſeyn / aufs wenigſte 3. Tag vor Ankunfft der Völcker in einem Crayß/ Viertel/oder Geſpanſchafft/ dem Lands- oder Crayß-Hauptmann/ Ober-Commiſſario, und andern darzu beſtellten/ wie nicht weniger den Burgermeiſtern / Richtern / und vornemſten in den Städten Nachricht zu geben / und zugleich Abſchrifften von den Marſch-Routen, nebenſt den Muſter-Extracten von dem Ort/ wo ſie im Quartier / oder in der Beſatzung gelegen / mit Benennung der Anzahl ſowol der Officirer / als Soldaten / deßgleichen der Dienſt-Wägen und anderer Pferd mitzuſchicken/ und ſollen die Stadt-Bediente / oder fürnemſte Innwohner ihres Orts/ ſothane Abſchrifften und Extracten / wo

Raſt-Täge wie zu machen.

Allzeit 3. Tag vor Ankunfft d Völcker an gehörige Ort Nachricht zu geben.

Art. 12.13.

Beförderung d Nachrichten von einē Ort zum andern wie und durch wem zu thun.

auch kein Commiſſarius vorhanden/ ſelbſten von einer Etappe zur anderen biß an den beſtim̃ten Sammelplatz durch eigene Botten befördern / worüber die Commiſſarien/ commandirende Officier, Burgermeiſter / oder fürnemſte Innwohner ordentliche Beſcheinigungen nehmen / und geben ſollen / bey Straff wider die Commiſſarien und Officier, ihrer Dienſte entſetzet zu werden / und für allen aus nicht Beobachtung diſes Artickels entſtandenen Schaden ſelbſt zu ſtehen / wider die Stadt-Beamte oder Innwohner aber bey Straff fünffhundert Francken zum Spital zu erlegen.

Ordnung wann die Völcker ins Nacht-Lager kom̃en.

Bey Ankunfft der Völcker ins Nacht-Lager ſollen ſelbige in Gegenwart deß Land- oder Crayß-Hauptmanns / Viertel / Muſter-Zahlungs-Commiſſarij, wo dergleichen vorhanden/ wie auch der Stadt-Beamten oder fürnehmern darzu beſtellten Innwohner in Schlacht-Ordnung geſtellet / und allen ſo Officirn als Soldaten öffentlich verbotten werden / nicht die geringſte Unordnung zu verüben / noch in ein ander Quartier / als ihnen vermög der Baletten oder Quartier-Zettel

tel angewieſen worden / zu gehen / noch in die Gärten oder Höff zu ſteigen / oder darinnen zu fouragiren / oder etwas zu nehmen / oder von ihren Würthen über die ob außgeſetzte Verpflegung das geringſte zu fordern / bey Straff der Concuſſion, oder unbillicher Gewalt wider die Officier, und wider die Soldaten bey Leib- und Lebens-Straff.

Worbey auch auf Veranſtaltung deß Lands-Crayß-Viertels-Hauptmanns / Commiſſarij, Zahlmeiſters / oder in deren Ermangelung deß commandirenden Officiers denen Innwohnern durch einen öffentlichen Bann anbefohlen werden ſoll / daß im Fall diſen zuwider gehandelt würde / ſie ihre Klagen deßhalben alſobald bey dem Burgermeiſter / Stadt-Richter / Geſchwornen / oder fürnemſten Innwohnern ſchrifftlich anzubringen haben / welcher / oder welche es dem Lands-Crayß-Viertels Hauptmann &c. oder dem Commiſſario, oder in deren Ermangelung dem commandirenden Officier erinnern ſollen / damit gleich ſtehendes Fuſſes Außrichtung geſchehe / widrigen Falls durch den Burgermeiſter / Stadt-Richter / Ge-

Art. 19. Innwohner ſollen ihre habende Klagen ſchrifftlich anbringē.

Soll darauf gleich Außrichtūg geſchehen.

Geſchworne / oder fürnemſte Innwohner deß Orts Inquiſition gehalten / und dem nächſten Lands-Hauptmann / Land-Richter &c. zugeſchicket werden ſoll / auf daß ohne Unkoſten und Verzug die gemeſſene Vorſehung vorgekehret werde / bey Straff / daß ermelte Beamte / wie auch die Stadt-Bediente / oder fürnemſte Innwohner deß Orts ſelbſt dafür ſtehen / und allen denen Particularibus zugefügten nicht geendeten Schaden von ihren eignen erſetzen ſollen. Wie dann auch die Officier kein ander Quartier / als ihnen von den Bürgermeiſtern &c. angewieſen worden / nehmen ſollen / das erſte mahl bey Straff der Suſpenſion, und das andere mahl der völligen Dienſt-Entſetzung.

Straff im Fall der Unterlaſſung.

Straff der Officier ſo ein anders als ihr angewiſenes Quartier nemen.

Art. 20.

Der Wirth iſt gehalten / denen Soldaten das Fleiſch nach deren Belieben zu ſieden oder zu braten / iſt aber nicht ſchuldig das geringſte mehr zu geben. Es ſollen auch die Officier und Soldaten von ihren Wirthen / oder den Innwohnern nichts darüber begehren / auſſer der Servis, welche im Bett / Hafen / Schüſſel / Glaß / Feuerſtatt / und Liecht beym Wirth beſtehet / wann ſelbiger nicht lieber Holtz und Liecht in natura

natura hergeben will / ſo in ſeiner Wahl ſtehet / bey Straff der Concuſſion oder unbillicher Gewalt wider die Officier, und bey Leib- und Lebens-Straff wider die Soldaten.

So verbieten auch Ihro Majeſtät denen Obriſt-Wachtmeiſtern / Wachtmeiſter-Lieutenanten / Proviantmeiſtern beym Fußvolck / und den Regiments-Quartiermeiſtern bey der Reuterey / ſich in Außtheilung ſothaner Lebens-Mittel auf keine Weiß zu miſchen / dafern aber ſolche nicht gut wären / oder das gehörige Gewicht nicht hätten / werden ſie ſich darüber bey denen Ober-Commiſſarien / Zahlmeiſtern &c. welche für die Verpflegung Sorg tragen / zu beſchweren wiſſen / damit dißfalls von denenſelben Rath geſchaffet werde. Officier ſollen ſich in Außtheilung d' Etape nicht miſchẽ.

Art. 21.

Kein Officier noch Soldat / ſo zu Pferd als zu Fuß / ſoll ſich unterſtehen / das jenige / was ſie von ihren Wirthen zur Verpflegung bekommen / in Geld zu verkehren / bey Straff wider die Officier, ohne Abſchid weggejaget / und wider die Soldaten / gleich ſtehendes Fuſſes auf die Galeeren geſchicket zu werden. Deßgleichen ſoll der Verleger ſothaner Etape nicht in Geld zu verkehren. Straff darauf.

thaner Verpflegung oder Etappe / ſo ſolche in Geld verkehrte / alſobald um tauſend Francken / der Burger aber / welche ſelbige kauffte / das erſte mahl mit dem Halßeiſen / und das andere mahl mit dem Staupbeſen geſtrafft werden.

Art. 22. Nicht aus der March Route zu weichen. Officier ſollen allezeit gegenwärtig ſeyn.

Niemand von denen Kriegsleuten ſoll ſich anderswo einquartieren / noch ſich auſſer der Marſch-Route außbreiten / oder auf dem Marſch ſein Fähnlein / oder Standart verlaſſen / bey Lebens-Straff. Und ſollen die Obriſten / Rittmeiſter / Hauptleute / Lieutenante / Cornete / Fähndriche und andere Officier, ſo vom Stab als denen Compagnien / beydes im Marſch und in dem Quartier / allzeit bey den Völckern gegenwärtig ſeyn / auſſer ſie haben von Ihro Majeſtät unter Dero und deß Kriegs-Secretarij Unterſchrifft / oder von dem commandirenden General ſchrifftliche Erlaubnus. Und im Fall die Völcker Schaden oder Ungelegenheit macheten / ſo ſollen deren Commendanten / ſie ſeyen gegenwärtig / oder erſt-berührter maſſen ohne Erlaubnus abweſend / mit Leib und Gut dafür ſtehen. Wie dann auch ermelte Commendanten allen

Commendanten ſollen für alle Schäde ſtehen.

allen von denen auſſer der Marſch-Route befundenen Soldaten verübten Schaden von dem ihrigen zu bezahlen ſchuldig ſeyn ſollen / ja es ſollen auch die Commiſſarien / welche ſolches zu verhindern ihrem Amt kein Genügen gethan haben / darum hergenommen werden. Deßgleichen die Commiſſarien.

Und um zu verhindern / daß kein Officier oder Soldat / ſo zu Pferd als zu Fuß / dahinten bleibe / und auf die Seiten gehe ; So iſt Jhro Majeſtät außtrück- und ernſtlicher Befehl / daß die Innwohner jedes Orts alle die jenige / ſo eine Stund nach Ankunfft der Völcker ins Quartier kommen / oder wann ſelbige vorbey ſeynd / nachziehen / es ſey dann / daß ſie einen gefertigten Regiments-Paß haben / in Verhafft nehmen / und dem Gericht deß Orts / um als Landfahrer geſtrafft zu werden / überantworten ſollen / bey Straff wider die Innwohner / ſo ermelte Soldaten nicht in Verhafft genommen / fünffzig Francken für jeden Soldaten zum Spital unnachläſſig zu erlegen / und wider die Richter / oder andere Obrigkeiten derſelbigen Ort / ſo diß-

Art. 23. Ordnung wegen der zurück bleibenden oder auf die Seiten gehenden. Innwohner ſollen die nachziehende in Verhafft nehmen. Straff der zurückbleibende Soldaten. Straff der Innwohner und Richter im Fall der Nachläſſigkeit.

diſsfalls nachläſſig geweſen / das erſte mahl bey Suſpendirung / und das andere mahl bey Verluſt ihrer Dienſte.

Straff der im Quartier zuruck bleibenden. Wie dann auch die jenige Soldaten / ſo ſich eine Stund nach Abzug der Völcker in dem Quartier finden laſſen / als Außreiſſer / es ſey dann / daß ſie gefährlich kranck wären / geſtraffet / und

Straff d. Innwohner ſo ſie verbergen. die Innwohner / welche ſie aufgenommen oder verborgen / in 100. Francken Straff zum Spital zu erlegen verurtheilet werden ſollen / zu welchem End / und damit ſie keine Unwiſſenheit vorſchützen können / ſolches bey Ankunfft der Völcker ins Quartier jederzeit offentlich ſoll außgeruffen werden.

Art. 24. Ordnung wie die Klagen zu vernemen / uñ Außrichtũg zu thũ. Nicht weniger ſoll vor dem Abzug aus dem Quartier / auf Veranſtaltung deß Commiſſarij, oder wo keiner vorhanden / deß commandirenden Officiers öffentlich außgeruffen werden / ob nicht etwa Klagen wider einigen Officier oder Soldaten ſeyen / und im Fall ſich dergleichen finden / ſoll alſobald Außrichtung geſchehen. Weilen aber die armen Leut ſich unterweilen ſcheuen / ihre Klagen in Gegenwart der Soldaten vorzubringen: So befehlen Ihro Maje-

Majeſtät der Stadt Obrigkeit / oder denen fürnemſten Innwohnern / oder Land-Commiſſario, Cammer-Bedienten &c. die nach Abzug der Völcker beſchehende Klagen anzunehmen / darüber Unterſuchung zu thun / und den Befund dem nächſten Lands- oder Crayß-Hauptmann / Viertels-Commiſſario, Land-Richter &c. zu berichten / damit wider die Verbrecher vermög der Articul verfahren werde / bey Straff ſelbſt dafür zu ſtehen.

Damit auch die commandirende Officier nicht ungeſtrafft bleiben / und Ihro Majeſtät wiſſen mögen / wie ſich Ihre Völcker verhalten: Als befehlen und verordnen Dieſelbe / daß über die vorbeygangene und ungeſtrafft verblibene Unordnungen von den Lands-Crayß-Hauptleuten / Land-Richtern / Viertels-Kriegs-Muſter-Commiſſarien / Zahlmeiſtern / Cammer-Bedienten / oder in deren Ermanglung von denen Beamten und fürnemſten Inwohnern deß Orts Acten aufgerichtet / und Ihro Majeſtät zu Handen / deß hierzu verordneten Hof-Kriegs-Secretarij zugeſchicket werden ſollen / um ſo wol wider

Art. 25. Ungeſtraffte Unordnung Ihro Majeſt. und durch wen zu berichten.

der die commandirende Officier, wie auch die darzu beſtellte Commiſſarien mit Suſpendir - oder Entſetzung ihrer Dienſten/ als die ſonſten daran ſchuldig möchten befunden werden/ weß Standes oder Würden ſelbige immer ſeyen/ nach der Sachen Erforderung verfahren zu können.

Art. 26. Verleger der Etapen oder darzu beſtellte/ wie ſie ihre Liferungen belegen ſollen.

Die Verleger der Etappen, oder welche zu deren Verſchaff- oder Außtheilung in jeden Crayß/ Viertel &c. beſtellet seynd/ ſollen bey Straff der nicht Paſſirung ſchuldig seyn/ ihre Liferungen nebenſt den Abſchrifften der Marſch-Routen/ wie auch der Muſter-Extracten mit deß Zahlmeiſters/ Commiſſarij, oder zum wenigſten eines von beyden Zeugnus/ deßgleichen deß Obriſt-Wachtmeiſters bey den Regimentern zu Fuß/ oder deß Regiments-Quartiermeiſters bey der Reuterey Quittungen zu belegen/ welche Quittung ebener maſſen von dem Commiſſario denen Cammer-Bedienten/ und der Stadt Obrigkeit unterzeichnet seyn ſollen. Und ſoll die Schließ- und Verificirung ſothaner Liferungen durch ermelte Ober-Commiſſarien/ Zahlmeiſter &c. nach ihren

ren ertheilten Verordnungen / Abſchrifften der Marſch-Routen / Muſter-Liſten und Quittungen über den Empfang / ſo bald die Völcker durchmarchirt / und die Zeit der Verſamlung vorbey iſt / Extract-weiß und zwar alles obgedachter maſſen unterzeichnet / und gefertigter geſchehen. Damit auch die Verleger hierzu deſtomehrers verbunden ſeyn mögen / ſo wollen Ihro Majeſtät / daß davon in ihren Ding-Brieffen außdrückliche Meldung geſchehe / entſtehenden Falls ihnen die in ihren Rechnungen einbringende Liferungen nicht zu paſſiren ſeynd / welche ihre Rechnungen ſie ſamt ihren Quittungen dem Hof-Kriegs-Zahl-Amt auf jedesmahliges Erfordern zur Uberſeh- und Schlieſſung unweigerlich einzureichen haben / ſo dann ſelbige in dem Königl. Rath referiret / und zur Raith-Cammer / oder Buchhalterey / wo ſich die Ober-Kriegs-Zahlmeiſter zu verraithen haben / hinüber gegeben werden ſollen / damit weder bey Liferung noch Außgab der Etappe einiger Unterſchleiff oder Mißbrauch nicht vorbey gehen möge.

Sollen ihre Rechnungen dem Hof-Kriegs-Zahl-Amt einſchicken. Zahlmeiſter haben ſich der Raith-Camer zu verraithẽ.

Zum

Was im Fall der verweigertē Quittungen zu thū.

Zum Fall auch der Commiſſarius, oder in deſſen Abweſenheit der commandirende Officier, Obriſt-Wachtmeiſter oder Quartiermeiſter ſich weigerten/die gebührende Quittungen auf vorgeſchribene Weiß von ſich zu geben; So ſollen gedachte Verleger / Liferer oder deren beſtellte über diſe Weigerung einen ſchrifftlichen Act oder Bericht verfaſſen / und ſolchen von den Burgermeiſtern / Stadt-Richtern / Geſchwornen / oder fürnemſten Innwohnern deß Orts/ nebenſt den allda befindlichen Civil- oder Cammer-Bedienten fertigen laſſen / auch alſobald dem hierzu verordneten Ober-Commiſſario oder Zahlmeiſter/ um ſich gleichfalls mit zu unterſchreiben/davon Nachricht geben. Welches ihnen an ſtatt der Quittung dienen wird/ und ſollen die Stadt-Bediente oder fürnemſte Innwohner gehalten ſeyn/ von ſothanen Act oder Bericht dem hierzu beſtellten Hof-Kriegs-Secretario eine Abſchrifft zuzuſchicken / damit wider die Ubertretter/ mit Suſpendir- oder Entſetzung ihrer Dienſte / wie es Ihro Majeſtät der Gerechtigkeit gemäß befinden/ verfahren werden möge.

§. 11.

Ordnung/

Vom 24. *Decembr.* 1663. Krafft deren verbotten wird/daß kein Officier das geringſte weder in Geld noch in natura von den ein⸗oder außgehenden Wahren/ Victualien/ oder dergleichen/ bey darauf geſetzter Straff nehmen ſoll.

DEmnach Jhro Majeſt. hinterbracht worden / was maſſen einige Obriſt⸗Wachtmeiſter und andere Officier in Dero Veſtungen aus eigner Gewalt/ und ohne Verwilligung Jhro Majeſtät unterſchidliche Gerechtſamkeiten von dem ein⸗oder außgehenden Wein und Bier/ wie nicht weniger die Zungen von dem allda geſchlachteten Vieh/ unter dem Vorwand / daß ihnen ſolches als ein Recht von wegen ihrer Dienſte gebůhre / zu fordern ſich unterſtehen/ Jhro Majeſtät aber dergleichen Beginnen hinfůro auf alle Weiß abſtellen / und Dero Unterthanen die fůr ihre Wolfahrt und Erleichterung durchgehends tragende Vorſorg bezeugen wollen: Als haben Dieſelbe verbotten/ und verbieten hiemit allen Obriſt⸗Wachtmeiſtern / und andern Ober⸗Officirn

ficirn in Dero Plätzen und Veſtungen/ nicht das geringſte / es ſey was es wolle/ weder in Geld / noch in natura, von ein- oder außgehendem Wein / Bier / oder anderen Wahren zu fordern / zu erheben / oder zu nehmen / noch die Fleiſchhacker zu zwingen / daß ſie ihnen die Zungen von dem ſchlachtenden Rind- Schaaf- Schwein oder andern Vieh geben / bey Straff der Concuſſion oder unbillicher Gewalt / und Erſtattung deß erpreßten Werths.

§. 12.

Ordnung/

Vom 4. April 1664. Einige denen Kriegs-Commiſſarien in Verrichtung ihrer Dienſte gemachte Schwerigkeiten zu ſchlichten.

Ordnũg die Comiſſarien und derẽ Verrichtungen betreffend.

NAchdem Ihro Majeſtät vorkommen / wie daß einige Officier Dero beſtellten Kriegs-Commiſſarien in Verrichtung ihrer Dienſte unterſchidliche Verhindernüſſe machen / unter dem Vorwand / als ob ermelten Commiſſarien nicht gebührete / denen commandirenden Officirn auf der lincken Hand zu marchiren / noch ihre Quar-

tier

tier neben ihnen zu haben / auch die Muſterung der zur Armee beſtimmten Völcker nicht anderſt / als wann die Königl. General-Lieutenante ſich gegenwärtig befinden / vorzunehmen / deßgleichen daß ſie Commiſſarien ſich nicht weigern könten / die Cornete von der Reuterey / ob ſelbige ſchon nicht ihre Standarten hätten / bey der Muſterung zu paſſiren; Und aber Jhro Majeſtät Dero Commiſſarien bey allen ihren Rechten handhaben / und damit denen alten Kriegs-Ordnungen nachgelebet werde / darob ſeyn wollen: Als befehlen und verordnen Dieſelbe / daß jedweder Kriegs-Commiſſarius allzeit dem commandirenden Officier, ſo von der Reuterey / als dem Fußvolck / worzu er Commiſſarius beſtellet iſt / auf der lincken Hand marchiren / auch ſein Quartier bey deß auf dem durch-March und in der Beſatzung / oder wo man ſtill liget / gleich neben deß Commendanten ſeinem nehmen ſolle. Es ſoll auch kein Troupp weder zu Pferd / noch zu Fuß / es ſey ſelbiger ſchon würcklich bey der Armee, oder darzu beſtimmet / unter dem Vorwand der Abweſenheit der Generalen / oder unter was für Urſach es ſonſten immer ſeyn möge / ſich weigern /

Comiſſarius ſoll dem Comendanten allzeit auf der lincken Hand marchiren. Soll ſein Quartier gleich neben deß Comendanten ſeinem nehmē.

Kein Troupp ſoll ſich weigern auf Begehrẽ deß Commiſſarij ſich muſtern zu laſſen. Straff der ſich weigerenden. Cornet ſollen bey der Muſterung ihre Standarten führen. Officier ſollen jedweder nach ſeiner Bedienung gerüſtet ſeyn.

in Schlacht-Ordnung zu ſtellen / und muſtern zu laſſen / wann ſolches von einem oder mehr Kriegs-Commiſſarien von ihnen begehret würde / bey Straff wider den commandirenden Officier, ſeines Dienſts entſetzet zu werden. Nicht weniger ſollen die Cornete von der Reuterey ſchuldig ſeyn / bey der Muſterung ihrer Compagnien ihre Standarten zu führen / wie auch die andere Officier zu Pferd oder zu Fuß jedweder nach ſeiner Bedienung bewehret und gerüſtet zu ſeyn / widrigen Falls ſelbige von denen Commiſſarien nicht zu paſſiren wåren. Worüber die Generalen / die Commendanten in den Veſtungen / die Ober-Commiſſarien &c. ihres Orts / die Hand halten ſollen.

§. 13.

Aus der Königl. Ordnung/

Vom 25. Julij 1665. die Aufhebung unterſchidlicher zwiſchen den Kriegs-Officirn/ und Stadt-Obrigkeiten in den Be-Beſatzungen ſich ereignenden Schwerigkeiten betreffend.

DIe Officirer ſollen ihren Soldaten keine Erlaubnus geben/ deß Nachts auſſer der Beſatzung zu bleiben / ohne Verwilligung deß Gubernatorn oder Commendanten / welche ſolches ebener maſſen ohne groſſe und unumgängliche Noth nicht zulaſſen ſollen / bey Straff für den Jhro Majeſtät Dienſt daraus erwachſenden Schaden zu ſtehen.

Art. 40. Erlaubnus deß Nachts auſſer der Beſatzung zu bleibẽ / wie zugebẽ.

Da etwa die Officirer oder gemeine Soldaten von der Beſatzung gegen die Innwohner daſelbſt etwas verwürcken würden / ſo ſoll die Obrigkeit deſſelbigen Orts darüber die Erkanntnus haben / und ſollen die Officier ſich deren auf keine Weiß anmaſſen / auſſer in Sachen zwiſchen Soldaten gegen Soldaten / welches aber auch Jhro Majeſtät nicht dahin verſtanden haben wollen / als ob die Officier Macht hätten/

Art. 43. Obrigkeit deß Orts hat in Sachen zwiſchẽ Iñwohnern uñ Soldaten zu erkennen.

die etwa von der Stadt Obrigkeit in Verhafft gezogene Soldaten unter dem Vorwand / daß ſie über deren Verbrechen erkennen müſten / mit Gewalt daraus zu nehmen / oder nehmen zu laſſen / ſondern ſie ſollen die Stadt Obrigkeit um Außfolgung der Gefangenen ordentlich erſuchen / und im Fall der Verweigerung es an Jhro Majeſt. gelangen laſſen.

Officier ſollē die Stadt Obrigkeit um Außfolgung d gefangenen Soldaten ordentlich erſuchē.

Art. 48. Und nachdem ſich zum öfftern zuträget / daß die wegen einer oder anderer Ubelthat in Verhafft genommene Soldaten ungeſtrafft bleiben / indeme entweder kein Kläger vorhanden / oder ſich nicht zu erſcheinen trauet: Als verordnen Jhro Majeſtät / daß wann ein Soldat in Verhafft kommet / der Obriſt-Wachtmeiſter ſelbigen Orts / oder der in deſſen Abweſen ſeine Stelle vertritt / die Klag wider ſelbigen führen ſolle / damit kein Soldat / ſo wegen Ubelthat eingeſetzet worden / es ſey dann von dem Kriegs-Recht befohlen / ungeſtrafft davon komen möge.

Obriſt-Wachtmeiſter ſoll die Klag wider die verhafftete Soldaten führen.

Da-

Damit die Trouppen deſto completer ſeyn / und aller Unterſchleiff bey deren Muſterung verhütet werde / ſo ſollen die Kriegs-Commiſſarien bey beſagter Muſterung keinen Soldaten paſſiren laſſen / der nicht alt und ſtarck genug zu dienen / darnebenſt wol muntiret oder außgerüſtet ſey / auch gezeiget werde / daß ſie 14. Tage vor der Muſterung dem Commendanten vorgeſtellet / und von dem Obriſt-Wachtmeiſter deß Orts aufgezeichnet / wie nicht weniger von den Commiſſarien ſelbſt / wofern ſie ſich bey Aufnehmung ſolcher Soldaten anweſend befinden / eingeſchriben worden: Zumahlen Ihro Majeſtät wollen / daß im Fall beſagte Commiſſarij einigen Soldaten nicht tüchtig zu dienen / oder einen Blinden zu ſeyn befinden würden / ſie den- oder dieſelben außmuſtern / und ſolches ingleichen auch bey der Reuterey beobachten ſollen. *Art.* 49. Was die Comiſſarien für Soldaten zu paſſiren. Untüchtige außzumuſteren.

Die Beſtraffung aber der ſo genannten Blinden oder Paſſevolanten anlangend: So ſollen ſelbige alſobald / und ohne weitern Rechts-Proceſs gleich ſtehendes Fuſſes durch den Hencker außgeſtrichen werden / und weilen nicht we- *Art.* 50. & 51. Beſtraffũg d Blinden. Außſtreichung

weniger nothwendig iſt/die Officier, welche dergleichen Blinde in ihren Compagnien einführen / oder es zulaſſen / zu ſtraffen / ſo ſollen die Commiſſarien nicht allein die Röck / Degen / Wehrgehenge / Mußqueten / Piquen / Bandolier oder Patrontaſchen beym Fußvolck / wie auch die Mäntel / Degen / Piſtoln / Carbiner / Sattel / Zeug ꝛc. bey der Reuterey ipſo facto confiſciren / ſondern es geben Ihro Majeſtät ihnen auch Macht und Gewalt / die Rittmeiſter / Hauptleute / und Officier der jenigen Compagnien / wo derley Blinde / oder Paſſevolanten ertappet worden / von ihren Bedienungen würcklich zu ſuſpendiren / und ſoll ſothane Suſpenſion von niemand als Ihro Majeſtät ſelbſt aufgehoben werden können.

Marginalia: durch dẽ Hencker. Straff der Officierer. Confiſcation der Muntirung. Suſpẽdirung vom Dienſt / ſo allein vom König aufgehobẽ werden kan.

Art. 55.

Wann die Commiſſarien deß Nachts mit dem Obriſt-Wachtmeiſter deß Orts in die Corps de Guarde oder Wachthäuſer kommen / um nachzuſchauen / wie ſtarck die auf der Wacht befindlichen Rotten eigentlich ſeynd; So ſollen die Officier und Gemeinen die Commiſſarien dafür reſpectiren / und ihnen die Soldaten / wie auch das Gewehr zehlen laſſen.

Marginalia: Nächtliche Viſitirung d Soldaten auf dWacht durch die Cõmiſſar.

§. 14.

Ordnung/

Daß keine Kriegsleut einige Vorſpann zu Fortbringung ihrer Sachen und Gewehrs auſſer gegen gebührende Bezahlung bey denen darauf geſetzten Straffen nehmen ſollen. Vom 5. April 1666.

Nachdem Ihro Majeſtät in Erfahrung kommen/ wie daß die mehriſte Soldaten / wann ſelbige zu Folge der ihnen angewiſenen Marſch-Routen durchs Land ziehen/ die Innwohner/ wo ſie im Quartier ſeynd / oder durchmarſchiren/ mit Gewalt zwingen / ihnen Pferd oder Wägen zu Führung ihrer Bagage oder Muntirung von einem Ort zum andern zu verſchaffen/ welches ermelten Innwohnern groſſen Schaden verurſachet / und dieſelbe an ihrer gewöhnlichen Arbeit verhindert / Ihro Majeſtät aber einen ſo weit außſehenden Mißbrauch abſtellen/ und die Unterdruckung der Unterthanen auf alle Weiß verhüten wollen: Als verbieten Dieſelbe allen Obriſten und commandirenden Officiren / beydes Innheimiſchen und Außländiſchen / ſo zu Pferd

Verbott wegen d Vorſpann.

als zu Fuß außdrücklich / daß ſie gedachte Innwohner / es ſey im Quartier oder in der Nachbarſchafft / oder auch unter Wegs / weder für ſich ſelbſt zwingen / ihnen zu Fortbringung ihrer Bagage oder Muntirung / oder aus was für Urſach oder Gelegenheit es ſonſten immer ſeyn möge / Pferd / Wågen oder Vieh herzugeben / noch daß ſolches andere unter ihrem Commando ſtehende thun / zulaſſen ſollen / auſſer es geſchehe mit der jenigen / welchen die Pferd / Vieh oder Wågen zugehören / guten Willen / und um billiche Bezahlung / bey Straff wider die Officier deß Ungehorſams / und Erſetzung alles denen Innwohnern dadurch zugefügten Schadens / wider die Reuter und Soldaten aber bey Leibs-Straff. Zu welchem Ende Ihro Majeſtät allen &c.

§. 15.

Aus der Königl. Ordnung.

Vom 15. *Octobr.* 1666. die Einquartier- und Verpflegung der Reuterey in den Kirchſpielen und Steuermäſſigen Crayſen von Amiens, Châlons und Soiſſons betreffend.

DJe Bezahlung deß außgeſetzten Solds ſoll ſowol denen Officiren als Gemeinen von Hand zu Hand geſchehen / und falls einiger Officier ſich abweſend befindet / ſo ſoll deſſen Verpflegung dem in ſelbigem Crayß / Viertel &c. beſtellten Zahl-Amts Officier unter deß Commiſſarij Fertigung zugeſtellet werden. Es ſollen auch die Officirer ſo wol vom Stab / als den Compagnien / vermittels diſer empfangenden Verpflegung gehalten ſeyn / alles übrige nach dem lauffenden Preiß zu bezahlen / und nicht das geringſte weder in generali noch particulari von den Innwohnern auſſer das bloſſe Dach und Fach / ohne einiges Holtz / Liecht / Futter oder anders / es ſey in Geld oder natura, unter dem Vorwand der Servis, oder auf andere Weiß zu begehren oder zu erpreſſen. Ja es verbieten

Bezahlung võ Hand zu Hand. *Abweſenden Officier Bezahlung dem Zahl-Amts Officier zuzuſtellen.* *Officier ſollen alles bezahlen.* *Vid. & Ord. vom 1. Junij 1668.*

Sollen auch nichts frey-williges anzunehmẽ.

ten ihnen Jhro Majeſtät auch das jenige / was ihnen über die vorgeſchribene Verpfleg- oder Bezahlung freywillig möchte offeriret werden / unter was für Vorwand / Namen oder Urſach ſolches immer ſeyn könne und möge / anzunehmen / den Officiren zwar bey

Straff darauf

Straff der Concuſſion oder Gewalt / und Entſetzung ihrer Dienſte / den Gemeinen aber bey Leib- und Lebens-Straff. Und weilen Jhro Majeſtät vernehmen / daß die Soldaten aus einem eingeriſſenen Mißbrauch bey ihrer erſten Ankunfft in das Quartier / oder wann ſie daraus abziehen / ſich von ih-

Verbietung d tractation beym Wirth.

ren Würthen pflegen tractiren zu laſſen: So verbieten Jhro Majeſtät ſo wol eines als das andere / denen Officiren bey Straff der Concuſſion, und denen Gemeinen bey Leibs-Straff.

Gegenrolle võ den Officiren dẽ Commiſſariẽ über ihre Soldaten zuzuſtellen.

Weilen auch Jhro Majeſtät die Rittmeiſter und Hauptleute dahin wollen gehalten haben / daß ſie ihre Compagnien allzeit complet halten: So ſollen gedachte Rittmeiſter / Hauptleute oder commandirende Officier denen darzu verordneten Kriegs-Commiſſarien eine Gegenrolle mit Namen / Zunamen / Geburts-Stadt / und perſönlichen Kenn-

zeichen

zeichen eines jeden Soldaten zuzuſtellen / welche Gegenrolle die Commiſſarien immer von Zeit zu Zeit in den Kirchſpielen oder Orten / wo die Soldaten im Quartier ligen / zu verificiren haben / und im Fall ſich andere / als in gedachter Gegenrolle enthalten ſeynd / befinden / ſollen ſelbige als Paſſevolanten oder Blinde geſtraffet / und das an ihrem Sold gefallene Geld von deß Hauptmanns Verpflegung zurück genommen werden.

Vid. & Ord. vom 18. Octob. 1671. Verificirung diſer Gegenrolle.

Es ſoll auch von den Commiſſarien von Zeit zu Zeit / und ſo offt als möglich iſt / Muſterung gehalten werden / und da ſich die Compagnien ſchwächer als ſelbige in das Quartier kommen / und die Paletten darauf gegeben worden / befinden / ſo ſollen die Rittmeiſter oder Hauptleute caſſiret werden / und über diſes ſchuldig ſeyn / das auf die abgängige Soldaten empfangene Geld zuerſtatten / inmaſſen Jhro Majeſtät denen Rittmeiſtern / Hauptleuten &c. außdrücklich verbieten / ihren Soldaten einige Abſchiede / Pals oder Erlaubnüſſe / unter was für Vorwand es immer ſey / ob es auch nur nach Hauß wegen ihrer etwa habenden Angelegenheiten wäre / zu geben.

Öfftere Muſterung in den Quartieren.

Päß un̄ Abſchide verbotten.

Hier-

Kein Vergleich wegen deß Quartier-Befreyung einzugehen.

Hierneben verbieten Ihro Majeſtät ſowol den Kriegsleuten als den Innwohnern/ einigen Vergleich wegen Befreyung deß würcklichen Quartiers einzugehen / den Officiren zwar bey Straff der Concuſſion oder unbillichen Vergwaltigung / und Verlierung ihrer Dienſte / den Gemeinen aber bey Leib- und Lebens-Straff / wie nicht weniger den Innwohnern / um weilen ſie ſich deß Vergleichs mittheilhafft gemacht/ bey Exemplariſcher Straff.

Quittungen über die empfangende Zahl- oder Anweiſungs-Zettel/ wie einzurichten.

Damit die Cameral-Ordnung beobachtet werde / und der Kriegs-Zahlmeiſter die beſchehende Bezahlung der Völcker in ſeine Raitung bringen / auch mit gnugſamen Quittungen belegen könne : So wollen und befehlen Ihro Majeſtät / daß der commandirende Officier jeder Compagnie bey Empfangung der Zahlungs-Zettel ermelten Zahlmeiſter über die in gedachten Zahl- oder Anweiſungs-Zetteln begriffene Summam quittiren / und darzu denen Innwohnern über die erhebende Bezahlungen die gehörige Recepiſſe oder Beſcheinungen geben ſolle / welche Beſcheinungen ſamt beſagten Zahlungs-Zetteln dem Zahlmeiſter zu überlieffern ſeynd/

doch nur für eine Quittung gelten ſollen.

Und damit der Kriegs-Zahlmeiſter ſothane Quittungen deſto füglicher bekommen / und die Bezahlungen berechnen möge: So ſollen ihme von jedem Francken drey Franzöſiſche ₰ (ſo auf Rheiniſche Wehrung gerechnet von 1. fr. 3. Oeſterreichiſ. ₰. von 2. fr. 1½. kr. und von 4. fr. 1. Groſchen bringet) durch die Innwohner bezahlet werden.

Kriegs-Zahlmeiſters Gebühr von jedem Francke 3. ₰. durch die Innwohner zu bezahlen.

Um auch die Soldaten in gehöriger Kriegs-Zucht zu halten / und dadurch zu verhindern / daß ſowol die Innwohner / wo beſagte Soldaten im Quartier ſeynd / als die umligende Ort nicht gedrucket / und zu klagen verurſachet werden: So verbieten Ihro Majeſtät allen und jeden Commendanten Dero Völcker ernſtlich / keines weges zu geſtatten / daß die Soldaten aus ihren Quartieren von einem Ort zum andern gehen / noch zuzulaſſen / daß ſelbige mit Röhren in gedachten Quartieren oder im Feld herum ſtreiffen / bey Straff / daß ſie Commendanten für alle durch ihre untergebene verurſachte Diebſtal / Schäden / und Unordnungen ſtehen / und zu dem Ende die Kriegs-Commiſſarien

Soldaten ſollē nicht aus den Quartieren gehen und herum ſtreiffē.

Comendanten haben für alle Unordnung zu ſtehen.

ſarien oder deren beſtellte wider ſie mit Einziehung ihrer Verpflegungen / oder wo ſolche nicht hinreichen / ihrer Güter verfahren; Die Soldaten aber / welche im Feld / es ſey Trouppen-weiß oder ſonſten betretten werden / auf Veranſtaltung ermelter Commiſſarien / wie nicht weniger der Lands- oder Crayß-Hauptleut / Land-Richter &c. als ob ſie würcklich geſtolen hätten / und auf friſcher That wären ergriffen worden / in Verhafft genommen und Exemplariſch geſtrafft werden ſollen.

Straff der herum ſtreiffenden Soldaten.

Saltz Verſchwärtzung verbotten.

Nicht weniger verbieten Ihro Majeſtät allen Obriſten / Officiren und Soldaten / kein Saltz von fremden Orten / oder auch in Ihro Majeſtät eignen Landen / wo der Saltz-Aufſchlag nicht im Gang iſt / einzubringen / zu verkauffen / und zu verhandeln / auf was für Weiß / und wem es immer ſeyn möge / bey Straff / daß die Obriſte und Officier dafür ſtehen / und den von ihren untergebenen dem Ober-Maut-Pacht-Amt verurſachten Schaden von ihrer Verpflegung / oder Gütern erſetzen / die Gemeinen aber an Leib vermög der wider die Saltz-Verſchwärtzer ergangenen Verordnungen geſtrafft werden ſollen.

Deß-

Deßgleichen ſollen ſich beſagte Kriegs-leute nicht unterſtehen / weder in Jhro Majeſt. noch anderer Waldungen Bäume / Büſche / oder Holtz zu fällen / oder fällen zu laſſen / noch mit Feuer-Röhren / Flinten / oder andern Geſchoß auf die Tauben / Haſen / Künig-lein zu ſchieſſen / noch in Teichen zu fiſchen / oder einige Fiſch zu nehmen / bey Leibs-Straff.

Waldungen nicht zu ſchwenden / noch zu ſchieſſen / fiſchen ꝛc.

Und ſollen ſothane Verbrecher / die ſich ſolcher Geſtalt mit Raub / Diebſtal / Saltz-Verſchwärtzung / Schwendung der Wälder / Verwüſtung der Taubenſchläge / Außfiſchung der Teiche &c. vergreiffen / durch die Lands-Crayß-Hauptleute / Land-Richter / oder in deren Ermanglung die gemeine Richter nach Schärffe der Rechten geſtraffet werden / ohne daß die Kriegs-leute darwider einige Befreyung einzuwenden / noch die Richter ſich daran zu kehren haben. Zu welchem Ende Jhro Majeſt. allen Generalen / Lands-Crayß-Hauptleuten / Commendanten / Commiſſarien / Land- und gemeinen Richtern / Cammer-Bedienten / und andern Beamten befehlen / darüber jedweder ſeines Orts nachdrücklich zu halten.

Straff der Verbrecher.

§. 16.

Ordnung/

Daß den Reutern und Soldaten von ihrem Sold Monatlich 30. Sols oder 45. kr. auf Schuh / Strümpff und Kleider innen behalten / und darüber mit denenſelben von 3. zu 3. Monaten Abrechnung gepflogen werden ſolle. Vom 5. Decembr. 1666.

Auf Schuh / Strümpff uñ Kleider den Soldaten Monatlich 45. kr. von ihrẽ Sold innen zu halten.

OBwol Ihro Majeſtät hiebevor denen Officiren verbotten / ihren Soldaten bey fallender Bezahlung unter dem Vorwand der Kleider / Schuh / Strümpff oder anderer Urſach das geringſte abzuziehen : In Betrachtung aber / daß die Kleider / Schuh und Strümpff täglich abgetragen werden / und die Soldaten / an ſtatt ihnen etwas von ihrem Sold zu erſparen / offt in einem Tag durchbringen / was ihnen auf 10. Tag gegeben worden / ſolcher Geſtalt ſich mit nothdürfftiger Kleidung nie verſehen / noch die Officirer wegen ihrer ohne dem geringen Bezahlung ihnen dißfalls zu Hülff würden kommen können / wodurch die Völcker allgemach in das äuſſerſte Elend gerathen / und zu Ihro Majeſtät Kriegs-Dienſten untauglich werden müſten : Als haben Ih-

ro

ro Majeſtät / um ſolchem Unheil vorzukommen / und mithin darob zu ſeyn / damit das jenige / was denen Soldaten abgezogen wird / wol angewendet werde / für nöthig befunden / hiemit zu verordnen / daß die Rittmeiſter / Hauptleute und commandirende Officier der Compagnien ſo zu Pferd als zu Fuß von eines jedwedern Reuters, oder Fußknechts Sold 30. Sols oder 45. kr. deß Monats zurück halten ſollen / welche 30. Sols oder 45. kr. auf Kleidung / Schuh / Strümpff und andere Nothdürfftigkeiten der Soldaten zu verwenden seynd.

Damit aber dißfalls kein Unterſchleiff vorbey gehe / und ſothane von den Officiren zurück gehaltene 30. Sols nutzlich angewendet werden: So wollen Ihro Majeſtät / daß die Abrechnung darüber in Gegenwart der Kriegs-Commiſſarien von 3. zu 3. Monaten geſchehe / und ſollen gedachte Commiſſarien Ihro Majeſtät davon ſowol als denen Muſterungen Rechenſchafft geben / und ihre Bericht nebenſt denen Muſter-Extracten darüber einſchicken &c.

Soll aber in Gegenwart d' Comiſſarien alle 3. Monat darüber Abrechnung gethan werdē.

§. 17.

Aus der Königl. Ordnung/

Vom 4. April 1668. daß die Königliche Kriegs-Völcker mit eben diſer guten Ordnung auſſer der Gräntzen/ und in denen neu-eroberten Niderlanden als in den Landſchafften von Franckreich leben ſollen.

Kriegs-Zucht uñ Ordnung ſo wol in den eroberten Landẽ/ als im Königreich zu halten.

WEilen Jhro Majeſtät vermercket/ daß Dero Völcker/ ſo bald ſelbige über die Gräntzen von Franckreich kommen/ die Freyheit/ als ob ſie in einem eroberten Land wären/ zu leben nehmen/ und aber Jhro Majeſtät Jhro die neu unterworffene nicht weniger als Dero eigene und angeborne Unterthanen empfohlen ſeyn laſſen/ ja denenſelben in allen Vorfallenheiten alle möglichſte Hülff/ Gnad/ und Erleichterung zu leiſten verlangen/ ſo daß ſie ſich glückſeelig ſchätzen mögen/ unter Dero Herꝛſchafft kommen zu ſeyn: Als verordnen und befehlen Dieſelbe/ daß Dero in Niderland gehende Völcker ſo zu Pferd als zu Fuß in eben ſo guter/ ja wo möglich beſſerer Ordnung und Kriegs-Zucht marſchiren/ als in Dero eignen Land. Wie dann Jhro Maje-

Majeſtät wollen / daß im Fall einer / es ſey auf dem Marſch / oder im Quartier darwider handelt / und von ſeinem Troupp / Compagnie oder Battaillon auf die Seiten zu fouragiren oder zu ſtreiffen gehet / ſtehendes Fuſſes ohne weitern Proceſs am Leben geſtrafft / und der Officier / ſo es zugelaſſen / nicht allein zu Erſtattung aller durch ſeinen untergebenen Reuter oder Soldaten verurſachten Schaden und Ungelegenheiten angehalten / ſondern auch ohne Nachlaß caſſiret werden ſoll / zumahlen Ihro Majeſtät endliche Meinung iſt / daß die Officier für alle durch dero untergebene Soldaten verübte Unordnungen ſtehen ſollen. Zu welchem Ende dieſelbe allen Generalen &c.

Straff der im Marſch oder im Quartier auf die Seiten gehenden Soldaten.

Straff deß Officiers / ſo es zugelaſſen.

Officier ſollen für alle Unordnungen ſtehen.

§. 18.

Ordnung/

Daß die Kriegs-*Commiſſarien* über die von ihnen verrichtete Muſterungen der Königlichen Kriegs-Völcker nicht allein denen Gubernatoren und Commendanten in den Plätzen/ ſondern auch denen zu Bezahlung gedachter Völcker beſtellten Feld-Kriegs-Zahl-Amts-Bedienten Extracten geben ſollen.

Vom 22. May 1668.

Muſter Extracten denē Zahl-Amts-Bedienten von dē Commiſſarien zuzuſtellen.

NAchdem Jhro Majeſtät vorkommen/ daß ſich zwiſchen den Kriegs-Officiren und Zahl-Amts-Bedienten unterſchidliche Beſchwerlichkeiten ereignen/ weilen die Officier zum öfftern vorgeben/ daß ihnen vermög der beſchehenen Muſterung mehr gebühre/ und nun Jhro Majeſtät deme und andern bey Bezahlung Dero Völcker daher entſtehenden Mißbräuchen vorbauen wollen: Als befehlen Dieſelbe denen Kriegs-Comiſſarien außdrücklich/ gleich nach der Muſterung ſo wol dem Commendanten/ wo die gemuſterte Trouppen in Beſatzung ligen/ damit ſie den Officiren davon Nachricht geben/ als den Zahl-Amts-Bedienten einen authen-

thentiſchen Extract zuzuſtellen/bey Straff deß Ungehorſams / und daß ſie Commiſſarien für alle aus deſſen Unterlaſſung erwachſende Mißbräuche und Unordnungen ſtehen ſollen. Straff der Unterlaſſung.

§. 19.

Aus der Königl. Ordnung/

Vom 1. Junij 1668.

Die Bezahlung der Königl. Völcker ſo zu Pferd als zu Fuß betreffend,

Damit die Reuterey allzeit wol beritten ſeyn möge: So wollen Ihro Majeſtät / daß wann ein Reuter unberitten wird / und um ſein Pferd / es ſey nun durch deſſen Umſtehung oder einen andern Unfall kommet / oder weilen man ſolches gegen ein beſſers und zum Dienſt tauglichers zu vertauſchen für nöthig findet / der Werth / was das Pferd koſtet / von der gantzen Compagnie genommen / und der Verluſt von den ſämtlichen Reutern gleichmäſſig getragen werden ſolle. *Art.* 9. Erſetzung der abgängigē Pferd auf der Compagnie Unkoſten.

Die Kriegs-Commiſſarien ſollen ſich bey allen Muſterungen von den Reutern und Soldaten erkundigen / ob ihnen *Art.* 10.

nen ihre Rittmeiſter und Hauptleute die verordnete Königliche Bezahlung gereichet haben / und da ſolches nicht geſchehen / ſo ſollen die Commiſſarien ihnen alſobald darüber Außrichtung thun / die Officirer ſuſpendiren / und was ſie ihren Soldaten ungebührlich zurück gehalten / von ihrer der Officirer Verpflegungen abziehen.

§. 20.

Ordnung /

Daß die Kriegs-*Commiſſarien* in ihren Muſter-Extracten bey denen Compagnien zu Pferd die jenige 50. Reuter / für welche der würckliche Rittmeiſter zu ſorgen hat / von denen andern 50. ſo dern zugetheilten Rittmeiſter gelaſſen worden / unterſcheiden ſollen.

Vom 16. Jul. 1668.

NAchdem Ihro Majeſtät bey Reformirung Dero Trouppen zu Pferd / mit Gelegenheit deß geſchloſſenen Friedens / denen reformirten Rittmeiſtern / welche in jeder Compagnie auf dem Fuß bleiben ſollen / das Commando über die halbe Compagnie gegeben haben / nebenſt ertheilten Befehl auf 50. Reuter / als

als die Helffte der 100. / von welchen jede Compagnie beſtehen ſoll / das Aug zu haben / damit durch diſes Mittel die zur Erhaltung der Compagnie nöthige Vorſorg mit dem Rittmeiſter / welcher dieſelbe als Haupt commandiret / getheilet werde / und nun Ihro Majeſtät Nachricht verlangen / was jedweder von ermelten Officiren ſeines Orts zu Erhaltung der unter ihm ſtehenden Reuter für Fleiß anwende: Als befehlen Dieſelbe denen hierzu beſtellten Kriegs-Comiſſarien nachdrücklichſt / daß ſie in denen Muſter-Extracten die jenige 50. Reuter / über welche der commandirende Rittmeiſter die Sorg hat / von denen 50. ſo dem reformirten auf dem Fuß geblibenen Rittmeiſter überlaſſen worden / mit Vermerckung deß Standes / worinnen ſich ſolche befinden / wie ſie beritten / bewehrt / und außgerüſtet ſeynd / wol unterſcheiden / auf daß Ihro Majeſtät wiſſen mögen / wie ſo wol einer als der andere von denenſelben ſeiner Schuldigkeit nachkommen ſey &c.

Reformirte Rittmeiſter ſollen für die Helffte d Compagnie Sorg haben.

§. 21.

Ordnung/

Daß die ſechs *Rationes* Brod / welche den Hauptleuten zu Fuß / ſo in ihren Compagnien würcklich 100. Mann haben / über die Gebühr zu reichen ſeynd / ſelbigen in Geld die Ration zu 1½. kr. bezahlet werden ſollen.

Vom 17. Julij 1668.

Demnach Ihro Majeſtät in Dero letztern Kriegs-Ordnung verwilliget / daß dem jenigen Hauptmann zu Fuß / welcher in ſeiner Compagnie würcklich 100. Mann für voll hätte / der Sold von 6. Mann darüber bezahlet werden ſolte / damit ſelbiger ſeine Compagnie complet zu halten deſto mehrere Mittel haben möchte / und aber Ihro Majeſtät vernommen haben / daß den Hauptleuten das auf ſolche nicht vorhandene 6. Mann empfangende Commiſs-Brod mehr Ungelegenheit als Nutzen bringe / und folglich beſſer wäre / daß ſie den Werth dafür in Geld empfiengen: Als befehlen Ihro Majeſtät / daß ſothane 6. Rationes Brod / welche denen Hauptleuten / ſo ihre Compagni-

Uber ratiões Brod dẽ Hauptleuten / ſo ihre Compagnie für voll habẽ in Geld die Ration zu 1½. kr. zu bezahlen.

pagnien würcklich 100. Mann ſtarck haben / zu reichen wären / fürtershin zu Geld angeſchlagen / und von dem Proviantmeiſter oder Proviant-Verleger und deſſen Bedienten gedachten Hauptleuten / die 100. Mann in ihren Compagnien haben / 12. ₰ oder $1\frac{1}{2}$. kr. deß Tags / für jede ermelter 6. Rationen Brod / in Geld ſolle bezahlet werden / doch ohne daß der Proviantmeiſter / Proviant-Verleger oder deſſen Bediente mehr Rationes Brod / als diſe / in Geld verkehren mögen / bey Lebens-Straff.

Aber nicht mehr Rationes bey Straff in Geld zu verkehren.

§. 22.

Aus der Königl. Ordnung /

Vom 23. Julij 1668.

Wie die Fußvölcker von unterſchidlichen Regimentern in den Beſatzungen auf die Wacht ziehen ſollen.

DIe jenigen Reuter und Soldaten / ſo ſich an den Gräntzen über ein halbe Frantzöſiſche Meil weit von dem Ort ihrer Beſatzung ohne ſchrifftliche Erlaubnüs finden laſſen / ſollen als Außreiſſer geſtrafft werden.

Soldaten auf den Gräntzen ohne ſchrifftliche Erlaubnus vō ihrer Beſatzung ein halbe Meil weit befunden / als Außreiſſer zu ſtraffen.

§. 22.

Aus der Königl. Ordnung/

Vom 8. *Aug. Item* 20. *Sept.* 1668.

Die Ertheilung der Abſchide betreffend.

Abſchide und Paß-porten wie zu ertheilen.

Zu Verhütung deß Unterſchleiffs und vilfältigen Betrugs mit den Abſchiden / haben Ihro Majeſtät beſchloſſen / denen Commendanten in Dero Feſtungen von Hof aus nicht allein ein abſonderliches Pettſchafft oder Innſigel / womit alle deß Orts ertheilende Abſchide außgefertiget werden ſollen / ſondern auch eine gute Anzahl mit einer ſonderbaren und unnachmachlichen Schrifft gedruckten Abſchide / zu überſchicken / und ſollen die Hauptleute und Officier ſich zu dem Ende bey denen Commendanten anmelden / damit die Namen ſo wol der Soldaten / welche den Abſchid oder die Erlaubnüs bekommen / als der Regimenter und Compagnien / nebenſt der Zeit / auf wie lang der Abſchid oder die Erlaubnüs / ob auf immer / oder nur einige Zeit ertheilet wird / in den weiß-gelaſſenen Raum ermelter gedruckten Päß oder Ab-

Abſchide eingeſchriben / und mit dem dahin geſchickten Königl. Sigel in der Commendanten Beyſeyn außgefertiget werden / widrigen falls alle Paſs, oder Erlaubnüſſe nichtig ſeyn / und die Vorweiſer als Außgeriſſene geachtet / und geſtraffet werden ſollen.

§. 23.

Ordnung /

Daß die *Officier* in ihren *Compagnien* keine Blinde oder Reuter und Soldaten von andern als ihren Compagnien vorſtellen / und daß ermelte blinde Reuter und Soldaten ſich nicht unterſtehen ſollen bey den Muſterungen unter denen darauf geſetzten Straffen zu erſcheinen.

Vom 20. Septembr. 1668.

DEmnach Ihro Majeſtät berichtet worden / was maſſen zu Nachtheil Dero Dienſte und wider Dero öffters widerholte Verordnungen / daß nemlich die Officier in ihren Compagnien keine Paſſevolanten oder Blinde haben / noch einander Soldaten leihen ſollen; Nichts deſtoweniger vil unter ermelten Officiren dergleichen Blinde / oder von andern Compagnien entlehnte Soldaten denen Commiſſarien bey den Muſterungen /

Blinde oder Paſſevolanten wie zu ſtraffen.

gen/ um ihre Compagnien dadurch ſtärcker/ als ſolche in der That ſeynd/ zu machen/ und durchzubringen/ faſt täglich vorſtellen/ und nun allerhöchſt-gedachte Ihro Majeſtät einen ſo ſchädlichen Mißbrauch auf alle Weiß abſtellen wollen: Als verbieten Dieſelbe allen und jeden Obriſten und Officiren ſo zu Pferd als zu Fuß außdrücklich/ bey der Muſterung ihrer Compagnien keine Blinde/ oder von andern Compagnien entlehnte Reuter/ Dragoner/ und Soldaten zu ſtellen/ bey Straff zwar den Officiren/ daß die jenige/ in deren Compagnien ſich dergleichen finden/ oder die in deren Abweſenheit die Compagnien commandiren/ ſo wol die auf dem Fuß ſtehende als reformirte caſſiret/ und ihrer Bedienungen entſetzet werden ſollen/ ohne daß ſie ſich mit denen Quartiermeiſtern oder Feldwaibeln/ als ob ſelbige ihnen unwiſſend ſothane Blinde und gelihene Soldaten zugelaſſen hätten/ entſchuldigen mögen/ ſintemal ſie ſich/ wo dergleichen Paſſevolanten oder Blinde ſeynd/ vor der Compagnie gar nicht ſtellen ſollen.

Straff der Officier/ ſo dergleichen ſtellen.

Anlangend aber die ſolcher Geſtalt betrettene blinde Reuter/ Dragoner und

Soldaten: So iſt Ihro Majeſtät ernſtlicher Wille und Befehl / daß ſelbigen das Zeichen der Lilien durch den Hencker mit einem glüenden Eiſen auf den Backen gebrennet / und ihre Pferde / Gewehr und Muntirung confiſciret werden ſollen. Und weilen niemand die rechten würcklichen Reuter und Soldaten der Compagnien ſo gut kennen kan / als die Obriſte-Wachtmeiſter in denen Feſtungen / und deren Wachtmeiſter-Lieutenante: Als befehlen Ihro Majeſt. denen Obriſt-Wachtmeiſtern / und in deren Abweſenheit denen Wachtmeiſter-Lieutenanten außdrücklich / denen Kriegs-Commiſſarien bey Muſterung der Völcker die Blinde / und gelihene Reuter oder Soldaten anzuzeigen / zu welchem Ende die Commiſſarien / ehe ſie zur Muſterung ſchreiten / Krafft gegenwärtigen Befehls ſich bey den Obriſt-Wachtmeiſtern / oder Wachtmeiſter-Lieutenanten deß Orts erkundigen ſollen / ob keine falſche oder fremde Soldaten darunter ſeynd / und dafern mehr-erwehnte Obriſt-Wachtmeiſter oder in deren Abweſenheit die Wachtmeiſter-Lieutenante verſichert hätten / daß es dergleichen

Obriſt-Wacht-meiſter und Wacht-meiſter-Lieute-nante ſollen ſolche den Muſter Comiſ-ſarien anzei-gen.

nicht

nicht gebe / und ſich nichts deſtoweniger nachgehends einiger fände: So wollen Ihro Majeſtät und befehlen / daß der Obriſt-Wachtmeiſter oder Wachtmeiſter-Lieutenant / ſo die Warheit nicht geſaget / ſeiner Verpflegung auf drey Monat beraubet / und ſelbige Zeit über von ſeiner Bedienung ſuſpendiret werden ſolle.

Straff bey ſich befindenden Widerſpil.

Und damit die Commiſſarien deſtoweniger fehlen können / hinter derley Blinde / oder gelihene Soldaten zu kommen: So verordnen Ihro Majeſtät / daß der jenige Reuter oder Soldat / oder ſonſten wer da wolle / ſo dem Commiſſario einen Blinden / oder einen gelihenen Reuter oder Soldaten anzeiget / alſobald aus Handen deß zur Bezahlung beſtellten Zahl-Amts-Bedienten / auf deß Commiſſarij Beſcheinigung 300. Francken oder 100. Reichsthaler empfangen ſolle / und ſoll ihm über diſes gedachter Commiſſarius einen von ihme Commiſſario gefertigten Abſchid / daß er wohin ihme beliebet gehen könne / ertheilen. Deßgleichen wollen Ihro Majeſtät / daß der jenige Officier, ſo dem Commiſſario einen blinden oder gelihenen Reuter oder Soldaten

Belohnung der Angeber.

daten anzeiget / deß Officiers / welcher die Compagnie commandirt / und zur Muſterung geſtellet hat / Stelle haben ſolle. Und damit niemand dieſes Ihro Majeſtät Willens und Befelchs unwiſſend ſeyn könne / ſo ſoll gegenwärtige Verordnung durch die Kriegs-Commiſſarien jederzeit vor der Muſterung öffentlich abgeleſſen werden. Zu welchem Ende auch Ihro Majeſtät allen Generalen / Commendanten / Lands-Crayß-Haubtleuten / ꝛc.

§. 24.

Ordnung /

Daß die Soldaten in denen Beſatzungen nicht die Wachthäußer / Schilderhäuſer / Palliſaden / oder ihr eigne Wohnungen verderben und daß die Obriſt-Wachtmeiſter und Wachtmeiſter-Lieutenante darüber bey denen darauf geſetzten Straffen halten ſollen. vom 3. Octobr. 1668.

DEmnach Ihro Majeſtät immerfort Klagen vorkommen / daß in denen meiſten Veſtungen / fürnehmlich auf den ten die Wachthäuſer / Schilderhäuſer / Palliſaden / ja ſo gar ihre Caſarmen und Hütten

Ordnüg / wegen nit Verderbung der Wacht-

Häuſer / Palliſaden.

Hütten / worinnen ſie wohnen ruiniren / welches nur von der Nachläſſigkeit der Obriſt-Wachtmeiſter und Wachtmeiſter-Lieutenante in gedachten Veſtungen herrühret / als welche die ermelte Wachthäuſer / Schilterhäuſer / Palliſaden / und Wohnungen nicht offt genug viſitieren / und damit die Soldaten keinen Schaden thun / nicht mit Ernſt darüber halten: Als befehlen Ihro Majeſtät daß die Obriſt-Wachtmeiſter und Wachtmeiſter-Lieutenante dero Veſtungen / hinfüro die Wachthäuſer / Schilderhäuſer / Palliſaden / Caſſarmen und Wohnungen der Soldaten / genau und allemahl / wann die Wacht aufziehet / viſitieren / und den Stand derſelben / und ob ſie nicht etwa durch Boßheit oder Muthwillen der Soldaten Schaden gelitten / in Augenſchein nehmen / ſo dann in dieſem Fall es den Commendanten / wie auch dem Ober-Commiſſario, welcher die Obſicht über die Bezahlung führet / ſowohl als dem beſtellten Kriegs-Commiſſario, um von der Compagnie Bezahlung ſoviel als zu wieder Außbeſſerung deß Schadens erfordert wird / innen behalten zulaſſen, anzeigen; In deſſen Unterlaſſung aber ſie Obriſtwachtmeiſter und Wachtmeiſter-

Obriſt-Wachtm. und Wachtm.-Lieutenante ſollen darfür ſtehen.

meiſter-Lieutenante für allen Schaden und Ruin der beſagten Wachthäuſer / Schilderhäuſer / Palliſaden und Wohnungen / ſo nicht durch Alter oder die Zeit geſchiehet / ſtehen / und ſolchen von ihren eignen / ſo ihnen von ihrer Verpflegung innen zuhalten ſeyn wird / büſſen ſollen.

§. 25.

Ordnung/

Daß die Officier ihren Reutern und Soldaten bey denen darauf geſetzten Straffen Rechnung thun ſollen. vom 7. Januarij. 1669.

ALs Jhro Majeſtät berichtet worden / daß theils commandierende Officier wider dero hiebevor ergangene Verordnungen und Befehle keine Sorg haben ihren Reutern und Soldaten Rechnung zuthun / daher dann geſchiehet / daß die meiſten übel bekleidet / und außgerüſtet ſeynd / Jhro Majeſtät aber dieſem Übel nach Erforderung dero Dienſt auf alle weiß abhelffen wollen: So befehlen dieſelbe

Officirer ſollen ihren Soldaten Rechnung thun in Beyſeyn der Commiſſarien.

ſelbe allen Obriſten und Officieren dero Völcker gedachten ihren Reutern und Soldaten unnachläſſig und in Gegenwart der Kriegs-Commiſſarien Rechnung zuthun / und was ihnen vermög der Abrechnung noch gebühret / es ſey in Geld / Kleidung oder andern zu dero Außrüſtung gehöriger Sachen hinauß zugeben / ohne daß einiger Officier auß ſeiner Beſatzung nach außgedienten ſeinem halben Jahr wegreiſen möge / er habe dann gedachter ſeiner Rechnung ein völliges Genügen gethan / bey Straff deß Ungehorſams / und daß denen darwider handlenden ſo viel von ihrer Verpflegung innenbehalten werden ſolle. Wie dann auch Ihro Majeſtät ermelten Kriegs-Commiſſarien außdrucklich befehlen und auferlegen / daß ſie fortfahren / die Officier ſolchergeſtalt mit End eines jeden halben Jahrs zur Abrechnung anzuhalten / damit der Soldaten Gelt wohl und nützlich angewendet werde.

Commiſſarien ſollen ſie alle halbe Jahr darzu anhalten.

§. 26.

Auß der Königl. Ordnung.

Vom 6. Febr. 1670. die Anzahl und Bezahlung der Unter-Officier in jedweder Compagnie vom Frantzöſiſchen Fuß-Volck / wie auch das Gewehr und die Kleidung der Gemeinen Mannſchafft betreffend.

Den Unter-Officiren und Gemeinẽ zu Fuß zur Kleidung täglich anderthalb Kreuzer / und nit mehr/innen zu behalten.

NAchdem Jhro Königl. Majeſtät verordnet haben bey dero Fuß-Volck durch das Feld-Kriegs-Zahlamt oder deſſen Bediente / jedem Feldweibel 10. Sols, jedem Corporalen 7./ jedem Gefreyten 6. und jedem Muſquetierer 5. auf den Tag bezahlen zulaſſen: Als befinden dieſelbe für gut / daß denen Corporalen/ Gefreyten und Gemeinen von gedachter ihrer Bezahlung täglich 1. Sol oder ein und ein halben Kreutzer auf Gewehr und Kleidung zurück behalten / das übrige aber zu ihrer Lebens Nothdurfft völlig hinaußgegeben werden ſolle / alſo daß der Corporal würcklich 6. Sols oder 9. Kreutzer / der Gefreyte 5. oder ſechs ein halben Kreu-

ker / und der Gemeine 4. Sols oder 6. Kreutzer bekomme / ohne daß ſelbigen mehr zurück behalten werden möge / bey Straff den darwider handlenden Officieren / das erſtemal von ihren Stellen ſuſpendiret / und das andermahl gar abgeſetzet und caſſiert zu werden.

Straff der Officier / ſo darüber ſchreiten.

Und weilen gebräuchlich iſt / wann die Völcker auf dem Marſch seynd / und ihnen die Etape gereichet wird / den Officieren und Soldaten ihrer Verpflegungen und Sold zu Hülff beſagter Etapen völlig innen zu behalten. So wollen Jhro Majeſtät daß ſo viel ermelte Corporalen / Gefreyte und Muſquetirer betrifft / ihnen dieſer zu ihrem Gewehr und Kleidung beſtimmte Sol allzeit vorbehalten / und wegen erwehnter Etapen nur das übrige ihres Solds nach obberührten Fuß abgezogen werden ſolle.

Denen Officiern im March wegen der Etape ihren Sold völlig innen zu behalten. Den Unter-Officiern und Gemeinē zu Fuß mit Reſervirnng dieſer täglichen anderthalb Kreutzer.

Als auch Jhro Majeſtät vernommen / daß viel Officier bey dem Fuß-Volck / an ſtatt das jenige / was Jhro Majeſtät zu Gewehr- und Kleidung der Soldaten von ihrem Sold innen zubehalten verwilliget haben / zum öfftern

zu

zu Ihrer / der Officierer / eigenen Nutzen anwenden: So wollen und befehlen Ihro Majeſtät zu deſſen künfftiger Verhütung / daß fürtershin dieſer von den Haubtleuten an der Corporalen / Gefreyten und Soldaten Sold zu deren Kleid- und Bewehrung innen behaltene Sol dem Obriſten deß Regiments / oder in deſſen Abweſenheit dem Obriſt-Lieutenant / oder wo ſelbiger nicht gegenwärtig / dem Haubtmann / welcher das Corpo commandirt / eingehändiget / und von demſelben ſo dann denen Haubtleuten der Compagnien / wann die Soldaten neue Gewehr / Kleidung / Schuh und Strümpf vonnöthen haben / hinaußgegeben werden ſolle / zumahlen / Ihro Majeſtät Meinung iſt / daß der jenige Obriſte / Obriſt-Lieutenant / oder Hauptmann / ſo dieſes Gelt empfangen hat / Ihro Majeſtät um deſſen treuer Verwendung Rechenſchafft geben ſolle / wie dann auch deßhalben mit offterwehnten Corporalen / Gefreyten / und Soldaten allzeit mit Anfang deß Martij / und Octobers je des Jahrs / in Gegenwart der Kriegs-Commiſſarien / Abrechnung zu halten / wel-

Soll dē Comāndanten vom Corpo eingehändiget werden.

Abrechnung mit Anfang Martii / und Oct. darüber zu pflegē.

welche Kriegs-Commiſſarij ſchuldig ſeyn ſollen / eine Urkund darüber zuverfaſſen / und Ihro Majeſtät ſolche nebenſt denen Muſter-Extracten / auf ermelte Monat / Mertz / und October / zugleich mit einzuſchicken.

So dem König jedesmal mit den Muſter-Extracte einzuſchicken.

Wie es dißfalls mit den beſonders ligenden Compagnien zu halten.

Waß aber die Compagnien / ſo allein und abgeſöndert in den Plätzen liegen / anlanget / da wollen Ihro Majeſtät / daß der Feld-Kriegs-Zahlmeiſter / oder deſſen Beſtelter / unter weſſen Bezahlung ermelte Compagnien ſeynd / das zu Gewehr- und Kleidung der Soldaten von beſagten Compagnien beſtimmte Gelt in handen behalten / und ſolches denen Hauptleuten / um zu vorgeſchriebenen End angewendet zu werden / nicht anderſt als in Beyſeyn und auf Verordnung der über dieſelbe Mannſchafft beſtelten Kriegs-Commiſſarien / außhändigen ſolle.

Amt der Commiſſarien hieriñen.

Wann auch die Hauptleut / und commandirende Officier der Compagnien deſto beſſer dahin zuhalten / damit ſie ihre Soldaten allzeit wohl bewehret / und bekleidet haben / und dem zu ſolchem Ende von deren Sold mit Ihro

Kö

Kayſerl. Majeſtät gutbefinden innen behaltenden Sol nützlich anwenden / So wollen / Ihro Majeſtät daß die Kriegs-Commiſſarien bey denen im Martio / und Octobri verrichtenden Muſterungen unterſuchen / wie die Soldaten bewehret / und bekleidet seynd / und ſich mit denen Hauptleuthen nnd commandirenden Officiren der Compagnien vernehmen / was zu deren Muntier- und Verneuerung der Kleider / und deß Gewehrs zu thun ſey / und zum Fall nechſtfolgenden Monat von beſagten Hauptleuten und Officirern deßhalben kein Genügen geſchehen / ſie Commiſſarien die Sorge darüber auf der Hauptleuth / und Officier Unkoſten ſelbſt auf ſich nehmen ſollen. Wie dann auch Ihro Majeſtät wollen / daß / wo unter dem Jahr an den Klejdern oder dem Gewehr der Soldaten etwas abgehet / die Hauptleut / und Officier ſolche ſollen machen laſſen / damit ein Soldat allzeit wohl bewehret / und nie ohne einen Rock / Hoſen / Strümpf und Schuhe / um wider das ſchlimme Wetter beſtehen zu können / ſeyn möge.

Officiren Vorſorg für Kleyder und Gewehr ihrer Soldatē.

Obſicht der Commiſſarien bey den Muſterungen auf das Gewehr.

Und damit man wiſſe / wie die Soldaten bewehrtet seynd / ſo befehlen Jhre Majeſtät / daß die Kriegs-Commiſſarien bey mehrermeldten Muſterungen in dem Martio, und Octobri, jedes Jahrs / allzeit das Gewehr / ob ſolches in gutem Stand ſeye / auch die rechte ausgeſetzte Länge und Kugel-Weite habe / unterſuchen / und das ſich nicht alſo befindende vor der in Schlacht-Ordnung ſtehenden Mañſchafft zerbrechen laſſen / anbey ſo viel / als ander und rechtmäſſiges Gewehr zu ſchaffen vonnöthen iſt / von der Hauptleut und commandirenden Officierer Verpflegung nehmen und zu dem Ende bey dem Kriegs-Zahl-Amts Beſtellten / ſo die Bezahlung über ſothane Compagnien führet / einen Verbott / biß das Gewehr in gebührenden Stand gebracht worden / darauf ſchlagen ſollen.

Commiſſarien ſollen das Gewehr bey den Muſterungen loßſchieſſen laſſen.

Weilen aber um die Güte deß Gewehrs / abſonderlich der Muſqueten / vonnöthen iſt / ſolche loßzuſchieſſen / und ſich Soldaten befinden / ſo in 6. Manaten keinen Schuß aus den ihrigen thun: Als verlangen Jhro Majeſtät / daß erwehnte Kriegs-Commiſſarien bey beſagten Muſterun-

ſierungen im Martio und Octobri, die Muſqueten eine nach der andern loß⸗ſchieſſen laſſen / und zu ſolchem Ende die Commendanten in den Veſtungen / wo die Völcker in Beſatzung liegen / auf 24. Muſquetierer 1. Pfund Pulfer / vermög dieſes Küniglichen Befehls unweigerlich anſchaffen ſollen.

Auf 24. Muſquetier 1. Pf. Pulver zu paſſiren.

Und nach dem Ihro Majeſtät vernehmen / daß theils Officierer / mit den Päſſen / und Abſchieden Handlung treiben / und ſolche ihren Feld⸗Weibeln / und Soldaten um Gelt hinlaſſen ; Ihro Majeſtät aber eine ſo ſchädliche / und dero Dienſt ſo nachtheilige Sach auf alle weiß verhindern wollen : Als verbiethen dieſelbe allen Hauptleuten / und Officiern dero Völcker/das geringſte von ihren Feld⸗Weibeln oder Soldaten wegen der ihnen etwa ertheilenden Päße oder Abſchiede zu fordern / inmaſſen Ihro Majeſtät wollen / daß zum Fall einiger Feldweibel / oder Soldat ſeinen Abſchied durch dieſes Mittel erhält / und ſolches dem Kriegs⸗Commiſſarius anzuzeigen kommet / der Commiſſerius ihme Feldweibel / oder Soldaten viermal ſo viel als er dem Hauptmann oder

Verbott mit den Abſchieden zu handeln.

Officier ſollen nichts für die Abſchied begehren

Straff darauf.

des Officier für den Abſchied gegeben hat / bezahlen laſſen / und ſoll über diſes der Hauptmann oder Officier / krafft dieſes Befehls / ſtehendes Fußes / ohne daß es deßhalben eine andere außdrücklichere Verordnung brauche / caſſieret werden / und damit dergleichen Mißbräuche ins künfftig deſto beſſer verhütet werden: So befehlen Ihro Majeſtät das fürtershin kein Hauptmann / oder Officier beym Regiment einigen Feldweibel / oder Soldaten von ſeiner Compagnie einen Abſchied geben könne / er habe dann vorhero deßhalben mit dem Obriſten oder Obriſt-Lieutenant / oder in deren Abweſenheit mit dem Commendanten vom Regiment geredet. Wie dann auch Ihro Majeſtät denen Gubernatorn, und Commendanten der Veſtungen / wo beſagte Regimenter in Beſatzung liegen / verbiethen / einigen Abſchied beſiegeln zulaſſen / wofern ſolcher nicht durch dem Commendanten deß Corpo, von welchem der Feldweibel oder Soldat iſt / deme man den Abſchied geben will / præſentiren wird. Zu dem Ende ꝛc.

Ohne Vorwiſſen der Gubernatorn oder Commendanten kein Abſchied zu ertheilen.

§. 27.

Ordnung
Wie ſich im Lager bey St. Sebaſtian zuverhalten ſey.

Vom 5. Julij. 1670.

Demnach Ihro Majeſtät verlangen alle müglichſte Ordnung zu ſtellen / damit die im Lager bey St. Sebaſtian ſtehende Völcker / ſo zu Pferd / als zu Fuß / in guter Kriegs-Zucht leben / und alle Mißbräuche und Verordnungen beydes von Seiten der Kriegs-Leuten / wie auch der Marcketenter / der Kaufleute und anderer / verhütet werden mögen; So haben Ihro Majeſtät dero General Proſos ꝛc. befohlen auf die Lebens-Mittel eine gewiſſe und ſoviel als müglich billiche Taxe zuſetzen / es verbiethen auch Ihro Majeſtät allen und jeden ſo wohl von den Kriegs-Leuten als andern ernſt- und außdrücklich / Ordnung im Lager bey St. Sebaſtian.

Nicht bey dem heiligen Nahmen GOttes zu ſchweren / bey Lebens-Straff. Nicht um das Lager zunehmen /

men/ noch wegzuführen bey Straff der Wippe.

Allen Soldaten ſich über den Fluß/ ohne einen von ihren Rittmeiſtern/ Haubtleuten / oder commandierenden Officieren gefertigten Zettel/ zu verfügen / in den Wald zugehen / ſich weiter als Toiſſij und Maison vom Lager zu entfernen / in welche Ort zu kommen ihnen verbotten iſt / bey Straff wider die gemeine Reuter / und Soldaten / daß ſie am Leben als Außreiſſer geſtrafft / wider die aber von der Leib-Wacht zu Pferd / daß ſie wehrloß gemacht / und mit Schanden weggejaget werden ſollen.

Ohne Erlaubnus auſſer dem Lager zuliegen / bey Straff ſowohl die einen als die andern als Außreiſſer angeſehen zu werden.

Einig angezündetes Liecht nach beſchehenem Zapfenſtreich zuhalten.

Allen Marcketentern nach dem Zapfenſtreich Eſſen oder Trincken zugeben / bey Straff 30. Francken.

Das

Das geringſte um das Lager zuzerbrechen / oder zu verderben / in den Graben zu ſteigen / noch anderswo als durch das Thor auß dem Lager zu gehen / bey Straff der Wippe.

Jhro Majeſtät verbiethen auch allen und jeden / Brod / Wein / Bier / und Fleiſch auß der Metzg ins Lager bey Straff der Wegnehmung zu bringen: Noch denen Kauffleuten und Marcketentern einige derley Waaren zu verkauffen / es ſey dann / daß ſie ſolche von denen durch Jhro Majeſtät verordneten Weinhändlern / Bierbräuern / und Metzgern erkaufft haben / gleichfalls bey Straff der Wegnehmung beſagter Waaren / und hundert Francken Geld-Buß.

Allen einigen Brandwein in das Lager zubringen und zu verkauffen / bey Straff der Wegnehmung und 25. Francken in Gelt.

Nicht weniger verbiethen Jhro Majeſtät allen unzüchtigen Perſonen / in das Lager zu kommen / noch ſich in der Nähe herum

herum aufzuhalten / bey Straff deß Staupenſchlags.

Denen Würthen / und Leutgeben in den nahe gelegenen Dörffern einige Soldaten aufzunehmen / noch ihnen Aufenthalt zugeben / bey 50. Francken Straff.

Allen Reutern / und Soldaten in das Bräuhauß / die Backerey / oder die Metzg / unter was für Vorwandt ſolches immer ſey / zukommen / bey Straff deß Halßeiſens.

Und allen Marcketentern / auch andern von einigen Reutern und Soldaten oder deren Knechten / Fleiſch / noch Holtz zu kauffen / das erſtemal bey 50. Francken Straff / und das andermal bey Leibs-Straff.

Tax-Ordnung der Lebens-Mittel.

Brod.

Weiß Mund-Brod / à Pf. 18. Pfenning 2. Kreutzer 1. Pfenning.

Weiß Bürger Brod à Pf. 12. Pfenning 1. Kreutzer 2. Pfenning.

Rocken- oder Soldaten Brod à Pf. 8. Pfennig 1. Kreutzer.

Fleiſch.

Rind-Fleiſch das Pf. 3. Sols 4. Kreutzer 2. Pfennig.

Kalb- und Schöpffen-Fleiſch das Pf. 5. Sols. 7. Kreutzer 2. Pfennig.

Rind- Kalb- und Schöpſen Fleiſch / daß eines das andere überträgt vier ein halben Sols oder 6. Kreutzer 3. Pfennig.

Wein.

Gemeiner Wein das Parißer Maß 2. Sols 3. Kreutzer.

Land-Wein das Maß 5. Sols 7. kr. 2. Pfen.

Wein von Dreux und umliegenden Orten das Maß 7. Sols 10. Kreutzer 2. Pfn.

Burgunder und Champagner Wein / der beſte das Maß zu 10. biß 12. Sols oder 15. biß 18. Kreutzer.

Bier.

Ein Parißer Maß Bier 1. Sol oder 1. Kr. 2. Pfen.

Heu.

Ein Centner Heu wiegend 100. Pf. pr. 27. Sols 40. Kreutzer 2. Pfennig.

Haber.

Das Parißer Mäſſel 7. Sols 10. Kreutzer 2. Pfennig.

Stroh.

Das Bund Stroh wiegend 12. Pf. 3. Sols 4. Kreutzer 2. Pfennig.

Holtz.

Die Parißer Klaffter Holtz 20. Francken oder 10. Gulden.

Das hundert Büſchel von Reißholtz 110. Sols. 2. Gulden 45. Kreutzer.

Das hundert Knüppel oder kurtz dick-Holtz 6. Francken 3. Gulden.

Ferner.

Das Pf. Speck zum Spicken 7. Sols oder 10. Kreutzer 2. Pfennig.

Das Pf. kleinen Speck 5. Sols 7. Kreutzer 2. Pfennig.

Das Pf. Holländiſ. Käß 4. Sols oder 6. Kreutzer.

Das Pf. friſchen Butter 7. Sols 10. Kreutzer 2. Pfennig.

Das Pf. geſatzener Butter 5. Sols 7. Kreutzer 2. Pfennig.

Das Pf. Kertzen 7. Sols 10. kr. 2. Pf.

Wel-

Welchemnach allen Kauffleuten / und Marcketentern bey Wegnehmung der Sachen und Leibes-Straff verbotten wird / die Lebens-Mittel höher als dieſe Tax-Ordnung vermag / zu verkauffen / und außzugeben.

§. 28.

Auß der Königl. Ordnung / Von 2. Mart. 1671. die Muſter-Extracten betreffend.

Muſter Extractë von den Commendanten in den Veſtüngen / oder in deren Abweſenheit von den Königl Beamtë mit zu unterſchreibë.

DAmit die Muſterungen der Königl. Völcker deſto genauer / und wie es die Königl. Kriegs-Dienſte erforderten geſchehen / und nicht mehr Officier Reuter / und Soldaten / als ſich würcklich befinden / bezahlet werden möge. So befehlen Ihro Majeſtät allen / ſowol denen Ordinari oder Land- als denen Regiments und Beſatzungs-Commiſſarien außdrücklich / daß ſie hinfüro alle Extracten über die gehaltene Muſterungen durch die Commendanten / oder in deren Abweſenheit / durch die Königl. Beamte / wie auch durch

die Obriſt-Wachtmeiſter deß Orts / wo die Völcker in Beſatzung liegen / mit unterſchreiben laſſen.

§. 29.

Auß der Königl. Ordnung.

Vom 2. May. 1671 die Aufhaltung der Ausreiſſer in den Dörffern betreffend.

Die nächſten Inwohner um die Beſatzung ſollen fleiſſige Acht haben / daß kein außgeriſſener Soldat durch ihre Dörffer oder Gräntz paſſiren / ſondern ſie ſollen alle in Verhafft nehmen / zumahlen der jenigen Gemeine / durch welche ein ſolcher Soldat gefangen / und dem hierzu beſtelten Profos überliefert worden / für jedem Soldaten 50. Rthlr. bezahlet / wie hergegen die nachläſſige befindende Gemeinen für jeden dergleichen Soldaten / den ſie unaufgehaltener durch ihr Gebieth haben paſſiren laſſen / um 100. Rthlr. geſtraffet werden ſollen.

Inwohner / um die Veſtungen ſollen auf die außreiſſende Soldaten Acht haben. Belohnüg für jeden einbringenden Soldat 50. Rthlr. Straff für jeden vernachläſſigten 100. Rthl.

§. 30. Auß

§. 30.

Auß der Königl. Ordnung.

Von 1. Octobr. 1671. die Bezahl- und Kleidung der Soldaten betreffend.

Nachdem Ihro Majeſtät berichtet worden / daß die Officier ſowol bey der Reuterey / als dem Fuß-Volck ſich unterſtehen zuwider Dero ſo offtmahligen Verordnungen ihren Reutern / Dragonern / und Soldaten / an ihrem Sold / mehr als den von Ihro Majeſtät verwilligten Sols innen zubehalten / und aber Ihro Majeſtät auf keine Weiß geſtatten wollen / daß dergleichen dero Dienſt und Erhaltung dero Völcker ſo nachtheilige Ubertrettungen hinfüro mehr geſchehen mögen: Als befehlen dieſelbe und verbiethen allen Ritmeiſtern und Hauptleuten / ihren Reutern / Dragonern / und Soldaten / ins künfftig nicht mehr / dann einen Sol deß Tags an ihren Sold innen zu behalten / bey Straff einer monatlichen Suſpendirung vom Dienſt / und Verluſt der

Officier ſollen ihren Soldaten nit mehr als den verwilligten Sols innen behalten.

Verpflegung auf ſolche Zeit/ zu welchem Ende Ihro Maieſtät wollen daß die verordnete Muſter-Commiſſarien fürtershin jederzeit vor der Muſterung die Mannſchafft fragen ſollen / ob nicht einigen Reuter / Dragoner oder Soldaten / mehr als gegenwärtige Verordnung vermag / zuruck gehalten worden / und im Fall ſich befindet / daß ſolches geſchehen / ſo ſoll der Rittmeiſter / Hauptmann / oder der Officier / ſo indeſſen Abweſenheit ſich nun der Compagnie Bezahlung angenommen / ſtehendes Fußes von ſeinem Dienſt durch den Commiſſarium auf einen Monat ſuſpendiret / und die ihme in ſolchem Monat gebührende Verpflegung dem jenigen Reuter / Dragoner / oder Soldaten / zuruck gehalten worden / durch ermelten Commiſſarium baar eingehändiget / und noch darzu durch eben denſelben Commiſſarium ein Abſchied ſich mit ſeiner Muntier- und Kleidung / wohin ihme beliebet / zu begeben ertheilet werden.

Amt der Commiſſarii diß-falls bey der Muſterung.

Straff der Officier.

§. Ferner

§. 31.

Ferner vom 20. Octobris. 1671.

WEilen aber Jhro Majeſtät hierbey in Betrachtung gezogen / daß wann dero vorhergehende Verordnung von 1. October, ſo genau / und nach dem Buchſtaben beobachtet werden ſolte / einige Reuter / und Dragoner / viel darnach fragen / ob ſie gut oder ſchlim bekleidet / und mundirt ſeyn / oder auch theils ſich wolfeiler kleiden wolten / und alſo nicht auf eine Art / oder in gleiche Farb gekleidet / theils übel mundieret / und außgerüſtet ſeyn würden: Als haben Jhro Majeſtät um dieſem Ubel abzuhelffen / und es dahin zu richten / damit die Reuter / und Dragoner bey den Compagnien allzeit gleich gekleidet / und in ſolchem guten Stand / wie es dero Dienſt erfordert / ſeyn mögen / wie nicht weniger mithin zu verhindern / daß die Officier von ihrer Reuter- oder Dragoner Sold / indem ſie denenſelben mehr als Jhro Majeſtät erlaubet / und zu ihrer Kleid-

Moderier- und Erklärũg der vorigen Verordnung.

Reuter u. Dragoner ſollen gleich gekleidet ſeyn.

und Mundierung vonnöthen iſt / unter dem Vorwänd alter Schulden zuruck behalten / keinen Gewin machen / befohlen / und befehlen / daß hinfüro durch die beſtellte Regiments Commiſſarien allzeit den 1. Octobris eines jeden Jahrs eine Verzeichnüß / was jedweder Reuter / oder Dragoner / um wol bekleidet / beritten / und außgerüſtet zu seyn vonnöthen habe / und wieviel zu dem Ende ihme monatlich an ſeinem Sold abzuziehen ſeye / verfaſſet und zwiſchen den Rittmeiſtern oder Hauptleuten / und ermelten Commiſſarien abgehandelt werde / damit denen Reutern / und Dragonern jedesmahl den 15. Martij deß folgenden Jahrs darüber Rechenſchafft gegeben / und einem jeden / was ihme ſolcher Geſtalt zurück behalten worden / entweder in baarem Gelt / oder in Kleid- und Muntierung erſtattet werden möge / ohne daß die Officier / unter dem Vorwand alter / und vor dieſer Verordnung gemachten Schulden / oder unter was für einer andern Urſach ſolches immer ſey / ihren Reutern / und Dragonern mehr / als mit den Commiſſarien verglichen worden/

Muntierungs Verzeichnüß von den Commiſſarien zu verfaſſen den 1. Octobr.

Abrechnung darüber zu halten / den 15. Mart.

den / zurück halten können / bey Straff daß die jenigen Officier / welche darwider zu handlen befunden / und ihren Reutern / oder Dragonern an beſagten 15. Martij jedes Jahrs über alles / was ſie ihnen / nach Abzug der verſchafften Kleid- und Mundierung / ſchuldig ſeyn mögen / nicht werden Rechnung geben haben / von ihren Dienſten einen Monat lang ſuſpendieret / und wehrender Zeit ihrer Verpflegung beraubet werden ſollen. Welche Verpflegung denen Reutern / und Dragonern / ſo es angebracht haben / durch den Commiſſarium zuzuſtellen ſeyn wird. Straff der Officier ſo nit recht damit umgangen.

§. 32.

Ordnung.

Wie die Tafel der Generalen / und hohen Officier / auch anderer / ſo bey den Königl. Kriegs-Heeren dienen / gehalten werden ſolle.

Vom 24. Martij. 1672.

WJe Ihro Majeſtät dero Gene- Tafel-Ordnung

 raln,

Für die Generalität / und hohe Officier.

raln / und hohen Kriegs-Bedienten im Feld alle Gelegenheit abſchneiden wollen / ihnen unnöthige und überflüſſige Unkoſten zumachen / ſonderlich in der Tafel / wo die beſte Gewohnheit eingeführet worden / daß ſie im Feld prächtigere / und köſtlichere Malzeiten als ſie in ihren Häuſern zu thun pflegen / halten wollen. Welches nicht allein den allerreichſten Ungelegenheit verurſachet / ſondern auch die weniger vermögende / ſo es denen andern auß einer vermeinten Schein-Ehre nach- und gleich thun wollen / ins Verderben bringet ; Ihro Majeſtät aber auf keine Weiß zu geſtatten geſinnet ſeynd / daß dieſer Mißbrauch in dero mit nächſten ins Feld zuſtellenden Arméen ferner fortgeſetzet werde : Alſo befehlen dieſelbe / daß hinfüro auf dero Generalen / General-Lieutenanten / General-Wachtmeiſtern / Obriſten / oder anderer Officierer / ja auch der freywilligen Tafel / weß ſtandes / oder Würden ſelbige immer ſeyn mögen / nicht mehr dann 2. Fleiſch-Speiſen / und eine von Früchten / alſo in allen 3. Trachten aufgetragen werden ſollen. Es ſollen auch keine

ſo

ſogenannte fliegende Teller darbey ſeyn; Deßgleichen ſollen die Schiſſeln von einer Tracht in gleicher Gröſſe / und in keiner derſelben / es ſey Fleiſch oder Früchten / unterſchiedliche Gerüchte / ſondern einerley Sorten ſeyn / auſſer der Schüſſeln mit dem Gebratenen / worinnen unterſchiedliche Sorten ſeyn können / doch daß nicht eines auf das ander geleget ſey. Und ſoll ſich niemand / unter was für Vorwand / und auß was für Urſach / und Gelegenheit es immer ſeyn möge / ſolches zu überſchreitten unterſtehen / bey Straff deß Ungehorſams / und der Königlichen Ungnad.

§. 33.

Ordnung /

Daß die Officier / und andere / ſo in Ihro Majeſtät Kriegs-Heeren dienen / kein guldene oder ſilberne Borten auf ihren Kleidern bey denen darauf geſetzten Straffen tragen ſollen.

Vom 25. Mart. 1672.

Nach

Kleider-Ordnung im Feld.

Nachdem Jhro Majeſtät betrachten / daß unter denen Dingen / welche zum Verderben dero Kriegs-Officier helffen / eines der fürnehmſten die Uppigkeit und der Pracht in Kleidern ſey / inſonderheit wann die Armeen zu Feld ziehen / da ſie vermeinen / in Anſehen ihrer leiſtenden Dienſte / von Beobachtung der Königlichen Befehle / und Ordnungen / Krafft welcher einig Silber / und Gold auf den Kleidern zutragen verbotten iſt / befreyet zu ſeyn / und nun Jhro Majeſtät Meynung iſt / daß ſothane Ordnungen durchgehends ſollen gehalten werden / auch auf alle Weiß verhindern wollen / damit die Officier / und andere / ſo deroſelben im Feld dienen / ſich durch dieſe nehmende Freyheit nicht in groſſe Unkoſten ſtecken / und dadurch der Mittel ſich in der Noth zu helffen entblöſet werden. Als haben Jhro Majeſtät mit Kräfftigung dero hierüber zum öfftern wiederholten Ordnungen verbotten / und verbieten außdrücklich allen Kriegs-Obriſten und Befehl-Habern dero Völcker / ja denen Generalen / und General-Lieutenanten ſelbſt / wie auch allen Officieren

Nichts von Silber / und Gold zu tragen.

ficieren

ſciren und andern / ſie ſeyn wer ſie wollen / auf ihren Kleidern / Camiſollen / Veſten / Röcken / Wehrgehencken / Handſchuhen / Pferdt- Maulthier- Decken / noch andern zu ihrer Kleid- und Außrüſtung dienenden Sachen einige Spitzen / Gallonen / Franſen / noch andern Zierräthen von Gold oder Silber / es ſey gut oder falſch / zu haben / bey Straff deß Ungehorſams.

§. 34.

Auß der Königl. Ordnung.

Vom 5. April 1668. Item vom 22. April 1672. Wie auch vom 20. May 1673. die Bezahlung der Königl. Völcker im Feld betreffend.

DEmnach Ihro Majeſtät in Erwegung gezogen / daß die bißher an dero Völcker / im Feld abgeführte Bezahlungen / ſelbiger ſchier nichts gedienet / ja denen mehriſten mehr Schaden / als Nutzen gebracht / indem ihnen ſolche Monat- oder Muſter-weiß beſchehen ſeynd / ſo daß / weilen ſie auf Feld-Bezahlung.

einmal

einmal viel Gelt in die Hand bekommen / ſie es übel angewendet / und offt in einem Tag verthan haben / wornach ſie / in Erwartung einer andern Bezahlung / lange Zeit darben müſſen / und nun Ihro Majeſtät zu deſſen künfftiger Verhütung für gut befunden / ihnen auf einmal weniger Geld / aber öffter geben zu laſſen ; Als befehlen dieſelbe / daß dero Völcker bevorſtehenden

Von 10. zu 10. Tagen vorauß.

Feld-Zug von 10. zu 10. Tagen / jederzeit vorauß / folgender Geſtalt bezahlet werden ſollen.

Nehmlich ein Reuter deß Tags 4. Sols oder 6. Kreutzer.

Dragoner 3. Sols 4. Kreutzer 2. Pfn.

Soldaten zu Fuß 1. ein halben Sols. 2. Kreutzer 1. Pfennig.

Fuß-Volck ſo offt als müglich mit Rind Fleiſch zu verſehen.

Denen Unter-Officieren nach Proportion, nebenſt dem Commiſs-Brod / und dem Fuß-Volck ſo offt als müglich ein ſtück Rind-Fleiſch.

Soll durch das Zahl-Amt geſchehen.

Welche Bezahlung durch dem Feld-Kriegs-Zahlmeiſter / oder deſſen Beſtellte / zu beſtimmter Zeit richtig geſchehen ſoll / ohne das einiger Officier / auß was

für

Urſach / oder unter was für Vorwand es immer ſey / daran das geringſte vor enthalten / oder beziehen möge / bey Straff der unvermeindlichen Caſſierung. Wie dann Ihro Majeſtät dero General-Lieutenanten / Obriſten / Commiſſarien ꝛc. auferlegen / hierüber auf alle weiß die Hand zu halten. Befehlen auch über dieſes abſonderlich dero Kriegs-Commiſſarien ihres Orts darauf zu ſchauen / und Ihro Majeſtät / wo darwieder gehandelt würde / ſolches zu berichten / bey Straff ſelbſt dafür zu ſtehen Geſtalten Ihro Majeſtät zu dem Ende wollen / daß die Comiſſarien / alle 10. Tag / oder / wo ſie es für gut befinden / öffters ſich vor das Lager begeben / und von den Reutern und Soldaten / ob ſie gedachten ihren Sold richtig bekommen / Nachricht einziehen ſollen.

Commiſſarien ſollē Obſicht darauf haben / oder ſelbſt dafür ſtehen.

§. 35.

§. 35.

Ordnung/

Waß Ihro Majeſtät für eine Policey und Kriegs-Zucht von dero Völckern / ſowohl auf dem Marſch / als in denen Quartieren/gehalten haben wollen.
Vom 25. April. 1672.

Ordnūg wegen der Kriegs-Zucht im Feld.

DEmnach Ihro Majeſtät dero Befehl ertheilet / ſtarcke Armeen zuverſamlen / um die Staaten der vereinigten Niederlande mit Krieg anzugreiffen / und aber auß der Erfahrung befunden / daß zu Erhaltung gedachter Armeen nichts in der Welt mehr / als eine genaue und ſtrenge Kriegs-Zucht diene. So haben dieſelbe gegenwärtige Verordnung außfertigen laſſen / und wollen / daß ſolche vor dero Trouppen bey deren Ankunfft zum Sammel-Platz öffentlich abgeleſen werde / damit niemand ſey / ſo davon nicht Wiſſenſchafft habe/ und folglich aufs genaueſte derſelben nach gelebet werde. Zu welchem End Ihro Majeſtät verlangen / daß dero Generalen / General-Lieutenante / Obriſten / und

und Führer dero Völcker ſowohl als andere dero Officier, denen ſolches zukommet / ernſtlich darüber halten ſollen / damit auf keine weiß darwider gehandelt werde. Wie nun Jhro Majeſtät die Vorſehung gethan / daß dero Völcker von 10. zu 10. Tagen voraus nebenſt dem ordentlichen Commiſs-Brod richtig bezahlet / annebenſt das Fuß-Volck ſo offt als müglich mit Rind-Vieh verſehen werden ſolle: Alſo verbiethen Jhro Majeſtät allen dero Kriegs-Leuten Reutern / Dragonern / und Soldaten / ſich / unter was für Vorwand es immer ſeyn möge / ja wann es auch mit Erlaubnuß ſeines Officiers wäre / weder zur Lincken / noch zur Rechten von der Armée bey Lebens-Straff abzuſondern. Wie dann jedweder Rittmeiſter / oder Hauptmann gehalten ſeyn ſoll / dem Commendanten deß Corpo die jenigen / ſo nicht in der Ordnung marchiret ſeynd / anzuzeigen / damit ſolche bey ihrer Ankunfft ins Quartier zur gebührenden Straff gezogen werden können / es ſey dann / daß ſie von ihren Officieren Erlaubnüß gehabt: Und ſoll jedweder Obriſter oder Commendant deß Corpo dem

Richtige Bezahlung.

Niemād ſoll von der Armee auf die Seiten gehē.

Officier ſollen die darwider hādlende anzeigen.

General - Wachtmeiſter alle Tag Reſchenſchafft geben / was hierinnfalls zu Folge Jhro Majeſtät Willens geſchehen ſey.

Straff der ſolches unterlaſſenden Officier.

Dafern aber ein Reuter / Dragoner / oder Soldat zu Fuß auſſer dem March oder Zug der Armée angetroffen würde / und der Rittmeiſter oder Hauptmann der Compagnie ſolches nicht dem Commendanten deß Corpo, und der Commendant dem General-Wachtmeiſter angezeiget hätte / ſo ſoll der Rittmeiſter / Hauptmann oder Commendant, das erſtemal ſeines Solds auf 8. Tag verluſtigt / und das andere mal biß auf Jhro Majeſtät weitere Verordnung von ſeinem Dienſt ſuſpendieret werden. Damit auch die Officir ihres eigenen Nutzens halben hierüber zuhalten verbunden ſeyn / ſo wollen Jhro Majeſtät daß dero Kriegs-Commiſſarien die Trouppen alle Tag untern marchieren zehlen / und ihre Extracten / wie ſtarck jeder Troupp ſey / darauf machen ſollen / wornach deren Zahlungs-Gebühr dem Obriſt-Wachtmeiſter einzuhändigen / welcher ſolche jedem Hauptmann / nachdem deſſen Com-

Commiſſariẽ ſollen die Trouppẽ im Marſch alle Tag zehlen.

Zahlung nach dem Befund

Compagnie ſtarck befunden worden / außzutheilen haben wird.

einzurichten.

So dann verbiethen Ihro Majeſtät allen Kriegs-Leuten / Reutern / Dragonern / und Fuß-Knechten / bey Lebens-Straff / deß Nachts auß dem Lager Mauſen zugehen / und ſollen die Rittmeiſter / Hauptleute / oder Commendanten der jenigen Compagnien / von welchen die Soldaten ſeynd / ſo deß Nachts ohne Erlaubnüß auß dem Lager gangen / das Erſtemal ihrer Verpflegung auf 8. Tag beraubet / und das Anderemal biß auf Ihro Majeſtät weitere Verordnung vom Dienſt ſuſpendieret werden.

Verbott deß Nachts aus dem Lager zu gehen.

Straff der Officier ſo es zulaſſen.

Nicht weniger verbiethen Ihro Majeſtät bey Lebens-Straff nirgendswo einig Feuer anzulegen / noch an denen Orten / wo ihnen zu fouragieren erlaubet ſeyn wird / anders / als was zu Unterhaltung der Pferde und Nothdurfft deß Feld-Lagers vonnöthen iſt / zunehmen.

Nirgend Feuer anzulegen.

Nichts als was nothdörfftig iſt zu fouragiren.

Deßgleichen verbiethen Ihro Majeſtät bey ebenmäſſiger Lebens-Straff /

Reſpect der Kö-

nigl. Salvequardien.

daß ſich keiner unterſtehe / in die jenigen Ort / wo Reuter von dero Salveguardien Compagnien hingeſchicket ſeynd / zu kommen / noch denenſelben einige Gewalt anzuthun.

Nicht zu Schieſſen.

Ferner verbiethen Jhro Majeſtät bey Straff deß Staupenſchlages / weder in dem Lager / noch auf dem March / es ſeye wer da wolle / zu ſchieſſen. Und ſoll der Commendant deß Battaillons, von welcher der Schuß geſchehen / alſo fort von der Verrichtung ſeines Dienſts biß auf Jhro Majeſtät weitere Verordnung ſuſpendieret werden. Weilen aber öffters geſchihet / daß man das Gewehr nach dem Regen muß loßſchieſſen laſſen / ſo verordnen Jhro Majeſtät / daß in ſolchem Fall der Commendant eines Corpo ſeine Soldaten ihr Gewehr möge loßſchieſſen / jedoch ſie ſolches mit dem Mundloch / wo keine Leut ſeynd / kehren / oder da ſich überall Leut herum befinden / ſo nidrig halten laſſen / damit die Kuglen in die Erde gehen.

Gewehr wie nach dem Regen loß zu ſchieſſen.

Keine Convoy bey der Bagage zu habē.

Jhro Majeſtät verbiethen jedermann / es ſeye wer da wolle / keine bewehr-

wehrte Convoy zu ſeiner Bagage zugeben / noch einige Soldaten darzu zuſchicken bey Straff der Suſpendirung deß jenigen Officiers, von deſſen Corpo ſich eine bewehrte Convoy bey der Bagage finden wird. Zumahlen Jhro Majeſtät über dieſes denen Kriegs-Commiſſarien/welche die Trouppen auf den Marſch zehlen ſollen / verbiethen auf die jenige Soldaten / ſo ihnen die Officier bey ihrer Bagage zu seyn ſagen möchten / einig Abſehen zu haben. Und wollen Jhro Majeſtät daß ingleichen die Obriſt-Wachtmeiſter die Trouppen auf dem March zehlen / und darüber unter ihrer Fertigung einen ſo zuverläſſigen Aufſatz / als ihnen lieb ihr Dienſt iſt / denen Krieg-Commiſſarien übergeben,

Bey Suſpendirung deß Officirs.

Commiſſarien ſollen ſolche Soldaten den Officirn nicht paſſiren.

Obriſt-wachtmeiſter / was im Marſch der Troppen zuthun.

Es verbiethen auch Jhro Majeſtät allen Officiern ſich vom Lager zu entfernen und in abgeſonderten Häuſern liegen / und im Fall ihnen einige nahe gelegene angewieſen würden / ſo ſolle doch allzeit / wenigſtens der dritte Theil von den Bixenmeiſtern / Hauptleuten Lieutenanten / Unter-Lieutenanten / Unter-Fendrichen / im Lager bey den

Nicht auſſer dem Lager zu ligen.

Trouppen bleiben bey Straff der Suſpendirung deß Obriſten / oder Commendantens vom Troupp / der hierinnfalls Jhro Majeſtät Willen und Befehl wird zuwider handlen laſſen.

Wie dann Jhro Majeſtät denen Generalen / Obriſten / Rittmeiſtern / Hauptleuten / Führern / und Officier dero Trouppen / deßgleichen denen Obriſten / Ober- und Unter-Kriegs-Commiſſarien ernſtlich befehlen / daß jedweder ſeines Orts über die genaue Beobachtung dieſer Verordnung halten ſolle. Jnſonderheit aber befehlen dieſelbe dero Generalen und andern Profoſen im Feld / die zuwider handlende gleich ſtehendes Fuſſes / ohne Erwartung einiges weitern Befehls weder von Jhro Majeſtät / noch dero Generales, zu ſtraffen und ſtraffen zu laſſen bey Straff ſelbſt darfür zu ſtehen ꝛc. ꝛc.

§. 36.

Formular

Eines Salvaguardi-Brieffs / von wegen deß Königs.

JHro Majeſtät verbiethen außdrücklich allen Obriſten / und Officiern dero

ders Völcker zu Pferd und zu Fuß / ſo Frantzoſen / als Ausländer / in N. weder für ſich ſelbſt Quartier zu machen / noch zu-geſtatten / daß ſolches von ihren Untergebenen beſchehe / noch auch daß allda das geringſte weggenommen / fouragiret / oder einige Unordnung verůbet werde / bey Straff wider ermelte Obriſten und Officier deß Ungehorſams / und Erſetzung aller Schäden / und Ungelegenheiten / wider die Soldaten aber bey Lebens-Straff. Geben zu N. den ꝛc.

§. 37.

Befehl /

Um Gelt zu Unterhaltung der Trouppen zu lieffern.

Von wegen ꝛc.

WIrd dem Dorff N. anbefohlen / in daß Königliche Lager / welches Ihro Majeſtät an der Maß oberhalb Maſtricht den 12. nächſt folgenden Monats May werden ſchlagen laſſen / die Summa von ꝛc zu handen deß bey der Armée befindlichen Feld-Kriegs-Zahl-Ambts Officiers zu lieffern / vermittelſt

Lifferung der Contribution zu handen deß Zahl-Amts-Officiers.

deſſen / wie auch deß bey gedachter Armée zu Ubernehmung deß Viehes beſtellten Quittung gegenwärtiger Befehl an ſtatt einer Salvaquardie dienen wird / und ſoll der Rittmeiſter von der Salvaquardie Compagnie auf deſſen Beybringung unweigerlich Reuter von ſeiner Compagnie hergeben / um das Dorff N. beym Durchzug der Armée zu verſichern / zum Fall aber mehrerwehntes Dorff dieſem Befehl nicht nachkommen würde / ſo ſollen die Trouppen dahin geſchickt werden. Geben zu St. Germain en lage den 22. Aprilis. 1672.

§. 38.

Befehl /

Um daß zu Unterhaltung der Trouppen benöthigte Viehe zu lieffern.

Von wegen. ꝛc.

WIrd dem Dorff N. anbefohlen in das Königliche Lager / welches Ihro Majeſtät an der Maaß oberhalb Maſtricht den 17. nächſt folgenden Monats May werden ſchlagen laſſen = = Stuck Rind = Vieh / zu handen deß bey der Armée zu Ubernehmung deß Viehes beſtell=

beſtelten zu liefern / vermittelſt deſſen / und deß bey erſtermelter Armée befindlichen Feld-Kriegs-Zahlamts Officiers Quittung gegenwärtiger Befehl an ſtatt einer Salvaquardie dienen wird / und ſoll der Rittmeiſter ut ſupra. Vieh-Lifferung gegen Quitung deß Zahl-Amts-Officier.

§. 39.

Auß dem Königl. Befehl vom 23. Septembr. 1673.

Wie es mit Eintreibung der Contributionen / und Kriegs-Schatzungen gehalten werden ſolle.

DAmit die Gubernatores, und Commendanten der Veſtungen auf den Gräntzen wiſſen mögen / wie es Ihro Majeſtät in Eintreibung der Contributionen auß Feinds Lands wollen gehalten haben / und damit ſolche ſo weit als möglich außgebreitet werden: So verordnen dieſelbe hiemit / daß alle Befehle / und Außſchreibungen wegen der Contributionen, durch die hierzu benante Intendanten / oder Ober-Commiſſarien / ohne daß die Gubernatores, oder Commendanten der Veſtungen ſich im geringſten darein zu miſchen haben / geſchehen / auch alle Salvequardien / und Paß-Brieffe für die feindliche Untertha- Contribution.

nen im Namen Jhro Majeſtät außgefertiget / und durch ermelte Ober-Commiſſarien unterzeichnet werden ſollen. Und ſollen alle und jede Gubernatores oder Commendanten der Veſtungen / es ſey wo es wolle / die Execution, wohin es mehrgedachte Ober-Commiſſarien verlangen / unweigerlich außſchicken / zumahlen ſich Jhro Majeſtät vorbehalten die Gnaden / welche ſie denen Gubernatoren oder Commendanten auf den Gräntzen zu ertheilen / für gut befinden werden / nachdeme Jhro zukommende Bericht / wie ein und andere ihme die Contribution ſo weit als möglich außzubreiten / und die in Abführung ihrer auferlegten Gebühr ſaumſeeliger / auf Andeutung offt-beſagter Commiſſarien zu executiren werde haben angelegen ſeyn laſſen anzutragen.

§. 40.

Ordnung /

Wie die Hauptleut zu Fuß / welche ihnen die Erhalt- und Ergäntzung ihrer Compagnien angelegen ſeyn laſſen / vor andern in der Bezahlung einen Vortheil haben ſollen

Vom 20. Octobris. 1673.

Dem-

DEmnach Jhro Maj. die Verpflegung dero Hauptleut zu Fuß auf ein gewiſſes einzurichten / und denen / welche ihnen die Erhalt- und Ergäntzung ihrer Compagnien angelegen ſeyn laſſen / vor andern einen mercklichen Vortheil zu ertheilen erlangen. Als befehlen dieſelbe/ daß von Anfang deß 1. Novembris jede Compagnie zu Fuß Frantzöſiſ. Nation biß auf 60. würcklich befindende Mann/ und der Hauptmann/ der ſolche in ſeiner Compagnie würcklich haben wird / für 65. Mann / wann er aber 55. und darüber hat/um 4. Mann mehr / und da er 50. und darüber hat / um 3. Mann mehr; Hergegen jede Compagnie, ſo unter 50. Mann ſeyn wird / nur für die würcklich vorhandene bezahlt werden ſolle. Anlangend der Hauptleute Verpflegung / ſo ſoll der jenige / ſo würcklich 60. Mann in ſeiner Compagnie hat / 1. Thaler deß Tags Bezahlung haben/ doch dergeſtalt / daß ſolche/ nach Beſchaffenheit ſeiner Compagnie , und nachdem ſelbige ſich vermindert / und geſchwächet / auch vermindert / und ihme deß Tags nicht mehr als 1. Sol oder 1. und ein halber Kreutzer für ſo viel Soldaten/ als er in ſeiner Compagnie haben wird / bezahlet

Bezahlung der Hauptleute.

So ihre Compagnie complet haben.

let werden ſolle. Es verbiethen auch Ihro Majeſtät dero Kriegs- und Muſter-Commiſſarien fürhin bey ihren Muſterungen keinen Knecht / auch den Lieutenanten nicht paſſiren zu laſſen / indeme Ihro Majeſtät hergegen beſagten Lieutenanten an ſtatt deß jedem vorhero paſſirten Knechts / die Verpflegung biß 33. Francken oder 16. ein halben Gulden deß Monats verbeſſert haben wollen.

Keinen Knecht zu paſſiren.

§. 41.

Auß der Königl. Winter-Verpflegung im Elſaß vom 19. Oct. 1673.

Winter-Verpflegung im Elſaß.

UBer die gebührende Fourage, oder Füllerung für den Hauptmann / Lieutenant / Fendrich zu Fuß / wie auch über die jedem Feldweibel und Gemeinen außgeſetzte täglich 1. und ein halb Pf. Rind- oder Schweinen-Fleiſch / nach Beliebung deß Werths / 30. Untzen Brod / 1. Land Maas Wein / und 1. Sol in Geld / oder wann ermelte Feldweibel und Gemeine mit 1. Pf. Fleiſch / und ein und ein halb Pf. Brod zu frieden ſeyn wollen / noch 1. und einen halben Sols oder 2 kr. 1. Pf.

Für die Unter-Officier und Gemeine zu

1. Pf. (Alſo deß Monats in Gelt 1. Gulden 52. ein halben Kreutzer nebenſt 30. Pf. Fleiſch / 45. Pf. Brod / und 30. Maß Wein oder Bier) ſo ihnen die Inwohner zu reichen haben/ ſoll aus dem Feld-Kriegs-Zahlamt annoch bezahlt werden.

Fuß in natura und Gelt.

Dem Hauptmann/ vermög der von 20. Octobris 1673. ergangenen Verordnung/ wann er ſeine Compagnie complet hat / nemlich 3. Francken oder 1. Gulden 30. Kreutzer deß Tages / bringet Monatlich 45. Gulden.

Bezahlung der Officier auß dem Zahlamt über die Fourage in natura.

Dem Lieutenant 22. Sols deß Tags/oder 11. Groſchen/ Monatlich 16. Gulden 30. kr.

Einem reformirten Lieutenant 13. Sols 4. Gr. oder 20. Kreutzer deß Tags/ thut deß Monats 10. Gulden.

Der Fendrich 15. Sols oder 22. ein halben kr. beträgt deß Monats 11. fl. 15. kr.

Jedem Feldweibel 5. Sols oder 7. ein halben kr. deß Monats 3. Gulden 45. kr.

Jedem Corporal 2. Sols oder 3. Kreutzer deß Monats 1. Gulden 30. Kreutzer.

Jedem Gefreyten 1. Sol oder 1. und ein halben Kreutzer deß Monats 45. Kr.

Zu Pferdt.

Uber die gewöhnliche Fourage für die Officier, deßgleichen auf jeden Corporal/ und Reuter 1. und ein halb Pf. Fleiſch / 24.

Officier zu Pferd.

Untzen

Untzen Brod / 1. Land Maß Wein 5. Sols deß Tags in Gelt / ſo deß Monats bringt 3. Gulden 45. Kreutzer / ſo die Innwohner zu reichen haben / ſo gleichfalls auß dem Feld-Kriegs-Zahlamt bezahlt werden.

Dem Rittmeiſter 6. Francken deß Tags kommen auf den Monat 90. Gulden.

Dem Lieut. 3. Francken thut Montl. 45. fl.

Dem Cornet 45. Sols bringet deß Monats 33. Gulden 45. kr.

Dem Quartiermeiſter 30. Sols deß Monats 22. Gulden 30. kr.

Jedem Corporal deß Tags 2. Sols, beträgt deß Monats 1. Gulden 30. kr.

Fourage nicht in Geld zu verkehren. Straff darauf.

Vermittelſt welcher Bezahl- und Unterhaltung die Officier und Soldaten / ſo zu Pferd / als zu Fuß alles übrige bezahlen ſollen / ohne daß ſie das geringſte von ermelten Rationen / Fourage unter was Prætext es immer ſeye / in Gelt verkehren mögen / ob ſie auch nicht Pferd genug ſolche zu verzehren hätten / oder ihre Pferd / und Riſtungen auß ihren Quartieren anders wohin ſchicketen / bey Straff wider die hinwider handlende Soldaten gleich ſtehendes Fuſſes mit dem Tod geſtrafft zu werden / und wider die Officir welche ihren Untergebenen darwider zu handlen geſtatten / oder ſelbſt darwider handlen / ihrer Dienſt entſetzt zu wer-

werden / und ſo lang in Gefängnüß zu bleiben / biß ſie alles / was ſie und ihre untergebene Soldaten genommen haben / völlig gut gemachet / ſintemal Ihro Majeſtät ernſtlicher Will und Meinung iſt / daß ſie ſich mit ihren Sold und beſagten Rationen / wie auch Feyerſtatt und Liecht deß Würts für alle Servis, ſollen begnügen laſſen; Und wollen Ihro Majeſtät daß die Land-Richter / Burgenmeiſter / und andere Beamte auf Vollziehung dieſes Königl. Befehls ein wachſammes Aug halten / und ſo bald das geringſte / auf was für Weiß es im̃er ſeye / darwider gehandelt wird / ſolches dem Feld-Marſchall-Lieutenant Hrn. von Vaubun als commandierenden General im Elſaß / ſowol / als dem Herrn von Grange / welcher das Amt eines Königl. Land Ober-Commiſſarii in gedachten Elſaß verſihet / zu Vorkehrung deß weitern berichten / widrigenfalls ſie Land-Richter Ihro Majeſtät für alle verſchwiegene / und nicht berichtete Unordnung ſtehen / und ſolche von ihren eigenen / ja vierdoppelt ſo viel / als der Schaden ſich belauffet / bezahlen / und hierzu durch gefängliche Einziehung ihrer Perſonen gezwungen werden ſollen. Das Gelt aber diſer 4. fachen Erſtattung / ſoll der jenige / ſo es angezeiget / bekommen.

Officier und Soldaten ſollen ſich mit dem Sold und den ausgeſetzten Rationen vergnügen.

Land-Richter / Stadt-Obrigkeiten / ſollen alles / was darwider gehandelt wird / dem com̃andirenden Generalen und Land-Ober-Com̃iſſario berichten. Straff darauf.

Ihro

Land-Ober-Commiſſarius ſoll die Austheilung machen.

Wie viel den Inwohnern für einen Platz an ihren Auflagen abzurechnen.

Obriſter Landſchafft-Einnehmer ſolle darüber quittiren.

Jhro Majeſtät wollen auch / daß ermelter de la Grange die Außtheilung der Lebens-Mittel Fourage und Gelter auf alle und jede Jnwohner mehrgedachter Landſchafft Elſaß machen ſolle / damit / wann die Laſt allen gleich iſt / ſolche um ſo viel leichter zu ertragen ſeye / und ſollen beſagten Jnwohnern / wegen ſothaner Lifferung / an ihren ordinari Auflagen 5. Sols oder ſiben und ein halben Kr. auf einen Platz eines würcklich vorhandenen Soldaten zu Fuß / und 10. Sols oder 15. Kreutzer auf einen Platz eines gleichfalls würcklich vorhandenen Reuters abgerechnet werden / dergeſtalt / daß ſo viel ſie an beſagten Rationen / ſowol der Reuterey / als dem Fuß Volck liffern werden / der Obriſte Einehmmer gedachter Landſchafft ſolches zu End deß Winter-Quartiers an denen ihme von demſelben ſonſten abzuführenden Auflagen annehmen / und ſie darüber quittiren ſolle.

§. 42.

Auß der Königlichen Ordnung/ vom 15. Decembr. 1673. die Winter-Verpflegung der Reuterey betreffend.

WAnn einige Officier abweſend / oder die Compagnien nit complet ſeynd / ſo ſoll der Abweſenden / oder Abgehenden Verpflegung/ dem ſelbigen Orts beſtellten Feld-Kriegs-Zahl-Ambts-Officier in Geld eingehändiget werden.

Geld für die Abgängige/ dē Feld-Zahl-Ambts-Officier einzuhändigen.

§. 43.

Auß den Königl. Ordnungen vom 15. Decembr. 1673. Item im Monat April. 1674. und anderswo:

VOn allen Kriegs-Bezahlungen / ſo wol aus dem Kriegs-Zahl-Ambt / als vermittelſt der Landſchafften ſollen 2. pf. (iſt ein Oeſter. pf.) von jedem Francken/ thut von 15 2. Rheiniſ. Gulden 1. kr. für den Spital der armen Officier und Soldaten innen behalten/ und durch die Lands Innwohner/ auch von der Fourage, ſo vil dieſelbe 2. pf. von Francken zu Geld angeſchlagen/außtraget / zum Feld-Kriegs-Zahl-Ambt gelifert werden.

Von allen Kriegs-Bezahlungen ½ kr. zū Königl. Kriegs-Spitall innen zubalten.

Denen krancken Schweitzeriſ. Soldaten ſollen in denen Spitalen / oder von de-

Den Schwei

denen / ſo auf Verpflegung der krancken Soldaten beſtellt ſeynd / an ihrem Sold nicht mehr dañ 5. Sols, oder 7½. kr. deß Tags / ſo viel nemlich der Frantzöſiſchen Soldaten Sold außtraget / abgerechnet werden.

ẞern in Spitalen nit mehr dann 7½. kr. täglich abzuziehen.

§. 44.

Ordnung /

Daß die Officier zu Pferd denen Reutern und Dragonern von ihren Compagnien keine Pferd / um ermeldte ihre Compagnien dadurch ſtärcker und ſchöner / als ſolche in der That ſeynd / vorzuſtellen / bey denen hierauf geſetzten Straffen / leihen ſollen.

Vom 14. Octob. 1675.

Officir ſollen keine Pferd zur Muſterung leihen.

NAchdem Ihro Maj. berichtet worden / daß viel Officier, ſowol von der Reuterey / als den Dragonern / die etwa übel beritten / oder zu Fuß ſeynd / Pferd leihen / damit ihre Compagnien bey der Muſterung ſtärcker / und ſchöner / als ſolche in der That ſeynd / erſcheinen mögen / Ihro Majeſt. aber einen dero Dienſt ſo nachtheiligen Mißbrauch auf alle Weiß abſtellen wollen ;

Als verbieten dieſelbe allen Rittmeiſtern / Hauptleuten und andern Officiern von der Reuterey und denen Dragonern außtrücklich / einigen Reuter oder

Dra-

Dragoner auf ihren Pferden durch die Muſterung gehen zu laſſen; und damit die Officier hievon um ſo vielmehr abgehalten werden / ſo wollen und befehlen Ihro Maj. daß jedem Reuter und Dragoner / welcher dem beſtellten Muſter-Commiſſario einem ſeiner mit deß Rittmeiſters / Hauptmanns / oder eines andern Officiers Pferd beritten gemachten Cameraden anzeigen wird / 100. Francken / oder 50. fl. bezahlet / und darzu ſein Abſchied / wohin ihme beliebet zu gehen / mit ſeiner völligen Mundirung / ſamt deß Officiers Pferd / welches der Reuter oder Dragoner geritten hat / gegeben / der Reuter oder Dragoner aber / ſo das Pferd geritten / als ein Paſſevolant, oder Blinder geſtrafft werden ſolle. Es wollen auch Ihro Maj. daß der jenige Reuter oder Dragoner / der auf ſolche Weiß von ſeinem Rittmeiſter / Hauptmann / oder andern Officier beritten gemacht worden / und ſolches dem Commiſſario anzeiget / eben diſe Belohnung der 100 Francken / mit ſeinem Abſchied / wie auch der völligen Mundirung / und deß Officiers Pferd haben ſolle.

Straff darauf.

Belohnung deß Anzeigen.

Straff deß Reuters ſo ſich darzu gebrauchen läſſet.

Belohnung deſſen / der es ſelbſt anzeiget.

Zum Fall aber einiger Rittmeiſter / Hauptmann / oder anderer Officier zu vil Pferdte hätte / und einen Reuter oder Dragoner auf allezeit beritten machen

Wann aber der Officier ein gar beritten

machen will wie es zu halten.

wolte / ſo iſt Jhro Maj. Meinung hierinnen / daß ermelter Rittmeiſter / Hauptmann / oder Officier es dem Commiſſario, und Obriſt-Wachtmeiſter andeute / und daß der Reuter oder Dragoner auf ſolchem Pferd erſt 20. Tag von der Zeit an / als es dem Commiſſario, und Obriſt-Wachtmeiſter zu wiſſen gemacht worden / durch die Muſterung gehen möge. Zu welchem Ende Jhro Majeſt. allen ꝛc.

§. 45.

Ordnung /

Daß die Rittmeiſter und Officier zu Pferd keinen Reuter noch Dragoner bey der Muſterung auf einem andern / als ſeinem Dienſt-Pferd unter denen darauf geſetzten Straffen vorſtellen ſollen.

Vom 5. May 1676.

Nochmahliges Verbott wegen der entlehnten Pferd.

ALs Jhro Maj. bey jüngſter Muſterung / welche dieſelbe in dero Gegenwart über die von Jhro ſelbſt perſöhnlich comandirte Armee halten laſſen / vermercket / daß vil Rittmeiſter und Hauptleute / von Reutern und Dragonern bey gedachter Muſterung / unterſchidliche Reuter und Dragoner auf ihren oder entlehnten Pferdten geſtellet haben / und aber Jhro Maj. eine dero Dienſt ſo ſchädliche Freyheit / wodurch man den warhafften

ten Zuſtand der Compagnien/und welcher Geſtalt die Reuter oder Dragoner dabey würcklich muntirt ſeynd/nie wiſſen kan: auf keine Weiß geſtatten wollen. So verbieten dieſelbe allen Rittmeiſtern/ Hauptleuten / oder andern Officiern, ſo von Reutern als Dragonern ernſtlich/ keinen Reuter oder Dragoner inskünfftig auf deß Rittmeiſters/ Hauptmanns/ oder eines andern Officiers, oder auch von weme es immer ſeye/ entlehnten Pferd zu ſtellen/ bey Straff/ daß der commandirende Officier von der Compagnie, gleich ſtehendes Fuſſes caſſirt werden ſolle. Straff deß Officiers.

Wie dann auch Jhro Maj. dem jenigen Reuter oder Dragoner/ ſo dem Muſter-Commiſſario davon Nachricht geben/ und dann auf anderm Pferd/ als das ſelbigẽ in wenigſt 14. Tag vorhero zum Dienſt gegeben worden/ erſcheinenden Reuter oder Dragoner verſichern/ daß ihme nit allein ſein Abſchied nebſt dem Pferd / ſondern auch noch 110. Francken/oder 55. fl. zur Vergeltung ertheilet werden ſollen. Zu welchem Ende Jhro Maj. allen ꝛc. Belohnung der Reuter oder Dragoner der es anzeiget.

§. 46.

Auß den Königl. Ordnungen: Vom 9. Martij und 16. Maij 1676.

Die Bewehr- und Außrüſtung der Reuter / Dragoner und Fußknechte.

Gewehr und Außrüſtung der Soldaten

Damit die Officier ihnen ihre Soldaten wohl bewehret und muntiret zu halten deſto mehrers angelegen ſeyn laſſen / ſo verbieten Jhro Maj. dero Kriegs- und Muſter-Commiſſarien außtrücklich / bey künfftigen Muſterungen keinen Rittmeiſter / Hauptmann / oder commandirten Officier der Compagnie paſſiren zu laſſen / deſſen Reuter / Dragoner oder Soldaten nit folgender Geſtalt bewehrt / und muntirt ſeynd. Nemlich der Reuter mit einem guten Degen / von welchem die Klinge ohne das Gefäß und den Handgriff / wenigſt 2. Königs Schuch und 9. Zoll lang iſt / ein Wehrgehänck / ein paar Piſtolen / einem Carabiner / Stiffeln / und Pferd: Die Dragoner gleichfals mit einem ſolchen Degen / Wehrgehänck / Carabiner / Bayoneten / halben Stiffeln und Pferd: Die Soldaten zu Fuß nicht weniger mit einem guten Degen / Wehrgehänck / Mußqueten von gebührender Kugl-Weite / Bandoliren / und die Pickenirer mit Piquen nach der gehörigen Länge; Allermaſſen Jhro Maj. ermeldten Commiſſarien auferlegen / den jenigen Ritmeiſtern / Hauptleuten und Commendanten der Compagnien / deren Reuter / Dra-

Reuter

Dragoner.

Zu Fuß

Dragoner / oder Soldaten nicht alſo bewehret / und muntiret ſeynd / ihren Sold innen zu halten / bey Straff / daß ſie Commiſſarien widrigen Falls von ihren Dienſten ſuſpendirt / und ihrer Verpflegung beraubet werden ſollen. Zu welchem Ende Ihro Maj. allen ꝛc.

§. 47.

Ordnung /

Daß allen und jeden ſo genannten Blinden / oder Paſſevolanten / und Luckenfüllern / welche ſich bey der Muſterung betretten laſſen / gleich auf friſcher That die Naſen durch den Hencker abgeſchnitten werden ſollen.

Vom erſten Junii 1676.

Nachdem Ih. Maj. befunden / wasmaſſen die hiebevor wider die Paſſevolanten / oder Blinde / verordnete Straff deß mit einem glüenden Eyſen ins Geſicht zubrennenden Lilien-Zeichens nicht kräfftig genug geweſen / die Fortſetzung eines dero Dienſt ſo ſchädlichen Ubels zuverhindern / und dahero dieſem Unheil durch eine ſchärffere Straff ſteueren wollen; Als befehlen und verordnen dieſelbe / daß hinfüro allen und jeden bey der Muſterung in den Glidern und Compagnien befindenden Paſſevolanten / oder Blinden gleich ſtehendes Fuſſes die Naſen durch

Schärffung der Straff wider die Blinde.

Straff der Blinden.

worunter auch die Knechte und Fahnen Führer begriffen. Straff der Officier.

den Hencker ohne alle Gnad abgeſchnitten werden ſolle. Und wollen Jh. Maj. daß ſolches auch wider die jenigen/ welche ſich für der Lieutenants Knechte / oder Fahnen-Führer außgeben / ſtatt haben: die Officier und Commendanten der Compagnien aber / worinnen ſich derley Blinde befinden/caſſiret/ und ihrer Dienſte entſetzet werden ſollen. Und damit von ſothanen Blinden keiner verborgen bleiben/ und der außgeſetzten Straff entgehen möge / ſo verordnen Jhro Maj. daß jeder Reuter/ Dragoner oder Soldat ſo bey der Muſterung ſeiner Compagnie einen ſolchen Blinden anzeiget / nebenſt ſeinem Abſchied 10. Louis in Gold/ wann er ein Fuß-Knecht: 100. Thaler/ wañ er ein Reuter iſt/ zur Belohnung haben ſolle. Zu welchem Ende Jhro Maj. allen ꝛc.

Belohnung der Anzeuger.

§. 48.

Ordnung/

Daß die Feld-Kriegs-Zahlmeiſter die ihnen ertheilte Befehle wegen Abſchickung der für die Trouppen gehörigen Verpflegungs-Gelder fleiſſig vollziehen / annebenſt die empfangende gute Müntz-Sorten nicht in andere ſchlechtere und ringhaltigere verwechslen ſollen.

Vom 16. Aug. 1676.

Zahlmeiſter

ALs Jhro Maj. berichtet worden/ daß die Obriſte Feld-Kriegs-Zahlmeiſter

ſter dero ertheilte Befehle/ und Verord-nungen wegen der zu Unterhaltung der Völcker im Feld/ und in denen Beſatzungen abzuführenden Gelder nit mit ſolchen Fleiß/ als wohl dero Dienſt erforderete/ vollziehen/ indeme ſie entweder die Fuhren/ ſo bald ihnen die Befehle deßhalben zu Handen kommen/ nicht gleich fortgehen laſſen/ oder die abſchickende Wexel-Brief auf lange Nachſicht ſtellen/ ſo daß/ weilen ermelte Völcker ſolcher Geſtalt zu Folge Ihro Maj. ergangenen Verordnung nicht von 10. zu 10. Tagen vorauß bezahlet werden können/ Ihro Maj. Dienſt dabey Schaden und Verſäumnuß leiden; Erſt allerhöchſtgedachte Ihro Maj. aber diſen Mißbrauch fürterhin abſtellen wollen: So befehlen dieſelbe/ daß/ ſo bald die Verordnung wegen Bezahlung der Völcker beſagten Zahlmeiſter zu Handen kommen/ ſie Zahlmeiſter ſolche alſobald mit eigenen Fuhren/ in guten/ auch in dem Königreich/ und an denen Orten/ wo ſie ſollen außgegeben werden/ gangbaren Müntz-Sorten zu bezahlen abſchicken ſollen. Und ſollen ermeldte Zahlmeiſter gleich folgenden Tags nach Abſchickung der Gelder dem Secretario von der Kriegs-Expedition eine von ihnen gefertigte Verzeichnuß/ in was für Müntz-Sorten die Gelder oder Wechſel-Brieffe abgeſchicket

ſollen die Bezahlung befördern.

Verzeichnus dar über dem Kriegs-Secretario einzureichen.

cket worden/ von weme ſie gedachte Wechſel-Brieffe genommen haben/ auff wie lang Nachſicht ſelbige ſollen bezahlet werden/ in was für Städten / und durch wem einreichen auch ihnen Beſtellten anbefehlen/ denen Intentanten / oder Ober-Commiſſarien bey den Armeen im Feld / oder in den Beſatzungen/ ſo bald beſagte Geld-Fuhren / oder die Wechſel-Brieff ankommen/ davon Nachricht zu geben. Worbey Ihro Maj. mehrerwehnten Zahlmeiſtern verbieten/ die von ihnen zu Unterhaltung der Völcker empfangende Gelder in andere ringhalterige Müntz-Sorten zu verwechßlen/ oder umzuſetzen. So befehlen Ihro Maj. obbemeldten Intentanten / oder Ober-Commiſſarien/ deroſelben jederzeit zu berichten / wann die Kriegs-Zahl-Ambts-Beſtellte die Geld-Fuhren/ oder die Wechſel-Brieff würcklich empfangen haben.

In keine andere Müntz-Sorten zuverwexlen.

§. 49.

Ordnung/

Daß die Haupt Leute zu Fuß in ihren Compagnien allzeit Wohl-bewehrte/ und Bekleidete auch zu Kriegs-Dienſten an Alter und Stärcke taugliche Soldaten haben ſollen.

Vom 26. Auguſti 1676.

Vortel der Offizier in

DEmnach Ihro Maj. glaubwürdig berichtet worden/ was maſſen zu wider dero

dero Verordnungen / welche dieſelbe hie- bevor haben ergehen laſſen / um die Hauptleute dahin zu verbinden / daß ſie ihre Compagnien in guten Stand erhal- ten möchten / ihrer vil ihre untergebene Soldaten nicht wie ſichs gebühret / mit Kleidern / Gewehr / Schuhen und Strim- pfen verſehen / auch unterſchidliche Hauptleut unter den Recrouten, zum öfftern / um ihre Compagnien nur ſtärcker zu machen / ſchwache / und zu Kriegs-Dienſten untaugliche Leute auf- nehmen / ſintemahl ſie von untauglichen und übel mundirten / eben den Vortheil / als von einem / dem nichts abgehet / haben / angemercket ihre Verpflegung nach dem Fuß der vorhandenen Mannſchafft ge- richtet iſt / Ihro Maj. aber diſem ſo weit außſehenden / und dero Dienſt ſo hoch- ſchädlichen Mißbrauch allerdings abhelf- fen wollen ;

Aufnehmung ſchwacher und untauglicher.

Als befehlen dieſelbe / ſchaffen und wollen / daß die Kriegs-Commiſſarien bey künfftiger Muſterung nicht allein denen Soldaten / ſo wegen einiger natürlichen Kranckheit zu dienen untauglich ſeynd / ſondern auch denen / welche hohen Alters oder zarter Jugend halber das Kriegs-Leben nicht außzuſtehen vermögen / ih- ren Abſchied geben / und der Hauptleut Sold zu folge der vom 20. Octobr. 1673.

Commiſſarien ſollen keine andere Soldaten als von gnugſamen

er-

Alter gebühꝛrender Stäꝛcke und erforderlicher Mundirung paſſirẽ.

ergangenen Verordnung nicht anderſt als nach Anzahl der würcklich vorhandenen Mannſchafft / welche ſo wohl das gebührende Alter nebenſt genugſamer Stärcke hat / als mit der erforderlichen Muntirung an Gewehr und Kleidern / um Ih. Maj. die ſchuldige Kriegs-Dienſt leiſten zu können / verſehen iſt / einrichten ſollen. Und damit diſer Ihro. Maj. Willen unfehlbar vollzogen werde / ſo befehlen dieſelbe / daß mehrermeldte Kriegs-Commiſſarien in denen einſchickenden / und zwar von den Gubernatorn, oder Commendanten der Veſtungẽ mit gefertigten Muſter-Extracten, Vermög der vom 2. Martii 1671. ergangenen Verordnung / die Anzahl der Mañſchafft bey jeder Compagnie benennen / und über diſes den Fuß / worauf deß Hauptmanns Verpflegung eingerichtet worden / auf der Seite deß Extracts beymercken.

Sollen es in den einſchickenden Extracten auf der Seite beymercken.

Sollen die Krancken in Spitälern ſelbſt beſchauen

Deßgleichen wollen Ihro Maj. daß ſie Kriegs-Commiſſarien die krancken Soldaten in den Spitälern ſelbſt beſchauen / um zu erkennen / ob nit einige darunter ſeyn möchten / die zu folge Ihro Maj. allergnädigſtẽ Meinung / auß obberührten Urſachen etwan zu entlaſſen wären. Nicht weniger verordnen Ihro Maj. daß offternante Kriegs-Commiſſarien noch ſelbigen Tags / an welchen ſie

die

die Völcker gemuſtert / und den Extract von dem Gubernator oder Commendanten deß Orts haben mit unterſchreiben laſſen / eine von ihnen gefertigte Abſchrifft dem Obriſt-Wachtmeiſter deß Orts zuſtellen / damit jeder Hauptmann wiſſe / auf was für einen Fuß ſeine Compagnie gemuſtert / und ſeine Verpflegung eingerichtet worden. Sollen dem Obriſt-Wachtmeiſter eine Abſchrifft deß Muſterungs *Extracts* zuſtellē.

Und weilen Ihro Maj. Meinung keines weges iſt / dergleichen Leut / welche wegen ſchlimmen Gewehrs / oder abgeriſſener Kleider / Schuh und Strümpf / deroſelben gebührend zu dienen untauglich seynd / ferner bezahlen zu laſſen / als befehlen dieſelbe / daß die Commiſſarien bey der Muſterung einen Auffsatz / was jedem Soldatē abgehet / machen / und ihm ſolches alſo fort auf deß Hauptmans Unkoſten von deſſen Verpflegung verſchaffen laſſen ſollen. Zu welchem Ende Ihro Maj. allen ꝛc. ꝛc. Sollen die abgängige Mundirung auf deß Officiers Unkoſten verſchaffen

§. 50.

Auß der Königl. Ordnung / Vom 1. Octobr. 1676. die Winter-Verpflegung der Reuterey betreffend.

Wann etwann die Innwohner mit Abführung der auf ſie von denen Commiſſarien angewiſenen Verpfleg- und Füt- *Execution*-Geld / wie vil

täglich zube- zahlen. Fütterung nicht zu halten ſolten/ ſo befehlen Ihro Maj. daß ſolche auf Anbringen der commandirenden Officier, oder der zur Einbringung beſtellten Beambten durch ermeldte Commiſſarien, vermittelſt würcklicher Einlegung von Reutern und Dragonern von der Gemeine deß Orts täglich 20. Sols oder 30. kr. für alle Unkoſten / biß ſo lang die Anweiſungen völlig abgeführt ſeynd/ bezahlt werden ſollen.

30. kr. deß Tags.

§. 51.

Ordnung/

Daß keine Officiers-Knecht bey der Reuterey für Reuter oder Dragoner in den Compagnien / worinnen ihre Herren Officier ſeynd/angenommen werden /noch gedachte Officier diſe ihre Knecht in beſagte Compagnien einſchreiben zu laſſen/bey denen hierauf geſetzten Straffen ſich unterſtehen ſollen.

Vom 6. Januarij 1677.

Unterſchiebung der Knechte beym Einzug ins Winterquartier verbotten.

DEmnach Ihro Maj. vorkommen / wie daß unterſchiedliche Rittmeiſter/ Haubt-Leut und Officiers von Reuter und Dragonern / um ihnen vom Winter-Quartier ungebührliche Vortheile zu machen/ mit End deß Feld-Zugs zum öfftern einige von ihren Knechten/ als ob ſie in ihren Compagnien Dienſt annehmen/ unterſchieben / ſelbige als Reuter oder

Dra-

Dragoner einſchreiben / mit ihren Pferden beritten machen / auch durch die Muſterung für rechte Reuter oder Dragoner gehen / und ihnen die Quartiers-Zettul gleich andern Soldaten von ihren Compagnien geben laſſen / und aber Ihro Maj. einen dero Dienſt ſo ſchädlichẽ Mißbrauch auf alle Weiß verhindern wollen: Als befehlen Ihro Maj. daß fürtershin kein Knecht deß Rittmeiſters / Hauptmañs / Leutenants / Cornets / Fendrichs / Quartiermeiſters in der jenigen Compagnie, von welcher der Herr / deme er gedienet hat / ein Officier iſt / Dienſt annehmen möge / bey Straff / daß die ſich ſolcher Geſtalt eingeſchriben finden / für blinde gehalten / und gleich denenſelben zu folge Ihro Majeſtät ergangenen Verordnungen geſtrafft werden ſollen / ohne daß ſie einiger Compagnie deß Regiments / wo ſie dem Feldzug über gedienet haben / für Reuter oder Dragoner angenommen werden mögen: Wie dann Ihro Maj. obbeſagten dero Rittmeiſtern / Hauptleuten und Officiren außdrücklich verbieten / einigen ihrer Knechte in denen Compagnien, welche ſie commandiren / oder worinnen ſie Officierer ſeynd / einzuſchreiben / bey Straff caſſirt, und ihrer Dienſt entſetzet zu werden. Zu welchem Ende Ihro Majeſtät allen 2c. 2c.

Kein Knecht in dem Regim. und Comp. deß Officiers anzunehmen

§. 52.

§. 52.

Ordnung/

Daß die Burgermeiſter / Stadt-Richter / und Beambte der Etape-Plätze dem hiezu verordneten Hoff-Kriegs-Secretario innerhalb 3. Tagen nach dem Durchzug eines jeden Troupps/ den unter die Abſchrifft der Marſch-Route oder Wegfarth ermeldten Troupps geſchribenen/ Muſterungs-Extract bey 100. Francken Straff einzuſchicken gehalten ſeyn ſollen.

Vom 10. Julij 1677.

Unterſchleiff der Stadt Obrigkeiten bey den *Etapen.*

ALs Jhro Majeſtät in Erfahrung gebracht / daß zu wider dero hiebevor ergangenen Verordnungen/ die Burgermeiſter / Stadt-Richter / Raths-Verwandte/ oder Rathſchreiber/ der jenigen Stādt und Ort/ wo die Etapen oder Verpflegungs-Stådte für die Vermög der Marſch-Routen durchziehende Völcker angeleget ſeynd / dem hierzu verordneten Kriegs-Secretario die darüber verfaſſte Muſter-Extracten erſt eine geraume Zeit nach beſagter Völcker Durchzug einzuſchicken pflegen ; Und aber Jhro Maj. aus den Berichten der Jenigen/ welche ſie gedachten Muſterungen mit beyzuwohnen verordnet/ ſo viel erſehen/ daß ermeldte Burgermeiſter / Stadt-Richter ꝛc.

die

die Einſchickung ſothaner Extracten nur darum zuruck halten / damit ſie mehr Officier und Soldaten / als deren in der That geweſen ſeynd / einſtellen können; welcher ſchädliche Mißbrauch ins künfftig abzuſtellen Jhro Maj. befehlen / daß diejenigen Burgermeiſter / Stadt-Richter ꝛc. ſo innerhalb 3. Tagen nach dem Durchzug eines Troupps ermeldtem Secretario den Muſter-Extract zu unten der abſchrifftlichē Marſch-Route deß beſagtē Troupps geſchriebener nicht einſchicken werden / jedesmahl 100. Francken oder 50. fl. zum Spital deß Orts von ihrem Eignen erlegen / und darzu / als ob es Jh. Maj. Gelder wären / mit Gewalt angehalten werden ſollen / ohne ſich deßhalben an der Königl. Verwilligung / oder den gemeinen Geldern wiederum erholen zu können / inmaſſen Jhro Maj. endlicher Willen und Meynung iſt / daß ſie ſolches völlig büſſen und verliehren ſollen.

Straff derſelben / ſo die gehörige Nothdurfften dem Kriegs-Secretario nicht 3. Tag nach dem Durchzug ein ſchicken

Zu welchem Ende ꝛc.

§. 53.

Ordnung/

Daß die Burgermeiſter / Stadt-Richter und Beamte der Etappe-Plätze/ ſo die Einlogierung eines nicht würcklich daſelbſt gelegenen Troupps bezeugen/ nicht allein 300. Francken Straff erlegen / ſondern auch abgeſetzt / und untauglich jemahlen einiges Amt mehr in der Stadt beſetzen zu können/ erklärt werden ſollen.

Vom 4. Aug. 1677.

Vergleich wegen der Etappe verboten.

DEmnach Ihro Majeſt. glaubwürdig hinderbracht worden / welcher geſtalt die Burgermeiſter / Stadt-Richter/Raths-Verwandte/ Stadt-Anwalde / Stadt-Schreiber ꝛc. der jenigen Städt und Ort / wo die Etappen, oder Verpflegungs-Städte für die durchziehende Völcker angeleget ſeynd / ſich zum öfftern mit den Officiern wegen der Nachtläger oder Raſt-Täg vergleichen / und von ermeldten Officiern die Abſchrifften der Marſch-Routen mit deren Quittungen / als ob erwehnte Völcker würcklich allda gelegen wärẽ/ und die Etappe oder Verpflegung empfangen hätten/ nehmen / ſo dann die vermeynte Muſterung darunter ſchreiben / und ſolche dem darzu verordneten Hof-Kriegs-Secretario, wie auch dem Intendanten / oder Land-Ober-

Com-

Commiſſario zuſchicken / welches verurſachet / daß weilen die Völcker ſolcher Geſtalt die ihnen vermög der Marſch-Routē vorgeſchriebene Nachtläger und Raſttag nicht beobachten / und in einem Tag ſo weit marſchiren / als ſie in 2. thun ſolten / ſelbige matt und müd / auch ehender / als Ihro Majeſt. Befelch vermag / auf den Sammel-Platz / oder in die Beſatzungen kommen; und nun Ihro Majeſt. einen dero Dienſt ſo nachtheiligen Mißbrauch auf alle Weiß abſtellen wollen: Als ordnen und befehlen dieſelbe / daß wann ins künftig die Bürgermeiſter / Stadt-Richter ꝛc. einer Stadt oder eines Orts / wo die Etappe angeleget iſt / dem hierzu verordneten Hoff-Kriegs-Secretario, wie auch dem Land Ober-Comiſſario, die Abſchrifft der Marſch-Route eines Troups / ſo daſelbſt nicht würcklich das Nachtlager / oder den Raſttag / zu Folge der vorgeſchriebenē Marſch-Route / gehabt / dennoch / als ob ſolches geſchehen wäre / unterſchriebener überſchicken / ſothane Bürgermeiſter / Stadt-Richter ꝛc. an ihrem eignen Vermögen um 300. Francken oder 100. Rhtrl. für den Soldaten-Spital zu Pariß geſtraffet / und zu deren baarer Erlegung / als ob es Ihro Maj. Gelder wären / gezwungen / annebenſt ihres

Straff der hierinfals betriegender Stadt Obrigkeiten.

Amts entſetzet / und für untauglich einiges mehr Zeit ihres Lebens zu bedienen erkläret werden ſollen. Und damit ſie ſich nicht mit deme/daß ſelbige Urkunden nicht von ihnen / ſondern allein dem Stadt-Schreiber unterſchrieben worden / entſchuldigen können / ſo wollen und befehlen Jhro Maj. daß ſothane Urkunden ſamt denen beygefügten Schreiben fürtershin allzeit von mehr-ermeldten Burgermeiſtern/Stadt-Richtern ꝛc. oder wenigſtẽs einen um den andern auß ihnen unterſchrieben / und im übrigen die jüngſthin vom 10. Julij ergangene Verordnung wegen Einſchickung der abſchrifftlichen Marſch-Routen/und darunter geſchribenen Muſter-Extracten aufs genaueſte vollzogen werden ſolle. Wie dann Jhro Maj. denen Land Ober-Commiſſarien hiemit anbefehlen / gegenwärtige Verordnung in allen und jeden Städten und Orten / wo die Etappen angeleget ſeynd/ öffentlich verkünden / und wider die Ubertretter unnachläſſig vollziehen zulaſſen.

Urkunden weger Etappa ſollen allzeit von der Stadt Obrigkeit mit unterſchriben werden.

§. 54.

Ordnung/

Wie viel Trompeter und Trommelſchläger Jhro Maj. hinfüro bey jeder Compagnie zu Pferd und zu Fuß gehalten haben wollen.

Vom 10. Sept. 1677.

Nachdem Jhro Maj. bewuſt iſt / daß die Hauptleute zu Fuß / wie auch von Dragonern / ſo wol im Feld / als denen Beſatzungen / in ihren Compagnien mehr Trommelſchläger haben / als vonnöthen ſeynd / nur damit ihre Compagnien dadurch ſtärcker ſcheinen / und ſie durch diſes Mittel Gnaden-Bezahlungen bekommen mögen ; dergleichen auch die Rittmeiſter bey der Reuterey thun / und zu ebenmäſſigem Ende in ihren Compagnien ohne Noht mehr Trompeter halten / welches verurſachet / daß die Trompeter und Trommelſchlager ſeltener werden / und von denen nicht ſo vermögenden Rittmeiſtern und Hauptleuten deſto ſchwerer zu bekommen ſeynd ; und nun Jhro Maj dieſen Mißbrauch zu dero beſſerer Dienſt-Beförderung inskünfftig abbauen wollen : Als verordnen dieſelbe / daß die Hauptleute zu Fuß / und von

Zu viel Trommelſchläger und Trompeter verbotten.

Dragonern / wie auch die Rittmeiſter zu Pferd / ſo von Innheimiſchen als Außländiſchen / hinfüro in ihren auf den Fuß von 60 Mann und drunter gerichteten Compagnien / nicht mehr als einen Trommelſchläger bey jeder Compagnie zu Fuß / und einen Trompeter bey jeder Compagnie zu Pferd; die Hauptleut zu Fuß aber von den Außländern in ihren Compagnien von 100 Mann und drüber nicht mehr als 2. Trommelſchläger bey jeder Compagnie unter Ihro Maj. Sold halten ſollen. Und befehlen Ihro Maj. zu dem Ende denen Kriegs-Commiſſarien bey den Muſterungen nicht mehr Trommelſchläger und Trompeter in jeder Compagnie, als dieſe Ordnung vermag / zu paſſiren / noch auch keinen Trommelſchläger durch die Muſterung gehen zu laſſen / der nicht zum wenigſten 18 Jahr alt ſey / und die Trommel im Feld tragen könne / ungeacht er ſoche ſonſten wohl zu ſchlagen wiſſe / bey Straff wider ermeldte Commiſſarien von ihren Dienſten ſuſpendiret zu werden. Zu welchem Ende ꝛc.

Auf 50 biß 60 Mann ein Trommelſchläger.

Trommelſchläger unter 18. Jahren nit zu paſſiren.

§. 55.

Auß der Königl. Ordnung / Vom 1. Octob. 1677. das Winter-Quartier in der Franche Conte betreffend.

Anlangend die Fourage, ob ſolche wol auf

auf den completen Stand eingerichtet iſt/ ſo ſoll ſie nichts deſto weniger nur den gegenwärtigen und würcklich vorhandenen Officiern, Reutern und Dragonern/ vermög der von denen beſtellten Commiſſarien beſchehenden Muſterungen gereichet/ und ſollen die abgängige Plätz der Officier, Reuter und Dragoner in jeder Compagnie, oder der jenigen/ ſo keine Pferd haben/ dem daſelbſt befindlichen Feld-Kriegs-Zahl-Amts-Officier von Monat zu Monat in baarem Gelt/ die Ration zu 7. Sols, oder 10½. kr. gerechnet/ bezahlet werden. Fourage nur auf die Gegenwärtige zu reichen. Abgängige Plätz dem Zahl-Amt zu bezahlen.

§. 56.

Ordnung/

Daß jedwederm Reuter von denen auf den Gräntzen nächſtkünfftigen Winter in Beſatzung ſtehenden Trouppen zu Pferd ein Sols oder 1½. kr. täglich an ſein Sold mehr bezahlet werden/ und jeder Rittmeiſter von beſagten Trouppen um 1000. Francken mehr/ als die Rittmeiſter von denen andern Trouppen/ zu Recrutir- oder Ergäntzung ſeiner Compagnie haben ſolle.

Vom 20. Octobr. 1674.

NAch dem Ihro Maj. betrachtet/ daß dero Trouppen zu Pferd/ welche den Winter über in Flandern/ Artois, Hennegau/ und den Gräntzen von Picardie zur Be- Beyhilf der Trouppen/ ſo ihr Witner

Quartier auf den Gränitzen haben.

Beſatzung bleiben ſollen / nicht ſo wohl als den jenigen / ſo ihr Winter-Quartier im Königreich haben / ſtehen werden / und aber Jhro Maj. gerne wolten / daß ſie einander alle / ſo vil als möglich / gleich gehalten würden / und die Officier die Mittel haben möchten / ihre Compagnien in guten Dienſt-Stand zu ſetzen: Als haben dieſelbe verordnet / und verordnen / daß jedwederm Reuter von denen in den Plätzen von Flandern / Artois, Hennegau / und auf den Gräntzen von Picardie den Winter über bleibenden Trouppen auß der Feld-Kriegs-Caſſa um 1. *Sol* oder 1½. kr deß Tages über ſeinen gewöhnlichen Sold mehr bezahlet / wie auch der Officierer Verpflegung nach Proportion darauf in dem Königl. Verpflegungs-Staat vom 1. inſtehenden Monats Novembris an erhöhet / annebenſt jedwedem Rittmeiſter oder Commendanten der Compagnien über das jenige / was Jhro Maj. dero andern Trouppen auf Recrouten reichen laſſen / auß eben ſelbiger Feld-Kriegs-Caſſa noch 1000. Francken oder 500. fl. entrichtet werden ſollen. Hergegen Jhro Majeſt. ſich verſehen / es werden gedachte Rittmeiſter und commandirende Officier ihnen ihre Compagnien auch alſo fort in guten Stand zu ſetzen angelegen ſeyn laſſen / widrigen falls die jenigen /

Jedem Soldaten 1½ kr. deß Tags.

Den Officiern nach Proportion.

Dem commandirenden Officier überhaupt 500. fl.

ſo

ſo die ihrigen nicht vor Anfang nächſt-künfftigen Feldzugs mit 50. wohlberittenen und außgerüſteten würcklich vorhandenen Reutern complet ſtellen / caſſiret / und ihrer Dienſte entſetzet werden ſollen. Zu welchem Ende Jhro Maj. allen ꝛc.

Hergegen ſie ihre Compagnien bey Zeiten complet ſtellen ſollen.

§. 57.

Ordnung/

Die Servis deß Fuß-Volcks nächſt-künfftigen Winter betreffend.

Vom 25. Sept. 1677.

Servis in Geld.

DEmnach Jhro Maj. verlangen / daß dero Regimenter zu Fuß von der Frantzöſiſchen Nation künfftigen Winter über eben wie in vergangenen Jahren gehalten / und alle Strittigkeiten / welche ſich wegen der Servis zwiſchē den Officiern und Innwohnern ereignen möchten / abgebauet werden: Als verordnen dieſelbe / daß ermeldte Innwohner bevorſtehenden Winter über jeder daſelbſt einquartierten Compagnie vom Frantzöſiſchen Fuß-Volck 100. Sols deß Tags / oder 2 fl. 30. kr. zur Servis vom 1. Novembris biß End Martii außzurechnen / bezahlen ſollen / von welchen 100. Sols der Leutenant 6. Sols, der reformirte Leutenant 4 und der Wachtmeiſter-Leutenant vom Regiment 1. Sols haben / die übrigen 89. Sols aber dem Hauptmann / um damit nach befindender

Nothdurfft zu wider Aufrichtung ſeiner Compagnie zu ſchaffen entrichtet werden ſollen. Und weilen Ihro Maj. vermittels dero beſchehenen Eroberungen eine zimliche Anzahl von ihren Völckern in Flandern unterbringen können/ ſo finden dieſelbe für gut/ Theils Städte in ihrem Königreich der würcklichen Einquartierung zu überheben; Allein wie es unbillich wäre/ daß die Regimenter zu Fuß/ ſo in Flandern bleiben/ wo es theuer zu leben iſt/ und die Soldaten in Cazarmen wohnen müſſen/ annebenſt den Officiern ihre Compagnien wiederum in guten Stand zu bringen weit ſchwerer fället/ als wann ſie in Franckreich wären/ nicht anderſt als die im Land Liegende gehalten werden ſolten: Alſo haben Ihro Maj. verordnet/ daß die jenigen Städte/ welche von der Einquartierung befreyet ſeyn wollen/ an ſtatt der vorerwehnten 100. Sols, noch einmahl ſo viel/ nemlich 10. Francken oder 5. fl. deß Tags für jede Compagnie, welche ſie die 5. Monat deß Winter-Quartiers über bey ſich im Quartier zu halten hätten/ eben ſo richtig/ als wann die Compagnien würcklich bey ihnen einquartiert wären/ zu handen der beſtellten Feld-Kriegs-Zahl-Amts-Officiern zahlẽ/ erſtgedachte Kriegs-Zahl-Amts-Officierer aber ſolches Geld dem

Ort/ ſo von der Einquartierung befreyet ſollen noch einmal ſo vil bezahlen.

Feld-

Feld Kriegs-Zahlmeiſter/um es ferner dē Officiern beſagter Compagnien zu zubringē überſchicken ſollen. Vermittels welcher Bezahlung die Innwohner berührter Städte ſich verſichern können / daß ſie währender Zeit keine andere Völcker/als die etwa durchmarſchiren / und nach der Etappe zu folge der von Ihro Maj. vorgeſchribenen Marſch-Routen zehren/ zu ſehē bekommen werden. Und iſt Ihro Maj. Meinung / daß die Hauptleute vermittels diſer 100. Sols täglich Servis für die im Königreich einquartierte Völcker/und der 10 Francken für die in Flandern und an den Gräntzen ſtehende / wie auch der ihnen noch zugebenden Recrouten / Gewehrs/und Röcke/ſchuldig ſeyn ſollen/ihre Compagnien complet, wohl bewehret und bekleidet zu ſtellen/ und ihre Soldaten auf bevorſtehenden Feldzug mit Zelten zuverſehen. Es wollen auch Ihro Maj. daß vermittels diſer täglichen 100. Sols auf die Compagnie die Innwohner der Städte / wo das Fußvolck im Königreich einquartieret iſt / aller andern Beſchwerden/ ſo die Soldaten von ihnen begehren möchten / auſſer dem Beth mit Leilachen / der Feuerſtatt / und Liecht deß Würths / nach deſſen Gelegenheit / befreyet ſeyn ſollen. Wie dann Ihro Maj. den Officiern und Sol-

Der Officierer Schuldigkeit hergegen.

Officier und

Soldaten ſollen darüber nichts begehren. Straff darauf. daten/welche mehrermeldte 100. Sols Servis für jede Compagnie deß Tags empfangen/ außdrücklich verbieten/das geringſte mehr von ihren Würthen/ unter was für Vorwand es immer ſey/ zu fordern/ bey Straf der Concuſſion oder unbillicher Gewalt wider die Officier, und daß ſelbige nicht allein ihrer Dienſte entſetzet/ ſondern auch zu Erſtattung alles deſſen/ was ſie oder ihre Soldaten von gedachten Innwohnern über die 100 Sols Servis auf die Compagnie empfangen/oder erpreßt haben/ angehalten werden ſollen/ wider die Soldaten aber bey Lebens-Straff.

Commandirende Officier ſollen für ihre Soldaten ſtehen. Deßgleichen die Commiſſarien. Und iſt Ihro Maj. Meinung/daß der Commandierende Officier vom Regiment an dem Ort/ wo von Seiten der Soldaten gegenwärtiger Verordnung im geringſten zu wider gehandelt/ und ſolches nicht gleich ſtehendes Fuſſes gut gemachet worden/ deroſelben dafür ſtehen ſolle. Wornebenſt ſelbige denen Land- Creiß- und Kriegs-Commiſſarien befehlen/hierüber mit ſolchem Fleiß/Sorg/und Eifer zu halten/ daß Ihro diſsfalls keine Klagen vorkommen/ inmaſſen Ihro Maj. ihnen hiemit bedeuten/ſie ſelbſt zur Verantwortung anzuhalten/ im fall ſich findet/ daß ſie die darwider handlende nicht haben ſtraffen laſſen ꝛc.

§. 58.

§. 58.

Ordnung/

Das Winter-Quartier der im Elſas ſtehenden Troupen betreffend.

Vom 26. Septembr. 1677.

DEmnach Ihrē Maj. ſich gemüſſiget finden/ zu Erhaltung Dero Landſchafft Elſaß bevorſtehenden Winter eine Anzahl Reuterey und Fuß-Volck über die ſonſten befindliche Ordinari-Beſatzungen darein zu legen/ und nun gerne die Vorſehung thun wolten/ daß ſolches mit ſo weniger Beſchwerde der Innwohner/ als möglich/ geſchehen möchte; Als ordnen und befehlen dieſelbe/ daß gedachte Völcker von ihrem Sold/ ſo ihnen auß der Feld-Kriegs-Caſſa, Vermög der Königlichē Verpflegungs-Ordinantzen/ richtig zu bezahlen ſeyn wird/ leben/ und daß die Innwohner/ wo das Fuß-Volck im Quartier liget/ auf jede Compagnie 100. Sols Servis deß Tags/ vom 1. Nov. diſes biß letzten Martij künfftigen Jahrs an zu rechnen/ entrichetn an̄ebenſt denen würcklich vorhandenen Feldwaibeln und Soldaten/ Vermög der genaueſt gehaltenen Muſterungen biß 50. Mann täglich jeden 1. Pfund Rind-Kalb-Schaaf- oder Schweinen-Fleiſch/ nach der Innwohner

Winter-Quartier im Elſaß.

Servis in Geld auf die Compagnie.

Verpflegung in Natura für die Unter-Officier und Gemeinen zu Fuß.

ner Gelegenheit / ſo lang die Vǒlcker daſelbſt bleiben / reichen; Deßgleichen den Officieren / zu folge den beſagten Muſterungen / auf Unterhaltung ihrer Pferd / dem Hauptmann biß 4. / dem Leutenant / wie auch dem reformirten Leutenant / oder Fåndrich 2. Rationes jede Ration zu 12. Pfund Heu / 8. Pf. Stroh / und 3. Måſſel Haber / deren 8 einen Land-Metzen machen / gerechnet / und fůr jeden Regiments-Stab zu Fuß 16. ſolche Rationes, nemlich 6 fůr den Obriſten / 4. dem Obriſt-Wachtmeiſter / 2. fůr jeden Wachtmeiſter Leutenant / 1. fůr den Profos, und 1. fůr den Caplan / in Ermanglung aber deß Heues 25. Pfund Stroh / und 4. Måßl Haber / Gerſten / oder Spalten / in ermeldter (Elſaſſiſchen) Landmaß liefern ſollen.

Fourage fůr die Officier zu Fuß.

Anlangend die Reuterey / ſoll derſelben die Ration zu 15. Pfund Heu / 10. Pf. Stroh / und 3. Måßl Haber in obermeldter Maaß / und zwar dem Rittmeiſter ſo viel als 6. Reutern / dem Leutenant 4. / dem Cornet 3. / dem Quartiermeiſter 2. und auf den Regiments-Stab zu Pferd / dem Obriſten / oder Maiſtre de Camp 6. / dem Obriſt-Wachtmeiſter 4. dem Adjutanten 3. / dem Caplan 1. / und dem Feldſcherer 1. Wo aber das Heu abgehet / 10. Pfund Heu und 15. Pfund

Fourage fůr die Officier zu Pferd

Stroh

Stroh nebenſt 3. Mäßeln Haber gerei⸗chet werden / ohne daß die Innwohner erwehnter Reuterey einige Servis abzu⸗führen haben / angeſehen Ihro Maj. für gut befunden / ſolche derſelben anderwär⸗tig bezahlen zu laſſen / damit die Innwoh⸗ner nicht weiter beſchweret werden / als welche über die obaußgeſetzte gebühren / auſſer dem Bett mit Leilachē / Feuerſtätt / und Liecht beym Würth / nach deſſen Ge⸗legenheit nicht das geringſte mehr herzu⸗geben ſchuldig seyn ſollen / zumahlen Ih⸗ro Maj denen Officiern, Reutern / und Soldaten außdrücklich verbieten / von beſagten Innwohnern weder Speiß noch Tranck / oder ſonſten etwas / es ſey dann baare Bezahlung / zunehmen / oder zu⸗erpreſſen / noch auch die Fourage in Geld zu verkehren / da ſie auch nicht genug Pfer⸗de ſolche zu verzehren hätten / oder ihre Bagage auß den Quartieren anderswohin verſchicketen / den Reutern und Solda⸗ten zwar bey Lebens⸗Straff / den Offi-ciern aber / daß ſie ihrer Dienſte entſe⸗tzet / und noch darzu ſo lange im Gefäng⸗nuß gehalten werden ſollen / biß ſie alles / was ſie / oder Ihre untergebne Soldaten von ihren Würthen erpreſſet / völlig er⸗ſtattet haben. Es wollen auch Ihro Maj. daß die Landrichter / Burgermei⸗ſter / Stadtrichter / und andere Beambte

Hierüber nichts zu begehren.

Noch die Fourage in Geld zu verkehren.

Straff darauf.

in

Wie die Rationes von den entlegenen Orten in Geld zu entrichten

in den Städten/ oder auf dem Land/ denen Dorffſchafften / welche wegen ferne des Wegs die ihnen auferlegte Fourage unmöglich in natura lieffern können/nicht über 10. Sols oder 15. kr. für jede Ration nemlich 5. Sols für den Haber / 4. Sols für das Heu/und 1. Sols für das Stroh/ deßgleichen für 1. Pfund Fleiſch nicht über 2. Sols 6. pf. oder 3¾ kr. ſo wohl für das jenige / was von den Völckern verzehret wird / als für die Ihro Maj. zukommende vacante Plätz bezahlen zu laſſen/ bey Straf der Concuſſion , oder unbillicher Gewalt/und 300. Francken Geld-Buß.

Vacante Plätz komen dem König zu gut.

Wie dann Ihro Maj. ermeldten Land-Richtern/Burgermeiſtern/Stadt-Richtern / und andern Beamten über diſes anbefehlen / ob der Vollziehung gegenwärtiger Ordinanz ein ſorgſames Aug zu haben/ und im fall darwider gehandelt wird / dem im Land commandierenden General , wie auch dem Intendanten oder Lands-Ober-Commiſſario de la Grange , davon zu Vorkehrung deß weitern Nachricht zu gebē/ im widrigen ſie Land-Richter 2c. für alle Schäden und Ungelegenheiten ſtehen / und ſolche von ihrem Eignē gut machen / auch darzu mit Einziehung und Gefängnüß ihrer Perſonen gezwungen werden ſollen. Und damit die Liefferung gedachter Fourage dem Lande um ſo viel

Land- und Stadt-Obrigkeiten ſollen die darwider beſchehene Exceſſen anzeigen.

Oder ſelbſt dafür ſtehen.

viel weniger beſchwerlich falle: So befehlen Jhro Maj. ermeldten de la Grange, deren Außtheilung auf alle und jede Innwohner / nach Proportion und Beſchaffenheit deren Vermögens zu machen.

Außtheilung der Fourage vom Land-Commiſſario nach gleicher Proportion aufs Land zu machen.

* Was die Servis in beſagter Landſchafft einquartierten Reuterey betrifft / wollen Jhro Maj. auf 150. Tag deß Winter-Quartiers auß der Feld-Kriegs-Caſſa zu folge der hierüber außzufertigenden Verordnung / bezahlen laſſen / nemlich der zu Briſac, Beffort und Schlettſtadt liegenden 12. Sols oder 18. kr. deß Tag / der aber auf dem platten Land Einquartierten zu 8. Sols oder 12. kr. deß Tags für den Platz. Und seynd alle ſolche für die Reuter zur Servis außgeworffene Plätze denen Rittmeiſtern einzuhändigen / welche denen zu ermeldten Briſac, Beffort und Schlettſtadt liegenden Reutern 7. Sols von denen 12. Sols dieſer ihrer Servis auf jeden Platz / um ihnen nebenſt dem zur Rimonta ihrer Compagnien empfangenden Geld zu einer Beyhülff auf Remontirung ihrer Reuter zu dienen innen behalten / und die 5. übrige Sols ermeldter Servis, um beſagte ihre Reuter zu kleiden und außzurüſten anwenden / auch denenſelben vor End deß Winter-Quartiers darü-

* Servis der Reuterey auß der Kriegs-Caſſa.

Unterſchied der Bezahlung für die in Städten / und welche auf dem platten Land liegen.

Wie die Offcierer ſolches Geld anzuwenden.

Sollen darüber zu End deß Win-

ter Quartiers Rechnung thun

der Rechnung zu thun/und was ſie von berührten 5. Sols auf deren Außrüſt- und Kleidung nicht würcklich aufgewendet haben / baar außzahlen ſollen. Anlangend aber die auf dem platten Land einquartierte Compagnien/ſo deß Tags auf einen Platz nit mehr dañ 8. Sols oder 12. kr. Servis haben/ ſollen die Rittmeiſter 4. Sols davon auf die Rimont zurück halten / und die übrige 4 gleichfalls zu Kleid- und Außrüſtung ihrer Reuter anwenden / denen ſie ebener maſſen vor End deß Winter-Quartiers deßhalben Rechnung zu thun / und was ſie nicht aufgewendet/in baarem Geld außzuzahlen haben werden. Worüber die beſtellte Kriegs-Commiſſarien genaue Hand halten/ und dem Rittmeiſter/ was er ſeinen Reutern nach der Abrechnung noch ſchuldig iſt/ im Fall deß geringſten Verzugs an ſeiner Verpflegung ſollen abziehen laſſen. Und wollen Ihro Majeſtät/ daß die Rittmeiſter ihren Reutern auſſer dieſer 5. Sols Servis nicht das geringſte mehr von ihrem Sold zurück halten ſollen; Die jenige aber/ ſo auf dem platten Land liegen/ und ihren Reutern nur 4. Sols von den berührten 8. Sols Servis innen behalten/ können denenſelben noch 1. Sol zu Behuff der Rimonta abziehen; Worbey Ihro Majeſt. Meinung iſt / daß

Commiſſarien ſollen darauf genaue Acht haben.

Denen auf dem platten Land zu Behuf der Rimonta noch 1 Sol abzuziehen.

daß ſothane Trouppen vermittels dieſer Bezahlungen auf den 1. nächſtkünfftigen Monat Februarii in würcklichem Stand zu dienen seyn / verbieten auch ermeldten Kriegs-Commiſſarien bey Muſterung beſagter Trouppen / in gedachtem Monat Februario, die Rittmeiſter / welche ihre Compagnien ſo wol an Mannſchafft als Pferden / nicht complet, und in vollkommenen Stand zu dienen ſtellen / keines Weges zu paſſiren / wie nicht weniger dem Land-Ober-Commiſſario de la Grange, ihnen den Außſtand von der Servis biß zu völliger Gnugthuung nicht bezahlen zu laſſen. Geſtalten Jhro Majeſt. geſinnet seynd / die jenige Rittmeiſter / welche ſie ihre Compagnien auf beſtimmte Zeit nicht in gebührenden Stand geſetzet zu haben vernehmen werden / in Verhafft nehmen / ihrer Dienſte entſetzen / und in Gefängnuß / biß ſie alles / was ſie das gantze Winter-Quartier durch an Sold und Servis empfangen / ungeacht aller von ihnen aufgewendten Unkoſten völlig erſtattet haben / halten zu laſſen. Befehlen auch dem Comendanten im Elſaß N. deßgleichen dem Land-Ober-Commiſſario N. wie nicht weniger denen offtermeldten Kriegs-Commiſſarien / noch-

Trouppen ſollen hergegen auf den 1. Febr. in vollkommenen Stand ſeyn.

Commiſſarien ſollen im widrigen die Rittmeiſter nicht paſſiren.

Straf derjenigen / ſo ihre Compagnien nicht in vollkommenen Stand ſtellen.

malen / ihres Orts hierüber auf alle Weiß die Hand zu halten.

§. 59.

Ordnung/

Wie die Fourage oder Fütterung denen in den Grängz-Plätzen ſtehenden Trouppen zu Pferd gereichet werden ſolle.

Vom 1. Octobr. 1677.

Fourage in den Grängz-Feſtungen.

Demnach Ihro Maj. die Fourage für dero in die Grängz Städte und Feſtungen künfftigen Winter zu ſtehen kommende Trouppen/ auf ein gewiſſes/ um dadurch die zwiſchen beſagten Trouppen und denen Futtermeiſtern oder Liefranten etwa entſtehende Strittigkeiten zuverhindern/ einrichten wollen: Als befehlen dieſelbe / daß eine Ration rauch und hart Futter auf ein Reuter-oder Dragoner-Pferd in ermeldten Grängz-Städten und Feſtungen von 15. Pfund Heu und 10. Pf. Stroh / oder 25. Pf. Heu ohne Stroh / wo kein Stroh zubekommen iſt / wie auch 3. Vierteln einer Metzen Haber Parißer Maß/deren 24. einen Muht machen/ beſtehen / und daß der Rittmeiſter für 6. Pferd/ der Leutenant für 4./ der Cornet für 3./ der Quartiermeiſter für 2./ auf den Regiments-Stab aber 3.

Pferd der Obriſte/ oder Maiſtre de Camp für 6./ der Obriſt-Wachtmeiſter für 4./ der Wachtmeiſter-Leutenant für 3./der Caplã für 1/der Feldſcherer für 1.; von Dragonern der Hauptmann für 6./der Obriſt-Wachtmeiſter für 4./der Fähndrich für 3./und der Quartiermeiſter für 2; nicht weniger auf den Regiments-Stab von Dragonern der Obriſte für 6./der Obriſt-Wachtmeiſter für 6./ und der Wachtmeiſter-Leutenant für 4. Pferd nehmen ſolle. Es verbieten auch Jhro Maj. denen Officieren/ Reutern und Dragonern außdrücklich/ von gedachten Futtermeiſtern oder Liefranten das geringſte mehr zubegehren/ oder zu erpreſſen/ bey Straff wider die Officier, ihrer Dienſte entſetzet zu werden/ wider die Reuter und Dragoner aber bey Lebens-Straff. Nicht weniger verbieten Jhro Maj. mehrbeſagten Futtermeiſtern und Liefranten einige Ration in Geld zuverkehren/ bey Lebens-Straff/ und den Officieren/ Reutern und Dragonern ſich dißfalls in einigen Vergleich mit ihnen einzulaſſen/ den Officieren zwar bey Entſetzung ihrer Dienſte/ den Reutern und Dragonern aber bey Straff der Galeern: wie dann auch Jhro Maj. erwehnten Officieren/ Reutern und Dragonern über dieſes ernſtlich verbieten/ einige Fourage zu-

Uber die vorgeſchribene Gebühr nicht mehr zubegehren.

Nichts davon in Geld zu verkehren.

Keine Fourage zuverkauffen.

verkauffen / bey ebenmäſſiger Straff / den Officieren ihrer Dienſt-Entſetzung / und den Reutern und Dragonern der Galeern: deßgleichen den Innwohnern ichtwas von ihnen zu kauffen / bey 300. Francken / oder 100. Rhtrl. Straff.

Und weilen die Compagnien in den erſten Monaten deß Winter-Quartiers nicht complet ſeyn werden / ſo befehlen Ihro Maj. denen zu ermeldten Trouppen verordneten Kriegs-Commiſſarien / ernandten Futtermeiſtern und Liefranten die Muſter-Extracten zu geben / ihnen Futtermeiſtern und Liefranten aber die Fourage jeder Compagnie nicht anderſt als auf den Fuß ſothaner Muſter-Extracten zu liefern / und darauf ihre Rechnung zu ſtellen. Worüber die beſtellte Ober-Kriegs- und Muſter-Commiſſarien jeder ſeines Orts die Hand haben ſollen ꝛc.

Commiſſarien ſollen den Liefranten oder Futtermeiſtern die Muſter-Extracten geben.

§. 60.

Ordnung /

Krafft welcher die Straffen wider die Burgermeiſter / Richter und Beamte der Städte und anderer Etappe Plätze / ſo denen wegen der Etappen vom 1. Nov. 1675. 15. Sept. 1676. 10. Julij und 4. Aug. 1677. ergangenen Verordnungen zuwider handlen / geſchärffet werden.

An.

An. 1678. den 1. Octobr.

Nachdem Jhro Königl. Maj. befinden / daß die Beobachtung dero unterm 1. Nov. 1675. 15. Sept. 1676. 10. Julij und 4. Augusti 1677. ergangenen Ordinantzen wegen der in denen Städten und Orten / wo dero Kriegs-Völcker zu folge der vorgeſchribenen Routen durchzuziehen haben / bey Reichung der Etappen zu haltenden Ordnung / den verhofften Nutzen herfür bringet: Als seyn dieſelbe entſchloſſen / darüber allerdings zu halten / und nichts zu unterlaſſen / damit darwider auf keine Weiß gehandelt werde Und weilen Jhro Maj. berichtet worden / daß die Burgermeiſter oder Richter in einigen von gedachten Städten noch immer / wie vorhero fortfahren / ſich mit den Officieren ermeldter Völcker um die außgeſetzte Etappen zu vergleichen / und auß Veranlaſſung der hierauf in berührten Ordinantzen geſetzten geringen Straff es um ſo viel leichter wagen / ihren eignen Nutzen ihrer Pflicht vorzuziehen: So haben ſelbige befohlen / und befehlen hiemit / daß beſagte dero Ordinantzen vom 1. Nov. 1675. 15. Sept. 1676. 10. Julij und 4. Auguſti 1677. aufs genaueſte vollzogen / und die jenige Burgermeiſter / Richter oder Beamte erwehnter Städ-

Verneuerte Etappe Ordnung.

Schärffung der Straffen wider die Stadt Beamte / ſo darwider handlen.

te oder Oerter / welche ſich hinfüro mit den Officieren der Völcker an ſtatt der Etappe um Geld vergleichen / oder dem hiezu verordneten Königlichen geheimen Kriegs-Secretario, oder dem in ſelbiger Generalität beſtellten Kriegs-Commiſſario die Route einiger nicht würcklich durchmarſchirten oder daſelbſt gelegenen Völcker überſchicken / und ſolche vermeinte Einquartier, oder Einlogirung nichts deſtoweniger mit ihrer Unterſchrifft bekräfftigen / oder in dem über ermeldte Völcker verfaßten Muſter-Extracten mehr Leut / als ſich in der That befunden haben / anſetzen werden / nicht allein um 300. Francken in Geld geſtraffet / annebenſt ihres Dienſts entſetzet / und untüchtig einiges Amt ihr Lebtag zu bekleiden / wie ſolches gedachte Ordinantzen vermögen / erkläret / ſondern auch aus dem Königreich ſechs Jahr verwieſen werden ſollen. Und damit die in ſelben Städten und Etappe Orten künfftig erwählende Burgermeiſter / Richter / Syndici oder Beamte keine Urſach der Unwiſſenheit dieſes Ihro Königl. Maj. allergnädigſten Willens hierinnfalls vorſchützen mögen: So wollen dieſelbe und befehlen / daß beydes die vorige Ordinantzen / und dieſe gegenwärtige in die Raths-oder Gemein-Bücher einge-

Entſchuldigung der Unwiſſenheit, wie zubenehmen.

getragen werden / und daß die abtret-tende Beamte ſolche in Gegenwart ih-rer Nachfolger verleſen / und von ihnen darůber eine Beſcheinigung erheben / welche ſie dem Kônigl. geheimen Kriegs-Secretario bey 100. Francken Straff ein-ſenden ſollen. Jhro Maj. befehlen auch denen in den Generalitåten beſtellten O-ber- und Kriegs-Commiſſarien / gegen-wårtige Verordnung in allen und jeden Stådten und Etappe Orten ôffentlich kund zu machen / und über derer genauer Handhab- und Vollziehung mit ſolcher Sorgfåltigkeit zu halten / daß Jhro Maj. ſie dafür Red und Antwort geben kônnen. Fontainebleau den 1. Octobr. 1678.

§. 61.

Ordnung/

Wodurch allen Soldaten bey denen darinn enthaltenen Straffen verbotten wird / die Palliſaden von den Feſtungs-Wercken in den Plåtzen außzureiſſen und weg zu tragen.

Vom 7. Jan. 1679.

Nachdem Jhro Kônigl. Majeſt. vor-kommen / wie daß die Soldaten in dero Grånz-Plåtzen die Palliſſaden außreiſſen / und in die Wachtſtuben / o-der in ihr Quartier / ſich darbey zu wår-men

Außreiſſung der Palliſaden in den Grånz-Plåtzen verbotten.

men tragen/ungeacht Jhro Maj. ſo wol wegen der Wacht-Feuer in berührten Wachtſtuben als Wärmung gedachter Soldaten gnugſame Vorſehung gethan haben; wodurch die Wercke in ermelten Plätzen zu Grund gehen: Und nun höchſternannte Jhro Königl. Maj. die Fortſetzung eines ſo ſchädlichen Ubels durch eine ernſtliche Straff abſtellen wollen: Als haben dieſelbe verbotten/ und verbieten auf das nachdrücklichſt denen Soldaten in dero Grängz-Plätzen/einige Palliſſaden von den Wercken ſothaner Plätze auszureiſſen/ oder wegzutragen/ noch dieſelbe Wercke ſonſten zu verderben/ bey Straff/ daß die jenige Soldaten/ welche nicht die Wacht haben/und diſem Verbott zuwider handlend gefunden werden/ Jhro Maj. 3 Jahr für Galleotten auf dero Galeern/ die aber auf der Wacht ſeyn/und ſich in derley Verbrechen betretten/ oder andere die Palliſſaden werden nehmen und wegtragen laſſen/auf ewig zu dienen/alſo fort ohne andere Weitläuffigkeit verdammet werden ſollen. Und befehlen Jhro Majeſt. den Commendanten dero Städten und Feſtungen/ und denen in ihrer Abweſenheit Commandirenden/ wie auch dero alldortigen Civil- und Cammer-Bedienten jedweder ſeines Orts über der genauen

Straff darauf.

nauen Beobacht, und Vollziehung gegenwärtiger Ordinantz zu halten/ welche daſelbſt und überall / wo es vonnöthen ſeyn wird / kund gemachet / und angeſchlagen werden ſolle / damit niemand Urſach der Unwiſſenheit vorſchützen könne. Geben zu Saint Germain en Laye den 7. Jan. 1679.

§. 62.

Ordnung/

Wie die in Königl. Dienſten ſtehende Schweitzer bezahlet werden ſollen.

Den 25. Januarij 1679.

Schweitzer Bezahlung.

WIe Ihro Königl. Maj. die Bezahlung dero Völcker von der Schweitzeriſchen Nation, welche ſie durch die ob deren Ihro im nächſtverwichenen Krieg geleiſteten guten Dienſten geſchöpffte ſonderbare Vergnügung/ auch währenden Fridens in zimlicher Anzahl zu unterhalten bewogen worden/ auf einen gewiſſen Fuß einrichten wollen: Alſo haben dieſelbe befohlen / und befehlen hiemit/ daß wann eine Schweitzeriſche Regiments, oder Frey-Compagnie 175. und darüber biß 200. Mann ſtarck befunden wird / ſelbige dem Hauptmann nicht allein für die gegenwärtige und würcklich vorhandene/ ſondern auch auf 25. ſo genannte Lucken oder Vortheils-

Wie die Vortheils-Plätz zu bezahlen.

Plätz

Plätz darüber bezahlet werden ſolle/ oh ne daß einige Compagnie ungeacht ſolc über 200. Mann ſtarck wäre / für die je nigen, welche ſich über die berührte Za der 200. Mann befinden / das geringſ begehren könne / weilen Ihro Maj. d Schweitzeriſche Compagnien auf keine höhern Fuß unterhalten wollen.

Wann in einer Compagnie 170. un darüber biß einſchlüßlich 174. Mann ſic befinden / ſollen dem Hauptmann üb die würcklich vorhandene noch 17. Lu cken oder Vortheils Plätz bezahlet wer den.

Wann ſich 160. und darüber biß ein ſchlüßlich 169. Mann befinden / ſoll de Hauptmann über die ihme bezahlt würcklich vorhandene die Bezahlun noch auf 16 Lucken oder Vortheils-Plä empfangen.

Bey ſchwächern Compagnien gar kein Vortheils-Platz gut zu machen.

Und dafern eine Compagnie ſich unte 160. Mann befinden würde / ſo ſoll di ſelbige nur auf die würcklich vorhande ne/den Hauptmann und die andere Of ficier nur als Gemeine gerechnet/ bezah let / und dem Hauptmann einiger Vor theils-Platz nicht gut gethan werden.

Die halbe Schweitzer-Compagnie betreffend / wollen Ihro Majeſtät / da wann ſich dieſelbige 88. und darüber bi 100. Mann würcklich ſtarck befinden

den

dem Hauptmann über die würckliche noch 12. Lucken oder Vortheils-Plätz entrichtet werden ſollen/ ohne daß einiger für die jenige/ welche er über die gedachte Anzahl der 100. Mann haben möchte/ etwas begehren könne/ ſintemal der Sold einer halben Schweitzer-Compagnie über 112. Plätze in allen nicht ſteigern mag.

Zum Fall eine halbe Compagnie 80. und darüber biß einſchlüßlich 87. Mann würcklich ſtarck iſt/ ſoll der Hauptmann über die würckliche noch 8. Lucken oder Vortheils-Plätze zugenieſſen haben.

Und da eine halbe Compagnie ſich unter 80. Mann befindet/ ſoll dieſelbige nur für die würcklich vorhandene bezahlet/ und dem Hauptmann einige Lucken nicht gut gethan werden.

Was die Schweitzeriſche Regiments-Stäbe anbelanget/ haben Ihro Majeſt. diſe Ordnung geſtellet / daß auf Verpflegung ſo wol deß Obriſten als anderer Ober-Officier , wie auch der Juſtitz oder Gerichts-Beſtellung deß Regiments Monatlich ſechstauſend Francken an dem Ort / wo die Leib-Compagnie in Beſatzung lieget / bezahlet werden ſollen. — Bezahlung der Regiments-Stäbe.

Ferner iſt Ihro Maj. Meinung/ daß jedwedere Compagnie einen Hauptmann/ — Officier bey einer Schweitzeriſchen

Compagnie. mann / einen Leutenant / einen Unter Leutenant / und einen Fåndrich nebenſt vier Feldwaibeln / einen Führer / einen Furier / einen Rüſtmeiſter / und einen Profoſen haben ſolle.

Deren Bezahlung. Daß der Leutenant zu ſeiner Verpflegung Monatlich hundert Francken / der Unter-Leutenant fünff und ſibentzig Francken / der Fåndrich fünfftzig Francken / zween von den 4. Feldwaibeln jedweder fünff und zwantzig Francken / und und von den 2. übrigen jedweder zwantzig Francken; der Furier zwantzig Francken / der Fahnen-Juncker 18. Francken / und der Profos 15. Francken genieſſen ſolle.

Gemeine bey einer Compagnie. Es wollen auch Ihro Maj. / daß in jedweder Compagnie 16. Feuer Röhrer / und 48. Piquenirer / die übrigen Soldaten aber Muſquetierer ſeyn ſollen

Bey einer halben Compagnie. In den halben Compagnien ſoll nach dem Hauptmann ein Leutenant und ein Fåndrich mit der Helffte der Unter-Officier und prima plana von einer gantzen Compagnie gehalten werden.

Frey Compagnien Beſtell. und Verpflegung. Und weilen ſich einige Hauptleute von den Regimentern und Frey-Compagnien finden / unter deren Nahmen Ihro Mai. unterſchidliche Compagnien auf dem Fuß zu laſſen für gut befunden haben: So iſt Ihro Mai. Meinung / daß

daß jede von ſolchen Compagnien an ſtatt eines / zween Leutenante haben / und ſolcher geſtalt vier Ober-Officier ſich darbey befinden / auch dem einen von dieſen 2. Leutenanten ein Hauptmanns-Patent ertheilet / und demſelben / welcher deß Hauptmanns Patent hat / 110. Francken deß Monats zur Verpflegung gereichet werden ſollen.

Straff der über die Erlaubnuß außbleibender Officier

Und weilen Jhro Maj. hinderbracht worden / daß viel Officier von ermeldten Trouppen über die Zeit ihrer habenden Erlaubnuß außbleiben: Als wollen Jhro Maj. / daß keiner von der Compagnie ohne Jhro Maj. ſchrifftliche Erlaubnuß abweſend ſeyn möge. Zum Fall aber einige ohne Erlaubnuß verreiſeten / oder über die Zeit der ertheilten Erlaubnuß außblieben / ſollen der Compagnie täglich währender Abweſenheit deß Hauptmanns 8. / deß Leutenants 6. / deß Unter-Leutenants vier / und deß Fändrichs drey Plätze von der Verpflegung abgezogen werden. Und ſintemal den Kriegs-Commiſſarien bey der Muſterung an ſtatt der abweſenden Officier andere vorgeſtellet werden möchten: So wollen Jhro Maj. / daß die Hauptleute gedachten Kriegs-Commiſſarien ihre Patenten / die Leutenante / Unter-Leutenante und Fändriche aber ihre Beſcheinun-

nungen von dem Königlichen Feld-Marſchall-Leutenant / Hauptmann in dem Schweitzeriſchen Leib-Regiment / und Obriſten über ein Regiment von eben dieſer Nation Herrn Stoppa, welchem Ihro Maj. die Ertheilung ſothaner Beſcheinungen / worinnen / daß beſagten Officiern dieſe ihre Stellen mit Ihro Königl. Maj. Verwilligung verliehen worden / enthalten ſeyn wird / aufgetragen haben / vorzeigen ſollen.

Befehlen demnach Ihro Majeſt. dem Obriſten der Schweitzer / wie auch dem Generaln bey dero Armeen / deßgleichen denen bey den Schweitzeriſchen Regimentern und Compagnien beſtellten Ober-Kriegs- und Regiments-Commiſſarien / jedweder ſeines Orts über gegenwärtige Verordnung zu halten / welche ſie vorbeſagten Regimentern und Compagnien abgeleſen / auch in den Beſatzungen und überall / wo es vonnöthen ſeyn wird / kund gemachet haben wollen / damit ſich niemand mit der Unwiſſenheit entſchuldigen könne. Geben zu Saint Germain en Laye den 25. Jan. 1679.

Neue und einiger maſſen veränderte Ordnungen / die Schweitzer betreffend.

Gleiches Innhalts / ſo vil das Haupt-Werck betrifft / findet ſich die unterm 14. Sept. 1684. abgelaſſenen Verordnung / auſſer daß jede Compagnie auf 160. Mann die Officier mit begriffen geſetzet /

ſetzet / und den Hauptleuten mehr Vortheils-Plätz nemlich auf 150. biß 160. Mann fünff und zwantzig / und bey den ſchwächern Compagnien nach deren würcklichen Stand weniger / hingegen bey denen ſich unter 130. Mann Befindenden gar keine gut gethan werden.

Die An. 1688. den 10. Sep. ergangene aber vermag / daß jedwedere Schweitzer-Compagnie von 200. Mann in einem Hauptmann / einem Capitain-Leutenant / einem Leutenant / einem Unter-Leutenant / vier Feldwaibeln / einem Führer / einem Furier / einem Rüſtmeiſter / einem Profos / ſechs Corporalen / ſechs Gefreyten / zwölff Feuer-Röhrern / viertzig Piquenierern / und hundert drey und zwantzig Muſquetierern beſtehen ſolle.

Deßgleichen daß die jenige Obriſte oder Hauptleute von den Schweitzern / ſo mehr Compagnien haben / ſchuldig ſeyn ſollen / bey der Compagnie, wo ſie nicht würcklich dienen / einen Capitain-Leutenant / zween Leutenante / einen Unter-Leutenant / und einen Fändrich zu halten.

Nicht weniger / daß alle ermelte Ober- und Unter-Officier durch die Hauptleute auf den Verpflegs-Fuß der vorhergehenden Ordnung bezahlet werden ſollen.

§. 63.

Ordnung/

Was die Königl. Kriegs-Commiſſarii bey den künfftigen Muſterungen beobachten ſollen.

Den 1. Febr. 1679.

An den Muſterungen viel gelegen.

NAchdem Ihro Königl. Maj. betrachten/wie viel dero Dienſt daran gelegen ſey / daß die Muſterungen ihrer Kriegs-Völcker aufs genaueſte geſchehen mögen / um ſowol die Anzahl der Mannſchafft bey jedem Troupp verläßlich zu wiſſen / als die Mißbräuche und Vortheilhafftigkeiten / welche etwann bey deren Bezahlung vorbey gehen könten/zuverhindern. Als haben dieſelbe verordnet / und verordnen hiemit / daß die in dero Veſtungen oder bey dero Trouppen beſtellte Kriegs-Commiſſarien die Muſterung gedachter Trouppen hinfüro zweymahl deß Monats vornehmen/ und keine andere Officier/ Reuter/ Dragoner oder Soldaten durchgehen laſſen ſollen / dann welche ſich würcklich im Gewehr oder in dem Hoſpital daſelbſt befinden/und ſollen ſie Kriegs-Commiſſarien in dem hierüber verfaſſenden Extract bey jedweder Compagnie auf der Seiten die Beſchaffenheit der Mannſchafft

Wie offt ſolche von den Commiſſarien vorzunehmen/ und was darbey zubeobachten.

ſchafft ſo wol/als deren Gewehrs/Klei-
dung und Pferden anmercken.

Es ſollen auch beſagte Commiſſarien zu folge der unterm 2 Martii 1671. ergangenen Königlichen Verordnung ihre verfaſſende Muſter-Extracten von dem Commendanten oder in deſſen Abweſenheit von dem an ſeiner ſtatt commandirenden und der Stadt-Obriſt-Wachtmeiſter jedes Orts/ wo aber kein Commendant, oder Obriſt-Wachtmeiſter vorhanden iſt/ von denen Bürgermeiſtern/ Stadt-Richtern/Schöpffen oder andern Obrigkeitlichen Perſohnen daſelbſt unterzeichnen laſſen. Und iſt Ihro Maj. Meinung/daß die Kriegs-Commiſſarien erwehnten Commendanten und Stadt-Obriſt-Wachtmeiſtern/oder wo keine verhanden ſeynd/ den Burgermeiſtern/ Stadt-Richtern oder andern Stadt-Beamten die Zeit/wann ſie die Muſterung der allda befindlichen Völcker vornehmen wollen/ jedesmahl ſollen zu wiſſen machen / damit ſie ſich bey ſothaner Muſterung einfinden können/um ihnen Commiſſarien von denen bey ſolchen Völckern etwa vermerckenden Mißbräuchen Nachricht zu geben / inmaſſen Ihro Maj. ihnen hiemit kund thun/daß zum Fall einige Mißbräuche zu ihrer Wiſſenſchafft gelanget wären/

Muſter-Extracte/ wie zuverfaſſen.

Commendanten/ Obriſt Wachtmeiſter/ Stadt Beamte ꝛc. jederzeit zur Muſterung zu beruffen.

und ſie davon gedachten Commiſſarien keine Nachricht gegeben hätten / Ihro Majeſt. die Verantwortung von ihnen fordern werden.

Was ferner bey den Muſter Extracten in Acht zu nehmen

Ferner ſollen gemeldte Commiſſarien durch erwehnte Commendanten / und Stadt Obriſt-Wachtmeiſter / oder durch die Burgermeiſter / Stadt-Richter oder andere Beamte derſelben Städte und Oerter deß Quartier-Stands / nicht allein die jenige Muſterungs-Extracten unterzeichnen laſſen / ſo ſie dem hierzu verordneten geheimen Kriegs-Secretario einſchicken / ſondern auch die jenigen / welche ſie dem in ſelbigem Diſtrict wo die Muſterung geſchiehet / beſtellten Intendanten oder Lands-Ober-Kriegs-Commiſſarien abgeben / wie ingleichem die ſie dem Feld-Kriegs-Zahlmeiſter oder deſſen Officieren zuſtellen / als denen beſagte Extracten / wann ſolche nicht auf vorgeſchribene Weiß gefertiget ſeynd / zu keiner gnugſamen Belegung würden dienen können.

Sie ſollen auch gleich zu Anfang jedes Muſter-Extracts Vormerckung thun / ob einige Trouppen ſeyd der letztern Muſterung dahin kommen / nebenſt dem Tag der Ankunfft von jedem Troupp / und ob ſeit der letztern Muſterung keiner wegmarſchiret ſey / mit Meldung deß

Tag

Tages ihres Abzugs / und deß Orts / wo ſie hin beordert ſeyn wird.

Nicht weniger ſollen gedachte Commiſſarien damit in angeregten Muſterungs-Extracten / nachdem ſolche alſo eingerichtet und gefertiget ſeynd / nichts hinzu gethan werden könne / die Anzahl der bey der Muſterung würcklich befundenē Reutern / Dragonern oder Soldaten mit Buchſtaben außſchreiben / und ſothane Anzahl dennoch auch in Ziffern / wie es ſonſten der Gebrauch iſt / auſſer der Linie außzuwerffen / nicht unterlaſſen.

Anzahl der befundenen Soldaten mit Buchſtaben außzuſchreiben.

Es ſollen ermelte Commiſſarien gleich des folgenden Tags nach der Muſterung die Extracten dem hierzu beſtellten geheimen Kriegs-Secretario, und gedachtem Intendanten oder Lands-Ober-Kriegs-Commiſſarien / in deren Diſtrict ſie ſich befinden / überſchicken / auch ſolche zu gleicher Zeit dem Feld-Kriegs-Zahlmeiſter / oder deſſen alldortigen Amts-Bedienten einhändigen.

Wann und wem ſolche Extracten einzuſchicken.

Sie ſollen auch jeden Extract, den ſie dem geheimen Kriegs-Secretario einſchicken / einen Auffsatz beyfügen / was der Feld-Zahlmeiſter oder deſſen Amts-Bediente für den Sold der Trouppe auf dem Fuß der beſchehenen Muſterung zu zah-

Auffsatz der gebührenden Bezahlung beyzufügen.

zahlen haben/ und wie viel Rationes Fou-rage derſelben gebühren.

Wann ein Troupp unter der Zeit anderswohin ziehet.

Im fall es ſich begibet/ daß vor Ver-flieſſung deß halben Monats ein oder ander Troup auß der Beſatzung anders-wohin marchiret/ ſo ſollen gedachte Com-miſſarien ſolchen vor deſſen Abzug mu-ſtern/ und darüber ermeldten geheimen Secretario gleichfalls einen Extract ne-benſt einem Auffsatz/ was beſagtem Troup von Anfang deß Monats biß zum Tag deß Abzugs an ſeinem Sold zu bezahlen/ einſchicken.

Commiſſarien ſollẽ über diß alle Sonntag muſtern.

So dann ſollen erwehnte Commiſſa-rien über die gewöhnliche Muſterungen/ welche ſie deß Monats zweymal ordent-lich vorzunehmen gehalten ſeynd/ in den-jenigen Plätzen/ wo ſie ſelbſt ſtehen/ alle Sonntag noch eine Muſterung halten/ und dem geheimen Secretario von dem Fleiß/ welchen die Officier in Ergäntzung ihrer Compagnien anwenden/ von Zeit zu Zeit ſchrifftliche Nachricht zuerſtatten/ damit derſelbe Jhro Maj. davon Red und Antwort geben könne.

Was ſelbige zu thun/ wañ die Compagnien nicht in guten Stand.

Wann ſich die Reuter oder Soldaten von einer Compagnie nicht gehöriger-maſſen gekleidet/ bewehret und mun-tieret befinden/ ſo ſollen ermeldte Com-miſſarien die Verpflegung der Rittmei-ſter oder Haupleute von dem Tag der An-

Ankunfft der Compagnien / biß daß gedachte Reuter oder Soldaten in guten Dienſt-Stand geſetzet ſeynd / innen behalten. Und iſt Jhro Maj Meinung / ſo viel die Schweitzer betrifft / daß die Commiſſarien zu eben diſem Ende / von der Compagnie Verpflegung Monatlich zweyhundert Francken zuruck behalten ſollen / biß alle Soldaten ſothaner Compagnie wohl bekleidet und bewehret ſeynd. Bey den Schweitzern.

Es verordnen auch Jhro Maj. daß / wann von den Bürgermeiſtern / Stadt-Richtern oder andern Stadt-Beamten die zu folge der March Route einquartirende Trouppen Vermög Königl. Befehls gemuſtert werden / und beſagte Commiſſarien darbey jederzeit gegenwärtig ſeyn / und gleich folgenden Tages nach dem Durchmarſch oder der Muſterung eines Troups / dem offtermeldten geheimen Kriegs-Secretario einen unter die zu ſolchem Ende von dem Original nehmende gleichſtimmige Abſchrifft der March Route geſtellten Extract über die beſchehene Muſterung einſchicken ſollen. Sollen bey der Durch-Zugs und Einquartiers Muſterung allzeit gegenwärtig ſeyn.

Und daſern es an einem Ort wäre / wo die Etappe in Geld bezahlet werden muß / ſo ſollen gedachte Commiſſarien berührtem Muſter-Extract eine Verzeichnuß / was der Feld-Kriegs-Zahl-Amts- Was zu thun / wo die Etappe in Geld bezahlet wird

Bediente dem Troupp/ wegen deſſen Etappe Gebühr bezahlet hat / beyfügen / auch zugleich wie viel demſelben an Fourage gereichet worden/ mit anmercken.

Straff der Commiſſarien/ ſo dieſer Ordnung nicht nachkommen.

Und befehlen Ihro Maj. mehrermelten Kriegs-Commiſſarien gegenwärtiger Verordnung in allen vorgeſchriebenen Stucken aufs genaueſte nachzukom̃en / bey Verluſt ihrer Dienſte und dreytauſend Francken Straff für den General-Spital zu Pariß.

Ihro Maj. befehlen auch dero Gubernatorn und Generaln , Commendanten in dero Ländern und Armeen/ ingleichem dero Commendanten in dero Städten und Feſtungen / wie nicht weniger dero Intendanten oder Land-Ober-Kriegs-Commiſſarien in dero Ländern über der Vollzieh- und Beobachtung gegenwärtiger Ordinantz nachdrücklich zu halten/ welche Ihro Majeſtät in berührten dero Städten und Feſtungen / auch wo es ſonſten vonnöthen ſeyn wird / überall publiciret / und kund gemachet haben wollen/ damit dißfalls niemand Urſach der Unwiſſenheit vorſchützen könne. Geben zu St. Germain en Laye den 1. Febr. 1679.

§. 64.

Formular.

Extract,

Uber die von Uns Jhro Königliche Majeſtät Rath/ wie auch dero beſtellten Kriegs-Commiſſario N. N. den Monats . verrichtete Muſterung deß in Compagnien beſtehenden/ und der Zeit zu in Beſatzung befindlichen Schweitzer-Regiments/ wornach ſelbiges von biß zu bezahlen ſeyn wird.

Muſter-Extracts-Formular.

Oder

Der Schweitzeriſchen Frey-Compagnie deß . . .

Nach dem Titel deß Extracts iſt zu ſetzen:

Seit jüngſter Muſterung vorermeldten Regiments oder vorermelter Compagnie, iſt keine Schweitzeriſche Trouppe auß gedachter Beſatzung weg marchiret.

Oder.

Seit jüngſter Muſterung vorermeldten Schweiter-Regiments oder vorermeldter Schweitzer-Compagnie von Schweitzer. Regiment/ oder der Schweitzeriſ. Frey-Compagnie deß iſt auß gedachter Beſatzung nach marchiret . .

Seit

Seit jüngſter den   be-
ſchehener Muſterung vorermeldten Re-
giments / oder vorermeldter Compagnie
iſt keine Schweitzeriſche Troupp mehr
allhier ankommen.

Oder auch:

Seit jüngſter den   beſchehe-
ner Muſterung vorermeldten Regiments
oder vorermeldter Compagnie iſt das
Schweitzer-Regiment / oder
die Schweitzeriſche Frey-Compagnie des
allhier ankommen.

Oberwehntes Regiment / oder ober-
wehnte Compagnie befindet ſich in be-
rührter Beſatzung ſeit den . . .

Leib-Compagnie.

Obriſter von diſem Regiment und Hauptmann von gedachter Compagnie gegenwärtig/ oder abweſend.	Fedwaibel ſo viel.	Befinden ſich gute Mannſchafft.
	Unter-Officier.	Mittelmäſſige Mannſchafft.
Leutenandt gegenwärtig oder abweſend.	Feuer-Röhrer.	Untaugliche / ſo entlaſſen worden.
Unter-Leutenant gegenwärtig/ oder abweſend.	Mußquetierer.	Das Gewehr iſt in guten oder ſchlimmen Stand.
	Picquenierer.	
Fähndrich gegenwärtig/oder abweſend.	Trommelſchläger und Pfeiffer.	Die Schuh/ Kleider und Hüt ſeynd gut/oder in ſchlimmen Stand.

Wi-

Wider geneſende Soldaten / ſo noch nicht im Stand zu dienen ſeynd.

Krancke Soldaten im Spital.

Summa der Ober-Officier von gedachter Compagnie.

Summa der Feldwaibel/ Unter-Officier, Feuer-Röhrer/ Mußquetierer/ Piquenierer/ Trommelſchläger/ und Pfeiffer/ die wider geneſende und Krancke mit darunter begriffen :

Auf diſe Weiß wird es mit allen übrigen Compagnien deß Regiments gehalten.

Und nachdem alle Compagnien deß Regiments ſolcher Geſtalt beſchrieben worden / ſoll der Commiſſarius ferner ſetzen:

Haupt-Leute/ ſo gegenwärtig.
Leutenant.
Unter-Leutenante.
Fähndriche.
Feldwaibel.
Unter-Officier.
Feuer-Röhrer.
Mußquetierer.
Piquenierer.
Trommelſchläger und
Pfeiffer.

Geneſende.
Krancke im Spital.
Summa deß gantzen Regiments
Ober-Officiers.
Feldwaibel/Unter-Officier, Feuer-Röhrer/Mußquetierer/Piquenierer/Trommelſchläger und Pfeiffer/die wider Geneſende und Krancke mit darunter begriffen.

Und da ſich in derſelben Beſatzung ein ander Schweitzer-Regiment / oder eine andere Schweitzeriſche Frey-Compagnie befindet / ſoll der Comiſſarius nach deſſen oder deren Beſchreibung zu End deß Muſter-Extracts ſetzen:

Summa der Schweitzer in gedachter Beſatzung
Ober-Officier.
Feldwaibel/Unter-Officier, Feuer-Röhrer/Mußquetierer/Picquenirer/ Trommelſchläger und Pfeiffer/die wider Geneſende und Krancke mit begriffen.

Geſchehen durch uns obbenante Commiſſarien an ermeldten Tag und Jahr in Gegenwart deß Gubernators oder Commendanten deß Orts / und deß Stadt-Majors, welche dieſen Extract mit uns zugleich unterſchrieben haben.

Oder auch:

In beyſeyn der Burgermeiſter/Stadt-Rich-

Richter / oder Beamten der Stadt
ſo gegenwärtigen Extract mit uns
unterſchriben haben.

Extract,

Uber die von uns dero Königl.
Maj. Rath / wie auch dero beſtellten
Kriegs-Commiſſari N. N. den
verrichtete Muſterung der zu N.
in Beſatzung befindlichen Trouppen /
um zu derſelben vom biß
zum gebührender Bezahlung zu dienen.

Nach dem Titel deß Extracts muß geſetzet werden:

Seit jüngſter den N. geſchehenen Muſterung der allhier befindlichen Trouppen iſt das Regiment oder die Battaillon vom oder die Compagnie von den von hier nach weg marchiret.

Oder:

Seit jüngſter den geſchehener Muſterung iſt weiter keine Troupp allhier ankommen.

Oder auch:

Seit jüngſter den geſchehener Muſterung iſt den das Regiment allhier ankommen.

Fuß-

Fußvolck.

Das in Compagnien beſtehende Battaillon vom Regiment / ſo ſich allhier in Beſatzung befindet.

Leib-Compagnie.

Obriſter von di- em Regiment/ uñ Hauptmann von rmeldter Compa- nie gegenwärtig der abweſend.	Feldwaibel.	Befindet ſich gute Mannſchafft.
	Feuer-Röhrer.	Mittelmäſſige.
eutenant gegen- värtig: oder ab- veſend.	Mußquetierer.	
ähndrich gegen- värtig oder abwe- end.	Piquenierer.	Waren untaug- lich / ſo entlaſſen worden.
Die Unter-Officier nd Picquenierer it ihrem Vermög er Königl. Ordo- anz vermehrten Solo der 6. pf. ſeynd complet/und ichtig bezahlt.	Trommelſchla- ger.	Das Gewehr iſt guten oder ſchlim- men Stand.
Bann ſie es nicht lle ſeynd/ muß es ngemercket wer- en.	Widerum gene- ſende/ſo noch im Stand zu die- nen ſeynd.	Die Kleider / Schuh und Hut ſeynd wohl oder übel beſchaffen.

Krancke im Spital.

Ge-

Gefangene

Summa der Feldwaibel, Feuer-Röhrer/ Mußquetierer/ und Trommelſchläger von beſagter Compagnie, die Geneſende/ Krancke und Gefangene mit begriffen/

Alſo mit allen übrigen Compagnien.

Zu End der Compagnien jedes Regiments od' jeder Battaillon, ſoll der Commiſſarius in ſeinem Muſter-Extract die Nahmen und Beſchaffenheit der bey gedachter Muſterung gegenwärtig befundenen Reformirten Officier anſetzen / als:

NN Reformirter und zu dem Regiment aggregirter Hauptmann.

NN Reformirter Leutenant.

Folgendes ſoll geſetzt werden:

Würckliche Hauptleute/ ſo gegenwärtig

Reformirte Hauptleute.

Würckliche Leutenante/ ſo gegenwärtig.

Reformirte Leutenante.

Fändriche

Feldwaibel

Feuer-Röhrer

Mußquetierer

Picquenierer

Trommelſchläger

Geneſende

Krancke im Spital

Gefangene

Sum-

Summa
Würckliche Ober-Officier.
Reformierte Ober-Officier.
Feldwaibel/Feuer-Röhrer/Mußquetierer/Piquenierer und Trommelſchläger/die Geneſende/Krancke und Gefangene mit begriffen . . . . . .

Regiments-Stab.

Gegenwärtig oder abweſend.	N. N.	Obriſter.
Gegenwärtig oder abweſend.	N. N.	Obriſt-Wachtmeiſter.
Gegenwärtig oder abweſend.	N. N.	Wachtmeiſter-Leutenant.
Gegenwärtig oder abweſend.	N. N.	Regiments-Caplan
Deßgleichen.	N. N.	Regiments-Quartiermeiſter
Deßgleichen.	N. N.	Regiments-Feldſcherer.
Deßgleichen.	N. N.	Regiments-Profos.
Deßgleichen	N. N.	Profos-Leutenant.
Deßgleichen.	N. N.	Gerichts-Schreiber.
Deßgleichen.	Die fünff Steckenknecht mit dem Regiments Hencker.	

Wo ſich in einem Platz mehr Regimenter oder Battaillonen zu Fuß befindē/ ſoll

ſoll der Commiſſarius zu End deß Fuß-Volcks ſetzen:

Summa

Der würcklichen Officier . . .
Der Reformirten Officier . .
Der Feldwaibel / Feuer-Röhrer / Muß-quetierer / Piquenierer und Trommelſchläger deß ſämtlichen allhier befindlichen Fußvolcks / die Krancke / Geneſende und Gefangene mit begriffen.

Wann ſich Reuterey daſelbſt befindet / muß nach dem Fußvolck geſetzt werden:

Reuterey.

	Das Regiment in Compagnien beſtehend iſt allhier ſeit den in Beſatzung	Die Reuter ſeynd in gutem oder ſchlechten Stand wohl oder übel beritten.
Obriſter deß Regiments und Hauptmann der Compagnie gegenwärtig oder abweſend.	Obriſtens Compagnie N. N. Obriſter.	Wol oder ſchlecht bewehrt.
	N. N: Leutenant.	Wohl oder übel bekleidet. So viel Pferd weg zu thun.
	N. N. Furier.	Der Rittmeiſter hat verſprochen / innerhalb ſolcher Zeit andere zu verſchaffen.
Gegenwärtig oder abweſend.	Corporalen. . .	
	Reuter.	
Gegenwärtig oder abweſend.	Trompeter oder Paucker.	Hat ſeit letzterer Muſterung ſo vil andere verſchaffet.
	Geneſende / ſo nicht im Stand zu dienen ſeynd	
	Krancke im Spital.	

Geſangene.

Summa

Der Corporalen/ Reuter/ Trompeter oder Paucker von beſagter Compagnie, die Geneſende/ Krancke und Geſangene mit begriffen.

Alſo mit den übrigen Compagnien vom Regiment.

Und zu End aller Compagnien ſoll der Commiſſarius die Namen und Beſchaffenheiten/ der ſich bey der Muſterung gegenwärtig gefundenen Officier anſetzen/ und ſo dann

Würckliche Rittmeiſter.
Reformirte Rittmeiſter.
Würckliche Leutenante.
Reformirte Leutenante.
Quartiermeiſter oder Furier.
Corporalen / Reuter / Trompeter und Paucker/ſo im Stand zu dienen.
Geneſende.
Krancke im Spital.
Geſangene.

Summa.

Der würcklichen Officier.
Der Reformirten Officier.

Der Corporalen / Reuter / Trompeter und Paucker / die Geneſende/ Krancke/ und Geſangene mit begriffen.

Re-

Regiments-Stab.

Gegenwärtig o. der abweſend.	N. N.	Obriſter.
Deßgleichen.	N. N.	Obriſt-Wachtmeiſter.
Deßgl.	N. N.	Adjutant.
Deßgl.	N. N.	Regiments-Caplan.
Deßgl.	N. N.	Regiments-Feldſcherer.

Hernach ſollen die Dragoner/ wann einige daſelbſt ſeynd/auf eben die Weiß/ als die Reuterey/auſſer/daß an ſtatt der Trompeter und Paucker / Trommelſchläger ſeyn/geſetzet werden.

Deßgleichen ſeynd die reformirte Officier auf obentworffene Weiß anzuſetzen.

Es ſoll auch von den Geneſenden und Krancken / da ihrer vorhanden / Meldung geſchehen.

Regiments-Stab.

Gegenwärtig oder abweſend.	N. N.	Obriſter
Deßgleichen.	N. N.	Obriſt-Wachtmeiſter
Deßgleichen.	N. N.	Adjutant.

An den jenigen Orten/wo Soldaten an ſtatt der Büchſenmeiſter gebraucht worden / iſt zu ſetzen:

Zu den Stucken ſeynd . . Soldaten beſtimmet / als

Von deß Compagnie

Von deß Compagnie

Geſchehen durch uns obbenannte Commiſſarien/ermeldten Tag und Jahr / in beyſeyn deß Gubernators oder Commendantens daſelbſt / und deß Stadt-Obriſt-Wachtmeiſters / welche gegenwärtigen Extract zugleich mit uns unterſchriben haben.

Oder auch:

In beyſeyn der Burgermeiſter / Raths-Verwandten oder Stadt-Beamten / ſo gegenwärtigen Extract mit uns zugleich unterſchriben haben.

§. 65.

Quittungs Formular

Formular der Quittung.

Quittung/

Für den General-Feld-Kriegs-Zahlmeiſter über . . . . . ſo mir zu End Unterſchriebenen auf . . Tag deß Monats . . zu Bezahlung meiner in . . . . .

{Reutern
{Dragonern
{Soldaten

beſtehenden Compagnie, die Officier darunter nicht begriffen / abgeführet worden. Geſchehen zu . . . den . . . deß Monats . . . 1684.

Unterſchrieben N.

Wir

Wir zu End Unterſchribene
Obriſter
Commendant deß N. Regiments.
Dermahlen
in Beſatzung zu N.
bey der Armee unter Commando deß

Urkunden hiemit / daß die obige Unterſchrifft oder Fertigung deß Hauptmanns oder Rittmeiſters N. ſey / welcher eine Compagnie von der unter unſerm Commando ſtehenden
Battaillon
Squadron
Regiment
commandiret. Geſchehen zu N. den deß Monats 1684.

§. 66.

Ordnung/

Mit Befehl an die Feld-Kriegs-Zahlmeiſter oder dero Amts-Bediente/

daß dieſelbe biß nächſtkünfftigen 15 April die Quittungen über die an die Schweitzeriſche Trouppen bezahlte Gelder beybringen / hinfüro aber gehalten ſeyn ſollen / die Bezahlung der von gedachten Schweitzern habenden Quittungen innerhalb vier Monat Friſt von dem Tag derer Datums/ und zwar alles bey Straff der Nullität ſothaner Quittungen zu begehren.

Den 3. Febr. 1679.

Wie die doppelte Quittirung bey den Schweitzern zu vermeiden

AUf das jenige/was Ihro Maj. von denen Officieren der in dero Sold und Dienſten ſtehenden Schweitzer hinterbracht worden / daß nachdem ſelbige auf den zu folge der Königl. Ordren öffters vorfallenden Marchen an ihrem Sold und Verpflegung in einem Monat mehrer Orten Geld zu empfangen haben / und unterſchiedlichen Feld-Kriegs-Zahl-Amts-Bedienten Quittungen darüber geben müſſen/der Feld-Kriegs-Zahlmeiſter aber bey der mit ihnen pflegenden Abrechnung nichts deſto weniger eine Haupt-Quittung auf berührten Monat von ihnen nimmet / da unterdeſſen er Feld-Zahlmeiſter zu End deß Jahrs / und bißweilen auch mehrer Jahren die Bezahlung auf alle ihnen von ermeldten Officieren gegebene Quittungen / als ob es vorgeſtrecktes Geld wäre / begehren / ſo daß weilen dergleichen Forderungen gemeiniglich erſt nach etlichen Jahren vorkommen / darauß groſſe Verwirzungen und Schwürigkeiten entſtehen / indeme entweder einige von denen Officieren/ welche die Quittungen von ſich gegeben haben/ ſeit dem mit Tod abgangen / oder die andern nicht im Stand ſeynd / noch die Mittel wiſſen / wie ſie / daß ihnen ſolches Geld an ihrer Bezahlung bereits ſey abgezogen

gen worden/beweiſen ſollen. Als haben Jhro Maj. um dieſem Ubel abzuhelffen/ befohlen / und befehlen hiemit / meinen und wollen / daß die Feld-Kriegs-Zahlmeiſter oder deren Amts-Bediente / welchen die Schweitzeriſche Officier über das von ihnen empfangene Geld/Quittungen gegeben haben/gehalten ſeyn ſollen/erwehnte Quittungen den 15. nächſtkünfftigen Monats April, vor den hierzu verordneten geheimen Kriegs-Secretarium zu bringen/damit derſelbe ſothane Quittungen ſehen und unterſuchen/ ſo dann die richtig und giltig befindende zubezahlen die Verfügung thun möge. Entſtehenden Falls/und daferne deme in beſtimmter Zeit nicht nachgelebt wird/ Jhro Maj. mehrbeſagte Quittungen hiemit für null, nichtig/und allerdings ungiltig erklären. Es wollen auch Jhro Maj. daß gedachte Feld-Kriegs-Zahlmeiſter oder deren Amts-Bediente / ſo hinfüro die Bezahlung einiger derley Quittungen von den Schweitzeriſchen Officieren begehren/gehalten ſeyn ſollen/ die Anforderung in den 4. Monaten vom Tag ihres Datums / vor ermeldten geheimen Kriegs-Secretario zu thun/ widrigen Falls / und nachdem ſolche 4. Monat verſtrichen ſeynd/ Jhro Maj. ſolche nichtig und ungiltig erklären / ohne daß

Feld-Kriegs-Zahlmeiſter oder deren Bediente was hierinn falls zu thun.

die darinn enthaltene Bezahlung jemalen widerum begehret werden könne. Und wollen Ihro Maj. daß gegenwärtige Verordnung ihnen Feld-Kriegs-Zahlmeiſtern oder deren Amts-Bedienten ſolle zu wiſſen gemachet werden / damit dieſelbe keine Urſach der Unwiſſenheit vorſchützen mögen. Geſchehen zu S. Germain en Laye den 3. Febr. 1679.

§. 67.

Ordnung/

Daß die Feldwaibel von den jüngſten Compagnien/ſo die Wacht haben in den Plätzen/gehalten ſeyn ſollen/ die Ordres den allda befindlichen Zeug-Leutenanten oder Zeugwarten / gleichwie vor diſem von den Büchſenmeiſtern / ehe ſelbe abgeſchaffet worden / geſchehen iſt/ zuzubringen.

Den 28. Febr. 1679.

Büchſenmeiſter in denen Plätzen warum abgeſchaffet.

Nachdem Ihro Maj. die vorhero in dero Plätzen gehaltene Büchſenmeiſter auß Urſach / der von ſelbigen gehabten wenigen Dienſt/abgedancket haben / und nun gerne die Verfügung ſtellen wolten / damit denen Zeug-Leutenanten oder Zeugwarten in ermeldten dero Plätzen die Ordres, welche ihnen durch gedachte Büchſenmeiſter zugebracht worden / noch einen weg als den an-

andern gleich vor dieſem / und wie es der Königliche Dienſt erfordert / zukommen möchte: Als haben dieſelbe verordnet / und verordnen hiemit / wollen und meinen / daß / wo ſich ein Zeug-Leutenant oder Zeugwart in einem Platz befindet / der Feldwaibel von der jüngſten Compagnie unter denen / ſo auf der Wacht ſeynd / gehalten und verbunden ſey / ihme Zeug-Leutenant oder Zeugwart die von dem alldortigen Gubernator oder Commendanten gebende Ordres / ſo bald er ſolche empfanget / ohne den geringſten Aufzug / unter was für Namen und Vorwand es immer ſeyn möge / zuzubringen. Und befehlen Ihro Maj. denen Gubernatorn oder Commendanten in dero Plätzen / über gegenwärtige Verordnung die Hand zu halten / wie dann ſolche in gedachten Plätzen und Wachthäuſern angeſchlagen und kund gemachet werden ſolle / damit niemand Urſach der Unwiſſenheit vorſchützen könne. S. Germain en Laye den 28. Febr. 1679.

Feldwaibel ſoll an deren ſtatt dem Zeug-Leutenant die Ordres bringen.

§. 68.

Ordnung /

Wie es nach bevorſtehender Reforme der Trouppen mit deren Verpflegung gehalten werden ſolle.

Den 28. Febr. 1679.

Nach geſchloſſenen Frieden nicht mehr ſo viel Kriegs-Vö[l]cker vonnöthen.

NAchdem Ihro Maj. wegen deß unlängſt mit dem Kayſer/ dem Reich/ dem König in Spanien/und den General-Staaten der vereinigten Niederlanden geſchloſſenen Friedens nicht mehr ſo viel Trouppen / als dieſelbe bißhero und denen wider ſie verbundenen Fürſten/Widerſtand zu thun/haben halten müſſen / vonnöthen haben; und nun eines Theils auß Liebe gegen dero Unterthanen / und verlangen / ſelbe von der Laſt der Unkoſten/welche die Unterhaltung aller diſer Trouppen mit ſich bringet/ zu befreyen/ entſchloſſen ſeynd/ die meiſten davon abzudancken / und nur ſo viel als zu Bewahrung dero Gräntz-Plätzen/und Beſchützung dero Länder allerdings vonnöthen ſeynd / auf den Beinen zubehalten; andern Theils aber in Betrachtung / daß wann nach dem Exempel der hiebevor auf die vorhergehende Fridens-Handlungen geſchehenen Abdanckungen die Compagnien zu Fuß von 100. Mann jedwedere unter einem eintzigen Hauptmann; und die Compagnien zu Pferd von 50. Reutern / die Dragoner von 60 gehalten würden / ſie gemüſſiget wären/ die mehriſten Officier, welche durch ihre Tapfferkeit zu dem preißwürdigen Außſchlag dero Waffen in dem letztverwichenen Krieg / wodurch dero Feinde ſich in einen

Abdanckung der Völcker nicht mehr wie vorhero zu thun.

einen dero Perſohn ſo rühmlichen / als dero Unterthanen vortheilhafften Frieden einzulaſſen / gezwungen worden / viel beygetragen haben : So haben Ihro Maj. für gut befunden / die bevorſtehende Abdanckung dero Völcker / und die Unterhaltung der auf den Beinen Bleibenden dergeſtalt einzurichten / damit ſie ohne ſonderbare Vermehrung derer Verpflegs-Unkoſten / ſo vil Officier als immer möglich erhalten mögen / zu welchem End ſelbige folgende Ordnung ſtellen / und geſtellet haben wollen.

Sondern ſo vil Officier als möglich beyzubehalten.

I.

WIe Ihro Maj. dero Klugheit gemäß erachten / ein Corpo von Fußvolck auf den Beinen zu haben / welches allzeit bereit ſey / wo es etwa die in denen angräntzenden Städten vorfallende Begebenheiten erfordern möchten / zu ihres Königreichs Sicherheit hingeſchicket zu werden: Alſo werden dieſelbe zu ſolchem Ende 36. Battaillonen von den Beſten unter dero Armeen außerleſen / deren jede von 15. Compagnien auſſer der Granadirer / und jede Compagnie von einem Hauptmann / einem Leutenant / zween Feldwaibeln / drey Corporalen / fünff Gefreyten / zwantzig Mußquetierern / vier Feuer-Röhrern / zehen Picquenierern / und ein Trommelſchläger beſtehen;

An Fuß-volck 36. Battaillonen zu halten.

Wie ſtarck jede Battaillon ſeyn ſolle.

Wie viel Officier und Gemeine bey jeder Compagnie.

Die

Die Leib- und Obriſt-Leutenant-Compagnien aber jede noch darzu einen Fändrich/ und die Granadier-Compagnien einen Hauptmann / einen Leutenant / zween Feldwaibel/ einen Corporal/ zween Gefreyte / neun und zwantzig Granadierer/ und ein Trommelſchläger haben ſollen.

II.

Verpflegung der würcklichen Hauptleute.

DIe Hauptleute der Compagnien von gedachten Battaillonen / auſſer derer Granadier-Compagnien/ von welchen hernach Meldung geſchehen wird / ſollen zu ihrer Verpflegung täglich ſo viel Sols oder $1\frac{1}{2}$. kr. als ſie in ihren Compagnien würckliche wolbewehrte und wolbekleidete Mann haben / und darüber noch drey Lucken oder Vortheils-Plätze deß Tages genieſſen. Und damit ſelbe um ſo vielmehr angereitzet werden mögen / ihre Compagnien allzeit in gutem Stand zu halten/ ſo finden Jhro Maj. für gut / ihnen ihre würckliche Soldaten allzeit biß auf fünfftzig bezahlen zu laſſen / und daß ſie Hauptleute darüber noch drey Vortheils-Plätze empfangen ſollen / dergeſtalt nemlich / daß wann ſich bey einer Compagnie weniger als fünff und zwantzig Mann befinden/ ſelbige nur für die würckliche bezahlet werden / und der Hauptmann in allem nicht

Vortheils-Plätze.

Hauptmann ſoll täglich ſo viel Sols haben/ als er würck-

nicht mehr als einen Sol oder $1\frac{1}{2}$. kr. deß Tags / ſo viel er Soldaten haben wird / bekommen ſolle. Jeder Leutenant von erwehnten Compagnien ſoll dreyſſig Francken deß Monats; die Fändriche von den Leib- und Obriſt-Leutenants-Compagnien zwey und zwantzig ein halben Francken; Jeder Feldwaibel fünffzehen Francken / jeder Corporal zehen und ein halben Francken; jeder Gefreyter neun Francken; jeder Piquenierer acht Francken fünff Sols, oder $7\frac{1}{2}$. kr.; und jeder Mußquetierer / Feuer-Röhrer und Trommelſchläger ſiben und ein halben Francken haben.

lich Soldaten hat.

Verpflegung der übrigen Officier.

III.

Die Hauptleute der Granadierer-Compagnien ſollen mit fünff und ſibentzig Francken deß Monats verpfleget werden. Und können ſelbige in ihren Compagnien biß viertzig Mann haben. Wann ſich ſothane ihre Compagnien von 30. Mann / und darüber biß auf berührte Zahl der 40. befinden / haben die Hauptleute täglich zween Vortheils-Plätze zugenieſſen; dafern ſolche aber unter 35. Mann ſeynd / ſollen ihnen nicht allein ermeldte zween Vortheils-Plätze abgeſchnitten / ſondern auch ſo vielmahl acht Francken und fünff Sols (4. fl. $7\frac{1}{2}$. kr.) deß Monats von ihrer Ver-

Verpflegung der Granadierer Hauptleute.

Deren Vortheils-Plätze.

Abzug wegen der abgängigen Mannſchafft.

Verpflegung gemindert werden / als viel ihnen Mannſchafft von denen fünff und dreyſſig / welche ſie in ihren Compagnien haben ſollen / abgehen : Der Leutenant von jeder Granadierer Compagnie ſoll Monatlich viertzig Francken / jeder Feldwaibel ſechszehen und ein halben Francken / der Corporal eylff Francken / fünffzehen Sols, oder 22½. kr. jeder Gefreyter zehen Francken / und jeder Granadierer oder der Trommelſchläger acht Francken oder fünff Sols oder 7½. kr. haben.

Verpflegung der übrigen Officier und Gemeinen.

IV.

Granadierer ſollen von den verſuchteſten Soldaten ſeyn.

UNd weilen Ihro Maj. nicht wollen / daß einig neugeworbener Soldat in die Granadierer-Compagnien kommen / ſondern daß im Widerſpiel die darunter aufzunehmende von den tapfferſten und verſuchteſten Soldaten unter allen Compagnien der Battaillonen außerleſen werden ſollen / wie dann auch / da ein Granatierer ſtirbet / oder außreiſſet / oder ſeinen Abſchied bekommet / Ihro Maj. Meynung iſt / daß deſſen Hauptman / ſelben zu erſetzen / unter allen Compagnien der gantzen Battaillon, worbey er dienet / welchen Soldaten er will / außklauben möge / wann er nur dem Hauptmann der Compagnie, von welcher er ſolchen nimmet / zwey und zwan-

zig

ʒig Francken / um einen andern Soldaten werben zu können / bezahlet.

V.

BEfehlen Ihro Maj. / daß die Compagnien von S. Hilaire deß Picardiſchen Regiments / von S. Canal und Lucil deß Champagniſchen Regiments: von Chambonneau, Ablincourt, und la Prandrie deß Navarriſchen Regiments / von Valmorin, Nantes, und Verevil vom Piemontiſchen Regiment; und von la Combe deß See-Regiments / ſo zu den Beſatzungen beſtimmet ſeynd / auf eben die Weiß / als die Compagnien von ermeldten ſechs und dreyſſig Battaillonen zu fünff und viertzig oder fünfftzig Mann unterhalten werden ſollen.

Compagnien / ſo zu den Beſatzungen beſtimmet / wie ſie zu unterhalten.

VI.

BEy dem übrigen Frantzöſiſchen Fuß-volck ſollen in den Leib- und Obriſt-Leutenants-Compagnien auch Fändriche ſeyn / und alle Compagnien von hundert Mann beſtehen: Bey jeder Compagnie ſoll ein Hauptmann / welchem die Unterhaltung von viertzig Mann obliegen wird / und zween incorporirte Hauptleute / deren jedwederer für 30. Mann zu ſorgen haben / ſeyn / und ſoll eine auf diſe Weiß von einem als Oberhauptmann / und zween incorporirten Hauptleu-

Bey jeder Compagnie ein würcklicher oder Oberhauptman und 2. incorporirte Hauptleute.

Wie viel Mann jeder unter

ſeinem Comman⸗do haben ſollen.

leuten commandirte Compagnie von 100. Mann gantz völlig nach denen Ihro unter dem Namen deß Oberhauptmanns gebenden oder ſchickenden Ordren marchiren / und in den Beſatzungen Dienſt thun / als ob die hundert Mann alle unter dem gedachten erſten oder Ober⸗Hauptmann wären ; Auſſer deme aber ſollen die zween incorporirte Hauptleute für die dreyſſig Mann / die jedwederer unter ſich hat / eben die Sorg haben / als wann ſie in derſelben Compagnie nicht incorporirt wären ; ſich auch um deren Bezahl⸗ Kleid⸗ Gewehr⸗ und Recrutir⸗ oder Zuwerbung annehmen / und mögen ihren Soldaten unvorſchreiblich von dem Oberhauptmann allein mit Erlaubnuß der Commendanten von den Battaillonen / in welchen ſie ſich befinden / Abſchied geben.

Deren Rang.

Wann gedachte Battaillonen in Schlacht⸗Ordnung ſtehen / ſo ſollen ſich ermeldte incorporirte Hauptleute in eben den Rang / als die Ober⸗Hauptleute / ſtellen / und wann ſie / es ſey nun vor Ihrer Maj. / oder dero Generalen / oder auch den Kriegs⸗Commiſſarien defiliren / ſoll der Ober⸗Hauptmann vor ſeinen 40. Mannen / und deſſen Leutenant hinder denſelben ; Jeder incorporirter Hauptmann aber vor ſeinen dreyſſig / und der

Leutenant hinter ſelbigen marchiren. Es ſollen auch die Commiſſarien bey den Muſterungen die Mannſchafft deß Ober-oder incorporirten Hauptmanns / eben als wann es voneinander gantz abgeſonderte Compagnien wären / unterſcheiden. Das Commando betreffend / ſo ſollen die incorporirten Haubtleuthe und deren Leutenant eben denſelben Rang haben / und von denen Ober-Haubtleuthen und deren Leutenanten ohne Unterſchied abgeſondert ſeyn / es ſoll auch ſowol die Ober- als incorporirte Haubtleute in ihren Regimentern allzeit den jedwedern nach dem Dato ſeiner Beſtallung gebührenden Rang behalten.

Art. 7. Officier ſollen ihre bediente nicht wie die Soldaten kleiden.

Die Haubtleute und Officier ſollen hinfüro ihre Diener oder Knechte keines wegs wie die Soldaten ihrer Compagnien kleiden laſſen / bey Straff der Dienſt-Entſetzung / und als ob ſie blinde bey der Muſterung vorgeſtellet hätten.

Art. 8. Verpflegung der Officier. Vortheils-Plätze.

Der Ober-Haubtmann ſoll täglich ſo viel Sols oder halbe Silber Groſchen / als er würcklich Mann hat / genieſſen. Und kan er deren biß fünff und viertzig bey der Muſterung vorſtellen. Wann er viertzig Mann und darüber biß auf gedachte Anzahl der fünff und viertzig hat / ſoll er zwey Vortheils-Plätze genieſſen /

im Fall er aber weniger als viertzig Mann hat / ſoll ſeine Verpflegung auf ſo viel Sols oder halbe Silber-Groſchen / als er Soldaten im Stand zu dienen / ſowol in Anſehen deß Gewehrs / als der Kleyder / haben wird / gerichtet werden. Der Leutenant deß Ober-Haubtmanns ſoll deß Monats dreyſſig Francken haben / und ſoll die Compagnie von einem würcklichen Feld-Waibel der Monatlichen 15. Francken / und einen reformirten Feld-Waibel / welcher Monatlich eilff Francken und fünff Sols, oder halbe Silber-Groſchen / haben / und im Dienſt von dem würcklichen Feld-Waibel nicht unterſchieden ſeyn : Deßgleichen von einem Corporalen / der Monatlich zehen Francken / zehen Sols oder halbe Silber-Groſchen: Ferner von zween Gefreyten / deren jeder neun Francken: Auch von zehen Piqueniren, deren jedweder acht Francken fünff Sols oder halbe Silber-Groſchen / und zwantzig Muſquetirern / vier Feuer-Röhrern / und einen Trommelſchlager / deren jedweder ſieben Francken zehen Sols oder drey Gulden fünff und viertzig Kreutzer Rheiniſch haben ſoll / beſtehen.

Anzahl- und Verpflegung der Unter-Officier und Gemeinen.

Art. 9. *Verpfle-* Jedweder von den zween incorporirten Haubtleuten ſoll täglich ſo viel Sols oder ha-

halbe Silber-Groſchen / als er würcklich Soldaten hat / empfangen / und mag ihrer biß fünff und dreyſſig haben. Wann ſeine Compagnie ſich dreyſig Mann ſtarck und darüber befindet / hat er zween Vortheils-Plätze zugenieſſen. Der Leutenant eines incorporirten Haubtmanns hat Monatlich vier und zwantzig Francken zuempfangen / und ſoll der übrige Theil der Compagnie von einem würcklichen deßgleichen einem reformirten Feld-Waibel / einem Corporal / zween Gefreyten / fünff Piquenierern / fünffzehen Muſquetierern / vier Feuer-Röhrern / und einem Trommel-Schlager beſtehen / welche ſamt und ſonders eben den Sold / als die von deß Ober-Haubtmanns Compagnie haben ſollen.

gung der incorporirten Officier. Vortheils-Plätze.

Anzahl und Verpflegung der Unter-Officier und Gemeinen.

Art. 10. Verpflegung eines Frantzöſiſchen Regiments-Stab.

Der Regiments-Stab eines Frantzöſiſchen Regiments zu Fuß ſoll Monatlich folgender geſtalt bezahlet werden / nemlich dem Obriſten fünfftzig Francken / dem Obriſt-Leutenant 30. dem Obriſt-Wachtmeiſter fünff und ſiebentzig / dem Wachtmeiſter Leutenant fünfftzig / dem Regiments-Quartiermeiſter dreyſig / dem Regiments-Caplan fünffzehen / und dem Feldſcherer fünffzehen: Ferner bey den Regimentern / wo ein Profos gehalten wird / dem Profos viertzig Francken /

einem Leutenant zwantzig/dem Gerichts-Schreiber zwölff und ein halben/und jedem von den fünff Stecken-Knechten und dem Hencker ſieben und ein halben Francken.

Art. 11. Vortheil der Commendanten der Battallionen.

Die Hauptleute/ſo Bataillonen vom Frantzöſiſchen Fuß Volck/ deren jede wenigſtens in 3. würcklichen und 6. incorporirten Compagnien beſtehet/ commandieren/ worbey ſich keine Leib-oder Obriſt-Leutenants Compagnien befinden/ ſollen jeder deß Monats eines Leutenants zu Fuß über ihre Haubtmanns-Bezahlung genieſſen/ und die Leutenante/ welche ermeldte Commendanten der Battaillonen erwöhlen werden/ den Obriſt-Wachtmeiſters-Dienſt zu vertretten/ ſollen über ihre Leutenants Bezahlung jedweder noch zwölff Francken deß Monats darzu haben.

Art. 12. Beſtellung der Reuterey. Bey jeder Compagnie ein würcklich oder

Die Reuterey betreffend/ wollen Ihro Majeſt die Regimenter von den ſtehen bleibenden/ oder nach Dero allergnädigſten Gefallen darinn zu incorporirenden Compagnien beſtellen. Und ſoll jede Compagnie von 120. Einſpännigern beſtehen/ welche von einem Rittmeiſter als Haubt/ und dreyen incorporirten Rittmeiſtern/ deren jedweder einen Leutenant und einen Quartiermeiſter habe/ commandiret werden

den ſollen/ indeme Jhro Majeſtät Meynung iſt/ daß jedweder von ermeldten Ober-oder incorporirten Rittmeiſtern für 20. Einſpänniger/ deren Bezahl-Unterhalt-Recrutir-Remontir-und Beurlaubũg eben ſo independenter einen vor den andern/ als von den Ober- und incorporirten Haubtleuten zu Fuß gemeldet worden/ die Sorg und Vorſehung tragen ſolle.

Ober Rittmeiſter und drey incorporirte

Die Rittmeiſter ſowol Ober- als incorporirte ſollen untereinander nach dem datis ihrer Beſtallungen Commandiren ohn daß einer über den andern ſonſten einigen Vorzug habe.

Art. 13. Deren Rang und Commando.

Deßgleichen ſollen die Leutenante der Ober- ſowol/ als der incorporirten Rittmeiſter untereinander ohne Unterſchied/ zu Folge der vorigen Königlichen Ordinanzen marchiren.

Art. 14. Rang der Leutenante.

Der Ober-Rittmeiſter ſoll deß Monats 180 der incorporirte Rittmeiſter 120. deß Ober-Rittmeiſters Leutenant neuntzig/ jeder Leutenant der drey incorporirten Rittmeiſter ſechtzig: der Quartiermeiſter oder Furier deß Ober-Rittmeiſters fünff und viertzig: Jeder Furier der incorporirten Rittmeiſter dreyſig: Jeder Corporal beydes der Ober- und incorporirten Rittmeiſter zwölff: Und jeder Reuter/ Trompeter oder Paucker zehen und

Art. 15. Verpflegung der Officier.

Der Gemeinen.

ein halben Francken haben/ über welches jedem Reuter Corporal/ Trompeter/ oder Paucker / täglich eine Ration Fourage von 15. Pf. Heu/ 5. Pfund Stroh / und einen halben Pariſer Mäſſel Haber / deren vier und zwantzig ein Malter machen/ zureichen ſeyn wird. Es ſollen auch zu Folge Ihr. Königl. Maj. Verordnung in den Obriſten/ oder Leib Compagnien von welchen die Regimenter ihren Nahmen haben werden / ein Corporal / drey und zwantzig Reuter / ein Trompeter/ und ein Paucker/ in den andern Compagnien aber beydes der Ober- und der drey incorporirten Rittmeiſter/ ein Corporal/ vier und zwantzig Reuter/ und ein Trompeter ſeyn.

Anzahl der Unter-Officier und Gemeinen.

Art. 16. Verpflegung der Cornete.

Die Cornet/ welche Ihro Majeſtät in den General Leib Compagnien Dero Leichten Reuterey zu erhalten für gut befunden haben / ſollen jedweder die gewöhnliche ſieben und ſechtzig ein halben Francken deß Monats haben.

Art. 17. Officier bey einer Dragoner Compagnie.

Jede Dragoner Compagnie ſoll von 104. Dragonern beſtehen / und von einem Ober-Haubtmann und dreyen incorporirten Haubtleuten commandiret werden / die jedweder/ gleichwie bey der Reutererey/ einen Leutenant und einen Quartiermeiſter [oder Furier] haben ſollen.

len. Und ſollen beſagte ſo Ober-als incorporirte Haubtleute jedweder beſonders für 36. Dragoner / deren Bezahl-Unterhalt-Remontier-und Beurlaubung ohne Dependenz eines von dem andern die Sorg und Vorſehung tragen. Sie ſollen auch / wie ingleichem ihre Leutenanten und Quartier-Meiſter / oder Furier untereinander / ohn Unterſchied nach den datis ihre Beſtallungen / und wie anjetzo / das Commando und den Rang haben.

Art. 1[...] Verpfle[...] gung de[...] Officier[...]

Der Ober-Haubtmann von Dragonern ſoll Monatlich 90. jeder von den 3. incorporierten Hauptleuten 60. deß Ober-Hauptmanns Leutenant 55. und deſſen Quartier-Meiſter / oder Führer 25. Francken / der Leutenant aber eines jeden incorporierten Hauptmanns 45. und der Quartier-Meiſter oder Furier 25. Francken haben.

Wie auch de[...] Gemei-nen.

Ferner ſoll jeder Corporal / Dragoner / und Trommelſchläger täglich eine Ration rauch-und hart Futter von 15. Pf. Heu / 5. Pf. Stroh / und ein halben Pariſſer Mäſel Haber gereichet / annebenſt jedem Corporal deß Monaths zehen und ein halben / auch jedem Dragoner und Trommelſchlager 9. Francken in Geld bezahlet werden. Und ſoll jede Compagnie ſowol deß Ober-Hauptmanns / als der 3. incorporierten Hauptleute

leute von 2. Corporalen / 33. Dragonern/und 1. Trommelſchlager beſtehen.

Art. 19. Verpflegung deß Cornets bey der Leib-Compag.

Der Cornet/ welchen Ihro Majeſt. in der Leib-Compagnie deß Regiments von dem Dragoner General haben laſſen ſtehen bleiben / ſoll Monathlich 45. Francken haben.

Art. 20. Deß Regiments-Obriſt-Wachtmeiſters. Beyhülff für den Regim. Stab.

Dem Obriſt-Wachtmeiſter von jedem Dragoner Regiment ſollen Monathlich 90. Francken/und über diſes auf den Regiments-Stab ermeldten Dragoner Generals/ingleichem deß Königs/ der Königin/ deß Dauphins, Liſtenois, Teſſe, und Barbezieres 300. auf den Stab der übrigen Dragoner Regimenter aber 150. Francken deß Monaths bezahlet werden.

Art. 21. Rang und Dienſt-ordnung der Reformierten Officier.

Die Reformierte Rittmeiſter/ Hauptleute/ und Leutenante von der Reuterey/ dem Fuß-Volck / und den Dragonern/ welche Ihro Majeſt. bey dero Regimentern oder Battaillonen zu Fuß/und bey den Leib-Compagnien der Regimenter zu Pferdt/ und Dragoner / zu unterhalten für gut befinden/ wie ingleichem die Cornete/ welche dieſelbe als reformierte Leutenante bey den Leib-Compagnien zu Pferdt halten zu laſſen/geruhen werden/ ſollen in gedachten Regimentern/ Battallionen und Compagnien mit den würcklichen Officiern Dienſt thun / und zwar

ſol-

ſollen die Reformierte Rittmeiſter/oder Hauptleute nach den würcklichen Rittmeiſtern oder Hauptleuten/ die reformierte Leutenante nach den würcklichen Leutenanten / und die als reformierte Leutenant gehaltene Cornet nach den reformierten Leutenanten / und vor den Quartiermeiſtern / oder Furrieren / den Rang haben. Ferner ſollen ermeldte reformierte Officier unter ſich ſelbſt in beſagten Regimentern / Bataillonen und Compagnien nach den datis ihrer Beſtallungen und Decreten marchieren. Sie ſollen auch bey ſich ereignender Erledigung der Compagnien und Leutenants-Stellen die nächſten zur Nachfolge ſeyn/ und alsdann ihren Rang widerumb nehmen/wann ſie nur beweiſſen/daß ſie nach ihrer reforme jedes Jahr acht Monat/ vom erſten Martij anzufangen / und mit dem letzten Octobr. zuenden / würcklich gedienet haben. Zu ihrer Bezahlung ſollen ſie deß Monaths / wann ſie anweſend ſeynd/empfangen / nehmlich ein reformierter Hauptmann zu Fuß / welcher zwey Jahr vor ſeiner Reforme würcklicher Hauptmann geweſen / neun und dreyſſig und ein halben Francken; Und der weniger als zwey Jahr würcklicher Hauptmann geweſen/ 20. Francken; Ein re-

Nächſte Nachfolge in die erledigte Stellen/ wann ſie würcklich gedienet haben.

Deren Verpflegung.

reformierter Leutenant zu Fuß gleichfalls 20. Francken; Ein reformierter Rittmeiſter / ſo 2. Jahr würcklicher Rittmeiſter geweſen / 90. Francken / und der weniger als 2. Jahr Rittmeiſter geweſen / 41. Francken 20. kr. Ein reformierter Leutenant zu Pferd / wie auch ein reformierter Cornet / ſo einem reformierten Leutenant gleich gehalten wird / ebner maſſen 41. Francken 20. kr. od.. Oeſterreicher Währung 20. fl. 50. kr. Ein reformierter Hauptmann von Dragonern / der 2. Jahr als würcklicher Hauptmann gedienet hat / 45. Francken / und der nicht gar 2. Jahr gedienet hat / 30. Francken / ein reformierter Leutenant / oder ein Dragoner-Fähnrich / ſo einem reformierten Leutenant gleich gehalten wird / gleichfalls 30. Francken / ohne daß der Unterſchied diſer außgeworffenen Bezahlung für erwehnte reformierte Rittmeiſter / und Hauptleute einen Unterſchied in dem von ſelbigen als Rittmeiſter und Hauptleuten zu leiſten habenden Dienſt / noch in dem ihnen zu Folge ihrer Beſtallungen gebührenden Rang mache.

Art. 22. Allen Soldaten nicht

Die Rittmeiſter und Hauptleute von der Reuterey / dem Fuß-Volck / und den Dragonern / ſo würckliche als incorporier-

tierte, ſollen nicht mehr als einen Sol oder ein und ein halben kr. Oeſterreicher Währung deß Tags von dem Sold eines jeden unterhabenden Reuters / Soldaten oder Dragoners zu deren Remontier-Gewöhr- und Kleydung / unter was für Nahmen und Vorwand es immer seyn möge / innen behalten können / auſſer allein derjenigen Soldaten / ſo bey den Veſtungs-Gebäuen gebraucht werden / denen die Hauptleute / zu folge der Königl. Ordinanz, vom 1. Octobr. 1671. noch einen Sol für jeden Tag / an welchem ſie würcklich arbeiten / zuruck behalten können. Und verbieten Ihro Majeſt. ermeldten Rittmeiſtern und Hauptleuten hiemit außdrucklichſt / das Geringſte über das obvorgeſchribene von dem Sold ihrer Reuter / Soldaten und Dragoner innen zu behalten / denen ſie verbunden seyn ſollen / alle 6. Monath in Gegenwart deß in ſelbigem Diſtrict beſtellten Kriegs-Commiſſarij Rechnung zu thun / der ſeines Orths darob zu halten hat / damit das jenige / was ſie Rittmeiſter ihren Reutern / Soldaten und Dragonern ſchuldig ſeynd / zu deren Bedürfftnuß nutzlich angewendet werde / ohne daß dieſelbige einigen Reuter / Soldaten oder Dragoner an ſeiner Gebühr etwa andere

mehr als 1. Sol täglich auf Muntier und Kleidung innen zu halten / auſſer denen bey den Veſtungen arbeitenden.

Worüber ihne alle 6. Monath Rechnung zu thun.

re von den Abgeſtorbenen oder außgeriſſenen herrührende Schulden abzuziehen/ noch ihnen bey den künfftigen Abrechnungen einige vor dem dato gegenwärtiger Verordnung auf gedachte ihre Soldaten außgelegte Unkoſten zuzurechnen ſich unterſtehen mögen. Es befehlen auch Ih. Majeſt. dero Kriegs-Commiſſarien/ bey der Muſterung einer jeden Compagnie/ von den Reutern/ Soldaten/ und Dragonern fleiſſige Kundſchafft einzuziehen/ ob die prime planen und Unter-Officier würcklich vorhanden/ und ſowol als ſie Reuter/ Soldaten oder Dragoner zu Folge gegenwärtiger Verordnung/ bezahlet ſeynd/ ſo dann die jenige Rittmeiſter und Hauptleute/ welche darwider gehandlet haben/ von ihren Dienſten zu ſuſpendieren/ mithin an ihrer Verpflegung/ was ſie an dem Sold ihrer Reuter/ Dragoner/ oder Soldaten ungebührlich vorenthalten haben/ abkürtzen zu laſſen/ und im übrigen alles und jedes/ was ihnen/ vermög der Königlichen Verordnung/ vom 1. diſes Monaths bey ihren Muſterungen zuthun vorgeſchriben worden/ aufs genaueſte zu vollziehen. Ordnen und befehlen demnach Ihro Majeſt. den Gubernatorn und Generalen in Dero Ländern und Armeen/ wie auch den Guber-

Commiſſarien-Amt bey der Muſterung hierinnen.

bernatorn in Dero Städten und Plätzen / deßgleichen denen hin und wider / ſowol in den Ländern / als bey den Troupen beſtellten Intendanten und Kriegs-Commiſſarien / daß jedweder ſeines Orts / und ſo viel ihn angehet / über den genauen Vollzug gegenwärtiger Verordnung halten ſolle / welche mehr allerhöchſtgedachte Ihro Majeſt aller Orten / wo vonnöthen / geleſen / und kund gemachet ha[illegible] wollen / damit ſich niemand mit der Unwiſſenheit entſchuldigen könne. Geben zu St. Germain en Lage den 28. Februari 1679.

§. 69.

Ordnung /

Welcher geſtalt es mit dem jedem Soldaten täglich an ſeinem Sold innbehaltenden Sol zu halten ſey.

Den 15. Novembr. 1679.

NAchdem Ihro Majeſt. vorkommen iſt / wie daß unterſchiedliche Hauptleute bey Dero Fuß-Volck an ſtatt den ihnen von dem Sold ihrer — Abſtellung deß Mißbrauchs

bey Innhaltung deß gewöhnlichen Kleider Sol

ihrer unterhabenden Soldaten täglich innen zubehalten / allergnädigſt verwilligten Sol zu diſer ihrer Soldaten Bewehr-und Kleidung aufzuwenden / ſolchen zu ihrem Eigennutzen gebrauchen / und nun Ihro Majeſtät deme abhelffen / und es ins künfftig verhüten wollen: Als haben Dieſelbe befohlen / und befehlen hiemit / daß Dero Obriſter Feld-Kriegs-Zahl-Meiſter / oder deſſen zu Bezahlung deß Frantzöſiſchen Fuß-Volcks beſtellte Amts-Bediente / acht Häller oder einen Kreutzer Oeſterreicher Währung von ſothanen zu Bewehr-und Kleidung der Soldaten beſtimmten Sol deß Tages in Handen behalten; und den Betrag nicht anderſt dann auf Befehl der zur Obſicht über die Trouppen verordneten Beamten / denen Commendanten der Battaillonen zu vorgeſchriebenem Ende erfolgen laſſen ſollen.

Feld-Zahl-Amt ſoll täglich davon 8. Häller oder 1. kr. zuruck-behalten.

Und wann eine Battaillon anderwärtig hin beordret wird / ſo ſoll der Feld-Kriegs-Zahl-Amts-Bediente das jenige / was ihm biß zum Tag deß Abzugs in Handen verblieben / dem Commendanten ſothaner Battaillon zuſtellen / der ſolches bey ſeiner Ankunfft an den beſtimmten Ort dem daſelbſt zur Bezahlung der Trouppen verordneten Zahl-Amts-Bedienten hinwiederum zu übergeben haben

Und nicht anderſt als auf Befehl erfolgen laſſen.

haben wird / damit es zu Bewehr- und Kleydung der Soldaten von gedachter Battaillon doch nicht anderſt / als auf jederzeit vorhergehenden Befehl deß zur Obſicht verordneten Beamtens / und deß Commendanten der Battaillon, fernerhin verwendet werden möge / wie dann auch obbeſagter Zahl-Amts-Bedienter denenſelben bey Anfang jedes Monats eine Verzeichnus / was er von diſen 8. Hellern oder dem täglich zuruck behaltenen Kreutzer / für jede Compagnie in Handen hat / um weitern Befehl der Auszahlung halben einzuſuchen ſoll. Was aber die auſſer den Battaillonen abſonderlich dienende Compagnien anbelanget / ſollen die Zahl-Amts-Bediente das zuruckbehaltene Geld gleichfalls nur auf Befehl der zur Obſicht über ſothane Compagnien beſtellten Beamten / oder Kriegs-Commiſſarien / erfolgen laſſen / und zum Fall ermelte Compagnien anderwärtig hin beordret würden / ſo ſollen ſie Zahl-Amts-Bediente / das noch in Handen habende denen Hauptleuten oder Commendanten mehrerwehnten Compagnien überantworten / ſie hätten dann diſſfalls / entweder von dem Auffſeher / oder dem Commiſſario andere Verordnung erhalten; in welchem Fall dieſelbe ſolches zuruckhalten

Wie es weiter damit zu halten.

ten und dem Obriſten Feld-Kriegs-Zahlmeiſter zu ſchicken ſollen / ſo es ſeinen zu Bezahlung beſagter Compagnien der Orten / wo ſie werden ankommen ſeyn / beſtellten Amts-Bedienten zu übermachen haben wird / die dann ingleichen / ohne vorhergehenden Befehl der Inſpectorn, oder in ſelbigen Diſtrict verordneten Commiſſarien / nichts aus Handen geben ſollen / und iſt Jhro Königl. Majeſt. Meynung / daß die von dem an jedes Soldaten Sold täglich inbehaltenen Sol noch übrige vier Häller dem Hauptmann / um den Soldaten davon in Strümpffen / Schuhen / Hembdern / Halßtüchern und andern Nothdürfftigkeiten zuunterhalten eingehändiget werden ſollen / welcher hergegen ihme Soldaten alle 6. Monat vor dem Kriegs-Commiſſario / in deſſen Diſtrict Er ſich befinden wird / Rechnung zu thun gehalten ſeyn wird. Wie auch Jhro Majeſtät denen Hauptleuten / deren Soldaten bey dem Veſtungs-Bau gebrauchet werden / noch einen Sol deß Tags / wann ſelbige würcklich arbeiten / und nicht auf die Wacht ziehen dörffen / einen zu behalten verwilliget haben: Alſo wollen ſie / daß auch diſer Sol in deß Obriſten Feld-Kriegs-Zahlmeiſters / oder deſſen Amts-Bedienten Handen auf oder-

Die übrige 4. Häller dem Hauptmann auf die kleine Muntierung zuzuſtellen. Welcher darüber alle 6. Monat vo dem K[illegible]egs-Comiſſa-rio Rechnung zu thun.

Deßgleichen mit den bey den Be-

herklärte Weiß verbleibe/ und die acht Häller davon/auf Befehl der Inſpectorn, Commendanten der Battaillonen, und deß Commiſſarij/zu Gewehr=und Kleydung der Soldaten verwendet werden. Befehlen demnach Ihro Majeſtät den Intendanten in Dero Ländern/ und bey Dero Trouppen darob zu halten / damit diſer Verordnung nachgelebet werde. Geſchehen zu St. Germain en Lage den 15. November 1679.

ſtungen arbeitenden Soldaten zu beobachten.

§. 70.

Aus der Königlichen Ordnung vom 15. Nov. 1679. die Dienſt=Leiſtung der/ ſowol ſtehend bleibenden/als reformirten Officier/bey der Reuterey betreffend.

Art. XI.

Es ſoll in einer Compagnie zu Pferd von 104. Reutern nicht mehr als eine Standart/ und die Standarten wie auch die Trompeter von allen Compagnien eines jeden Regiments ſollen von deß Obriſten / von welchem das Regiment den Nahmen führet / Leiberey seyn. Und weilen Ihro Majeſtät ihres Dienſts zu ſeyn erachten / daß man bey vorfallenden

Bey einer Compagnie zu Pferd von 104. Köpffen/ nicht mehr als ein Standart.

Trompeter in deß Obristen Liberey. Standarten wie zu unterscheiden.

den Gelegenheiten wann die gantze Reuterey einer Armee sich beysammen befindet / die Standarten Dero Trouppen von der Feind ihren unterscheiden können: Als wollen Sie / daß an allen Standarten gedachter Dero Trouppen / wo keine Lilien Blum iſt / auf der rechten Seiten eine Sonne / und deß Obriſten Zeichen oder Sinnbild nur auf der Rück-Seiten ſey.

Art. 12. Stuten bey der Reuterey abzuſchaffen.

Es ſollen auch die Reuter hinfüro nur mit Pferdten beritten gemacht werden / zumahlen Jhro Majeſt. wollen / daß die Rittmeiſter biß künfftigen Monath Martij alle bey ihren Compagnien befindliche Stuten wegthun / und nach ermeldter Zeit die Kriegs-Commiſſarien keinen Reuter / der nicht / wie es ſich gehöret / beritten iſt / mehr durch die Muſterung ſollen gehen laſſen.

Art. 13. Erſetzung der entledigten Rittmeiſters-Stellen durch die älteſte incorporirte Rittmeiſter.

Wann eine würckliche Rittmeiſters-Stelle bey einem Regiment erlediget wird / ſoll ſolche durch den älteſten incorporirten Rittmeiſter deſſelben Regiments erſetzet / und die mithin durch Tods-Fall / oder weitere Beförderung erledigte Stellen der incorporirten Rittmeiſter / ſollen denen Aelteſten unter allen reformirten Rittmeiſtern / welche die / vermög der Königlichen Ordnung vom 28. Februari

jüngſt-

jünghin vorgeſchriebene Zeit über gedienet haben/ gegeben werden.

Art. 14. Jgleichen der andern Officier.

Deßgleichen ſollen die bey einem Regiment ſowol in den Haupt- als in den incorporirten Compagnien ledig werdende Leutenants-Stellen durch die ältiſte reformirte Leutenante/ welche bey erwehntem Regiment ihre Unterhaltung/ und die in obberührter Verordnung vorgeſchriebene Zeit über gedient haben/ erſetzet werden.

Art. 15. Wie es mit der Erlaubnüs der Officier zu halten.

Und wie Jhro Majeſtät den Officiren vorbeſagter Trouppen zu Pferd die Gelegenheit/ ihren eigenen Geſchäfften abwarten zu können/ geben/ zu dem Ende ein gewiſſe Zeit/ in welcher ſie/ einer um den andern/ von ihren Dienſten abweſend ſeyn mögen/ ſetzen wollen: Als verordnen Jhro Majeſtät/ daß die Helffte der Ober- oder auch der incorporirten Rittmeiſter/ es ſeyn nun ſelbige vorhero Obriſte, oder Obriſtwachtmeiſter/ oder nur Rittmeiſter geweſen/ und die Helffte der würcklichen Leutenante/ und Cornete eines jeden Regimentes/ in den Monaten September/ October/ und November/ die andere Helffte aber in den Monathen December/ Januario/ und Februario/ wo es ihre Geſchäffte erfordern/ hingegen mögen. Und ſollen alle er-

melte würckliche Officier insgemein schuldig ſeyn/ ſich bey ihren Dienſten nach dem 1. Martij / biß letzten Auguſti eines jeden Jahrs gegenwärtig zu finden / umb auch ſich wegen der drey Monatlichen Erlaubnus untereinander zu vergleichen/ ſollen ſie bey dem Obriſten / oder Commendanten deß Regiments/ in Beyſeyn deß zu gedachten Regiment beſtellten Kriegs-Commiſſarij / zuſammen kommen: Und ſoll erwehnter Commiſſarius über das jenige/ weſſen ſie ſich dißfalls vergleichen/ eine Urkund aufrichten/ alſo und dergeſtalt/ daß in berührten Monaten September/ October/ und November/ ſo viel würckliche Officier / und von ebenmäſſiger Bedienung/ als weggehen/ bey dem Regiment verbleiben / und die Verbleibende/ ſo in gedachter Urkund mit Nahmen zu benennen ſeynd / durch andere gleichfalls mit Nahmen zu benennende von gleicher Bedienung abgelöſet werden ſollen. Um auch ihres Orts in den Monaten December/ Januario/ und Februario ihren Geſchäfften nachgehen zu können: Sintemahl Ihro Majeſt. Meynung iſt/ daß keiner vom Regiment wegzugehen ſich unterſtehe / es ſey dann der jenige / ſo ihn ablöſen ſoll / würcklich ankommen; damit ſich jederzeit die Helffte

der würcklichen Officier gegenwärtig befinde. Und zum Fall ſich zwiſchen erwehnten Rittmeiſtern wegen der Zeit der Erlaubnus einige Zwiſtigkeit ereignete / ſo ſoll derjenige / deſſen Compagnie in beſſern Stand iſt / den Vorzug haben. Welche nun von mehr ermelten Rittmeiſtern / Leuteranten / und Corneten / vermög diſer Verordnung / und deß zwiſchen ihnen getroffenen Vergleichs / verreiſen / ſollen in denen über das Regiment verfaſſenden Muſter-Extracten, als abweſende mit Erlaubnus angemercket werden: Und ſoll ihr Verpflegung mittler Zeit in Handen deß Feld-Kriegs-Zahl-Meiſters / oder deſſen zu Bezahlung deß beſagten Regiments beſtellten Amts-Bedientē verbleiben: Um ihnen bey ihrer Zuruckkunfft erfolget zu werden: Dafern ſie ſich nur wiederum in der vorgeſchribenen Zeit einfinden: Worüber ſie ernanten Feld-Kriegs-Zahl-Meiſtern eine Beglaubigung von oberwehntē Kriegs-Commiſſario / und dem Commendanten deß Regiments beyzubringen / ſchuldig ſeyn ſollen / doch mit Abzug / ſoviel die Rittmeiſter betrifft / deß jenigen / ſo während ihrer Abweſenheit davon etwa zur Nothdurfft ihrer Compagnien durch den Inſpector oder den Commiſſarium möchte ſeyn verwendt worden.

Verpflegung der abweſenden ſoll unterdeſſen bey der Kriegs-Caſſa verbleiben.

Art. 16. Straff der über die Zeit der Erlaubnus ausbleibenden.

Falls ein Ritmeiſter/Leutenant / oder Cornet ſich in der beſtimmten Zeit ſeiner drey Monatlichen Erlaubnus bey ſeinem Dienſt nicht einfindet / ſo ſoll deſſen Verpflegung auf die drey Erlaubnus-Monat innen behalten/und davon der Officier/ welchen er ablöſen ſoll / auf ſo viel Verpflegs-Täg / als er für ſelbigen bey dem Regiment hat bleiben müſſen / bezahlet werden: Und wird ihm der Uberſchuß von diſen ſeinen Verpflegs-Geldern nit anderſt / als auf Ihr. Majeſtät Befelch/zu bezahlen ſeyn: Darzu ſoll er ſo vil Täg/ als er über ſeine Erlaubnus ausgeblieben iſt / ins Gefängnus geſetzet werden. Und wollen Ihro Majeſtät / daß der Commiſſarius obgedachte Urkund dem hierzu verordneten Hoff-Kriegs-Secretario einſchicke / und davon auch dem Gubernatori, oder dem Commendanten deß Platzes / wo ſich das Regiment befindet / wie in gleichen dem alldortigen Intendanten Abſchrifften zuſtelle.

Art. 17. Erlaubnus der Obriſten.

Was die Obriſten / welche die Regimenter in capite commandiren, anbelanget/ behalten ihnen Ihro Majeſtät bevor denenſelben die Erlaubnus / nachdem es Dero Dienſte werden zulaſſen können/ zu ertheilen.

§. 71.

§. 71.

Ordnung/

Daß der Officierer Knechte nicht für Soldaten durch die Muſterung gehen ſollen.

Den 20. Novembr. 1679.

Nachdem Ihro Majeſtät bericht worworden / daß einige Hauptleut bey Dero Fuß-Volck um ihre Knecht/ oder Bedienten bey den Muſterungen ihrer Compagnien / ohne daß ſie von den Commiſſarien mögen erkant werden / durchzubringen / ſolche gleich ihren Soldaten kleyden laſſen / und nun Ihro Majeſtät diſen Misbrauch abſtellen wollen: Als haben dieſelbe befohlen / und befehlen hiemit / daß die Hauptleuthe/ und Officier bey Dero Trouppen ihre Knechte oder Bediente hinfüro anderſt/ als die Soldaten ihrer Compagnien/ kleiden/ auch keinen von ihren Soldaten bey ihnen ſich aufhalten laſſen/ oder widrigen Falls ſie Hauptleut oder Officier ihrer Dienſte entſetzet/ die Soldaten aber/ ſo ihnen dienen/ und folgends durch die Muſterung gehen/ ingleichen die Knechte / oder Bediente/ welche ſich als Sol-

Hauptleute ſollen ihre Knechte nicht gleich ihren Soldaten kleyden.

Auch keinen Soldaten ſich bey ihnen aufhalten laſſẽ Straff darauff

daten gekleidt befinden / als blinde geſtrafft werden ſollen: Ebnermaſſen ſollen die Feldſcherer-Geſellen / ſo ſich bey den Compagnien einſchreiben laſſen, und nicht gleich andern Soldaten Dienſte thun / nicht deſtoweniger aber durch die Muſterung zugehen ſich unterſtehen / für blinde gehalten und gleich denſelben geſtrafft werden: Ordnen und befehlen demnach Ihro Königliche Majeſtät ꝛc. denen ꝛc.

Feldſcherers-Geſellen ſo als Soldaten durch die Muſterung gehen für blinde zuhalten.

§. 72.

Ordnung /

Wordurch den Trompetern und Trommelſchlägern der Königlichen Trouppen verbotten wird / künfftighin von denen Mühlen / wo ſie vorbeyziehen / die ihnen vermeintlich gebührende fünff Sols zu begehren.

Mühlen ſollen von den Trompetern und Trommelſchlägern

NAchdem Ihro Königlichen Majeſtät hinterbracht worden / was maſſen die Trompeter / und Trommelſchläger von Dero Trouppen bey den Marchen und Durchzügen in Dero Ländern von jedweder Mühlen / wo ſie vorbey ziehen / fünff Sols (oder einen Schilling Oeſterreicher Währung) als ein ihnen gebühren.

des Recht zu fordern pflegen/und die Offi- cier ſolches geſtatten/ ja die Mühlen wol zu Zeiten von den Trouppen ausgeplündert und den Mühlern/ ſo ſich der Bezahlung geweigert / ihre Sachen hinweggenommen worden / und nun Ihro Majeſtät die Fortſetzung diſes Misbrauchs auf alle Weiß abſtellen wollen; Als haben dieſelbe verbotten/ und verbietten hiemit allen Trompetern uñ Trommelſchlägern/ von dero ſo einheimiſchen / als ausländiſchen Trouppen ausdrucklich und ernſtlich/ künfftighin weder ſolche fünff Sols/ noch ſonſten etwas / unter was für Vorwand es immer seyn möge / von denen Mühlen / wo ſie vorbey marchiren zubegehren / oder zu erpreſſen / bey Straff für mehr erwehnte Trompeter und Trommelſchläger / wie auch die Reuter/ oder Soldaten / ſo dergleichen für ſich begehren / oder erpreſſen / oder ihnen darzu mit Rath und That / an die Hand ſtehen/der Galeren; Mit angehengtem Befelch an die Officier derſelbigen Trouppen ſolches zu verhindern / bey Straff für diſe Gewaltthätigkeit ſelbſt zu ſtehen/ und ihrer Dienſte verluſtiget zu seyn. Ordnen und befehlen demnach Ihro Majeſtät denen ꝛc.

nicht mehr geſchätzet werden.

Straff darauff.

§. 73.

Ordnung/

Die Mißbräuch/ welche in den meiſten Städten der Generalität von Chalon., bey Einquartierung der Trouppen vorbeygehen/ abzuſtellen.

Den 1. May 1680.

Mißbräuche des Einquartierung der Trouppen wie abzuſtellen.

Es ſind Ihro Majeſtät die Verordnungen/ und Misbräuche/ welche bey Einquartierung der Trouppen in den mehriſten Städten der Generalität von Chalons vorbeygehen/ hinterbracht worden/ daß nemlich die Burgermeiſter/ Stadt-Richter/ und andere dergleichen Beamte/ zum Nachtheil der Königlichen Verordnungen/ nicht allein ihre der Einquartierung unterworffene Verwandte/ und gute Freunde befreyen/ ſondern auch/ nachdem ſie die Balletten ſchon gemacht/ und erfüllt haben/ die jenige/ welche ihnen gut duncken/ davon zuruck behalten/ um auf ſolche gantz ungebührliche und verbottene Weiß durch ungebührlich- und verbottene Mittel/ noch viel

viel Inwohner zu befreyen. Welches zu Beſchwer- und Unterdruckung der andern/ ſo gemeinlich die ärmeſten ſeynd/ gereichet/ und verurſachet/ daß die Soldaten ſich übel logirt befinden. Wann nun Ihro Majeſtät ſolches abſtellen wollen; Als haben dieſelbe befohlen/ und befehlen hiemit/ daß die Einquartierungen Dero Trouppen in den Städten gedachter Generalität hinfüro von den Burgermeiſtern/ Stadt-Richtern/ Schöpfen ꝛc. zu Folge der Königlichen Verordnungen auf alle und jede Inwohner/ ohn Unterſchied/ auſſer der jenigen/ ſo vermög ermelter Verordnungen/ und zwar nahmentlich durch den 20ten Articul der unterm 4ten November 1651. ergangenen Verordnung/ frey ſeynd gemacht und ausgetheilt worden; Annebenſt alle der Einquartierung unterworffene Innwohner/ ſolche/ einer um den andern haben: Alſo daß auf einen Innwohner die Einquartierung nicht zweymahl komme/ da ein anderer ſothaner Einquartierung eben ſowohl unterworffener ſelbige noch nicht einmahl gehabt hat/ mithin der Bürgermeiſter/ Stadt-Richter ꝛc. mehrerwehnter Städte nicht nur ein Regiſter über alle Bürger und Innwohner von fünfftzig zu fünfftzig/ ſondern auf eine ge-

Stadt-Beamte ſollen ein Regiſter über die

Bürger und eine Gegen-Rolle über die Einquartierung halten.

genaue und gleichfalls von fünfftzig zu fünfftzig eingerichtete Gegen-Rolle über die geſchehende Einquartierungen halten ſollen. Und wollen Ihro Majeſtät / daß beſagte Burgermeiſter / Stadt-Richter ꝛc. über dieſes in ihrem eigenen Namen / und gut für allen Schaden / und Ungemach der jenigen Innwohner / ſo zweymahl / ehe die ungebührlich befreyte einmahl Soldaten einquartiert gehabt / ſtehen ſollen. Welcher Schaden und Ungemach / auch unter was für Vorwand es immer ſeyn mag / weniger / als um zehen Francken dem jenigen / welcher auſſer ſeiner Reihe die Einquartierung hat leiden müſſen / zu gutem nit ſoll geſchätzt werden können: und ſoll derſelbe über dieſes noch ein mahl von ſothaner Einquartierung frey gelaſſen werden.

Sollen auch für allen Schaden und Ungemach der beſchwerten Innwohner ſtehen.

Königl. Commiſſarius ſoll über die hierinnfals entſtehende Strittigkeiten urtheilen.

Befehlen Ihro Majeſt. daß Dero Geheimer- und Hoffrath / wie auch verordneter Commiſſarius in offt berührter Generalität von Chaalons Herr von Miromevil, und die nach ihm hierzur in eben ſelbiger Generalität beſtellte über alle dißfalls ſich ereignende Streitigkeiten / und was deme anhängig / mit vollkommener höchſter Gewalt auch Macht in jeder Stadt / wehrend ihrer Abweſenheit eine

ne ſolche taugliche Perſon / als ſie hierzu für gut befinden werden / zu verordnen / und an ſtatt ihrer zu beſtellen urtheilen ſollen. Welchem Commiſſario oder verordneten / Jhro Majeſtät Maynung iſt / daß die Burgermeiſter / Stadt-Richter 2c. alle Jahr eine Rolle / über die Burger und Innwohner der Stadt und alle drey Monat eine Gegen-Rolle über alle immittels geſchehene Soldaten Einquartirungen / damit ſelbiger von allen / was hierinnen vorbeygeht / vollſtändige Nachricht haben möge / einhändigen ſollen. Und wollen Jhro Majeſtät daß gegenwärtige Verordnung in allen und jeden Städten offtgedachter Generalität / kund gemacht / und angeſchlagen werde / damit ſich niemand mit der Unwiſſenheit entſchuldigen könne. Geſchehen zu St. Germain en Lage den 1. May 1680.

Rolle und Gegen-Rolle wie demſelben einzuhändigen.

Be=

§. 74.

Bekräfftigung/

Der vom 10. December 1668. 16. Julij. 1670. und 2. Febr. 1675. ergangenen Ordnung/ daß auf und in den Veſtungs Wercken der Plätze keine Gärten zu machen/ noch Vieh zu waiden/ bey denen darinnen enthaltenen Straffen/ geſtattet werden ſolle.

Den 14. Auguſti 1680.

Verbott auf- und in den Veſtungs-Wercken keine Gärten zu machen.

NAchdem Ihro Maieſtät/ während Dero Reiß auf den Flandriſchen und Hennegauiſchen Gräntzen/ wahrgenommen/ daß ungeacht deß ſcharffen Verbotts/ Krafft dero untern 10. Decembris 1668. auch 16. Julij 1670. ergangenen und den 2. Februarij 1675. erneuerten Verordnung einigen Officier/ und Platz-Obriſt-Wachtmeiſter auf- und in den Wercken der Veſtungen Gärten gemacht/ auch ſäen und anbauen laſſen/ welches den Veſtungs-Gebäuen zu mercklichen Nachtheil gereichet/ und nun ihro Maieſtät dißfalls die gemäſſene Vorſehung thun wollen/ als haben dieſelbe

ſelbe befohlen und befehlen hiemit nebenſt Beſtättigung Dero obgedachten vorigen Verordnungen denen Obriſt-Wachtmeiſtern in Dero Plätzen / welche in dem Begriff der Veſtungs Wercke / Gärten angeleget haben / aufs neue / ſolche Gärten innerhalb zwey Monat-Zeit bey Verluſt ihrer Dienſte nieder zureiſſen / und aus zu rotten: Es ſey dann / Ihro Majeſt. geben ihnen noch vor Verlauff beſagter Zeit auch ausdrückliche von Ihro ſelbſt unterſchriebene Ordnung Erlaubnus ſelbige zu behalten. Es verbieten auch Ihro Majeſtät mehrermelten Obriſt-Wachtmeiſtern in Dero Plätzen / und allen andern / weß Stands / und Würden dieſelbe ſeyn mögen / weder auf den Wällen / noch in den Auſſenwercken den bedeckten Weeg / und den Graben / noch an erſt gedachten bedeckten Weeg näher / als fünffzehen Klafftern ſäen / oder anbauen zu laſſen / noch zu geſtatten / daß in den Wercken / oder näher / als fünffzehen Klafftern an den bedeckten Weeg / einig Vieh gewaidt werden / noch daß jemand / wer es auch ſey / an andern Orten / als auf den zur Runde beſtimbten Weegen wandele / bey Straff wieder die Ubertretter deß Ungehorſams / und Confiſcirung deß Viehes

Auch nit anzubauen noch Vieh zu waiden.

Straff darauff

hes für die Beſatzungs Soldaten/denen Jhro Majeſtät erlauben/ ſich deſſen zubemächtigen/ ja es gleich zu tödten/ wie ſie ihnen dann ſolches von nun an ſchencken / ohne daß die Gubernatores / oder Commendanten in beſagten Plätzen noch einige Richter oder andere Beamte / ſelbe unter was für Nahmen / und Vorwand es immer ſey/ zur Widerſtattung anhalten mögen. Und finden Jhro Majeſtät für gut / daß man das Graß / ſo auf gedachten Wercken in den bedeckten Weegen / und in dennen Gräben beſagter Plätze wachſet / deß Jahrs zu gebührender Zeit zwey mahl mähen / auch ſich zu ſolchem Ende an den Orten / wohin nicht leicht mit der Hand zu kommen/ der Leuten bedienen möge: Jedoch ſollen die jenige / ſo gedachtes Graß abſchneiden gebraucht werden/nicht auf den Waaſen gehen / noch ſolches nur Bundweiß nach und nach / ſondern alles auf ein mahl wegbringen: Ordnen und befehlen Jhro Majeſtät den Gubernatorn beſagter Städte und Plätze / und denen in ihrer Abweſenheit commandirenden / wie auch den Intendanten/und daſelbſt verordneten Kriegs-Commiſſarien / ſowol/ als allen andern/ zur Obſicht über die Veſtungs-Gebäu beſtellten/ jedweder ſeines Orts ob

Graß in- und auf den Wercken wie abzuſchneiden und wegzuthun.

ob der genauen Beoacht- und Vollzie-
hung diſer Ordinantzen die Hand zu hal-
ten; Geſtalten Jhro Königliche Ma-
jeſtät Willen iſt/ daß ſolche in mehr er-
melten Städten und Plätzen offentlich
kund gemacht und an den Thüren der
Wachthäuſer/ und wo es ſonſten von-
nöthen ſeyn wird/ angeſchlagen werden
ſolle/ damit ſich niemand mit der Un-
wiſſenheit entſchuldigen könne. Geſche-
hen zu Philippeville den 14. Auguſti 1680.

§. 75.

Ordnung/

Was die Officier / inſonder- heit bey dem Fuß-Volck von dem gebührenden Sold ihrer Soldaten/in- nenbehalten mögen:

Den 23. September 1680.

Nachdem Jhro Majeſtät hinterbracht worden/daß/ob dieſelbe wol/vermög Dero untern 28. Febr. 1679. ergange- nen Haubtverpflegs-Ordnung am 22. Articul/ denen Officieren von Dero Trouppen verbotten/mehr/ als einen Sols

Nöch-mahli-ges Ver-bott/ daß die Offi-cier ih-

ren Sol- daten von dem gebühꝛenden Sold nichts zuruck-halten ſollen.

Sols deß Tages von dem Sold eines jeden ihrer unterhabenden Reuter / Dragoner und Soldaten innen zubehalten / auſſer deren / ſo bey den Veſtungs-Gebäuen gebraucht werden / welchen gedachte Officier deß Tags / wann ſelbe würcklich dabey arbeiten / noch einen Sols innenbehalten können: Nichtsdeſtoweniger einige Officier / inſonderheit beym Fuß-Volck / noch immer fort fahren / von ihrer Soldaten Geld mehr / weder ermelte Ordnung vermag / innenzubehalten; indem ſie ihnen entweder das Brod / welches Ihro Majeſtät denſelben reichen laſſen / die Ration auf den Fuß von zwey Sols (oder dreyzehen Oeſterreicher Währung) ob ſolches zwar weniger koſtet / anrechnen / oder die Bezahlung der Schuh / Strümpff / und anderer Geräths / ſo ſie denſelben geben / wo nicht gar / doch zum Theil / auftringen: Und nun Ihro Majeſtät die Fortſetzung eines ſolches Misbrauchs / und eine ſo offenbahre Ubertrettung Dero Befehle keines weegs geſtatten wollen: Als haben allerhöchſt gedacht Ihro Majeſtät / mit Wiederhollung deß vorigen Verbotts / verbotten / und verbieten hiemit ausdrucklich denen Hauptleuten zu Fuß / oder den in ihrer Abweſenheit bey jeder Compagnie comman-

diren-

direnden Officieren ihren Soldaten an denen vier Sols, welche Ihro Majeſtät ſelbigen täglich vor aus zubezahlen verordnet haben / nicht das geringſte / unter was für Nahmen und Vorwand es immer ſey / innen zubehalten / auſſer denjenigen Soldaten / ſo bey den Veſtungs-Gebäuen arbeiten / denen die Officier für jeden Tag / wann ſie würcklich arbeiten / und die Wacht nicht durch andere für ſich verrichten laſſen / annoch einen Sol zuruckbehalten können: Zumahmahlen Ihro Majeſtät mehr erwehnten Officieren erlauben / denen Soldaten / welche nicht für ſich die Wacht haben / ſondern ſolche für ihre Cameraden verrichten / auch einen Sol innen zu halten / ohne daß ſothane Hauptleute / oder die in ihrer Abweſenheit commandirende Officier / unter was für Vorwand es immer ſey / ihren Soldaten mehr / als Ihro Majeſtät / vermög gegenwärtiger Ordnung / zulaſſen / bey Straff der Entſetzung von ihren Dienſten / und den Commendanten deß Corps / oder der Battaillon, wo dergleichen vorbey gangen / bey Verbott ihrer Dienſte / wie auch Monatlicher Gefängnus / und Verluſt ihrer währender Zeit gebührenden Verpflegung: Und befehlen Ihro

Straff der darwider-handlenden.

Com-
miſſarij
ſollen
ſich Wo-
chentlich
wegen
Bezah-
lung der
Solda-
ten er-
kundi-
gen.
Straff
im Fall
der Un-
terlaſ-
ſung.

Majeſtät Dero beſtellten Kriegs-Commiſſarien ſich von Wochen zu Wochen/ wie und welcher geſtalt die Soldaten bezahlt werden/ zuerkundigen/ wollen auch/ daß dieſelbige/ wann ſolcher Verordnung zu wieder gehandlet wird/ dafür zu ſtehen haben/ mit der Bedeutung/ daß/ zum Fall Ihro Majeſtät dergleichen geſchehen zu ſeyn vernehmen werden/ ſie Commiſſarien nicht allein ihrer Verrichtungen/ ſondern auch gar ihrer Dienſte/ welche Ihro Majeſtät zu Nutzen für erlediget zu erklären ſeyn werden/ beraubet werden ſollen. Ordnen und befehlen Ihro Majeſtät Dero verordneten Intendanten/ und Kriegs-Commiſſarien über gegenwärtiger Verordnung zuhalten/ auch ſolche in allen Städten/ und Plätzen ihres Diſtricts, wo ſich Beſatzungen finden/ und wo es ſonſten vonnöthen ſeyn wird/ überall publiciren und anſchlagen zu laſſen/ damit ſich niemand mit der Unwiſſenheit entſchuldigen könne. Geſchehen zu Verſailles den 23. December 1680.

§. 76.

§. 76.

Ordnung/

Daß die zu Unterhaltung der Reuter und Dragoner ihrer Dienſt-Pferde aufgeſetzte Fourage und Haber nicht in Geld verkehrt werden ſolle.

Den 25. September 1680.

NAchdem Ihro Majeſtät vorkommen/ daß nach Dero ergangenen Verordnung vom fünfften Julii jüngſthin/ wodurch dieſelbe die Ration Haaber/ ſo den Reutern/ und Dragonern Dero Trouppen gereicht zu werden pfleget/vermehret und auf drey Viertel eines Pariſer Mäſſels/ anſtatt der bißher gehabten zwey Viertl/von erſten diſes Monats anzufangen erhöhet haben/ damit ſie ihnen dadurch Mittel und Gelegenheit geben/ ihre Pferde wol zu unterhalten/ viel Officier von ermelten Dero Trouppen ſich unterſtanden/ mit den Proviant-Bedienten/oder mit den Bauren/ bey welchen ihre Reuter ligen/ auf einen Theil um Geld zu handlen: Und nun Ihro Majeſtät diſen Mißbrauch auf

Fourage nit in Geld verkehren.

keine Weiß gedulden wollen: Als haben dieſelbe verbotten und verbieten hiemit beſagten Reutern/ und Dragonern ernſtlich/ das geringſte von der auf ihre Pferdt ausgeſetzten Fourage, weder Haaber/ noch Heu/ unter was für Urſach/ oder Vorwand es immer ſeyn möge/ bey Straff der Galeern/ in Geld zu verkehren; den Officieren aber/ dißfalls einigen Vergleich weder für ſich ſelbſt einzugehen/ noch zugeſtatten/ daß dergleichen durch andere von ihren Compagnien geſchehe: Bey Straff der Dienſt-Entſetzung. Zu welchem Ende Ihro Majeſtät Dero beſtellten Kriegs-Commiſſarien befehlen/ hierauff wachſame Sorg zu tragen/ damit derley Misbrauch nicht vorbey gehen möge: Wollen auch/ daß gegenwärtige Verordnung publiciert und in allen Beſatzungen/ und Quartiern Dero Trouppen angeſchlagen werde/ damit ſich niemand mit der Unwiſſenheit entſchuldigen könne.

Straff der Soldaten/ ſo es thun/ und der Officier ſo es zulaſſen.

Commiſſarien ſollen dißfalls wachtſame Sorg tragen.

Verſailles den 25. Decembr. 1680.

§. 77.

Ordnung/

Von was für einer Höhe die Pferde/ welche die Officier von der Reuterey hinfüro/ um die Reuter ihrer Compagnien beritten zumachen/ kauffen werden/ ſeyn ſollen.

Den 25. September 1680.

Nachdem Ihro Majeſtät befunden/ daß die mehriſte Officier von Dero Reuterey aus Ehr-Eyffer ihre Reuter anſehnlich beritten zu machen/ und zu zeigen/ daß ſie gute Compagnien haben/ ſolchen ihren Reutern groſſe Pferd geben/ welche theuer/ und doch nicht ſo gut zum Dienſt/ als die von einer mittelmäſſigen Gröſſe ſeynd: und aber allerhöchſtgedacht Ihro Majeſtät nicht wollen/ daß ſie Officier auf ihre Compagnien unnöthige Unkoſten auffwenden: Als haben Dieſelbe befohlen und befehlen hiemit/ daß hinfüro die Officier von Dero Reuterey keine Pferde/ ſo nicht bey vier Schueh/ und ſieben Zoll hoch ſeynd/ für ihre Reu- Höche der Pferde/ womitt die Reuterey künfftig beritten zumachen. Mittelmäſſige Pferd beſſer zum Dienſt.

ter kauffen / und daß ſothane Pferde / nicht über vier Schuh / und acht Zoll / noch unter vier Schuh und ſechs Zoll von dem Hueff-Eiſen an / biß auf das Ober-Gerüſt / wo die Mähne anfangt / zu meſſen / auch alle mit langen Schweiff ſeyn: Annebenſt die Kriegs-Commiſſarien / ſo die Trouppen mustern / alle neue den Reutern gegebene Pferd / welche nicht die obbemerckte Höche / und lange Schweiff haben / verwerffen ſollen / und weilen viel Quartiermeiſter / oder Furier / ja auch wol il einige reformierte Officier / ſo bey gedachten Trouppen dienen / ſich nach Gebühr zu mundiren und auszurüſten unterlaſſen / und ſich dardurch bey denen / welchen ſie befehlen ſollen / verächtlich machen: Als verbieten Ihro Majeſtät erwelten Commiſſarien bey den Muſterungen keine von erwehnten reformierten Officieren / Quartiermeiſtern / oder Furieren paſſiren zu laſſen / wann ſelbe nicht zum wenigſten ſo gut / als die Reuter muntiert und ausgerüſt ſeynd. Demnach ordnen und befehlen Ihro Majeſtät Dero General der leichten Reuterey / Graffen von Avergne, &c.

Wie ſolche zu meſſen.

Pferde ſollen alle mit langen Schweif ſeyn / oder von den Commiſſarien ausgemuſtert werden. Reformierte und Unter Officier ſollen gut geritten ſeyn.

Dergleich Ordinantz iſt unter ebenſelbigen Dato wegen der Dragoner Pferd nur

[...]che [...]er Dra[...]

nur mit dieſem Unterſchied ergangen/ daß die Pferd bey vier Schuh und ſechs Zoll hoch / und nicht über vier Schuh und ſieben Zoll / noch unter vier Schuh und fünff Zoll / von dem Hueff-Eiſen an / biß auf das Obergerüſt / wo die Mähne anfangt / zu meſſen ſeyn ſollen. goner Pferd.

§. 78.

Ordnung/

Daß die Burgenmeiſter / Richter / Geſchworne / oder Beamte der Städte / und Etappe-Plätze gehalten ſeyn ſollen / in ihren über die durchziehende Trouppen verfaſſenden Muſter-Extracten, beydes der Tagen / wann ſelbige daſelbſt ankommen / und der jenigen Tage / wann ſelbige widerum weg ſeyn / Meldung zu thun.

Den 4. November 1680.

Nachdem Ihro Majeſtät vorkommen / was maſſen zum öfftern geſchehen ſey / daß die Officier Dero Trouppen bey Führung der Recrouten, die ihnen in der ertheilten Marchroute und mit gedachten

Abſtellung der bißher bey der Etappo vorbey

ten Recruten deſto ehender zu ihren Compagnien zu kommen vorgeſchriebene Nacht-Lager / und Raſt-Tage nicht beobachtet / ſondern einige / wann ſie bey Zeiten an dem Ort deß beſtimmten Nacht-Lagers kommen / nach Empfangung der Etappe auf eine Nacht / oder wann ſie einen Raſt-Tag daſelbſt zu machen gehabt / auf zwo Nächte / alſobald weiter marchirt / und denſelbigen Tag noch eine Etappe von dem nächſtfolgenden Nacht-Lager eingenommen / oder wann ſie Officier die Etappe für die allda nicht halten wollende Nacht-Läger / oder Raſt-Täge nicht begehret / daß die Etappier die Etappe nichts deſtoweniger in ihre Rechnung / als ob ſie ſolche würcklich abgeführt hätten / gebracht haben: Und nun Ihro Majeſtät die Fortſetzung dieſes Misbrauchs durch Abſtraffung derjenigen / welche ſolchen hinfüro begehen werden / allerdings abſtellen / und zu dem Ende wiſſen wollen / ob die Officier / ſo Recruten zu ihren Compagnien führen / alle und jede Nacht-Läger und Raſt-Täge / zu Folge der ihnen ertheilten Marchrouten, würcklich halten werdẽ / als haben dieſelbe befohlen und befehlen hiemit / daß die Burgermeiſter / Stadt-Richter / Geſchworne / Schöpffen oder Syn-

Miß- bräuche.

Wie die Stadt … Etap- e Pläze

Syndici der Städte oder Etappen Plätze den Tag / wann jeder Troup / ſo zu Folge ſeiner Marchroute daſelbſt zu logiren hat / ankommen / und den Tag / wann ſelbige wiederum abgereiſet ſeyn wird / in ihren verfaſſenden Muſter-Extract, wornach die Etappe entrichtet worden / bemercken und von ſolchen Muſter Extract drey Tag / nach dem Durchzug der Trouppen oder Recruten / dem hierzu verordneten Geheimen Krieg-Secretario eine Copey unter der gleichfalls Copeylichen Marchroute, und eine andere dann in ſelbigen Diſtrict beſtellten Intendanten / oder Ober-Kriegs-Commiſſario einſchicken ſollen: Allermaſſen ihnen vermög der Königlichen Ordnung von 10. Julij 1677. bey denen allda bedeuteten Straffen befohlen worden. 2c.

zu diſem Ende die Muſter-Extracten einrichten ſollen.

§. 79.

§. 79.

Ordnung/

Was die bey den Veſtungs-Gebäuen der Königlichen Plätze arbeitende Soldaten für Bezahlung haben ſollen.

Den 17. December 1680.

Bezahlung der bey den Veſtungs-Gebäuen arbeitenden Soldaten.

DEmnach Ihro Majeſtät die Vorſehung thun wollen/ daß Dero Soldaten/ ſo bey den Veſtungs-Gebäuen arbeiten/ überall gleich bezahlt werden/ damit ſich dißfalls keine Schwürigkeit ereignen und jedweder ſich darnach richten/ mithin die Arbeit nicht verhindert werden möge: Als haben Ihro Majeſtät befohlen und befehlen hiemit/ wollen und meinen/ daß die jenige Soldaten/ welche ſich hinführo bey Dero Veſtungs-Gebäuen werden gebrauchen laſſen/ wann ſie auf Geding arbeiten/ mit dem ihnen von den Beſtandhabern gedachter Veſtungs Gebäue ausſetzenden billigen Lohn zu frieden ſeyn ſollen: Dafern ſie Soldaten nicht lieber nach dem Tag arbeiten: In welchem Fall Ihro

Nach dem Geding.

Nach dem Tag.

Jhro Majeſtät allergnädigſte Meynung iſt / daß ſie von 1. November biß letzten Martij mit neun Sols / oder dreyzehen und ein halben kr. und von 1. April biß letzten Octobr. mit zehen Sols oder fünffzehen kr. deß Tages / und zwar bey ordinari Wercken ſich begnügen laſſen ſollen / bey vorfallenden Extraordinari und müheſamen Arbeiten aber / wo man mit den Füſſen im Waſſer ſtehen muß / oder Mühlen zu treiben ſeynd / wollen Jhro Majeſtät / daß ihnen zwey Sols oder drey kr. deß Tages mehr bezahlt werden / und ſollen ſie Soldaten alsdann an beſagten Wercken / ohne weitere Beſchwerden zu arbeiten gehalten ſeyn. Ordnen ſchaffen und befehlen demnach Jhro Majeſtät den Intendanten oder Ober-Kriegs Commiſſarien / in deren Amts-Bezürcke die Plätze / ſo befeſtiget werden / gelegen ſeyn / wie auch den Commendanten über die allda in Beſatzung ligende Trouppen / und den Jngenieuren / welche die Arbeit mehr ermelter Veſtungs Gebäu führen / über gegenwärtiger Verordnung jeder ſeines Orts fleiſſig zu halten / welche ꝛc.

Doch nach Unterſchied der Arbeit.

§. 80.

§. 80.

Ordnung/

Daß denen Hauptleuten zu Fuß für jeden zu ihren Compagnien geführten neugeworbenen zum Dienst nicht-tauglichen Soldaten zwanzig Francken an ihrer Verpflegung abgezogen werden ſollen.

Den 23. December 1680.

Keine untaugliche Leut zu werben.

NAchdem Ihro Majeſtät in Erfahrung kommen / daß die Officier der Compagnien zu Fuß / ſo von den Hauptleuten auf die Werbung geſchickt werden / zum öfftern ſolche Leut werben / und zu den Compagnien führen / welche von denen zur Obſicht über die Trouppen beſtellten / um weilen ſie entweder wegen ihrer zu zarten Jugend / oder gar zu groſſen Alters nicht tauglich zum dienen ſeynd / verworffen / und ausgemuſtert werden müſſen; dieſe verworffene / und ausgemuſterte Leut aber unterdeſſen gleichwol auf dem March in den Etappe Plätzen ein namhafftes verzehren/

zehren / ſo nutzlicher angewendt werden könte: Und nun Ihro Majeſtät zu Dero beſſern Dienſt / und Erleichterung Dero Unterthanen in berührten Etappe Plätzen dieſen Misbrauch abzuſtellen geſinnet ſeynd: Als haben dieſelbe befohlen und befehlen hiemit / wollen und meinen / daß fürderſt in vom erſten Februarij deß nechſt folgenden 1681ſten Jahrs anzufangen / die hierzu beſtellte Kriegs und Muſter-Commiſſarien jedweder in dem Bezürck ſeiner Amtirung ſchuldig ſeyn ſollen von Monat zu Monat über die zu Folge der von Ihro Majeſtät vorgeſchriebenen March-outen ankommende Recrouten ordentliche Rollen / und Verzeichnuſſen zu halten / alſo zwar / daß an den Orten / wo ſich General-Inſpectores befinden / gedachte Commiſſarien mit denenſelben ermelte Recrouten / oder zugeworbene / aufs ſorgfältigiſte / und genaueſte unterſuchen / und erwehnte Rollen / und Verzeichnuſſen / ſo die Anzahl der entweder / wegen ihrer zu zarten Jugend / oder gar zu groſſen Alters / ausgemuſterten enthalten / mit ihren zugleich verfaſſen: Wo aber keine General-Inſpectores ſeynd / ſie Commiſſarien allein ſothane Rollen und Verzeichnus verfertigen und ſolche folgends

Amt de[r] Com[-]miſſari[en] hierin[n]falls.

gends dem hierzu verordneten Geheimen Kriegs-Secretario mit Specificierung auf der Seiten bey jedem zugeworbenen/ für welche Compagnie ſelbiger kommen ſey/ einſchicken ſollen/ damit Ihro Majeſt. darauf die benöthigte Verordnung/ um von jedes Hauptmanns Verpflegung zwantzig Francken/ oder zehen Gulden für jeden geliſſerten nicht recht tauglichen Mann abziehen zulaſſen ſtellen können. Schaffen und befehlen demnach Ihro Majeſtät Dero General Inſpectorn über ermelte Trouppen/ wie auch Dero Kriegs-Commiſſarien jedwedern ſeines Orts über Vollziehung gegenwärtiger Ordinantz die Hand zu halten/und wollen Ihro Majeſtät daß ſolche vor Dero Trouppen zu Fuß offentlich verleſen werden ſolle/ damit ſich niemand mit der Unwiſſenheit entſchuldigen könne. Geben zu St. Germain. en Lage.

Den 23. December.

1680.

Für jeden untauglichen Mann dem Hauptmann 20. Fräcken abzuziehen.

§. 81.

§. 81.

Ordnung/

Die Misbräuch und Vortheilhafftigkeiten/ bey Abmeſſung der Veſtungs-Wercke zu verhüten.

Den 20. Februarij 1681.

DEmnach Jhro Majeſtät denen Mißbräuchen / welche bißhero bey Abmeſſung der Veſtung-Wercke möchten geſchehen ſeyn / vorbiegen / und dieſe Abmeſſung ſolcher geſtalt einrichten wollen / damit man die Verwendung der Königlichen Gelder / und ob die von denen Beſtandhabern offt in vielen Jahren nach der Wercke Verfertigung ſtellende Forderungen/ wohl gegründet ſeyn / zu aller Zeit verläßlich wiſſen könne: Als haben dieſelbe befohlen und befehlen hiemit / wollen und meynen / daß zu Anfang eines jeden Jahrs / wann an einer Veſtung gearbeitet wird / dem Ober- Ingenieur, welcher die Obſicht über den daſelbſtigen Veſtungs

Mißbräuche und Vortheilhafftigkeiten bey Abmeſſung der Veſtungs-Wercke wie hinfüro abzuſtellen.

Regiſter darüber von dem

Ober-Ingenieur und wie zu halten.

ſtungs-Bau führet/ ein eingebundenes zimlich dickes und groſſes Regiſter/ um alle Ausgaben eines gantzen Jahrs enthalten zu können/ deſſen Blätter ſämtlich mit eins/ zwey/ drey 2c. bemercket/ und jedes Blatt von dem hierzu beygedachten Veſtungs-Bau verordneten Intendanten eigenhändig gezeichnet ſey/ zugeſtellt werden/ auch ermelter Intendant auf das erſte Blatt deß erwehnten Regiſters/ was maſſen in ſolches alle in ſelben Jahr beſchehende Abmeſſungen einzutragen ſeyn/ mit eigner Hand ſchreiben/ wie nit weniger beſagter Ober-Ingenieur in mehr genantes Regiſter alle bey ſothanen Veſtungs-Bau von Monat zu Monat vorkommende Gedinge/ und Abmeſſungen/ es ſey in Mauer-Werck/ Erd-Zimmer-Tiſchler-Waaſen-Dach- oder aller anderer Arbeit ordentlich eintragen ſolle. Es ſeynd auch zu denen Abmeſſungen/ wann ſelbige geſchehen/ die mehriſte alldort befindliche Ingenieurs, mit dem Commendanten/ oder wann derſelbe anderwärtig beſchäfftiget/ dem Königlichen Richter/ oder dem Platz-Obriſt-Wachtmeiſter/ wie auch dem Beſtandhaber zuberuffen/ welche/ als nemlich der Commendant/ oder anderer Ober-Officier

Welche zu der Abmeſſung mit gezogen werden ſollen.

die

die Ingenieurs, und der Beſtandhaber die verrichtete Abmeſſung noch denſelben/ oder aufs längſt den nechſtfolgenden Tag in dem Regiſter unterſchreiben ſollen. Es ſollen auch von den Ober-Ingenieurs zu Ende eines jeden Monats drey Verzeichnüſſe über alle währenden Monaths geſchehene Abmeſſungen verfaſſet/ und durch ihn collationirt werden. Davon eine dem hierzu beſtellten Geheimen Secretario einzuſchicken/ die andere dem Intendanten, und die dritte dem Beſtandhaber zu übergeben ſeyn wird. Endlich ſoll in dem letzten Monath deß Jahrs eine Haupt-Abmeſſung/ welche ſich auf alle in dem Jahrs-Lauff geſchehene ſonderbahre Abmeſſungen beziehet/ vorgenommen/ mithin gleicher geſtalt in gedachtes Regiſter eingetragen/ und gefertiget/ auch davon die Abſchrifft vorbedeuteter maſſen eingeſchicket/ alsdann das Regiſter dem Intendanten, um bey demſelben biß auf Ihro Majeſtät anderwärtige Verordnung/ in Verwahrung zu bleiben/ überantwortet werden.

Drey Verzeichnuſſe von dem Ober-Ingenieur alle Monat zu verfaſſen.

Zu End deß Jahrs eine Haupt-Abmeſſung vorzunehmen. Das Regiſter Jährlich dem Intendanten zu überantworten.

Geſchehen zu St. Garmain en Lage 20. Februarij 1681.

§. 82.

Ordnung/

Wie viel Haaber/ Heu und Stroh die Beſtandhaber der Fütterey/ jedem Reuter und Dragoner/ zu Unterhaltung ſeines Pferds täglich reichen ſollen.

Den 1. September 1681.

Hart und Rauch Futter/ wie der Reuterey in Anſehung deß Mißwachſes zu reichen.

NAchdem Ihro Majeſtät in Betrachtung gezogen/ daß die jenige/ welche die Verſchaffung deß hart- und rauhen Futters für Dero Reuterey über ſich genommen/ damit wegen deß heurigen Mißwachſes ſchwerlich werden auskommen können/ und dahero denenſelben hierinnfalls beförderlich erſcheinen/ auch zu dem Ende den gedachter Reuterey zu reichen ſchuldigen Haaber auf ein gewiſſes ſetzen wollen: Als haben ſelbige befohlen und befehlen hiemit/ daß die Impreſſarii, oder Beſtandhaber jedem Reuter und Dragoner von Dero Trouppen/ zu Unterhaltung ſeines Pferds/ nicht mehr/ als zwey

Dritl

Drittel eines Pariſſer Mäſſels Haaber / deren vier und zwaintzig Mäſſel einen Schäffel machen / deß Tags / von 15. gegenwärtigen Monats Septembris anzufangen / reichen ſollen: Und daß ſie auch von denen einen Reuter und Dragoner ſonſten gewöhnlich reichenden fünffzehen Pfund Heu / biß zehen Pfund in Stroh verkehren / und für ein Pfund Heu / zwey Pfund gutes Waitzen-Stroh / doch ohne die übrige 5. Pfund Heu / in Stroh verkehren zu können / gebẽ möge. Ordnen und befehlen demnach Ihro Maj. denen Intendanten ꝛc. Wie viel Heu von der Ration in Stroh verkehrt werden könne.

§. 83.

Ordnung /

Welcher geſtalt die in den drey Biſtthümern Metz / Tull und Verdun / wie auch in Lothringen / Baar / Elſas / Graffſchafft Burgund einquartierte Reuterey und Dragoner / den Winter durch verpflegt werden / und wie ſich dieſelbe verhalten ſollen.

Den 30. September 1681.

NAchdem Ihro Majeſtät entſchloſſen ſeynd / in denen Biſtthümern Metz / Winter-Quartiers-

Ver-
pfle-
gung.

Tule/ und Verdun einen Theil von Dero Trouppen zu Pferd/ und Dragonern einzuquartieren; Und dahero das jenige/ was ſelbigen zu ihrer Unterhaltung gereicht werden ſoll/ dergeſtalt reguliren wollen/ damit ſie den Jnwohnern ſo wenig als immer möglich/ beſchwerlich fallen: Als haben Jhro Majeſtät befohlen und befehlen hiemit/ daß die Commendanten/ Officier/ Reuter und Dragoner von beſagten Trouppen durch den Intendanten in alle und jede Städte/ Märckte/ Dörffer/ und Oerter gedachter Biſtthümer nach Proportion ihres Vermögens/ und zahlende Ordinari-Auflagen/ auſſer der jenigen Städte/ und Plätze/ wo Ordinari-Beſatzungen von Fuß-Volck liegen/ verleget werden/ und ſie Jnnwohner jedem würcklich verhandenen Reuter/ und Dragoner von ermelten Trouppen/ zu Folge deren genaueſter Muſterungen/ von dem Tag ihrer Dahinkunfft anzufangen/ und damit ſo lang ſie daſelbſt verbleiben werden fortzufahren/ ein halb Pfund Rind-Kalb-Schaff-oder Schweinen Fleiſch/ nach der Jnnwohner Willkuhr/ und ein Pariſer Maaß Wein/ oder Bier/ gleichfalls nach Willkuhr der Jnnwohner/ täglich reichen ſollen. Worfür ihnen an ihren

Einquartierung nach Proportion deß Vermögens zu machen.

Wie viel Fleiſch und Tranck täglich zu reichen.

ihren gebührenden Auflagen dritthalb Sols, oder drey kr. drey pf. Oeſterreicher Währung/ gut zu laſſen ſeyn werde. Es ſollen auch erwehnte Innwohner jedem würcklich vorhandenen Reuter und Dragoner zu Unterhaltung ſeines Pferds eine Ration hart und rauh Futter/ beſtehend in zwey Drittheile eines Pariſſer Mäſſels Haaber/ deren vier und zwantzig ein Malter machen/ fünffzehen Pf. Heu und fünff Pf. Stroh deß Tags reichen. Worbey Ihro Majeſt. wegen deß in dieſem Jahr wenig gebenden Heues/ für gut befinden/ daß ſie Innwohner von den fünffzehen Pf. Heu/ ſo ſelbige jedem Reuter und Dragoner zu reichen ſchuldig ſeyn/ biß zehen Pf. in Stroh verkehren/ und demſelben für ein Pfund Heu/ zwey Pf. gutes Weitzen-Stroh/ ohne die übrige fünff Pf. Heu in Stroh/ noch in ſonſten irgend etwas verkehren zu können/ geben mögen.

Was dafür gut zu machen. Wie viel hart und rauch Futter auf eine Ration.

Und ſoll ihnen ebnermaſſen die Ration hart und rauh Futter an ihren Auflagen zu vier Sols, oder ſechs kr. gut geſchrieben werden. Uber dieſes werden Ihro Majeſtät durch den Feld-Kriegs-Zahlmeiſter einem Reuter vier und ein halben Sols, oder ſechs kr. drey pf. und einem Dra-

Was dafür an den Auflagen gut zu ſchreiben. Bezahlung der

Reuter über dieſes aus dem Kriegs-Zahl-Amt.

Wovon die Officier auſſer dem gewöhnlichen Kleider-Sol nichts abziehen ſollen.

Dragoner drey und ein halben Sols, oder fünff kr. ein pf. deß Tags bezahlen laſſen. Und ſoll der Rittmeiſter / Hauptmann / oder anderer Officier / ſo die Compagnie commandiret / von eines jeden Reuters und Dragoners Sold / nicht mehr als ein Sol, oder ein und ein halben kr. deß Tags auf Remontierung ſothaner Compagnie abzuziehen / noch / unter was für Vorwand es immer ſeyn möge / von dem übrigen drey und ein halben Sols, oder fünff kr. ein pf. deß Reuters / Und den übrigen zwey und ein halben Sols, oder drey kr. drey pf. deß Dragoners / das geringſte innen zu behalten ſich unterſtehen. Zumahlen Euer Majeſtät Maynung iſt / daß er / Rittmeiſter / Hauptmann / oder Officier dem Reuter / und Dragoner / ſolche zu Ende eines jeden Monats unfehlbar bezahlen / und / Falls er ſolchem nicht allerdings nachkommen und den geringſten Aufſchub machen würde / von ſeiner Charge biß auf Ihro Majeſtät weitere Verordnung ſuſpendirt werden ſolle.

Straff der darwider handlenden.

Was die Officier mehr berührter Trouppen anbelangt / werden Ihro Majeſtät deren Verpflegung durch den Feld-Kriegs-Zahlmeiſter nach dem Fuß der unterm 28. Februarij 1679. ergangenen Verordnung bezahlen laſſen.

Bezahlung der Officier.

ſen: Vermittels welcher Bezahlung ſo mehr allerhöchſt gedachte Ihro Majeſtät ermelten Officieren / Reutern und Dragonern werden leiſten laſſen; Wie auch deß an die Reuter und Dragoner in natura erfolgenden hart und rauchen Futters / Ihro Majeſtät Willen und Meinung iſt / daß beſagte Officier / Reuter und Dragoner denen Innwohnern keine andere Beſchwerde / auſſer deß bloſſen Dachs und Fachs / nebenſt dem Platz bey deß Haußmanns Feur und Liecht / nach deſſen Gelegenheit / verurſachen: Auch daß ſie Officier alles und jedes / was ſie vonnöthen haben werden / ohne das geringſte / unter was für Vorwand ſolches immer ſey / ja auch nicht auf Unterhaltung ihrer Knechte / Pferde / oder auf irgend andere weiß von denen Innwohner zuerpreſſen: Bey Straff wieder die Officier / der Gewaltthätigkeit / Entſetzung ihrer Dienſte / und Erſtattung alles deſſen / was dieſelbe von den Innwohnern über die Gebühr erpreſſet haben / wieder die Reuter und Dragoner aber / ſo über die ob ausgeſetzte Gebühr der Lebens-Mittel und deß Futters das geringſte erpreſſet / oder in Gelt verkehret haben würden / bey Lebens Straff. Deßgleichen verbietten

Officier und Soldaten ſollen nichts erpreſſe.

Straff darauff.

Ihro Majeſtät den Officieren / Reutern und Dragonern bey ebenmäſſigen Straffen für das Beth / wie auch den Platz / beym Feur und Liecht deß Hauß-manns / unter was für Urſach es immer ſey / Geld zu nehmen. Und damit die Kriegs-Leute in gehöriger Zucht erhalten / auch alle Unordnungen verhütet / und die Innwohner nicht unbillich beſchweret werden / noch einige Urſach ſich zu beklagen haben mögen / ſo verbietten Ihro Majeſtät denen Commendanten von ſothanen Trouppen ernſt- und ausdrucklich / zugeſtatten daß die Reuter und Dragoner ſich aus ihren Quartieren / unter dem Vorwand der Heimſuchung / von einem Ort zum andern begeben / oder zuſammen kommen / noch zuzulaſſen / daß dieſelbige / es ſey nun in den Quartieren / oder auf dem Feld Feuer Gewehr mit ſich führen / bey Straff / daß ſie Officier für alle von ihren untergebenen verübende Diebſtähle / Schäden und Unordnungen bürgerlich ſtehen ſollen: Inmaſſen Ihro Majeſtät Meynung iſt / daß wieder gedachte Officier / durch Einziehung ihrer Verpflegungen / und wann ſolche nicht hinreichen / durch Einzieh- und Verkauffung ihrer Gütter verfahren / die auf dem

Für das Beth / Feur und Liecht kein Geld zu nehmen.

Commendanten ſollen ihre Soldaten nit aus ihren Quartiren laſſen.

Bey Straff für alle Diebſtehle und Schaden bürgerlich zuſtehen.

Feld

Feld aber/ es ſey nun Trouppweiß oder ſonſten/ ertappende und die in den Dörffern zuſammenkommende Reuter und Dragoner durch die General Gewaltiger oder andere Richter in Verhafft genommen / und/ als ob ſie in dem Laſter deß würcklichen Diebſtahls auf friſcher That wären ergriffen worden/exemplariſch abgeſtraffet werden ſollen. Uber dieſes wollen Ihro Majeſtät / daß die zu den Trouppen verodnete Kriegs-Commiſſarien in dem ihnen angewiſſenen Amts-Creyß / um die Trouppen in guter Ordnung zu erhalten / ſtäts hin und wieder reiſen/ und ihres Orts/ damit dieſem allem alſo nachgelebet werde/ darob ſeyn/ mithin Ihro Majeſtät dem commandirenden General / deſſen Leutenant / wie ingleichen den in ſelbiger Generalität beſtellten Intendanten, die vorbeygehende darwieder Handlungen fleiſſig berichten ſollen / damit die behörige Vorſehung geſchehe / und nicht das geringſte ungeſtrafft bleibe. Es befehlen auch Ihro Majeſtät/daß der Intendant die obermeltermaſſen für die Reuter und Dragoner ausgeworffene Lebens-Mittel nebenſt dem hart- und rauhen Futter alſobald auf alle und jede Ort derſelbigen Landſchafft legen / und

Straff der ertappten Soldaten.

Amt der Commiſſarien hierbey.

Intendant ſoll die Lebens-Mittel und Füttereÿ auf die Land-

zu dem Ende an die Land und Creyß-Beamte/ ſowol als die Städte und Dorffſchafften/ ſeine Anſchaffungen ergehen laſſen ſolle/ damit ſelbige die Austheilung/ und zwar auf alle und jede Innwohner der ihnen untergebenen Aemter/ Creyſen/ Herrſchafften und deren zugehörigen/ nach Proportion ihres Vermögens und beſitzender Habſchafft/ die jenige/ ſo vermög der Königlichen Verordnung vom dritten Martij 1671. davon befreyet/ und deren Befreyung ſeit dem nicht aufgehoben worden/ allein ausgenommen/ machen mögen. Worbey ſie dann nach aller erforderlichen Gerecht- und Billigkeit verfahren/ und darzu die Burgermeiſter/ Stadt-Richter/ und Syndicos der ihnen untergebenen Oerter und Gemeinen/ um dieſelbe/ nach dem gewöhnlichen Herkommen/ darüber zu hören und zu vernehmen beruffen ſollen/ es hätte dann der Intendant einig Bedencken darwieder/ und erachtete zu Ihro Majeſtät Dienſt Beförderung/ und der Unterthanen Nutzen beſſer zu ſeyn/ wann er ſelbſt die Austheilung machete. Geſtalten Ihro Majeſtät wollen/ daß zum Fall er es auf die Lands- oder Creyß-Beamte/ Städte und Dorffſchafften lieſe/ die Austheilung/ ſo bald ſelbige

ſchafft und wie austheilen.

von

von ihnen Beamten gefertiget ſeyn wird/ alſo fort dem Intendanten zugeſchicket werden ſolle / ohne daß hernach von beſagten Beamten darinnen das geringſte / unter was für Urſach oder Vorwand ſolches immer ſey / es wäre dann auf ausdrucklichen ſchrifflichen Befehl/ verändert werden könne. Und damit allen ſich etwa zwiſchen den Kriegs-Leuten und Lands Innwohnern ereignenden Schwerigkeiten vorgebauet/ und die Kriegs-Leute in ob vorgeſchriebener Ordnung erhalten werden mögen: So iſt Ihro Majeſtät Meynung / daß die Abrait- und Bezahlung der Officier / Reuter und Dragoner/ von dem Zahlmeiſter nicht geſchehen könne/ es werde dann ſelbigen zu End jedes Monats eine glaubwürdige Urkund von mehrerwehnten Beamten / wo ſie Officier / Reuter und Dragoner in Quartier liegen / deß Innhalts/ daß die Innwohner keine Forderung wieder ſie haben/ beygebracht. Und ſollen ſothane Beamte / Burgermeiſter/ Stadt-Richter / Syndici &c. alsdann und nachdem ſelbe die berührte Urkunden von ſich gegeben / und die Trouppen ſolche dem Zahlmeiſter zu geſtellet haben / zu keiner Klag mehr biß End deſſelben Monats / worüber ſie ertheilet worden/

Abreit- und Bezahlung nicht zu pflegen ohne Zeugnuß der Innwohner / daß ſie nichts zu fordern haben.

Innwohner ſolle darauff in ſelbigen Monat zu keiner Klag

mehr zugelaſſen werden. worden / zugelaſſen werden. Ordnen und befehlen Ihro Majeſtät dem commandiren General N. deſſen Leutenant ꝛc. und allen andern Officiern und Befehlhabern / denen ſolches zuſtehet / über gegenwärtiger Ordnung alles Ernſts zuhalten / und ſolche in den Quartiern beſagter Trouppen / und wo vonnöthen ſeyn wird / kund und offenbahr machen zu laſſen / damit ſich niemand mit der Unwiſſenheit entſchuldigen könne. Geſchehen zu Provins den 30. September 1681.

§. 84.

Ordnung /

Wodurch den Regiments-Caplanen verbotten wird / einige Reuter und Soldaten mit denen in den Beſatzungs-Orten oder in der Nachbarſchafft Haußgeſeſſenen Töchtern und Weibern / bey denen darinn enthalten Straffen zu ſammen zugeben.

Den 15. December 1681.

Verbott wegen Heurath- Nachdem Ihro Majeſtät von unterſchiedlichen Orten Dero Gräntzen aus

Lothringen / und denen drey Biſsthů- mern hinterbracht worden / was Unfug und Zerůttung in vielen Familien Dero Unterthanen / durch die öffters zwiſchen den Soldaten und Töchtern der Jnnwohner vorbeygehende Heurathen verurſachet werde / indeme / ungeacht die Heurathen nach den Regeln der Kirchen nit anderſt als in Gegenwart deß eigenen Pfarrers / wo die eine Parthey haus- ſeſſig iſt / und nach den Geſetzen deß Staats / keinesweeges ohne Einwilligung Vatters und Mutters / wann die Partheyen noch minder-jährig / und unter 25. Jahren ſeynd / gůltig Contrahiret werden können / die Regiments Caplane ihnen einbilden den Kirchen-Ordnungen / und Geſetzen deß Königreichs nicht unterworffen zu ſeyn / ſondern vermeinen / es ſey genug / wann ſie dißfalls von den Commendanten der Regimenter Macht und Erlaubnus haben. Und nun Jhro Majeſtät dieſen Misbräuchen / woran Dero Unterthanen ſo viel gelegen iſt / und wodurch die Kirchen-Satzungen ſo ſehr verletzet werden / auf alle Weiß ſteuren wollen: Als haben dieſelbe verbotten und verbietten hiemit / denen Regiments - Caplanen ausdrücklich einige Reuter und Soldaten mit denen in

tung der Soldaten mit den Haußgeſeſſene Töchtern und Weiber.

Straff der Regiments Caplane, ſo der gleichen Partheyen zu ſammen geben.

in den Städten und Plätzen / wo ſie in Beſatzung ſeynd / oder in deren Nachbarſchafft / haußſäſſigen Töchtern und Weibern / unter was für Urſach und Gelegenheit es immer ſeyn möge / zuſammen zu geben / bey Straff als Hehler und Helffer deß Laſters deß Jungfrau-Raubs / vermög der Geſetze angeſehen zu werden. Es wollen auch Ihro Majeſtät daß die Obriſten ſothaner Regimenter / oder welche ſolche in deren Abweſenheit commandiren / beſagte Regiments-Capläne / auf die erſte Nachricht / daß dieſelbe gegenwärtiger Ordnung zu wieder gehandlet / in Verhafft nehmen / und denen ordentlichen Richtern überantworten laſſen ſollen / damit ihnen der Proceß gemacht und ausgemacht werde; allermaſſen ſolches Ihro Majeſtät ernſtlicher Willen iſt / welche denen Gubernatorn Dero Städte und Plätzen / wie auch den alldort verordneten Intendanten und Commiſſarien / ſowol als allen andern Officieren und Beamten / denen es zu ſtehet / ordnen und befehlen / ihres Orts darob zu ſeyn / daß dieſe Verordnung allerdings vollzogen / und zu dem Ende öffentlich ausgeruffen / und an alle Ecken der Gaſſen und öffentliche Oerter in gedachten Städten angeſchlagen werde /

[Obriſten ſollen die darwider handlende Regiments Capläne in Verhafft nehmen.]

werde / damit ſich niemand mit der Unwiſſenheit entſchuldigen könne. Geſchehen zu St. Germain en Lage den 15. December An. 1681.

§. 85.

Schluß deß Königlichen Geheimen-Rahts /

Daß die General-Hoff-und Feld-Kriegs-Zahlmeiſter / wie ingleichen der Zeugs-Zahlmeiſter / drey Häller oder ein und halben pf. von jeden Francken / oder halben Gulden aller ihrer Amts-Ausgaben zuruck behalten ſollen.

Den 17. Februarij 1682.

Befehl von allen Kriegs-Ausgaben für das Königliche Hauß der unvermöglichen Z-

NAchdem der König ſich in ſeinem Geheimen-Rath befindend betrachtet / wasmaſſen Jhro Majeſtät / vermög Dero Raths-Schluſſes vom 12. Martij 1670. befohlen hätten / daß beydes die General Hoff-Kriegs-und Feld-Kriegs-Zahlmeiſter jedweder im Jahr ſeines Dienſts von jeden Francken oder halben Gulden aller ihrer Amts-Ausgaben zwey Häller [ein pf. Oeſter-

Heller innen zu behalten. reicher Währung] um ſowohl zu Erbauung deß Königlichen Hauſes der unvermöglichen Soldaten/ als deſſen Verſehung mit denen erforderlichen Nothdurfften verwendet zu werden zuruck behalten ſolten; Auch wasmaſſen Seine Majeſtät vermittels Dero im Monath Aprill 1674. ergangenen Gebotts unter andern geordnet hätten/ daß/ weilen die Anzahl der gelähmten und unvermöglichen Officier und Soldaten ſich vermehrete/ und die zu ihrer Unterhaltung gewidmete Einkommen von den Zinſen der Lay-Brüder nicht hinreicheten/ darzu die zwey Heller vom Francken aller Ausgaben nicht allein beym Hoff- und Feld-Kriegs- ſondern auch beym Zeugs-Zahl-Amt beygetragen werden ſolten/ nachdem insonderheit die nöthige Mittel ſowohl auf Ausbauung dieſes Königlichen Hauſes/ als auf Erkauffung deß erforderlichen Geräths/ verwendet worden. Ursach warum. Und ſintemahl höchſtgedachte Ihro Majeſtät gute Wiſſenſchafft tragen/ daß eines Theils die Ausgaben deß ermelten Hauſes ſich durch die groſſe Anzahl der aufnehmenden gelähmten und unvermögl. Officier und Soldaten ſehr vermehret haben/ und ſich noch täglich vermehren; andern Theils aber die zu ihrer

Un-

Unterhaltung beſtimmte Einkommen be-ſagte zwey Heller vom Francken darum mercklich abnehmen / weilen die Kriegs-Ausgaben wegen deß Friedens viel geringer / als wehrenden offenbahren Kriegs ſeynd / und dahero nothwendig iſt einen Fundum oder gewiſſes Einkommen / zu Unterhaltung mehrerwehnter aufgenommener / und noch aufzunehmender Officier und Soldaten / auszufinden / und dadurch zu verhindern / daß eine ſo heilſame und erſprießliche Anordnung nicht zu Grund gehe Als haben Ihro Majeſtät / ſich in Dero Rath befindend / befohlen und befehlen hiemit / daß mehr ernante Hoff-Kriegs-und Feld-ſowohl als Zeugs-Zahlmeiſter / jeweder in dem Jahr ſeines Dienſts von jeden Francken oder halben Gulden aller ihrer Amts-Ausgaben / zu Unterhaltung der in offterwehnten Königlichen Hauß gegenwärtigen und künfftigen Officier und Soldaten / anſtatt der vorhero gewöhnlichen zween / hinfüro drey Heller (oder ein und ein halben pf. Oeſterreicher Währung) und zwar ſo vil den General Feld-Kriegs-Zahlmeiſter betrifft / vom erſten nächſtkünfftigen Martij / den Hoff-Kriegs-und Zeugmeiſter aber belangend / von erſten Januarij dieſes Jahrs anzufangen /

Erfolg- und Verrechnung dieſes Gelds.

innenbehalten / und ſolche drey Heller dem Einnehmer deß gedachten Königlichen Hauſes der unvermöglichen Soldaten gegen deſſen bloſe Quittungen überlieffern ſollen / um von demſelben auf Unterhaltung der in öffters ermelten Königlichen Hauß befindlichen gelähmten Officier und Soldaten/ſowol/als andere zu dieſem Ende erforderliche Nothwendigkeiten/vermög Anſchaffung deß bey ſothanen Königlichen Hauß verordneten Directors und General Adminiſtrators verwendet zu werden. Und wollen Ihro Majeſtät/daß wann die Hoff- und Feld-Kriegs-wie auch Zeugs-Zahlmeiſter die Quittungen von berührten Einnehmer dißfalls bezahlet haben / in ihren Rechnungen gut zulaſſen / und für richtig anzunehmen ſey; Wie ſelbige hergegen/und zum Fall ſie Hof-und Feld-Kriegs-auch Zeugs-Zahlmeiſter diſe anbefohlene drey Häller von jedem Francken aller ihrer Amts-Außgaben innen zu behalten/und beſagtem Einnehmer einzuhändigen/unterlieſen / ihme ſolche/Krafft gegenwärtigen Rath-Schluſſes/von ihren eigenen Mitteln zubezahlen angehalten werden ſollen. Geſchehen im Königlichen Geheimen Rath/ wo Ihro Majeſtät anweſend waren/ zu St. Germain en Laye den 17. Febr. 1682.

§. 86.

§. 86.

Ordnung/

Daß die Officier der in Königlichen Dienſten ſtehenden ausländiſchen Trouppen/ die ſo genannte Zeichen-Rollen der Reuter und Soldaten von ihren Compagnien/ wie auch die Nachrichten über die Ausreiſende/ gleich denen Officieren der Frantzöſiſchen Trouppen einſchicken ſollen.

Den 30. Martij 1682.

Nachdem Jhro Majeſtät vorkommen iſt/ wasmaſſen einige Officier von den Schweitzeriſchen Regimentern und Frey-Compagnien/ wie auch von andern in Dero Dienſt ſtehenden ausländiſchen Trouppen/ zu wider Dero unterm 28. October 1666. ergangenen Verordnung/ ſich beſchweret haben/ die Zeichen-Rollen über die Soldaten ihrer unterhabenden Compagnien denen hierzu verordneten Commiſſarien abzugeben/ vorwendend/ daß obberührte Verordnung nur bey den Frantzöſiſchen Trouppen ſtatt hätte; Und nun Jhro Majeſtät wollen/ daß ſolche durchgehends bey allen Dero

Zeichen-Rollen von den ausländiſchen Regimentern und Compagnien/ gleich-wie von den innheimiſchen ein zu reichẽ.

Trouppen gehalten werde: Als haben dieſelbe befohlen und befehlen hiemit/ daß die Officier von gedachten ausländiſchen Regimentern und Compagnien/ſo zu Pferd als zu Fuß/jedweder innerhalb eines Monats von heut anzurechnen/denen beſtellten Kriegs-Commiſſarien eine Zeichen-Rolle/ worinnen alle Reuter und Soldaten der Compagnien einer nach dem andern benennet und beſchrieben/auch die Oerter/woher ſie gebührtig/ ſpecificiret ſeynd/ einreichen ſolle: Hiernebenſt ſollen ſie keinen neuen Reuter oder Soldaten/weder auf die Wacht ziehen/ noch durch die Muſterung gehen laſſen können / ſo nicht vorhero dem Gubernator oder Commendanten deß Platzes / wo ſich die Compagnie in Beſatzung befindet / oder dem Platz Obriſt-Wachtmeiſter / oder wer deſſen Stelle vertritt / wie nicht weniger dem in ſelbigen Ort beſtellten Kriegs-Commiſſario / und wann die Compagnie nicht in Beſatzung liget / den Obriſten oder Commendanten deß Regiments/in welchem ſie dienet / dem Regiments-Obriſt-Wachtmeiſter / inngleichen dem Führungs-Commiſſario vorgeſtellet / und von denenſelben examiniret werden / worüber der Rittmeiſter / Hauptmann / oder Com-

Wie diſe Rollen beſchaffen ſeyn ſollen.

Vorſtellung der neuen Soldaten/ wem und wie zu thun.

Commendant der Compagnie gehalten ſeyn wird / ihme eine Urkund ertheilen zu laſſen / deß Innhalts / daß er Rittmeiſter / Hauptmann / oder Officier beſagter Reuter oder Soldaten nehmen möge / bey Straff ſeines Dienſts entſetzet zu werden / welchen der jenige / ſo Ihro Majeſtät davon Nachricht geben wird / ob er auch nur ein gemeiner Soldat wäre / oder im Fall er darzu nicht tauglich erachtet würde / den Wehrt dafür haben ſoll. Nichtweniger werden erwehnte Officier bey ebenmäſſiger Straff der Dienſt-Entſetzung ſchuldig ſeyn / nicht allein innerhalb erwelter Zeit eines Monats dem hierzu verordneten Hoff-Kriegs-Secretario eine Verzeichnüs mit dem Nahmen / Zeichen / und Ort der Heimat jedes Reuters und Soldatens / ſo von der Compagnie ſeit den erſten Tag dieſes jetztlauffenden Jahrs ausgeriſſen iſt / dafern es nicht ſchon geſchehen / ſondern auch ins künfftig / ſo offt ein Reuter oder Soldat ausreiſen wird / jederzeit die Nachricht mit deſſen Nahmen / Zaichen / und Ort ſeiner Geburt / einzuſenden. Ordnen und befehlen Ihro Majeſtät demnach den Gubernatorn 2c.

Straff im Fall der Unterlaſſung.

Officier ſollen wann ein Soldat ausreiſt / ſolches gleich nach Hof berichten.

Mit Bemerckung deſſen Names-Zeichens und Orts ſeiner Geburt.

§. 87.

Ordnung/

Daß den Hauptleuten zu Fuß von dem jenigen Sol / welchen Ihro Majeſtät denen Soldaten / wann ſolche bey der Veſtungs Arbeit gebrauchet werden / über den gewöhnlichen Kleyder Sol innen zu behalten erlauben / ſechs Heller auf Schuhe und Leingeräthe ihrer unterhabenden Soldaten in Handen ſollen gelaſſen werden.

Den 22. April 1682.

Hauptleute können ihren bey den Veſtungen arbeitende Soldaten 6. Häller auf klein Muntirung

NAchdem Ihro Majeſtät / ihr Dero Verordnung vom 15. November 1679. vortragen laſſen / worinnen enthalten iſt / daß der Sol, welchen Ihro Maj. den Hauptleuten zu Fuß erlauben / denen Soldaten von ihren Compagnien währendender Zeit als ſelbige bey Dero Veſtungs-Gebäuen arbeiten / über den gewöhnlichen Abrechnungs- oder Kleyder Sol, innen zu behalten / in Dero Feld-Kriegs-Zahlmeiſters oder deſſen Amts-Bedienten Handen / um zu Kleyd-

und

und Bewehrung deß Regiments ange- wendet zu werden/ bleiben ſolle/ und Ihro Majeſtät gedachten Hauptleuten die Mittel an Hand geben wollen/ ihre Soldaten allzeit wol in Leinwand/ Schuhen und Strümpffen zu unterhalten/ als daran ſie bey ſothaner Arbeit weit mehr weder ſonſten/ wann ſie nicht darzu gebraucht werden/ abnutzen: Als haben Ihro Majeſtät befohlen und befehlen hiemit/ daß von dem Sol, welcher von dem Sold eines jeden Soldaten deß Tages über den gewöhnlichen Sol, wehrender Zeit/ als er würcklich zur Veſtungs-Arbeit gebraucht wird/ und nicht auf die Wacht ziehen darff/ innenbehalten wird/ nicht mehr dann ſechs Heller zu der für die Kleid- und Bewehrung deß Regiments/ oder der Battaillon beſtimten Maſſa geleget: Und daß die übrige ſechs Heller [oder drey Pfenning Oeſterreicher Währung] in Handen deß Hauptmanns/ um die Soldaten ſeiner Compagnie davon mit den nothdürfftigen Leingewand/ Schuhen und Strümpffen zu verſehen/ bleiben ſollen. Solchem nach ordnen und befehlen Ihro Majeſtät Dero über die Trouppen verordneten Ober-Lands- und Feld-Kriegs-Commiſſarien/ wie auch denen zu deren Diſciplin beſtellten

innen behalten.

Die übrigen 6. Häller zur groſſen Muntierung an zu wenden.

ten Inſpectorn, jedwedern ſeines Orts/ und ſo viel ihn angehet/ über der Vollziehung zu halten. Geſchehen zu St. Cloud den 22. April 1622.

§. 88.

Ordnung/

Daß denen Trouppen zu Fuß in den Gränitz-Plätzen zweymahl deß Monats Pulffer gereichet werden ſölle/ damit jedweder an den Ubungs-Tägen drey Schüß thun könne.

Den 12. May 1682.

Nothwendigkeit der Ubung im ſchieſſen.

WJe Jhro Majeſtät wol wiſſen/ daß Dero Soldaten in Handlung der Waffen und deß Gewehrs geſchickt zu machen/ nichts beſſer ſeyn könne/ als die Gewohnheit ſelbige bey deren Ubung in den Beſatzungs-Plätzen ſchieſſen zu laſſen/ und dahero wollen/ daß ihnen zu ſolchem Ende das benöthigte Pulffer gereichet werde: Alſo befehlen Jhro Majeſt. denen Gubernatorn oder Commendanten in Dero Gränitz-Städten und Plätzen N. N. die Verfügung zuſtellen/ daß die in ſelbigen Plätzen beſtellte

Zu welchem Ende das benöthigte Pulffer zu reichen.

ſtellte Zeugwarte denen allda in Beſa-
tzung ligenden Trouppen zu Fuß deß
Monats zweymal gnugſames Pulffer
reichen / und zwar dergeſtallt / damit
jedweder Muſquetierer von berührten
Beſatzungs-Trouppen jedesmal drey
Schüß thun könne / und ein Pfund
Pulffer auf vier und zwantzig Schüß ge-
rechnet werde: Und damit Ihro Majeſtät
wiſſen mögen / wie vil Pulffer in beſag-
ten Plätzen aufgehe: So iſt Deroſelben
Willen und Meynung / daß ermelte
Gubernatores oder Commendanten da-
ſelbſt alle drey Monat dem verordneten
Hoff-Kriegs-Secretario eine von ihnen
gefertigte Verzeichnus über das aus den
alldortigen Zeug-Häuſern ſowol zu an-
geregter Ubung der Soldaten / als an-
dern Dienſt-Erfordernuſſen wehrender
Zeit genommene Pulffer einſchicken ſol-
len / wie dann auch denen Zeugwarten
ſothane Ausgaben vermittelſt beygeleg-
ter Anſchaffungen von mehrerwehnten
Gubernatorn oder Commendanten / und
Quittungen von deren Hauptleuten / o-
der an ihrer ſtatt commandirenden Offi-
cieren / wie vil Pulffer ihnen erfolget wor-
den / gehöriger Orten in Rechnung an-
zunehmen / und gut zu laſſen ſeyn wer-
den. Und wollen Ihro Majeſtät / daß
denen

Und zwar zweymal deß Monats je auf drey Schüß.

Vier und zwantzig Schüß auf ein Pf. Pulffer gerechnet.

Verzeichnus über das erfolgte Pulffer von den Commendanten alle 3. Monat nach Hoff zu ſchicken.

Soll den Zeugwarten auf beylegende Anſchaffung

Quittungen zu Rechnung gut zu laſſen.

denen collationirten Abſchrifften dieſer Verordnung ſowohl als dem Original Glauben gegeben werde. Geſchehen zu Verſailles den 12 May 1682.

§. 89.

Ordnung/

Wegen der Maaß / womit den Königlichen Trouppen hinfüro der Haaber ausgetheilet werden ſolle.

Den 28. October 1682.

Maaß womit hinfüro den Königl. Trouppē der Haaber auszutheilen.

Deſſen Beſchaffenheit.

NAchdem Ihro Majeſtät denen Ungelegenheiten / welche ſich in den Proviant-Häuſern und Etappe - Plätzen bey Austheilung deß hart Futters für Dero Trouppen zu Pferd/aus Urſach der unterſchiedlichen Mäſſerey/ereignen können / vorbauen wollen; Als haben dieſelbe verordnet / und verordnen hiemit/ daß ins künfftig in jedwedern Proviant-Hauß/wo der Haaber/es ſey nun auf die Etappe oder Unterhaltung der Reuterey/ ausgegeben wird/ein viereckigtes Maaß gehalten werde / welches innwendig im Durchſchnitt acht Zoll / in der Höche aber zehen Zoll/deren zwölff einen Königs-Schuh machen / haben ſoll / und geſtrichener

chener das Pariſer Metzel / deren vier und zwantzig einen Pariſer Schäffel machen / austräget. Und ſollen die Etappe-Meiſter / Beſtandhaber der Fütterey / und Proviant-Beamte / ſich zu Austheilung deß Haabers für die Trouppen keines anders Maaſes bey tauſend Francken Straff gebrauchen / ordnen und befehlen demnach Ihro Majeſtät Dero Intendanten ꝛc. dieſe Verordnung in allen Städten / Plätzen und Orten / wo ſich Trouppen zu Pferd befinden / wie auch in allen Etappe-Plätzen kund machen zulaſſen / und ihres Orts über deren genauer Vollziehung zuhalten / geſchehen zu Verſailles den 6. Decembris 1682.

Straff der Beamten / ſo ein anders brauchen.

§. 90.

Ordnung/

Daß die Bürgermeiſter/ Stadt-Richter/ Beamte/ oder fürnehmſte Bürger der Städte und Oerter/ wo die Recrouten oder Neugeworbene/ zu Folge der Königlichen Marchrouten durch zu ziehen haben/ gehalten ſeyn ſollen/ ſothane Recrouten oder Neugeworbene Soldaten/ wann ſelbige nicht über 30. Mann ſeynd/ nahe beyeinander oder unter einem Dach/ bey darinnen benannten Straffen zulegen.

Den 8. December 1682.

Durchziehende Recruten oder Neugeworbene ſo viel möglich nahe beyeinander zu legen.

NAchdem Ihro Majeſtät von den Genetal Inſpectorn über Dero Fuß-Volck hinterbracht worden/ wasmaſſen die Officier/ ſo Recrouten zu ihrem Corpo zu führen haben/ ſich in den groſſen Städten/ wo ſie/ zu Folge der Königlichen Marchrouten, durch müſen/ offt übel daran befinden/ weilen die Bürgermeiſter/ Stadt-Richter und Beamte derſelben/ ſo mit der Einquartierung der Soldaten zu thun haben/ es ſey nun aus böſen Willen oder ſonſten/ an ſtatt ſo-

ſothane Neugeworbene Soldaten in die Häuſer nahe beyeinander einzulagern / ſolche beſonders und einzeler Weiß / in weit voneinander entlegene Häuſer zu verlegen ſuchen / alſo daß auſſer der Mühe / welche die Officier ſo ermelte Recrouten oder Neugeworbene führen / ſolche wiederum zuſammen zu bringen haben / den Soldaten Gelegenheit gemacht wird / deſto leichter ausreiſſen zu können / deme Jhro Majeſtät abzuhelffen verlangen: Als haben dieſelbige befohlen / und befehlen hiemit / wollen und meinen / daß wann ein Troupp neugeworbener Soldaten zu Fuß nicht über 30. Mann iſt / die zur Einquartierung beſtellte Bürgermeiſter / Stadt-Richter und andere Beamte / der Städte und Etappe - Plätze / wo beſagter Troupp / vermög der Marchroute, durchziehet / ſchuldig ſeyn ſollen / ſothane neugeworbene Soldaten in nahe aneinander gelegene und benachbarte Häuſer zu legen / es wolle dann der Officier / welcher ſie führet / lieber / daß dieſelbe unter einem Dach in eine Scheuren oder andern darzu bequemen Ort eingelagert werden mögen. Jn welchem Fall Jhro Majeſtät Meynung iſt / daß gedachte Stadt - Beamte auſſer deß berührten Dachs mehrerwehnten Soldaten annoch

Wann ſie inſonderheit nicht über 30. Mann ſeyn.

Wie die Einquartierung auf ein oder andere Weiß geſchehen ſoll.

Stroh

Stroh zu ihrem Lager / nebenſt dem benöthigten Holtz / um ihre Etappe zu kochen / verſchaffen ſollen / bey Straff wider obgedachte Bürgermeiſter / Stadt-Richter / oder andere über die Einquartierung der Soldaten verordnete Beamte / ſo ermelte Soldaten nicht nahe beyeinander / oder auf Erſuchung deß commandirenden Officiers unter ein Dach / nebenſt Verſchaffung Stroh und Holtzes auf vorangeregte Weiß / geleget haben / deß Ungehorſams und zwey hundert Francken Geld-Buß / zu deren Bezahlung Ihro Majeſtät ſelbe unachläſſig und durch Verſicherung ihrer Perſonen gezwungen haben wollen. Befehlen demnach den Gubernatorn, Intendanten und Kriegs-Commiſſarien ꝛc.

Straff der Stadt-Beamten ſo es nicht thun wollen.

§. 91.

Ordnung/

Daß hinfüro die Muſter-Extracten/ ſo in mehrern Bögen oder Blättern Papier beſtehen/ ſowol von den Officieren der Plätze/ wo die Trouppen in Beſatzung ligen/ als denen Kriegs-Commiſſarien, von welchen ſelbige verfaſſet worden/ auff allen Blättern bey darinn ernanten Straffen unterſchrieben werden ſollen.

Den 9. December 1682.

NAchdem Jhro Majeſtät erwogen/ daß/weilen die von denen zur Muſterung Dero Trouppen verordneten Kriegs-Commiſſarien verfaßte Extracten mehrern Theils unterſchiedliche Bogen enthalten/ und gemeiniglich von den Ober-Officieren der Plätze/ wo beſagte Trouppen in Beſatzung ſtehen/ und gedachten Kriegs-Commiſſarien nur auf dem letzten Blatt unterſchrieben ſeynd/ die zur Bezahlung ſothaner Trouppen beſtellte Feld-Kriegs-Zahl-Amts-Bediente/ ſo ihnen von ihren Dienſt einen ungebührlichen Vortheil machen wolten/

Muſter-Extracten ſollen von denen beywonenden Ober-Officier nicht nur zu End ſondern auch auff allen Blättern mit unter-

schrieben werden. Ursach warum. darzu durch Verfälſchung erwehnter Muſter-Extracten und Einſchiebung anderer anſtatt der von mehrernannten Kriegs-Commiſſarien verfaßten und obberührten Ober-Officieren fürgebrachten Bögen gar gute Gelegenheit hätten. Welches zu verhüten oder abzuſtellen wohl der Wichtigkeit iſt / als haben Ihro Maj. verordnet und verordnen hiemit / wollen und meinen / daß hinfüro die über Dero Trouppen von gedachten Kriegs-Commiſſarien zuverfaſſende Muſter-Extracten, ſo von mehrern Bögen oder Blättern ſeynd / auf allen und jeden Bögen oder Blättern / ſowol von den Ober-Officieren der Plätze / wo ermeldte Trouppen in Beſatzung liegen / und andern / denen ſolches / vermög Ihro Majeſtät unterm 1. Hornung 1679. ergangenen Verordnung / obliget / als von ihnen Kriegs-Commiſſarien / welche die Extracten verfaſſet haben / unterſchrieben

Sollen widrigen Falls nebenſt den Commiſſarien für alle dißfalls ge- werden ſollen / bey Straff wider ſie / Officier / und andere / ſo die Extracten mit unterſchrieben / wie auch die Kriegs-Commiſſarien / welche ſolche verfaſſet haben / für alle Misbräuche / welche von den Feld-Kriegs-Zahl-Amts-Bedienten dißfalls verübet werden möchten / in ihren eignen Nahmen zu ſtehen. Ordnen und

befehlen

befehlen Jhro Majeſtät den Guberna-torn und General Leutenanten in Dero Ländern / deßgleichen den Intendanten und Commiſſarien in denen Creyſen / ſte-hen darüber alles Fleiſes zu halten / den ab-ſonderlichen Gubernatorn aber in Dero Städten und Plätzen / wie auch den O-ber-Officiern / Bürgermeiſtern / Rich-tern und Beamten derſelben / nicht weni-ger auch denen Kriegs-Commiſſarien ſich hierinnfalls Jhro Majeſtät Willen zu-bequemen / welche wollen / daß diſe Ver-ordnung nicht allein in erwehnten Städ-ten und Plätzen ſondern auch überall / wo es vonnöthen ſeyn wird / ausgeruffen und angeſchlagen werden ſolle / damit ſich niemand mit der Unwiſſenheit entſchul-digen könne. Verſailles den 9. December Anno 1682.

ſcheten-de Miß-bräuche.

§. 92.

Ordnung/

Daß alle die jenige/ welche in Artois/ Flandern und Hennegau eigenthümliche an die Land-und andere gemeine Straſſen ſtoſſende Gründe beſitzen/ gehalten ſeyn ſollen Ulmen-Bäume innerhalb ernannter Zeit bey auferlegter Straff ſezen zu laſſen.

Ulmen-Bäume an die Land- und andere Straſſen zu pflanzen.

NAchdem Ihro Majeſtät vorgebracht worden/ wasmaſſen Dero Lande Artois/ Flandern und Hennegau ſich an Bäumen/ inſonderheit Ulmen/ ſo in letzt verwichenen Kriegen abgehauen worden/ ſehr entblöſet befinden/ und nun Ihro Majeſtät zu dero beſſern Dienſt/ ſowohl als zu Nutzen und Bequemlichkeit Dero Unterthanen in gedachten Landſchafften/ wie nicht weniger zur Zierde der Land- und gemeinen Straſſen an denſelben/ Ulmen Bäume ſetzen zu laſſen/ und darzu die eigenthümliche Beſitzer der an ermelte Land-Straſſen ſtoſſende Gründe anzuhalten verlangen/ auf daß man mit der Zeit und in bedürffenden Fall daran zu den Lavetten und Stück-Rädern/ inſonderheit der in den Plätzen beſagter Land-

Damit ſolche auf bedürffenden Fall in Lavetten und Stück-

Landſchafften befindlicher Stücke keinen Mangel habe/ und nicht gezwungen ſey/ ſolche mit groſſen Unkoſten anderwärtig zuſuchen; Welches zumahlen auch den Eigenthümern ſelbſt zum Vortheil gereichen wird/ indeme ſie ſich der Abſchnittlinge und Aeſte/ ſo von ermelten Bäumen von Zeit zu Zeit abgenommen zuwerden pflegen/ bedienen/ und den Nutzen davon werden genieſſen können: Als ſchaffen und befehlen Ihro Majeſtät allen und jeden/ weß Standes und Würden ſelbige immer ſeyen/ welche in erwehnten Dero Landſchafften Artois, Flandern und Hennegau eigenthümliche an die Land-oder andere Straſſen von einer zimliche Breite/ ſo daß ein Wagen durchgehen möge/ ſtoſſende Gründe beſitzen/ ernſtlich an den Rand der Gräben/ und Gründe/ſo ſich auf beſagte Straſſen enden/ überall/ wo nicht ſchon vorhero andere Bäume ſtehen/ Ulmen-Bäume zu ſetzen/ oder ſetzen zu laſſen/ und ſolches zwiſchen hier und dem 1. Jenner 1684. Worbey inſonderheit zu beobachten ſeyn wird/ daß ſothane Ulmen-Bäume in gleicher Weite und höchſtens von acht zu acht Schuhen voneinander geſetzet/ auch an dem Fuß mit Dornen umgeben/ und dergeſtallt verwahret werden

Rädern gebrauchet werden können.

Wo und wie dieſe Bäume zu pflanzen.

ſolle/damit die vorübergehende/ oder das Vieh daran keinen Schaden thun können/ bey Straff wieder die vorübergehende/oder die jenige/ welchen das Vieh zugehöret einer willkuhrlich unachläſſigen Geld-Buß.

Straff wann daran Schaden geſchicht.

Und zum Fall dieſe Ulmen/ oder andere vorher gepflantzte Bäume abſtünden/ ſo ſollen an deren ſtat Ulmen und keine andere Bäume geſetzet werden/ es wäre dann der Grund/ nach Bericht der Erfahrnen/ von welchen darüber glaubwürdige Urkunde zunehmen ſeyn werden/ darzu nicht bequem/ in welchem Fall andere Bäume/nach Eigenſchafft deß Grundes/ zu ſetzen ſeynd. Und können die Eigenthums Herren/ ſo die Ulmen oder andere Bäume haben ſetzen laſſen/ ſelbe zu bequemer Zeit beſchneiden und abäſten/ auch die abgehauene Aeſte genieſen/die Stämme aber verbieten ihnen Ihro Majeſtät auf einige Weiß an zugreiffen/ als welche Ihro Majeſtät erhalten haben wollen/ damit ſie zu einer vollkommenen Höche und Dicke gelangen. Es wollen auch Ihro Majeſtät/ daß wann die Eigenthums-Herren/ denen die auf die Land- oder andere Straſſen ſtoſende Gründe zugehören/ die offtgedachte Ulmen-Bäume auf vorgeſchriebene

Im Fall deß Abſtehens widerum andere Ulmen Bäume-zuſetzen.

Nutzen davon ſoll dem Eigenthums-Herrn zukommen.

Oder im Fall deren Nachläſſigkeit den Pflan-[illegible]

dene Weiß / und zwiſchen hier / und den 1. Jenner 1684 zu ſetzen unterlaſſen / denen nächſt angräntzenden Gemeinen erlaubet ſey / allermaſſen Jhro Majeſtät ſelbigen hiemit erlauben / ſolche ſetzen zu laſſen / vermittelſt deſſen ihnen auch die Abſchnittlinge und Aeſte zugehören ſollen / ohne daß die Eigenthums-Herrn ſie daran verhindern / noch ſothane Abſchnittlinge und Aeſte ſo wenig als die Stämme ermelter Bäume / ungeacht ſelbe auf ihrem Grund und Boden ſtehen / begehren mögen. Gebietten und befehlen Jhro Majeſtät Dero Gubernatorn und General-Leutenanten in gedachten Landſchafften Artois, Flandern und Hennegau / wie auch denen in ſelben beſtellten Intendanten, deßgleichen den Land-Richtern / und deren Leutenanten / denen Burgermeiſtern / Stad-Richtern und Obrigkeiten der Städte und anderer Orten in gedachten Landſchafften / jedweder ſeines Orts darob zu ſeyn / damit dieſe Verordnung aufs genaueſte beobachtet und vollzogen werde. Als welche Jhro Majeſtät offentlich abgeleſen / ausgeruffen / und in allen Städten und Orten / und wo es ſonſten vonnöthen ſeyn wird / angeſchlagen haben wollen; Auf daß ſich niemand mit der Unwiſſenheit entſchuldigen kön-

könne. Geſchehen zu Verſailles den 20. December 1682.

§. 93.

Ordnung/

Wordurch den Reutern / Dragonern und Soldaten/ die Saltz-Verſchwärtzung verbotten wird / und zwar bey Straff der Galeeren.

Den 22. December 1682.

Saltz-Ver-ſchwärtzung den Soldaten nochmahlen verbotten.

NAchdem Jhro Majeſtät vorgetragen worden / daß / ob dieſelbe wol durch unterſchiedliche hiebevor ergangene Verordnungen die Saltz-Verſchwärtzung ernſtlich verbotten haben; nichts deſto weniger vil Soldaten von dero in Beſatzung liegenden Trouppen ſich unterſtehen an den Orten/wo die Saltz-Mauth nicht aufgericht iſt / Saltz zu hohlen / und an die Ort/wo ſothane Mauth im Schwang geht / zubringen/ und heimlich zuverkauffen; welches/ auſſer deß / von beſagten Soldaten begehenden Ungehorſams / zu mercklichen Nachtheil / und Verminderung deß Königl. Mauth-Beſtand-Amts gereichet; und nun Jhro Majeſtät darwieder die gemeſſene Vorſehung thun/

und

und erwehnte Saltz-Verſchwärtzung durch eine exemplariſche und ernſtliche Beſtraffung abſtellen wollen: Als haben dieſelbe verbotten und verbietten hiemit ernſtlichſt allen Reutern / Dragonern und Soldaten / von Dero hin und wieder in Beſatzung ligenden Trouppen / ſich der Saltz-Verſchwärtzung mehr / bey Straff der Galeeren / zu unterſtehen. Bey Straff der Galeeren.

Und wollen Ihro Majeſtät zu ſolchem Ende / daß / wann nach Publication gegenwärtiger Ordnungen / einiger Reuter / Dragoner / oder Soldat auf der Saltz-Verſchwärtzung ertappet wird / ſelbiger den Officieren der Beſatzung / wo er her iſt / überantwortet werde: Welchen Ihro Majeſtät befehlen und auferlegen / ſich alſo fort zu verſamlen / Kriegs-Recht zu halten / um in demſelben wider die wegen deß Laſters der Saltz-Verſchwärtzung angeklagte zu verfahren / und dieſelbe / daß ſie Ihro Majeſtät auf Dero Galeeren ewig für Ruder-Knechte dienen ſollen / zu verdammen. Ordnen und befehlen Ihro Majeſtät denen Gubernatorn / oder Commendanten in ermelten Plätzen / wie auch den Intendanten ꝛc. Wie ſolche zu vollziehen.

§. 94.

Ordnung/

Die Mißbräuche / und Vortheilhafftigkeiten/ ſo bey denen Veſtungs-Gebäuen vorbey gehen möchten/ abzuſtellen.

Den 19. Aprill 1683.

Misbräuche und Vortheilhafftigkeiten bey den Veſtungs-Gebäuen wie abzuſtellen.

NAchdem Ihro Majeſt. die Misbräuche und Vortheilhafftigkeiten/ welche von einigen ſo genanten Ingenieurs, oder Kriegs-Baumeiſtern / wie auch den Beſtandhabern Dero Veſtungs-Gebäuen / bey den Abmeſſungen/ mittels heimlicher untereinander habender Verſtändnus/ begangen werden / hinterbracht worden; und nun aber die Fortſetzung eines ſo betrachtſamen/ und Dero Dienſt ſo ſchädlichen Misbrauchs / durch eine ernſtlich Beſtraffung abſtellen wollen: Als haben allerhöchſt gedacht Ihro Majeſtät befohlen/ befehlen hiemit / wollen und meinen / daß die jenige Ingenieurs, und Beſtandhaber Dero Veſtungs-Gebäu / ſo ſich einer heimlichen Verſtändnus / und daß ſie bey den Abmeſſungen/ oder mit Bewerckſtellung der vorgeſchriebenen

Straff der hierinnen ertappenden.

denen Riſſe in Mauer-Werck / oder ſonſten Vortheilhafftigkeiten geſpilt håtten / überwieſen finden werden; für ewig auf die Galeeren verdammt werden ſollen. Und damit derley Misbräuche und Vortheilhafftigkeiten deſto ehender herauskommen mögen; ſo verſprechen Ihro Majeſtåt dem jenigen / welcher entweder den Gubernatorn ſelbiger Plåtze/oder den Intendanten, in deren Amt ſolche gelegen ſeynd / davon Nachricht geben wird / drey tauſend Francken von der ſchuldigen Vermögen zahlen zu laſſen / und ihn über diſes / zum Fall er mit gedachten Beſtandhabern in Geſellſchafft ſtünde / von der ſonſten verdienten Straff loß zu ſprechen. Es wollen auch Ihro Majeſtåt / daß die Angebungen dieſer von den Ingenieuren und Beſtandhabern der Veſtungs-Gebåu verübten Vortheilhafftigkeiten auch zwaintzig Jahr hernach / eben als wann ſolche erſt jetzo wåren begangen worden / angenommen / und die ſchuldige mit obermelter Straff belegt werden ſollen. Ordnen und befehlen Ihro Maj. denen Gubernatorn dero Plåtze / wie auch den Intendanten 2c.

Belohnung d[es] Anzeigers.

Unerach[tet] er mit ge[holffen] hätte.

Auch 2[0] Jahr hernach

§. 95.

Ordnung/

Daß von 15. nächſtkünfftigen Monats Auguſti anzufangen/ keine junge Edel-Leute mehr/ weder bey den Leib- noch andern Compagnien der Regimenter zu Fuß/ ſowol/ als bey den Reutern und Dragonern/ unterhalten werden ſollen.

Den 25. Julij 1682.

Jüngere Brüder und Edel-Leute nicht mehr bey den Regimentern zu unterhalten. Sondern in denen hierzu eigens aufgerichteten

NAchdem Jhro Majeſtät aus der Auferziehung der jenigen/ welche ſich in denen auf dero Gräntzen verhaltenden Adelichen Compagnien befinden/ urtheilen/ daß die jüngern Brüder/ oder Edelleute/ welche Jhro Majeſtät bey den Leib-Compagnien der Regimenter zu laſſen/ für gut befunden hatten/ in gedachten Adelichen Compagnien beſſer werden auferzogen werden/ weder bey den Regimentern/ wo nicht zu verhindern ſtehet/ daß ſie nit ſtäts mit den Soldaten umgehen/ welches ihre Sitten verderben/ und ihnen/ ſolchen Perſonen/ die noch nichts anders/ als ſich in den Waffen vollkommen

men zu machen und folglich Officier zu werden trachten ſollen; unanſtändige Gedancken beybringen kan: Als haben Ihre Majeſtät befohlen und befehlen hiemit/ daß vom 15. deß nächſtkünfftigen Monats Auguſti anzufangen/ keine jüngere Brüder oder Edel-Leuthe mehr/ weder bey den Leib-Compagnien der Regimenter zu Fuß/ noch bey allen andern Compagnien/ ſowohl gedachter Regimenter zu Fuß/ als deren zu Pferd/ unterhalten werden ſollen. Haben auch verbotten und verbietten hiemit Dero Kriegs-Commiſſarien ernſtlich/ nach ermelten 15. Auguſti keinen mehr/ unter was für Vorwand es immer ſey/ durch die Muſterung gehen zu laſſen. Ordnen und befehlen Ihro Majeſtät den Gubernatorn und commandirenden Generalen in Dero Ländern/ deßgleichen den Gubernatorn/ oder Commendanten in Dero Städten und Plätzen/ wie auch den Intendanten in gedachten Dero Ländern/ nicht weniger den Inſpectorn und Generalen über Dero Trouppen ſowohl/ als oberwehnten Kriegs-Commiſſarien und allen Dero Officieren/ denen es zuſtehet/ ihres Orts darob zu ſeyn/ damit diſe Verordnung gehalten werde. Welche Ihro Majeſtät vor jeden Troupp abgeleſen/

Adelich[e] Compagnien. Urſache[n] Warum

Commiſſarien ſollen keinen mehr bey den Regimentern durch die Muſterung gehen laſſen.

geleſen und nicht allein in berührten Städten und Plätzen / ſondern auch überall / wo es vonnöthen ſeynd wird / kund gemacht haben wollen / damit ſich niemand mit der Unwiſſenheit entſchuldigen könne. Geſchehen zu Verſailles, den 25. Julij 1683.

§. 96.

Verzeichnus und Ordnung /

Schuldigkeiten der Kriegs-Zahl-Amts-Bedienten.

Der fürnehmſten Dinge / welche von den Amts - Bedienten der Feld-Kriegs-Zahlmeiſter in Bezahlung / ſowohl der Trouppen / als bey den Veſtungs-Gebäuen / und ſonſten beobachtet und bewerckſtelligen werden ſollen.

Regiſter oder Tag-Buch.

In Haltung eines Tag-Buchs.

GEdachte Bediente ſollen ein wohl eingebundenes Regiſter oder Tag-Buch halten / deſſen Blätter alle mit 1. 2. 3. von Anfang / biß zum Ende / numeriert und von den fürnehmſten Gerichts-Beamten

amten der Stadt / oder deß Orts / wo ſich ermeldte Bediente befinden / von Blatt zu Blatt gezeichnet ſeyn ſollen. In welches ſie Bediente all täglich die geſchehende Einnahm und Ausgab / ſowol auf Verpflegung der Trouppen / als die Veſtungs-Gebäue ꝛc. eingetragen haben werden.

Worbey ſie ſich hütten ſollen in ſothanen Regiſter etwas leer zu laſſen / noch einige Blätter auszureiſſen; als welches ihnen Zahl-Amts-Bedienten durch die Königliche Erklährung von 18. April 1681. bey zehen tauſend Francken Straff ausdrucklich verbotten iſt.

Und ſollen ſie zu Ende deß Jahrs mehrermeltes ihr Regiſter denen Herren Feld-Kriegs-Zahlmeiſtern / wann ſie denſelben ihre Rechnungen ablegen / einhändigen.

Muſterung.

Sollen die in den Beſatzungen befindliche Trouppen bezahlen / auf der Lands-Intendanten Anſchaffungen / ſo ihnen mit denen Extracten, über die von dem darzu verordneten Kriegs-Commiſſario eines jeden Trouppe verrichtete Muſterungen / nach welchen die Herren Intendanten

Bey den Muſterungen.

danten die Bezahlung berührter Trouppen anzuſchaffen haben / zu zuſtehlen ſeyn werde.

Commandirende Generalen.

Im Feld.

Wann aber die Trouppen im Feld wären / ſoll die Bezahlung / zu Folg der von gedachten Kriegs-Commiſſarien verrichteten Muſterungen / auff Befelch der commandirenden Herrn Generalen / mit Beurkündung der Feld-Kriegs-Intendanten geſchehen.

Drey Häller für den Königlichen Spital.

Bey den 3-Hällern für den Königl. Spital.

Sollen von allen an ermelte Trouppen abführenden Bezahlungen drey Häller vom Francken für den Königl. Spital der unvermögenden Soldaten innen behalten und ſich dardurch / wegen angeregter drey Häller / ſo ihnen nach deß Hoffs Befelch von allen überſchickenden Geldern auf jeden Francken abgezogen zu werden pflegen / widerum bezahlt zumachen.

Mu-

Muſter-Extracten.

Sollen zuſehen / daß in den Muſterungen die Anzahl der Reuter / Dragoner und Soldaten / zu Folge der Königlichen Verordnung vom 1. Febr. 1679. mit Buchſtaben völlig ausgeſchrieben / und darüber noch am Rand mit Ziffern entworffen ſeyn. Deßgleichen ſollen die ihnen von den Kriegs-Commiſſarien abzugebende Muſter-Extracten von denen Gubernatoren / oder Commendanten / und den Obriſt-Wachtmeiſtern der Plätze / oder wo kein Gubernator oder Commandant / noch einiger Obriſt-Wachtmeiſter vorhanden iſt / von den Bürgermeiſtern / Richtern / oder andern Obrigkeitlichen Beamten der Städt und Oerter / wo ſich die Trouppen befinden / gefertiget ſeyn; widrigen falls ſothane Extracten zu keiner genugſamen Belegung dienen können. Bey Empfangũg der Muſter-Extracten.

Abweſende.

Keinem bey der Muſterung ſeiner Compagnie ſich abweſend befindendẽ Officier ſoll an ſeiner Verpflegung nicht das geringſte bezahlt werden: Er bringe dann Bey den Abweſenden.

einen Befehl vom Hof / oder dem Intendanten. Und wann es ein Befelch vom Hof iſt / muß dennoch deß Intendanten Anſchaffung darunter geſchrieben ſeyn.

Quittungen.

Bey Empfäg der Quittũgen.

Die Rollen / oder Quittungen / ſo ſie von dem Hauptmann / oder dem / in Abweſenheit deß Hauptmanns commandierenden Officier der Compagnien nehmen / ſolleu durch deß Hauptmanns / oder Officiers Hand mit der Anzahl der Mannſchafft / welcher die Bezahlungen geſchehen / und die mit der Muſterung / und der Summa der Gebühr allerdings übereinskommen ſoll / angefüllet- und alles / ſowohl als das Datum der Quittungen mit Buchſtaben völlig auß- und nicht in Ziffern geſchrieben ſeyn. An denjenigen Orten aber / wo ſich mehr / als eine Compagnie von einem Corpo befinden / ſoll die Rolle / oder Quittung von dem Obriſten / oder dem Commendanten deß Corpo , von welchem der quittierende Officier iſt / mitgefertiget - und bezeuget werden /

den / daß es die wahre Unterſchrifft / und Fertigung deß Officiers ſey / welcher unterſchrieben / oder gefertigt zu haben ſcheinet. Und wann nur eine Compagnie daſelbſt iſt / ſoll die Rolle oder Quittung / gleicher Geſtalt von dem Gubernator, oder Commendanten / in dem Platz / oder Schloß / wo ſolche Compagnie ſich in Beſatzung befindet / gefertiget werden.

Obriſt Wachtmeiſter.

Anlangend die Bezahlungen / welche Ihro Majeſtät bey dero Arméen, oder an andern Orten / zu Handen der Obriſt-Wachtmeiſter eines und andern Corpo thun zu laſſen / befehlen werden; Soll jedweder Obriſt-Wachtmeiſter / oder / in deſſen Abweſenheit / ſein Wachtmeiſter-Lieutenant / wer die Bezahlung empfanget / mit eigner Hand / nicht allein die empfangende Summa / ſondern auch die Anzahl / und Beſchaffenheit der Officier, welchen ſolche zu überantworten ſeyn wird / nebenſt dem Dato der Rolle / oder der Quittung mit Worten außſchreiben.

Wo die Bezahlung dem Obriſt-Wachtmeiſter zugeſtellet wird.

Welche Schrifft derer Obriſt-Wachtmeiſter / oder Wachtmeiſter-Lieutenante von dem Obriſten / oder dem Commandanten deß Corpo, von welchem gedachter Obriſt-Wachtmeiſter / oder Wachtmeiſter-Lieutenant ſeyn wird / zugleich mitgefertiget werden ſoll.

Rechnung.

In Monatlich einreichender Rechnung.

Sollen alle Monat / mittels abſonderlicher und ordentlich zubelegender Auffsätze vor denen Intendanten über alle von ihnen während vorhergehenden Monats geſchehene Einnahm und Ausgab / ſowolen auf Verpflegung der Trouppen / als die Veſtungs-Gebäude / wann ſie auch darmit beladen ſeyn / Rechnung thun.

Sollen ihnen bey Verfaſſung ermeldter Rechnungs-Auffsätze über die Verpflegung der Trouppen angelegen ſeyn laſſen / in der Ausgab / alle Compagnien / ſowol deß Fuß-Volcks / als der Reuterey / und Dragoner / denen die Bezahlung angeſchafft ſeyn wird / abſonderlich mit Namen zu benennen / das iſt / ſie ſollen über die Bezahlung oder Ausgab jeder Compagnie

einen abſonderlichen Articul machen/ und die Terminos der Squadronen / oder Battaillonen / nicht mehr / als etwa zum Titul einer an unterſchiedliche Compagnien von einer Battaillon geſchehenen bezahlung gebrauchen.

Sollen bey jedem Articul oder Abſatz der Ausgab auf eine Compagnie zu Fuß die Anzahl der Officier, Feld-Weibel/ Gefreyten / Piquenirer und Muſquetirer/ nach der Commiſſarien Muſterungen/ abſonderlich bemercken: Wie ingleichem die an die Hauptleute verwilligte Gnaden- oder Vorthels-Plätze / bey ſich ereignendem Fall / nach der Anzahl der ſich in ihren Compagnien würcklich befindenden Mannſchafft: Sollen auch in dem Articul der erſten Compagnie von den jenigen / ſo auf einen Fuß bezahlt werden/ melden / wie hoch jeder Officier / Feld-Weibel / Gefreyter / und Soldat bezahlt werden.

Eben diſes ſoll auch bey der Reuterey / und den Dragonern beobachtet- und in jedem Articul die Zahl der Officier / Fourier / Reuter und Dragoner benannt werden.

Nach-Bezahlung der Abweſenden.

In Nach-Bezahlung der Abweſenden.

Wofern einiger Officier wåre / der einen Gnaden- oder Erlaſſungs-Brieff / daß ihme / ungeacht ſeine Abweſenheit / bey der Muſterung ſeiner Compagnie die gebührende Verpflegung bezahlt werden ſolle / erhalten hätte; So ſoll demſelben ſothane Verpflegung / Krafft gedachten Gnaden-Brieffs / und deß Intendanten darauf geſtelter Anſchaffung / und nicht anderſt / erfolget / und auf dieſen Fall in der Außgabe oberwehnter Berechnungs-Aufſätze ein abſonderlicher Articul gleich nach der an dieſelbe Compagnie bezahlten Verpflegung außgeſetzet werden.

Da aber die Compagnie nicht mehr alldort / jedoch andere von ſelbigem Regiment verhanden wåren / kan der Articul nichts deſtoweniger gleich nach der eingeſtelten Bezahlung der letzten Compagnie von beſagtem Regiment / oder auf allen Fall nach der Reuterey / oder dem Fuß-Volck / wann ſich von ſelbigem Corpo, von welchem der Officier, ſo den Genaden- oder Erlaſſungs-Brieff erhal-

erhalten hat / iſt / keine Compagnien mehr gegenwärtig befinden / geſetzet werden.

Sollen wohl zuſchauen/daß der Officier, welcher mehr ermelten Erlaſſungs-Brieff beybringet / mit ſeiner Bezahlung nicht bereits in der Außgab/oder Rechnung für die Zeit / worauf die Erlaſſung ertheilt worden / einkommen ſey / damit keine doppelte Bezahlung geſchehen möge.

Fourage oder Fütterung.

Auf gleiche Weiß ſolle es mit der auf jede Compagnie Reuter oder Dragoner erfolgten Fourage, oder Fütterung gehalten werden: Und iſt über die Anzahl der Rationen in obangeregtem Berechnungs-Aufſätzen / gleich nach dem Articul der Geld-Außgab auf die Verpflegung jeder Compagnie Reuter oder Dragoner / nach dem zu Ende angefügten Formular, ein abſonderlicher Articul zu ſtellen. In Einſtellung der Fourage.

Unterſchied in der Berechnung.

Wie die Muſterungen der Comiſſarien von 14. zu 14. Tagen geſchehen: Alſo ſollen In Unterſcheiden der

Rechnung nach den 14tägigen Muster- und Bezahlungen. ſollen auch die Feld-Kriegs-Zahlamts-Bediente in ihren Aufſätzen und Berechnungen über die an die Trouppen abgeführte vierzehentägige Bezahlungen ebenermaſſen gleich denen Muſterungen von 14. zu 14. Tagen beſtandene Articul machen.

Einſchickung der Monat-Aufſätz.

In Einſchickung der Monatlichen Aufſätze. Sollen in den erſten 8. Tagen eines jeden Monats einen von ihrem gefertigten Aufſatz über alle währenden vorhergehenden Monats geſchehene Einnahm und Ausgab dem Herrn von Louvis fleiſſig einſchicken/ und nicht auf die ihnen von Intendanten zu beſtättigende Rechnung warten / wann auch die völlige Ausgab auf den vorhergehenden Monat noch nicht vollend wäre.

Spitäle.

Bey den Spitäle. Und ſollen wegen der Spitäle einen abſonderlichen Aufſatz verfaſſen.

Veſtungs-Gebäue.

Bey den Feſtungs-Gebäue. Sollen auch unter einem von ihren gefertigtem Aufſatz über die währendes vorhergehenden Monats auf die Veſtungs-Ge-

Gebäue geſchehene Einnamb- und Außgab ob wohlgedachten Herrn von Lovis einſchicken.

Ingleichem ſollen ſie demſelben mit berührten Auffſätzen die Abſchrifften der Belegungen / als nemlich die Abſchrifften der Muſter- Extracten / und der abſonderlichen Anſchaffungen / die Bezahlung auf die Feſtungs-Gebäu betreffend / gebührend Collationirter überſenden.

Sollen in fleiſſiger Acht haben / diſen Stücken einen ſummariſchen Extract, oder Entwurff über die Betragnuß der einſchickenden Auffſätze bezufüegen.

In Beyfügung eines ſumariſchē Entwurffs.

Zum Fall der Empfang in gemelten Auffſätzen die Auffgab übertrifft ; ſollen ſie den Uberſchuß in dem Auffſatz deß nächſtfolgenden Monats / vermittels eines abſonderlichen / und zwar deß allererſten Articuls in der Rubric der Einnamb / widerum in Empfang nehmen.

Wann der Empfang die Außgab übertriff.

Eben diſes ſoll bey der Außgab / wann ſelbige den Empfang überſteiget / in acht genohmen werden.

Oder die Außgab den Empfang.

In Hinſchickung eines Monatl. ſummariſchẽ Aufſatzes an den Feld Zahlmeiſter.

Sollen ihnen auch alles Fleiſſes angelegen ſeyn laſſen / in den erſten acht Tagen eines jeden Monats dem Herrn Feld-Kriegs-Zahlmeiſter einen ſummariſchen Aufſatz in Form einer Tabell über alle den vorhergehenden Monats geſchehene Einnahm / und Außgab einzuſchicken.

Und wann der Empfang / die Außgab / oder die Außgab den Empfang übertrifft / ſollen ſie den Uberſchuß in dem Aufſatz deß nächſtfolgenden Monats / allermaſſen es hieroben wegen der an den Herrn von Louvis einzuſchickenden Aufſätze vorgeſchrieben worden / einbringen.

Bürgſchafft.

In Leiſtung genugſamer Bürgſchafft.

Jedweder Amts-Bedienter ſoll Bürgſchafft leiſten / es wäre denn der Feld-Kriegs Zahlmeiſter mit deſſen ihme bekanten Vermögen und Verhalten zu frieden.

In ſteter Bereitſchafft Rechnung zu thun.

Jedweder Amts-Bedienter ſoll / wann es dem Feld-Kriegs-Zahlmeiſter beliebet / über die Rollen Rechnung zuthun / und darfür Red und Antwort zu geben pflichtig ſeye.

Jedwe-

Jedweder Feld-Kriegs-Zahl-Amts-Bedienter ſoll bey Straff der Caſſirung gehalten ſeyn / dem Inſpectori / welcher / wie es mit ſeinen Sachen ſtehet / nachzuſchauen / kommt / deß Intendanten Anſchaffungen / ſo er ihme von drey zu drey Monat wird haben unterſchreiben laſſen / nebenſt den gehörigen Quittungen / in Gleichförmigkeit ermelter Anſchaffungen der Intendanten ſowohl / als der an den Herrn von Louvis Monatlich eingeſchickten Auffſätzen / und Quittungen / zu überantworten: Worauf der Inſpector ſeinen Empfangs-Schein von ſich geben wird / deß Inhalts / gedachtem Amts-Bedienten gut zu ſeyn / daß ſothane Quittungen von dem Feld-Kriegs-Zahlmeiſter für gültig ſollen angenommen werden.

In überantwortung der gehörigen Nothdurfften an den Inſpector.

§. 97.

§. 97.

Formular.

Formular der Fourage Einſtellung.

Wie die Fuetteraſche bey jeder Compagnie zu Pferd / oder Dragoner / nach dero Verpflegung in den Auffſätzen der Feld-Kriegs-Zahlambts-Bedienten eingeſtelt werden ſolle.

Regiment deß N. N.

DEr Leib-Compagnie / welche beſteht in drey und dreyſſig Mann / als nemlich dem Rittmeiſter / dem Leutenant / dem Fourier, einem Corpore, zween Corabiner / oder Schützen-Reutern / ſechs und zwantzig gemeinen Reutern / und einem Trompeter ; Bezahlt auf Verpflegung der erſten fünff Tage deß Monats diſes 1684ſten Jahrs die Summa von dreyhundert und achtzehen Francken / fünff Sols des Tags ein und zwaintzig Francken vier Sols / vier Deniers gerechnet / ſo da ſeynd ſechs Francken / dem Rittmeiſter drey

drey Francken / dem Leutenant 30. Sols, dem Fourieur, oder Quartiermeiſter acht Sols / dem Corporal acht Sols; und acht Deniers oder Heller / jedem von den zwen Corabiner-Reutern; und ſieben Sols jedwedern Reuter: wie auch dem Trompeter zuſammen deß Tags.

	Fr.	Sols.	Den.
	21.	4.	4.
Summa in 15. Tagen			
	318.	5.	

Gedachter Compagnie ſeynd aufermelte fünffzehen Tag erfolget worden / 450. Rationes Fuetteraſche / 30. Rationes des Tags gerechnet; nemlich eine Ration dem Corporal, wie auch jeden der zwen Corabiner- und der ſechs und zwaintzig gemeinen Reuter nebenſt dem Trompeter: weilen den Officieren kein Fuetteraſche gebühret; zuſammen.

Jede Ration zu.
Bringet.

§. 98.

Ordnung.

Daß allen Trouppen beydes zu Fuß und zu Pferdt nächſtkünfftige ſechs Sommer-Monat nicht allein im Feld bey der Armee / ſondern auch in den Beſatzungen das Commis-Brodt gereicht werden ſolle.

Den 30. Martij. 1684.

Brodt den ſamtlichen Völckern im Feld zureichen.

DEmnach Ihro Majeſtät beſchloſſen haben / nächſtkünfftigen Feldzug über allen dero Trouppen das Commis-Brodt reichen zu laſſen / und zu dem Ende dero Obriſten Proviant-Meiſtern die Verordnung ertheillet / ſolches nicht allein für die Trouppen im Feld bey den Armeen / ſondern auch die in den Beſatzungen verbleibende zu verſchaffen: Als haben Ihro Majeſtät befohlen / und befehlen hiemit / daß / von dem erſten Tag deß nechſtkünfftigen Monats May anzufangen / jedem Corporal, Carabiner- oder Schützen-Reuter / gemeinen Reuter / Dragoner / Feld-waibel / Gefreuten / Soldaten /

Von den Corporalen an.

daten / Trompeter / Paucker / Pfeiffer / Schallmeyer / und Trommelſchlager dero ſo in als Außländiſchen Trouppen zu Pferd / und zu Fuß / beydes im Feld / und in den Beſatzungen der Plätze / ja ſo gar in den Cittadellen / Schlöſſern / und Veſtungen innerhalb deß Königreichs durch obermelte Proviant-Meiſter täglich eine Ration wohl außgebachen zwiſchen Schwartz / und Weiß / im Gewicht vier und zwaintzig Untzen haltend Commis-Brod / ohne einige Außnahm gereichet / und für dieſe Nation Brodt jedem an ſeinem Sold des Tags zween Sols, oder nach Oeſterreichiſchen Währung ein Kayſer-Groſchen / ſo der Feld-Kriegs-Zahlmeiſter davon in ſeinen Handen behalten wird / abgezogen werden ſolle. Ohne daß einige Troupp / unter was für Vorwand es immer ſey / daß ihme reichende Brodt / währender Zeit anzunehmen ſich waigern könne: Bey Straff wider die Officier, welche geſtatten werden / daß die Soldaten von ihren Compagnien ſich deſſen weigern / ihrer Dienſte entſetzet zu werden. Ordnen / und befehlen Ihro Majeſtät den Gubernatorn. &c.

Deſſen Gewicht und Beſchaffenheit.

Wie viel dafür abzuziehen.

§. 99.

Winter Verpfle-gung.

§. 99.

Auſz der Königl. Winter Verpflegs-Ordnung.

Vom 15. September 1684.

Artic. II.

Stärcke der Hand-wercker Com-pagnien.

DJe vier Compagnien Handwercker/ welche ſich bey den zwo erſten Batail-lonen deß Feurröhrer-Regiments befin-den/ ſollen jede von 100. Mann / wie ſie biſzhero geweſen ſeyn / verbleiben.

IV.

Officier und ge-meine ei-ner Com-pagnie bey dem Feurröh-rer Re-giment.

Die 11. Compagnien / ſo ſich bey jedweder Bataillon deß ermelten Feur-röhrer-Regiments befinden / die Hand-wercker / und Granadirer-Compagni-en darunter nicht begriffen / ſollen je-de / beſtehen in einem Hauptmann / einem Leutenant / zwey Feldwaibel/ dreyen Corporalen / dreyen Gefreuten / ſechs und dreyſſig Feyrröhrern / und einem Trommelſchlager. Und ſollen die Officier,

Deren Bezah-lung.

Feld-

Feldweibel / Corporalen / Gefreyte / und Trommelſchlager gleich denen bey den andern Battaillonen / die Feuerröhrer gleich den Muſquetierern bezahlt werden. Annebenſt die Hauptleute eben die Vortheils-Plätze / wie die Haupteute bey den andern Battaillonen genüſſen.

Vorteils-Plätze der Hauptleute.

V.

Officier und Gemeine einer Granadierer Compagnie.

Jede Granadierer Compagnie ſoll beſtehen in einem Hauptmann / einem Lieutenant / zween Feldweibeln / drey Corporalen / dreyen Gefreyten / Sechs- und dreyſſig Granadierern / und einem Trommelſchlager. Die Hauptleute gedachter Granadier-Compagnien ſollen zu ihrer Verpflegung täglich ſo vielmahl 17. Deniers oder Häller (deren 24. einen Kayſer-Groſchen / und alſo 17. Deniers 2. und ein achtels Kreutzer machen) als ſie würckliche Mann in ihren Compagnien haben; Die Lieutenant 48. Francken deß Monats / jeder Feldweibel 16. ein halben Francken / jedweder von den drey Corporalen 12 Francken / jedweder von den 3. Gefreyten 10. ein halben Francken / und jedweder Granadierer / und Trommelſchlager 9. Francken empfangen. Über dieſes ſoll der Hauptmann noch drey

Deren Bezahlung.

Vortels-Plätze deß Hauptmanns.

drey Granadierer Bezahlungen / oder Vortheils-Plätze deß Tags genüſſen / wann ſeine Compagnie ſich 45. Mann (die Officier nicht mit darunter begriffen) für voll befindet.

Und kan er ſolche biß 50. Mann vermehren. Wie hergegen Jhro Majeſtät wollen / daß / zum Fall ſeine Compagnie ſich unter 45. Mann befindet / er Hauptmann einige Vortheils-Bezahlung nicht genüſſen / ſondern für alles / und jedes nur ſo vielmahl 17. Deniers, oder 2. ein achtels Kreutzer deß Tags / als er würckliche Mann haben wird / empfangen ſolle.

VI.

Officier und gemeine einer Handwercker-Compagnie.

Jede von obberührten vier Handwercker-Compagnien deß Feurröhrer-Regiments ſoll beſtehen in 1. Hauptmann / 2. Lieutenanten / 2. Unter-Lieutenanten / 4. Feldweibeln / 8. Gefreyten / 84. Feurröhrer-Handwercker (die 2. Trommelſchlager darunter nicht begriffen) und hat deß Obriſt-Lieutenants Compagnie, ſo eine von beſagten 4. Compagnien deß Feurröhrer Regiments iſt / fünff Schallmeyer / und zween Trommelſchläger / welche in ernannter Anzahl der 84. Feurröhrer-

röhrer⸗Handwercker mit begriffen ſeynd.

Der Hauptmann jeder Compagnie von gedachten vier Handwercker Compagnien ſoll zu ſeiner Verpflegung monatlich haben 90. Francken. Deren Bezahlung.

Jeder Lieutenant 60. Francken.

Jeder Unter⸗Lieutenant 45. Francken.

Jeder Feldweibel 30. Francken.

Jeder Corporal 22. ein halben Francken.

Jeder Gefreyter 18. Francken.

Und Jeder Feurröhrer / Handwercker / Trommelſchlager / oder Schallmeyer 15. Francken.

Uber dieſes ſoll jedweder Hauptmann vier Handwercker Bezahlungen mehr genüſſen / wann ſeine Compagnie 95. biß 99. Mann (die Officier nicht mit begriffen) ſtarck ſeyn wird; Und wann ſich ſolche würcklich 100. Mann ſtarck befindet / noch zwo andere Bezahlungen darüber / welche Vortheils⸗Bezahlungen aber ihme / dafern ſeine Compagnie ſich unter 95. Mann befindet / abzuſchneiden ſeyn werden. Vortheils⸗Plätze deß Hauptmanns.

VII.

Die ſechs Compagnien Büchſenmeiſter von mehrermelten Feurröhrer⸗Regiment / ſo nicht von erwehnten zwo Battaillonen ſeynd / ſollen jede auf dem Fuß Officier und gemeine einer Büchſenmeiſter⸗Compagnie

von 50. Mann unterhalten werden; Und in einem Haubtmann / einen Lieutenant / 2. Feldweibeln / 3. Corporalen / 3. Gefreyten / 41. Büchſenmeiſter / und einen Trommelſchläger beſtehen. Der Hauptmann ſoll zu ſeiner Verpflegung haben deß Monats 90. Francken.

Deren Bezahlung.

Der Lieutenant 45. Francken.

Jeder Feldweibel 24. Francken.

Jeder Corporal 16. Francken.

Jeder Gefreyter 14. Fr. 11. ein viertels Kr.

Jeder Büchſenmeiſter / und Trommelſchlager 12. Francken.

Vortels-Plätze deß Hauptmanns.

Darüber ſoll der Hauptmann vier Büchſenmeiſter Bezahlungen empfangen: Wann nemlich ſeine Compagnien würcklich 50. Mann (die Officier nicht mit begriffen) ſtarck ſeyn wird; und nicht anderſt. Und finden Ihro Majeſtät für gut / um dem Hauptmann die Mittel und Gelegenheit zu geben / ſeine Compagnie complet zu erhalten / daß er biß 55. Mann haben möge.

VIII.

Hauptmann Martins Compagnie.

Deß Hauptmann Martins Compagnie, ſo auf den Galliotten zu dienen beſtimmet iſt / ſoll / wie die Clomeſniliſche / und Fämmeriſche Compagnien / wovon nachfolgends Mel-

Meldung geſchehen wird / beſtehen in einem Hauptmann / 2. Lieutenanten / 2. Unter-Lieutenanten / 6. Feldweibeln / 9. Corp. 9. Gefreyten / 9. höher Beſoldeten / 10. Bootsleuten / und 97. Feurröhrern / 2. Trommelſchlägere mit darunter begriffen. Der Hauptmann ſoll monatlich empfangen 225. Francken.

Deren Bezahlung.

Jeder Lieutenant 45. Francken.
Jeder Unter-Lieutenant 30. Francken.
Jeder Feldweibel 18. Francken.
Jeder Corporal 12. Francken.
Jeder Gefreyter oder höher Beſoldeter 10. ein halben Francken.
Jeder Bootsmann 30. Francken.
Jeder Feurröhrer oder Trommelſchläger 9. Francken.

Vortels-Plätze deß Hauptmanns.

Der Hauptmann ſoll über ſeine obaußgeſetzte Verpflegung acht Soldaten Bezahlungen / jede zu 9 Francken monatlich gerechnet / wann ſeine Compagnie, ohne der Officier 135. / und darüber / biß 139. Mann ſtarck ſeyn wird ; Und noch zwo andere Bezahlungen darzu / wann er 140. würckliche Mann für ſvoll hat / empfangen. Im Fall aber eine Compagnie ſich unter 135. Mann befinden würde / ſolle er keine

von ermelten Vortheils-Bezahlungen genüſſen.

Im übrigen ſoll gedachter Hauptmann/ auſſer ſeiner ordentlichen Verpflegung annoch 75. Francken deß Monats haben.

IX.

Hauptmanns Clomesnils Compagnie.

Deren Bezahlung.

Hauptmanns Vortheils-Pläze.

Deß Hauptmanns Clomesnils Compagnie ſoll beſtehen in einem Hauptmann/ einem Lieutenant / einem Unter-Lieutenant / 2. Feldweibeln / 3. Corporalen / 5. Gefreyten / 5. höher Beſoldeten / 44. Soldaten / und 1. Trommelſchlager. Der Hauptmann ſoll zu Verpflegung nicht mehr als 90. Francken deß Monats / und wann er würcklich 55. biß 59. Mann / ohne der Officier, hat / 4. Vortheils-Bezahlungen / und wann er 60. Mann für voll hat / noch 2 Bezahlungen darüber genüſſen Wie er herentgegen / wann ſeine Compagnie ſich unter 55. Mann befindet / einige von ſothanen Vortheils-Bezahlung nicht zu empfangen haben wird. Der Lieutenant von beſagter Compagnie ſoll monatlich haben 45. Francken.

Der Unter-Lieutenant 30. Francken.

Jeder Feldweibel 18. Francken.

Jeder Corporal 12. Francken.

Jeder

Jeder Gefreyter und höher Beſoldeter 10. ein halben Francken.

Jeder Soldat und Trom̃elſchlager 9. Fr.

Uber dieſes ſollen dem Hauptmann mehr erwehnter Compagnie noch auſſer ſeiner ordentlichen Verpflegung monatlich bezahlt werden 75. Francken.

Uber Bezahlung an den Hauptmann.

X.

Deß vorbenanten Hauptmanns Taumur Compagnie ſoll auch von 60. Mann seyn / und beſtehen in einem Hauptmann / einem Lieutenant / einem Unter-Lieutenant / 2. Feldweibeln / 3. Corporalen / 3. Gefreyten / 3. höher Beſoldeten / 48. Soldaten / und 1, Trommelſchlager. Der Hauptmann / Lieutenant / Unter-Lieutenant / die Feldweibel / Corporalen / Gefreyten / höher Beſoldeten / Soldaten / und der Trommelſchlager ſollen gleich denen von deß Clomeſnil Compagnie bezahlt werden. Imgleichen ſoll der Hauptmann eben die Vortheils-Bezahlungen ſowol / als die Extraordinari-Verpflegung / wie der Hauptmann Clomesnil haben.

Hauptmanns Taumur Compagnie.

Deren Bezahlung.

Vortels-Plätze für den Hauptmann.

XI.

Die Bombardierer-Compagnie deß Herrn De Viguy Obriſt-Lieutenants vom Feurröhrer-Regiment ſoll beſtehen in dem Hauptmann

Bombardierer Compagnie.

2. Lieutenanten / 2. Unter-Lieutenanten / 4. Feldweibel / 4. Corporalen / 8. Gefreyten / 40. Bombardierer , 10. Handwerckern / und 93. Feurröhrern / 2. Trommelſchläger / darunter mit begriffen. Der Hauptmann ſoll zu ſeiner Verpflegung täglich ſo vielmahl 18. Häller (Deniers) oder 2. ein viertels Kreutzer haben / als ſich in ſeiner Compagnie biß 105. würckliche Mann / die Officierer nicht begriffen / finden werden.

Deren Bezahlung.

Jeder Lieutenant monatlich 45. Francken.

Jeder Unter-Lieutenant 30 Francken.

Jeder Feldweibel 18. Francken.

Jeder Corporal 12. Francken.

Jeder Gefreyter 10. ein halben Francken.

Jedweder von den 20. alten Bombardierern / oder Feur-Werckern 30. Francken.

Jedweder von den zehen andern Bombardierern 22. ein halben Francken.

Jedweder von den übrigen 10. Bombardierern 18. Francken.

Jedweder von den 10. Handwerckern 15. Francken.

Und jedeweder von den Feurröhrern / und Trommelſchlägern 9. Francken.

Vortels-Plätze für dem Hauptmann.

Darüber ſoll der Hauptmann täglich noch 10. Feurröhrer-Bezahlungen / als Vortels-Plätze empfangen / wann nemlich

ſeine

ſeine Compagnie von 95. biß 105. würckliche Mann (die Officier nicht begreiffen) ſtarck iſt; Wie er hergegen keine von ſolchen Vortheils-Bezahlungen zu genüſſen haben wird / wann ſeine Compagnie ſich unter 95. Mann befindet.

XII.

Die Bombardierer Compagnie des Camelins Obriſt-Wachtmeiſters vom Feurröhrer Regiment / ſoll beſtehen in dem Haubtmann / einem Leutenant / einem unter Leutenant 2. Feldwaiblen 3. Corporalen 3. Gefreyten 10. Bombardierer / und 51. Feurröhrer / 1. Trommelſchläger mit begriffen. Der Haubtmann ſoll zu ſeiner Verpflegung ſo vilmahl 18. Heller / und 2. und ein viertel Kreitzer haben / als ſich biß 70. würckliche Mann in ſeiner Compagnie befinden werden.

Officierer und Gemeine deß Obriſt-Wachtmeiſters Bombardierer Compagnie. Deren Bezahlung.

Der Leutenant Monatlich.	45. Francken.
Der Unterleutenant.	30.
Jeder Feldwaibel.	18.
Jeder Corporal.	12.
Jeder Gefreyter	10. und ein halben Kr.
Jeder Bombardirer.	18.
Jeder Feurröhrer / oder Trommelſchläger.	9.

Und ſoll der Hauptmann / wann ſeine Com-

Vortheils-Plätze

für dem Haubt-mann.

Compagnie ſich völlig 60. biß 70. Mann / ohne der Officier / ſtarck befindet / noch darüber fünff Feurröhrer Bezahlungen empfangen; die ihm aber / wann die Compagnie unter 60. Mann iſt / nicht zu reichen ſeyn werden.

XIII.

Officier und gemeine der Feur-Röhrer Compagnien. Deren Bezahlung

Jede der andern 10. Compagnien von dem Feurröhrer-Regiment ſoll von 45. Mann ſeyn / und beſtehen in einem Haubtmann / einem Leutenant / 2. Feld-Waibeln 3. Corporalen / 3. Gefreyten / 36. Feurröhrern und 1. Trommelſchläger. Der Haubt-Mann ſoll zu ſeiner Verpflegung täglich ſo vilmahl 15. Heller / oder 1. und ſiben achtels Kr. empfangen / als er in ſeiner Compagnie würckliche wohl bekleidte / und wohlbewährte Mann hat. Darüber ſoll er noch drey Feurröhrer-Bezahlungen / jedes Tags zu 9. Kr. wann ſeine Compagnie 45. Mann ſtarck iſt / haben. Innmaſſen Ihro Majeſtät / um ihme die Mittel zu geben / ſolche Complet zu halten / für guet befinden / daß er biß 50. Mann (die Officier nicht begriffen) haben möge. Welche Vortheils-Bezahlungen ihme aber / wann er weniger als 45. Mann hat / nicht gereicht werden ſollen.

Vortels-Plätze wie zu bezahlen.

Die

Die Leutenant von beſagten Compagnien ſollen / jedweder / deß Monats haben. 37. und ein halbeu Francken.
Jedweder Feldwaibel. 18.
Jeder Corporal. 12.
Jeder Gefreyter. 10. und ein halben Fr.
Und jeder Feurröhrer / oder Trommelſchlager. 9.

XIV.

Die Minierer Compagnie des Mergrigny ſoll von 120. Mann ſeyn / und beſtehen in einem Hauptmann / 2. Leutenanten / 2. Unterleutenanten 4. Feldwaibeln: 6. Corporalen / 10. Gefreyten / und 100. Minierer Soldaten: 2. Trommelſchlagern darunter mit begriffen. Der Haupmann ſoll zu ſeiner Verpflegung Monatlich haben. 180. Francken.

Officier und gemeine der Minierer Compagnien. Deren Bezahlung.

Jeder Leutenant. 33.
Jeder Unter-Leutenant. 20.
Jeder Feldwaibel. 15.
Jeder Corporal. 10. und ein halben. Fr.
Jeder Gefreuter. 9.
Jeder Soldat / oder Trommelſchlager. 7. und ein halben Fr.

Vortels-Plätze des Haubtmans.

Und hat der Haubtmann über diſes noch 12. Soldaten Bezahlungen / oder Vor-

Vortheils-Plätze deß Tags: dafern nur ſeine Compagnie für voll 120. Mann (die Officier nicht begreiffen) ſtarck iſt.

XV.

Officier der Adelichen Compagnien. Deren Bezahlung.

Die Haubtleuthe der Adelichen Compagnien / ſo Ihro Majeſtät in einigen dero Gränitz-Plätzen unterhalten laſſen / ſollen jedweder des Monats haben. 150 Franck.
Der Leutenant von jeder Compagnie. 90. Francken.
Jeder von den 2. Unter-Leutenanten. 45.
Jeder von den 6. Feldwaibeln. 30.
Jeder von den 8. Corporalen. 21.
Jeder von den 8. Gefreuten. 18.
Jeder von den 3. Trommelſchlagern. 15.
Und jeder von Adel. 15.

XXXI.

Officier und gemeine einer Compagnie vom Königsmärckl. Regiment zu Pferd. Deren Bezahlung.

Jede Compagnie deß Königs-Märckiſchen Regiment von der außländiſchen Reuterey ſoll beſtehen in einem Rittmeiſter / einem Leutenant / einem Cornet, einem Fourier / 3. Corporalen / 2 Carabiner- oder Schützen-Reuter und 40. Gemeinen Reutern / einem Trompeter / und bey der Leib-Compagnie einem Paucker mit begriffen. Der Rittmeiſter hat des Monats. 180. Francken
Der Leutenant. 90
Der Cornet. 67 und ein halben.

Der

Der Fourier. 45.
Jeder Corporal. 13. und ein halben.
Jeder Carbiner- oder Schützen-Reuter. 13.
Jeder Reuter / Trompeter / oder Paucker 10. und ein halben.

Uber diſes ſoll jedem von ermelten Corporalen / Carabiner-Reutern / Trompeter / und Paucker noch eine Ration Fourage des Tages gereicht werden.

XXXII.

Verpflegung der Stabs-Officier von Königsmärckl. Regiment.

Die Staabs-Officier von ermelten Königs-Märckiſchen Regiment zu Pferd ſollen bezahlt werden. Der Obriſt Monatlich mit. 100. Francken.
Jeder von 2. Obriſt-Leutenanten. 75.
Jeder von 2. Obriſt-Wachtmeiſtern. 50.
Jeder von den 2. Adjutanten. 40.
Der Quartiermeiſter. 20.
Der Profos. 25.
Deſſen Leutenant. 20.
Der Gerichtſchreiber. 15.
Der Feld Caplan. 20.
Der Feldſcherer. 20.
Jeder der 4. Stecken-Knechten und der Hencker 11. und ein viertel

§. 100.

§. 100.

Auß der Königl. Dienſt-Ordnung die reformirte Officier zu Pferd betreffend.

Den 25. Novembris. 1684.

Art. V.

Reformirte Officier ſo nicht ſollen ihren Rang und unterhaltung verliehren.

DIe jenige reformirte Rittmeiſter / Haubtleute / und Leutenante von der Reuterey und den Dragonern / welche nicht in jedem Jahr von erſten Martij an biß End Octob. dienen werden / ſollen ihren Rang verliehren / und nicht mehr als reformierte Officier unterhalten werden.

VI.

Entledigte Compagnien ſollen den ältiſten reformierten Rittmeiſtern und Hauptleuten gegeben werden.

Die ledigwerdende Reuter- und Dragoner Compagnien ſollen den ältiſten reformierten Rittmeiſtern und Haubtleuten / welche ermelte 8. Monat über unausſätzlich in jedem Jahr gedienet haben / gegeben werden / biß ſie alle wiederum eingeſetzet seynd. Und wann Leutenants-Stellen bey einem Regiment erlediget werden / ſollen ſelbige denen ältiſten reformirten Leutenanten ſo jährlich mehrgedachte 8. Monat über gedienet haben / ertheilet werden.

§. 101.

Ordnung.

Daß die Corporalen-Plätze in dẽ Dragoner-Compagnien nur mit Dragonern/ welche nebenſt denen darzu erforderlichen Eigenſchafften auch ſechs Jahr gedienet haben/ erſetzet werden mögen.

Nachdem Jhro Majeſtät die Vorſehung thun wollen / daß die Corporalen-Plätze in den ſtehendbliebenen Dragoner Compagnien / allzeit mit darzu tauglichen Leuten erſetzet ſeyn mögen / als haben dieſelbe befohlen / und befehlen hiemit / daß wann dergleichen Corporalen-Plätze ledig werden / ſolche mit keinem Dragonern / ſo weniger als ſechs Jahr bey der Reuterey oder den Dragonern gedienet haben / erſetzet werden mögen / und daferne ſich bey Erledigung eines Corporal-Platzes kein Dragoner in der Compagnie finden ſolte / der / nebenſt den bey der Reuterey oder den Dragonern gedientẽ 6. Jahren / die zu einen Corporal nothwendige Eigenſchafftẽ hätte / kan

Corporalen-Plätze in den Dragoner Compagnien wie zuerſetzen.

kan der Hauptmann einen in den andern Compagnien deſſelben Regiments/wovon er iſt / außſuchen / hergegen er in ſeiner Compagnie dem Haubtmann der jenigen Compagnie/ auß welcher er beſagten Dragoner nehmen wird / einen andern Dragoner ſoll außklauben laſſen. Befehlen Ih. Majeſtät allen Dragoner-Haubtleuten dieſer Verordnung nachzukommen / bey Straff / daß die darwider handlende ihrer Dienſte entſetzet werden ſollen. ꝛc.

§. 102.

Ordnung.

Daß die Furiers-Plätze in den Reuter- und Dragoner Compagnien allein mit Reutern oder Dragonern ſo nebenſt den darzu erforderlichen Beſchaffenheiten auch wenigſtens 10. Jahr gedienet haben / zuerſetzen ſeyn.

Den 4. November 1684.

Furiers Plätze zu Pferd wie zu erſetzen.

NAchdem Ihro Majeſtät hinterbracht worden / daß die Rittmeiſter / wie auch die Dragoner-Haubtleute / denen ſie die Verleihung der Furiers-Plätze bey ihren Compagnien überlaſſen gehabt / an ſtatt

ſtatt dero Willen nachzufolgen / und ſothane Plätze mit denältiſten und tauglichſten Reutern und Dragonern ihrer Compagnien zu erſetzen/eine Zeit her ihre Kinder oder Verwandte/ungeacht ſelbige/wenig oder gar nicht/bey der Reuterey oder den Dragonern gedienet / darzu befördert haben / und nun Jhro Majeſtät die Fortſetzung dieſes Mißbrauchs / welche die alten und erfahrnen Reuter und Dragoner des Vortheils darzu zugelangen beraubet/ auf alle Weiß verhindern wollen: Als haben dieſelbe befohlen / und befehlen hiemit/ daß die General-Inſpectores über dero Reuterey und Dragoner ſich wegen der Dienſte der jenigen / welche anjetzo die Furiers-Stellen bey den Reuter- und Dragoner-Compagnien bekleiden / erkundigen / und die ſich nicht wenigſtens zehen Jahr bey der Reuterey oder den Dragonern gedienet zu haben befinden werden/ reformieren ſollen. Und wollen Jhro Majeſtät / daß die hierdurch oder auch künfftig/es ſey durch Todsfall oder auf andere Weiß/ledigwerdende Furiers-Plätze nicht anderſt / als mit alten Reutern und Dragonern / die ermelter maſſen wenigſtens zehen Jahr bey der Reuterey / oder

Furier/ ſo nicht 10. Jahr vorhero zu Pferd gedienet/ zu reformieren.

den Dragonern gedienet haben / erſetzet werden können. Zum fall auch bey Erledigung eines ſolches Platzes ſich in der Compagnie kein Reuter und Dragoner/der nebenſt ob angeregten Dienſt-Jahren die gehörige Beſchaffenheiten/ dieſe Stelle wohl zu verſehen/hätte / befinden ſolte / mag der Rittmeiſter oder Hauptmann einen in den andern Compagnien deſſelben Regiments/ wovon er iſt / außſuchen / hergegen er in ſeiner Compagnie / dem Rittmeiſter / oder Haubtmann der jenigen Compagnie / auß welcher er beſagten Reuter oder Drogoner nehmen wird / einen andern Reuter oder Dragoner ſoll außklauben laſſen. Befehlen Ihro Majeſtät allen Rittmeiſtern und Dragoner-Haubtleuten dieſer Verordnung nachzukommen / bey Straff / daß die darwider handlende ihrer Dienſte entſetzet werden ſollen. 2c.

§. 103.

Ordnung.

Daß ins künfftig allen Außreiſſern Naſen und Ohren abgeſchnitten / die Lilien-Blumen auf die Wangen gebrennet / ſelbe ſodann geſchoren / an die Ketten geſchmidet und auf die Galleeren geführt werden ſollen.

Den 4. Novembris. 1684.

NAchdem Jhro Majeſtät betrachtet / daß ob ſie wohl vermittelſt der vorhero ergangenen Verordnungen / um die Außreiſſung bey dero Kriegs-Volck / und daß die Reuter / Dragoner / und Soldaten nicht ohne Erlaubnuß von einer Compagnie zur andern gehen ſolten zu verhindern alle dieſes Ubel abzuſtellen nöhtig erachtete Vorſehung gethan haben / ſolches gleichwohl noch nicht gantz aufgehöret / was auch Jhro Majeſtät für Fleiß angewendet ermelte dero Verordnungen halten zumachen / indeme die Reuter und Soldaten / deren etliche mit einander außreiſen / dar zu leichter gebracht werden / weilen ſie die Hoff-

Schärfſung der Straffen wider die Außreiſer.

Sollen nicht mehr loſen.

Hoffnung haben / daß ſie/ im fall der Ertappung/ das Los ziehen / und von vier oder fünffen / die ſie ſeyn / nur einer / die vermög gedachter Verordnungen geſetzte Straff werde außſtehen dörffen / und nun Jhro Majeſtät Jhro anderſeits zu Gemüht geführet / daß ſie durch Beſtraffung der jenigen / welche das unglückſelige Los bekommen / des Dienſtes / ſo Jhro ſelbige noch auf dero Galleeren leiſten könten / beraubet werden. Als haben Jhro Majeſtät befohlen / und befehlen hiemit / daß ins künfftig alle außreiſſende Reuter / Dragoner / und Soldaten / ſo man ertappen wird / ſie haben nun das Laſter der Außreiſſung vor dem dato gegenwärtiger Verordnung / oder hernach begangen / wie viel ihrer auch ſeyn mögen von dem Kriegs-Recht verurtheilet werden ſollen / Naſen und Ohren abgeſchnitten zu haben / an den Wangen mit dem Zeichen der Lilien gebrennet / geſchoren / durch den Hencker vor den Trouppen von welchen ſie außgeriſſen / an die Ketten geſchmiedet / folgends / vermög der vorhero wider die Außreiſſer ergangenen Verordnungen / in die Gefängnüſſe der nächſten Stadt / wo die Galleotten-Kette durchgehet / geliefert / daran bey deren Ankunfft geſchmiedet / und ſo dann weiter auf die Gal-

Sondern alle mit abſchneidung Naſen und Ohren / dem Lilienbrand auf den Wangen / und der Galleeren geſtraſet werden.

Galleeren fortgeführet zu werden. Und wollen Ihro Majeſtät / daß mehrerwehnte Verordnungen über dieſes beobachtet / und zugleich mit gegenwärtiger wiederum aufs neue an der Spitze aller dero Kriegs-Völcker kund gemachet werden ſollen / damit ſich niemand mit der Unwiſſenheit entſchuldigen könne.

§. 104.

Ordnung /

Daß jeder reformirter Officier von der Reuterey und den Dragonern mit einem Mousqueton (kurtzen weitmundigen Rohr) bewehret seyn ſolle.

Den 12. November 1684.

Nachdem Ihro Majeſtät mittelſt dero unterm 4. October jüngſthin ergangenen Verordnung / die Anſtalt gemachet haben / wie die reformirte Rittmeiſter Haubtleute und Leutenante von der Reuterey und den Dragonern / welche Ihro Majeſtät bey dero Truppen zu unterhalten für gut befunden / ihre Kriegs-Dienſte verrichten ſollen / damit die von Zeit zu Zeit

Reformierte Officier zu Pferd ſollen jeder mit einem Mousqueton bewehret ſeyn.

ledigwerdende Stellen durch ſelbige/nach-dem jeden die Ordnung trifft / erſetzet werden mögen/ allermaſſen ſolches in gedachter Verordnung enthalten iſt. Und nun Jh. Majeſtät wollen / daß erwehnte reformierte Officier durch ihr Gewehr von den würcklichen Officieren / wann ſie ſich mit denenſelben vor den Trouppen befinden / unterſchieden ſeyen ; Als haben Jhro Majeſtät befohlen / und befehlen hiemit / daß jedweder von beſagten reformierten Officiern zu Pferd mit einem ſo genanten Mousqueton (kurtzen weitmundigen Rohr) bewehret seyn ſolle / und weder in dem Troupp / bey welchen er zu Dienen befehlicht iſt / noch den ihme/vermög ermelter Verordnung/aufgetragenen Commando anderer Geſtalt erkennet werden könne. Jhro Majeſtät verbieten auch dero beſtellten Kriegs-Commiſſarien einigen von mehrbenannten reformierten Officiern / Er ſey dann mit einem Mußqueton vorgeſchriebener maſſen bewehret / durch die Muſterung gehen zu laſſen. Ordnen und befehlen demnach. ꝛc.

Commiſſarien ſollen keinen anderſt durch die Muſterung gehen laſſen.

§. 105.

Ordnung.

Daß wer mit abgeſchnittenen Naſen und Ohren / und mit zwo auf die Wangen gebrennten Lilien betretten wird / beym Kopf genommen / ins Gefängnuß geſetzet / und folgends auf die Galleeren geführet werden ſolle.

Den 16. Januarij. 1685.

Die mit abgeſchnittenen Naſen und Ohren betrettende beym Kopf zunehmen.

NAchdem Ihro Majeſtät / vermög dero untern 4. deß nächſtverwichenen Monats Decembris ergangener Verordnung / befohlen haben / daß hinfüro allen Außreiſſern bey dero Trouppen zur Straf Naſen und Ohren abgeſchnitten / und die Lilien-Zeichen auf die Wangen gebrennet / ſodann ſelbe geſchoren / ins Gefängnuß geſetzet / an die erſte durchgehende Ketten geſchlagen / und auf die Galleeren / Ihro Majeſtät Lebenslang für einen Galleotte / oder Ruder-Knecht zu dienen / geführet werden ſolten; und nun die Vorſehung

thun wollen / daß / zum Fall ein oder anderer von beſagten Außreiſſern Mittel finden möchte / auß dem Gefängnuß währender Zeit / daß man auff die Ankunfft des Führers von beſagter Ketten wartete / zu kommen / der in ermelter Verordnung geſetzten Straff nicht entgehen könne: Als haben Ihro Majeſtät befohlen / und befehlen hiemit / daß wer künfftig in den Städten / Märcken / Dorffſchafften / und andern Orten des Königreichs und Ihro Majeſtät Gebiets mit abgeſchnittenen Naſen und Ohren / und mit zwo auf die Wangen gebrennten Lilien wird betretten werden / beym Kopf genommen / in die Königliche Gefängnuß deſſelben oder deß nächſtgelegenen Orts geſetzet / folgends auf den Ih. Majeſtät davon erſtattenden Bericht / und was ſelbe dißfalls zu thun für gut befinden wird / auf die Galleeren geführet werden ſolle. Ordnen und Befehlen Ihro Majeſtät den Gubernatorn &c.

§. 106.

Ordnung/

Daß die auf den Gränitzen in Beſatzung liegende Officier der Königl. Troupen ſich ohne Verwilligung deß in derſelben Gegend beſtellten General-Inſpectors bey denen darinn enthaltenen Straffen nicht verheyrathen ſollen.

Den 1. Febr. 1685.

Nachdem Ihro Majeſtät vorgebracht worden / daß in dero Gränitz-Plätzen unterſchiedliche junge alldort in Beſatzung liegende Officier von dero Troupen / ob ſie wohl von guten Hauß ſeynd / ſich dennoch nicht entſehen / auß ihrer eigenen Bewegnuß und ohne Einwilligung ihrer Eltern / mit Armen und geringen Stands-Weibsbildern ihrer Geburt unanſtändige Heyrathen zu treffen / welches ihrem Geſchlecht zu Unehren gereichet / deme Ihro Majeſtät vorzubauen der Nothdurfft erachten. Als haben dieſelbe befohlen / und befehlen hiemit / wollen / und meinen / daß alle und jede Officier dero in ermelten Beſatzungen befindlichen Troupen zu Pferd und zu Fuß / wie auch

Officier in den Beſatzungen ſollen ſich ohne Erlaubnuß der General Inſpectors nicht verheyrathen.

Straff der darwider Handlenden. von Dragonern / welche ſich daſelbſt / oder 10. Frantzöſiſche Meilen herum / ohne Verwilligung deß in ſelbiger Gegend beſtellten General-Inſpectors verheyrathen werden / ihrer Dienſts entſetzet werden ſollen. Verbot dißfalls an die Pfarrer. Es verbiethen auch Jhro Majeſtät allen Prieſtern und Pfarrern der Orten ernſtlichſt einige Officier von ermelten dero Trouppen / ohne deß obgedachten General-Inſpectors beybringender in guter Form außgefertigten Verwilligung / zuſammen zu geben / bey Straff als Gönner und Mitgebüſſen deß Laſters deß Jungfrau-Raubs angeſehen zu werden. Ordnen und befehlen Jhro Majeſtät den Gubernatorn ⁊c. ⁊c.

§. 107.

Ordnung.

Alle außreiſſende Soldaten von denen an dem Fluß Eure ſtehenden Völckern anzuhalten.

Den 1. May. 1685.

Außreiſſende Soldaten. NAchdem Jhro Majeſtät die Vorſehung thun wollen / daß von dero an dem Fluß Eure, um bey alldortiger Arbeit

Arbeit gebrauchet zu werden / ſtehenden Fuß-Völckern kein Soldat außreiſſe / noch den Dienſt verlaſſe: Als befehlen dieſelbe denen Inwohnern in den auf 5. oder 6. Meilen herum gelegenen Dorffſchafften / und andern Orten ernſtlich / alle ihnen vorkommende Soldaten / ja auch die nur Soldaten gleich ſehen / und ſich etwa verſtellet und verkleidet / um auf ſolche Weiß deſto leichter zu entkommen / haben möchten / anzuhalten / und in das Lager Courville zu führen / ſo dann alle dergeſtalt angehaltene Soldaten und andere in die Gewalt deß in berührten Lager comandierenden Generals zu übergeben / damit denen ſich der Außreiſſung ſchuldig befindenden nach der Schärffe der hierinnfalls ergangenen Verordnungen der Proceſſ gemachet und außgemachet werden könne.

Durch die Inwohner anzuhalten.

Und um die Inwohner anzureitzen / daß ſie ſich um die Anhaltung beſagter Außreiſſer deſto eifriger annehmen/und ſelbe wegen ihrer bey deren Abführung ins Lager habenden Mühe zu belohnen: So wollen Ihro Majeſtät und meinen/ daß mehrerwehnten Inwohnern für jeden außgeriſſenen Soldaten/ den ſie angehalten / und ins Lager gelieffert werden haben / hundert Francken durch den allda zu Bezahlung der Trouppē

Soll den Inwohnern für jeden Außreiſſer 100. Francke auß dem Kriegs-Zahl-Amt bezahlt werden.

beſtell-

beſtellten Feld-Kriegs-Zahl-Amts-Bediente zu Folge deß commandierenden Generals darüber ertheilenden / und von ſelbigen Völckern verordneten Intendanten mit unterſchriebener Anſchaffung bezahlt werden ſollen. Ordnen und befehlen Ihro Maj. dero Generaln N. N. wie auch den allda verordneten Intendantē alles Ernſts darob zu ſeyn / daß gegenwärtige Verordnung aufs genaueſte beobachtet und vollzogen werde / welche Ih. Maj. ſowohl in den an ſelbigen Fluß umliegenden Kirchſpielen öffentlich abgeleſen / als vor gedachten Trouppen durch den Trommelſchlag kund gemachet u. über / allwo es vonnöthen / angeſchlagen haben wollen / damit ſich niemand mit der Unwiſſenheit entſchuldigen könne. Geſchehen zu Verſailles den 1. May. 1685.

§. 108.

Ordnung.

Das Commando / den Rang und die Verpflegung / der Obriſt-Lieutenante / Obriſt-Wachtmeiſter und Wachtmeiſter / Lieutenante oder Adjudanten / welche Ihr. Maj. bey dero Regimentern zu Pferd beſtellen.

Den 20. Febr. 1686.

Nach-

Nachdem Ih. Majeſtät zu dero Dienſt und Erhaltung dero Regimenter zu Pferd erachtet haben / bey denenſelben Obriſt-Lieut. Obriſtwachtmeiſter und Obriſtwachtmeiſter-Lieutenante oder Adjudanten zu beſtellen / und zu dem Ende bey jedem Regiment den älteſten Rittmeiſter zum Obriſtlieutn. gemachet / die Obriſtwachtmeiſter-Stellen aber den würcklichen oder reformirten Rittmeiſtern / und die Obriſtwachtmeiſter-Lieutenants-oder Adjudanten Stellen den würcklichen oder reformirten Lieutenanten gegeben: Als haben Ih. Maj. befohlen / und befehlen hiemit / daß gedachte Obriſtlieutn. in Abweſenheit der Obriſten / und unter ihnen in dern Gegenwart berührte Regimenter zu Pferd commandieren / und den Rittmeiſtern ſowol / als allen andern Officieren von ermelten Regimentern / was ſelbige zu Ih. Maj. Dienſt auch Erhalt- und wieder Aufrichtung einer jeden Compagnie zu thun haben / befehlen ſollen. Es ſollen auch gedachte Obriſtlieutn. nach den Obriſten bey der Reuterey unter ihnen ſelbſt ihren Rang haben / nemlich die jenige / denen Ih. Maj. anjetzo ſothane Stellen verleihen / nach dem Datis ihrer Rittmeiſter-Patenten und die hinfüro / nachdem eine und andere ledig wird / darzu gelangen / von

Comando, Rang und Verpflegung der Officier zu Pferd.

Comando der Obriſtlieutn.

Deren Rang unter ihnẽ ſelbſt.

Rang der Rittmeiſter vom Dato ihrer Patenten.

von dem Tag / woran ſie damit verſehen werden; Und ſollen durchgehends über alle Rittmeiſter / auch ſo gar die jenige / welche ſchon zuvor Obriſtwachtmeiſters Patente erhalten haben / commandieren / zumahlen Jh. Maj. Meinung iſt / daß hinfüro kein Rittmeiſter einen andern Rang / als der ihme / vermög deß Datums ſeines Rittmeiſter-Patents, gebühret / ob er auch Obriſtwachtmeiſter geweſen wäre / begehren möge. Die Rittmeiſter aber / denen Jh. Maj. anjetzo die Obriſtwachtmeiſter Stellen verliehen / und welche bey deren Erledigung damit künfftig verſehen werden ſollen / um ihren Dienſt deſto beſſer verrichten zu können / keine Compagnien mehr unter ihrem Namen haben / da nichts deſtoweniger bey den Regimentern und der Reuterey ihren Rittmeiſters Rang nach den datis ihrer Rittmeiſters- oder Obriſtwachtmeiſters-Patenten erhalten: Und was die Obriſtwachtmeiſter-Lieutenante oder Adjutanten anbetrifft / ſollen die jenige / ſo Lieutenante geweſen ſeynd / den ihnen gebührenden Rang mit den Lieutenanten nach den Datis ihrer Lieutenants Patenten behaupten. Die aber zuvor nicht Lieutenante geweſen ſeynd / ſollen mit beſagten Lieutenanten von dem Tag an ihrer Obriſtwachtmeiſter Lieutenants /

Obriſtwachtmeiſter ſollē keine Compagnien mehr haben.

Rang der Adjudantē.

tenants /

tenants⸗oder Adjudantens Patenten gehen; Und nach dem ſie Obriſtwachtmeiſter Lieutenante oder Adjutanten durchgehends den Lieutenants Rang haben / alle Cornete unſtättig commandieren. Ferner ordnen Ih. Maj. daß ernanten Obriſtlieutn. Obriſtwachtmeiſtern / und Obriſtwachtmeiſter⸗Lieutenanten oder Adjudanten / ihre darauf gebührende Verpflegungen / wann ſie ſich gegenwärtig befinden / von dem erſten nächſtkünfftigen Marty an bezahlet werden; Nemlich dem Obriſtlieutn. deß Monats 50. Francken / auſſer ſeiner Rittmeiſters⸗Verpflegung: Dem Obriſtwachtmeiſter monatlich 150. und dem Obriſtwachtmeiſter Lieutenant oder Adjudanten 90. Francken / ohne daß erwehnte Obriſtwachtmeiſter und Obriſtwachtmeiſter Lieutenante oder Adjudanten ins künfftige von obberührten erſten Marty anzufangen einige würckliche oder Reformierte Ritimeiſters oder Lieutenants Verpflegung / unter dem Vorwand / ſie wären es geweſen / empfangen mögen / jedem Ih. Maj. ihnen verbiethen in ſolcher Geſtalt bey den Muſterungen zu erſcheinen. Ordnen und befehlen demnach ꝛc. ꝛc.

Verpflegung diſer Officier.

§. 109.

§. 109.

Ordnung.

Daß die auf die Werbung geſchickte Officier ſich mit keinen zu dienen untauglichen Leuten beladen ſollen.

Den 15. Martij 1686.

Keine untaugliche Leut zu werben.

NAchdem Jhro Majeſtät vorgebracht worden / daß die mehriſte Officier von dero Trouppen / ſo die Recruten werben / ohne Unterſchied alle ihnen vorkommende aufnehmen / und ungeacht ſie wohl wiſſen / daß dieſelbige bey ermelten Trouppen / als weder das gehörige Alter / noch die Gröſſe und Stärcke zum dienen habend / nicht angenommen werden können / nicht unterlaſſen ſolche zu Folge der ihnen von Jhro Majeſtät angewiſſenen Marchrouten in ihre Beſatzungen zuführen / welches eine mercklich Verſplitterung der Etappen verurſachet / und vielen Leuten / die in den Ländern arbeiten könten / Gelegenheit giebet / ſelbe zu verlaſſen / und folgends wann ſie entlaſſen werden / und keine Mittel haben / in angeregte Länder wiederum zuruck zu kehren / gar auß dem Königreich weg zu gehen. Und

Urſachen warum.

nun

nun Ihro Majeſtät dergleichen Unfüglig-keiten hinfüro verhindern wollen: Als haben dieſelbe befohlen und befehlen hiemit / daß die in Dero Plätzen für die alldort in Beſatzung liegende Compagnien ankommende neugeworbene Soldaten / ſo von den General Inſpectorn / oder denen Kriegs-Commiſſarien unter den Trouppen zu dienen nicht tauglich befunden werden / widerum zuruck nach Hauß geſchicket / und damit ſie zuruck kommen können / jedweden durch Fürſorg des Commiſſarij für jede zu machen habende Tag-Reiß von 7. biß 7. Frantzöſiſchen Meilen fünff Sols oder achthalb Kr. bezahlet werden ſollen. welches von des Hauptmanns / für deme die Neugeworbene gebracht worden / verpflegung abzuziehen ſeyn wird / unerachtet durch wen die Werbung geſchehen ſey / ob es auch durch einen Leutenant / Feld-Waibele oder gemainen Soldaten wäre.

Ordnen und befehlen Ihro Majeſtät 2c.

Straff darauf mit zuruckſchickung der untauglichen / und Abzug der Unkoſten von deß Hauptmanns Verpflegung.

§. 110.

Ordnung/

Die bißher bey Verfertigung des Pulvers vorbeygangene Mißbräuche abzuſtellen.

Den 5. April 1686.

Abſtellung der bißherigẽ Mißbräuche beym Pulvermachen.

NAchdem Ihro Majeſtät vorkommen/ waß maſſen daß ſeit den 5. oder 6. letztern Jahr in die Zeughäußer dero Plätze gelieferte Pulver nicht von der gehörigen Güte und Beſchaffenheit geweſen ſey / um davon den zu Erhaltung gedachter Plätze und Beſchützung des Staats nothwendigen Dienſt ſchöpfen zu können/ dahero Ih. Majeſtät dero Befehl gegeben / und unterſuchen laſſen / woher ſothaner Mangel entſtehen möchte/ da Ihro dann berichet worden / daß ſolcher zum Theil daher käme / indem die Pulvermacher zu Verfertigung des Pulvers nicht gnugſam geleuterten / ſondern noch zu faiſt und Saltzreichen Salpeter / neben ſt ſchlechten Kollen von Weiden = oder andern weiſſen ſchlimmen Holtz / nähmen / auch das Pulver nicht länger / als 10. oder 12. Stunden ſtampfeten / an ſtatt ſolches / wann es recht zugerichtet ſeyn ſolte/

Urſachen deß bißherigen ſchlechten Pulvers.

ſolte / wenigſtens 24. Stunden lang geſtampfet werden ſolte; und nun Jh. Maj. dieſen ſo gefährlichen und dero Dienſt ſo nachtheiligen Mißbrauchen auf alle Weiß vorbauen wollen; Als haben dieſelbe befohlen / und befehlen hiemit allen denen / ſo die Haupt-Pulver Lieferung in dero Königreich auf ſich genommen haben/oder ſelbige fürershin auf ſich nehmen werden / ernſtlich / zum Pulvermachen ins künftig keinen als dreymal geleuterten/und von aller Feiſte und Saltz vollkommen gereinigten Salpeter / noch andere als Kollen von guten Holtz zunehmen. Haben denenſelben auch unter einſten befohlen/ und befehlen hiemit ermeltes Pulver wenigſtens vier und zwantzig Stunden lang zuſtampfen. Wollen über dieſes/ daß hinfüro in dero Zeughäuſer kein grob körniges Pulver / ſo man gemeiniglich Stuck-Pulver heiſſet/ gelieffert werden/ ſondern es iſt dero Mainung/daß alles nicht anderſt als das ſo genannte Mußqueten-Pulver gekörnet ſey. Und weilen Jhro Majeſtät von der Unverläßligkeit der Pulverproben / deren man ſich bißhero die Stärcke und Beſchaffenheit deß Pulvers zu erkennen bedienet hat / Nachricht gegeben worden; Als wollen dieſelbe / daß ins künftig alles in erwehnte dero Zeughäuſer

Hinfüro darzu vollkommen gereinigten Salpeter und gute Kollen zunehmē.
Auch das Pulver wenigſt 24. Stunden zuſtampfen.
Ferner alles als Mußqueten Pulver zukörnen.
Künfftig alles Pulver durch

Hierzu eigens gemachte Böller zu probieren. Beſchaffenheit und Richtung diſer Böller.

zu liefrende Pulver durch kleine Mörſel / oder Böller probieret werde / welche auf ſolche Weiß gegoſſen und zugerichtet ſeyn ſollen / daß ſie auf ein darzu gemachtes ſtarckes Bretgehefftet juſt fünff und viertzig grad hoch gerichtet ſtehen / deren Cammern aber vier Untzen Pulver faſſen mögen / auch daß ſothane Cammern von ihrer Mündung an / und im Liecht gleich weit ſeynd / ſo daß das Liecht gerad auf den Grund der Cammer falle / Es ſoll auch der Böller eine ziemliche Mündung haben / um eine gegoſſene Kugel von 60. Pfund Silber-Gewicht halten zu können. Und verbieten Ihro Majeſtät ernſtlich einig Pulver anzurechnen / deſſen zwo Untzen Silber / oder Kauf-Gewicht in die Cammer eines ſolchen Böllers ohne einſtoſſen gethan / die ſonder einigen Keil noch Spiegel daraufgelegte 60. pfindige Kugel nicht aufs wenigſte 55. klaffter / jede klaffter zu 6. Königs-Schuchen gerechnet / weit treibe. Ordnen und befehlen Ihro Maj. dem Marquis von Humieres / Marſchalck von Franckreich / Gubernator / und General in Flandern / wie auch Obriſten-Zeugmeiſter in Franckreich ſeines tragenden Amts haben darob zu ſeyn / daß gegenwärtige Verordnung aufs genaueſte gehalten

und

und beobachtet werde. Geſchehen zu Verſailles den 4. April. 1686.

§. III.

Ordnung/

Der vorhergehenden Ordnung/ wie die Pulver-Proben hinfůro gemachtet werden ſollen.

Den 18. Febr. 1686.

NAchdem Jhro Majeſtåt vorkommen/ daß ob ſie wohl untern 4. April jüngſthin eine Verordnung um die beym Pulvermachen vorbeygehende Unterſchleiffe abzuſtellen ergehen laſſen/ wodurch dieſelbe die Art und Weiſſe/ nach welcher hinfůro das in die Zeughåußer dero Plåtze zuliferende Pulver probieret werden ſolle/ vorgeſchrieben/ ſich doch bey deren Vollziehung unterſchiedliche Beſchwernůſſe ereigneten; Jndeme einige von den in ermelten Plåtzen Commandierenden Zeugs Officieren Böller håtten gieſſen laſſen/ deren Cammern enger und tieffer/ auch die 6. pfündige Kugelen genauer wåren/ weder die man

Verbeſſerung der Pulver Prob.

Gebrauchter Unterſchleif bey Gieſſung der Böller.

hierzu vorhero gebrauchet / ſo daß eben daſſelbe Pulver / deſſen eine Untze in einen zu den erſten Proben gebrauchten Böller gethan die Kugel nur 15. Klafftern ſelbige in obgedachten neuen Böllern 55. Klafftern weit triebe / und nun Ihro Majeſtät ſothane Proben dergeſtalt einrichten wollen / daß hinfüro darbey kein Unterſchleiff mehr vorbey gehe / und zu dem Ende befohlen / daß die Böller / deren man ſich ins künfftig zu erwehnten Proben bedienen wird / auf eben demſelben Blat / worauf gegenwärtige Verordnung druckt iſt / abgeriſſen ſeyn ſolle: Als haben dieſelbe verordnet / und verordnen hiemit / wollen und mainen / daß fürtershin kein Pulver mehr probieret werden ſolle / als in ſolchen Böllern / deren Abmeſſungen dem hierbey auf der Seiten geriſſenen Profil gantz gleich ſeynd und in welchen drey Untzen Pulver ohne einſtoſſen / und die 60. pfündige Kugel darauf gethan / nebenſt der in berührtem Profil bemerckter habenden Lufft / ſothane Kugel von bemelten Böller an / der nach der Bley-Waag geſtellet / und juſt 4. Grad hoch gerichtet ſeyn ſoll / über 50. Klafftern weit / jede Klaffter zu 6. Königs-Schuchen gerechne / ttreiben ſollen. Und iſt anbey Ihro Königl. Majeſtät willen /

Beſchreibung wie die Böller beſchaffen ſeyn ſollen.

Böller wie geladen und gerichtet werden ſollen.

len/ daß alles vom dem dato gegenwärtiger Verordnung gelieffertes und wider Zurichtung brauchendes Pulver / in dero Zeughäußern / nach erſtgedachter Wider Zurichtung nicht angenommen / es ſey dann ſelbiges in ſolchen Stand geſetzet / daß drey Untzen davon in einen der beſagten Böller geladen/ die Kugel über 45. Klafftern weit treiben / auch daß über diſes dero vorige unterm 4. April jüngſthin ergangene Verordnung allerdings beobachtet und vollzogen werden ſolle. Ordnen und befehlen Ihro Majeſtät dem Marquis von Humieres. 2c.

Pulver ohne dieſe Prob nicht anzunehmen.

§. 112.

Ordnung/ Daß die Reuter / Dragoner/ Feldwaibel und Soldaten / welche ſich hinfüro verheurathen werden / den Verzug ihres Alterthums verliehren ſollen / und ſolches nur von dem Tag ihrer Verheyrathung an werden rechnen können.

Den 6. April. 1686.

Soldaten / ſo heyrathen / ſollen ihr Alterthum verliehren.

Nachdem Ihro Majeſtät vorgebracht worden / daß die Reuter / Dragoner/ Feldwaibel / und Soldaten / von dero Trouppen / welche ſich verheyrathen / ihr Quartier denen Unterthanen ſehr beſchwerlich machen/auch durch die Fürſorg für ihre Weiber und Kinder verhindert werden/ ihrem Dienſt der Gebühr nach abzuwarten; und nun Jh. Maj. dißfalls die Vorſehung thun wollen; Als haben dieſelbe befohlen / und befehlen hiemit/ daß die Reuter/Dragoner / Feldwaibel und Soldaten von ermelten dero Trouppen / die ſich hinfüro verheyrathen werden/von dem erſten Tag deß nächſtkünftigen May anzufangen/das Alterthum in ihrē Compagniē/von welchen ſie ſeynd/

ſeynd / verlieren / den Vorzug wegen ihrer Abſchiede / nur über ihre nach ihrer Verheyrathung in Dienſt gekommene Cammeraden ſollen haben können / und daß die jenige / welche ſich nur auf ein gewiſſe Zeit in Dienſt eingelaſſen / oder künfftig einlaſſen werden / und ſich währender Zeit verheyrathen / ihre Dienſt-Zeit allein vom Tag ihrer Verheyrathung anrechnen können / anbey gehalten ſeyn ſollen in den Compagnien / wo ſie ſich werden eingelaſſen haben / unangeſehen der vor ihrer Heyrath hergangenen / außzudienen. Ordnen und befehlen Ihro Majeſtät den Gubernatorn. ꝛc.

§. 113.

Ordnung.

Daß jedweder Reuter / Dragoner oder Soldat / welcher einen geſchehenen Duel oder Zweykampf anzeiget / nicht allein ſeinen Abſchied / ſondern noch fünfftzig Rthaler darzu haben ſolle.

Den 8. April. 1686.

NAch dem Ihro Majeſtät auf alle Soldat ſo einen

Weiß verwehren wollen / daß dero Unterthanen ihren wider die ſich im Zwey-Kampf ſchlagende hiebevor ergangenen und ſo offt wiederholten Verbotten und Erklårungen nicht zu wider handlen; Und nun deroſelben glaubwůrdig hinterbracht worden / daß ermelten Verbotten und Erklårungen zuwider ſowohl durch die Officier / als Reuter / Dragoner und Soldaten / von dero Trouppen zum ŏfftern dergleichen Balgereyen geſchehen / welche auß Mangel der Entdeckung ungeſtrafft verbleiben / indeme berührte Offiicier / Reuter und Soldaten deren Verhelung ihnen für eine Ehre halten; Als haben Ihro Majeſtåt / um dißfalls ſo viel müglich Vorſehung zuthun / befohlen / und befehlen hiemit / daß wann bey dero Trouppen ein rechter Duel oder Zwey-Kampf geſchiehet / Der jenige Reuter / Dragoner oder Soldat / ſo da von dem bey dem Troupp beſtellten Commiſſario Nachricht geben wird / nicht allein ſeinen Abſchied haben / ſondern ihme auch noch darüber 150. Francken oder 50. Rthlr. bezahlet / und von gedachten Commiſſario gleich zugeſtellet werden ſollen. Und wollen Ihro Majeſtåt

Duel anzeiget ſoll nebenſt ſeinem Abſchied 50. Rthlr. haben.

ſtät daß dieſe Verordnung vor den Troup-
pen von denen dazu beſtellten Kriegs-Com-
miſſarien öffentlich abgeleſen/und kund ge-
machet/ auch ſowol in den Quartieren und
Beſatzungs-Orten/ als ſonſten / wo es
vonnöthen ſeyn wird/ überall angeſchlagen
werde/ damit ſich niemand mit der Un-
wiſſenheit entſchuldigen könne. Geſchehen
zu Verſailles den 8. April. 1686.

§. 114.

Ordnung.

Was ein Obriſtwachtmeiſter zu Pferd zu verrichten hat.

Den 21. July. 1686.

Nach dem Ihro Majeſtät wohl erkennet / wie nothwendig zu Erhaltung der Kriegs-Zucht bey dero Trouppen zu Pferd / die Obriſtwachtmeiſter geweſen / und zu dem Ende befohlen haben / einen in jedwedern Regiment zu beſtellen / auch mithin für gut befinden / deren obliegende Verrichtungen dergeſtalt einzurichten / daß ſie darbey keine Hindernuß finden. Als haben Ihro Majeſtät befohlen / und befehlen hiemit / wollen und meinen / daß ins künftig die Obriſtwachtmeiſter der in dero Sold ſtehenden Regimenter zu Pferd über der Vollziehung dero ergangenen

Verrichtungen eines Obriſtwachtmeiſters zu Pferd.

In Haltung über den ergangenen Verordnūgẽ.

die

die Policey und Kriegs-Zucht betreffenden Verordnungen ſorgfältiglich die Hand halten ſollen. Daß ſie allezeit eine Verzeichnüß oder Staat deß Regiments / von welchen ſie ſeynd / bey Handen haben ſollen / worinnen der Nahme / Zunahme / das Zeichen und die Zeit der Einſchreib- oder Werbung eines jeden Reuters / das Zeichen ihrer Pferde / mit Beſchreibung der Beſchaffenheiten / auch Unterſcheidung der guten / mittelmäſſigen und ſchlimmen vorgemercket ſey / daß ſie die neugeworbene Reuter ſowohl / als die neuverſchaffende Pferde genau unterſuchen / und keine andere / als wolgeſtaltete / und zu dienen taugliche leiden.

Bey dem Regiment.

Daß ſie allen von den Inſpectorn und Commiſſarien vornehmenden Muſterungen erwehnter Regimenter und Compagnien zu Pferd beywohnen / und jederzeit deren eigentlichen Stand / und was zu ihrer Erhalt- oder wieder Aufrichtung erforderlich ſey / zu wiſſen / und darob zu ſeyn / damit ſolches vollzogen / und was abgehet / herbeygeſchaffet werde.

Bey den Muſterungen.

Daß ſie die Compagnien in ihren Quartieren / ſowohl in Städten / als auf dem platten Land / wo ſelbige ſtehen / ſo offt als ſie es für gut befinden / beſichtigen.

In Beſichtigung der Compagnien.

Daß

Daß ſie bey denen mit den Reutern ermelter Compagnien pflegenden Abrechnungen gegenwärtig ſeyn/ und die Comendanten der Völcker erſuchen die Verfügung zuthun/ damit ſothane Abrechnungen mit ihren Reutern in der gewöhnlichen Zeit und ohne Aufſchub fleiſſig geſchehen mögen. Und

Bey den Abrechnungen.

Daß die Obriſt-Wachtmeiſter ins gemein das jenige thun/ und ſich zu allem gebrauchen laſſen/ was erwehnte Reuterey angehet/allermaſſen thun uñ thun ſollen die Obriſt-Wachtmeiſtere bey dem Fußvolck und Dragonern/ ohne daß ſie ſich davon/ unter was für Urſach und Vorwand es immer ſey/ entziehen/ noch von einigen Officieren gedachter Regimenter dißfalls verhindert werden mögen. Ordnen und befehlen Ih. Maj. ꝛc.

In allen die Reuteren angehenden Verrichtungen. Gleichwie die Obriſt-Wachtmeiſter zu Fuß.

§. 115.

Ordnung/

Daß kein Reuter ohne Verwilligung deß Obriſten oder deß Obriſt-Lieutenants/ und/ in deſſen Abweſenheit deß Obriſt-Wachtmeiſters vom Regiment/ zum Carabiner- oder Schützen-Reuter gemacht werden könne.

Den 7. Auguſti 1686.

Nach-

Miß-brauch der Ritt-meiſter in Aus-wehlung der Schů-tzen-Reuter.

Nachdem Jh. Majeſt. benachrichtiget worden/ daß einige Rittmeiſter von dero Trouppen zu Pferd ſich nicht der Gebůhr nach befleiſſigen/ die beſten und geſchickteſten Reuter in ihren Compagnien zu Carabiner- oder Schůtzen-Reuter auszuwehlen; Und aber Jh. Maj. wollen/ daß ſolche Plåtze allzeit mit den Erfahrneſten und im Schieſſen Geſchickteſten erſetzet ſeyn mögen: Als haben dieſelbe befohlen/ und befehlen hiemit/ daß hinfůro kein Reuter/ ohne Vorwiſſen und Bewilligung deß Obriſtens/ und in deſſen Abweſenheit deß Obriſt-Lieutenants und deß Obriſt-Wachtmeiſters vom Regiment/ zum Carabiner- oder Schůtzen-Reuter gemacht werden könne/ welche Verwilligung ſelbige nicht ertheilen ſollen/ ſie haben dann den jenigen Reuter/ welcher zu diſer Stelle kommen ſoll/ vorhero vor ihnen ſchieſſen laſſen/ um zu erkennen/ ob er ſich dann darzu ſchicke. Deßgleichen ſoll derſelbe ohne Verwilligung deß gedachten Obriſtens/ oder in deſſen Abweſenheit deß Obriſtlieutenants und Obriſtwachtmeiſters von ermelten Regiment nicht verändert werden können. Und befehlen Jh. Majeſtåt mehrernanten Obriſtwachtmeiſtern der Reuter ihr Gewehr fleiſſig zubeſichti-

Kein Schůtze-Reuter hinfůro ohne Vorwiſſen deß Commandanten zu machen.

Noch zu verändern.

Obriſt-wacht-meiſter ſoll das

ſichtigen / und ſie offt zu Pferd ſchieſſen zu laſſen / damit er verſichert ſeyn könne / daß nicht allein das Gewehr in gutem gehörigen Stand ſich befinde / ſondern auch die Reuter im Stand ſeyen Ihro Majeſtät wol und nutzlich zu dienen / bey Straff deß widrigen falls / er Obriſtwachtmeiſter dafür ſtehen ſolle. Ordnen und befehlen Ihro Majeſtät. Gewehr der Reuter beſichtigen und ſie offt zu Pferd ſchieſſen laſſen.

§. 116.

Ordnung/

Die Kriegs-Zucht der bey Verſailles und an dem Fluß Eure ſtehenden Völcker betreffend.

den 18. Mart. 1687.

NAchdem Ihro Maj. die Vorſehung thun wollen / daß die Soldaten von denen Battaillonen / welche auf dero Befehl um Verſailles und an dem Fluß Eure zu ſtehen kommen werden / in ſo guter Policey und Kriegs-Zucht leben / damit Ihro Majeſtät dißfalls keine Klage zu vernehmen / noch dero Unterthanen Kriegs-Zucht wie im Lager bey Verſailles zu halten.

nen einige Unterdruckung zu leiden / haben mögen : Als haben dieſelbe verbotten / und verbiethen hiemit denen Soldaten von ermeldten Battaillonen ernſtlich / das geringſte / weder in den benachbarten / noch andern Orten / wo es auch ſey / bey Lebens-Straff zunehmen. Uber dieſes verbiethen auch Ihro Majeſtät ernſtlich einige Früchte / weder in den Gärten noch auf dem Feld abzupflücken / noch auch in die Weingärten und Waldungen / unter was für Urſach und Vorwand es immer ſey / zu gehen / wie imgleichen ſich von ihrem Lager ohne Erlaubnuß ihrer Officier bey Straff deß Staupenſchlags ſich zu entfernen. Ordnen und befehlen Ihro Majeſtät den commandierenden Officieren gedachter Battaillonen darob zu ſeyn / damit dieſe Verordnung aufs genaueſte gehalten werde / bey Straff für die von denen unter ihren Befehl ſtehenden Soldaten verurſachende Verordnungen und Schäden / in ihren ſelbſteignen Nahmen zu ſtehen. Ebnermaſſen befehlen Ihro Majeſtät dero bey ſothanen Trouppen beſtelten Kriegs-Commiſſarien hierüber alles Fleiſſes die Hand zu halten / und dieſe Verordnung vor denen Compagnien

Officier ſollen für alle Unordnungen und Schäden ſtehen.

Amt der Commiſſarien hierbey.

abzu-

abzuleſen / und kund zu machen / auch in den Lagern beſagter Trouppen / und wo es ſonſten vonnöthen ſeyn wird / anſchlagen zu laſſen / damit ſich niemand mit der Unwiſſenheit entſchuldigen könne. Geſchehen zu Verſailles den 18. Martij 1687.

§. 117.

Ordnung.

Daß jeder Compagnie zu Pferd von Reutern und Dragonern alle 14. Tage ein Pfund Pulver außgetheilet werden ſolle.

Den 16. Octob. 1686.

Nachdem Ihro Majeſtät den General-Inſpectorn- oder Obriſt Aufſehern dero Trouppen zu Pferd von Reutern und Dragonern befohlen haben / ſolche zweymal des Monats im Schieſſen üben zulaſſen / damit die neuen Reuter und Dragoner geſchickter / und ſo wohl als ihre Pferd des Feuers gewohnet werden / und zu dem Ende nöhtig iſt / ihnen das Pulver zu geben: Als haben Ihro Majeſtät verordnet / und

Reuterey zweymal des Monats im Schieſſen zu üben.

Zu dieſem Ende jeder Compagnie alle 14. Tage ein Pfund Pulver zureichen.

verordnen hiemit den Gubernatorn oder Commendanten in dero Städten und Plätzen / wo Reuter und Dragoner in Beſatzung liegen / jeder Compagnie Reuter und Dragoner alle 14. Tag ein Pfund Pulver zu obermelten Gebrauch reichen zu-laſſen. Es verordnen und befehlen auch Ihro Maj. vorgedachten General-Inſpectorn oder Obriſten Aufſehern darob zu halten / damit ſothanes Pulver auf ſolche Weiß völlig verbrauchet werde. Geſchehen zu Fontainebleau den 26. Octob. 1686.

§. 118.

Ordnung.

Daß die bey den Königl. Häuſern arbeitende Soldaten die ihnen zur Arbeit eingehändigte Werckzeuge weder verkauffen noch vertauſchen / ſolche auch von niemand / wer es auch ſey / unter den hierinn enthaltenen Straffen gekaffuet werden ſollen.

Arbeitende Soldaten ſollen die

NAchdem Ihro Majeſtät hinterbracht worden/wie daß vil Soldaten von dero Trouppen / welche zur Arbeit bey dero Königl.

Königl. Häußern gebrauchet werden / die ihnen zur Arbeit eingehändigte Werckzeuge verkauffen oder vertauſchen / und die Fortſetzung eines ſolchen Handels u. Wandels auf alle Weiß verhindern wollen: Als haben dieſelbe verbotten / und verbieten hiemit allen Soldaten von dero Kriegs-Völckern / wie auch andern / ſo bey Ihro Majeſtät Werckſtätten gebraucht werden / ernſtlich die ihnen zur Arbeit außgetheilte Werckzeug weder zu verkauffen noch zu vertauſchen / deßgleichen dero Unterthanen / wer es auch immer ſey / ſolche zu Kauffen noch gegen andere Wahren einzutauſchen / bey Straff ſo dieſen als jenen / welche derley Werckzeuge verkauft / gekauft / vertauſchet / oder eingehandelt zu haben überwiſen werden / des Staupenſchlags / und des Lilien-Brands. Ordnen und befehlen Ihro Majeſtät denen Commandierenden Officieren beſagter Völcker / wie auch dero dazu beſtellten Kriegs-Commiſſarien / deßgleichen allen Lands-Haupt-Leuten / Land-Richtern / ihren Leutenanten und andern dero Beamten / jedweder ſeines Orts darob zu ſeyn / damit gegenwärtige Verordnung aufs genaueſte vollzogen werde / welche Ihro Majeſtät nicht nur in allen dero Königl. Häußern / und

Werckzeuge nicht veräuſſern

Straf der Kauffer und Verkauffer.

Staupenſchlag und Lilien Brand.

der Orten herum / wo Werckſtätte ſeynd/ ſondern auch ſonſten überall / wo es von-nöthen ſeyn wird / offentlich angeſchlagen und kund gemacht haben wollen / auf daß ſich niemand mit der Unwiſſenheit ent-ſchuldigen könne. Geſchehen zu Fontai-nebleau den 28. Octob. 1686.

§. 119.

Ordnung.

Daß das Geld / welches den Feld-Kriegs-Zahlamts-Bedienten von dem an der Soldaten Sold / wie auch / wann ſie arbeiten / zu-ruck behaltenden Sol oder halben Groſchen in Handen bleibet / zu nichts andern / als zu Bezahlung der Kleider und Gewehrs ge-dachter Soldaten verwendet werden ſolle.

Den 10. Auguſt. 1687.

Wie daß in des Feld-Kriegs-Zahl-amts handen bleibende Kleider Geld anzu-wenden.

WEilen Jhro Majeſtät die Vorſehung thun wollen / damit das Geld / wel-ches den Feld-Kriegs Zahlamts-Bedien-ten von dem jenigen Sol / oder halben Gro-ſchen / ſo den Soldaten an ihrem Sold / wie auch wann dieſelbe bey den Veſtungs und andern Königl. Gebäuen arbeiten / zu-

zuruck behalten wird / zu Folge dero unterm 15. Novemb. 1679. und 22. April 1682. ergangenen Verordnungen in Handen bleibet / zu nirgend andern / als Bezahlung der Kleider und Gewehrs / für besagte Soldaten verwendet werden möge: Als haben Jhro Majeſtät verordnet / und verordnen hiemit / daß dieses auf ſolche Weiß zuruck behaltene / und / ins künfftig zuruck behaltende Geld in erwehnter Feld-Kriegs-Zahlamts-Bedienten Handen verbleiben / und nicht anderſt / als auf Jhro Königl. Majeſtät / oder der General-Inſpectorn über dero Fuß-Volck / und wo kein General Inſpector vorhanden iſt / deß bey ſelbigen Trouppen beſtellten Kriegs-Commiſſarij Befehl / außgegeben werden ſolle.

Und nachdem von Jhro Majeſtät oder gedachten General Inſpectorn, oder Kriegs-Commiſſarien hierinnfalls die gehörige Verfügung wird geſchehen ſeyn / ſoll es auß der Feld-Kriegs-Zahlmeiſter / oder dero Amts-Bedienten in keine andere als der Kauffleute Hände kommen können / welche das Gewehr und die Kleider mehrermelter Soldaten geliefert haben / und in Jhro Majeſtät Befehlen / oder in der General, Inſpectorn, oder wo kein General-Inſpector / wie obbeſagt / verhanden iſt / der

Kriegs-Commiſſarien Anſchaffungen mit Nahmen zu benennen ſeynd / ohne daß einiger Commendant oder anderer Officier von berührten Trouppen / unter was für Urſach oder Vorwand es immer ſey / im geringſten darein greiffen/noch auch ſolches den Kauf- oder Handwercks-Leuten / ſo an dem Gewehr und Kleidern der Soldaten gearbeitet haben / außtheilen möge; zumahlen Jhro Majeſtät wollen / daß zum Fall einiger Feld-Kriegs-Zahlamts-Bedienter wider dieſe Verordnung handlete / der Feld-Kriegs-Zahlmeiſter Jhro Majeſtät darfür in ſeinen ſelbſt eignen Namen ſtehen ſolle / welche denen Lands- und Kriegs-Intendanten / wie auch den General-Inſpectorn über dero Fuß-Volck / und denen bey den Trouppen beſtellten Kriegs-Commiſſarien befehlen / hierüber alles Fleiſſes zuhalten. Geſchehen zu Verſailles den 10. Auguſt. 1687.

Kein Commendant oder Officier ſoll darein greiffen.

§. 120.

§. 120.

Ordnung.

Daß die Fourage / welche für die Reuterey geliefert wird / nicht in Geld verkehret werden ſolle.

Den 22. Jun. 1688.

Nachdem Jhro Majeſtät vorgebracht worden / waß maſſen / ungeacht deß in dero unterſchiedlichen Verordnungen wiederholten Verbott / zum öfftern geſchehen ſey / daß die Reuter und Dragoner von dero Truppen die Fourage / welche zu Unterhaltung ihrer Pferde hätte geliefert werden ſollen / in Geld verkehren / und daß die Quartiermeiſter / ja auch andere Officier von beſagten Truppen ſolches geſtattet haben / es ſey nun um hierdurch von den Lieferanten Geld dafür oder Fourage für ihre Pferde zubekommen; und aber Jhro Majeſtät die Fortſetzung eines der Erhaltung der Truppen ſo ſehr zuwider lauffenden / und dero Dienſt ſo nachtheiligen Unterſchleiffs verhindern wollen: Als haben dieſelbe verbotten und verbieten hiemit allen und jeden Reutern und Dragonern von mehrerwehnten dero Truppen ernſtlich / die ihnen für ihre Pferde zu liefernde Fourage / unter-

Nochmahliges Verbott / die Fourage in Geld zu verkehren.

unter was für Vorwand/und wie/viel oder wenig es auch von ſolcher Fourage immer ſeyn möge/künftighin in Geld zu verkehren/ und den Officieren es zugeſtatten/mit Befehl an erſtermelte Officier nicht allein Sorg zu haben/ daß ſothane Fourage der Reuter und Dragoner ihren Pferden völlig zu gut komme/ und die Officier davon nichts für die ihrige behalten/ ſondern auch zu verhindern/daß die Quartiermeiſter oder andere von obberührten Lieferanten/ oder denen/ welche ſothane Fourage außtheilen/ nicht daß geringſte begehren/noch erpreſſen/ bey Straff/daß der Officier/ſo den Troupp/ in welchem dieſer Verordnung zuwider gehandlet worden/ commandirt/ ſeines Dienſt entſetzet; der Reuter/ und Dragoner aber/wie auch der Lieferant/ oder wer die Außtheilung zu thun hat/und Geld für die Fourage wird genohmen haben/auf die Galleeren geſchmidet werden ſolle. Ordnen/ und befehlen Ihro Majeſtät den Gubernatorn ꝛc.

Officier ſollen es auf keine Weiß geſtatten.

Straff. der darwider handlenden.

§. 121.

Ordnung/

Wodurch den Reutern/Dragonern/ und Soldaten der Königl. Trouppen/ ſowohl bey den Armeen/als in den Beſatzungen verbotten wird/ſich nirgends anderſtwo mit Toback/als in den Leg-Orten der Pacht-Aemter/ wo ſolcher verſilbert wird/zu verſehen/noch auf einmahl mehr als eine Untze/ oder 2. Loth/bey nachgeſetzten Straffen zu kauffen.

Den 16. Octobr. 1688.

Nachdem Jhro Majeſtät glaubwürdig vorgebracht worden/was maſſen die meiſten Reuter/Dragoner/und Soldaten von dero Trouppen ſowohl Jnheimiſchen als Außländiſchen/bey den Armeen und in den Beſatzungen/wie nicht weniger die bey den Veſtungs und andern Gebäuen Arbeitende den bedürfftigen Toback in Rollen den hierinnfalls ergangenen Verordnungen zuwi-

Toback ſoll nirgend anderſt dann bey den Pacht-Aemtern genommen werden.

zuwider anderſtwo / dann bey dero Pacht-Aemter nehmen: Und nun Ihro Majeſtät die Fortſetzung eines dero Dienſt / und gedachten dero Pacht-Aemtern / ſo ſchädlichen Unterſchleiffs verhindern wollen: Als haben dieſelbe verbotten / und verbiethen hiemit den Reutern / Dragonern / und Soldaten von dero Trouppen / ſo Frantzöſiſchen / als Außländiſchen / ſich keines andern Tobacks / als der in Ihro Majeſtät Pacht-Aemtern verkaufft wird / zugebrauchen / bey Straff daß die darwider handlende das Erſtemahl ins Gefängnüß geſteckt / und das anderemahl durch die Spitzruthen gejagt werden ſollen / noch auch ſothanen Toback zuverkauffen / noch verkauffen zu laſſen / weniger mit dem Gewehr / der Muntierung / oder ſonſten durchzuſchwörtzen / bey Straff / daß die Ubertretter gleichfalls das erſtemahl mit Gefängnüß zu züchtigen; das anderemahl aber / und abſonderlich die jenige / ſo ihn mit der Muntierung durchbringen / auf die Galleern zu ſchmiden ſeyn werden. Und damit erwehnten Reutern / Dragonern / und Soldaten aller Vorwand / dieſem Ihro Majeſtät Willen zuwider

Straff der darwider-Handlenden.

wie theuer den Soldaten der Toback bey dē Pacht-

wider

wider zu handlen / benommen werden möge / ſo haben Jhro Majeſtät bey allen Leeg-Orten gedachter dero Pacht-Aemter die Verfügung geſtellet / daß allen und jeden von dero Trouppen ein gemeiner und guter Toback / nach der Lands-Art / das Pfund zu 12. Sols oder 6. Kayſerl. Groſchen / und die Untze zu 9. Häller / oder 1. und ein achteis Kreutzer verſchaffet / und durch die an ermelten Leeg-Orten beſtellte Verſilberer den Feldweibeln / Soldaten / Reutern / und Dragonern / und zwar nur Untzenweis ohne deſſen auf einmahl mehr kauffen zu können / verkaufft werden ſolle. Es verbiethen auch Jhro Majeſtät allen Kriegs-Häuptern / Officiern / Commendanten / und Führern dero Völcker / ſo von Frantzoſen / als Außländern / welche zuruck ins Königreich kommen / es ſey nun / daß ſie ſich in die Beſatzungen / oder in das Winter-Quartier / oder anderwärtig hinbegeben / ſich unter dem Vorwand / als ob ſie ſich nur zu ihrer eigenen Nothdurfft verſehen wolten / oder unter was für Namen es ſonſten immer ſey / zu beladen / noch zu geſtatten / daß einige von denen unter ihren

Sollen auf einmal nit mehr als eine Untze nehmen.

Commendanten und Officier ſollen keine Toback einführē laſſen.

Widrigen falls ihre Pferd und Wägen verliehren.

Und noch darzu für jeden darwider handlenden Soldaten 100. Fr. Straff bezahlen.

ren Befelch ſtehenden ſich damit beladen; bey Straff / daß nicht allein ermelten Kriegs-Häuptern / und Officieren die Pferd / und Wägen / worauf der Toback gefunden wird / eingezogen werden / ſondern ſie Officier auch in ihrem ſelbſt eigenem Nahmen und Gut / gehalten ſeyn ſollen / für jedwedern Reuter / Dragoner / und Soldaten / bey dem mehr / als eine Untze Toback / befunden wird / 100. Francken / oder 50. Gulden / ſo ihnen von ihrer Verpflegung abzuziehen ſeyn werden / zur Straff zu bezahlen.

Pacht-Amts-Bediente haben Macht aller Officier Bagage zu durchſuchen.

Und damit einige von ernannten Officieren / Commendanten / Reutern / Dragonern / und Soldaten dieſer Verordnung nicht ungeſtrafft zuwider handlen können: So haben Jhro Majeſtät erlaubt / und erlauben hiemit den Pacht-Amts-Bedienten / und auf den Päſſen der Gränitz beſtellten Uberreutern / ſolche zu beſichtigen / und ihre Bagage / ob ſich nicht etwa Toback darbey befinde / durchzuſuchen. Und wollen Jhro Majeſtät / daß über alle von dero Trouppen / den Toback betreffend / geſchehende zuwider Handlungen

lungen auf ermelter Pach-Amts-Bedienten vorbringende Urkunden durch die Intendanten / und in dero Ländern / und Generalitæten verordnete Commiſſarien deren nachgeſetzte / oder die Kriegs-Richter bey den Armeen / und Trouppen gleich ſummariſch verfahren und geſprochen werden ſolle. Ordnen und befehlen Jhro Majeſtät denen Gubernatoren / und commandirenden Generalen in dero Ländern / und Armeen / wie auch denen abſonderlichen Gubernatorn in dero Städten und Plätzen / deßgleichen denen Land-Richtern ſowohl / als denen Cammer-Beamten / und denen hin- und wieder verordneten Commiſſarien / jedweder ſeines Orts darob zu ſeyn / damit dieſe Verordnung aufs genaueſte beobachtet / und vollzogen werde. Welche Jhro Majeſtät überall / wo es vonnöthen / abgeleſen / kund gemacht und angeſchlagen haben wollen; damit ſich niemand mit der Unwiſſenheit entſchuldigen könne: Auch daß deren gebührend Collationirten Abſchrifften eben / als dem Original ſelbſt / Glauben zu geben ſey. Geſchehen zu Fontaneblau, den 16. Oct. 1688.

Soll dißfalls gleich ſummariſch verfahren werden.

§. 122.

§. 122.

Ordnung/

Wie die Land-Regimenter zu Fuß in unterſchiedliche Landſchafften deß Königreichs aufgerichtet werden ſollen.

Den 29. Winter-Monat 1688.

Aufrichtung der Land-Regimenter.

NAchdem Jhro Majeſtät entſchloſſen ſeynd / in unterſchiedlichen Landſchafften dero Königreichs Regimenter zu Fuß aufzurichten / welche ſich allezeit in Stand befinden / dahin / wo ſie es zur Sicherheit ſowohl dero Gränitz- als See-Plätze für thunlich halten / zu marchiren: Als haben Jhro Majeſtät der Nothdurfft erachtet / gegenwärtige Ordnung zu machen; Nach welcher die Gubernatores der Landſchafften / denen ſolche zugefertiget wird / wie auch die Intendanten in berührten Landſchafften / und Generalitäten deß Königreichs / ihnen das jenige / was ſie dißfalls zu Beförderung Jhro Majeſtät Willens fürträglich erkennen werden / unnachläſſig vorzukehren / ſollen angelegen halten.

Und

Und wird jedweder von ermelten Gubernatorn und Intendanten auß beygefüegter Verzeichnus zuerſehen haben/ wie viel Regimenter Jhro Majeſtät in jeder Generalität aufgerichtet zu werden verlangen/ und von was für Compagnien ſolche beſtehen ſollen.

Wie es aber Generalitäten giebt/ die ſich in unterſchiedliche Gubernamenten erſtrecken: Alſo iſt Jh. Majeſtät Mainung/ daß die Intendanten in ſothanen Gubernamenten jeden Gubernator der Landſchafft Nachricht geben/ wie viel Compagnien in ſeinem Gubernament aufzurichten ſeyn; damit gedachter Gubernator/ und in deſſen Abweſenheit der für Jhro Majeſtät Dienſt in der Landſchafft verordnete General erſthöchſternanten Jhro Majeſtät die Officier ohne Verzug vorſchlagen könne/ welche über erwehnte Regimenter/ und Compagnien commandiren; und die/ wann es ſich anderſt thun laſſet/ dergeſtalt erkieſſet werden ſollen/ daß der Hauptmann und Leutenant/ ſo jede Compagnie von 50. Mann commandiren ſollen/ in einem der Dörffer/ welche die Compagnie geſtellet haben/ und zwar/ wo möglich/ beynahe in Mitten der jenigen/ auß denen die Compagnien gezogen iſt/ wohnen.

Officier wie zubeſtellen.

Die

Die Leutenant ſollen unter der Adelſchafft/oder Adelichlebenden Leuten erkieſſet werden / ſo nicht weit von den Dorffſchafften / durch welche die Compagnie geſtellet wird/ wohnen; dabey wenigſtens 22. Jahr alt ſeyn / und/ wo möglich / im Krieg gedient haben. Zumahlen Ihro Majeſtät wollen / daß die jenige / welche in dero Trouppen / oder in den Compagnien der jungen Edeleute / welche ſie in den Gränitz-Plätzen unterhalten laſſen / denen / ſo nicht gedient haben / vorzuziehen ſeyen.

Die Hauptleute / Wachtmeiſter - Leutenante / Obriſt-Wachtmeiſter / Obriſt-Leutenante / und Obriſt betreffend/ verlangen Ihro Majeſtät / daß ſolche unter denen / ſo im Krieg gedient haben / es ſey nun bey den Trouppen / oder den Compagnien dero Haußes / erkießet werden ſollen. Es iſt auch Ihro Majeſtät Meinung / daß die Gubernatores / oder die an deren ſtatt Commandirende Generalen/und zum Fall beede

Verzeichnüß der vorſchlagenden Officier nach Hoff einzuſchicke.

beede abweſend / die Intendanten nächſt-künfftigen Monat December, eine Verzeichnuß der vorſchlagenden Officier einſchicken; damit Ihro Majeſtät die benöthigte Patenten für dieſelbige alſobald außfertigen laſſen / und ſie Officier mithin in dem folgenden Monat Januario anfangen können / ihre Leut kennen zu lernen / und ſolche zu üben.

Anſtalt hierinnen von den Intendanten und Commiſſarien in den Kirch-Spielen zu machen.

Immittels ſollen die jedes Orts beſtellte Intendanten und Commiſſarien / ſo bald ihnen diſe Ordnung zukomt / in denen Kirch-Spielen / von welchen die Soldaten für die aufzurichtende Regimenter und Compagnien verſchafft werden ſollen / folgende Anſtalt zu machen / ſuchen.

Proportion in Liefferung der Mannſchafft nach Beſchaffenheit der Dörffer.

Nemlich / ſie werden auß der ihnen überſchickenden Verzeichnuß erſehen / wie viel Mannſchafft Ihro Majeſtät von ihrem Amts-Bezirck-Kreiß begehren: Deren Anzahl weit geringer iſt / als Kirch-Spiele ſich in ihrer Generalität befinden. Welches Ihro Maj. darum alſo angeordnet haben / damit die ſchwächern Dorffſchafften von Liefferung der Mannſchafft frey ſeyn mögen. Zum Exempel: wann Ihro Maj. 600. Mann begehren; die Generalität aber / ſo dieſelbe lieffern ſoll / in 900. Dorffſchafften beſteht / ſollen ſie dreyhundert der ſchwä-

chiſten Dörffer in ihrem Craiß / ſo keine Mannſchafft zu liffern haben werden / davon abſöndern / folgends über die übrige 600. Mann von 50. zu 50. Dörffern / welche 50. Dörffer die Mannſchafft für eine Compagnie ſtellen ſollen / Verzeichnuß verfaſſen / mit Beobachtung / daß ſothane Dörffer nahe beyeinander ſeyen / damit / wann man die Compagnien mitten in denſelben verſamblen will / die Soldaten / wo möglich / keine / oder aufs höchſte nur eine Nacht außbleiben dörffen.

Darüber eine Verzeichnuß einzurichten.

Die Intendanten / und Commiſſarien ſollen auch nicht unterlaſſen / den Gubernatorn, oder andern ſtatt commandirenden Generalen in den Landſchafften eine Verzeichnus über die in ihrem Amts-Begriff befindliche Dorfſchafften / ſo miteinander eine Compagnie zu ſtellen haben werden / einzureichen: damit ermeldte Gubernatores, und Generalen ſich dern zu Erkieſſung der Jhro Maj. vorzuſchlagenden Officier bedienen können. Welche Officier, Jhro Maj. in Anſehen der Jhro bey diſen Völckern leiſtenden Dienſte von dem Arriereban, in der Außſetzung / im fall es etwa darzu kommen müſte / befreyt haben wollen.

Wie die Erkieſung der Mannſchafft in

Nit weniger ſollen ermeldte Commiſſarien / denen Kirchſpihlen / deren jedes ei-

einen Mann zu liffern hat / alſofort bedeuten / daß jedweders Kirchſpiel den folgenden Sonntag nach empfangenem Befehl / wann das hohe Ampt vorüber iſt / auf die ſonſten bey Ernennung der Einſambler gewöhnlicher Weiß nach Belieben einen Mañ zu ſolchem Ende vorzuſtellen erkieſen möge / welcher nicht verheyrathet / anbey wenigſtens 20. Jahr alt / aber nicht über 40. ſeyn muß. Er ſoll auch mit einem guten Huet / einem Rock / ingleichem Hoſen / und Strümpffen von Tuch / und guten Schuhen verſehen ſeyn. Jedoch ſeynd diſe Soldaten zu einiger Gleichheit der Kleidung / und Farben in Röcken / Strümfen / noch Hüeten nicht verbunden.

den Kirchſpielen geſchehen ſolle.

Muntierung deß Manns.

Uber diſes ſoll er mit einer Mußquetten / oder Flinten / ſo gut das Kirchſpiel bekommen kan / bewöhret ſeyn: deren er ſich bey den Kriegs-Ubungen bedienen mag / biß Jhro Maj. Mußquetten ſchicken / und ihnen außtheilen laſſen können.

Deſſen Bewehrung.

Ferner ſoll das Kirchſpiel ein Wöhrgehenck / und einem Degen / deſſen Klingen / ohne das Gefäß / und den Griff / zum wenigſten zween Königs Schuh / und neun Zoll lang ſey / verſchaffen.

Wann nun der Soldat ſolcher Geſtalt von dem Kirchſpiel benennt worden / ſoll

Soll auß ſeinem Kirchſpiel

ohne Erlaubnuß nicht abweſend ſeyn.

ſoll derſelbe ſich nicht unterſtehen innerhalb der 2. Jahr / welche er unter diſen Kriegs-Volck zu dienen gehalten iſt/ und ſo lang die Völcker nicht um andere Urſach willen/ als von 8. zu 8. Tagen wegen der Kriegs-Ubung auß ihren Dörffern gezogen werden / über 2. oder 3. Tage ohne Erlaubnus darauß abweſend zu ſeyn.

Deſſen Bezahlung.

Diſer alſo ernennte Mann ſoll von dem Kirchſpiel / welches ihn geſtellt hat/ mit 2. Sols, oder 3. Kreützern deß Tags von 6. zu 6. Tagen vorauß bezahlt werden; Und ſoll diſe Auflag auf das Kirchſpiel / nachdem hiebevor währenden/ und im Jahr 1678. zu Ende gangnen Kriegs/ bey dem Servis der Reuterey gewöhnlichen Gebrauch/ und zwar zu einem Sol, oder 1 ½ kr. von dem Francken der jeden Inwohner auferlegten Steur gebühr geſchehen.

Feldwaibel wie zu beſtellen und zubezahlẽ.

Unter jeden 50. Mann/die zu Aufrichtung einiger Compagnie benennt ſeynd/ ſoll der Hauptmann die zween geſchickteſten/ und am längſten im Dienſt geweſene zu Feldwaibeln außwöhlen / welche doppelte Bezahlung haben ſollen.

Trommelſchlager.

Er ſoll auch einem zum Trommeſchlager außklauben/ deme das Kirchſpiel die Trommel verſchaffen ſoll. Zum Fall das Kirchſpiel einen Mann geſtelt hätte/ der

von

von dem Hauptmann/ und dem zuſothanen Völckern beſtelten Commiſſario zum Dienſt nicht tauglich eracht würde / iſt das Kirchſpiell ſchuldig / den nechſtkommenden Sonntag einen andern darfür zu ſtellen.

Für einen untauglichen einen andern zu ſtellen.

Der Obriſte ſoll monatlich / ſo lang die Völcker im Land bleiben/ 50. Der Obriſt Leutenant 15. Francken auſſer der Hauptmanns-Verpflegung haben; Der Obriſt-Wachtmeiſter 40. Der Wachtmeiſter-Leutenant 30. Die Haupt-Leute 30. und die Leutenante 15 Francken. Die nun auf ſolchem Fuß zu Bezahlung der Officier, wie auch der Feldwaibel / andern/ oder doppelten Bezahlung/ nach der in beygefügter Verzeichnuß benennten Anzahl erforderliche Gelder/ſollen von dem Intendanten auf alle ſteürmäſſige Einwohner in der Generalität zu einem Sol, oder 1½ kr. vom Francken ihrer Steur-Gebühr geleget/und von Monat zu Monat vorauß/ ohne weitere Unkoſten/durch den Steur-Einnehmer eines jeden Craiſes dem Feld-Kriegs-Zahl-Amts-Bedienten eingehändiget werden. Damit von ihm Zahl-Amts-Bedienten / zu End eines jeden Monats / ſo lang die Völcker in ihrem Land bleiben/ auf der Intendanten hierüber jedesmahl ertheilende Anſchaf-

Bezahlung der Officier im Land.

Wie die Gelder hierzu einzubringen und außzuzahlen.

ſchaffungen die gehörige Bezahlung geſchehe. Welche Bezahlung ſo wol der Soldaten durch die Dorffſchafften/ von welchen ſie geſtelt worden / als der Officier, und die andere/ oder doppelte Bezahlung der Feldweibel durch die gantze Generalität von dem Tag an/ da die Regimenter auf deß Königs Befehl ſich verſamlen / und auß der Landſchafft zuziehen beginnen werden / aufhören/ und nicht wider anfangen ſoll; als biß dieſelbe auf Jhro Maj. Verordnung in ermeldte Landſchafft/ in welcher ſie aufgerichtet worden / widerum zuruck kommen ſeyn werden / und jedweder ſich zu Folge erſtberührter Königl. Verordnung widerum in ſein Dorff begeben habe.

Auſſer der Landſchaft die Bezahlung vom König zu leiſten.

Wie hoch die Königl. Bezahlung ſeyn ſolle.

Jndeme Jhro Maj. ſothane Regimenter ſo lang ſelbige auf dero Befehl verſamblet ſeyn werden / von dero Feld-Kriegs-Zahl-Amts-Geldern wollen bezahlen laſſen; Und zwar jedem Soldaten auſſer dem Commiſs-Brod/ auf den Fuß zu 3. Sols, oder 4 ½ kr. deß Tags/ deßgleichen jeden Feldwaibel zu acht Sols, oder 12. kr. nebenſt einer Ration Brod; Und was die Officier betrifft/ auf eben den Fuß/ worauf die Officier Jhro Maj. Trouppen bezahlt werden. Wann nun der alſo von einem Kirchſpiel geſtelte

Sol-

Soldat mit Tod abgieng/ oder zu dienen untauglich würde; ſoll derſelbe innerhalb acht Tagen hernach von erwehnten Kirchſpiell mit einem Mann/ von gleichmäſſiger Beſchaffenheit/ obvorgeſchriebener maſſen widerum erſetzet werden.

Abgängige von den Kirchſpielen widerum zu erſetzen.

Und verbieten Ihro Maj. dem alſo ernanten auß ſeinem Dorff ohne Erlaubnuß über 3. oder 4. Tage/ bey Straff eines Thallers für die armen Leut/ im Kirchſpiell abweſend zu ſeyn. Und da er gar auß dem Kirchſpiel/ oder von dem Regiment/ wann ſolches beyſamen wär/ weggienge/ ſoll er mit dem Staupböſen geſtrafft werden.

Straf der auß dem Kirchſpiel abweſendē oder gar weggehenden.

Im Fall der von einem Dorff geſtelte Soldat/ wann zwey Jahr vorüber ſeynd/ nicht länger in ſolchen Dienſt bleiben wolte; ſoll derſelbe ſolches im Wintermonat vor dem Richter im Dorff anzeigen. Worauf das Kirchſpiell alsdann am erſten Sonntag deß Chriſt-Monats einen andern zu ernennen gehalten ſeyn wird. Und ſoll der jenige/ welcher/ als einmahl ernennt worden/ und ſeine zwey Jahr gedienet hat/ ſein Lebtag nicht mehr (es ſey dann mit ſeinem guten Willen) darzu ernennt werden können.

Nach zwey jährigen Dienſte/ ein anderer Mann zu ſtellen.

Es wollen auch Ihro Maj./ daß der Jenige/ welcher auf diſe Weiß zwey Jahr

Freyheit eines 2. Jahr in Dienſten geſtandenē

Jahr für ein Kirchſpiel gedient haben/ und ſich in ſolchem Kirchſpiel verheyrathen wird/ mit keiner Steur/oder Schätzung/ dann zwey Jahr nach ſeiner Verheyratung belegt werden möge. Indem Ihro Maj. wollen / daß derſelbe davon in Anſehen ſeiner für das Kirchſpiel geleiſteten Dienſte diſe 2. erſte Jahr durch befreyt ſeyn ſolle.

Verbott ſich währender Zeit nicht bey dē Königl. Trouppen einzulaſſen

So dann verbieten Ihro Maj. / daß der jenige / welcher alſo für ein Kirchſpiel zu dienen ernennt worden/ ſich während ſothaner 2. Jahr unter Ihro Maj. Trouppen in Dienſt einlaſſen könne.

Auch von den Königl. Officiern nicht aufzureden.

Es verbieten auch Ihro Maj. den Officiern dero Trouppen/ wann diſe Völcker/entweder zu Ihro Maj. Armeen geſtoſſen/ oder von deroſelben in die Gränitz-Plätze zur Beſatzung geſchickt werden / ſothane Soldaten/ daß ſie bey ihnen Dienſt annehmen/ anzureden/ noch dieſelbe aufzuhalten ; bey Straff der Dienſtentſetzung. Ordnen und befehlen Ihro Maj. ermeldten Gubernatorn, und Generalen in dero Ländern/ wie auch denen in ſelbigem verordneten Intendanten / und Commiſſarien/ jedweder ſeines Orts darob zu ſeyn / damit das jenige/ was ihnen vermittels diſer Verordnung vorgeſchriben / und befohlen iſt/ aufs ge-

nau-

naueſte beobacht/und vollzogen werde. Geſchehen zu Verſailles den 29. Wintermonath 1688.

§. 123.

Verzeichnuß.

Der Lands-Kriegs-Völcker/ welche der König zu Folge Ihro Maj. unter 29. Wintermonats ergangener Ordnung in nächſtbenanten Generalitäten aufzurichten befohlen haben.

Verzeichnuß der aufzurichtenden Landvölcker.

ERſtlich ſollen in der Pariſer-Generalität zwey Regimenter jedes von 15. Compagnien, und jede Compagnie zu 50. Mann (die Officier nicht begriffen) aufgerichtet werden/ ſo in Feldwaibeln/ als Soldaten zuſamen: 1500. Mañ.

In der Generalität von Soiſſons ein Regiment von 15. Compagnien/ gleichfalls jede zu 50. Mann / die Officier nicht begriffen/ bringet 750

In der Amiens ein Regiment von 15. Compagnien 750

In der Roaner 2. Regimenter/ jedes von 15. Compagnien . . . 1500

In der Cärner ein Regiment von 18. Compagnien 900

In der von Alencon ein Regiment gleichfalls von 18. Compagnien . . 900

In der von Chaalons 2. Regimenter von 18. Compagnien jedes . . . 1800

In der von Dijon ein Regiment von 20.
Compagnien 1000
In der von Orleans ein Regiment von
18. Compagnien 900
In der von Molins ein Regiment von 18.
Compagnien 900
In der von Tours ein Regiment von 20.
Compagnien 1000
In der von Bretagne 4. Regimenter jedes von 20. Compagnien . . . 4000

In der von Poictirs ein Regiment von
15. Compagnien 750
In der von Limoyes ein Regiment von
15. Compagnien 750
In der von Rion ein Regiment von 15.
Compag: 750
In der Lyoniſchen ein Regiment von 10.
Compag: 500
In der Grenobliſchen ein Regiment von
18. Compag: 900
In der Provenciſchen ein Regiment von
20. Compag: 1000
In der Montanbaniſchen 3. Regimenter
jedes von 15. Compag: 2250
In der Generalität von Bordeaux 3. Regimenter / jedes von 15. Compag: 2250

Zuſammen 25050

Geſchehen zu Verſailles den 29. Wintermonat 1688.

§. 124.

Ordnung/

Daß die Kirch-Spiele in den Landſchafften und Generalitäten / wo die Kriegs-Völcker aufzurichten befohlen worden / welche 4000. Francken Steur tragen / jedes zween Mann / und alſo die andern immer mehr und mehr / ſo viel Mann / als vielmal die Steur zweytauſend Francken außträgt / ungeacht der unterm 29. Wintermonats jüngſthin ergangenen Verordnung / lieffern ſollen. Den 15. Chriſtmonat 1688.

Auf das jenige / was Jhro Majeſtät vorgeſtellt worden / daß in den Landſchafften und Generalitäten Dero Königreichs / wo ſie / vermög Dero unterm 29. Wintermonats ergangenen Verordnung / Kriegs-Völcker aufzunehmen befohlen haben / ſich unterſchiedliche überauß ſtarcke Kirch-Spiel befinden / welche nach ermeldter Verordnung jedes nicht mehr / als einen Mann zu lieffern gehalten ſeynd; Und wie es nicht billig wäre / daß dieſelbige nicht mehr / als die ſchwächere Kirch-Spiele / die ebener maſſen jedweders einen Mann zu lieffern haben / beladen ſeyn ſolten: Als haben Jhro Maj. verordnet / und verordnen hiemit / wollen und meinen / daß / ungeacht vorbedeutete Dero Verordnung ein

Lieferung der Mannſchafft nach der Steuergebühr jede[s] Orts / und nicht nach Anzahl der Dörffer einzurichte[n].

ein anders mit ſich bringet/ jedes Kirch-Spiel in denen Generalitäten / wo die Aufnehmung ſothaner Völcker veranſtaltet worden/ welches mit der Steur-Gebühr auf ſeinen Theil über viertauſend Francken angelegt iſt / ſchuldig ſey/ zween Mann ; Das Kirch-Spiel / ſo 6000. Francken Steur gibt/ drey Mann/ und ſolcher geſtalt allzeit mehr von 2000 zu 2000. Francken zu ſtellen : Alſo daß ein Kirch-Spiel / welches zwantzigtauſend Francken Steur trägt/ zehen Mann zu liefern gehalten ſey. Ordnen und befehlen Ihro Maj. denen Gubernatoren ꝛc.

§. 125.

Ordnung/

Die Kleidung der Soldaten in denen Kirch-Spielen / wo die Innwohner gemeiniglich in Leinwad gekleidet seynd / betreffend.

Vom. 5. Jan. 1689.

Kleidung der Land-Soldaten wo die leinine Kleider im Gebrauch ſeynd.

NAchdem Ihro Majeſtät beygebracht worden / was maſſen der Articul, welchen Dieſelbe der unterm 29. Wintermonats jüngſthin / wegen Aufrichtung der Land-Völcker / ergangenen Verordnung/ die Kleidung der Soldaten betreffend/ haben einverleiben laſſen/ in denen Kirch-Spielen / wo ſich die Inn-

Innwohner nur in Leinwad zu kleiden pflegen/ viel Ungelegenheit verurſachet: und nun Jhro Majeſtät dißfalls gern die Vorſehung thun wolten/ ohne/ die Innwohner angeregter Kirch-Spiel dadurch zu viel zu beſchweren: Als haben Jhro Majeſtät befohlen/ und befehlen hiemit/ wollen/ und meinen/ daß in den jenigen Kirch-Spielen/ welche einige Mannſchafft zu Behuff ermeldter Land-Völcker zu lieffern haben/ und in welchem die Bauren ſich nur in Leinwath zu kleiden pflegen/ der Rock eines Soldaten von erwehnten Völckern allein von gutem Zwilch mit Leinwath gefüttert/ wie auch Hoſen und Strümpff gleichfalls von gutem Zwilch mit Leinwath gefüttert ſeyn dörffen. Ordnen und befehlen Jhro Maj. denen Gubernatorn &c.

§. 126.

Ordnung/

Daß die Kirch-Spiele in den Generalitäten/ wo die Aufrichtung der Land-Völcker anbefohlen worden/ die zu lieffern habende Leute auß ihren Gemeinen/ keines Wegs aber Fremde darzu nehmen ſollen.

Den 17. Januarij 1689.

NAchdem Jhro Maj. vorkommen/ welcher geſtalt unterſchiedliche

Kirch-

Kirchſpiele ſollen ihre Mañſchaft auß ihrer Gemeine/ und keine Frembde darzu nehmen.

Kirch-Spiele in den Generalitäten Dero Königreichs / wo die Land-Völcker zu Folge Dero Verornung vom 29. Wintermonats / jüngſthin aufzurichten anbefohlen worden / an ſtatt darzu einen Jüngling auß ihrem Kirch-Spiel zu ernennen (allermaſſen es ihnen in ermeldter Verordnung vorgeſchrieben wird) die Trommel rühren / und außruffen laſſen / daß ſie dem jenigen / der ſich für ihr Kirch-Spiel wird unterhalten laſſen / ein Anſehnliches bezahlen wollen: und wie nun ſolches Ihro Mai. Abſehen ſchnurſtracks zuwider lauffet: und wann die Fortſetzung diſes Mißbrauchs geſtattet würde / die Gemeinen dadurch unvermerckter Weiß in überflüſſige Unkoſten gerathen müßten / die ihnen nicht anderſt / dann Ungelegenheit verurſachen könten; Ihro Mai. aber dißfalls die Vorſehung zu thun verlangen: Als haben Dieſelbe befohlen / und befehlen hiemit / daß / nach Innhalt obgedachter Dero Verordnung vom 29. Wintermonats jüngſthin / die Innwohner der Kirch-Spiele / ſo Leut zu berührten Land-Völckern zu lieffern haben / ſelbige Leut nach Endigung deß hohen Amts auf eben die Art und Weiß / wie ſie die Einſammler zu erwöhlen pflegen / von der in mehrerwehnter Verordnung vorge-

geſchriebenen Beſchaffenheit / und zwar vermög ſothaner Verordnung / in ihrer Gemeine erwöhlen ſollen: ohne daß ihnen erlaubt ſey / Fremde zu nehmen / noch wegen der Benenn- oder Erwöhlung der jenigen / ſo für ihre Gemeine zu dienen haben / andere Unkoſten zu machen / als die unumgänglich vonnöthen ſeyn / ſolche Leut in den / vermög der unterm 29. Winter- wie auch den 15. Chriſt- und den dritten gegenwärtigen Monats Januar. ergangenen Verordnungen vorgeſchriebenen Stand zu ſetzen. Ordnen und befehlen Ihro Maj. ꝛc.

§. 127.

Ordnung /

Daß in Ihro Majeſtät Teutſchen- und Niederlanden / bey hier nachgeſetzten Straſſen / niemant mehr Füttereyy / Stroh / und Haaber / als zu Erhaltung ſeiner Pferd / und Viehes / vonnöthen iſt / aufkauffen ſolle.

Den 26. Hornung 1689.

Nachdem Ihro Maj. hinterbracht worden / daß auf den Gräntzen Dero Teutſchen- und Niederlanden ſich Leut finden / ſo eine groſſe Menge Füttereyy / Stroh und Haaber zuſammen bringen / in Meynung / ſolche Wahren Fourage nicht aufzukaufen.

zu vertheuren ; und folgends die jenige/ welche die Fütterey für die/in den Städten und Plätzen auf berührten Gränitzen/den Winter über ſtehende Königl. Trouppen zu Pferd zu verſchaften/ auf ſich genommen haben / zu zwingen/ daß ſie ermeldte Fütterey von ihnen in über-theurem Preiß kauffen müſſen ; und nun Ihro Maj. die Fortſetzung eines Dero Dienſt / und gedachten Dero Trouppen ſo ſchädlichen Unterſchleiff auf alle Weiß abzuſtellen gedencken : Als haben Dieſelbe verbotten / und verbieten hiemit ernſtlich allen und jeden / weß Stands/ oder Würden dieſelbe immer ſeyn mögen / ſo die Fütterey für erwehnte Trouppen zu Pferd zu verſchaffen nicht auf ſich genommen haben / in Picardey/ Artois, Flandern/ Hennegau/ Champagne ; Luxenburg / Graffſchafft Chiny, Land von Sarre, den Biſtümern Lothringen / Elſaß / und Graffſchafft Burgund / mehr Fütterey / Stroh oder Haaber / als ihnen das Jahr über ihre Pferd und Vieh / ſo jedwederer in ſeinem Hauß hat / zu unterhalten vonnöthen iſt/ aufzukauffen : bey Straff wider die darwider Handlende nicht allein der Einziehung ſothaner Fütterey / Stroh und Haabers / ſondern auch noch über diſes noch dreytauſend Francken in Geld ;

Auſſer der Beſtand-Leute.

Straff der darwider handlende.

Geld; Wovon die eine Helffte Ihro Maj. / und die andere Helffte dem Anzeiger zu gut kommen ſolle. Ordnen und befehlen Ihro Maj. ꝛc.

§. 128.

Ordnung/

Wie die Land-Völcker/ wann ſolche auf Ihro Maj. Befelch zuſammen gezogen werden/ zu verpflegen ſeyen.

Den 6. Martij 1689.

WIe Ihro Majeſtät die Verpflegung der Land-Regimenter / welche auf Dero Befelch zuſammen gezogen werden / einrichten wollen / damit ſolche im Stand ſeyn mögen / wo es Ihro Maj. gefällt / zu dienen: Alſo haben Ihro Maj. verordnet / und verordnen hiemit / daß beſagte Land-Regimenter von dem Tag an / als die Compagnien an dem Ort / wo die Regimenter befelicht ſeyn / ſich zu verſammlen / anlangen; auß dem Feld-Krieg-Zahl-Amt bezahlt werden / und noch ſelbigen Tag / biß auf den erſten nächſtkünfftigen Monats May / jeder Hauptmann zu ſeiner Bezahlung ſo viel Sols, oder halbe Kayſer-Groſchen deß Tags / als ſich Feldwaibel / und Soldaten in ſeiner Compagnie befinden werden / haben ſolle. Der Leutenant ſoll

Verpflegung der Land-Völcker bey deren Zuſamenzieh.

des Hauptmanns nach Anzahl ſeiner Soldaten.

Der übrigẽ Officier.

18. Sols, oder 27. kr. haben ; Es ſollen auch bey jeder Compagnie zween Feldwaibel / deren jeder 8. Sols, oder 12. kr. deß Tags haben ſoll / bezahlt werden. Ein Corporal ſoll 7. Sols, oder 10½. kr. Ein Gefreyter 6. Sols, oder 9. kr. ; und jeder Soldat oder Trommelſchläger / 5. Sols, oder 7½. kr. deß Tags / wann ihnen kein Brodt gereicht wird / empfangen : und wann ihnen Brodt gegeben wird / ſollen dem Feldwaibel / Corporalen / Gefreyten / und Soldaten / 2. Sols, oder 3. kr. für jede Ration abgezogen werden.

Wie viel davon auf die kleine Muntierung inn zuhalten.

Die Hauptleute seynd nicht befugt den Feldwaibeln etwann an ihrer Bezahlung innen zu halten : Was aber die Corporalen / Gefreyten / und Soldaten anbetrifft / ſollen ſie jedwedern deß Tags 2. Liords (oder Oeſterreicher Währung 3. pf.) innen behalten / womit gedachte Hauptleut ſchuldig ſeyn werden / ihnen / ſo lang ſie außſeynd / Schuh und Strümpf zu verſchaffen.

Verpflegung deß Stabs.

Die Stabs-Officier von ermeldten Regimentern anbelangend / ſoll der Obriſte täglich 33. Sols 4. hlr. oder 50. kr. und der Obriſt-Leutenant 20. Sols, oder 30. kr. nebenſt ihrer anbey empfangenden Hauptmanns-Verpflegung haben. Der Obriſt Wachtmeiſter 50. Sols, oder 1. fl. 15. kr. und der Obriſt-Wachtmeiſter

Leu-

Leutenant / oder Adjutant 33. Sols 4. blr. oder 50. kr.: Und von obberührten erſten Maij an / ſollen die Officier von erwehnten Regimentern auf eben den Fuß / als die Officier der in Beſatzung ligenden Trouppen / bezahlt werden. Die Feldwaibel / Corporalen / Gefreyten / Soldaten / und Trommelſchlager aber ſollen ihren Sold auf obbeſchribenen Fuß fort empfangen; Und ſolches alles ſo lang / biß ſie auf Ihro Maj. Befehl widerum zuruck nach Hauß kommen: Alsdann ſie von dem Land / wie bißhero / zu bezahlen ſeyn werden. Ordnen und befehlen Ihro Maj. denen Intendanten in den Generalitäten dero Königreichs / wie auch der Landſchafften / und Gräntz-Plätzen / darob zu ſeyn / daß diſe Verordnung vollzogen werde / denen zu ſolchen Regimentern beſtellten Kriegs-Commiſſarien aber ihnen Intendanten hierinfals an Hand zugehen. Geſchehen zu Verſailles den 6. Martij 1689.

§. 129.

Ordnung /

Wie die Regimenter der Land-Völcker marchiren / und was deren Officieren für einen Rang haben ſollen. den 8. Martij 1689.

Rang und Zugordnung der Land-Regimenter und deren Officier.

WJe Ihro Maj. denen Schwerigkeiten / welche ſich bey dem March, oder Zug/der auf dero Befehl aufgerichteten Land-Volcks-Regimenter / und zwiſchen den Officiern von ermelten Regimentern wegen deß Rangs ereignen möchten / vorbauen wollen: Alſo haben dieſelbe verordnet / und verordnen hiemit / daß beſagte Regimenter der Land-Völcker untereinander nach dem Rang / und Dienſt-Alter deß commandirenden Obriſten marchiren / auch diejenige Obriſten / ſo bereits Obriſten/es ſey nun zu Fuß / oder zu Pferd/und von Dragonern geweſen ſeyn / denen andern Obriſten erwehnter Regimenter / von den Land-Völckern vorgehen / und zwiſchen ihnen nach denen Datis ihrer Obriſtens-Patenten unangeſehen deß Alters der vorhero commandirten Regimenter den Zug haben ſollen. Nach ihnen ſollen die Obriſten ermelter Land-Volcks Regimenter / ſo Obriſt-Leutenante geweſen ſeyn / nach dem Datis ihres Obriſt-Leutenants Patenten: Folgends die Obriſtwachtmeiſter geweſen / gleichfals nach ihren Obriſt-Wachtmeiſters-Patenten: So dann diejenige/ welche nur Haupt-Leute / oder Rittmeiſter es ſey nun zu Fuß / oder zu Pferd / oder von Dragonern geweſen seynd/ebner maſſen nach

Der Obriſten.

Der Obriſt Leutenant

Der Obriſt Wacht-meiſter.

nach ihren Hauptmanns-Decreten/ ungeacht von was für Regimentern ſie vorhero geweſen ſeyn/ marchiren. Und iſt Ihro Maj. Meinung/ daß die jenige Obriſte/ ſo weder Obriſte/ noch Obriſt-Leutenante/ noch Obriſt-Wachtmeiſter/ noch Rittmeiſter/ oder Haupt-Leute geweſen/ miteinander das Loß ziehen ſollen/ um den Rang unter ſich/ welchen ihnen das Glück geben wird/ nach denen/ ſo vorhero Rittmeiſter/ oder Haupt-Leuthe geweſen/ zu nehmen. Wie es auch unter dem Fußvolck gebräuchlich iſt/ daß die Officier der ältern Regimentern allzeit die Officier der nach ihnen marchirenden Regimentern Commandiren: Alſo wollen Ihro Maj./ daß die Obriſt-Leutenante von mehr gedachten Land-Volcks-Regimentern in dem Commando den Rang ihrer Regimenter halten; Und daß die Haupt-Leute/ oder andere Officier von ſothanen Regimentern/ den Officieren der jenigen Regimenter/ deren Obriſte den ihrigen vorgehen/ gehorſamen ſollen.

Der Rittmeiſter oder Haupt-Leute.

Der Officier.

Was den Rang/ welchen die Haupt-Leute/ und Obriſt-Wachtmeiſter von jeden diſer Land-Volcks Regimenter untereinander zu halten haben/ anbetrifft: Befehlen Ihro Maj. daß die jenige/ ſo Obriſt-Leutenante geweſen/ zu erſt nach

Rang und Comando der Land-Officier unter ihnē ſelbſt.

den Datis ihrer Patenten: ſo dann die jenige/ welche Obriſtwachtmeiſter zu Fuß/ oder zu Pferd/ oder von Dragonern geweſen/ gleichfals nach dem Datis ihrer Obriſt-Wachtmeiſters Decreten: Folgends alle die jenige/ ſo Rittmeiſter/ oder Haupt-Leute zu Pferd/ oder zu Fuß/ oder von Dragonern geweſen/ marchiren/ und den Rang nach dem Alter ihrer Patenten/ oder Beſtallungen/ auch unangeſehen der Regimentern/ wo ſie zuvor gedient haben/ nehmen ſollen.

Ferner ſollen die jenige/ welche Leutenante zu Fuß/ oder zu Pferd/ oder von Dragonern geweſen/ und die jenige/ ſo in den Compagnien der Königl. Leibguardie/ Gendarmes, leichter Reuter/ und in den 2. Compagnien der Mußquetirer gedient haben: nach denen ſo Rittmeiſter/ oder Haupt-Leute geweſen/ marchiren/ und miteinander um den Rang das Loß ziehen.

Nach ihnen ſollen die jenige/ welche Cornete/ oder Fändriche/ oder in den Compagnien der jungen Edel-Leute geweſen/ marchiren/ und um den Rang zwiſchen ihnen das Loß ziehen. Und zum Fall einige Haupt-Leute keine obberührter Beſchaffenheit hätten; ſollen ſie miteinander das Loß ziehen/ und zu letzt marchiren.

Wol-

Wollen Ihro Maj. daß die Compagnien eines jeden Regiments nach dem Rang der Haupt-Leute marchiren / und daß die Leutenante unter ihnen den Rang der Compagnien, in welchen ſie dienen / nehmen ſollen.

March der Compagnien nach dem Rang der Haupt-Leute.

Und weilen ſich zutragen könte / daß gedachte Regimenter zuſamen kämen / und die Obriſten nicht gegenwärtig wären ihre Dienſtzeit darzu thun / ſo iſt Ihro Maj. Meinung / daß auf ſolchen Fall / die Commendanten mehr erwehnter Regimenter wegen ihres marches oder Zugs; doch zu keiner folge biß Ankunfft der Obriſten / miteinander loſen / und daß der jenige Obriſt-Leutenant / oder Hauptmann / deme das Glück den erſten Rang gegeben / die andere eben / als ob ſothaner Rang vermög der Obriſten Dienſtzeit gebührete. Befehlen / und gebieten Ihro Maj. den Gubernatorn / und Commandirenden Generalen in dero Ländern und Kriegs-Heeren / dero Feld-Marſchall-Leutenanten / General Wachtmeiſtern zu Fuß; Gubernatorn / oder Commendanten in dero Städten / und Plätzen / und allen andern der Officieren / oder Befehlhabern / denen es zuſtehet / hierüber allerdings zu halten.

In Abweſenheit der Obriſten zuloſen.

Geſchehen zu Verſailles den 8. Mertz. 1689.

§. 130.

Ordnung/

Daß die jenige / welche von ihren Kirchſpielen zu Land Soldaten ernennt worden / darauß / um ſich dem Dienſt zu entziehen / bey hiernach außgeſetzter Straff nicht weggehen ſollen.

Den 16. Mertz. 1689.

Ernannte Land-Soldaten ſollẽ auß ihrem Kirchſpiel nicht weggehen.

NAchdem Jhro Maj. vorkommen / daß viel Bauren / ſo von den Kirchſpielen / worinnen ſie wohnen / zu Soldaten unter denen von Jhro Maj. Krafft dero von 29. deß verwichenen Wintermonats ergangener Verordnung / aufzurichten befohlenen Land-Völckern zu dienen ernennt worden / ſich / um diſes Dienſt loß zu ſeyn / auß ihren Dörffern wegzumachen: welches nicht allein die Dorffſchafften bemůſſiget / unterſchidliche Ernennungen zu thun / ſondern auch bey Aufrichtung berůhrter Völcker viel Ungelegenheit / und Hindernuß verurſachet: Und nun Jhro Maj. deme auf alle Weiß abhelffen wollen: Als haben dieſelbe befohlen / und befehlen hiemit / wollen / und mainen / daß alle und jede Bauren / welche von denen Kirchſpielen / worinnen ſie wohnen / auf die in obangeregter Verordnung vorgeſchribene

bene Weiß/unter erwehnten Land-Völ-
ckern zu dienen ernennt ſey/und ſich nach
Publicier- und Kundtmachung diſer ge-
genwärtiger Ordonanz auf die Seyten
machen werden: ohne weitere Proceſs- Bey Straf
und Gerichts-Form auf bloſſen Befehl deß Staup-
der in den Ländern/ und Generalitäten/ Beſens.
in welchen die Aufrichtung ſothaner
Land-Völcker angeordnet iſt/ beſtelten
Königl. Intendanten/ und Commiſſarien
mit dem Staupbeſem geſtrafft werden
ſollen. Befehlen/ und gebieten Jhro
Maj. gedachten dero Intendanten und
Commiſſarien, jeder in ſeinem Amts-Be-
zirck darob zu ſeyn/ damit diſe gegen-
wärtige Verordnung vollzogen werde/
welche Jhro Majeſt. in den Kirchſpielen
auf den Cantzlen verkündiget/ wie auch
an den Kirchthüren/und überall/ wo es
vonnöthen ſeyn wird/ angeſchlagen ha-
ben wollen/ damit ſich niemand mit der
Unwiſſenheit entſchuldigen könne.

Geſchehen zu Verſailles den 16.
Mertz 1689.

§. 131.

Ordnung /
Wie die Königl. Kriegs-Völcker während bevorſtehenden Feldzugs verpfleget werden ſollen.

Den 16. April 1689.

Verpflegung der Königl. Kriegs-Völcker im Feld.

NAchdem Ihro Maj. die Verpflegung Dero Kriegs-Völcker für den bevorſtehenden Feldzug dergeſtalt einzurichten geſinnet ſeynd / damit ſich zwiſchen den Officierern erſtermelter Völcker / und denen / welche ſothane Verpflegung zu führen haben werden / keine Schwürigkeit ereigne / als haben Ihro Maj. verordnet / und verordnen hiemit / daß von dem erſten nächſt-künfftigen Monats May anzufangen / biß auf den letzten deß folgenden Weinmonats die würcklich vorhandene und im Feld dienende Officier, Leib-Quardien / Gens d'armes, leichte Pferd / Mußquetierer / Granadierer zu Pferd / Reutter / Dragoner und Soldaten / ſo von Frantzoſen / als Außländern das Commiſs-Brod empfangen / und ihnen noch darzu täglich / und voraus von 10. zu 10. Tagen bezahlet werden ſolle: nemlich für die Compagnien der Königl. Leib-Quardien.

Vom 1. May biß letzten October.

Königl. Leib-Quardie.

Francken

	Fr. Sols hlr.	Guld. kr. pf.
Jedem Leuten.	4, 10, —	2 - 15, —
Jedem Fändr.	3, —, —	1, 30, —
Jedem Befreyten und Wachtmeiſter, Leutenant oder Adjutanten . .	1, 10, —	—, 45, —
Jedem Corporal . . .	1, —, —	—, 30, —
Jedem Unter-Corporal .	—, 17, 6	—, 26, 1.
Jedem Leib-Quardie Trompeter und Paucker . .	—, 15, —	—, 28, 2.
Für die Compagnien der Gens d'armes und leichten Pferd von der Königl. Guardie.		
Jedem Gendarme, leichten Reuter/ Trompeter und Paucker . .	—, 15, —	—, 23, 2
Jedem Caplan	2, —, —	1, —, —
Jedem Unter-Officier von er-		

Gends armes.

meld-

		Fr. Sols hlr	Guld. kr. pf.
	meldten Compagnien . .	— 10 —	— 15 —
	Die Ober-Officier laſſen Ihro Maj. anderwärtig bezahlen.		
Mußquetierer.	Für die zwo Compagniē der Königl. Mußquetierer:		
	Jedem Corporal . . :	1 , 3 —	— 34 , 2.
	Jedem Unter-Corporal . .	— 19 —	— 28 , 2.
	Jedem Mußquetierer . .	— 15 —	— 23 - 2.
	Jedem Trommel-Schläger/ Caplan / Feldſcherer / Apotecker / Furier / Sattler / und Kahnenſchmied	— 12 —	— 18 —
	Jedem Schallmeyer . .	2 — , —	1 — , —
	Und der Beanpreiſchen Wittib / wovon der Fundus in dem		

Fundo

	Fr.	Sols	hlr.	Guld.	kr.	pf.
Fundo der erſten Mußquetierer-Compagnie begriffen iſt	2	— ;	—	1	— ;	—
Und laſſen Ihro Maj. die Ober-Officier der zwo Mußquetierer-Compagnien auch anderwärtig her bezahlen.						
Für die Compagnie der Schottiſchen / Engelländiſchē / Burgundiſchen / Flanderiſchen / der Königin / deß Hrn. Delphins, deß Hertzogen von Anjou, und Hertzogen von Orleans, jedem Quartier-Meiſter von beſagten Compagnien	—	9	—	—	13 ;	2.
Jedem Corporal und Unter-Corporal ;	—	6	—	—	9	—

Schottiſche Compagnien.

Je-

	Fr. Sols hlr.	Guld. kr. pf.
Jedem Trompeter und Paucker . . .	— 5 : 6	— 8 : 1.
Und jedē Gendarme . .	— 4 : 6	— 6 : 3.
Die Ober-Officier von ſothanen Compagnien laſſen Ihro Maj. gleichfalls anderwärtig bezahlen.		
Leichte Guardie Pferd. — Für die Compagnien der leichten Guardie Pferd der Königin / deß Hrn. Delphins, deß Hertzogen von Anjou, deß Hertzogen von Orleans:		
Jedem Capitain-Leutenant berührter Compagnien . .	1 · 7 —	— 40 : 2.
Dem Leutenant	— 18 —	— 27 —
Dem Unter-Leutenant in gleichem . . .	— 18 —	— 27 —

	Fr Sols hlr.	Guld. kr. pf.
Dem Cornet .	— 13 : 6	— 20 : 1.
Dem Quartier-meiſter . .	— 9 —	— 13 : 2.
Jedem Corporal und Unter-Corporal .	— 6 —	— 9 : —
Jedem leichten Reuter . .	— 4 - 6	— 6 : 3.
Und jedē Trompeter und Paucker . . .	— 5 - 6	— 8 : 1.
Für die Königl. Granadierer-Compagnie zu Pferd.		
Dem Capitain-Leutenant .	1 - 7 —	— 40 : 2.
Jedem von den 2. Leutenanten .	— 18 —	— 27 —
Jedē der 2. Unter-Leutenante .	— 13 - 6	— 20 : 1.
Jedem der zwey Quartiermeiſt.	— 9 —	— 13 : 2.
Jedem der vier Feldwaibel oder Wachtmeiſter .	— 7 —	— 10 : 2
Jedem der zwey Corporalen und der 2. Unter-Corporalen . .	— 6 —	— 9 —

Königl. Granadierer-Compagnie zu Pferdt.

	Fr.	Sols	hlr.	guld.	kr.	pf.
Jedem Granadierer / Trommelſchläger und Schallmeyer .	—	4	6	—	6	3.
Regimer zu Pferd. Für die Compagnien der Regimēter zu Pferd / ſo Frantzoſen als Außländer :						
Jedem Rittmeiſter . . .	—	18	—	—	27	—
Jedem Leuten.	—	12	—	—	18	—
Dem Unter-Leutenant der Leib-Compagnie deß Generals von der Reuterey	—	12	—	—	18	—
Jedem Cornet	—	9	—	—	13	2
Jedem Quartiermeiſter . .	—	6	—	—	9	—
Jedem der 2. Corporalen . .	—	3	6	—	5	1.
Jeden der 2. Carabiner- oder Schützen-Reuter	—	4	—	—	6	—
Und jedem Reuter / Trompeter / und Paucker .	—	3	—	—	4	2

Für

	Fr.	Sols	hlr.	guld.	kr.	pf.	
Für den Stab eines Frantzöſiſchē Regiments zu Pferd :							Frantzöſiſcher Regiments-Stab zu Pferd.
Dem Obriſten.	—	18	—	—	27	—	
Dem Obriſt-Leutenant . .	—	12	—	—	18	—	
Dem Obriſt-Wachtmeiſter .	—	18	—	—	27	—	
Dem Adjutanten . . .	—	12	—	—	18	—	
Jedem Caplan und Feldſcherer.	—	9	—	—	13	2.	
Für den Stab deß Königlichen Teutſchen Regiments:							Königl. Teutſcher Regiments-Stab.
Dem Obriſten.	3	6	8	1	40	—	
Jedem der 2. Obriſt Leuten.	2	10	—	1	15	—	
Jedem der 2. Obriſt-Wachtmeiſter . .	1	13	4	—	50	—	
Mehr jedem von ermelten 2. Obriſt-Wachtmeiſtern / an ſtatt der Rittmeiſters Verpflegung . . .	—	18	—	—	27	—	

	Fr. Sols hlr.	guld. kr. pf.
Jedem der 2. Adjutanten . .	— 26 : 8	— 40 —
Dem Quartiermeiſter . . .	— 13 : 4	— 20 —
Dem Profos . .	— 16 : 8	— 25 —
Dem Profos-Leutenant . . .	— 13 : 4	— 20 —
Dem Gerichts-Schreiber . . .	— 10 —	— 15 —
Dem Caplan .	— 13 : 4	— 20 —
Dem Feldſcherer	— 13 : 4	— 20 —
Jedem der 4. Stecken-Knechte und dem Hencker . . .	— 7 : 6	— 11 : 1.
Jedem der ſich in gedachten Königl. Teutſchen Regiment / vermög der von dem Commendanten deß Regiments beyzubringenden Urkund / befindenden jungen Edelleute . .	— 3 : 8	— 5 : 2
Für den Stab der außländiſchen Regimen-		

ter

Stab der ausländiſchen Regimenter.

	Fr. Sols hlr.	guld. kr. pf.
ter zu Pferd/von Quadt/Rotemburg/Manderſcheidt und Legal:		
Dem Obriſten.	3 : 6 : 8	1 : 40 —
Dem Obriſt-Leutenant . .	2 — , —	1 — , —
Dem Obriſt-Wachtmeiſter .	2 : 10 —	1 : 15 —
In gleichem denſelben / an der Rittmeiſters Verpflegung .	— 18 —	— 27 —
Dem Adjutanten	3 — , —	1 , 30 —
Jedem Caplan/Feldſcherer und Auditor . .	— 13 : 4	— 20 —
Dem Gericht-Schreiber . .	— 7 : 6	— 11 : 1.
Jedem der 3. Stecken-Knechte und dem Hencker . . .	— 7 : 6	— 11 : 1.
Für die Compagnien der Dragoner Regimenter/ſo von Franzoſen / als Außländern:		

Dragoner Regimenter.

		Fr.	Sols	hlr.	guld.	kr.	pf.
	Dem Hauptman . . .	—	12	—	—	18	—
	Dem Leutenant	—	8	—	—	12	—
	Dem Fändrich .	—	6	—	—	9	—
	Dem Quartiermeiſter . .	—	4	—	—	6	—
	Jedem der 2. Corporalen . .	—	2	6	—	3	3.
	Jedem Dragoner / Trommelſchläger oder Schallmeyer .	—	2	—	—	3	—
	Für den Stab eines Dragoner-Regiments / ſo von Frantzoſen / als Außländern:						
	Dem Obriſten .	3	15	—	1	52	2.
	Dem Obriſt-Wachtmeiſter .	—	12	—	—	18	—
	Und dem *Adju*tanten . . .	—	8	—	—	12	—
Fußvolck.	Für das Fuß-Volck / ſo währender Zeit im Feld dienen wird / haben Ihro Maj. / ſo viel						
Leib Quardie Regiment.	Dero Leib Quardie - Regiment						

be-

	Fr. Sols hlr.	guld. kr. pf.
betrifft/ verordnet/ daß nebenſt dem auf die Officier und Soldaten täglich zu Brod/ jeder von den 2. Granadierer-Compagnien deſſelbigen Regiments Monatlich in Abſchlag ihrer Verpflegung bezahlet werden ſollen	1620 — , —	810 — , —
Wovon der Leutenant zu empfangen haben wird . . .	128 : 5 : 4	64 : 8 —
Der Unter-Leutenant . .	85 — , —	42 : 30 —
Und der Fändrich . . .	61 : 6 : 8	30 : 40 —
Das übrige von angeregtẽ 1620. Francken iſt dem Hauptmann einzuhändigen / um von ſelbigen zu Unterhaltung		

	Fr. Sols hlr.	guld. kr. pf.
ſeiner Compagnie verwendet zu werden.		
Es ſollen auch jeder von denen andern Compagnien Monatlich an ihrer Verpflegung bezahlet werden . .	1500 — —	750 — —
Wovon der Leutenant zu empfangen haben wird . . .	63 : 13 : 4	31 : 50 —
Der Unter-Leutenant . . .	60 — —	30 — —
Der Fändrich .	43 — —	21 : 30 —
Der Uberreſt von berührten 1500. Francken iſt dem Hauptmann einzuhändigen / um von demſelben zu Unterhaltung der Feldwaibel und Soldaten verwendet zu werden.		
Den Ober-Of-		

ficiern

	Fr. Sols blr.	guld. kr. pf.	
ficiern von mehr ermeldten Franzöſiſchen Leib-Quardie-Regiment ſollen ihre Verpflegungen anderwärtig her bezahlt werden.			
Von den Königl. Schweitzeriſchen Leib-Quardie-Regiment ſoll jede Compagnie, ſo im Feld dienet/ in Abſchlag ihrer Verpflegūg/ Monatlich empfangen . .	2800 — —	1400 — —	Schweitzeriſch. Leib-Quardie Regiment.
Und ſollen die Ober-Officier gleichfalls anderwärtig her bezahlet werden.			
Nicht weniger ſoll nebenſt dem auch für alle Officier und Soldaten beym Fuß-			Fußvolck ins gemein

[Frantz]öſiſche Granadierer-Compagnie.

	Fr. Sols hlr.	guld. kr. pf.
volck zu reichenden Commiß-Brod / täglich / ſo lang ſie im Feld ſeyn / bezahlet werden / nemlich:		
Für die Frantzöſiſche Compagnien / dem Hauptmann einer Grandierer-Compagnie . .	— 9 —	— 13 : 2
Dem Leutenant	— 6 —	— 9 —
Dem Unter-Leutenant . .	— 4 —	— 6 —
Jedem der 2. Feldwaibel . .	— 3 —	— 4 : 2
Jedem der 3. Corporalen . .	— 2 : 3	— 3 : 1½
Jedem der 5. Gefreyten . . .	— 2 —	— 3 —
Und jedem Granadierer . .	— 1 : 6	— 2 : 1.
So dann dem Hauptmann für jeden Vortheils-Platz . .	— 1 : 6	— 2 : 1
Nemlich vier / wañ ſeine Com-		

Hauptmanns Vortheils-Plätze.

pagnie

Frantzöſiſche Compagnien insgemein

pagnie 50 Mañ/ die Officier nicht mit begriffen/ ſtarck iſt/ drey/ wann ſie ſich 45/ zween/ wann 44/ und einen/ wann ſie ſich 40. Mann würcklich ſtarck befindet:

	Fr.	Sols	hlr.	guld.	kr.	pf.
Jedem Hauptmann aller andern Frantzöſiſchen Compagnien zu Fuß . . .	—	6	—	—	9	—
Dem Leutenant	—	4	—	—	6	—
Jedem Fändrich und Unter-Leutenant . . .	—	3	—	—	4	2
Jedem der 2. Feldwaibel . .	—	2	—	—	3	—
Jedem der 3 Corporalen . .	—	1	9	—	2	2½
Jedem der 3. Gefreyten . . .	—	1	6	—	2	1
Jedem Piquenierer . . .	—	1	3	—	1	3½
Jedem Mußquetierer und						

		Fr.	Sols	hlr.	guld.	kr.	pf.
	Trommelſchläger	—	1	—	—	1	2
Vortheils-Plätze für den Hauptmann.	und dem Hauptmann für jeden gebührenden Vortheils-Platz . . .	—	1	—	—	1	2
	Als vier / wann ſeine Compagnie 50: drey / wann ſelbige 45: zween / wann 44: und einen / wann ſie 40. Mann / die Officier nicht mitbegriffen / ſtarck ſeyn wird.						
Frantzöſiſcher Regiments-Stab.	Für den Stab eines Frantzöſiſchen Regiments zu Fuß:						
	Dem Obriſten	—	6	—	—	9	—
	Dem Obriſt-Leutenant . .	—	4	—	—	6	—
	Dem Obriſt-Wachtmeiſter .	—	6	—	—	9	—
	Jedem Wachtmeiſter-Leutenant . . .	—	4	—	—	6	—
	Dem Quartiermeiſter . .	—	4	—	—	6	—

Je-

	Fr.	Sols	hlr.	guld.	kr.	pf.
Jedem Caplan und Feldſcherer.	—	2	6	—	3	3
Und für die Regimenter / wo ein Profoſey iſt:						
Dem Profoſen.	—	5	—	—	7	2
Deſſen Leuten.	—	2	6	—	3	3
Dem Gerichts-Schreiber . .	—	2	—	—	3	—
Jedem der 5. Stecken-Knechte und dem Hencker . . .	—	1	—	—	1	2
Für jede der 6. Compagnien Büchſen-Meiſter / von dieſem Regiment / ſo abſonderlich dienen / wann ſie im Feld ſeynd.						
Dem Hauptmann . . .	—	12	—	—	18	—
Dem Leutenant	—	6	—	—	9	—
Dem Unter Leutenant . .	—	4	—	—	6	
Jedem der 2 Feldwaibel . .	—	3	6	—	5	1
Jedem der 3. Corporalen . .	—	3	—	—	4	2

Büchſenmeiſter Compagnien.

Je-

		Fr. Sols hlr.	guld. kr. pf.
	Jedem der 3. Gefreyten . .	— 2 : 6	— 3 : 3
	Jedem Büchſenmeiſter . .	— 2 —	— 3 —
Hauptmanns Vortheils-Plätze.	und dem Hauptmann / wann ſeine Compagnie von 50. biß 55. Mann/ohne der Officier würcklich ſtarck iſt/ die gebührende vier Vortheils-Plätze/ jeden zu . .	— 2 —	— 3 —
Feur Röhrer-Bombardierer Regiment. Vortheils-Plätze für den Hauptmann.	Für das Feuer-Röhrer-Bombardier-Regiment / deſſen Verpflegung von der andern Trouppen ihrer unterſchiden iſt/ ſoll der Compagnie deß Obriſten Leutenants von beſagtem Regiment Hrn. von Vigni bezahlet werden/ ihme/ als Haupt-		

mann

	Fr. Sols hlr.	guld. kr. pf.
mann/ täglich ſo vielmal . .	— 1 : 6	— 2 : 1
Als er in ſeiner Compagnie biß 105. würckliche Mann/ die Officier nicht mit begriffen / haben wird / wovon ihm aber 12. Sols, oder 18. kr. wegen der ihm reichenden ſechs Rationen-Brodt abzuziehen ſeyn werden:		
Jedem der zwey Leutenante von gedachter Vigniſchen Compag.	1 : 2 —	— 33 —
Jedem der 2. Unter-Leutenante. . . .	— 14 —	— 21 —
Dem Fähnrich.	— 16 : 6	— 24 : 3
Jedem der 4. Feldwaibel. . .	— 8 —	— 12 —
Jedem der 4. Corporalen . .	— 6 —	— 9 —
Jedem der 8 Gefreyten . .	— 5 —	— 7 : 2

Je-

	Fr. Sols hlr.	guld. kr. pf.
Jedem der 20. alten Bombardierer oder Feuerwercker. . .	— 18 —	— 27 —
Jedem der 10. andern Bombardierer . . .	— 13 —	— 19 : 2
Jedem der 10. übrigen Bombardierer . . .	—10 —	— 15 —
Jedem der 10. Handwercker.	— 8 —	— 12 —
Jedem der 37. Feuer-Röhrer und der Trommelſchläger.	— 4 —	— 6 —

Vortheils-Pläze für den Hauptmann.

und dem Hauptman für jeden Vortels-platz; Nemlich 10. wañ ſeine Compagnie in 95. biß 100. Mann/ die Officier nicht mit begriffen/ beſtehet/ und ſonſten nit:

Comeliers Compagnie.

Deß Comelirs Compagnie von ernennten Regiment:

Dem

	Fr. Sols hlr.	Guld. kr. pf.
Dem Haupt-mann täglich ſo vielmal . . . als er Mann biß auf 70./die Offi-cier nicht mit be-griffen/in ſeiner Compagnie ha-ben wird/mit Abzug 2. Sols oder 3. kr. für jede der ihme täglich reichen-den 6. Rationen Brod:	— 1 ; 6	— 2 - 1
Dem Leutenant	1 ; 2 —	— 33 —
Dem Unter-Leutenant . . .	— 14 —	— 21 —
Jedem der 2. Feldwaibel . .	— 8 —	— 12 —
Jedem der 3. Corporalen . .	— 6 —	— 9 —
Jedem der 3. Gefreyten . .	— 5 —	— 7 : 2.
Jedem der 10. Bombardierer:	— 10 —	— 15 —
Jedem Feuer-Röhrer und Trommelſchla-ger	— 4 —	— 6 —

Und

Haupt-manns Vortheils-Plätze.

Ubrige Compagnien diſes Regiments.

	Fr.	Sols	hlr.	Guld.	kr.	pf.
Und dem Hauptmann für jeden der 5. Vortels-Plätze/wann ſeine Compagnie würcklich 60. biß 70. Mann/die Officier nicht mit begriffen/ ſtarck ſeyn wird.						
Für die übrige 13 Compagnien ermeldten Regiments:						
Dem Hauptmann täglich .	—	12	—	—	18	—
Dem Leutenant.	—	6	—	—	9	—
Dem Unter-Leutenant . . .	—	4	—	—	6	—
Jedem der 2. Feldwaibel . .	—	3	6	—	5	1
Jedem der 3. Corporalen . .	—	3	—	—	4	2
Jedem der 3. Gefreyten . . .	—	2	6	—	3	3
Jedem Feuer-Röhrer und Trommelſchläger	—	2	—	—	3	—
Und dem Haupt						

mann

Mann für jeden der gebühren-den vier Vortels-Plätze/wann ſeine Compagnie würcklich 50. Mann ſtarck iſt/ vier Sols oder 6. kreutz./drey Sols wann ſolche in 45. zween Sols wann ſelbe in 44. und einem Sol, wann ſie in 40. Mann/die Officier nicht mit be-griffen/beſtehet: Und für den Stab mehrge-dachten Feuer-Röhrer Bom-bardierer Regi-ments wird zu-bezahlen ſeyn: Hauptmanns Vortheils-Plätze.

Stab diſes Regiments.

	Fr.	Sols	hlr.	Guld.	kr.	pf.
Dem Obriſt-Leutenant . . .	—	12	—	—	18	—
Dem Obriſt-Wachtmeiſter :	—	10	—	—	15	—
Dem Wachtmeiſter Leute-nant	—	6	—	—	9	—

	Fr. Sols hlr.	guld. kr. pf.
Dem Quartiermeiſter	— 4 —	— 6 —
Dem Caplan und Feldſcher . .	— 2 : 6	— 3 : 3
Dem Profoß .	— 5 —	— 7 : 2
Deſſen Leutenant	— 2 : 6	— 3 : 3
Dem Gerichtsſchreiber	— 2 —	— 3 —
Jedem der 5. Stecken-Knechte und dem Hencker	— 1 —	— 1 : 2

Schweitzeriſchen Compagnien und Regiments-Stäben Abzug wegen deß Brod.

Die Compagniē und Regiments-Stäbe der Schweitzer ſollen ihr gewöhnliche Verpflegung empfangē/ wovon täglich jeder Compagnie für das Commiſs-Brod. 20. Francken abzuziehen seynd.

In gleichem deß ausländiſchen Fußvolcks.

Die Compagnien und Regiments-Stäbe des außländi-

	Fr. Sols hlr.	guld. kr. pf.
diſchen Fuß-Volcks von Royal, Rouſſillon, und S. Lorentz/ ſollen auch nach ihrer gewöhnlichē Verpflegung bezahlet / und jeder Compagnie täglich für 100. Rationen Brod zehen Francken abgezögen werden.		
Anlangend die in den Königl. Armeen dienende übrige außländiſche Regimenter zu Fuß ſoll nebenſt dem für die Officier und Soldaten reichenden Commiſs-Brod dem Elſäſſiſchen Regiment bezahlet werden. Und zwar:		

Außländiſche Regimenter zu Fuß.

Elſaſſiſch Regiment

	Fr.	Sols	hlr.	guld.	kr.	pf.
Einem würckl. Hauptmann . .	1	3	4	—	35	—
Einem reformierten Hauptmann . .	1	—	—	—	30	—
Einem würckl. Leutenant . . .	1	—	—	—	30	—
Einem reformierten Leutenant	—	10	—	—	15	—
Einem Unter-Leutenant . . .	—	15	—	—	22	2
Einem Fähnrich.	—	15	—	—	22	2
Jedem der 4. Feldwaibel . .	—	4	—	—	6	—
Jedem der 6. Corporalen . .	—	3	—	—	4	2
Jedem Furier und Führer . .	—	3	—	—	4	2
Jedem der 14. Gefreyten . . .	—	2	9	—	4	½
Jedem Picquenierer	—	2	6	—	3	3
Jedem Mußquetierer / und Trommelſchläger	—	2	—	—	3	—
Und dem Hauptmann für jeden Vortels-Platz. (Haupt-manns Vortheils-Plätze.)	—	2	—	—	3	—

Nehm.

	Fr. Sols hlr.	Guld. kr. pf.	
nemlich nach der Anzahl der ſich in ſeiner Compagnie befindenden Mañſchafft/ und zwar 10. von 100. die Officier nicht mit begriffen/ gerechnet:			
Dem Regiments-Stab ſollen täglich bezahlet werden .	19 : 11 : 8	9 : 47 : 2	Regiments-Stab.
Es ſollen auch jedem / der bey dem Regiment unterhaltenden 100. Knechte / nebẽſt dem Commiſs-Brod deß Tags bezahlet werden . . .	— 2 —	— 3 —	Für die Knechte
Und jedem der ſich beym Regiment befindenden 60. Weiber.	— 1 —	— 1 : 2	Für die Weiber.
Für das Königl. Italiäniſche Regiment :			Italiäniſch Regiment.
Dem Haupt-			

	Fr.	Sols	hlr.	guld.	kr.	pf.
mann von jeder. Compagnie .	2	10	—	1	15	—
Jeden der 2. Leutenante	1	—	—	—	30	—
Dem Fähnrich .	—	15	—	—	22	2
Jeden der 4. Feldwaibel .	—	8	—	—	12	—
Jedē der 6. Corporalen . . .	—	5	10.	—	8	3
Jedem der 10. Gefreyten und der 2. Trommelſchläger	—	4	6	—	6	3
Jedem Picquenierer . . .	—	3	9	—	5	3
Jedem Mußquetierer . . .	—	3	6	—	5	1
Und dem Hauptmann für jeden Vortels Platz .	—	3	6	—	5	1

Vortheils-Plätze für den Hauptmann.

Nehmlich für 7. wann ſeine Compagnie 100. für 6. wann ſie 90. und für 5. wann ſelbige 80. Mañ/ die Officier nicht mit begriffen/ ſtarck iſt:

Regiments-Stab.

Für den Regiments-Stab:

Dem

	Fr.	Sols	hlr.	guld.	kr.	pf.
Dem Obriſten .	8	5	8	4	8	2.
Dem Obriſt-Leutenant . . .	2	—	—	1	—	—
Dem Obriſt Wachtmeiſter .	2	10	—	1	15	—
Wie auch eben demſelben Obriſt-Wachtmeiſter an ſtatt der Hauptmanns-Verpflegung . .	2	10	—	1	15	—
Jedem der 2. Wachtmeiſter Leutenante . .	1	10	—	—	45	—
Dem Quartiermeiſter . . .	—	15	—	—	22	2
Dem Caplan .	1	—	—	—	30	—
Dem Feldſcherer	—	7	6	—	11	1.
Dem Profoß . .	1	—	—	—	30	—
Deſſen Leutenant	—	10	—	—	15	—
Dem Gerichtsſchreiber . . .	—	6	3	—	9	1½
Dem Regiments Tromelſchläger . . .	—	5	—	—	7	2
Jedem der 5. Stecken-Knechte/ und dem Hencker	—	4	2	—	6	1

Teutſche Regimenter zu Fuß/ von Greder und und Surbeck.

	Fr.	Sols	hlr.	guld.	kr.	pf.
Für die Teutſche Regimenter zu Fuß von Greder und Surbeck:						
Dem Hauptmann/ wann er in ſeiner Compagnie würcklich 100. Mann hat.	2	16	—	1	24	—
Wann er nur 95 Mann hat . . .	2	12	—	1	18	—
Wann er nicht mehr als 90. Mann hat . . .	2	8	—	1	12	—
Und wann ſeine Compagnie unter 90. Mann iſt.	2	6	—	1	9	—
Dem Leutenant von jeder Compagnie . . .	1	—	—	—	30	—
Dem Unter-Leutenant . . .	—	17	—	—	25	2
Dem Fähnrich.	—	16	—	—	24	—
Dem erſtẽ Feld-Waibel	—	8	—	—	12	—
Dem andern Feldwaibel . .	—	7	—	—	10	2
Jedem der 2. reformierten Feldwaibl . . .	—	5	8	—	8	2

Dem

	Fr.	Sols	blr.	gulb.	kr.	pf.
Dem Furier.	—	5	—	—	7	2
Dem reformierten Furier . .	—	4	—	—	6	—
Dem Rüſtmeiſter . . .	—	5	—	—	7	2
Dem reformierten Rüſtmeiſter.	—	4	—	—	6	—
Dem Muſterſchreiber . . .	—	3	6	—	5	1.
Dem Feldſcher.	—	3	6	—	5	1.
Jedem der 4. Corporalen . .	—	4	—	—	6	—
Jedē der 2. reformierten Corporalen . . .	—	3	3	—	4	3½
Jedem der 2. Trommelſchläger und dem Pfeiffer . . .	—	3	—	—	4	2
Jedem der 2 Furierſchützen.	—	3	—	—	4	2
Jedem der 12 Gefreyten . .	—	3	—	—	4	2
Jedem Schildwacht ſtehenden Gemeinen . . .	—	2	9	—	4	½
Für die reformierte Officier ermeldter Regimenter :						

Reformierte Officier.

	Fr. Sols dlr.	guld. kr. pf.
Einem Hauptmann . . .	1 : 10 —	— 45 —
Einem Leutenant . . .	— 16 —	— 24 —
Einem Fähnrich.	— 10 —	— 15 —
Regiments-Stab: Für den Stab eines jeden von gedachten 2. Regimentern Greder und Surbeck:		
Dem Obriſten.	8 : 6 : 8	4 : 10 —
Dem Obriſt-Leutenant . . .	3 : 6 : 8	1 : 40 —
Dem Obriſt-Wachtmeiſter .	2 : 10 —	1 : 15 —
Deßgleichē ihm Obriſt-Wachtmeiſter für ſeine Hauptmanns Verpflegung . .	2 : 16 —	1 : 24 —
Dem Quartiermeiſter . . .	1 : 10 —	— 45 —
Dem *Auditor* oder Schultheiß	— 18 —	— 27 —
Dem Gerichtsſchreiber . . .	— 7 —	— 10 : 2
Dem Adjutanten	1 — —	— 30 —
Dem Regiments-Feldſcherer	1 — —	— 30 —

Dem

	Fr. Sols hlr.	guld. kr. pf.
Dē Regiments Trommſchlager.	— 8 —	— 12 —
Dem Protoſs .	— 17 —	— 25 : 2
Jeden der 2. Steckenknechte.	— 4 : —	— 6 : —
Und dem Hencker	— 8 —	— 12 —
Fur das Zurlaubiſche Regiment: Dem Hauptmann täglich ſovielmal . . .	— · — 6	— ‘ — 3
Als er würckliche Mann in ſeiner Compagnie über 60 biß 100, die Officier nicht mit begriffen/ haben wird/aber wann ſich die Compagnie nur 60. Mann/oder noch drunter/ ſtarck befindet/ nicht mehr/dann	1 : 10 —	— 45 —
Dem erſten Leutenant von jeder Compagnie . .	— 16 : 8	— 25 —
Dem andern Leutenant . . .	— 13 : 4	— 20 —

Zurlaubiſch Regiment.

Dem

		Fr. Sols. hlr.	guld. kr. pf.
	Dem Fähnrich .	— 11 : 8	— 17 : 2
	Jedem der 4. Feldwaibel . . .	— 6 —	— 9 —
	Jedem der 6. Corporalen einem Furier und Rüſtmeiſter mit begriffen	— 4: —	— 6 : —
	Jedem der 12. Gefreyten . .	— 3 : 3	— 4 : 3½
	Jedem Piquenierer . . .	— 3 : 3	— 4 : 3½
	Jedē Mußquetierer od' Trommelſchlager . .	— 3 : —	— 4 : 2
Haupt-manns Vortheils-Plätze.	Dem Hauptmann für jeden Vortels-Platz.	— 3 —	— 4 : 2
	Nehmlich 3. vortelsplätze/ wann ſeine Compagnie 50. und 5. Vortelsplätze/ wann ſelbe 100. Mann/ die Officier nicht mit begriffen/ ſtarck ſeyn wird: Für die bey gedachten Zurlaubiſchē Regiment		

die-

	Fr. Sols hlr.	Guld. kr. pf.	
Dienende reformierte Officier .			Reformierte Officier.
Einem Hauptmann . . .	1 — , —	— 30 —	
Und einem Leutenant . . .	— 11 : 8	— 17 : 2	
Für den Regiments-Stab : .			Regiments-Stab.
Dem Obriſten.	5 — , —	2 : 30 —	
Dem Obriſt-Leutenant . . .	— 16 : 8	— 25 —	
Dem Obriſt-Wachtmeiſter .	3 : 6 : 8	1 : 40 —	
Jedem Wachtmeiſter . .	— 16 : 8	— 25 —	
Dem Quartiermeiſter . . .	— 10 —	— 15 —	
Jedem Caplan und Feldſcherer .	— 5 —	— 7 : 2	
Dem Profoß .	— 13 : 4	— 20 —	
Deſſen Leutenant	— 6 : 8	— 10 —	
Dem Gerichts-Schreiber . ..	— 4 : 2	— 6 : 1	
Jedem der 5. Stecken-Knechte und dem Hencker . . .	— 2 : 6	— 3 : 3	
Für das Walliſche Regiment			Walloniſche Regiment zu Fuß.

zu

	Fr. Sols hlr.	Guld. kr. pf.
zu Fuß/ als von Tamechon:		
Dem Hauptmann einer jeden Compagnie . .	2 — , —	1 — , —
Dem Leutenant.	— 15 —	— 22 : 2
Dem Fähnrich .	— 10 —	— 15 —
Jedem der 2. Feldwaibel . .	— 5 : —	— 7 : 2
Jedem der 3. Corporalen . .	— 3 : 6	— 5 : 1
Jedem der 3. Gefreyten . . .	— 3 : —	— 4 : 2
Jedem Piquenierer . . .	— 2 , 9	— 4 : ½
Jedem Mußquetierer und Trommelſchlager	— 2 : 6	— 3 : 3
Dem Hauptmann für jeden der 3. gebührenden Vortels-Plätze / wann ſeine Compagnie würcklich 50. Mann/ die Officier nicht mit begriffen / ſtarck iſt . . .	— 2 : 6	— 3 : 3

Vortheils-Plätze für den Hauptmann.

Für

	Fr. Sols hlr.	guld. kr. pf.	
Für den Regiments-Stab:			Regiments-Stab.
Dem Obriſten.	4 : 10 —	2 : 15 —	
Dem Obriſt-Leutenant . . .	— 16 : 8	— 25 —	
Dem Obriſt-Wachtmeiſter .	2 : 16 : 8	1 : 25 —	
Deſſen Hauptmanns-Verpflegung mit begriffen:			
Dem Wachtmeiſter-Leutenant . . .	— 10 —	— 15 —	
Einem reformierten Hauptmann . . .	1 — 1 =	— 30 —	
Un̄ einem reformierten Leutenant	— 10 —	— 15 —	
Für die La Mottiſche Minier Compagnie:			Minier-Compagnie,
Dem Hauptmann . . .	4 : 10 —	2 : 15 —	
Seinem Leutenant . . .	2 : 16 : 8	1 : 25 —	
Dem andern Leutenant . .	1 : 14 —	— 51 —	
Jedem der 4.			

Com-

Commandanten	Fr. Sols hlr.	guld. kr. pf.
oder Schaffer .	1, 9, 4,	— 44 : —
Jedem der 4. Corporalen . .	1, 1, 4,	— 32 : —
Jedem der 30. alten Minierer oder Sprenger.	— 18 : —	— 27 : —
Jedem der 29. andern Minierer	— 8 —	— 12 : —
Dem Trommelſchläger . . .	— 8 —	— 12 : —
Dem Hauptmann für jeden/ der ihm gebührenden 5. Vortels-Plätze/ wañ ſeine Compagnie von 60. biß 68. Mann / den Hauptmann / Leutenant/ und andern Leutnant nicht begriffen ſtarck iſt . .	— 10 : —	— 15 : —

Haupt-manns-Vortels-Plätze.

Im Feld von der Bezahlung nichts abzuziehen.

Und iſt Ihro Maj. Mainung / daß / was Ihro Maj. ſolcher Geſtalt dero Leib-Quardien / Gensdarmes, leichten Pferden/ Reutern/ Dragonern / Feldwaibeln / und Soldaten in Geld angeſchaffet haben / denenſelben / ſo lang ſie ſich

ſich im Feld befinden/ völlig bezahlet/ und von den Rittmeiſtern/ oder Haupt-Leuten/ wegen der Remonte, oder Kleidung/ noch unter einigen Vorwand nicht das geringſte zurück behalten werden ſolle.

Und wie es ſich zutragen könte/ daß einige Regimenter und Battaillonen zu Fuß/ welche Ihro Maj. unter dero Armeen in Teutſchland und Flandern zu dienen ernennet haben/ in den Plätzen eine Zeitlang währenden Feld Zugs ſtehen blieben: Alſo wollen Ihro Maj. in ſolchen Fall/ daß die Officier von berührten Regimentern und Batailloņen in gedachten Plätzen/ während ihres alldort ſeyns/ ihren völligen Sold auf den Fuß/ wie ſie den negſt verwichenen Winter über bezahlet worden/ empfangen/ auch die Feldwaibel und Soldaten nebenſt dem ihnen reichenden Commiſs Brod ihren gewöhnlichen Sold/ doch mit Abzug 2. Sols oder 3. kr. für jede Ration Brod/ genieſſen/ annebenſt die Officier, ſo lang ſie in ſothanen Plätzen bleiben/ befugt ſeyn ſollen/ ihren Soldaten den Abrechnungs oder Kleider Sol, zu dem von Ihro Maj. verordneten Ende innen zu halten/ welchem nach dann jeder Corporal bey einer Granadierer Compagnie von obbeſagten Regimentern täglich nebenſt dem Brod zu empfangen habē wird

Verpflegung in de Beſatzungen.

	Fr. Sols hlr.	guld. kr. pf.
. . . .	— 5 : —	— 7 : 2
Jeder gefreyte nebenſt dem Brod . . .	— 4 : —	— 6 : —
Jeder Granadier und Trommelſchlager nebenſt dem Brod.	— 3 : —	— 4 : 2
Die andern Compagnien aber ſollen empfangen/nemlich		
Jeder Corporal nebenſt dem Brod . . .	— 4 : —	— 6 : —
Jeder Gefreyter nebenſt dem Brod . . .	— 3 : —	— 4 : 2
Jeder Piquenierer neben dem Brod . . .	— 2 : 6	— 3 : 3
Jeder Mußquetierer uñ Trommelſchlager nebenſt dem Brod.	— 2 : —	— 3 : —

Zu den Städten.

Es wollen auch Jhro Maj. / daß/zum Fall einige Trouppen / von der Gensdarmerie Reuterey / oder von Dragonern/ während der Zeit deß Feldzugs in die Städte oder Plätze verleget würden / die

die Officier gleichfalls mit ihrem gewöhnlichen Sold ohne den geringſten Abzug bezahlet werden ſollen. Was aber die Leib, Quartiē/Gendarmes, Leichtē Pferd/ Mußquetierer / Granadierer / Reutter und Dragoner von ermeldten Trouppen anbelanget / ſollen dieſelbe in berührten Plätzē/ während ihres alldort Bleibens/ das Commiſſ-Brod/ auch ihren gewöhnlichen Sold / doch mit gleichmäſſigem Abzug der 2. Sols, oder 3. kr. für das bekommende Brod / empfangen. Denen Reutern und Dragonern ſoll auch die Fourage gereichet werden / und ſeynd die Officier befugt/ ihnen zur Remonte, was ſonſten der Gebrauch iſt / zwar nur ſo lang ſie in angeregten Städten oder Plätzen bleiben/ innen zu halten.

Die Trouppen betreffend / welche währendes Feldzugs in den Beſatzungen werden zu bleiben haben/ verordnen Jhro Maj /daß den Reutern/ Dragonern/ Feldwaibeln / und würcklichen Soldaten/ gedachter ſo Frantzöſiſchen/ als außländiſchen Trouppen / das Commiſſ-Brod von dem erſten Tag deß nächſtkünfftigen Monats May an / biß einſchließlich den letzten October zu reichen ſey. Es ſollen auch beſagte Reuter / Dragoner / Feldwaibel und Soldaten mit ihrem gewöhnlichem Sold bezahlet *Brod in den Beſatzungen wie lang zu reichen.*

werden / wovon ihnen für jede empfangende Ration Brod 2. Sols, oder 3. kr. abzuziehen ſeynd. Nicht weniger ſoll den Reutern und Dragonern die gebräuchige Fourage gereichet werden.

Was dafür abzuziehen

Fourage den Reutern und Dragonern zu reichen.

Die in Beſatzung liegende Officier der außländiſchen Trouppen / beydes zu Pferd und zu Fuß / ſeynd mit ihrem gewöhnlichen Sold ohne einigen Abzug zu bezahlen; Die in Beſatzung befindliche Officier aber der Frantzöſiſchen Trouppen / ſowol von den Compagnien / als den Regiments-Stäben / anlangend / ſollen zwar ihren gewöhnlichen Sold / doch mit Abzug eines ſechsten Theils von obberührtem erſten Tag deß nächſt-künfftigen Monats May / biß einſchließlich den letzten Octobris an zu rechnen / haben.

Officier in den Beſatzungen zu bezahlen.

Wollen Ihro Maj / daß im Fall einiger Troupp von denen zur Beſatzung in denen Plätzen beſtimmten darauß ins Feld gezogen würde / ſolcher obaußgeſetzter maſſen / gleich denen Trouppen im Feld / verpfleget werden ſolle.

Bezahlung der ins Feld ziehenden Trouppen.

Was die Regimenter der Land-Völcker / ſo in den Plätzen oder den Landſchafften deß Königreichs dienen werden / anbelanget; iſt Ihro Maj Meinung / daß denen Officieren der ſechſte Theil an ihrem Sold eben / als denen Officieren der in den Plätzen zur Beſatzung liegenden

Verpflegung der Land-Völcker.

In den Beſatzungen.

den

den Frantzöſiſchen Trouppen/abgezogen werden ſolle. Deme zu Folge ein Hauptmann von beſagten Land-Regimentern deß Tags ſo vielmal 10. Häller/ als ſich Feldwaibel / und würckliche Soldaten in ſeiner Compagnie befinden werden / haben ſoll:

	Fr. Sols hlr.	Guld. kr. pf.	
Sein Leutenant	— 15 —	— 22 : 2	
Die Stabs-Officier, als nemlich der Obriſt.	1 : 7 : 9	— 41 : 2½	Stab.
Der Obriſt-Leutenant . .	— 16 : 8	— 25 —	
Der Obriſt-Wachtmeiſter.	2 : 1 : 8	1 : 2 : 2	
Und der Wachtmeiſter-Leutenant . . .	1 : 7 : 9	— 41 : 2½	

Jedem Feldwaibel/ und Soldaten/ von mehrerwehnten Land-Regimentern ſoll täglich eine Ration Brod gereichet, und ihnen darfür 2. Sols, oder 3 kr an ihrem Sold abgezogen, auch/ vermög Ihro Majeſtät unterm 6. Martii jüngſthin ergangener Verordnung/ von dem Hauptmann jedem Corporalen / Gefreyten/ und Gemeinen/ deß Tags zween Liords, oder 3. pf. Oſterreicher Währung/ um ſie währender Zeit/ als ſie von Hauß ſeyn werden/ mit Schuhen und Strümpffen

Officier und Gemeine.

zu verſehen / innen behalten werden; alſo daß jedwederer der 2. Feldwaibel täglich zu empfangen haben wird:

	Fr Sols hlr.	Guld. kr. pf.
	— 6 —	— 9 : —
Ein Corporal.	— 4 - 6	— 6 : 3.
Ein Gefreyter.	— 3 : 6	— 5 : 1.
Jeder Soldat / oder Trommelſchläger.	— 2 : 6	— 3 : 3.

Befehlen und gebieten Ihro Maj. den Gubernatorn, und commandirenden Generalen in Dero Landen; wie auch den Generalen in Dero Kriegs-Heeren Feld-Wachtmeiſtern / Gubernatorn Dero Städte und Plätze / dem Intendanten in gedachten Ländern und Kriegs-Heeren / denen bey Dero Trouppen beſtellten Kriegs-Commiſſarien / und allen andern Dero Officieren und Befehlhabern hierüber allerdings zu halten / und jedwederer ſeines Orts darob zu ſeyn / damit diſer Verordnung nachgelebt werde. Geſchehen zu Verſailles den 16. Aprilis 1689.

§. 132.

Ordnung /

Daß die Spital-Verwalter / wo Soldaten von den Land-Völckern ſterben / derſelben Gewöhr / Kleider / und andere

Zu

Zugehör ihren Hauptleuten/gegen Bezahlung eines Thallers/ und nicht mehrers/ für alle und jede Leuch-Unkoſten auf den Mann/ ſollen abfolgen laſſen.

Vom 13. Julij 1689.

Muntierung der ſterbenden Land-Soldaten von den Spital-Verwaltern ihren Hauptleuten/gegen Erlegung eines Thalers/ zu erfolgen.

NAchdem Jhro Maj. berichtet worden/ daß/ als einige Soldaten von den Land-Völckern deß N. und N. Regiments in den Städten und Orten der Landſchafften N. mit Todt abgangen/ derer Gewöhr/ Kleider/ und Sachen in den Spitälen gedachter Ort/ oder auch bey einigen Particular-Perſonen daſelbſt verblieben ſeynd/ und/ unter dem Vorwand/ den Werth zu Bezahlung der Leich-Unkoſten/ oder dergleichen anzuwenden/ aufgehalten werden; und aber Jhro Maj. dißfalls nicht allein wegen der Soldaten ermeldter zwey Regimenter/ ſondern auch wegen aller anderer von den aufgerichteten Land-Regimentern/ ſo mit Todt abgangen/oder künfftig mit Todt abgehen werden/die gemeßne Vorſehung thun wollen: Als haben Dieſelbe befohlen/ und befehlen hiemit allen Spital-Verwaltern/ wie auch denen Particular-Perſonen/ in derer Handen einig Gewöhr/ Kleider und Sachen der abgeſtorbenen Land-Soldaten blieben/ oder hinfüro bleiben werden: Denen zu ſolchem Ende von ihren Haupt-

leuten gevollmächtigten gegen Bezahlung eines Thallers für alle Leich-Unkoſten auf den Mann / alles unverzüglich ab- und auffolgen zu laſſen.

Und ſollen beſagte Spital-Verwalter oder Particular Perſonen/ vermittels eines Recepiſſe oder Empfang-Scheins von den Hauptleuten derjenigen Compagnien / von welchen die abgeſtorbene Soldaten geweſen ſeynd / dißfalls von aller weitern Verantwortung quit- und ledig ſeyn. Ordnen und befehlen Jhro Maj. denen Intendanten und Kriegs-Commiſſarien ꝛc. Verſailles den 13. Julii 1689.

§. 133.

Ordnung/

Daß denen Soldaten von den Land Regimentern / ſo lang dieſelbige an den Feſtungs-Gebäuen in den Gräntz-Plätzen arbeiten/täglich jedem 1. Sol/oder halber Silber-Groſchen innen behalten werden ſoll.

Vom 8. Aug. 1689.

Land-Soldaten / ſo bey den Feſtungen arbeiten / 1. Sol deß Tags auf Muntie-

NAchdem Jhro Maj. beygebracht worden/daß viel Soldaten von den Land-Regimentern / welche Dieſelbe in Dero Städte und Gränitz-Plätze geſchicket/zu denen Feſtungs-Gebäuen/und andern/ in ermeldten Städten vorfal-

lenden Arbeiten/gebraucht werden; und nun wohl zu erachten/daß gedachte Soldaten mehr Kleider und Schuh zerreiſſen/ als wann ſie nicht arbeiteten: Als haben Ihro Maj. befohlen/ und befehlen hiemit/ daß denen Corporalen/ Gefreyten/ und Gemeinen von erwehnten Land-Regimentern/ ſo in beſagten Städten/ und Gränitz-Plätzen arbeiten/ nicht allein die ſechs Häller/ welche Ihro Maj denen Hauptleuten/ vermög Dero unterm 6. Martii jüngſthin ergangenen Ordnung/ allen Soldaten von ihren Compagnien/ zu Behuff ihrer kleinen Muntierung/ ſo lang dieſelbige außheimiſch ſeynd/ täglich innen zu halten/ erlaubet haben/ ſondern auch darüber noch 1. Sol (oder 1½. kr. Oeſterreicher Währung) jedoch nur deß Tags/ wann ſie arbeiten/ zuruck behalten werden ſollen: Von welchem Sol/ oder 1½. kr. dem Hauptmann 2. Häller/ damit er ſeine unterhabende Soldaten davon in Lein-Geräth/ Schuhen und Strümpffen/ biß/ wie obberührt/ zu ihrer wider Anheimkuhfft/ unterhalten könne/ zu zuſtellen; Die übrige 10. Häller aber dem Feld-Kriegs-Zahlmeiſter in Handen zu laſſen/ und von demſelben zuſammen zu ſpahren ſeyn werden: um die Soldaten in nächſtfolgendem Frühling

rung innen zu halten.

davon zu muntieren / und in Dienſt-Stand zu ſetzen/mithin denen Kirchſpielen/ welchen ihre Unterhaltung oblieget/ dadurch einige Beyhilff zu zutragen. Ordnen und befehlen Ihro Maj. denen Intendanten / Ober-und Kriegs-Commiſſarien ꝛc. Verſailles den 8. Auguſti 1689.

§. 134.

Auß der Königl. Ordnung/ vom 20. Octobr. 1689. die Einquartir- und Bezahlung der Reuter in dem bevorſtehenden Winter-Quartier betreffend.

Winter-Verpfleg- und Einquartierung der Reuterey.

UBer diſe außgeworffene Geld-Bezahlung ſoll die Fourage von denen Innwohnern/jedem Corporal/Schützen-Reuter/ Dragoner/ Trompeter/ Paucker/ Trommeſchlager/ und Pfeiffer täglich 15. Pfund Heu / und 10. Pfund Stroh/ oder 20. Pf. Heu ohne Stroh/ nach der Wahl deß Innwohners / und ⅔ eines Pariſer-mäſſes Habers/ deren 24. einen Schäffel machen/gereichet werden.

Ermelte Geld-Bezahlung und Fourage ſoll durch die Innwohner/ wo beſagte Officier/Reuter und Dragoner einquartirt ſeynd/ zu Folge der ihnen zuſtellenden Anweiſungs-Zettel/von 10. zu 10. Tagen voraus erleget / und verſchafft wer-

werden. Und wann einige Officier abweſend, oder die Compagnien nicht gantz ſeynd / ſollen die Verpflegungen ermelter abweſenden Officier, und der abgängigen Reuter/und Dragoner/dem in der Generalität befindlichen Feld-Kriegs-Zahl-Amts-Bedienten/ für die Officier, zwar nach der obaußgeworffenen Verpflegung; Für die Reuter aber / jedem 11. Sols, oder 16 ½ kr. und für die Dragoner jedem 10. Sols, oder 15. kr. gerechnet / eingehändiget werden.

Wie viel den Innwohnern an ihrer Steur für jeden Reuter-Platz gut zu machen.

So vil nun das jenige / was die Innwohner den Officieren, Reutern / und Dragonern in den Kirchſpielen/und Orten auf obangeregte Weiß zu deren Unterhaltung werden gereicht haben/ außtragen wird / ſoll ihnen ſamt dem hart- und rauhen Futter durch den Intendanten an ihrer Steur auf jeden Reuter-Platz 11. Sols, oder 16½ kr. und auf jeden Dragoner-Platz 10. Sols, oder 15. kr. abgerechnet, und gut geſchrieben werden: zumalen die ſechs Sols, oder 9. kr. ſamt dem hart- und rauhen Futter / ſo jedem Corporal / Schützen-Reutter / Trompeter / und Paucker von den Reutern gereichet wird / für einen Platz zu 11. Sols, oder 16½ kr. / und die 5. Sols, oder 7½. kr. mit dem hart- und rauhen Futter / welches jeder Corporal / Drago-

goner / Trommelſchlager / und Pfeiffer von den Dragonern empfanget / für einen Dragoner-Platz zu nehmen / und anzurechnen ſeynd.

Quartier einer jeden Compagnie ſo nahe als möglich / anzuweiſen.

Und wollen Ihro Maj. / daß ermelte Intendanten ſich befleiſſigen ſollen / die Quartier einer jeden Compagnie auf die negſt beyeinander gelegene Kirchſpiel anzuweiſen; damit der Rittmeiſter / oder Hauptmann den Reutern / oder Dragonern von ſeiner Compagnie deſto beſſer nachſehen / und dieſelbe zuſamen ziehen könne.

Officier und Gemeine ſollen alles ohne Taxe oder Satzung bezahlen.

Mittels diſer Bezahl- und Verpflegung nun ſollen die Officier, Reuter und Dragoner von beſagten Trouppen gehalten ſeyn / alle Lebens Mittel / und was ihnen ſonſten gereicht wird / in dem lauffenden Preiß / und ohne Taxe, oder Satzung zu bezahlen: Und ſollen von den Innwohnern / wo ſie in Quartier ſind / weder Holtz / Liecht noch ſonſten das geringſte / es ſey in Geld / oder in Natura, unter dem Vorwand der Servis, oder unter andern Nahmen / auſſer deß bloſſen Tachs und Fachs / wie auch deß Betts / Feurſtatt / und Liecht beym Wirth begehren mögen. Zumahlen Ihro Maj. ihnen verbieten / ſo gar das jenige / was ihnen freywillig möchte angebotten werden: auſſer obaußgeſetzter Verpflegung / und

Auch das ihnen freywillig Anerbottene nicht annehmen.

und Fourage, unter was für Urſach/und Vorwand es immer ſey; bey Straff wider die Häupter/ und Officier der Gewalt- und Entſetzung ihrer Dienſte/ wider die Reuter und Dragoner aber/ bey Lebens-Straff anzunehmen.

Straff der darwider Handlen-den.

Die Quartier- und Verpflegs-Zettel für die Officier, Reuter/ und Dragoner einer jeden Compagnien, ſollen durch die Intendanten auf dem von Jhro Maj geſetzten- und ihnen zugeſchickten Fuß der Anzahl nach jedes Orts Vermögen verfaſſet werden. Jedoch ſollen ermelte Intendanten diſe ihre Zettel nie länger/ als auf einen Monat/ und ſo vil Tag derſelbe enthalten wird/ noch auf mehr Reuter/ oder Dragoner/ als zu Folge/ der von den darzu verordneten Kriegs-Commiſſarien gepflogenen Muſterungen in jeder Compagnie würcklich verhanden ſind/ hinauß geben: Und ſoll auch die Anzahl beſagter Reuter/ und Dragoner den von Jhro Maj. obberührter maſſen geſetzten Fuß nicht überſteigen mögen.

Quartier- und Verpflegs-Zettel/ wie zu verfaſſen.

Zu ſolchem Ende iſt Jhro Maj. Meinung/ daß/ nachdem ermeldte Zettel verfertiget ſeyn/ gedachte Intendanten ſelbige dem commandirenden Officier von jeder Compagnie auf dem Fuß dero würcklichen Anzahl einhändigen: Für die abwe-

Wie es mit den Zetteln der Abweſenden und Abgängigen zu halten.

weſende Officier, wie auch die abgängige Reuter/ und Dragoner aber die Zettel dem Feld Kriegs Zahl Amts Bedienten um deren Bezahlung/ vermög Ihro Maj. Befelchs/ einzubringen/ zuſtellen ſollen.

Gegenrolle von den Officieren dem Commiſſario einzureichen.

Beſchaffenheit dieſer Gegenrolle.

Und damit die Rittmeiſter / oder Haupt-Leute ihre Compagnien complet zu halten deſtomehr verbunden ſeyn/ und alle Unterſchleiff verhütet werden mögen: So wollen Ihro Maj./ daß der Rittmeiſter / Hauptmann/ oder commandirende Officier jeder Compagnie dem Kriegs-Commiſſario eine Gegenrolle mit Nahmen/ und Zunahmen der Reuter / oder Dragoner von ſolcher Compagnie: Wie nicht weniger dem Ort ihrer Geburt/ oder Heymat/ und dem Zeichen ihrer Perſon einreiche: Welche Gegenrolle gedachter Commiſſarius in den Quartieren / wo beſagte Reuter / oder Dragoner ligen/ zu beglauben haben wird.

Amt deß Commiſſarij hierbey

Und zum Fall er andere/ als in mehrerwehnter Gegenrolle enthalten ſind / findet/ ſollen dieſelbige/ als Blinde/ und Betrieger geſtraffet/ und das für ihren Sold empfangene Geld von deß Rittmeiſters/ Hauptmans / oder commandirenden Officiers Verpflegung wider genom-

kommen / und er Officier noch darzu ſeines Dienſts entſetzet werden.

Die Commiſſarien ſollen ermelte Trouppen / ſo offt / als möglich / muſtern / und wann ſich / vermög der Muſterung findet / daß die Compagnien in Anzahl der Mannſchafft ſchwächer ſeynd / als ſelbige in die Quartier gezogen / und die Quartier- und Verpflegs-Zettel darauf ertheilt worden / ſoll der Rittmeiſter / Hauptmann / oder Commendant der Compagnie abgeſetzet / und zu Erſtattung des auf die abgängige Leut empfangenen Gelds angehalten werden.

Amt des Commiſſarij bey den Muſterungen.

Kein Officier, Reuter / oder Dragoner mag ſeinen empfangenen Quartier- und Verpflegs-Zettel verwechslen / noch das ihm zugeſchickte Kirchſpiel verlaſſen: auf was für Weiß ſolches imer ſey: es werde ihm dann ein neuer von dem Intendanten gefertigter Zettel gegeben.

Quartier- und Verpflegs-Zettel nicht zu verwechslen.

Kein Officier, Reuter / oder Dragoner mag auch auß eigner Willkuhr ſein ihm von den Burgermeiſtern / Städtrichtern ꝛc deß ihm angewiſenen Orts gebenes Quartier verwechslen: ſondern zum Fall ſolches die Noth erforderte / ſoll er gehalten ſeyn / es der Gemeine zu erkennen zu geben / und ſich ein anders Quartier anweiſen zu laſſen /

Auch kein Quartier zu verwechslen.

wo-

Anweiſende Quartier ſollen bewohnt ſeyn.

womit er zu frieden ſeyn ſoll: Jedoch / daß ſöthanes Quartier bewohnet ſey. Zumahlen Jhro Maj. gedachten Burgemeiſtern/ Stadt Richtern / oder andern Beambten der Orten außdrucklich verbieten / einiges Quartier / auf diejenige Häuſer / worinnen ſich kein Wirth um die einquartierende Officier, Reuter/ oder Dragoner aufzunehmen befindet/ anzuweiſen.

Abweſende, ſo zuruck kommen / mit Quartier zu verſehen.

Wann die von ihren Dienſten ſich abweſend befundene Officier widerum zuruck in die ihnen angewiſene Ort / und Plätz kommen / ſollen die Jnwohner gehalten ſeyn / ſelbige anzunehmen / und während ihres würcklichen daverbleibens mit Quartier zuverſehen.

Wie es mit den überlegten Quartieren zu halten.

Zum Fall ſich nach der erſten Einricht- und Beſtellung der Quartier zeiget/ daß einige Ort mehr/ als andere/ in Anſehen ihrer Vermögens/ überleget ſeyen: So geben Jhro Maj. denen Intendanten die Gewalt hierinnen nach ihren Gutbefinden eine Veränderung zu treffen; damit die Einquartier- und Unterhaltung beſagter Trouppen dem Volck kein Uberlaſt verurſachen / und dadurch die Bezahlung ermeldter Officier, Reuter / und Dragoner nicht geſtärcket / und ſchwerer / oder gar unmöglich gemacht werden möge.

Die

Die Plätze der Officier, Reuter und Dragoner ſollen auf alle Ort/ an welche die Einquartier- und Verpflegung gedachter Plätze angewiſen iſt/ mit einer durchgehenden Gleichheit außgetheilet ſeyn: alſo/ daß jedweder an der Einquartierung der würcklich gegenwärtigen ſeinen Theil habe Und wann/ zum Exempel/ eine Compagnie von 40. Reutern/ vermög deß Intendanten Zettel/ mit ihrem Sold auf 40. Kirchſpiel/ oder Dörffer deren jedes einen Reuter-Platz zubezahlen vermag/ angewiſen iſt/ ein Reuter in je eines gedachter 40. Kirchſpiele/ oder Dörffer/ einquartiert werden ſolle. Ungeacht ſolches mit Bezahlung der Steuren ungleich angeſehen wäre; und da ſich in einer Compagnie weniger würcklich gegenwärtige befinden/ als Kirchſpiele zu deren Verpflegung angewiſen ſeynd; So ſollen dieſelbe erſtens in den ſtärckern Kirchſpielen/ und hernach in den ſchwächeren gedoppelt werden: und zwar jederzeit vermög/ und auf deß Intendanten Zettel; welcher in ſothanen Zetteln die Ort/ wo die würcklich gegenwärtige/ und wie viel jedes Orts einquartiert ſeyn ſollen/ zu bemercken haben wird: Jedoch/ daß zu einem Kirchſpiel niemahlen zween Reuter/ ehe/ und bevor

Einquartier- und Verpflegung gleich außzu theilen/ und wie-

nicht ein Reuter in jeden der jenigen Kirchſpiel/ ſo die Einquartirung tragen können / einquartiert ſey ; noch drey Reuter/ehe nicht zween in jedem der zur Einquartier ⸗ und Unterhaltung der Compagnie beſtimmten Kirch⸗Spielen einquartiert ſeyn/ gelegt werden mögen.

Aller Vergleich zwiſchen den Kriegs⸗Leuten und Innwohnern verbotten.

Jhro Maj. verbieten den Kriegs⸗Leuten / und Inwohnern miteinander einigen Vergleich einzugehen / es ſey nun um weniger Fourage zu lieffern/ oder ſich von der würcklichen Einquartirung zu befreyen: bey Straff wider die Officier der Gewalt/ und Entſetzung ihrer Dienſte; wider die Reuter und Dragoner bey Lebens⸗Straff / und wider die Inwohner bey Exemplariſcher Straff/ als die ſich deß Vergleichs mit⸗theilhafftig gemacht.

Straff der darwider handlenden.

Officier ſollen von Pferd Ration ihrer Reuter nichts mindern.

Jhro Maj. verbieten auch ermelten Officieren, bey Verluſt ihrer Dienſte/ das geringſte von der zu Unterhaltung der Reuter / oder Dragoner⸗Pferd/ außgeſetzten Ration, weder für ihre Pferde/ noch um Geld zu vermindern.

Cammer und Rechnungs Ordnung wie zu halten.

Und damit die Ordnung der Cammer gehalten werden / und der Feld⸗Kriegs⸗Zahlmeiſter / wegen Bezahlung der Troupp; die gehörige Rechnungs⸗Richtigkeit haben möge: So iſt Jhro Maj. Meinung/ und Befehl / daß nicht allein

bey

bey Außgebung der Anweiſungs-Zettel ermeldten Feld-Kriegs-Zahlmeiſter von dem Commandirenden Officier einer jeden Compagnie über die in ſothanen Zetteln enthaltene Summa Quittung ertheilet / ſondern auch den Samblern oder Inwohnern in den Kirchſpielē der geleiſtetē Bezahlung halben von denē Kriegs-Leuthen Recepiſſen oder Empfangs-Scheine gegeben / folgends / ſolche dem Feld-Kriegs-Zallmeiſter zugeſtellt werden: Jedoch ſamt den Quittungen nicht mehr / als für eine Quittung gelten ſollen. Wie dann auch jeder Intendant alle Monat einen ordentlichen Aufſatz / was die von den Kirchſpielen an die Officier, Reuter / und Dragoner abgeführte Plätze in Geld außtragen / verfaſſen / und diſen Aufſatz dem bey ihm befindlichen Feld-Kriegs-Zahl-Amts-Bedienten einhändigen ſolle: damit erwehnter Zahl-Amts-Bedienter die Betragnuß zu End jedes Monats dem in der Generalität beſtelten General Cammer-Einnehmer in bahrem Geld bezahle: Welcher vermittels ſolcher Bezahlung die von gedachten Kirchſpiel ermelten Officieren / Reuter / und Dragonern / ſo wohl in Geld / als in Fourage abgeführte Summa an der gebührenden Steur für baar Geld anzunehmen gehalten ſeyn wird.

Auſtheil, und Bezahlung der Servis für die Troup-pen in den Gränitz-Plätzen.

Und weilen Ihro Maj. ſothane Generalitäten in der Einquartierung zu erleichtern die mehriſte von beſagtẽ Trouppen den Winter über in den Städten/ und Gränitz-Plätzen werden verbleiben laſſen: Als wollen und verordnen dieſelbe/ daß die Servis (Frantzöſiſch utenſile, oder wie man es Teutſch nennen könnte/ Haußmañs-Geräth/ oder Haußmanns-Dienſt / gleichwie man ſagt/ Hauß-Mannskoſt) für erwehnte Trouppen / durch ermelte Intendanten / allen ſteurmäſſigen Orten berührter Generalitäten auf 150. Tag Winter-Quartier zu 1. Sol, von 20 oder $1\frac{1}{2}$ von jeden halben Rheiniſchen Gulden ihrer Steur-Gebühr (nur die jenige Städte / wo Fuß-Volck im Winter-Quartier iſt / oder welche die Servis für die in den Gränitz-Plätzen ligende Bataillonen bezahlen/ außgenommen) auferlegt werde Die Außzahlung an die Trouppen aber ſoll folgender Geſtalt geſchehen: Den Reuttern / und Dragonern / welche in den Generalitäten einquartirt ſeynd / und den gantzen Feldzug durch beyden Armeen gedient haben/ auf einem Platz. . . . . 8. Sols oder 12. kr.

Denen/ ſo bey gedachten Armeen nur einen Theil deß Feldzugs gethan haben/ auf den Platz . . 6. Sols oder 9 kr.

De-

Denen / ſo den gantzen Feldzug über in den Beſatzungen geweſen / und in beſagten Generalitäten einquartiert ſeynd / auf dem Platz . . . 3. Sols oder 4 ½ kr.

Denen in den Gränitz-Plätzen ligenden Trouppen / weilen ſelbige den Winter über dienen / und ſich zu Jhro Maj. Dienſt bey vorfallenden Gelegenheiten / und wo es vonnöthen / müſſen gebrauchen laſſen / auf jeden Servis Platz / für die jenige / welche den gantzen Feldzug durch bey den Armeen gedienet haben . . . . 12. Sols oder 18. kr.

Denen ſo bey ermelten Armeen nur einen Theil deß Feldzugs gedient haben . . . . 8. Sols oder 12. kr.

Denen / ſo den gantzen Feldzug über in den Beſatzungen geweſen / und darinnen noch den Winter über ſeynd . . . . 6. Sols oder 9. kr.

Jede Compagnie zu Pferd / ſo von der Reuterey / als den Dragonern / ſoll die 150. Tag deß Winterquartiers über / täglich mit 55. Servis Plätzē bezahlt werden: Von welchen 55. Plätzen. 6. für den Rittmeiſter / oder Hauptmann. 4. für Leutenant / 3. für den Cornet, und 2. für den Fourier ſeyn ſollen. Für jede Compagnie zu Pferd.

Denen Regiments Stabs-Officieren von jedem Regiment zu Pferd / ſollen täglich 22. Servis-Plätze nemlich dem Für den Regiments Stab.

Obriſten 6. dem Obriſt-Leutenant 4. über die 6. welche er/als Ritmeiſter/hat: dem Obriſt-Wachtmeiſter 6. dem Caplan 1. dem Feldſcherer 1. bezahlt werden.

Regiments Stab von Dragonern.

Der Staab von einem Regiment Dragoner ſol 20. Servis Plätze deß Tags genieſſen/ wovon dem Obriſten 6. dem Obriſt-Leutenant 4. über die ihme/ als Hauptmann/gebührende 6. dem Obriſtwachtmeiſter 6. und dem Adjutanten 4. zukommen.

Außländi- Regiments Stab.

Die Staabs-Officier, welche über die obernannte bey denen außländiſchen Regimentern verpflegt werden; ſollen währender 150. Täg deß Winterquartiers täglich einen Servis-Platz haben: Nemlich / bey dem Königl. Teutſchen Regiment / der Qnartier-Meiſter/ der Caplan, der Feldſcherer / der Profos: Deſſen Leutenant / der Gerichtſchreiber/ jeder von denen 4. Stecken-Knechten/und der Hencker: Bey dem Staab der außländiſchen Reuterey vom Quadiſchen/ Rottenburgiſchen/ Legätiſchen/ und Manderſcheidiſchen Regiment der Feldſcherer / der Auditor, der Gerichtſchreiber / jeder von den 3. Stecken-Knechten/ und der Hencker. Bey dem Fürſtenbergiſchen und Longuevalliſchen Regiment der Regiments-Quartiermei-

meiſter 1 der Caplan, jeder von den 3. Stecken-Knechten/ und der Hencker; wie auch der Paucker/ und der Huffſchmied. Welche obaußgeſetzte Servis-Plätze denen Stabs-Officieren/ in Anſehung der von den Regimentern/ währendes Feldzugs/ geleiſteten Dienſte/ und nach Beſchaffenheit der Orte/ wo ſie im Quartier ſeyn/ bezahlt werden ſollen.

Denen Intendanten die gehörige Auffsätze zuzufertigen.

Und damit mehr ermelte Intendanten die Außtheilung der von jeder Generalitāt für die Trouppen zubezahlenden Servis deſto verläßlicher machen können/ werden Ihro Maj. denenſelben hierüber die gehörige Auffsätze zuverfertigen laſſen; wollen auch/ daß die jeder Generalität/ wie obgemeldt/ zu einem Sol von 20. oder $1\frac{1}{2}$ kr. von einem halbē Reiniſchen Gulden der Steur-Gebühr auferlegte Summa in den 5. Monaten deß Winterquartiers/ nemlich November/ December/ Januario/ Februario/ Martio/ unverlängt bezahlt werde: Alſo daß zu Ende jedes Monats der in der Generalität befindliche Feld-Kriegs-Zahl-Amts-Bediente den fünfften Theil beſagter Auflag würcklich empfangen haben/ und mithin ſich wegen deß auf Ihro Maj. ihme zukommenden Befehl/ an die Trouppen/ um ſich ohne Verzug in erforderlichen Dienſt-Stand ſetzen zu können/

Wie und wann die Servis zu bezahlen.

nen / gethanen Vorſchuſſes jederzeit widerum unfählbar Zahlhafft machen möge.

Servis dem Rittmeiſter oder Hauptmann einzuhändigē.

Und wollen Jhro Maj / daß alle für die Reuter / und Dragoner aufgeworffene Servis-Plätze dem Rittmeiſter oder Hauptmann jeder Compagnie eingehändigt werden: Jngleichen / daß ermelte Rittmeiſter / oder Haupt-Leute der in den Generalitäten einquartierten Compagnien, welche acht Sols auf einen Servis-Platz zu genieſſen haben / an berührten 8. Sols jedem Reuter / oder Dragoner 4. Sols: Die jenige aber / denen Servis-Plätze nur zu 6. Sols ſeynd / davon 3. Sols: und welche nicht mehr / als 3. Sols, auf dem Platz empfangen $1\frac{1}{2}$ Sols davon zu Remontierung ihrer Compagnien innenbehalten / und ſolches Geld zu ihrer Reuter / oder Dragoner Außrüſt-Gewehr- und Kleidung anwenden / auch denenſelben nächſtkünfftigen 1. Martii / in Gegenwart des Inſpectoris, wann einer vorhanden / deß Commendanten / und deß Obriſt Wachtmeiſters vom Regiment deſſenhalben Rechnung thun; und was ſich von der für den Reuter / oder Dragoner obaußgeſetzter Servis, und andern kleinen Winterquartiers Nutzbarkeiten / wann es einige gibet / übrig findet / ſo zur Außrüſt- und Kleidung

Wie ſie ſolches Geld anwenden und darüber Rechnung thun ſollen.

deß

deß ermelten Reuters / oder Dragoners nicht verwendet worden / ſelbigen auf hernach vorgeſchribene Weiß bahr auß-händigen ſollen.

Bezahl u. Verwendung der Servis für die in den Gränitz-Plätzen ſtehende Compagnien.

Anlangend / die in den Gränitz-Plätzen ſtehende Compagnien / wie deren Remontierung den Rittmeiſtern / oder Haupt-Leutē / wegen der Convoyen / und andere Gelegenheiten / worzu ſie ſich nach Erforderung der Königl. Kriegs-Dienſte müſſen gebrauchen laſſen / mehrers koſten wird: Alſo befehlen Ihro Maj. / daß die Rittmeiſter / oder Haupt-Leute derjenigen Compagnien, welche auf einem Servis-Platz 12. Sols zu empfangen haben werden: Davon deß Reuters-Platz 7. Sols: deren Compagnien aber die Servis auf den Fuß von 8. Sols den Platz empfangen; davon 5. Sols: und welcher Compagnien Plätze nur zu 6. Sols ſeynd / davon 4. Sols innenbehalten ſollen.

Womit gedachte Rittmeiſter / oder Haupt-Leute / der in den Gränitz-Plätzen ſtehenden Compagnien zu frieden ſeyn / und darüber von deß Reuters / oder Dragoners Sold (es ſey unter dem Vorwand deß Muntierungs-Sol oder anderer Urſachen) nicht das geringſte zuruck halten / ſondern ihme Reuter / oder Dragoner / ſeinen völligen Sold / nemlich

dem Reuter 7. Sols, und dem Dragoner 6. Sols deß Tags / mehrbeſagte 5. Winterquartiers Monate durch / hinauß geben ſollen. Der obaußgeworffene Uberſchuß aber ſoll / ihre Reuter / und Dragoner außzurüſten / zubewöhren / und zu kleiden angewendt werden: Und ſollen die Rittmeiſter / oder Haupt-Leute ebnermaſſen gehalten ſeyn / erwehnten ihren Reutern / und Dragonern / ermelten letzten Martij künfftig hin Rechnung zuthun. Wobey Ihro Majeſtät Willen iſt / daß die Rittmeiſter / oder Haupt-Leute / beydes der in den Generalitäten / und Gräntz-Plätzen ſtehenden Trouppen / nichts / als was den Reutern oder Dragoner / ſeyt Eintritt deß Winterquartiers / gegeben worden / auch weder das Pferd / noch den Sattel / noch den Zaum in Rechnung bringen ſollen; Jedoch die alte Compagnien, ſo vor dem 20. Aug. 1688. auf dem Fuß geweſen / außgenommen: deren Rittmeiſter oder Haup-Leute befugt ſind / ihren Reutern / oder Dragonern / das ienige / was ſie ihnen in den letzten Winterquartier über das empfangene zu ihrer Kleid- und Bewöhrung vorgeſtrecket haben / aufzurechnen. Und ſollen gedachte Rittmeiſter / oder Haupt-Leute / alles was dem Reuter oder Dragoner / Vermög

Deren Verrechnung.

mög der Abrechnung / zu gut kommen wird / alſo fort in barem Geld bezahlen: oder / im Fall / ſie Rittmeiſter / oder Haupt-Leute / darwider die geringſte Schwerigkeit macheten / ſoll ihnen ſolches an ihrer Verpflegung innen behalten / und dem Reuter / oder Dragoner durch den Regiments-Obriſt-Wachtmeiſter währendes Feldzugs in vier gleichen Theilen / benantlich einen vierten Theil den 1. Julij. ein vierten Theil den 1. Auguſti, und den letzten vierten Theil den 1. Octob. und zwar über den von Ihro Maj. in dem Feldzug außgeſetzten Sold / bezahlt werden; Ohne daß gedachter Obriſt-Wachtmeiſter / unter was für Urſach es immer ſey / ſothane Bezahlung an ermeldten Tägen thun zu laſſen / bey Verluſt ſeines Dienſts ſich entbrechen möge.

Überbleibendes Servis-Geld dem Feld-Kriegs-Zahl-Amt / und warum zu überliefern.

Und weilen ſolches Geld mehr erwehntem Obriſt-Wachtmeiſter / wann es eingehändiget würde / geſtollen werden könte: Alſo iſt Ihro Maj. Willen / und Meinung / daß / ſo viel dem Reuter / oder Dragoner bey jedem Regiment / Vermög der Abrechnung / zu gut kommen wird / dem in der Landſchafft / oder in dem Platz / wo das Regiment ſtehet / befindlichen Feld-Kriegs-Zahl-

Amts-

Amts-Bedienten überliffert werden ſolle; Welcher darüber ein Wechſel-Brief in obbeſtimten Friſten / an den ſich alsdann befindenden Regiments-Obriſt-Wachtmeiſter / oder/indeſſen Abweſenheit/ an den Wachtmeiſter / Leutenant/ nach Maaß der verfallenden Friſten/zu bezahlen/ertheilen ſoll.

Den klagenden Reutern ꝛc. wegen ihrer Abrechnung wie Außrichtung zu thun.

Und iſt Ihro Meinung / daß/ wann die Armeen ſich verſamlen werden / derjenige / welchem dieſelbe auftragen werden / die Qaartiermeiſters-Stelle von der Reuterey zuverſehen / die von den Reutern/ und Dragonern/ wegen ihrer Abrechnungen anbringende Klagen / in Gegenwart der zu diſem Ende von dem Intendanten zuverordnenden Kriegs-Commiſſarij, annehmen; Und daß ſo dann auf ſeinem / und deß gedachten Kriegs-Commiſſarij Bericht darüber von dem Commendanten der Reuterey / in Gegenwart der Intendanten, die würckliche Außrichtung geſchehen ſoll.

Ingleichen denen in Plätzen ſtehenden Compagnien.

Was die in den Plätzen ſtehende Compagnien betrifft; ſollen die ihrer Seits wegen der Abrechnung vorfallende Klagen an den Commiſſarium gebracht / und durch den Intendanten in Gegenwart deß Commendanten von dem Troup entſchiden werden.

Der

Der Sold diſer in den Gräntz-Städten / und Plätzen ſtehenden Reutter und Dragoner wird ihnen daſelbſt von den Feld-Kriegs-Zahl Amts-Geldern zu Folge Ihro Maj unterm 15. Sept. 1684. ergangenen Ordnung / zubezahlen ſeyn.

Sold der in den Plätzen ſtehenden Trouppen wie zu bezahlen.

Vermittels ſolcher an ermelte Trouppen zu-leiſtenden Bezahlungen nun iſt Ihro Maj Meinung / daß dieſelbe nächſtkünfftigen erſten Februarij im Stand zu dienen ſeyn: Und verbieten ſo wohl denen zur Muſterung gedachter Trouppen verordneten Kriegs-Commiſſarien / in denen / an erwehnten erſten Februarij, pflegenden Muſterungen einige Rittmeiſter / oder Haupt-Leute / deren Compagnien nicht in vollkommenen Dienſt-Stand / und beydes an Mannſchafft / und Pferden Complet ſeyn / zu paſſiren; Als denen Intendanten ſelbigen ihren Auß-Stand von der Servis, biß ſie nicht die gehörige Genugthuung geleiſtet haben / bezahlen zu laſſen. Wie dann auch Ihro Majeſt. Willens ſeyn / alle Rittmeiſter / und Haupt-Leut / welche ihre Compagnien zur beſtimten Zeit nicht im Stand zu dienen werden geſetzt haben / in Verhafft nehmen zu laſſen / ihre Compagnien anderwärtig zu vergeben / und ſie in Gefäng-

Wann die Compagnien in vollkomen den Dienſt-Stand ſeyn ſollen. Straff / deren Compagnien bey der Muſterung nicht Complet ſeynd.

fängnus zuhalten / biß ſie alles / was ſie an Sold / und Servis empfangen / ungeacht ihrer aufgewendeten Unkoſten / werden erſtattet haben.

Obriſte ſollen für die ſchlime Compagnien ihrer Regimenter Red und Antwort geben

In der Winter-Quartier und Verpflegs-Ordnung von 8. Novembr. 1690. wird hinzugefüget: Was maſſen Jhro Maj. denen Obriſten / und Obriſt-Leutenanten der Regimenter / bey welchen ſich dreyerley ſchlimme Compagnien befinden werden / bedeuten / daß ſie deßwegen Red- und Antwort von ihnen fordern wollen: Als welche ihres Orts nicht die ſchuldige Obacht vorgekehret / die untergebene Rittmeiſter / oder Haupt-Leute / zu wider Aufbringung ihrer Compagnien / anzuhalten.

Fundus der Servis für die Gränitz-Trouppen wie ſelbige zuzubringen.

Den Fundum der Servis für die in den Gränitz-Plätzen ſtehende Trouppen betreffend; Iſt Jhro Maj. Meinung / daß die Intendanten ſolchen den bey ihnen befindlichen Kriegs-Zahl-Amts-Bedienten zu weiterer Beförderung an die Trouppen von Monat zu Monat / ſollen einlifern laſſen.

Saumſelige Innwohner in Abführung Servis darzu durch einlegende Reuter oder Dragoner zu [illegible].

Und weilen ſich zu tragen könte / daß einige Innwohner / welche gedachte Servis, zu Folge der Intendanten Anweiſungs-Zettel / zu bezahlen haben / mit der Abfüh-

rung

rung ſaumſeelig wären: Als iſt Ihro Majeſtät Meinung/ daß dieſelbige darzu durch würckliche Einlagerung der dahin von denen Commiſſarien auf die ihnen von beſagten Feld-Kriegs-Zahl-Amts-Bedienten beybringende Klagen zuſchickenden Reuter oder Dragoner gezwungen werden ſollen. Welchen Reutern oder Dragonern von der Gemeine/ wo ſie hingeſchickt werden/ täglich/ biß ermeldte Anweiſungs Zettel völlig bezahlt worden/ für alles und jedes ein halber Gulden (Rheiniſcher Währung) zu reichen ſeyn wird.

Wie viel diſen Reutern oder Dragonern täglich bezahlet werden ſolle.

§. 135.

Ordnung/

Von was für einer Höhe Ihro Maj. hinfüro die Pferd zu Remontierung Dero kleinen Gendarmerie (Leib-Wacht zu Pferd) wie auch der Leichten-Reutterey/ und der Dragoner haben wollen.

Vom 25. Octobr. 1689.

Höhe der Pferde für die kleine Gendarmerie die Leichte-Reuterey und Dragoner.

NAchdem Ihro Maj. berichtet worden/ daß Dero Gendarme Reuter- und Dragoner-Pferd/ die ſich von der/ laut Ordnung vom 25. Septembr. 1680/ vorgeſchriebenen Höhe befinden/ ſehr theur ſeynd/ und nicht ſo wol/ als die klei-

kleinere Pferd / beſtehen / welche die Arbeit außdauren / und ſich im Dienſt beſſer halten: Als haben Jhro Maj. / um dißfalls die gehörige Vorſehung zu thun / befohlen; befehlen hiemit / wollen und meynen / daß die Pferde / welche man hinfüro zu Remontierung der kleinen Gendarmerie (Leib-Wacht zu Pferd) kauffen wird / in der Höhe nicht kleiner / als vier Schuhen / 5. Zoll / noch gröſſer / als 4. Schuh / 7. Zoll; Die aber für die Leichte Reuterey nicht nidriger / als 4. Schuh 4. Zoll / noch höher / als 4. Schuh 6. Zoll; uud die Pferd für die Dragoner nicht nidriger / als 4. Schuh / 2. Zoll / noch höher / als 4. Schuh 4. Zoll ſeyn mögen: Alles von dem Eyſen deß vordern Fuſſes an biß an das Obergerüſt / wo die Mehne zu wachſen anfangt / zu rechnen: und zwar ungeachtet obermeldter Ordnung vom 25. Septembris 1680. Und verbieten Jhro Majeſtät denen Rittmeiſtern mehrgedachter Dero kleinen Gendarmerie, wie auch denen Obriſten Dero Regimenter zu Pferd / ſowol von der Reuterey / als den Dragonern / außtrücklich / ihren unterhabenden Officieren, zu Remontirung ihrer Gendarmes, Reuter und Dragoner kleinere oder gröſſere Pferde / als gegen-

Hinfüro keine kleinere oder gröſſere Pferd / als in vorgeſchribener Höhe / zu kauffen.

wär-

wärtige Ordnung vermag / kauffen zu laſſen. Jedoch finden Jhro Majeſtät anbey für gut / daß die anjetzo in erwehnten Compagnien / oder denen Regimentern befindliche gröſſere Dienſt-Pferde noch ferner / biß ſich die Gelegenheit / ſelbige zu verändern / ereigne / zum Dienſt gebraucht werden ſollen.

Jhro Maj. verbieten auch denen General-Inſpectorn Dero Reuterey und Dragoner / ingleichem denen zu erſtberührter Reuterey und den Dragonern beſtellten Kriegs-Commiſſarien zu geſtatten / daß in offterwehnten Compagnien und Trouppen / einige neue Pferde / ſo von einer andern / als der obgeſchriebenen Höhe / und ohne langen Schweiff / ſeyen. Solchem nach ordnen und befehlen Jhro Maj. dem General von der Reuterey ꝛc.

Auch bey der Muſterung keine andere neue Pferd und ohne langen Schweiff zu paſſieren.

§. 136.

Ordnung /

Daß denen Fußvölckern / welche dieſen Feldzug bey der Armee gedienet haben / und den Winter über in den Gränitz-Plätzen verbleiben werden / die Servis von denen Innwohnern der Städte / wo ermeldte Völcker hätten in Quartier ſeyn ſollen / zubezahlen ſey.

Den 28. Octobr. 1689. ingleichem den 25. Septembr. 1690.

Wie den Fußvölckern auf den Gränitzen die Servis von den Städten / wo ſie ſonſten hätten einquartieret werden ſollen / hergegen zu bezahlen ſey.

Demnach Ihro Maj. entſchloſſen haben zur Erleichterung der Inwohner in denen Städten dero Königreichs die Fuß-Völcker / welche diſen Feldzug bey dero Armeen gedient haben / bevorſtehenden Winter in dero Gränitz-Plätzen verbleiben zu laſſen / um berührte Inwohner dadurch von der würcklichen Einquartierung zubefreyen ; und aber nicht billich seyn wurde / daß gedachte Fußvölcker der Nutzbarkeiten / ſo dieſelbige / wann ſie in erwehnten Städten wären einquartirt geweſen / zu genieſſen gehabt hätten / inſonderheit der allda / vermög dero Ordnungen / gewöhnlich bezahlenden Servis beraubt ſeyn ſollen: Als haben Ihro Maj. befohlen / und befehlen hiemit / daß die Innwohner gedachter Städte / die 150. Tag deß Winterquartiers durch / für jede Compagnie zu Fuß / welcher ſie das Quartier zugeben hätten / täglich 100. Sols (2. fl. 30. kr.) bezahlen ſollen. Worüber dem Intendanten jeder Generalität ein Auffſatz zu überſchicken ſeyn wird; Und werden mehr beſagte Innwohner gehalten ſeyn / diſe Bezahlung zu handen der in berührtem Generalitäten befindlichen Kriegs-Zahl-Amts-Bedienten / eben ſo richtig / als

Für jede Compagnie zu Fuß.

Innwohner ſollen die Bezahlung richtig leiſten / oder darzu gezwungē werden.

als wann die Compagnien daſelbſt würcklich einquartiert wären / zu leiſten. Widrigen falls ſie Innwohner darzu durch andere / und ſolche Mittel / als der Intendant für gut / und zulänglich befinden wird / zu zwingen ſeyn werden; Alſo daß ſothane Bezahlung ohne Verzug erfolge. Die Zahl-Amts-Bediente aber ſollen die eingehende Gelder dem Feld-Kriegs-Zahlmeiſter umb ſolche an die Officier ermelter Compagnien zu befördern / übermachen. Und iſt Ihro Maj. Meinung / daß der Leutenant jeder Compagnie von diſen auf die Compagnie zur Servis außgeworffenen 150. Sols täglich 6. der Unter-Leutenant 4. der Wachtmeiſter-Leutenant 1. Sol empfangen; Und bey den Regimentern / wo zween Wachtmeiſter-Leutenant ſind / ſelbiger Sol zwiſchen ihnen getheilet / die übrige 89. Sols aber dem Hauptmann bezahlt werden ſollen / um ſolche / nach befindender Nothdurfft / zu Behuff / und wider Aufbringung ſeiner Compagnie, anzuwenden: Welche er Complet, wohl bewöhrt / und gekleidet zu ſtellen / auch ſeinen Soldaten für nächſtkünfftigen Feldzug die Zelten zu verſchaffen ſchuldig ſeyn wird.

Gebühr der Officier.

Hauptman ſol dafür ſeine Compagnie in gehörigen Stand ſtellen / neben Verſchaffung der Zelten.

Und was die Obriſt-Wachtmeiſter bey den Regimentern zu Fuß anbetrifft /

Gebühr des Obriſt Wachtmeiſters.

ordnen / und wollen Jhro Maj. / daß / deren jeder die 150. Tag deß Winter-Quartiers durch / täglich drey Francken 1½ fl. zu empfangen habe. Es gebieten und befehlen auch Jhro Maj. denen Intendanten in gedachten Generalitäten die Extracten auß obangeregten Auf-Sätzen den Burgermeiſtern / Stadtrichtern / und Beambten derjenigen Städte / ſo gedachte Servis bezahlen ſollen / unverzüglich zuzuſchicken / und ob dem Vollzug diſer Ordnung alles Fleiſſes zu halten. Verſailles, den 28. Octob. 1689. Den 25. Septemb. 1690. und die folgende Jahr.

Obligenheit der Intendanten in Ubersſchickung der Extracten an die Städte.

§. 137.

Ordnung /

Daß die hinfüro in denen Compagnien bey der Reuterey und den Dragonern ledig werdende Fourier-, Corporal- und Schützen-Plätze 14 Täge nach ihrer Entledigung von den Rittmeiſtern oder Haupt-Leuten bey inermelten Straffen widerum erſetzet werden ſollen.

Den 22. Novemb. 1689.

NAch dem Jhro Maj. hinterbracht worden / daß / wann in den Compag-

pagnien bey dero Reuterey und denen Dragonern, Furier, Corporal, und Schützen-Plätze ledig werden / die Rittmeiſter oder Haupt-Leute ermelter Compagnien ſolche Plätze zum öfftern lang unerſetzet laſſen/welches dero Dienſt zu mercklichen Nachtheil gereichet/ und nun vorhöchſt-gedachte Ihro Maj. deme abhelffen wollen: Als ordnen und befehlen dieſelbe hiemit allen Obriſten dero Trouppen / ſo wohl von der Reuterey als den Dragonern/ernſtlich alles Fleiſſes darob zu ſeyn / daß beſagte Fourier-Corporal-und Schützen-Plätze / ſo bey den Compagnien ihrer Regimenter fürtershin ledig werden/von den Rittmeiſtern/oder Haupt-Leuten erwehnter Compagnien, aufs längſte 14. Tage nach deren Entledigung mit darzu tauglichen Leuten / zu Folge der hierüber ergangenen Königl. Ordnungen / erſetzet werden. Wie dann Ihro Maj. wollen und mainen/ daß / wann mehrernannte Trouppen gemuſtert werden / die Obriſten oder in ihrer Abweſenheit die Commendanten der Regimenter/ wie nicht weniger die Obriſt-Wachtmeiſter derſelben denen dazu beſtellten Kriegs-Commiſſarien Nachricht geben/ ob ſothane Plätze in allen und jeden Compagnien ihrer Re-

Baldige Erſetzung der ledig werden den Furier, Corporal, und Schützen, Reuter-Plätze.

Obliegenheit der Obriſten / und Regiments-Commendanten/ wie auch Commiſſarien hierbey.

Regimenter erſetzet ſeyn/ oder nicht/ wovon ermelte Commiſſarien in ihren Muſter-Extracten Meldung thun ſollen. Und zum Fall ſich findet/ daß einige diſer Plätze in der beſtimten Zeit nicht würcklich erſetzet worden/ und berührte Obriſten/ oder in deren Abweſenheit die Commendanten oder Obriſt-Wachtmeiſter der Regimenter unterdeſſen gleichwol berichtet hätten/ daß ſie es wären/ ſollen derſelbigen Obriſten/ oder Commendanten/ und Obriſt-Wachtmeiſter/ welche falſch berichtet/ ingleichen der Rittmeiſter oder Haupt-Leute/in deren Compagnien ſich beſagte ledige Plätze befunden/ Verpflegungen/ von gedachten Commiſſarien/ aufgehalten werden/ als welchen Jhro Maj. auferlegen ſolches zuthun/ und darüber ordentliche Urkunden zuverfaſſen/ die ſie zu gleich mit oberwehnten Muſter-Extracten dem darzu verordneten geheimen Kriegs-Secretario zuzuſchicken haben werden. Befehlen alſo Jhro Maj. denen Intendanten in dero Ländern/ und Generalitäten/ denen Inſpectorn über dero Trouppen/ von der Reuterey und den Dragonern/und obbemeldten Ordinari Kriegs-Commiſſarien, jedweder ſeines Orts darob zuhalten/ daß dieſe

Ord-

Ordnung aufs genaueſte beobachtet werde/ welche Ihro Mayeſt. vor den verſamleten Trouppen geleſen / und kund gemachet/ auch in denen Beſatzungen und überall/wo es vonnöthen/ angeſchlagen haben wollen/ damit ſich niemand mit der Unwiſſenheit entſchuldigen könne. Verſailles den 22. Novembr. 1689.

§. 138.

Ordnung/

Daß die Obriſte / Obriſt-Leutenante / und Obriſt-Wachtmeiſter der Regimenter von der Reuterey/und den Dragonern denen Rittmeiſtern oder Haupt-Leuten bey ermelten Regimentern nicht zulaſſen ſollen/ den Reutern und Dragonern ihrer Compagnien die Pferd zu ihrem Gebrauch wegzunehmen.

Vom 30. Januarij. 1690.

Nachdem Ihro Maj. vorkommen / was maſſen zum öfftern geſchehen ſey/ daß die Officier bey Dero Trouppen zu Pferd/denen Reutern und Dragonern von ihren Compagnien die Pferde/ um ſich deren zu ihrer Außrüſtung zu gebrauchen/ weggenommen haben / und nun Ihro Maj. dieſen Mißbrauch ab-

Obriſten und Commendanten der Regimenter ſollen den Officiern nicht geſtatten/ihren Reutern die Pferd für ſich wegzunehmen.

abſtellen wollen / welcher nicht geſchehen wäre / wann ihn die Obriſten / oder Commendanten der Regimenter / bey denen ſolcher vorbey gangen iſt / nicht gedultet hätten: Als befehlen und gebieten Dieſelbe denen Obriſten / Obriſt-Leutenanten / und Obriſt-Wachtmeiſtern der Regimenter von Dero Reuterey und Dragonern ernſtlich / auf keine Weis zu geſtatten / daß die Rittmeiſter und Hauptleute / oder die Commendanten der Compagnien von beſagten Regimentern ihren Reutern oder Dragonern / unter was für Vorwand es immer ſey / hinfüro die Pferde / um ſich deren zu ihrer Nothdurfft zu gebrauchen / wegnehmen / ſondern darauf alle Pflicht-mäſſige Obacht zu haben / inmaſſen Ihro Maj. gedachten Obriſten / Obriſt Leutenanten / und Obriſt-Wachtmeiſtern hiemit bedeuten / ſelbige ihrer Dienſte zu entſetzen / zum Fall ſie vernehmen werden / daß dergleichen geſchehen ſey / und dieſelbe unterlaſſen hätten / Ihro Majeſtät davon Nachricht zu geben. Befehlen ſolchem nach denen General-Inſpectorn Dero Reuterey / und Dero beſtellten Kriegs-Commiſſarien Ihro / was gegenwärtiger Ordnung zuwider gehandelt werden möchte / und zu ihrer Erkandtnüß

Amt der General Inſpectorn und Kriegs-Comiſſarien diß-falls.

kom-

kommet / fleiſſig zu berichten. Verſailles den 30. Januarii 1690.

§. 139.

Ordnung/

Daß die Soldaten / ſo von den Land-Regimentern / wann ſolche auf Befehl Ihro Maj. verſammlet ſeynd / außreiſſen / eben denen wider die Ausreiſſer von Dero andern Trouppen geordneten Straffen unterworffen ſeyn ſollen.

Den 25. Febr. 1690.

Nachdem Ihro Maj. berichtet worden / daß in dem jüngſt verwichenen Feldzug viel Soldaten von den Land-Regimentern von gedachten Regimentern / ohne Erlaubnüß / weggangen ſeyn / theils um wider nach Hauß zu kehren / theils um ſich anderwärtig hin zubegeben / auß Muthwillen / die ihnen bevorſtehende Straff deß Staub-Beſens nicht achtend / und nun Ihro Majeſtät dieſem Ubel / ſo den andern Kriegs-Völckern / nebenſt welchen ermeldte Regimenter zu dienen haben / ein böſes Exempel geben / und Dero Dienſt ſehr nachtheilig ſeyn würde / nicht länger zuſehen wollen: Als haben Dieſelbe befohlen / und befehlen hie-

Außreiſer der Land-Regimenter gleich den andern zu ſtraffen.

hiemit / daß ins künfftig / wann die Land-Regimenter auf Ihro Maj. Befehl verſammlet / und von Deroſelben beſoldet ſeynd / die Soldaten / welche davon ohne ſchrifftliche und von dem Obriſten / oder in deſſen Abweſenheit von dem Commendanten deß Regiments gut geheiſſene Erlaubnüß ihres Hauptmanns weggehen werden / eben denen von Ihro Maj. wider die Außreiſſer der übrigen Völcker geordneten Straffen unterworffen ſeyn / und zwar die jenige / ſo von mehrbeſagten Land-Regimentern außreiſſen / und auß dem Königlichen Gebiet gehend ergriffen werden / durch den Kriegs-Rath zum Tod verdammet / die jenigen aber / ſo nach Hauß kehren / oder ſich anderwärtig in dem Königreich hinbegeben / oder zu andern Trouppen gehen / Naſen und Ohren abgeſchnitten haben / mit zwo Lilien-Blumen auf die Backen gebrännet / geſchoren / in Ketten geſchlagen / und auf die Galeeren geführet ſollen. Und wollen Ihro Majeſtät / daß gegenwärtige Ordnung vor jedem Regiment offterwehnter Land-Völcker / ſo bald eines auf Dero Befehl zuſammen kommen / abgeleſen werde. Gebieten auch / und befehlen den Gubernatorn &c.

§. 140.

Ordnung/

Daß die Kirchſpiele / welche Soldaten für die Land-Regimenter zu liefern haben / unverehlichte Geſellen / oder junge verehlichte Männer aus eben ſelbigen Kirchſpielen/und keine fremde wöhlen ſollen.

Den 26. Febr. 1690.

Nachdem Ihro Maj. hinterbracht worden / was in unterſchiedlichen Kirchſpielen / bey Ernennung der Soldaten für die Land-Regimenter vorbey gehet / daß nemlich einige Bauren / nachdem ſelbige / um in ermeldten Regimentern zu dienen / ernennet worden / ſich auß ihren Kirchſpielen weggemachet haben / welche dadurch zu neuen Benennungen gemüſſiget worden ; Andere Kirch-Spiele aber / an ſtatt derjenigen / ſo in erwehnten Regimentern dienen kunten / unter denen Innwohnern zu wählen / von gedachten Innwohnern namhaffte Gelt-Summen erhoben / um Fremde dafür zu werben / die nachgehends außgeriſſen / und beſagten Kirchſpielen dadurch neue Unkoſten / wegen Außfindung anderer / verurſa-

Land-Soldaten ſollen keine Frem de / ſondern auß den Kirchſpie ſeyn / wol ſie ernenñ werden.

Urſach warum.

Wie die Ernenn- oder Erwehlung in den Kirchſpielen geſchehen ſollen.

urſachet haben/und nur Jhro Majeſtät deme abhelffen wollen: Als haben Dieſelbe befohlen/ und befehlen hiemit/ daß die Kirchſpiele/zu Folge Dero unterm 29. Novembr. 1688. ergangenen Verordnung/um die Anzahl der für berührte Land-Regimenter zu lieffern habenden Mannſchafft zuerfüllen / in eben ſelbigen Kirchſpielen/nach den mehrern Stimmen/unverehlichte Geſellen/ oder junge verehlichte Männer/ wöhlen ſollen/ und wann ſich zutragen möchte/ daß ein Baur/ nachdem ſelbiger ernennet worden/ auß dem Kirch-Spiel/ um ſich deß Fortszugs zu entziehen / weggienge / werden deſſen nächſte Verwandte/ ſamt und ſonders ſo viel Geld/ als es einen andern / der für jenen freywillig fortziehe / zuvermögen / koſten wird / zu bezahlen gehalten ſeyn. Und verbieten Jhro Maj. mehrermeldten Kirchſpielen ernſtlich / einigen Soldaten / der nicht in dem Kirchſpiel / welches ihn lieffern ſoll/ wohne/ zu werben/ noch einig Geld/ auf Werbung anderer/ zuerheben. Befehlen Jh. Maj. denen Gubernatorn &c. &c.

Was zu thun/wañ ein ernañter weggehet.

§. 141.

Ordnung/

Was für Silber Geſchirr die Officier der Königl. Völcker im Feld gebrauchen mögen/ und wie Ihro Maj. verlangen/ daß der Generalen und Anderer Taffeln bedienet ſeyn ſollen.

Den 23. Martij 1690.

Nachdem Ihro Maj. vorkommen/ daß die Generaln und Officier Dero Kriegs-Völcker ſo viel Silber-Geſchirr ins Feld mitnehmen/ und ſo groſſe Unkoſten auf ihre Taffel wenden/ daß ihr Vermögen darzu nicht hinreichet/ und dahero für nöthig erachten/ dißfalls die abhelffliche Maaß zuſtellen: Als haben Ihro Maj. befohlen/ und befehlen hiemit/ daß nächſtkünfftigen und folgende Feldzüge kein Obriſter/ ſowol zu Fuß als zu Pferdt/ oder von Dragonern/ noch einiger Rittmeiſter/ Hauptmann/ Officier, oder freywilliger anderes Silber-Geſchirr/ auſſer Löffel/ Gabeln/ und Becher mitführen möge. Verbieten auch den General-Leutenanten/ General-Wachtmeiſtern/ und andern Generalen/ wie nicht weniger den Obriſten/ beydes zu Fuß und zu

Gebrauch des Silber geſchiers einge-ſchräncket.

Was für Speiſen zuge laſſen

zu Pferd / oder von Dragonern / ſamt andern Officiern, ingleichem denen Freywilligen / welche Tafel halten / anderes als Suppen / Gebraten / und gemeine Speiſen auftragen laſſen / und verbieten Ihro Majeſtät alle fliegende Teller und Schlecker-Speiſen. Was aber die Früchte anbelanget / iſt Ihro Maj. Willen / daß ſolche in gemeinen Schüſſeln / und keines Weges in Porcellanen / Chriſtallinen / oder andern derley koſtbaren Geſchirzen / aufgetragen werden ſollen / deren Gebrauch Ihro Maj. hierinnfalls allen obbenannten Dero Officieren verbieten / und wollen / daß die obriſte Befehlhaber bey Dero Kriegs-Herren dieſem Ihrem gnädigſten Willen nachkommen / und Deroſelben die Nahmen der darwider handlenden zuberichten Sorg tragen / welche Ihro Majſtät währenden Feldzugs in einem nahe gelegenen Gränitz-Platz verbleiben zu laſſen / ſich erklären. Befehlen anbey denen Intendanten bey Dero Armeen über den Vollzug gegenwärtiger Ordnung zu halten / alſo daß darwider nichts geſchehe / welches Ihro Maj. nicht gleich berichtet werde. Verſailles den 26. Febr. 1690.

Verbott der Schleckerſpeiſen

Früchte nur in gemeinen Schüſſeln aufzutragen.

Starſſ der darwider handlendē

§. 142.

Ordnung/

Den Sold/ wie auch die Kleid- und Bewöhrung der Land-Soldaten betreffend.

Den 28. Mart. 1690.

Nachdemal Ihro Maj. wegen Unterhaltung der Soldaten von Dero Land-Völckern die Vorſehung thun wollen/ damit/ wann die Hauptleute für alles/ was deren Bewöhr- und Kleidung angehet/ zu ſorgen haben/ es denen Kirchſpielen nicht ſo groſſe Summen/ wie bißhero/ koſten möge: Als haben Ihro Maj. befohlen/ und befehlen hiemit/ daß/ ſo lang die Compagnien von ermeldten Land-Völckern auf Dero Befehl verſammlet ſeyn werden/ der Sold eines Soldaten/ wann ihm kein Brod gereichet wird/ täglich fünff Sols (7½ kr.) und wann ihm das Brod verſchaffet wird/ 3. Sols (4½ kr.) ſeyn ſolle. Von welchen Sold ein Sol (1½ kr.) zurück behalten/ und davon 4. Häller dem Hauptmann gegeben/ mit denen ſelbiger ſchuldig ſeyn wird/ ſeine unterhabende Soldaten in Schuhen und Leingeräth zu unterhalten/ die übrige

Bezahlung der Land-Soldaten in den Kirchſpielen.

Kleidung wie zu verſchaffen.

rige 8. Häller aber dem Feld-Kriegs-Zahlmeiſter in Handen bleiben ſollen / um ſolche zuſammen zu halten / damit dem Soldaten davon auf Art und Weis / wie es in den Königlichen Verordnungen dißfalls bey dem übrigen Fußvolck vorgeſchrieben iſt / die Kleidung verſchaffet werde. So lang gedachte Compagnien in den Kirch-Spielen / von welchen ſie unterhalten werden / zerſtreuter liegen / ſollen die Officier und Soldaten / nach Ihro Maj. unterm 29. Novembr. 1688. ergangenen Verordnung / bezahlet werden / und gedachte Kirch-Spiele gehalten ſeyn / die abſterbende oder außreiſſende Soldaten zu erſetzen / an ſtatt der Kleid- und Bewöhrung aber / welche ſie vorherò zu verſchaffen gehabt / ſollen dieſelbe in dem Monat Januarii eines jeden Jahrs die Summa von 18½. Francken (9. fl. 15. kr.) bezahlen / wovon 10. Sols, oder 15. kr.) dem Hauptmann jeden Monats / ſo lang die Soldaten in mehrerwehnten Kirch-Spielen ſtehen bleiben / zehen Sols (15 kr.) um damit ſeine unterhabende Soldaten in Schuhen / Strümpffen / und Leingeräth zu unterhalten / das übrige aber dem Feld-Kriegs-Zahlmeiſter eingehändiget / zu denen obvorgeſchriebenener maſſen zuſam-

ſammen gehaltenen 8. Hällern gethan/ und/zu Muntirung der Soldaten/ verwendet werden ſolle. Und iſt Jhro Maj. Willen und Meinung/ daß von diſem zuſammen gehaltenen Geld nicht das geringſte/ ohne Vorwiſſen und Befehl deß Obriſten / Obriſt-Leutenants / und Obriſt-Wachtmeiſters / wie nicht weniger deß zum Regiment beſtellten Commiſſarii, außgegeben werden möge. Und ſoll in dem Monat Martii eines jeden Jahrs / ehe die Regimenter auß der Landſchafft / wo ſie ihre Unterhaltung haben / wegziehen / darüber eine ordentliche Rechnung gepflogen werden. Die Erkauff- und Einhandlung der Muntierung-Sorten für erwehnte Land-Regimenter / ſoll von dem Obriſt-Wachtmeiſter / und dem hierzu von den andern Haupt-Leuten deß Regiments durch die meiſte Stimmen ernannten Hauptmañs / geſchehen / ohne daß die Obriſten / unter was für Vorwand es immer ſey / ſich um dergleichen Einkauff anzunehmen haben. Befehlen Jhro Maj. demnach denen Intendanten 2c.

Rechnung darüber Jährlich im Martio zupflegen.

Muntierung wie einzukauffen.

§. 14.

Ordnung/

Daß den Reutern und Dragonern alles / was ihnen ihre Rittmeiſter

und Hauptleute / vermög der letzten Winter-Quartiers Abrechnung / ſchuldig zu ſeyn befunden worden / in denen vorgeſchriebenen Friſten bezahlet werden ſolle / mit Vernichtigung der Forderungen / welche ermeldte Rittmeiſter oder Hauptleute wider ihn / Reuter und Dragoner / haben möchten.

Den 6. Julij 1690.

Officier ſollen ihren Reutern und Dragonern den Uberſchuß der Winter-Quartiers-Abrechnung ohne einigen Abzug bezahlen.

NAchdem Ihro Maj. berichtet worden / daß / ob Dieſelbe zwar in Anſehen deß im letztern Winter-Quartier für Dero Trouppen zu Pferd verordneten guten Tractaments / nicht ohne Urſach verhoffet gehabt / es würde den Reutern und Dragonern mit End berührten Winter-Quartiers / etwas Geld übrig bleiben / wovon ſie währendes Feldzugs / vermittels ordentlicher Außtheilung Ihr beſſeres Außkommen haben könten / nichts deſtoweniger aber ſich bey den mehriſten Regimentern auß / denen gepflogenen Abrechnungen zeige / daß an ſtatt deß an beſagte Reuter und Dragoner hinauß kommenden Uberſchuſſes / ſelbige ihren Rittmeiſtern und Haupt-Leuten noch darzu nahmhaffte Summen ſchuldig blieben ſeyen / alſo / daß wann erwehnter Rittmeiſter und Hauptleute Forderungen ſtatt hätten / und dieſelbige gedachten Reutern und Dragonern ſothane

thane Summen an ihrem Sold abzie-
hen dörfften/ ſie Reuter und Dragoner
gegenwärtigen Feldzug über hart wür-
den beſtehen können/ welches Jhro
Maj. Dienſt zu groſſem Nachtheil ge-
reichen würde/ und nun der Nothdurfft
iſt dißfalls die Vorſehung zutbun: Als
haben Jhro Maj. befohlen/ und befeh-
len hiemit/ wollen und meinen/ daß/
was beſagte Rittmeiſter und Haupt-
leute/ ihren Reutern und Dragonern/
laut der über das letztere Winter-
Quartier gepflogenen Abrechnung/
ſchuldig zu ſeyn ſich befinden/ ſelbigen
in den vorgeſchriebenen Friſten bezah-
let werde/ und daß alle und jede For-
derungen/ welche gedachte Rittmei-
ſter und Haupleute an die Reuter und
Dragoner/ wegen der ihnen Rittmei-
ſtern und Hauptleuten von ihren Reu-
tern und Dragonern/ vermög ſolcher
Winter-Quartiers-Abrechnung/ſchul-
dig verbliebenen Summen haben möch-
ten/ nichtig und ungiltig ſeyn ſollen/
ohne daß die Rittmeiſter und Haupt-
Leute/ unter was für Urſach und Vor-
wand es immer ſey/ denen Reutern und
Dragonern von ihren Compagnien das
geringſte mehr abziehen können.

Wie dann Jhro Maj. ſich erklären/

Soll hinfüro diß-falls keine Abrechnung mehr geſchehen/ ſondern das Geld in deß Kriegs-Zahl-Amts Handen bleiben.

in Dero nächſtkünfftigen Winter-Quartiers-Ordnung / was ſowol der Officier, als der Reuter / oder Dragoner / empfangen ſollen / abſonderlich außwerffen zu laſſen / alſo daß hinfüro keine Abrechnung mehr zwiſchen ihnen zu machen ſeyn wird / ſondern weilen das dem Reuter oder Dragoner zugehörige Geld in deß Feld-Kriegs-Zahlmeiſters Handen bleibet / ſolches ihme / Reuter oder Dragoner / in denen von Jhro Majeſtät / in ermeldter Ordnung / vorzuſchreibenden Friſten / währendes Feldzugs / nebenſt ſeinem Sold / unfehlbar zukomme. Befehlen Jhro Maj. den Generalen der Cavallerie, den Generalen der Dragoner / denen Intendanten in Dero Ländern und Armeen / wie auch denen Kriegs-Commiſſarien ꝛc. ꝛc.

§. 144.

Auß der Winter-Quartier- und Verpflegs-Ordnung / vom 8. Octobris 1690.

Winter Verpflegung der Reuter und Dragoner.

UNd weilen Jhro Maj. wollen / daß hinfüro zwiſchen den Rittmeiſtern oder Hauptleuten / und ihren Reutern oder Dragonern etwas gewiſſes / und und keine Abrechnung zwiſchen ihnen zu machen ſey. Als haben Dieſelbe befohlen / und befehlen hiemit / daß jedwede.

wederer Reuter / es lige ſelbiger nun in geſchloſſenen Städten / oder in den Generalitäten auf dem Land / zu ſeiner Verpflegung deß Tages gleich durchgängig 6. / und jedwederer Dragoner 5. Sols empfangen / und davon auch ſein Pferd in dem Beſchlag unterhalten / mit den 8. halb Francken (3. fl. 45. kr.) aber / welche in den 5. Winter-Quartiers-Monaten von ſeinem Sold übrig bleiben / und die ihm durch ſeinen Rittmeiſter oder Hauptmann zu End eines jeden Monats / als November, December, Januarii, Februarii, und Martii zu bezahlen ſeyn werden / ſich mit Leingeräth / Hoſen / Schuhen und Strümpffen / verſehen ſolle.

Servis der Reuter und Dragoner von wem zuempfangen.

Der Rittmeiſter oder Hauptmann wird nebenſt deme / was Ihro Maj. zu Remontierung deſſen Compagnie verordnen werden / die Servis-Plätze ſeiner Reuter oder Dragoner zuempfangen haben / auſſer 2. Sols : oder 3. kr deß Tages auf den Reuter oder Dragoner / ſo dem Feld-Kriegs-Zahlmeiſter in Handen bleiben / und von demſelben dem Regiments Obriſt-Wachtmeiſter / oder / in deſſen Abweſenheit / dem Wachtmeiſter-Leutenant in hernach benannten Zeiten eingehändiget werden ſollen / damit er Obriſt-Wachtmeiſter o-

der Wachtmeiſter-Leutenant dieſe tägliche 2. Sols, oder 3. kr. / welche auf 150. Tag deß währenden Winter-Quartiers 5. Thaller / jeden zu 60. Sols, oder 90. kr. gerechnet / machen / dem Reuter oder Dragoner von Hand zu Hand folgender geſtalt außtheile / nemlich einen Thaler / wann das Regiment auß dem Quartier ins Feld gehet / einen Thaler den 10. Junij: Einen andern den 10. Julij; noch einen andern den 10. Auguſti, und den letzten Thaler den 10. September. Wie dann auch Ihro Maj. wollen / daß es bey denen Regimentern zu Pferd / ſo das Winter-Quartier empfangen haben / und den Feldzug über in den Beſatzungen bleiben werden / auf gleiche Weis gehalten / und jedem Reuter oder Dragoner mit Anfang deß Feldzugs ein Thaler / und die vier übrigen in obbemerckten Friſten bezahlet werden ſollen / ohne daß gedachter Obriſt-Wachtmeiſter / oder / in deſſen Abweſenheit der Wachtmeiſter-Leutenant / ſich davon / unter was für Vorwand es immer ſey / bey Verluſt ſeines Dienſts / entziehen könne. Und iſt Ihro Maj. Willen / daß die Reuter und Dragoner ſothane Bezahlungen auſſer und nebenſt dem ihnen währendes Feldzugs zuverordnenden Sold empfangen / und ſol-

Wie ſolche im Sommer auszutheilen.

Soll von den Reutern und Dragonern nebenſt ihrem gewöhnlichen Sold empfangen werden.

ſolcher geſtalt/ vermittels der täglichen 6. Sols, welche der Reuter/ und der 5. Sols, welche der Dragoner im Winter-Quartier haben wird/ wie auch der $7\frac{1}{2}$. Francken / oder 3. fl. 45. kr./ welche ſo einem als dem andern in den 5. Monaten deß Winter-Quartiers gleich durchgängig zu bezahlen ſeyn werden / und der 5. Thaller / welche ihnen der Obriſt-Wachtmeiſter den Feldzug durch über ihren Sold außtheilen wird / gehalten ſeyn ſollen/ ſich obangeregter maſſen in Leingeräth / Schuhen / Strümpffen / auch ihre Pferd in Beſchläg / wie nicht weniger ihr Gewehr ſauber und in gutem Stand zu unterhalten/ benebenſt daran die erforderliche kleine Außbeſſerungen thun zu laſſen/ dann zum Fall der Reuter und Dragoner Gewöhr unbrauchbar würde / und ein gantz neues verſchaffet / oder gar viel daran außgebeſſert werden müßte/ ſo iſt Ihro Majeſtät Meinung/ daß ſolches auf deß Rittmeiſters/oder Hauptmanns Unkoſten geſchehen ſolle/ es würde dann von dem verſammleten Kriegs-Rath deß Regiments befunden/ daß der Schaden an dem Gewöhr durch deß Reuters oder Dragoners Schuld wäre verurſachet worden. Und befeh-

Womit ſie ſich in der kleinen Muntierung / Gewöhr und Beſchläg erhalten ſollen.

Auſſer wann das Gewerb/ doch ohne ihre Schuld gar verdorben.

roſſe Muntie- rung und Remonte von dem Rittmei- ſter von dem täg- lich innhal- tenden Servis- Geld zu- ſchaffen.

befehlen Ihro Maj. / daß mittels deß Remonte und Servis Geldes / woran deme Reuter oder Dragoner / wie obgemeldt / täglich 2. Sols innen zuhalten seyn werden / der Hauptmann oder Rittmeiſter ſchuldig ſeyn ſolle / jeden Reuter oder Dragoner von ſeiner Compagnie mit Pferd / Schabracken / Sattel / Zeug / Zaum / Kleidung / Mantel / Hut / Stiffeln / Gewöhr / und ins gemein / allen denſelben Nothwendigkeiten / außgenommen deß Leingeräths / Hoſen / Schuhe und Strümpffe / zu unterhalten. Es wollen auch Ihro Maj. / daß / wann ſich in dem Winter-Quartier einige kleine Nutzbarkeiten abwerffen möchten / ſelbige zwiſchen dem Rittmeiſter oder Hanptmann / und dem Reuter oder Dragoner getheilet werden / und der Rittmeiſter davon zwey drittel / das übrige drittel aber der Reuter oder Dragoner haben ſollen.

Andere Winter-Quartiers Nutzbarkeiten zwiſchen dem Rittmeiſter und Reuter zu theilen.

§. 145.

Ordnung /

Mit ernſtlichem Verbott / an alle

obriſte Befehlhaber / Officier, Reuter und Dragoner der Königlichen Trouppen / ſo Frantzoſen / als Außländern / welche befelicht ſeynd / widerum in das Königreich zu kommen /

men / und ſich in die ihnen angewieſene Beſatzungen und Winter Quartier zubegeben / daß ſie keine fremde Wahren / Toback / oder verbottenes Saltz / bey denen darauf geſetzten Straffen / und wider die Saltzverſchwärtzer / bey Straff der Galeern / mitnehmen / nebenſt Erlaubnüß an die Bediente und Uberreitter der Mautten und Zölle / ſowol / als der fünff Hauptpfacht-Aemter / deren Sachen durchzuſuchen.

Den 18. Octobr. 1690.

Verbott / keine fremde Wahren / Toback / oder Saltz ins Königreich zu bringen.

WJe Jhro Maj. nichts / was zu Erhaltung der Gerechtigkeiten Dero obriſten Maut-Amts / wie auch der 5. Hauptpacht-Aemter deß Königreichs dienen kan / unterlaſſen / und zu dem Ende auf alle Weis verhindern wollen / daß die auf Dero Befehl in die beſtimmte Winter Quartier zurück kommende Trouppen ſich mit keinen fremden Wahren / verbottenem Saltz / oder Toback / weder zu ihrem eigenen Gebrauch / noch zum Verkauff / an denen Orten / wo die Maut eingeführet iſt / beladen mögen: Als haben Dieſelbe verbotten / und verbieten hiemit allen obriſten Befehlhabern / Officiern, Reutern Dragonern und Soldaten Dero Trouppen / ſo Frantzoſen / als Außländern / welche befelcht ſeynd / oder künfftig befelcht werden / widerum zurück in das Königreich zu kommen / und ſich /

zu Folge der von Ihro Majeſtät vorgeſchriebenen Routen / in die ihnen angewieſene Beſatzungen und Winter-Quartier zubegeben/daß ſie keine fremde Wahren / Toback/oder verbottenes Saltz/ unter was für Urſach oder Vorwand ſolches immer ſeyn möge / mitnehmen / bey Straff wider die Befehlhaber und Officier der Einziehung berührter Wahren / Tobacks und verbottenen Saltzes/ ſowol/als der Pferd/ Wagen oder Karren / worauf ſich dieſelbige geladen finden / wider die Reuter / Dragoner und Soldaten aber/ ſo mit ermeldten Wahren/ deß Tobacks/ und verbottenen Saltzes/ergriffen werden / bey denen darauf geſetzten unnachläßlichen Straffen / ja ſo gar bey Straff der Galeern / welche wider die Saltzverſchwärtzer geordnet iſt. Und damit keiner von erwehnten Befehlhabern / Officieren / Reutern / Dragonern/und Soldaten beſagten Straffen entgehen möge / haben Ihro Maj. denen auf den Päſſen der Gränitzen beſtellten Bedienten und Uberreutern der Mautten und Zölle ſowol / als der fünff Hauptpacht-Aemter/ erlaubet/ und erlauben denenſelben hiemit/ derer Sachen durchzuſuchen/ und zuſehen / ob ſich nicht dergleichen Wahren / oder verbottenes Saltz und

Straff der Officier, Einziehung der Wahren / ſamt Wägen und Pferdten.

Straff der Soldaten/ die Galleera.

Maut und Pacht Amts Bedienten Macht/der Officier und Soldaten Sachen zu durchſuchen.

und Toback darbey finden; und im Fall ſich einige finden / ſolche anzuhalten / ohne daß gedachte Befehlhaber / Officier, Reuter / Dragoner und Soldaten ſich wider ſothane Bediente und Uberreuter einiger Gewalt / und übler Begegnung anmaſſen mögen / als welche Ihro Maj. in Dero unter den commandirenden Generalen bey den Armeen / Gubernatorn in Dero Städten und Plätzen / Intendanten in Dero Ländern / und bey gedachten Armeen Schutz und Schirm genommen haben / und hiemit würcklich nehmen. Wollen auch / und befehlen / daß / zu Folge Dero unterm 15. Decembris 1673. ergangenen Verordnung / die Befehlhaber und commandirende Officier deß Troupps oder der Compagnie, von welchem / oder welcher gedachte Reuter / Dragoner und Soldaten das Saltz verſchwärtzet haben / für allen denen Maut-Aemtern verurſachenden Schaden ſtehen / und zu ſolchem Ende ihre Beſold- und Verpflegungen in Handen deß Feld-Kriegs-Zahlmeiſters / oder deſſen Bedienten / zurück behalten / und von ſelbigen denen Pacht- oder Beſtand-Leuten gedachter Mauten und Zölle unwaigerlich eingehändiget werden ſollen / wie dann ermeldter Feld-Kriegs-Zahlmeiſter / vermit-

Officier ſollen diſsfalls für ihre Soldaten ſtehen.

mittels Beybringung ihrer Empfangs-Scheine / dißfalls allerdings quitt und ledig ſeyn wird. Und damit die Reuter / Dragoner und Soldaten von denen in den Gräntz-Städten und Plätzen / wo die Saltz-Maut nicht eingeführet iſt / einquartierten Trouppen dergleichen Saltzverſchwärtzung nicht begehen mögen / ſo haben Ihro Majeſtät verbotten / und verbieten denenſelben hiemit ernſtlich / auß berührten Städten und Plätzen ohne außtrückliche und ſchrifftliche Erlaubnüß der daſelbſtigen Commendanten oder Befehlhaber / zu gehen / bey Straff das erſtemal dreytägiger das anderemal 14. tägiger Gefängnüß / und das drittemal als Außreiſſer geſtrafft zu werden. Gebieten und befehlen Ihro Maj. denen Gubernatorn, Generalen in Dero Ländern und Armeen / Gubernatorn Dero Städte und Plätze / wie auch denen in erwehnten Ländern und Armeen beſtellten Intendanten / und denen zu ermeldten Trouppen verordneten Kriegs-Commiſſarien / jedwedern ſeines Orts darob zu ſeyn / daß gegenwärtige Verordnung aufs genaueſte beobachtet und vollzogen werde. Welche Ihro Maj. überall / wo es vonnöthen ſeyn wird / ja auch in Dero Lagern und Armeen / vor

Soldaten ſollen auß den Gränitz-Plätzen ohne Erlaubnüß nicht gehen.

Auß-

Zu ſeinandergehung Dero Völcker in ihre Winter-Quartier gelaſſen / angeſchlagen / und kund gemachet haben wollen / damit ſich niemand mit der Unwiſſenheit entſchuldigen könne. Und ſolle der gebührend collationirten Abſchrifft ſolcher Glauben / als dem Original ſelbſt / gegeben werden. Fontainebleau den 18. Octobr. 1690.

§. 146.

Königlicher geheimer Raths-Schluß / wodurch jedermänniglichen / weß Stands oder Geſchlechts die ſeyn / bey denen nachgeſetzten Straffen verbotten wird das Hoca-Spiel / oder Pharao, Barbacolle und Baſſete, oder pro eſt Contra, unter was für Nahmen oder Geſtalten ſolche immer verdecket ſeyn mögen / zu ſpielen.

Den 15. Januarij 1691.

Nachdem Jhro Maj. in dero geheimen Rath vorgebracht worden / daß / unerachtet dero viel Jahr her zum öfftern widerholten Verbots / man in einigen Städten dero Königreichs / ja ſo bey dero Armeen und in den Gräntz-Plätzen dennoch nicht unterlaſſen habe / das Hoca und Baſſette Spiel zu ſpielen / welche man um denen wider die

Hoca Spil Pharao Barbacolle / Baſette / pro & contra.

die Spieler derſelbigen Spiele geſetzten Straffen zu entgehen/ unter den Nahmen von Pharao, Barbacolle, und pro & Contra verdecket hat/ und aber Ihro Maj. dißfals allen Vorwand deß Ungehorſams/ und zu gleicher Zeit alle Hoffnung der Unſtraffbarkeit aufheben wollen: Als haben dieſelbe verbotten/ und verbieten hiemit ernſtlich/ ſo wohl denen Officiern dero Trouppen/ als allen andern Perſonen/ weß Geſchlechts und Standes dieſelbe ſeyen/ gedachte Hoca oder Pharao, Barbaacolle und Baſſette oder pro, & contra Spiele/ unter was für Nahmen oder Geſtalten ſolche immer verdecket ſeyn mögen/ zu ſpielen noch in ihren Behauſungen zu ſpielen zu geben/ oder zu geſtatten/ daß allda unter irgend einigen Vorwand geſpielet werde/ bey tauſend Francken Straff/ wider die jenige/ ſo berührte Spiele werden geſpielet haben/ und bey ſechstauſend Francken Straff wider die jenige/ ſo in ihren Behauſungen zu ſpielen gegeben/ oder geſtattet haben/ daß daſelbſt geſpielet worden/ von welchen Straffen Ihro Maj. ein Drittel zu dero Nutzen/ das andere Drittel für die Armee deß Orts/ wo die Ubertrettung geſchehen ſeyn wird/ und das dritte Drittel dem Angeber zu guten ver-

Straff darwider handlenden.

Und deren Veränderung.

verwendet haben wollen. Wie dann Ihro Maj. ſich hiemit erklären/ daß die Ubertretter in ermelte Straffen / unnachläßlich verfallen ſeyn ſollen / und davon/ unter was für Vorwand es immer ſey / befreyet werden können/ ſondern/ zu deren würcklichen Bezahlung auf alle Weiß / ja auch mit Verſicherung ihrer Perſonen/ zu zwingen ſeyn werden.

Was aber die jenige anbelanget/ welche nicht das Vermögen haben/ angeregte Geldſtraffen abzuführen/ ſollen diſe Straffen/nemlich die Geld-Straff der 1000. Francken in die Straff eines vier Monatlichen Gefängnüſſes / und die Geld-Straff der 6000. Francken in die Straff eines jährlichen Gefängnüſſes verkehret werden. Und gebieten Ihro Maj. denen in dero Ländern und Generalitäten / wie auch in dero Armeen beſtellten Intendanten und Commiſſarien deßgleichen allen Richtern in den Städten und auf dem Land denen Gewaltigern und Profoſen in dero Feld Lagern und Armeen / ſo wohl als andern Richtern denen es angehet/ jedwedern ſeines Orts ſich um den Vollzug diſes gegenwärtigen Raths-Schluſſes anzunehmen? wollen auch/ daß die von ihnen wider die Ubertretter ge-

Straf derjenigen/ ſo die Geldt Buß nicht zubezahlen haben.

Befehl wegen deß würckl. Vollzugs.

geſchöpffte Urtheile und Außſprüche/ unerachtet aller Einwendungeu / Appellationen oder weiter Beruffungen/ und anderer Hindernüſſe/ ohne Aufſchub vollſtrecket werden. Uber diſes befehlen Jhro Maj. denen Gubernatorn und Commandierenden Generaln in dero Ländern und Armeen/ wie nicht weniger den Gubernatorn und Commendanten in dero Städten und Gränitz-Plätzen / deßgleichen obgedachten Intendanten und Commiſſarien / Land- und Stadtrichtern/ Gewaltigern/ und Profoſen in dero Feld-Lägern und Armeen/ auch allen andern dero Gerichts-Beamten/ jedweden ſeines Orts und in Krafft ſeines Amts gegenwärtigen Raths-Schluß/ damit ſich niemand mit der Unwiſſenheit entſchuldigen könne / kund zumachen/ und ſo viel ihn betrifft/ über deſſen genauen Feldzug zu halten / damit demſelben nicht ohne Straff zuwider gehandlet werden könne. Und wollen Jhro Maj. daß denen gebührend Collationierten Abſchrifften diſes Raths-Schluſſes nicht weniger Glauben als dem Original ſelbſt gegeben werden ſolle. Geſchehen in dem Königl. geheimen Rath / in Beyſeyn Jhro Maj. zu Verſailles den 15. Jan. 1691.

§. 147.

Verzeichnuß Einiger Erinnerungen / ſo die Kriegs-Commiſſarien hinfüro in ihren Muſter-Extracten zu beobachten haben.

Puncten von den Kriegs-Commiſſarien in ihren Muſter-Extracten zu beobachten.

Erſtlich:

Bey Entledig- und Erſetzung einer Compagnie.

WAnn ein Compagnie einen andern Hauptmann bekommet / nach deſſen Nahme / deme ſolche gegeben worden / und der Zeit ſeiner Aufnahm; den Nahmen deß vorigen Hauptmanns / und wie derſelbe davon kommen / ob durch weitere Beförderung / Abdanckung / Todts-Fall / Verlaſſung / oder Entſetzung vorzumercken / und zwar ſolches nur die zween folgende Monat nach deß letztern Aufnahm / auch dergleichen bey Veränderung der Obriſten und Commendanten der Battaillonen zu thun.

Bey Entledigung anderer Stellen.

II. Wann eine Compagnie ein Leutenants- oder andere Stelle / auch ſo gar von Stab ledig wird / nicht zu vergeſſen den Nahmen deß Officiers / welcher ſolche vor der Erledigung gehabt / anzuſetzen / und ob es durch Todsfall oder auf andere Weiß geſchehen ſey.

Bey Abweſenheider Officier.

III. Wann ein Officier ſich von ſeinem Dienſt über einen Monat abweſend befindet / nebenſt ſeinem Nahmen auf der Seiten / welches niemalen auß der Acht ſoll gelaſſen werden / die Zeit / und die Urſach ſeiner Abweſenheit / den Ort / und das Land / woher Er gebürtig iſt / zu ſchreiben.

Bey unterſchiedlichen Kriegs-Völckern.

IV. Die Muſter-Extracten über das Frantzöſiſche Fußvolck von den Schweitzern / und der Schweitzer von den andern außländiſchen Regimentern / deß Fußvolcks von der Reuterey / und der Reuterey von den Dragonern / abſonderlich zu machen / alſo daß der Bogen oder das Blatt / worauf das Frantzöſiſche Fußvolck ſtehet / einig und allein das Frantzöſiſche Fußvolck begreiffe / der Bogen oder das Blatt / worauf die Reuterey ſtehet / einig und allein die Reuterey / der Bogen oder das Blatt deß Landvolcks / einig und allein das Landvolck / und ſolcher geſtalt mit den übrigen. Hiernebenſt zu Anfang eines jeden Extracts oben an in der Mitten mit groſſen Buchſtaben zu ſchreiben / Fußvolck / wann es Fußvolck iſt / Reuterey / wann es Reuterey / Landvolck / wann es Landvolck iſt / ꝛc.

In Benennung deß ..ts mit

V. Deßgleichen gantz oben an auf dem Rand deß erſten Blatts mit groſſen

ſen Buchſtaben den Nahmen deß Orts/ wo die Muſterung geſchehen iſt / zu ſchreiben / und wann es ein Schloß oder abſonderlicher Platz iſt / das Land / wo es gelegen / und den Nahmen der nächſten Stadt / oder deß benachbarten bekandteſten Orts / nebenſt dem Dato deß Tags / auf eben ſelbiger Zeile anzuſetzen.

groſſen Buchſtaben.

Eine Zeile darunter ſoll mit gemeiner Schrifft bemercket werden / auf wie viel Zeit die Muſterung ſey / ob es auf die erſtern oder letztern 15. Tag deß Monats / oder auf wie viel Tag / mit Benennung deß Monats und deß Jahrs ſey: wornach die in dem Extract begriffene Trouppen in ſo vielen Abſätzen / als ſich unterſchiedliche Trouppen / und von unterſchiedlichen Regimentern daſelbſt befinden / kürtzlich angezeiget werden ſollen / allermaſſen auß dem hinnach folgenden Formular abzunehmen ſeyn wird.

Wie auch der Zeit mit gemeiner Schrifft.

Und Specificierung der Trouppen.

VI. Nicht zuvergeſſen die Ankunfft oder der Abzug eines jeden Troupps mit Beyfügung deß Orts / woher der Anlangende kommet / und wohin der Weggehende ziehet / und in was für Zeit ſelbiger dahin kommen ſolle / aufs genaueſte anzumercken.

Bey Ankunfft oder Abzug eines jeden Troupps.

VII. Die Haupt-Summen nicht allein

In Außwerffung

der Haupt-Summa. lein zu End einer jeden Compagnie, ſondern auch zu End eines jeden Troupps von unterſchiedlichen Regimentern außzuwerffen/ und wol zu überrechnen/ damit ſich darinnen kein Irꝛthum ereigne/und ſolle die Anzahl der Francken abſonderlich bemercket werden.

In recht-Schreibung der Officiers Nahmen. VIII. Allen nöthigen Fleiß vorzukehren/ daß die Nahmen der Haupt-Leute und anderer Officier recht / und die Extracten wohl und leſerlich geſchrieben ſeyn mögen.

In Gebrauchung eines gleichen Papiers. IX. Im übrigen dem im Monat Februarii 1679. vorgeſchriebenen Formular zu folgen / und ſo viel möglich / ſich eines Pappiers von gleicher Gröſſe / als dieſes iſt/ zubedienen.

Formular. FUSVOLCK oder Schweitzer / wann Schweitzer / Landvölcker/ wann Landvölcker/ Reuterey / Dragoner / oder was für Trouppen gemuſtert werden.

Straßburg Stadt.

Auf die letzten 15. Tag deß Monats Novembris 1690.

16 Compagnien/ erſte Battaillon vom Picardiſchen Regiment.

5 Com-

5 Compagnien vom Schampaniſchen Regiment.
12 Compagnien eine Battaillon von dem N. Schiff-oder See-Regiment.
1 Compagnie deß N. vom Büchſenmeiſter Regiment.
1 Frey-Compagnie deß N. von Feur-Röhrern.

Extract

Uber die geſchehene Muſterung zu . . . . . wann es ein Schloß / oder dergleichen iſt / muß nach dem Namen geſetzet werden / **in dem / und dem Land / nahe einem ſolchen Ort / oder einer ſolchen Stadt gelegen ; den oder den Tag durch.** Im übrigen / wie gewöhnlich. Nach der Muſterung von einem ſolchen Tag iſt kein anderer Troupp weder ankommen / noch weggangen.

Oder

Den Tag . . . . . iſt ein ſolcher Troupp . . . eine ſolche Compagnie angelanget / kommend von . . . . . von wannen ſelbiger / oder ſelbige weggangen einen ſolchen Tag.

An ſtatt Straßburg wird der Nahmen deß Orths / wo die Muſterung geſchehen iſt / geſetzet ; und

wann es ein Schloß / oder abſonderli-
cher Platz iſt / ſetzet man in dem
. . . Land / nahe dem . .
. . . Ort . . . . .
An ſtatt der letzten 15. Tag deß Monats Novembris wird die Zeit / auf welche die Muſterung geſchihet / der Monat / und das Jahr / wann ſolche geſchehen iſt / geſetzet ; und der Commiſſarius, deme die Nachlaſſung ertheilet / deß Monats nur einmal zu muſtern / ſetzet auß Nachläſſung auf den gantzen Monat dieſes / und dieſes Jahrs.

An ſtatt der 16 Compagnien für die erſte Battaillon vom Picardiſchen Regiment ꝛc. ſetzet man auf eben dieſe Art die in dem Extract begriffene Trouppen.

N. Regiment.

Wann es den Namen verändert / muß geſetzet werden / hiebevor deß N. anjezo deß N. mit Beyfügung / ob durch Todts-Fall / oder auf andere Weis.

Compagnie deß N.

Und ſo fort nach der gewöhnlichen Form, wann der Hauptmann die Compagnie erſt jüngſt bekommen / muß darzu geſetzet werden : Die Compagnie iſt ihm verliehen worden in ſolcher Zeit / an ſtatt eines ſolchen mit Benennung /

ob durch Todts-Fall/ oder auß anderer befindlicher Urſach.

Compagnie deß N.

Der Rittmeiſter/oder Hauptmann N. abweſend. Der Rittmeiſter / oder Hauptmann iſt abweſend ſo lange Zeit/ auß ſolcher Urſach ; Iſt gebürtig auß einer ſolchen Landſchafft/ von einem ſolchen Ort. Er hat geſchrieben ; oder man weiß nicht von ihm ſeit ſo langer Zeit; Wann er ein Ingenieur, oder Inſpector iſt/ muß es darzu- und an welchem Ort/ vermercket werden.

Dergleichen iſt mit allen andern abweſenden Officieren zuthun/ und im übrigen nach der gewöhnlichen Weis zuverfahren.

Ledige Compagnie.

Die Compagnie iſt ledig von ſo langer Zeit ; iſt hiebevor deß N. geweſen ; ledig worden durch Todts-Fall/ Verlaſſung/Entſetzung/ oder anderer Geſtalt.

Ledige Leutenants-Stelle.

Ein ſolcher N. hat dieſe Stelle letztens gehabt : Iſt geſtorben / oder iſt weiter zu der und der Stelle befördert worden ; oder hat abgedancket / oder ſonſten ꝛc. welches ingleichem mit allen andern ledigen Stellen zuthun / und im übrigen / nach der gewöhnlichen Form zuverfahren.

Summa.

So viel . . . .
So viel Krancke . . . .
Nemlich in den Spitälern ſo viel . .
Und gegenwärtig ſo viel . . .

§. 148.

Ordnung/

Wegen Aufrichtung einer Compagnie Schützen-Reuter in jedem Regiment zu Pferd.

Den 25. Octobr. 1690.

Aufrichtung einer Compagnie Schützen-Reuter in jedem Regiment zu Pferd.

WIe Ihro Maj. geſinnet ſeyn/ jedes Regiment zu Pferd mit einer Compagnie Schützen-Reuter zuvermehren/ und zu dem Ende nicht allein die Anzahl der Officier, und Reuter / von welchen gedachte Compagnie beſtehen/ und welcher geſtalt dieſelbige beſtellet / und jederzeit gantz unterhalten werden ſolle; ſondern auch deren Sold/und zu leiſten habenden Dienſt einrichten wollen: Als haben höchſtgedachte Ihro Maj. befohlen / und befehlen hiemit / daß die zween Schützen-Reuter/welche ſich bey jeder Compagnie der Regimenter zu Pferd befinden / dieſer neuen Aufrichtung ungehindert/ einen Weg als den andern / darbey verbleiben/ und unterhalten werden ſollen.

Jedoch daß nichts deſtoweniger die 2. Schützen-Reuter bey jeder Compagnie bleiben ſollen.

Daß

Daß die Compagnie der Schützen-Reuter / womit Ihro Maj. jedes Regiment zu Pferd vermehren laſſen / in einem Rittmeiſter / zween Leutenanten / einem Cornet, einem Fourier, zween Corporalen / und acht und zweyntzig Reutern / einem Trompeter mitbegriffen / beſtehen ſolle. In wie vil Officiern und Reutern jede Compagnie beſtehen ſolle.

Daß Ihro Maj. unter den Officieren aller Compagnien deß Regiments die jenigen / welche Sie darzu für die Geſchickteſte erachten werden / außleſen wollen; und ſollen die zween Leutenante / der Cornet, und der Fourier ſowol / als die Reuter / jedwederer mit einem gezogenen Rohr bewöhrt seyn Wie dieſe Compagnien aufgerichtet werden ſolle.

Daß / ſo bald das Regiment in dem beſtimmten Winter-Quartier angelanget ſeyn wird / der Rittmeiſter / welchen Ihro Maj. zu Commandirung der Schützen-Compagnie werden ernennt haben / in Gegenwart deß Commendanten / und Obriſt-Wachtmeiſters vom Regiment unter den ſambtlichen 12. Compagnien 3. Reuter / in jeder der 6. erſten / und zween Reuter in jeder der 6. letzten Compagnien; Bey den Regimentern aber von 8. Compagnien / vier Reuter in jeder der 6. erſten / und drey in jedwederer der zwo letzten / zu Aufrichtung ſothaner Schützen-Compagnie außklauben ſolle. Bey der erſten Aufrichtung.

Wann einige Reuter abgängig werden.

Daß / wann folgends durch Todts-Fall / oder auf andere Weis / einige Reuter abgängig werden / der Rittmeiſter von berührter Compagnie jederzeit die zu deren Ergäntzung benöthigte Reuter in den andern Compagnien deß Regiments außklauben ſolle; anfangend in den Regimentern / ſo 12. Compagnien haben / von denen / welche zu Aufrichtung der Compagnie nur zween hergeben; und in den Regimentern / ſo 8. Compagnien haben / von denen / welche nur drey hergegeben; und ſo dann widerum von vornen an beginnend: damit die Außklaubung auß allen Compagnien deß Regiments Wechſelweis / und keiner zu viel geſchehen möge.

Daß unter den 30. Reutern / welche das erſtemal zu Aufrichtung der Schützen-Compagnie außgeklaubet werden / der Rittmeiſter einen zum Fourier machen / mit einem Trompeter aber ſich ſelbſt verſehen ſolle.

Daß jedwederer Rittmeiſter der Compagnien / auß welchen Reuter / es ſey nun zur erſten Aufricht / oder nachfolgender Ergäntzung der Schützen-Compagnie, genommen werden / zween Reuter / auſſer der 2. Corporalen / und der 2. Schützen / von ſeiner Compagnie außmercken möge / welche dem Rittmei-

ſter

ſter der Schützen-Compagnie zu nemmen nicht erlaubt ſeyn wird.

Daß es bey dem Rittmeiſter offtererwehnter Schützen-Compagnie ſtehe / den Reuter beritten / bewöhret / und gekleidet / oder bloß / und nackend zu nehmen: und zum Fall er ſolchen beritten / bewehret / und gekleidet nimmet / ſoll er dem Rittmeiſter der Compagnie, von welcher er demſelben nimmet 260 Francken (130. fl.) bezahlen; Und wann er ihn nackend nimmet / ſoll er nur 50. Francken (25. fl.) geben.

Muntierung der Schützen-Reuter / von wem zuverſchaffen oder zu bezahlen.

Daß / wann die ſolcher Geſtalt für die Schützen-Compagnie außgeklaubte Reuter Koller haben / und ihnen dieſelbige von dem Rittmeiſtern in der Abrechnung würcklich abgezogen worden / gedachte Reuter diſe ihre Koller in ermelte Schützen-Compagnie mitnehmen. Wann aber der Werth dafür nicht innenbehalten worden / die Koller denen Rittmeiſtern ihrer vorigen Compagnien bleiben ſollen.

Daß wann einer von denen ernennten Rittmeiſtern der Schützen-Reuter ſeiner vorigen Compagnie die Koller verſchaffet / und ſolche dem Reuter nicht abgezogen hätte / er Rittmeiſter mit den Kollern erwehnter Compagnie nach ſeinem Gutduncken handeln möge.

Daß /

Was für einen bloſſen Schützen-Reuter ſeinem vorigen Rittmeiſter / und wie zubezahlen.

Daß / wann ein Rittmeiſter von Schützen-Reutern nach der erſten Aufrichtung Leut vonnöthen hat / er ſolche nackend nehmen / und für jeden 50. Francken (25. fl.) bahr bezahlen ſolle / wann es nemlich im Winter iſt; Wann es aber im Feld iſt / ſoll er über diſe Summa einen Schein / um ſolche mit Eingang deß nächſtfolgenden Winterquartiers zubezahlen/von ſich geben: Welchen Schein / im Fall beſagter Rittmeiſter von Schützen-Reutern unterdeſſen abgienge / ſein Nachfolger im Dienſt gut zu thun ſchuldig ſeyn wird.

Daß/ wann ein Schützen-Reuters-Platz durch Todts-Fall / oder ſonſten ledig wird / der Rittmeiſter innerhalb acht Tagen darnach / einen andern außklauben ſolle; Worüber der Commendant, und Obriſt-Wachtmeiſter deß Regiments die Hand zu halten/und Ihro Maj. dafür Red und Antwort zu geben haben werden.

Kleid und Bewehrung der Schützen-Reuter.

Daß die Reuter von den Schützen-Compagnien gleich denen von den andern Compagnien deß Regiments gekleidt ſeyn ſollen; Auſſer / daß ſie gezogene Röhr haben.

Monatl. Verpflegung einer

Daß der Rittmeiſter von jeder Schützen-Compagnie zu ſeiner Monatli-

natlichen Verpflegung haben ſolle . . . . . . 180. Fr. 90. fl. —

Schützen Reuter Compagnie.

Jeder von den 2.
Leutenanten . . 90 . . 45.
Der Cornet . . 67 ½ 33. 45. kr.
Der Fourier . . . 45 . . 22. 30. kr.
Jeder von den 2
Corporalen . . . 13 ½ . . 6. 45. kr.
Jeder Schützen-Reuter
Und der Trompeter.
. . . . . 12 . . . 6. —

Welches 8. Sols, oder 12. kr. deß Tags / den Remonte Sol mit begriffen / machet; Uber diſes ſoll den Corporalen / den Schützen-Reutern / und dem Trompeter / auch die Fourage gleich denen von den andern Compagnien deß Regiments gereichet werden.

Stand und Zug-Ordnung der Schützen-Reuter Compagnien.

Daß die Schützen-Reuter Compagnie bey der erſten Schwadron deß Regiments / ſo lang dieſelbe nicht / auß deß Generals Befehl / davon abgeſöndert wird / verbleiben / auch berührter Schwadron zur lincken gleich einer fünfften Compagnien ſtehen / und allzeit an deren Spitze marchiren ſölle.

Rang der Offizierer.

Daß / wann die abgeſonderte Schützen-Reuter Compagnien von einer Brigade ſeynd / ſelbige nach Veranſtaltung deß Obriſten Befehlhabers von der Reuterey zuſammen ſchwadrieren / und den

den Rang ihrer Regimenter halten ſollen.

Was aber die Officier betrifft/ ſollen dieſelbe miteinander nach den *Datis* ihrer Beſtallungen / wie es bey der Reuterey Herkommens iſt/ Marchiren.

Aufricht-Geld für jeden Rittmeiſter.

Ihro Maj. werden jeden Rittmeiſter von Schützen-Reutern zu Aufrichtung ſeiner Compagnie 8060. Francken/ oder 4030. fl. bezahlen laſſen: Womit er gehalten ſeyn wird / die von den andern Compagnien deß Regiments nehmende Reuter obangeregter maſſen zu bezahlen/ beritten zu machen/ zu bewöhren / und zu kleiden.

Jährl. Gnaden-Geld für die Offitier.

Ihro Maj. werden auch über die für die Officier obausgeſetzte Verpflegung/ zu End/ und eines Jahrs dem Rittmeiſter einer jeden Schützen-Compagnie 500. Francken/ jedem Leutenant 150. Francken / und hundert Francken dem Cornet zu einer Gnad bezahlen laſſen. Und befehlen Ihro Maj. ꝛc.

§. 149.

Auß der Feld-Verpflegs-Ordnung.

Den 20. April 1691.

Verpflegung der Schützen.

WEnen würcklich vorhandenen ſoll nebenſt dem ihnen/ ſo lang ſie im Feld

Feld ſtehen / zureichendem Commiſs-Brod bezahlt werden: Nemlich für die Schützen-Reuter Compagnien, welche Ihro Maj. bey dero Regimentern zu Pferd haben aufrichten laſſen / dem Rittmeiſter deß Reuter Compagnien im Feld.

Tags	. . .	22. Sols . .	33. kr.
Jedem von den 2 Leutenanten einer jeden Compagnie		15.	$22\frac{1}{2}$ kr.
Dem Cornet	. .	12.	18.
Dem Fourier	. .	8.	12.
Jedem der 2. Corporalen	. . . . .	$4\frac{1}{2}$	$6\frac{3}{4}$
Jedem Reuter und dem Trompeter	.	4	6.

§. 150.

Ordnung/

Daß hinfüro die Kleider der in den Spitälern mit Todt abgehenden Soldaten ihren Haupt-Leuten umbſonſt widergegeben / die Haupt-Leute aber hergegen denen Spitalmeiſtern für jeden in guter Geſundheit heraußkommenden Soldaten 6. Sols oder 9. kr. bezahlen ſollen.

Vom. 10. Julij. 1691.

NAdem Ihro Maj. bericht worden / daß zu Folge deß bißhero üblichen Gebrauchs / wann ein Soldat in dem Spital mit Todt abgehet / der Rittmei- Kleider der in den Spitälern abſterbenden Sol-

meiſter/ oder Hauptmann der Compagnie, von welcher der Soldat iſt/ dem Spitalmeiſter für deß Soldatens Kleider/ und Sachen einen Thaler zubezahlen pflege; Und wie geſchehen könte/ daß einige Spital-Meiſter/ auß Veranlaſſung diſes ihnen von dem Todt der hineinkommenden Soldaten zuwachſenden Nutzens/ bewogen werden möchten/ für deren Geneſung wenigere Sorg zutragen/ welches auf alle Weiß zuverhüten/ und ein ſolchen Mißbrauch zu verhindern nöthig iſt: Alſo haben Ihro Maj. befohlen/ und befehlen hiemit/ wollen/ und meinen/ daß hinfüro von dem Tag/ als diſe Verordnung kund gemacht wird/ anzufangen/ die Spitalmeiſter der in den Spitälern mit Todt abgehenden Reuter/ Dragoner/ und Soldaten Kleider/ und Sachen umbſonſt wider zuruck geben; Hergegen aber zu Erſetzung deß vorhero von jedem Kleid der abgeſtorbenen Mannſchafft gehabten Thalers ihnen die Rittmeiſter/ oder Hauplenthe für jeden in guter Geſundheit herauß kommenden Reuter/ Dragoner/ und Soldaten 6. Sols, oder 9 kr. bezahlen ſollen. Gebieten/ und befehlen Ihro Maj. dero Generalen in dero Ländern/ und Armeen/ Intendanten. ꝛc.

[Marginalie: ...daten umſonſt wider herauß zugeben.]

[Marginalie: Hergegen von ihren Officiern für jeden herauß-komenden geſunden Soldaten 6. Sols zubezahle.]

§. 151.

§. 151.

Ordnung/

Die Höche der Reuter/ und Dragoner Pferd betreffend.

Vom 24. Novemb 1691.

Nachdem Ihro Maj. ſeit dero Verordnung vom 25. Octobr. 1689 die Höhe der Pferd für die Reuter und Dragoner in dero Trouppen betreffend/ erkennet haben / daß die kleinere/ und nicht ſo hohe Pferd / als in gedachter Ordnung für die Reuter vorgeſchriben worden / ſich beſſer halten/ und die Arbeit leichter ertragen/ auſſer daß ſie denen Officieren nicht ſo viel koſten werden; Unterdeſſen aber in billicher Betrachtung ziehen / daß viele von ermelten Officieren ſich bereits mit Pferden verſehen/oder ſich mit Kauff-Leuten auf die ihnen benöthigte (es ſey nun die alten Reuter und Dragoner ihrer Compagnien zu Remontieren/oder die jenige/ mit welchen ſie berührte ihre Compagnien zu vermehren befehlcht ſeynd/ beritten zu machen) in würcklichen Händel eingelaſſen haben; Als haben Ihro Maj befohlen / und befehlen hiemit/ daß die von den Rittmeiſtern und Officieren dero Trouppen zu Remontirung der Reuter/ und Dragoner ihrer Com-

Daß die Reuter und Dragoner Pferde hinfüro nicht mehr ſo hoch ſeyn ſöllen.

pagnien erkauffte/oder verſicherte Pferde / welche ſich von der in oberwehnter Verordnung vom 25. Octobr. 1625. vorgeſchribenen Höhe/ befinden/ nichts deſtoweniger anzunehmen ſeyn.

Reuter Pferd nicht über 4. Schuh 4. Zoll noch unter 4. Schuh 2. Zoll. Dragoner Pferde nicht über 4. Schuch 2. Zoll/ noch unter 4. Schuh.

Künfftig aber ſollen die für die Reutter erkauffende Pferde nicht über vier Schuh/ 4. Zoll hoch; noch nidriger/ als vier Schuh/ 2. Zoll; und die Dragoner Pferde nicht über vier Schuh / zween Zoll hoch/ noch nidriger/ als 4 Schuh/ ſeyn: Alles von dem Fußeiſen an deß vordern Fuſſes biß an das Obergerüſt/ wo die Mähne beginnet / anzumeſſen; Und ſolches ungeachtet mehr ermelter Ordnung vom 25. Octobr. 1689. Welchem nach Ihro Maj. denen Obriſten dero Regimentern von der Reuterey / und den Dragonern befehlen hierüber die Hand zu halten; Verbieten auch denen General-Inſpectorn dero Reuterey/ und Dragoner / wie nicht weniger dero Kriegs-Commiſſarien / von dem erſten nächſtkünfftigen Monats Aprilis an/ einige neue Pferd / ſo nicht von der obbemerckten Höhe ſeynd / und keinen langen Schweiff haben / annehmen zu laſſen. Gebieten / und befehlen Ihro Maj. dero Generalen von der Reuterey N. N.

§. 152.

Ordnung /

Daß die junge Geſellen / und die verheurathete junge Männer in den Kirchſpielen / wegen deß Dienſts unter dem Landvolck miteinander loſen ſollen.

Den 23. Decemb. 1691.

NAch dem Ihro Maj. vorkommen / was maſſen ſich in unterſchiedlichen Kirchſpielen / welche für die Land-Regimenter Soldaten hergeben ſollen / zugetragen / daß die Inwohner der habenden Freyheit / ſolche nach den meiſten Stimmen zu wöhlen / mißbrauchend / allerhand Rottirungen / und heimliche Verſtändnuß gemachet haben / üm ihre Verwandte und Befreundte zubefreyen; wordurch die Ernennung verzögert / oder daß dieſelbe auf die zum Dienſt am wenigſten Taugliche gefallen / verurſachet worden: und nun Ihro Majeſtät die Fortſetzung derley ihrem Dienſt ſchädlichen / und Dero hierinnfalls ergangenen Verordnungen zuwider lauffenden Mißbräuchen auf alle Weis verhindern wollen. Als haben Dieſelbe befohlen / und befehlen hiemit / daß / wann ins künfftig ein Kirchſpiel

Land-Soldaten in den Kirch-Spielen hinfüro durchs Loß zu wöhlen.

einem oder mehr Land-Soldaten zu lie-
fern hat / alle junge Geſellen / und ver-
heurathe junge Männer ermeldten
Kirchſpiels / ſo fähig ſeynd / darzu er-
nennt zu werden / in Gegenwart deß
Lands- oder Cräyß-Intendanten / und in
deſſen Abweſenheit in Gegenwart deß
znm Regiment beſtellten Kriegs-Com-
miſſarij, oder deß Hauptmanns der
Compagnie, für welche dieſe Soldaten
beſtimmt ſeynd / zum Fall ſich der Com-
miſſarius abweſend befindet / darum mit-
einander loſen; und daß der / oder die-
jenige / ſo das Los zum Dienſt trifft /
in gedachte Compagnie gehen / und dar-
innen / zu Folge der obberührten Ver-
ordnungen / dienen ſollen. Und da ſich
zutrüge / daß einiger von beſagten jun-
gen Geſellen / oder verheuratheten jun-
gen Männern ſich / um mit den andern
nicht zu loſen / auß dem Staub mache-
te; ſollen ſeine Verwandte ſchuldig ſeyn
für ihn zu loſen / und ihn / zum Fall ihn
das Los zu dienen träffe / innerhalb
acht Tagen zu ſtellen. In deſſen Ent-
ſtehung ſelbiger für einen Außreiſſer zu
halten / und alſo zu ſtraffen ſeyn wird.
Gebieten und befehlen Ihro Maj. den
Intendanten in Dero Ländern und Di-
ſtricten / wie auch denen zu ermeldten
Landvölckern beſtellten Kriegs-Com-
miſ-

Und zwar in Gegenwart deß Intendanten oder Kriegs-Commiſſarii.

Was zu thun / wan ſich einer auß dem Staub machet.

miſſarien / jedem ſeines Orts / über den Vollzug gegenwärtiger Verordnung / die Hand zuhalten. Verſailles den 23. Decembr. 1691.

§. 153.

Ordnung /

Daß die Hauptleute ihre Knecht / oder Bediente nicht / wie die Soldaten ihrer Compagnien / kleiden ſollen.

Den 14. Febr. 1692.

NAchdem Ihro Maj. benachrichtiget worden / daß / zuwider Dero Verordnungen / und nahmenlich der vom 28. Febr. 1679 / einige Hauptleute Knechten Soldaten-Kleider geben / und ſolche damit bey ihren Compagnien durch die Muſterung gehen laſſen; und nun Ihro Maj. auf keine Weis geſtatten wollen / daß ins künfftig / obgedachten Dero Verordnungen zuwider / gehandelt werde: Als haben Dieſelbe verbotten / und verbieten hiemit denen Hauptleuten bey Dero Kriegsvölckern ernſtlich / einigen ihrer Knechte / oder Diener / wie die Soldaten ihrer Compagnien zu kleiden; Haben auch befohlen / und befehlen hiemit / daß / zum Faß ein Knecht im Soldaten-Kleid bey der Mu-

Hauptleute ſollen ihre Knechte nicht / wie die Soldaten kleiden.

Straff deß Hauptmans und Knechts in ſolchem Fall.

Muſterung geſtellt wird / der Hauptmann der Compagnie ſeines Dienſts entſetzet / uud der Knecht / als ein Blunder / nach der Schärffe der Verordnungen geſtraffet werden ſolle. Gebieten und befehlen Ihro Maj. denen Gubernatorn und Generalen ꝛc.

§. 154.

Auß dem Königlichen Befelch vom 27. Auguſti 1692. wegen Beſtellung beſtändiger Etappe, und Quartiers-Commiſſarien.

Beſtellung beſtändiger Etappe und Quartiers Commiſſarien.

Deß Innhalts / daß / weilen ſich bey Außtheilung der Etappen und Quartierer bißhero viel Mißbräuche eingeſchlichen / und die Burgermeiſter / Stadt-Richter / und andere Beamte der Etappe-Plätze / vernachläſſiget haben / denen hierinnfalls ergangenen Königlichen Verordnungen den ſchuldigen Vollzug zu leiſten / Ihro Maj. bewogen worden / in jedem Etappe-Platz ein beſtändiges / und erbliches Commiſſariat-Amt aufzurichten / und gewiſſe allzeit daſelbſt verbleibende Commiſſarien zu beſtellen / deren Dienſt ſeyn ſolle / ſamt / und mit denen Bürgermeiſtern / Stadt-Richtern / Geſchwornen / oder andern Beamten / die durchziehende / oder bleibende Kriegs-Völcker zu muſtern / darüber

Dienſt und Verrichtung diſer Commiſſarien.

über ordentliche und getreue Regiſter zuhalten / und über jede Muſterung 3. Extracten zufertigen; wovon ſie einen dem hierzu verordneten Königl. Hof-Kriegs-Secretario; Den andern dem in derſelben Generalität / wo die Muſterung geſchehen iſt / beſtellten Kriegs-Commiſſario zuſchicken; und den dritten dem Etappe-Pachter / um darnach die Außtheilung zu machen / einhändigen ſollen. Ermeldte Commiſſarien ſollen auch mit gedachten Burgermeiſtern die Quartier machen; wie nicht weniger die Quartier- und Etappe Zettel / ſamt / und mit dem Burgermeiſter / oder / in deſſen Abweſenheit / mit dem nächſtfolgenden würcklichen Stadt-Beambten unterſchreiben: Auf welche Zettel / und anderſt nicht die Quartier gemachet / und die in ſelbigen außgeworffene Etappen abgeführt werden ſollen. Ingleichem ſollen gedachte Commiſſarien darob ſeyn / daß die der Einquartierung unterworffene Burger und Innwohner ordentlich nacheinander Quartier haben / und kein Unterſchied dißfalls ohne rechtmäſſige Urſach / gemacht werde. Hienebens ſollen mehrerwehnte Commiſſarien zuſchauen / daß die Etappe von den Pachten wol und gebührend in der / vermög der hierüber ergangenen

Königl. Ordnungen/ und der mit ihnen Pachtern getroffenen Vergleiche / vorgeſchriebenen Güte/ und Anzahl der Lebens-Mittel und Waaren geliefert werde: und ſollen auf keine Weis geſtatten/ daß/ ſothanen Ordnungen zuwider/ mit denen Orten / Commendanten der Trouppen / oder andern einiger Handel / und Vergleich geſchehe: Im Fall aber der darwider Handlung/ ſollen ſie darüber eine ſchrifftliche Urkund verfaſſen/ und ſolche dem verordneten Hof-Kriegs-Secretario, wie auch denen in den Generalitäten beſtellten Kriegs-Commiſſarien/ zu Vorkehrung deß weitern/ zuſchicken. Und wann ſich bey denen Trouppen einige Ordinari Kriegs-Commiſſarien befinden möchten / ſo ſollen offtbeſagte Muſter- und Quartier-Commiſſarien mit denenſelben die durchziehende Trouppen zugleich muſtern/ und einquartieren: Jedoch ſonſten ermeldten Ordinari-Commiſſarien in ihre Verrichtung keines Wegs eingreiffen.

§. 155.

Beſtellung 180. neuer Kriegs-Commiſſarien.

Auß der Königl. Erklärung wegen der neu-beſtellten 180. Kriegs-Commiſſarien.

Den 26. Febr. 1692.

Worin-

Worinnen enthalten / daß Jhro Maj. 180. Ordinari - Kriegs - Commiſſari-Dienſte aufgerichtet / und jedem Commiſſario 1500. Francken Jährliche Beſoldung/und/wegen der unaußſetzlichen Verrichtungen / und ſtäten Reiſen/ an ſtatt der Lieffer Gelder/aylffen Monatlich 300. Francken; Dem übrigen aber Monatlich jedem 225. Francken zur Verpflegung außgeworffen haben. Welches darum kund gemacht wird / auf daß nicht allein die jenige / welche ſich damit verſehen laſſen/ in dieſem ihrem Amt deſto gröſſere Ehr - ſondern auch ihnen darzu Geld vorſchüſſen / zu gleicher Zeit daran ein ſicheres Unterpfand haben mögen ꝛc

Jährliche Beſoldung und Reiß-Gelder eines ſolchen Commiſſarii.

Dieſe 180. Kriegs-Commiſſarien ſeynd den 12. Decembr. 1699. unter der Bedingung / daß jeder über die vorher erlegte 40000. Francken/ annoch 15000. Francken bezahlen ſolle / in allen ihren Freyheiten / Gerechtſamen/und Befugnuſſen / aufs neue beſtättiget worden.

Gegen Erlegung 55000. Francken.

§. 156.

Ordnung/

Daß keine Marchrouten mehr / auſſer von denen / welchen es zukommet/ ertheilet werden ſollen.

Den 12. Decembr. 1692.

Wie ins künfftig die March-Routen außzutheilen.

Nachdem Ihro Maj. hinterbracht worden / daß ihrer viele/ſich ohne habenden Gewalt / noch Dero Erlaubnuß / anmaſſen / Marchrouten (oder / wie man es in der alten reinen Teutſchen Sprache geben könte / Weeggefahrten) außzutheilen: wordurch zum öfftern geſchihet/daß Leut / welche ſich für Officier, Reuter/ Dragoner / oder Soldaten/ von Dero Trouppen außgeben/ unter dem Vorwand/zu ihren Regimentern oder Compagnien zu gehen / unbefugter Weis durch das Königreich ziehen / und ſich die Etappe reichen laſſen / oder Gelt darfür nehmen : und nun Ihro Majeſtät dieſem Mißbrauch nicht länger zuſehen wollen : Als haben Dieſelbe befohlen/ und befehlen hiemit/ wollen und meynen/ daß / zu Folge Dero ergangenen Verordnungen / weder Officier noch Gemeine/ von Dero Trouppen/ ſo Reutern / als Dragonern / und Soldaten / Alten / und Neugeworbenen / auf keine andere Marchrouten / als die von Ihro Maj. / oder Dero Gubernatorn, und Generalen in Dero Ländern / oder denen Generalen in Dero Armeen / ſo in gedachten Ländern / und auf den Gränitzen über gedachte Trouppen würcklich zubefehlen haben/ außgefertiget ſeyn worden/durch das König-

Sollen alle von dem König oder den Königl. Gubernatorn und Generalen außgefertiget werden.

reich

reich ziehen / noch Quartier und Etappe ſollen genieſſen können. Und verbieten Ihro Maj. allen andern / wes Standes oder Würde dieſelbe ſeyn mögen / bey Straff deß Ungehorſams / ins künfftig einige Route / unter was für Nahmen und Vorwand ſolches immer ſey / außzugeben. Sie verbieten auch denen Burgermeiſtern / Stadt-Richtern / und Beamten der Orten / wo dergleichen Trouppen / Officier, Reuter / Dragoner / oder Soldaten / alt- und neugeworbene / mit andern / als obangedeuteten Routen / ſich anmelden möchten / ſelbige zu loſieren / und denen Etappe-Meiſtern ihnen einige Lebens-Mittel zureichen; bey ebenmäſſiger Straff deß Ungehorſams / und Außſtreichung in ermeldter Etappe-Meiſter-Rechnungen. Gebieten und befehlen Ihro Maj. obgedachten Gubernatorn &c.

Straff der darwider handlenden.

§. 157.

Auß der Königl. Feld-Verpflegs-Ordnung vom 15. April 1693. Die Winterquartier-Servis der Officier zu Fuß betreffend.

UNd wie Ihro Maj. Dero Officieren zu Fuß an ihrer gebührenden Servis deß letzten Winter-Quartiers / dem Hauptmann zwar 150; dem Leutenant

Winterquartiers-Servis der Officier zu Fuß.

25: jedem Unter-Leutenant/oder Fändrich 15. Francken haben innenbehalten laſſen: Alſo wollen und meynen höchſtgedachte Jhro Maj. / daß berührte Gelder erwehnten Officieren den 10. jedes Monats / Junij, Julij, Aug., Septemb., und Octob. Nemlich dem Hauptmann 30: dem Leutenant 5: und dem Unter-Leutenant / oder Fändrich 3. Francken / auſſer deß ihnen reichenden Commiſs-Brod / währendes Feldzugs von dem Feld-Kriegs-Zahlmeiſter bezahlt werden ſollen.

Und ſollen die Intendanten / ſowol im Feld / als in denen Beſatzungen / Acht haben / daß weder ermeldten Officieren zu Fuß / noch den Reutern und Dragonern von beſagtem Feld-Kriegs-Zahlmeiſter wegen dieſer / auſſer ordentlichen Bezahlungen / das geringſte abgezogen / oder in der Rechnung / unter dem Vorwand / daß ſothane Gelder hätten eingebracht / oder zuruck behalten werden müſſen / in Außgab geſtellt werde.

§. 158.

Auß der Königlichen Winter-Verpflegs-Ordnung / vom 1. Octob. 1693.

Winter-Verpflegung der

WJe Jhro Maj. verlangen / wegen Bezahlung Dero Trouppen / in bevor-

bevorſtehendem Winter-Quartier die gehörige Vorſehung zuthun/ und nicht allein den Officieren/ zu wider-Aufbringung ihrer Compagnien / die Mittel an Hand zugeben / ſondern auch darob zu ſeyn / daß die Reuter und Dragoner / welche ſie / um die Gränitzen nicht allzu ſehr überladen / in den Landſchafften Dero Königreichs einquartieren müſſen / Dero Unterthanen ſo wenig / als müglich / beſchwerlich fallen mögen: Alſo haben Jhro Maj. verordnet / und verordnen hiemit, daß Dero Trouppen / beydes zu Fuß / und zu Pferd / welche ſie künfftiges Winter-Quartier über in Dero Gränitz-Städten und Plätzen werden ſtehen laſſen / nichts / als das bloſſe Quartier / nebenſt dem ihnen / vermög Dero unterm 25. Septemb. jüngſthin ergangenen Verordnung / reichende Futters / und in den Städten / wo ermelte Trouppen bey den Jnnwohnern zu loſiren pflegen / ſamt Tach und Fach / nur das Beth mit den Leiblachen / und den Platz beym Feur und Liecht deß Würths / ohne von demſelben ſonſten das geringſte zubegehren; bey Straff / wider die Officier, der Gewalt und Entſetzung ihrer Dienſte; Wider die Reuter / Huſſarn / Dragoner und Soldaten aber bey Lebens-Straff / haben ſollen.

Königl. Trouppen ſowol auf den Gränitzen / als im Land.

Sollen auf den Gränitzen nichts / als das bloſſe Quartier von den Jnnwohnern begehren.

Was

Einquartirung im Land.

Was die Reuter und Dragoner an betrifft / welche Jhro Maj. in die Landſchafften und Generalitäten Dero Königreichs werden kommen laſſen / ſollen ſolche auf Vorweiſung der ihnen ertheilenden Ordern / in denen für ihr Quartier beſtimmten Städten und Märcken angenommen werden: Alſo / und dergeſtalt / daß eine Compagnie an nicht mehr / als einen / höchſtens an zween Orten / einquartiert ſey / und der commandirende Officier mithin Jhro Maj. für alle von ſeinen untergebenen Reutern / Huſſarn / oder Dragonern verübende Erpreſſ- und zuwider-Handlungen Dero Befehle / Red und Antwort geben könne.

Eine Compagnie an einen höchſtens nur 2. Ort zu verlegen.

Wo leere Häuſer ſeynd / in ſolche Häuſer / und wie zu legen.

Und wollen Jhro Maj. / daß / wann ſich in berührten Städten und Märcken leere Häuſer / und genugſame Ställe / ermeldte Trouppen unterzubringen / finden / und es Beſtand-Leute / um die Officier, Reuter / Huſſarn / und Dragoner von beſagten Trouppen in gedachten Häuſern mit Bethern zuverſehen gibt / ſie / Trouppen / ihre Wohnung darinnen zunehmen / und mit ſothanen Bethern / wie nit weniger dem ihnen (nach deß in ſelbiger Generalität verordneten Intendanten / oder in ſeiner Abweſenheit / deß zum Troupp beſtell-

beſtellten Commiſſarii Außwurff) zu Kochung ihrer Speiſen/ reichenden Holtz/ und denen zu ihrer Beleuchtung verſchaffenden Kertzen/ ſich begnügen zu laſſen/ gehalten ſeyn ſollen; ohne anderwärtig/ auſſer gegen ihre baare Bezahlung/ logeren zu können. Jhro Maj. befehlen auch/ daß in den jenigen Städten und Märcken/ wo ſich keine leere Häuſer/ mehrberührte Trouppen unterzubringen/ finden/ ihre Quartier ordentlich außgetheilt/ und die Quartier-Zettel darauf von denen Burgermeiſtern/ Stadt-Richtern/ und Raths-Verwandten mit obermeldten Commiſſario, wann derſelbige gegenwärtig iſt/ außgefertiget werden: und zwar in ſolcher Außtheilung alle Jnnwohner/ auſſer allein der in den Königl. Verordnungen außtrucklich Befreyten/ bey denen in beſagten Verordnungen wider die darwider handlende Burgermeiſter/ Stadt-Richter/ und Raths-Verwandte geſetzten Straffen/ begriffen ſeyn ſollen. Die in ermeldten Städten und Märcken einquartierte Officier, Reuter/ Huſſarn/ und Dragoner ſollen den Jnnwohnern/ bey welchen ſie liegen/ nicht überläſtig/ ſondern mit Tach und Fach/ dem Beth/ Platz beym Feur und Liecht deß Würths/ nach deſſen Ver-

Wo nicht zu den Jnwohnern/ vermög ordentl. Außtheilung/ einzuquartieren.

Officier und Soldaten ſollen den Jnwohnern nicht überläſtig ſeyn

Vermögen / zu frieden ſeyn / und ſonſten nicht das geringſte / bey Lebens-Straff / wider die Reuter / Huſſarn / oder Dragoner / und wider die Officier bey Entſetzung ihrer Dienſte / von demſelben begehren. Zumalen Jhro Maj. Meinung iſt / daß ſie / vermittels deß ihnen bezahlenden Solds / und reichenden Futters / ſich im übrigen mit allem ſelbſt verſehen ſollen. Jhro Maj. erklären auch hiemit / daß der commandirende Officier der Compagnie Jhro von dem Verhalten aller ſeiner Untergebenen Red und Antwort geben / und wann er ihnen die geringſte Erpreſſ- oder Unordnung zugelaſſen / und ſolche nicht gleich abgeſtellt / ſeines Dienſts entſetzet werden ſolle / als ob er es ſelbſten gethan hätte.

Commendant hat für ſeine Untergebene zu antworten.

Wie denen vorbey gehenden Unordnungen abzuhelffen.

Wie dann Jhro Maj. denen Land-Richtern / in deren Gebiet ſich gedachte Trouppen befinden / auferlegen / ſich auf das erſte Begehren der Jnnwohner in die Quartier zubegeben / die vorbey gehende Unordnungen zu unterſuchen / die ſchuldig Befindende / ja ſo gar die commandirende Officier der Compagnien ſelbſt / welche ſie ihre Schuldigkeit / in Abſtellung ſothaner Verordnungē / nicht gebührend beobachtet zu haben / erkennen werden / in Verhafft zu nehmen /

und was diſſfalls gehandelt worden / dem im Land / oder der Generalität verordneten Intendanten zu berichten / damit derſelbe wider die ſchuldige nach der Schärffe der Verordnungen / und abſonderlich der gegenwärtigen / weiters verfahren möge.

Und wollen Ihro Majeſtät / daß die commandirende Officier der Compagnien / um ihre unterhabende Reuter / Huſſaren und Dragoner abzuhalten / daß ſelbige auf dem Land keinen Schaden thun / ſolche Verfügung ſtellen ſollen / damit ſie Ihro Majeſtät davon Red und Antwort geben können / als welche gemeynet ſeyn / daß alle durch ermeldte Reuter oder Dragoner verurſachte Schäden / von dem Sold der Officier / ſo zu ſolcher Zeit über die Compagnien zu befehlen gehabt / erſetzet und gut gemacht werden ſolle. Wie auch Ihro Majeſtät nicht wollen / daß dero Trouppen denen Orten / wo ſie im Quartier liegen / mehr / als denen von ihrer Einquartierung befreyten / überläſtig ſeyn: Alſo verordnen dieſelbige / daß von denen Intendanten in der Generalität auf die gantze Generalität (die Ort allein / wo die Trouppen im Quartier ſtehen / und die Städte welche die Servis für das Fuß-Volck bezahlen / ausgenommen) täglichen 1. Sol für jedem

Commandierende Officier ſollen alle von ihren Soldaten verurſachte Schäden gut machen.

Wieviel die vom Quartier befreyte Ort hergegen den Soldaten täglich zu bezahlen haben.

jeden Reuter oder Dragoner / und für die Officier nach Proportion die 150. Tåg deß Winter-Quartiers über geleget werde / um an den Orten / wo der Troup / in leeren Håuſern ſtehet / den Beſtandmann / ſo die Bether / Holtz und Liecht verſchaffet / an den Orten aber / wo die Trouppen bey den Innwohnern ligen / beſagte Innwohner / wegen Hergebung berührter Bether / Holtzes und Liechts / damit zu bezahlen.

§. 159.

Auß
Der Winter-Verpflegungs-Ordnung vom 25. Septemb. 1694.

Verlegung der Officier und Reuter in leere Håuſer.

IHro Maj. Willen iſt iſt / daß in denen Stådten / Mårckten und Orten der Landſchafften und Generalitåten innerhalb dero Königreichs leere Håuſer / wann ſich dergleichen finden / und andere Wohnungen und Ståͤlle / um die Trouppen hinein zu legen / ausgeſuchet / und auf Veranſtaltung der Intendanten in ermeldten Landſchafften und Generalitåten / mit Bethern für die Officier / Reuter und Dragonern verſehen werden ſollen: Welche ſchuldig ſeynd / ihr Quartier in ſothanen Håuſern

ſern zu nehmen / und ſich mit berührten Bethern / wie auch den ihnen (nach obermeldten Intendantens / oder in deſſen Abweſenheit / der zu den Trouppen beſtellten Kriegs-Commiſſarien Auswurff) zu Kochung ihrer Speiſen reichenden Holtzes / und denen zu ihrer Beleuchtung verſchaffenden Kertzen zu begnügen. Und ſollen gedachte Kriegs Commiſſarien auch ihres Orts unter dem Befelch / und in Abweſenheit mehrerwehnter Intendanten Sorg tragen / dergleichen Häuſer ausſuchen / und mit Bethen / Holtz und Liecht verſehen zu laſſen ꝛc. wie oben.

§. 160.

Ordnung.

Daß die Trouppen nicht anderſt / als nach der Muſterung / wann ſie ins Feld gehen / für complet und voll gehalten werden ſollen.

Den 10. Feb. 1695.

Compagnien nur nach der Muſterung / wann ſie ins Feld gehen / für complet zu halten.

NAchdem Ihr. Maj. befunden haben / daß in denen letzt verſtrichenen Jahren viele Compagnien von Ihro Majeſtät Trouppen / ſo bey der Muſterung in dem Monat Martio für complet paſſirt / ſelches

wann ſie ins Feld gangen/nicht mehr geweſen ſeyn/indeme die Rittmeiſter und Hauptleute zu Genüſſung der Winter-Quartiers-Nutzbarkeiten genug zu ſeyn vermeynet/wann ſie ihre Compagnien / bey ermeldter Muſterung / in dem erforderlichen Dienſt-Stand geſtellet:

Und nun Ihro Maj. einen dero Dienſt ſo nachtheiligen Mißbrauch auf alle Weis abſtellen wollen: Als haben dieſelbe befohlen/ und befehlen hiemit/ daß dero Kriegs-Völcker nicht anderſt / als nach der Muſterung / wann ſie ins Feld gehen / und keineswegs nach der Muſterung des Monats Martii für complet und voll gehalten werden ſollen.

Wann die Haupt-Leute zu Fuß das gewöhnliche Gnaden-Geld zu empfangen haben.

Daß die Hauptleute von Frantzöſiſchem Fuß-Volck/deren Compagnien bey der erſten Feld-Muſterung 55. würckliche und in guten Dienſt-Stand befindliche Mann/ auſſer der Officier / ſtarck ſeyn werden/das gewöhnliche Gnaden-Geld der 200. Francken / ſo ihnen bißher im Monat Martii gereicht worden / empfangen ſollen; die Granadier-Compagnien nicht mit begrieffen / als welche allzeit complet ſeyn ſollen.

Daß/ wann bey der Muſterung berührter Compagnien zu Fuß im Anfang deß Monats

Monats Aprilis ſelbige ſich 55. Mann würcklich ſtarck ſich befinden / mit denen Hauptleuten beydes über ihre Verpfleg- und Gnaden-Bezahlungen für die fünff Winter-Quartiers-Monat auf den Fuß der bey der Muſterung deß Monats April ſtellenden Mannſchafft Anzahl abgerechnet werden ſolle: Daß / wann im Widerſpiel ſich dieſelbe unter 55. Mann befinden / die Hauptleute ihre Verpfleg- und Gnaden-Bezahlungen nicht anderſt / als auf den Fuß der in dem Winter gepflogenen Muſterungen ihrer Compagnien empfangen ſollen. Und im fall bey der erſten Feld-Muſterung die Compagnien zu Fuß unter 50. Mann wären / ſollen die Hauptleute nicht allein der 200. Francken / welche ſie / wann ihre Compagnien 55. Mann ſtarck geweſen wären / zu empfangen hätten / beraubt / ſondern auch ihres Dienſts entſetzet / und ins Gefängnus gelegt werden; biß alles / was ſie beydes an Servis und Verpflegung im Winter-Quartier empfangen / wiederum erſtattet haben.

Wann ſie ſolches nit genieſſe / ſondern hergegen geſtrafft werden ſollen.

Die Reuterey und Dragoner betreffend / iſt Ih. Maj. Maynung / daß / wann ſich bey der Muſterung zu Anfang deß Monats Aprilis Compagnien finden / welche noch nicht im Stand zu dienen ſind / denen

Straff der Officier zu Pferd / wann ihre

Compagnien bey der erſten Feld-Muſterung nit complet ſeynd.

nen Rittmeiſtern oder Hauptleuten ein Monat-Servis zuruck behalten / und nicht eher / als bey Antrettung deß Feldzugs bezahlt werden ſolle; die Rittmeiſter oder Hauptleut aber / ſo ihre Compagnien nicht bey der erſten Feld-Muſterung / an Roß und Mann complet / und in völligen Dienſt-Stand haben / ihrer Dienſte entſetzet und im Gefängnus gehalten werden ſollen / biß ſie alles / was ſie an Sold und Servis den Winter durch genoſſen / unangeſehen der auf ihre Compagnien gewendten Unkoſten / erſtattet haben. Welcher geſtalt es imgleichen mit denen in Beſatzung befindlichen Compagnien zu Pferd und Dragonern zu halten / und deren Muſterung zu dem Ende / in Zeit wann die Armeen ins rucken / vorzunehmen ſeyn wird. Was die in denen Beſatzungen liegende Frantzöſiſche Fuß-Völcker anbelangt / verordnen Ihro Maj. / daß mit denjenigen Hauptleuten / deren Compagnien 45. Mann / und darüber 60. ſtarck ſeyn / ſowohl wegen ihrer Verpfleg- als Gnaden-Bezahlung der 5. Wintermonat / auf dem Fuß der bey der Muſterung mit Anfang des Monats Aprilis ſtellenden Mannſchaffts Anzahl abgerechnet werden ſolle. Und wann ſich bey erwehnter Muſterung mit Anfang

Der Hauptleute von Frantzöſiſchem Fußvolk.

deß

deß Monats Aprilis einige von gedachten Beſatzungs-Compagnien unter 45. Mann befinden / ſo ſollen die Hauptleute zu ihrer Winter-Verpflegung nur täglich ſo viel Sols / als ſie / vermög der in den 5. Wintermonaten geſchehenen Muſterungen / Mann in ihren Compagnien gehabt / zu genieſſen haben. Gebieten und befehlen Jhro Majeſtät denen Gubernatorn und commandirendem Generalen in Dero Ländern. ꝛc.

§. 161.

Aus der Winter-Verpflegs-Ordnung /

Vom 28. Septemb. 1695.

Jhro Majeſtät Meynung iſt / daß denen Officiren von dero Leibwacht zu Pferdt / der Reuterey und den Dragonern / welche bey der Muſterung nicht gegenwärtig geweſen / kein Futter gereicht werden ſolle / auſſer denen / ſo in ihren halben Jahr abweſend ſind / und die eine von Jhro Majeſtät und dem darzu verordneten Hof-Kriegs-Secretario unterſchriebene Erlaubnus haben.

Abweſenden zu Pferdt kein Futter zu reichen.

Und ſoll auch denen in ihrem halben Jahr/ oder mit Jhro Maj. Erlaubnus abweſenden Officierern nicht mehr als die Helffte deß ihnen/ wann ſie gegenwärtig geweſen wären / gebührenden Futters gereichet werden.

Was den Inwohnern für die Ration hart und rauh Futter zu bezahlen.

Ferner wollen Jhro Maj./ daß von dem Feld-Kriegs-Zahl-Amt für jede deren in jeder Generalität einquartierten Trouppen auf Verordnung deß Intendanten lieffe rende Ration hart und rauch Futter fünff Sols bezahlet / und wann die Ration höher als 5. Sols zu ſtehen kommt/ die Summa deß darüber ſteigenden Werths von dem Intendanten auf die gantze Generalität geſchlagen werden ſolle; allein die Ort ausgenommen / wo beſagte Trouppen im Quartier ſind / und die Städten / welche die Servis für das Fuß-Volck bezahlen: Damit die jenige/ ſo ermeldtes Futter hergeben/ darfür ihre völlige Bezahlung bekommen.

Wie der Uberſchuß deß Werths einzubringen.

Und hernach/

Officier und Soldaten ſollen alles bezahlen.

Mittels diſer Bezahl- und Verpflegung nun/ welche die Intendanten durch den Feld-Kriegs-Zahlmeiſter an die Trouppen von 10. zu 10. Tagen voraus werden thun laſſen/ ſollen die Officier ſowol / als die von der Leib-Wacht/ leichte und gemeine Reu-

ne Reuter ſamt den Dragonern und Soldaten gehalten ſeyn/ alle Lebens-Mittel/ und was ihnen ſonſten gereichet mit paarem Geld/ ohne Tax oder Satzung zu bezahlen/ und von ihren Haußwirthen an denen Orten/ wo ſie bey den Innwohnern logiren/ nichts/ als das bloſſe Dach und Fach/ ohne Holtz/ Liecht oder einge andere Dinge/ weder in Geld/ noch in Natura, unter dem Vorwand der kleinen Servis/ oder auf irgend eine andere Weis zu begehren: allein das Beth/ ſamt dem Platz bey dem Feuer und Liecht gedachter Haußwirthe ausgenommen: Wie dann Jh. Maj. verbieten/ ſogar/ was ihnen freywillig dargebotten werden möchte/ unter was für Namen und Vorwand ſolches immer ſey/ anzunehmen: Bey Straff wider die Häupter und Befelchshaber der Gewalt und Entſetzung ihrer Dienſte; wider die von der Leib-Wacht aber ſowol/ als die leichte und gemeine Reuter/ auch Dragoner/ bey Lebens-Straff. Und

Auch was ihnen freywillig anerbotten wird/ nicht annehmen.

Straff der darwider handlenden.

Iſt Ihro Maj. Willen/ daß/ im fall diſem zuwider gehandelt wird/ die Innwohner jedes Orts ſchuldig ſeyn ſollen/ ſich deßwegen unverzüglich bey dem Officier zu beklagen/ damit die gehörige Ausrichtung alſofort geſchehen möge: Anderer Geſtalt

Innwohner ſollen ihre habende Klagen bey den Officirn unver-

zuglich anbringen/ etc. besagte Innwohner mit ihrer Klage nach Verlauff 24. Stunden nicht mehr anzuhören seyn werden.

Officier sollen bey ihren Compagnien seyn. Ih. Maj. verordnen auch/ daß der Rittmeiſter/ Hauptmann/ Lieutenant/ oder Cornet bey jeder Compagnie/ um ſelbiger zu befehlen/ allzeit gegenwärtig ſeyn ſolle.

Wann und wie offt zu muſtern. Die Kriegs-Commiſſarien ſollen jede Compagnie bey Beziehung der Winter-Quartier/ und folgends alle 14. Tag muſtern: Und da ſich bey der zweyten Muſterung findet/ daß die Compagnie ſchwächer/ als bey der erſten ſey/ ſoll der Rittmeiſter/ Hauptmann oder Befehlshaber ſeines Dienſts entſetzet/ und zu Erſtattung deß empfangenen Solds/ wie auch deß Werths der für die ihme abgehende Mannſchafft gelieferten Fütterey angehalten werden.

Straff der Officier/ wañ ihre Compagnien im Winter-Quartier ſchwächer werden.

§. 162.

Ordnung/

Wie die Officier vom Frantzöſiſchen Fuß-Volck/ welche bevorſtehenden Winter ihren Geſchäfften abzuwarten/ und zugleich die Werbung zu verrichten/ verreiſen können/ ernennet werden ſollen.

Den 3. Septemb. 1696.

Nach-

Nachdem Jhro Majeſtät verlangen/ die Officier von dero Frantzöſiſchen Fuß-Volck/ welche bevorſtehenden Winter ihren eigenen Geſchäfften abzuwarten/ und zugleich die Werbung für ermeldtes Fuß-Volck zu verrichten/ verreiſen können/ bald ernennen zu laſſen/ damit ſie ſich bey Zeiten darzu ſchicken/ und vor Ende Martii mit den neugeworbenen Leuthen unfehlbar wiederum zuruck in ihre Beſatzungen kommen mögen; Als haben Jhro Majeſtät verordnet/ und verordnen hiemit/ daß mit Ende dieſes Monats Septembris/ oder in den erſten Tagen deß nächſt-künfftigen Monats Octobris/ die Hauptleute/ und die übrige Officier von den Frantzöſiſchen Battaillonen zu Fuß/ ſo bey dero Armeen dienen/ mit Erlaubnus der commandirenden Generalen/ bey dem Obriſten deß Regiments/ oder dem Commendanten der Battaillon/ die Hauptleute und Officier aber von den Frantzöſiſchen Battaillonen/ welche in den Plätzen liegen/ bey denen daſelbſtigen Kriegs-Commiſſarien nach der alldortigen Gubernatorn oder Commendanten Befelch ſich verſammlen ſollen/ und nach den mehrern Stimmen der Hauptleuten in jeder Battaillon von

Ernennung der Officier zu Fuß für die Werbung.

im Feld.

In den Plätzen.

von 15. oder 16. Compagnien / 6. Hauptleute / 6. Lieutenante / und 6. Unter-Lieutenante zu ernennen / ſo für gedachte Battaillon auf die Recrouten-Werbung zu gehen haben / in jeder Battaillon von 13. Compagnien 5. Hauptleute / 5. Lieutenante / und 5. Unter-Lieutenante oder Fähndrich: In jeder Battaillon von 11. oder 12. Compagnien / 5. Hauptleute / und 5. Lieutenante; und in Battaillonen / ſo nur von 10. 9. oder 8. Compagnien ſeynd / 4. Hauptleute / und 4. Lieutenante. Anlangend die ſich in den Plätzen in geringer Anzahl befindende Compagnien / verordnen Ihro Majeſtät daß die Officier von ermeldten Compagnien bey dem Commiſſario zuſammen kommen / und ſich um das Drittel der Hauptleute / und das Drittel der Lieutenante / welche auf die Recrouten-Werbung zu gehen haben / vergleichen ſollen. Wann nun die Officier von denen Beſatzungs-Trouppen ſolcher Geſtalt ernannt ſeynd / ſollen dieſelbige nach der über dieſe ihre Ernennung gefertigten Urkund alſobald / die Officier aber von den Battaillonen im Feld / wann es die commandirende Generalen erlauben / abreiſen; und wird erwehnten Officieren obliegen / mit berührten Recrouten zu Ende nächſtkünfftigen Monats Martii wiederum bey ihrer

Wann die ernennte Officier abreiſen und mit der gehörigen Mannſchafft wieder kommen ſollen.

ihrer Battaillonen zu ſeyn / worauf ſie bey ihrer Ankunfft / die während ihrer Abweſenheit verfallene Verpflegungen / als ob ſie allzeit gegenwärtig geweſen wären / zu empfangen haben werden. Und iſt Ihro Maj. Willen / daß die zur Recrouten-Werbung ernannte Unter-Officier von der Armee / oder aus der Beſatzung / wo ſie ſich befinden / nicht ſollen wegreiſen können / als biß ſie ſich anheiſchig gemacht haben mit end-beſagten Monats Martii / die zu werben auf ſich genommene Mannſchafft zu lieffern / welche ihnen bey ihrer Ankunfft in der Beſatzung aus den Servis-Geldern der Compagnie / worein ſelbige kommet / für jeden tauglich befindenden Mann zu 30. Francken bezahlet werden ſolle: Und was die Ordinari-Beſatzungen anbetrifft / ſollen die Hauptleuthe für die ihnen von ihren Unter-Officieren liefferende Mannſchafft gleichfalls für jeden Dienſt-tauglichen Mann 30. Francken gut machen.

Ihre Verpflegung lauffet indeſſen allzeit fort.

Wieviel ihnen für jeden taugliche Mann zu bezahlen.

Iſt auch Ihro Maj. Maynung / daß ſothanen Lieutenanten / Unter-Lieutenanten / und Fähndrichen die während ihrer Abweſenheit verfallene Verpflegungen / als ob ſie bey ihren Dienſten allzeit gegenwärtig geweſt wären / entricht werden ſollen. Wie herentgegen denen / ſo zum wenigſten nicht vier

Straff der jenigen ſo die

gebühꝛende Mannſchafft nit mitbringen.

vier gute Mann mitbringen / die Helffte ihrer Verpflegung abzuziehen ſeyn wird. Und zum Fall einige von denen nach Haus zu gehen ernannten Unter-Officierern ſich vor ihrer Abreiſe zur Recroutirung nicht verbinden wolten / ſo ſollen andere an ihrer Statt ernennet werden / biß ſich finden / welche gedachte Recroutirung auf ſich nehmen.

Urkunden über die ernannte Officier / wie und von wem einzuſchicken.

Und damit Jhro Majeſtät wiſſen mögen / was für Officier zu dieſer Recroutirung ernennet ſeyn / ſo verlangen dieſelbe / daß für die Trouppen im Feld durch die Regiments-Obriſtwachtmeiſter / und für die Trouppen in Beſatzungen / durch die allda beſtellte Kriegs-Commiſſarien / ſchrifftliche Urkunden aufgerichtet / und davon durch ermeldte Obriſtwachtmeiſter und Commiſſarien nicht allein dem verordneten Hof-Kriegs-Secretario ein Exemplar überſchicket / ſondern auch den Gubernatorn oder Commendanten / wo die Trouppen in Beſatzung ſind / und den Jntendanten / in deren Diſtrict oder Ambts-Begriff ſie ſich befinden / Abſchrifften zugeſtellt werden ſollen.

Die Ober-Stabs-Officier von den Regimentern zu Fuß betreffend / behalten Jhro Majeſtät ſich bevor / denen Obriſten

ſten befehlen zu laſſen / was ſelbige den Winter über zu thun haben werden.

Wegen der andern aber verordnen Jhro Majeſtät / daß der Obriſt-Lieutenant / oder Obriſtwachtmeiſter bey jedem Regiment / währenden Winter-Quartiers allzeit gegenwärtig / und nie beede zugleich abweſend ſeyn ſollen. Und wann auch der Verbliebene von Jhro Majeſtät Erlaubnus erhielte / ſo ſoll er doch nichts deſtoweniger von dem Regiment / biß nach deß andern Zuruckkunfft / nicht weggehen können / es wäre dann in Jhro Majeſtät Erlaubnus ausdrücklich gemeldet / daß Jhro Majeſtät ihme wegzugehen erlaubeten / ungeacht der ſich vor erwehnten zween Officiren abweſend befindende noch nicht wieder zum Regiment zuruck kommen wäre; alſo daß ein Regiment / unter was für Urſach es immer ſey / ſich nie ohne den Obriſt-Lieutenant / oder den Obriſtwachtmeiſter befinde. Jh. Maj. verlangen auch nicht / daß die Wachtmeiſter-Lieutenante / noch die übrige Stabs-Officier / ohne dero ſchrifftliche Erlaubnus abweſend ſeyn mögen. Und weilen deroſelben hinterbracht worden / daß in den verwichenen Winter-Quartieren viel Officier der Erlaub-

Obriſt-Lieutenant und Obriſtwachtmeiſter ſollen nie beede zugleich vom Regiment abweſend ſeyn.

Wie den Officirn Erlaubnus zu geben.

Erlaubnus / welche ſie ihnen auf 12. oder 14. Tag geben laſſen/mißbrauchend/ in der vorgeſchriebenen Zeit nicht wiederum zuruck zu ihren Dienſten kommen ſeyn; als iſt Ihro Maj. Meynung/ daß die Commendanten in den Ländern und Plätzen / denen allda in Beſatzung oder Winter-Quartier befindlichen/und gegenwärtig zu verbleiben habenden Hauptleuten keine Erlaubnus länger/als auf 14. Tag / und zwar nur einem Hauptmann auf einmahl von einer Battaillon ſollen geben können; auch daß/ biß erſtberührter Hauptmann wiederum zuruck kommen / kein anderer Hauptmann von derſelben Battaillon weggehen möge/ und daß der jenige Hauptmann / welcher die ihme vorgeſchriebene Zeit überſchritten hat/was er auch deßwegen für Urſachen oder Entſchuldigungen immer vorwende / ins Gefängnus geſetzet / und ohne Ihro Maj. ausdrücklichen Befehl nicht wiederum auf freyen Fuß geſtellt werden ſolle.

Straff der über die Zeit ausbleibenden.

Wie dann Ih. Maj. wollen/ daß/wann dero Kriegs-Commiſſarien muſtern/ſelbige in einer abſonderlichen Verzeichnus/welche ſie dem Muſter-Extract beyfügen ſollen/ die Nahmen der gegenwärtigen und der abweſenden Officier vormercken / und den Nahmen der Abweſenden zur Seiten hinzu-

Abweſende Officier von den Commiſſarien in Muſter-Extracten ab.

hinzuſetzen/ ſeitwan dieſelbige ſich abweſend befinden/ ob es zu Folge gegenwärtiger Verordnung/ oder ſonſten ſey/ mit Benennung deß Orts/ wo ſich die wider ihre Pflicht Abweſende aufhalten; damit Ihro Majeſtät die gehörige Verfügung ſtellen können/ ſelbige/ nebenſt ihrer Dienſt-Entſetzung/ in Verhafft zu nehmen. Gebieten und befehlen Ihro Majeſtät demnach denen Gubernatorn und Generalen ꝛc. ſonderlich zu verzeichnen.

§. 163.

Ordnung/

Was die Compagnien aus dem Königs-Spital der unvermöglichen Soldaten für einen Rang unter dem Fuß-Volck haben ſollen.

Den 26. November 1696.

Nachdem Ihro Maj. erwegen/ daß die Compagnien aus dem Königs-Spital der untauglichen Soldaten in dero Gräntz-Plätzen/ wohin dieſelbige geſchicket worden/ nutzliche Dienſt thun/ und billich iſt/ daß ſie/ wann es auch nur in Anſehen ihrer hiebevor geleiſteten Dienſte wäre/ einen gewiſſen und unſtrittigen Rang unter dero Fuß-Volck haben mögen: Als haben Ih. Maj. verordnet/ und verordnen hiemit/ daß ermeldte Compagnien aus dem Königlichen Spital

Rang der Compagnien aus dem Königs-Spital der unvermöglichen Soldaten.

Spital der untauglichen Soldaten / ihren Zug und Rang mit dero Fuß-Völckern vom 13. April 1690. an / als dem Tag / an welchem ſie / auf Befelch Jhro Maj. aus gedachtem Königs-Spital das erſtemahl / wegen dero anderwärtiger Dienſte / ausgezogen / überall nehmen / und dißfalls von niemand / unter was Vorwand ſolches immer ſey / beeinträchtiget werden ſollen. Gebieten und befehlen Jhro Majeſtät denen Gubernatorn / Generalen ꝛc.

§. 164.
Ordnung /
Wie die Bagage bey den Königlichen Armeen marchiren ſolle.
Den 16. April / 1697.

Zug-Ordnũg der Bagage zu beſtellen.

Erwehlung eines Officiers bey jeder Brigade zũ Oberwagenmeiſt. mit 2. Gehülffen.

NAchdem Jhro Maj. die Unordnung / welche ſich bey dem March der Bagagen in dero Armeen ereignen könte / verhindern / und zu dem Ende die gehörige Vorſehung thun wollen / als haben dieſelbe verordnet / und verordnen hiemit / daß in jeder Brigade / ſowol von der Reuterey / als dem Fuß-Volck / ein Officier / um den Waagenmeiſters-Dienſt bey ermeldter Brigade zu vertretten / nebenſt zween Gehülffen oder Wagenmeiſter-Lieutenanten / erwählt werden ſolle. Jn jedem Regiment

ment zu Fuß und zu Pferdt ſoll ein abſonderlicher Wagenmeiſter ſeyn/ der die Ordre von dem Ober-Wagenmeiſter der Brigade empfange.

Bey jedem Regiment ein Wagenmeiſter.

Die Ober-Wagenmeiſter der Brigaden zu Pferd und zu Fuß/ ein Commiſſarius von der Artiglerie/ für die Artiglerie/ und ein Proviant Commiſſarius für das Proviant/ ſollen alle Abend bey dem General-Wagenmeiſter der Armee zu Abholung der Ordre zuſammen kommen.

Ordre von dem General-Wagenmeiſter alle Abend abzuholen.

Jeder Regiments-Wagenmeiſter ſoll alle Bagagen/ um die ihm von ſeinem Ober-Wagenmeiſter der Brigade anbefohlene Stund/ aufladen und einſpannen laſſen/ auch ſolche ſelbſt an dem beſtimbten Ort vor oder hinter der Brigade führen.

Amt deß Regiments-Wagenmeiſters.

Die Regiments-Wagenmeiſter ſollen nit geſtatten/ daß einige Bagage von ihren Regimentern ſich auf den March begebe/ ehe es der Wagenmeiſter von der Brigade nicht anbefohlen/ und der Ober-Wagenmeiſter von der Brigade ſoll nicht marchiren laſſen/ biß ihm der General-Wagenmeiſter von der Armee nicht deßhalben die Ordre zugeſchickt habe.

Alsdann ſoll er jede Bagage nach deß Regiments in der Brigade habenden Rang/ und bey jeden Regiment/ nach der Battail-

Rang und Zugordnung der Re-

gimenis Bagage. Battaillon / und bey jeder Battaillon nach dem Rang einer jeden Compagnie marchiren laſſen / zumahlen Ihro Majeſtät Meynung iſt / daß deß Obriſten Bagage zu erſt marchiren / ſodann des Lieutenants von der Leib-Compagnie / nach dieſer deß Fähndrichs ſeine folgen ſolle.

Darnach ſoll des Obriſt-Lieutenants / oder deß Hauptmanns / welcher die Battallion unter dem Obriſten / wann der Obriſt-Lieutenant ſich bey einer andern Battallion befindet / commandiret / ferner ſeines Lieutenants / dann deß Unter-Lieutenants / oder Fähndrichs / und alſo der andern Bagage marchiren.

Jeder Regiments-Wagenmeiſter / der ſelbigen Tags den Dienſt hat / ſoll den gantzen March durch ſtäts bey ſeines Regiments Bagage und darob ſeyn / daß alle Bagagen in der Ordnung / worein er ſelbige geſtellet hat / fortziehen / und einander nachfolgen.

Brigade Ober-Wagenmeiſters Amt. Der Ober-Wagenmeiſter von jeder Brigade ſoll acht haben / daß jeder abſonderlicher Wagenmeiſter ſeinen Dienſt thue / und die unter ihnen ſtehende / ihrer Schuldigkeit zu folge / Ihro Majeſtät Meynung nachkommen.

Wie dann auch Ihro Maj. Willen iſt / daß /

daß/wann einiger Fuhrmann/oder Bagage-Führer ſich auf den March begiebet/ ehe es ihm befohlen wird/ſelbigem/wem er auch immer zugehören möge/ gleich auf friſcher That eine Lilien-Blume auf den Backen gebrennt werden ſolle.

Straff der wider oder ohne Befehl fortziehenden.

Jhro Maj. befehlen auch/ daß in dem March der Bagagen folgende Ordnung ſolle gehalten werden.

Zug-Ordnūg der General-Stabs-Bagage.

Erſtlich ſoll die Feld-Kriegs-Caſſa vor allem andern/ auch vor der Bagage deß commandirenden Generals ſelbſt/ den Vorzug haben.

Sodann ſollen die Bagagen der Fürſten und Generalen/nach dem Rang ihrer Einlägerung/ marchiren.

Folgends die Bagage des Generals von der Reuterey.

Deß General-Quartiermeiſters/

Deß General-Gewaltigers/

Der Kriegs-Commiſſarien.

Darauf ſoll das Proviantweſen folgen.

Nachgehends die Artillerie/ zum Fall dieſelbe nicht in einer abſonderlichen Colonne/ oder Reihe marchiren kan.

Ferner die Bagage deß Flügels von der Reuterey/welcher den Vorzug hat.

Dann deß Fuß-Volcks/ und der Reuterey/ nach der jedem Troupp ſelbigen

Tags zukommenden March-Ordnung.

Hernach der Freywilligen.

Und endlich der Marcketenter aus dem Königl. Quartier / und anderer der Armee nachfolgenden Kauffleuthe.

Straff der Einfahrende

Ih. Maj. verbieten denen / welche die Bagage eines Trouppsꝰ zu führen haben / einem andern / unter waß Vorwand es immer ſey / einzufahren / bey Straff wider jeglichen Knecht / der ſich deſſen unterſtehet / gleich auf friſcher That durch deß Henckers Hand geſtrichen zu werden.

wo müglich in 2. Coloñen oder Reihen zu marchiren.

Wann es der Grund zuläſſet / ſo iſt Ihro Majeſtät Meynung / daß die Armee in zwo Colonen oder Reihen marchiren ſolle.

Und zwar ſoll bey der erſten voran das Geld / ſodann die Bagagen der Generalen / und Ober-Befehlhaber / und das Proviant: Bey der andern aber / voran die Artillerie / und folgends die Bagagen der zweyten Linie marchiren.

Bey einer Brucken oder einem Paß die vorige Ordnung zu nehmen.

Wann man zu einer Brucken oder einem Paß kommt / daß der March der Bagagen in zwo Colonen oder Reihen nicht fortgeſetzet werden kan / ſo ſoll alsdann jedweder wiederum den vorigen Rang nehmen / ohne daß ſich jemand darwider ſetzen könne / dafern man nur keiner Bagage einer Brigade einfahret / ſondern in dem Zwiſchen-Raum

einer Brigade von der andern durchpaſſirt.

Jh. Maj. wollen/ daß bey jeder Brigade zu Pferd und zu Fuß / eine Fahne für die kleine Bagagen zu halten/ und durch einen Knecht von der Brigade zu tragen ſey/ welchen der General-Wachtmeiſter für das Fuß-Volck / und der Quartiermeiſter von der Reuterey für die Reuterey / unter den geſcheideſten Knechten wählen/ und der General-Wachtmeiſter ſelbigen für das Fuß-Volck / der Quartiermeiſter aber für die Reuterey deß Tages/ wann man marchirt/ 20. Sols oder 30. Kr. bezahlen ſollen.

Fahne bey jeder Brigade für die kleine Bagage.

ſo von einem Knecht zu tragē.

Deſſen tägliche Bezahlung.

Dieſer Fahnen ſoll durch einen Unter-Officier bey jeder Brigade/ ſo zu Pferd als zu Fuß / geführt werden/ der alle Bagage-Knecht von ſeiner Brigade zu verſamblen/ und dieſelbe ſolcher Geſtalt zu führen haben wird/ daß ſie nicht zwiſchen dem March der Trouppen / noch der Bagagen einfallen/ oder vor die Wacht hinaus lauffen.

Bey jeder Brigade ſoll dieſe Fahne ein Unter-Officier führen.

Und verbieten Jhro Maj. denen Knechten von jeder Brigade gedachten Fahnen zu verlaſſen / bey Straff deß Staupſchillings.

Straff welche ſolche Fahne verlaſſen.

Jhro Maj. wollen auch/ daß die Bagagen der Brigadiers/ ſowol vom Fuß-Volck als der Reuterey / vor den Bagagen ihrer Brigaden voran / folgends die Bagagen der Regimenter / und dann eines jeden

Brigadiers Bagage ſoll voran marchiren.

Obriſten von der Bagage ſeines Regiments marchiren ſollen.

Solchem nach gebieten und befehlen Ih. Maj. dero commandirenden Generalen bey dero Armeen / Feld-Marſchall-Lieutenanten/General-Wachtmeiſtern/Obriſten/ Rittmeiſtern / Hauptleuten und Befehlshabern von dero Trouppen: wie ingleichen denen Intendanten / Ober- und Kriegs-Commiſſarien / bey dero Armeen und Trouppen/ über den genauen Vollzug gegenwärtiger Ordnung jedweder ſeines Orts zu halten. Ih Maj. befehlen auch denen General-Gewaltigern und Profoſen bey dero Armeen ernſtlich/ die wider die Ubertretter darinn aufgeſetzte Straffen gleich auf friſcher That zu vollſtrecken/ und dißfalls keinen anderwärtigen Befelch/ weder von Ihro Majeſtät ſelbſt/ noch dero Commandirenden Generalen zu erwarten/ bey Straff/daß ſie/ im widrigen/dafür ſelbſt zu hafften und zuſtehen haben werden. Wie dann auch Ihro Majeſtät Willen iſt/ daß dieſe Verordnung vor jeder Compagnie öffentlich abgeleſen und kund gemacht werden ſolle; damit ſich niemand mit der Unwiſſenheit entſchuldigen könne. Verſailles den 16. Aprill 1697.

§. 165.

§. 165.

Ordnung/

Was zu Haltung einer guten Kriegs-Zucht bey denen Königlichen Armeen und Kriegs-Heeren beobacht werden ſoll.

Den 16. April/ 1697. und vorhero zum öfftern.

Kriegs-Zucht im Feld/ wie nothwendig.

NAch dem Ihro Majeſtät in Betrachtung ziehen/ wie nothwendig zu Erhaltung dero Trouppen / eine gute Kriegs-Zucht ſey ; und dahero nicht unterlaſſen wollen / was darzu / ſoviel die Trouppen im Feld betrifft / beförderlich ſeyn kan ; als haben dieſelbe der Nothdurfft erachtet / gegenwärtige Ordnung ergehen/ und vorermelten Trouppen bey deren Anlangung an den beſtimmten Sammel-Plätzen ableſſen zu laſſen; damit alle / und jede / welche unter mehrgedachten Trouppen dienen / was darinnen enthalten / wiſſen/ und deme gebührend nachleben mögen. Weſſenthalben Ih. Maj. verlangen / daß dero General-Feld-Marſchall/ Feld-Marſchall-Lieutenant / General Wachtmeiſter / Obriſte/ und Führer erwehnter Trouppen/ wie nicht weniger alle andere/ dero Officier/ und Be-

diente / bey dero Armeen / und Heerlagern darůber ernſtlich halte, und herwider nichts ſollen handlen laſſen.

Richtige Bezahlung voraus nebſt dem ordentlichē Brod.

Verbott daß ſich keiner von dem Zug deß Heers wegbegeben ſolle.

Straff der darwider handlenden.

Straff ihrer Officier.

Weilen nun Ihr. Majeſtät nicht allein die Vorſehung gethan / daß offt berührte dero Trouppen / nebenſt dem ordentlichen Brod von 10. zu 10. Tagen richtig voraus bezahlt werden ſollen ; ſondern auch den Befelch ertheilet haben, daß Fuß Volck zu deſſen beſſerer Unterhaltung/mit Fleiſch zuverſehen : Als verbiethen dieſelbe allen dero Leib-Guardien/ Muſquetierern/Granadirern zu Pferd/ Reutern/ Dragonern / und Soldaten/ ſich von dem March der Armee (unter was für Vorwand ſolches immer ſeyn möge) weder zur Rechten/noch zur Lincken weg zubegeben / bey Straff wider die Leib-Guardien / Muſquetierer / und Granadierer zu Pferd der Dienſt-Entſetzung ; wider die Reuter / Dragoner / und Soldaten aber / deß Lilien-Brands im Angeſicht. Ih: Maj. wollen auch / daß / wann einiger von der Leib Guardie/Muſquetierer/ Granadierer zu Pferd / Reuter/ Dragoner / oder Soldat auſſer dem Marſch der Armee betretten wird/ und deſſen Rittmeiſter/ oder Hauptmann dem Commendanten / und der Commendant dem vorgeſetzten General

ral-Wachtmeiſter davon keine Nachricht gegeben hat; Der Rittmeiſter / Hauptmann / oder Commendant zum Erſtenmahl ſeines Solds auf acht Tag verluſtigt und das anderemahl ihme / biß auf Jhro Majeſtät weitere Verordnung / der Dienſt verbotten werden ſolle.

Jhro Maj. verbiethen auch dero Leib-Guardien / Muſquetierern / Granadierern zu Pferd / Reutern / Dragonern / und Soldaten / deß Nachts / oder Tags aus dem Lager aufs Streiffen zu gehen; Denen Leib-Guardien / Muſquetierern / und Granadierern zu Pferd zwar bey Verluſt ihrer Dienſte; Den Reutern / Dragonern / und Soldaten aber bey Lebens-Straff. Und iſt Jhro Maj. Willen / daß die Rittmeiſter / Hauptleuthe / oder Commendanten der Compagnien / von welchen die jenige ſeynd / ſo ohne Erlaubnus aus dem Lager gangen; das erſtemahl auf acht Tag ihrer Verpflegung beraubet / und das anderemahl ihnen / biß auf Jhro Majeſtät weitere Verordnung / die Dienſte verbotten werden ſollen. Verbott ohne Erlaubnus nit aus dem Lager aufs Streiffen zu gehen.

Ferner verbiethen Jh. Majeſtät bey Lebens-Straff / irgend wo Feuer anzulegen / noch an den Orten / wo auf die Fütterung hinzugehen erlaubt / das geringſte / was nicht Nirgends Feuer anzulegen.

nicht zu Unterhaltung Mann / und Pferd / oder zu Behuff deß Lagers unumgänglich vonnöthen iſt / zu nehmen.

Keiner Salva Quardie Gewalt anzuthun.

Bey ebenmäſſiger Straff verbiethen Jh. Maj. daß keiner ſich in die jenige Ort / wo Salvaquardien ligen / zu gehen / noch viel weniger ſelbigen einige Gewalt zu thun unterſtehe.

Weder im Lager noch auf dem March zu ſchieſſen.

Jngleichem verbiethen Jh. Maj. bey Straff deß Lilien-Brands / daß keiner / wer es auch ſey / im Lager / noch auf dem March ſchieſſe: Und iſt dero Willen / daß dem Commendanten der Battallion / in welcher ein Schuß geſchehen iſt / alſo bald die Verrichtung ſeines Dienſts / biß auf Jhro Majeſtät weitere Verordnung verbotten werden ſolle.

Wie es mit Abſchieſſung deß Gewehrs nach dem Regen zu halten.

Und weilen ſich zum öfftern begibt / daß inſonderheit nach dem Regen vonnöthen iſt / das Gewehr loß zu ſchieſſen:

So befehlen Jhr. Maj. in ſolchem Fall / daß der Commendant einer jeden Battaillon ſeiner Soldaten ihr Gewehr ſolle loßſchieſſen / darbey aber in Acht nehmen laſſen / daß ſie ſolches mit dem Mundloch auf die Seiten / wo keine Leuthe ſeynd / hinkehren; und / zum Fall Leuthe auf allen Seiten wären / es ſo nidrig halten / damit die Kuglen in die Erde gehen mögen.

Hier

Hiernebenſt verbiethen Ihro Majeſtät allen / und jeden / es ſey wer da wolle / einige bewehrte Convoy / oder Geleitſchafft zu ihrer Bagage zugeben / noch einigen Soldaten darzu zu ſchicken : bey Straff / daß dem Officier deß Corpo / von welchem eine bewehrte Convoy / oder Geleitſchafft bey ermelter Bagage gefunden wird / der Dienſt verbotten werden ſolle. Keine bewehrte Convoy zur Bagage zu geben.

Ihro Majeſtät wollen auch / daß die Obriſtwachtmeiſter die Trouppen auf dem Marſch zehlen / und dem commandierenden General-Wachmeiſter eine von ihnen unterſchriebene Verzeichnus / wie ſtarck die Battaillonen ſeynd / übergeben ſollen. Obriſtwachtmeiſter-Amt auf dem March.

Nicht weniger verbiethen Ihro Majeſtät allen Officieren ſich von dem Lager wegzubegeben / und in abgelegenen Häuſſern zu liegen : bey Straff der Dienſt-Verbiethung wider den Obriſten / oder Commendanten deß Troupps / welcher zulaſſet / daß hierinnfalls wider Ihro Majeſtät Willen gehandlet wird. Officier ſollen nit auſſer dem Lager ligen.

Ordnen und befehlen demnach Ihro Majeſtät denen commandierenden Generalen bey dero Armeen / und Kriegs-Heeren / Feld-Marſchallen / Feld-Marſchall-Lieutenanten / General-Wachtmeiſtern / Hauptleuthen / Officieren / und Befelchhabern Vollzug dieſer Ordnung wie und von wem zu befolgen.

habern dero Trouppen / wie auch denen bey ermelten dero Armeen verordneten Intendanten / und zu beſagten Trouppen beſtellten Kriegs-Commiſſarien über dem genauen Vollzug gegenwärtiger Verordnung / ſoviel jedwedern ſeines Orts angehet / zu halten.

Amt deß General- und der andern Profoſen hierbey.

Ihro Majeſtät gebiethen auch dem General / und anderen zu dem Ende bey dero Armeen beſtellten Profoſen / die wider dieſe Ordnung handlende gleich auf friſcher That mit denen darinnen außgeſetzten Straffen anzuſtehen / und darüber weder von Ihro Majeſtät / noch dero Generalen / einigen weitern Befelch zu erwarten / oder widrigen Falls ſelbſt dafür zu ſtehen.

Und iſt Ihro Majeſtät Willen / daß ſothane Ordnung vor jedem Troupp / und jeder Compagnie öffentlich abgeleſſen- und kund gemachet / auch allenthalben / wo es vonnöthen / angeſchlagen werden ſolle; damit ſich niemand mit der Unwiſſenheit entſchuldigen könne. Verſailles den 16. April 1697.

§. 166.

§. 166.

Ordnung/

Daß die Officier von den Königl. Kriegs-Völckern ſich der Bauren-Pferd und Wägen zu / Fortbringung ihrer Bagage/ nicht bedienen ſollen.

Den 16. April. 1697.

WJe Jhro Majeſtät allem dem / was den Acker-Bau in den Gränitz Landſchafften verhindern/ oder aufhalten könte/ vorkommen wollen ; Alſo haben dieſelbe verbotten / und verbiethen hiemit bey Straff deß Ungehorſam / ernſtlich allen Obriſten / Officieren / und Befehlhabern dero Trouppen / ſowohl / als allen andern / ſich bey dero Armeen befindenden/ es ſey wer da wolle / der Bauren-Wägen / Karren / und Pferde/ zu Fortbringung ihrer Bagage / unter was für Vorwand ſolches immer ſey / zu gebrauchen : mit Befehl an die jenige / welche zur Obſicht der Bagage bey gedachten Armeen beſtellt ſeynd / daß ſie keine auf Bauren-Wägen / oder Kärren geladene Bagage paſſiren / ſondern ſolche / wann ſich einige finden

Vorſpan verbotten

finden möchten / gleich abladen laſſen / und die Bauren mit ihren Pferden / und Wägen zuruck ſchicken ſollen.

Ihro Majeſtät befehlen auch denen bey dero Armeen commandierenden Generalen / über den Vollzug gegenwärtiger Ordnung die Hand zu halten. Wie ingleichem denen Intendanten bey mehr ermelten Armeen ſelbige nicht allein / wo es vonnöthen / kund machen zu laſſen / ſondern auch ihres Orts darob zu ſeyn / daß darwider auf keine weiß gehandelt werde. Verſailles den 16. April. 1697.

I.

Außzug.

Auß den Gedenck-Schrifften deß weiland Frantzöſiſchen Obriſten Cammermeiſters Herrns von Rhony nachgehends Hertzogen von Sully, woraus zu ſehen iſt, in was für einem ſchlechten Zuſtand das Cammerweſen in Franckreich unter König Heinrich dem Vierdten Anfangs geweſen ſey, und wie ſolches allein durch gute Anſtalt ermeldten Hertzogens in kurtzer Zeit zu unbeſchreiblichem Nutzen deß Königs ſo wol als deß Königreichs auf einen gantz andern Fuß geſetzet worden.

Was es mit dem Cammerweſen in Franckreich vor dieſem für eine elende Beſchaffenheit gehabt, wird nichts beſſer als nachfolgender Außzug eines vom König ſelbſt an den von Roſny, nachmahls Hertzogen von Sully ſub dato Amiens den 15. April. 1596. abgelaſſenen eigenhändigen Schreibens zu erkennen geben können. Wovon die Worte unter andern alſo lauten:*

P. P. Ich verhalte euch nicht, daß ich einen Anſchlag gehabt, die Stadt Arras zu belägern, auch ſolche aller Verſtändigen

* *Memoires Tom. 1. c. 62. p. 694.*

Vermuthen nach aufs längſte innerhalb eines Monats oder 6. Wochen unfehlbar wurde genommen haben / wofern wir nur ein Fünffzehen Stück mit der zugehörigen Munition zwey tauſend Schüß zu thun / nebenſt einer genugſamen Armee den Entſatz zu verhindern hätten zuſammen bringen können / wie mir ſolches ins Werck zu richten mit Geld leicht geweſen wäre. Allein als ich meiner Hoff- Cammer geſchrieben / wie daß ich ein hochwichtiges Vorhaben unterhanden hätte (davon ich ihnen doch keine Particularia entdecket / weilen das Haubtwerck in der Geheimnuß beſtunde) worzu ich eines Fundo von 800000. Rthl. benöthigt wäre / und deſſenthalben ſie bähte / ja um ihrer Treu und Huld willen / welche ſie mir und dem Königreich ſchuldig wären / beſchwüre / alles Fleiſſes darob zu ſeyn / damit dieſe Summa verläßlich möchte aufgebracht werden ; So ſeynd aber alle ihre mir erſtatete Antworten nach vielen Aufzügen / Entſchuldigungen und verwirten Dirſcurſen / auf bloſſe Vorſtellungen von lauter Schwürig- und Unmöglichkeiten hinauß kommen / ja ſie haben ſich nicht geſcheuet / mir klar zu ſchreiben / ſie vermöchten ſo gar nicht eine ſo groſſe Summa aufzutreiben / daß ſie auch ſchier keine Mittel ſehen meine

Taffel

Taffel fürtershin außzuhalten. Welches mich zum höchſten betrüben / ja gleichſam zur Verzweifflung bringet / und mir das Gemüth dergeſtalt wider ſie verbittert / daß ich in Erinnerung der mir von euch gegebenen Verſicherungen / wie ihr mir in dieſer Stell wohl dienen woltet und köndtet / die Augen auf euch geworffen habe. Worbey mir auch zur Gedächtnuß kommen / was ihr mir dißfalls zu St. Quentin geſaget / als ich euch von den Anſchlägen unterſchiedlicher groſſen / und beſchehenen Abwendungen mercklicher Summen / nach dem Tod des von O. durch Entäuſſerung meiner Aemter / Mauten / und anderer Einkommen gemeldet / und dahero begierig worden / mich deſſen beſſer zu erkundigen / da ich dann weit mehr / als von euch erfahren / indeme man mich für gewiß berichtet / und ſich zum Beweiß anerbotten / daß dieſe 8. Perſonen / welche ich zu meinem Cammerweſen beſtellet / in Meinung dadurch wohl zu thun / nachdem man mir weiß gemachet / als ob der Ruin meiner Einkünfften von keiner andern Urſach herkommen wäre / als weilen einer allein mit einer unbeſchrenckten Authorität darüber diſponierete / es weit ärger / weder ihr Vorfahr gemachet / und mit ſo erſchröcklich vielen Beambten / einge-

ſchloſſenen Gevattern und Gevätterinnen in vergangenem / und jetzt lauffenden Jahr / worinnen ich aus Mangel des Geldes ſo viel Angſt und Plag auf dem Halß gehabt / unvergleichlich mehr Partiten geſpielet / ſich auch ſo wohl miteinander verſtanden / daß ſie über 1500000. Rthlr. welche Summa genug geweſen wäre den Feind aus Franckreich zu vertreiben. Zu Bezahlung der von ihnen prætendierten alten Schulden verwendet haben. Ja man hat mich verſichert / daß einige unter ihnen denen Schweitzern / Reutern und Langs-Knechten ihre Anforderungen um einen Spott abgehandelt / und ſich ſolche in Capitali und Intreſſe völlig bezahlen laſſen; Wovon ich gerne den Grund wiſſen möchte.

Es ſey deme aber wie ihm wolle / ſo bin ich einmal entſchloſſen mich recht zuerkundigen / ob die mich ſo ſehr druckende Noth von der Boßheit übler Wirthſchafft / oder Unverſtand der jenigen / welche ich darzu gebrauche / oder von der Verminderung meiner Einkommen / und der groſſen Armuth meiner Unterthanen herkomme / und zu dem Ende die 3. Stände meines Königsreichs um ihren Rath und Beyſtand zuſammen zuberuffen / unterdeſſen aber einen von meinem Vertrauten und treuen Dienern

nern unter ſie zuſtellen / denn ich allgemach authoriſieren will / damit er mich berichten könne / was in meinem Hoff-Cammer Rath vorbey gehet / und ich zuwiſſen verlange.

Nun habe ich / wie ſchon obgemeldt / die Augen auf euch geworffen / um mich euer in dieſer Stelle zu bedienen / nicht zweifflende / daß wann ihr mir euer Wort geben wollet (dann ich weiß / daß ihr darauf haltet) mir treulich zu dienen / ihr nicht weniger ein guter Wirth über mein Gut zu meinem Nutzen ſeyn / als ich allezeit geſehen / daß ihr über das eurige ſeyd / und daß ihr euer Privat-Intreſſe ohne mein wiſſen / und meine bloſſe Mildigkeit / womit ein ehrlicher Mann / und Tugenhafftes Gemüth / wie das eurige iſt / ſchon wird zu frieden ſeyn können / nicht ſuchen werdet.

Dannenhero es nun euch iſt den Schluß zu folgen meines Abſehen zufaſſen / und mit mir hierinnfalls frey zu handeln: damit ihr auch deſtomehrer Urſach / und folglich gröſſern Eifer haben möget / euch deſſen anzunehmen / ſo will ich euch meinen Wahrhafften Zuſtand nicht verhälen / welcher alſo beſchaffen iſt / daß ich gantz nahe beym Feind ſtehe / und ſchier kein Pferd habe / ſo ich im Treffen gebrauchen könne / noch

einen gantzen Küriß um ſolchen anzulegen. Meine Hemder ſeynd gantz zerriſſen/ an den Wämſern gehen mir die Elenbogen durch: In meiner Kuchel iſt Schmalhanß zum öfftern Kuchelmeiſter/ ſchon 2. Tag eſſe ich zu Mittag und Abends bey einem und andern/ indeme mir meine Kuchelmeiſter ſagen/ ſie könten nichts mehr für mein Taffel ſchaffen/ weilen ſie ſchon über 6. Monat kein Geld empfangen hätten. Urtheilet nun/ ob ich verdiene/ alſo tractieret zu werden/ und ob ich länger zuſehen ſolle/ daß meine Cameraliſten und Amtleute mich Hungers ſterben/ und ſich hingegen köſtlich und wohl bedienen laſſen; daß bey meiner Hoffſtatt nichts als Mangel bey ihnen aber alles voll auf ſey; und ob ihr nicht ſchuldig ſeyd/ mir treulich beyzuſtehen/ wie ich euch darum bitte ꝛc. So weit deß Königs Schreiben.

Wie nun ermeldter von Roſny nach Verlauff einiger Zeit zur Cammer kommen/ war ſeine erſte Sorg/ ſich mit deß Königs Gutbefindung/ vermittelſt einer kurtzen Reiß in die fürnehmſten Aemter/ auf welche die mehriſten Anſchläge gemachet zu werden pflegeten/ gründlich zuerkundigen/ worinnen die Einkünffte beſtunden/ was für Ordnung biß dahin darinnen gehalten wor-

Memoir. Tom. I. chap. 66. & 62.

worden/ und wie dieſelbe etwann zu verbeſſern ſeyn möchten. Wiewolen es nicht ohne groſſe Mühe und Widerwärtigkeit abgienge/ indeme theils Beambten von Hoff auß/ unter der Hand geſtärcket/ ſich gantz widerſpenſtig erzeigten/ uñ ihme nichts herauß geben wolten/ ſo daß er um hinter alle Geheimnuſſe/ Griffe und Partiten/ wordurch die Königl. Geldter auf die Seiten giengen/ zukommen/ die meiſten von ihren Dienſten ſuſpendiren/ und andere an ihre ſtatt anſetzen muſte/ zu welchem Ende er ſich auf allen Fall vorhero mit einem vollgewaltigen Königl. Befehl verſehen hätte. Und als ihm folgends die völlige Obſicht über das Cammerweſen vom König anvertrauet worden/ hat er in kurtzer Zeit die eingeriſſene Mißbräuche und Unordnungen aufgehoben *b.* Die allzuhoch angewachſene Anzahl ſo vieler Beamten und Bedienten/ wodurch nur die Einkommen geſchwächet/ und die Geſchäffte mehr gehindert/ als befördert werden/ ſo viel möglich vermindert/ die übrigen aber zu genauer und treuer Verrechnung angehalten/ *c.* und ihnen die Gelegenheiten ferner zu Schaden/ und nach voriger Gewonheit unter dem Hütlein zu ſpielen abgeſchnitten/ *d.* die unnöthige und überflüſſige Außgaben eingezogen/ *e* die Außſtände

b Memoir Tom. 4 p. 630.

c. ibid.

d. ibid.

e. Memoir Tom. 4 p. 603.

p. 630. de und Raitungs-Reſte von den Bedien-
f. ibid. ten ohne Geſtattung einiges Aufſchubs ein-
629. getrieben. *f.* die biß dahin practicirte Auß-
führung der guten Müntz durch ein eintziges
Cortraband abgeſtellet / und die Königl.
h. Tom Einkommen jährlich um etliche Millionen
4. c. 50 vermehret. *h.* Worbey er ohne die ordina-
p. 336. ri Außgaben von An. 598. an biß 610 die
mehrentheils um ein geringes verſetzte / oder
unter mancherley Prætexten der Schul-
den / Vorlehen / Gnaden / und dergleichen
entäuſſerte Königl. Einkunfften / Regalien /
i. Me- und Klenodien wiederum eingelöſet : und
moir zur Cammer gebracht / *i.* annebenſt gleich-
Tom. wol unterſchiedliche koſtbare Gebäu gefüh-
4. p. ret: die Königl. Häuſer mit ſtattlichen Mo-
336. bilien geziehret. *k.* Die Gränitz-Feſtungen
k. ibid. wohl verſehen / *l.* auf dem Mittelländiſchen
l. ib. Meer eine gute Anzahl Galeern gebauet /
m. ib. und unterhalten. *m.* Die Brucken und
Landſtraſſen / weilen er auch Obriſter Land-
Wegmeiſter (Grand Voyer) war / ver-
beſſern / und wo es die Noth erfordert / neue
n. ib. machen laſſen / *n.* den bedürfftigen Kirchen /
o. ib. Spitaler und Clöſtern geholffen / *o.* die Pen-
ſiones an außländiſchen Höfen richtig be-
p. ib. zahlt. *p.* Die Geſandſchafften unterhalten:
etliche koſtbare Außrichtungen / bey deß Kö-
nigs / bey deß Königs Schweſter und deß

Groß-

Groß-Hertzogen Beylager beſtritten: in unterſchiedlichen Zeughäuſern/ als zugleich Obriſter Land- und Feld-Zeugmeiſter/ 400. ſchwere Stück von den 4. groſſern Gattungẽ mit aller Zugehör ſolche auf erforderlichen Fall gleich ins Feld zu führen / nebenſt 200000. Kuglẽ u. 40000. Centner Pulver/ u. andern Nothdurfften von Seilern/ Laveten/ Hebzeugen/ Protz-Sattel- und gemeinen Wägen rc. nach Proportion, deßgleichen Ober- und Unter-Gewehr auf 30000. Mann zu Fuß / und 8000. zu Pferd verſchaffet/ *q.* hierüber die Bedienten ſo wohl *Tom.*
als die Kriegsleute ſo richtig bezahlet / daß *4. p.*
ſie ſich ihrer Beſoldung beſſer dann ihrer *650.*
eignen Einkünfften zu verſichern gehabt/ hergegen ſie in den Quartieren auch alles haben bezahlen müſſen : *r.* ſo dann hat er ver- *r. ibid.*
ſchiedene Belagerungen/ ohne das geringſte *p. 626.*
weder an Geld / Proviant / noch andern manglen zulaſſen/ *ſ.* wie nicht weniger 275. *ſ. p.*
Millionen und 392869. Francken in Capi- *642.*
tal-Schulden / und auffgehobenen Forde- *&*
rungen/ und 32. Millionen 22731. Fran- *646.*
cken / vermög unterſchiedlicher Tractaten/ und auffgerichteten Vergleichen an Fremde und Einheimiſche/ zuſammen 307. Mil- *t. p.*
lionen 620250. Francken abgerichtet : *t.* *377.*
darzu 22. Millionen / 46000. Francken *& ſeqq.*

bahr Geld in die Schatz-Cammer gebracht/ anbey auf 18. Millionen 615000. Francken in gleich einbringlichen Schulden / nebenſt 81. Millionen in extra ordinari Mitteln in
u.Tom 3. Jahren von Jahr zu Jahr zu Unterhal-
6. p. tung deß Vorhabenden Haupt-Kriegs
401. auffzubringen gezeiget/zuſammen laut nach-
It.Tom folgenden Summari Extracts 122. Millio-
7. p. nen 73000. Francken / *u.* und mit allem
171. dem die Unterthanen mehr und mehr er-
& ſeqq leuchtert/ nach dem die Königl. Einkommen
W.4.c. durch ſeine gute Wirthſchafft/ Fleiß und Ei-
50 .p. fer von Zeit zu Zeit gebeſſert worden. *W.*
337.

Summari Extract.

Ober die ordinari und Extra ordinari Einkommen 1610. mit Uberſchlagung der erforderten Unkoſten auf 3. Jahr zu dem vorhabenden Krieg.

	Millionen/Francke oder ½ fl.
Ordinari Empfang 1610.	15. 657700.
Ordinari Außgaben in dieſem Jahr	15. 624017.
	33683.

Extra

Extra ordinari Mittel.

	Million.	Francken oder ½. fl.
Erwirthſchafftes baar Geld/ ſo würcklich vorhanden	22.	460000.
Item in gleich einbringlichen Schuldē/ſo für baar Geld zu achten	18.	613000.
lb.	41.	073000.
Hierzu andere extra ordinari Mittel/ worzu ſich unterſchiedliche Particuliers/ſolche in 3. Jahren auf gewiſſe Conditionen jährlich 27. Millionen unfehlbar zu bezahlen anerbieten pr.	81.	000000.
Summa	122.	073000.

Beyläuffiger Uberſchlag der Kriegs-Unkoſten.

Auf 20000. National-Völcker zu Fuß/ à 21. Francken des Monats/ die Officier mit darunter begriffen/bringet monatlich 420000. Francken/ deß Jahrs - - 5. 040000.

Latus

	Millionen/Francken oder ½. fl.	
Latus herüber -	5.	040000.
8000. Schweitzer/Teutſche/ oder Wallonen ingleichen	2.	016000.
4000. Reuter / ohne der unbeſoldeten 5000. von der Ritterſchafft/ à 60 Francken/ thut deß Monats 240000. Francken/ das Jahr -	2.	880000.
Feld-Artillerie von 20. groben Stücken/ 6. Feld-Schlangen/ und 4. Haubitzen mit aller Zugehör/ auf jedes Stück/ weilen ſchon alles bezahlet/ und in Bereitſchafft iſt / monatlich 3600 Francke gerechnet/ ſo auf 30. St. 108000. Francken bringet/ auf ein Jahr	1.	296000.
Auf allerhand Extra ordinari Außgaben / Proviant / Werckzeug/ Haber/ Heu ꝛc. Monatlich 150000. Francken/ das Jahr über	1.	800000.

Mil-

	Millionen/	Francken oder ½. fl.
Auf andere Neben-Außgaben/ Kundſchaffter/ Beſchädigte/ Krancke ꝛc. Monatlich 150000. Francken deß Jahs -	1,	800000.
Für die Alliirten/ und unvermuthete Ausgaben monathlich 300000. Francken bringet durch das Jahr	3.	600000.
Latus	18.	432000.
Eine abſonderliche Armee von 12000. zu Fuß/ 2000. zu Pferd/ und 10. Stücken beyläuffig deß Jahrs -	3.	120000.
Für einen gewiſſe Alliirten des Jahrs	3.	000000.
Deßgleichen für einen andern	3.	000000.
Noch für einen	3.	000000.
Zu Verſtärckung der Garniſonen im Land/ 4000. zu Fuß/ à 18. Fr. kommen monatlich 72000. und deß Jahrs pr. 10. Monath gerechnet	-	720000.

Milli-

	Millionen/ Francke oder ½. fl.	
Mehr ein kleines fliegendes Corpo auf alle Begebenheiten im Lande zu halten/ von 4000. Mann zu Fuß/ à 18. Francken und 600. zu Pferd à 50. Francken/ nebenſt 10. Stücken/ monatlich / überhaubt mit allen Unkoſten 132000. Francken gerechnet/ thut pr. 12. Monat.	1.	584000.
Summa	32.	856000.
		3.
Bringet in 3. Jahren	98.	568000.

Nun beträget der Empfang obermeldter maſſen Million. 122. 073000. Fr.
Hievon die 98. 568000.

Verbleibeiben auf alle Vorfallenheiten noch übrig 23. 505000.

Um nun deſto beſſer zubegreiffen / wie er ſo groſſe Dinge in ſo kurtzer Zeit habe zu wege bringen können/ indeme es keine ideen auß der Platoniſchen Republic , ſondern würcklich facta ſeynd / wird verhoffentlich der Mühe nicht unwerth ſeyn/ ſeine Lebens-Art allhier mit anzufügen.

Welchem nach vorhero zu wiſſen iſt. (1) daß wie er nicht allein alle Conferenzen und Berathſchlagungen bey Hof beywohnen / ſondern auch wann der König nach ihm ſchickte / oder er in vorfallenden wüchtigen und keinen Aufſchub leidenden Sachen ſich Befehls zu erholen hatte / ſich gar offt nach Hoff begeben / oder auch zu Hauß auf des Königs Hand-Schreiben Antworten müſte: alſo war hierzu kein gewiſſer Monat / Woche / Tag oder Stunde / ſondern wann dergleichen vorfiel wurden alle andere Geſchäffte biß auf eine andere Zeit verſchoben / und dieſe ſo wohl bey Tag als Nacht vorgenommen. Sonſten aber hielte er gewöhnlichen folgende Ordnung. Die Wochen wurde dreymal / als Erchtag / Donnerſtag / und Samſtag Geheimer und Kammer-Rath vor und nachmittag gehalten / worbey er ſich jederzeit einfand / und alle Brieff / Schrifften und Nothdurfften / ſo der Mühe wehrt waren darüber Rath zuhalten / mit brachte / und deren ſchleunige Reſolution beförderte / welche er zu Gewinnung der Zeit öffters ſchon ausgearbeitet hatte / worinnen ſelten etwas verändert wurde. Er war das gantze Jahr durch ſo wol Winters- als Sommers um 4. Uhr des Morgens in ſeiner Schreibſtuben ſchon über der Arbeit / und alle Tag den Teppich abzuraumen und nichts anwachſen zulaſſen / ſagend / daß wer anders thäte / unmüglich folgen könte / ſondern Urſach vieler Klagen

(1) *Tom. 4. p. 278. & ſeqq. per tot.*

Klagen und Unordnungen wäre / und ſich folglich incababel machte ſeinem Dienſt recht vorzuſtehen. Um halber ſieben wär er ſchon völlig angekleidet: um ſieben gieng er in Rath / allwo er / nach dem viel und wichtige Geſchäffte obhanden waren / biß zehne unterweilen auch biß eilffe blieb. Der König ließ ihn zu Zeiten um 9. oder 10. Uhr holen / redete mit ihm bald allein / bald mit Zuziehung des Villeroy und Silleroy von ſeinen Hauptſächlichſten Geſchäfften / und gab ihnen ſeine Meynung zu vernehmen / mit Befehl / was jedweder nach Beſchaffenheit ſeiner Function thun ſolte. Von dannen gieng er zur Taffel an welcher nie über 10. Teller aufgeleget waren / wie er dann auch ſelten vornehme Gäſte lude / ſondern gemeiniglich die jenigen / welche ſich zum Eſſen und Trincken nicht viel bitten lieſſen / um derentwillen er nichts mehrers auftragen ließ / ſich hierinnfalls (wann man ihn bereden wolte / etwas mehrers anzuſchaffen (der Antwort eines von den Alten bedienend: **Wann ſie geſcheid ſeynd / ſo iſt genug für ſie da / ſeynd ſie aber Narren / ſo tractiere ich ſie alſo / damit ſie nicht wieder kommen.** Nach dem Eſſen begab er ſich in ſeinen groſſen Saal / wo eine Welt von Leuten aufwartete / um allen Audientz zugebẽ. Er fieng von den Geiſtlichen an / ſo dann von den Bauren / und andern ſchlechten Perſonen / die ſich ſcheueten ihn anzureden / gieng auch nicht weg / biß er jedwedern

ange-

angehörer/ und Beſcheid gegeben. (2) Ja er ſchickte zum öfftern in die Höf und Gärten vom Arſenal wo er wohnete/ob niemand mehr vorhanden wäre. Seine Antwort war gemeiniglich kurtz/ dann denjenigen / welche billiche und leichte Dinge begehreten / ſagte er gleich / mein Herr/ es iſt genug / ich verſtehe eure Sach wohl/ ſie iſt gut/ich will euch darinnen dienen. Und alſo bald ruffte er einen andern / deme er / wann ſeine Sach ſchwer war/ und einer reiffern Uberlegung brauchte/ antwortete/er ſolte alle ſeine Schrifften und Nothdurfften einem gewiſſen Beamten/ oder einem von ſeinen Secretarien / den er ihm ernennete/ einhändigen/ damit man ſein Begehren/ ſeine Urſachen und Documenten unterſuchen / und ſich der gründlichen Beſchaffenheit erkundigen kondte/ mit Verſicherung/ daß wann die Sache bey ihm ſtünde/ die Verbſcheidung aufs längſte in einer Wochen/ wo aber ſolche vom Könige / oder dem Rath dependirete/ innerhalb eines Monats erfolgen ſolte. Wann man ihme offenbahre unbilliche oder unmügliche Dinge vorbrachte / wodurch doch dem König oder dem gemeinen Weſen kein ſonderbahrer Schad/ noch einigem Particulier ein unrecht geſchahe/ ſagte er: **Mein Herr/ es iſt mir leid/ daß euer Sach nicht beſſer noch leichter iſt. Darum verliehret die Zeit nicht mit Begehrung unbillicher und unthunlicher Dinge/ ſondern verlanget etwas**

(2) *ib. p. 626.*

was anders/ worinnen ich euch mein Hülf verſpreche.

Die übrigen 3. Tag in der Wochen/ Montag/ Mittwochen/ und Freytag/ wurde Rath in Parthey Sachen gehalten/ oder er windete die Zeit auf andere Geſchäffte/ die Artillerie, Verbeſſerung der Landſtraſſen/ die Königlichen Gebäue/ und Veſtungen/ auch ſeine Gubernamenten betreffend/ indeme er obberührter maſſen zugleich Obriſter Land- und Feld-Zeugmeiſter/ auch Gubernator von Poicton, der Baſtille, Marte und Jargean, deßgleichen Obriſter Land-Wegmeiſter/ darbey Obriſter Aufſeher über die Civil- und Fortifications Gebäu/ und geheimer Rath war bey welchen 2. letzteren Stellen der König mit Zuziehung der vornehmſten Gubernatorn und darzu beſtellten Officier ſich gemeiniglich ſelbſt finden lieſſe/ und bey allem/ was dißfalls geſchloſſen wurde/ gegenwertig war.

Den Nachmittag von dieſen 3. Tagen: im fall ihn der König nicht holen lieſſe/ oder ihme etwas extra ordinari zuthun gabe: wendete er auf Anhörung der Partheyen/ oder ſeine eigene Geſchäffte/ die ohne ihn nicht geſchehen kunten/ dann die andern überließ er der Sorg ſeiner Gemahlin oder ſeiner Leuth/ oder er brachte die Zeit zu mit ſeinen Kindern/ ihre Exercitien anzuſchauen/ ſeinen Verwandten oder abſonderlichen guten

Freun-

Freunden/ um das Gemüth zu erfriſchen / wie es dann im Arſenal nie an Ergötzlichkeiten und ehrlichen Zeit-Vertreibungen manglete. Gleich nach dem Abend-Eſſen Befahl er die Thor zuſperren/ und verbott niemand mehr wegen einiger Geſchäffte / auſſer wann der König ſchickete / ſondern allein die jenigen einzulaſſen / die nur zuſchertzen / zuſpielen / und ihm die Zeit zu kürtzen verlangeten / biß 10. Uhr des Nachts / welches jederzeit ſeine Gewöhnliche Stunde war ſchlaffen zugehen.

(3) Er war kein Spieler / kein Jäger / noch Bühler. Sein Geld wendete er nicht auf Hunde/ Vögel/ oder andere koſtbare aber unnützliche Dinge. (4) Es war unmüglich ihn müſſig zufinden/ daß er nicht allezeit etwas nutzliches oder Nothwendiges zu Arbeiten hatte. Von dem eigen Nutz / (5) Wiewohlen er nichts / was ihme mit recht zu kam / dahinden ließ / war er ſo entfernet/ daß er weder in ſeinem Geſandtſchafften und Commiſſionen, noch bey allen obgemeldten groſſen Außrichtungen nicht das geringſte Geſchenck annahm/ worüber ihm der König nicht ſeine Schrifftl. Verwilligung ertheilete. Wie ſich dann in ſeinen Schrifften eine genaue Verzeichnüß ſeines gantzens Vermögens/ wie und woher er jedes bekommen gehabt/ befindet / und hielte er für ein dem Staat ſehr nutzliches Werck/ wann

b 2 es

(3) *Tom.* 4. 619. (4) *Tom.* 6. *p.* 207. (5) *Tom.* 4. *p.* 607.

es dahin gebracht werden könte / daß die Bedien-te dergleichen Rechenſchafft wegen ihres Reichthums von Zeit zu Zeit geben müſten. (6) Er ſchmähete noch verachtete niemand. Seine Befehle geſchahen nie mit Zorn oder Fluchen / darbey war er eines ſo ſtandhafften und unerſchrockenen Gemüths / (7) daß ob er wohl unbeſchreibliche Widerwärtigkeiten / Verdruß / und Verfolgungen von den Vornehmſten und Mächtigſten bey Hoff / welche dergleichen Wirthſchafft nicht gerne ſehen / und die Unordnung ihrem Intreſſe fürträglicher hielten / außſtehen müſſen / er ſolche doch unter der Manutenenz des Königs / ohne welche er wenig würde gerichtet haben / alle überwunden / und ihr Haß und Feindſchafft ſich endlich in Hochachtung verkehret / (8) indeme ſie geſehen / daß er nichts / als was die Gerecht- und Billigkeit mit des Königs Nutzen / und des Reichs Aufnehmen erforderte / ſuchete / wie er auch ſeines Orths alles mit Vernunfft anfienge / und vollführete.

Hierauß erſcheinet / daß ſich ein Herr und Monarch wohl glückſeelig ſchätzen mag / wann er dergleichen treue / fleiſſige / und für ſeinen Dienſt / ohne einig andern Reſpect, oder Privat-Intreſſe eiffrige Leut antrifft / denen er ſeine Einkommen vertrauen darff. Dann hieran das Glück oder Unglück / die Ehre oder Schande ſeiner Anſchläge

(6) *Tom.* 4. 621. (7) *Tom.* 4. *p.* 625. (8) *Tom.* 159. 160.

ge die Majeſtät ſeiner Cron / und die Ruhe ſeines Lands hänget. Und wie der Natürliche Leib / durch öffters Blut laſſen / und Auflöß- oder Hemmung der Span-Adern endlich die Krafft und Empfindligkeit verliehret! Alſo muß in dem Politiſchen Cörper / wann ihme die Geld-Adern benommen / oder entzogen werden / zuletzt alles ſtecken bleiben. Mit einem Wort / das Cammer-Weſen iſt das eintzige Mittel / wodurch man alles erhalten- und zugewünſchtem Ende bringen kan / Pecuniæ enim, wie des Kayſers Juliani Denck-Spruch geweſen / obediunt omnia, und wer den letzten Thaler hat / der hat gewonnen.

II.

Außzug.

Auß deß Cardinals Richeliu in Latein überſetzter Stats-Verwaltung. (a)

XXXIII. Hauptſtuck deß II. Buchs.

Deß Cardinals Vorſorg für das Cammerweſen.

WEr von zehen Jahren her die Frantzöſiſche Regierung betrachtete / konte ſich über

(a) *Hiſtoria de Miniſterio Cardinalis Richelieu.*

über die auf ſo unterſchiedliche Kriegs-Heere in Languedock/Poitou Veltlin/und Welſchland/ auf das prächtige Engelländiſche Beylager/ auf die Hoff-Stadt des Päbſtlichen Legaten/auf die Bündnuß mit Holland/und dergleichen verwundete unſägliche Unkoſten nicht genugſam Verwundern; Indeme der Cardinal die Cammer gantz erſchöpffet vor ſich gefunden hatte/ und die künfftige Einkommen ſchon lange verzehret waren.

Worbey dann ſeine Weißheit abſonderlich herfür geſchienen/ als welcher wuſte/wieviel dem Staat an einem wohlverſehenem Cammerweſen gelegen wäre. Derohalben dißfalls unter des Königs Schutz gleich anfangs ſolche Ordnung geſtellet hatte/ daß der Uberfluß auf die Dürfftigkeit folgete. Denen Schreibern Secretarien wurde auferlegt/ auf keine Anſchaffungen/ auſſer des Königs/ oder der Vornehmſten Staats-Räthe außdrucklichen Befelch/das Sigill zudrucken; Den Oberaufſehern über die Cammer Beambte aber dieſe von den geheimen Secretarien geſigelte Anſchaffungen/ohne rechtmäſſige Urſachen/nicht zu unterſchreiben. Die Augen-Diener wurden von Hoff weggeſchaffet. Die Gnaden wurden nach Verdienſt außgetheilet. Es wurden neue Kammer Ordnungen gemachet/durch dero genaue

Beobach-

Beobachtung der vorige Mißbrauch der Königlichen Gelder gäntzlich aufgehoben wurde / alſo daß die Kammer nicht allein keine Gelder vorhinein auf zunehmen mehr vonnöthen / ſondern auf eine in Franckreich vorhin unerhörte Weiß noch übrig hatte.

Politiſche Erinnerung.

Ein König wird vergeblich auf Hohe Dinge dencken/ wann er nicht um ſolche zu erlangen ſeine Kammer darnach beſtellet. Die Vornehmſte Staats-Lehrer machen das Geld zur Sennader des Kriegs; In Erwegung wie der Menſchliche Leib vermittelſt der Sennadern beweget/und erhalten wird; Alſo kein Kriegs-Heer in Kräfften bleiben/ noch der Soldat in Gehorſam ſtehen kan / wo es am richtigen Sold / und dem erforderlichen Nothwendigkeiten ermangelt. Der eintzige Machiavellus widerſpricht hierinnen dem Dioni, Curtio, Vegetio. Ciceroni, Plutarcho, und will das Geld nicht für die Sennader des Kriegs gelten laſſen. Allein ſehe ich mit deſſen Erlaubnuß nicht/ mit was für Beſtand er allein den allgemeinen glauben des belobten Alterthums ſolle umkehren können.

Ich will ihm zwar gern zulaſſen / daß der Krieg zu Zeiten bey ſchlechter Bezahlung der

Soldaten glücklich geführet werde/wann herentgegen des Kriegs-Obriſtens Hochachtung / und Tugend dem Geldmangel erſetzen; Es läſſet ſich aber aus ſelten geſchehenen Dingen keine Regel machen. Man liſet ein eintziges Exempel von der Schlacht bey Pavia, wo die Kayſerliche Soldaten wegen unbezahltem Sold nicht fechten wolten; Der Marches von Peſcara aber ihnen durch eine dapffere Rede einen ſolchen Muth einſprach / daß ſie gleich die Waffen ergriffen/ und die Frantzoſen mit einer ſchändlichen Niderlag überwunden. Allein wird ein Fürſt durch dieſes / oder jedwedes dergleichen Exempel in Schimpff und Schaden verleitet. Zumahlen die mehr als tauſendfältige Erfahrung bezeuget/daß vergebens ſey im Krieg eines glücklichen Fortgang zu wünſchen / wo die gehörige Mittel nicht darzu kommen.

Ich weiß zwar/ daß es in groſſen Verrichtungen nicht allein an Gelt lige / ſondern daß auch nebenſt hertzhafften Soldaten / ein alter fleiſſiger / tapfferer/ kluger / geſchwinder / bey dem Kriegs-Heer wohlangeſehener / und mit andern einem Feldherrn gebührenden Tugenden ausgerüſteter Kriegs-Obriſter darzu erfordert werde. Jedoch wird ein Fürſt mit allem dem / bey Ermanglung der nöthigen Gelt-Mittel / nie im Stand ſeyn etwas rechtſchaffenes auszurichten; indem ihm

weder

weder Obriſter / noch Soldat gebührend gehorſamet. Wie dann auch kein anders Mittel / als das Gelt iſt/das Proviant/ das Geſchütz/und ander Kriegs-Erfordernuſſen zu verſchaffen / noch daß ins Abnehmen gerathene Kriegs-Herr widerum zu ergäntzen.

Aus dem Leben des Cardinals Richelieu.

Durch ein unbenandten in Frantzöſiſcher Sprach beſchrieben / und 1694. gedruckt im erſten Theil. pag. m. 367.

DEr Cardinal Richelieu ſahe / daß ſich die Belagerung (der Stadt Rochelle) lang hinaußziehen könte / und hatte dahero Urſach zu förchten/ das Kriegs-Heer möchte auf Nachläſſigkeit/ und Betrug der Befelchhaber zuſehr abnehmen / und das Werck wegen der übermäſſigen Unkoſten endlich gar müſſen aufgehoben werden/ oder der übel bezahlte / und zuviel ſtrapazirte Soldat außreiſſen / wie bey andern Belägerungen geſchehen war. Damit nun dieſen Ublen abholffen würde / gab der Cardinal Befelch / die Völcker alle 8. Tag zu muſtern/ und ſtellete zu jeden Regiment einen Commiſſarium / welcher die Soldaten eigenhändig bezahlete/ und zuſahe/ daß keine Blinde mit durch giengen. Sol-

cher geſtalt wuſte der Cardinal von Wochen zu Wochen wie ſtarck die Völcker wären / und wurden nur die würcklich vorhandene im Lager bezahlt / daß es vor dieſem bey den Muſterungen ſehr viel blinde gegeben / und weit mehr Leuth / als ſich in der That befunden / waren bezahlt worden. Er ließ auch denen Soldaten Kleider geben / damit ſie der Winter- und Frühlings-Kälte widerſtehen könten / und verſchaffte daß allezeit ein Uberfluß an Lebens-Mittel im Lager war / und der Landmann von den Kriegs-Leuthen nicht beſchweret wurde.

III.

Außzug.

Aus deß Anno 1683. verſtorbenen Königlich Frantzöſiſchen Obriſten Cämmerer Gegenhandlers Johann Baptiſta Colberts ſo genandten Politiſchen Teſtament verſchiedene nützliche Anſtalten und Verbeſſerungen der vorigen Mißbräuchen betreffend.

§. Ab-

§. I.

Abſtellung.

Deß biß dahin in Franckreich im Schwung gangenen Mißbrauchs Krafft deſſen ihnen die Gubernatores / und Befehlhaber in den Feſtungen die Contributiones oder Kriegs-Schatzungen zueigneten.

DEn Spaniern war an Eroberung der von ihnen belagerten Stadt Arras ſo viel gelegen/ daß ſie nichts unterlaſſen hätten/ ſich deren zu verſichern. Ihre Lauffgräben und Verſchantzungen waren die Schönſten / als noch zur Zeit geſehen worden/und ſie hatten nicht allein von einem Ort zum andern ihrer mehreren Sicherheit Schantzen angeleget/ ſondern auch innerhalb des Lagers wie die Reuterey hin und wieder tieffe Gruben gemachet. Es begegnete ihnen aber bald anfangs der Belägerung ein kleines Zeichen; In deme ſich der Ritter Crequy, welcher damahlen zwar noch keinen ſonderlichen Namen im Krieg hätte/ jedoch nachgehends einen ſolchen Ruhm erworben/ daß E. Maj. ſelbigen zum Marſchalck von Franckreich erhoben/ und gantzen Kriegs-Heeren vorgeſetzet haben/ mit 500. Pferdten hinein warff. Und kame dieſe Hülf dem Conmendanten/ oder Stadt Obriſten Montieu wohl zu ſtatten/ als der

um

um ſeines Bruders zu ſchonen eine zimliche ſchlechte Beſatzung hatte. Dann E. Maj. damahlen noch ſo wenig Gelegenheit gehabt auf ihre Sachen zu ſchauen/daß die Gubernatores und Commendanten der Plätze ihnen die Contributiones, oder Kriegs-Schatzungen zueigneten / und E. Maj. darüber weiter keine Rechnung thaten/ ſondern dafür die Vertheidigung berührter Plätze aufnahmen / worbey ſich ein gefährliches übel ereignete daß nemlich ermeldte Commendanten/ wann ſie im geringſten zum Geitz geneigt waren / nur auf Schätze ſammlen gedachten. Wie dann auch E. Maj. deme abzuhelffen nicht lang geſäumet/und weilen ſolches nicht anderſt als durch Einführung eines andern Gebrauchs geſchehen können / Sachen in gegenwärtigen Stand geſetzet/ mithin nicht allein ſich in Sicherheit geſtellet/ ſondern auch viel kleine Tyrannen/ die ihnen ein groſſes einbildeten und ſo bald ſie in einen Platz kamen/ ſich ſo viel as E. Maj. ſelbſt zu ſeyn dünckten / abgeſchaffet haben.

§. 2.

Daß beſſer ſey ein Geſchäfft / einem als mehreren anzuvertrauen.

DEr Cardinal Mazarin hatte ſich eine Regel in Kopff geſetzet / die niemand als er für gut befand/und E. Maj. auß Höffligkeit zu Bezeugung dero

dero in ihm habenden Vertrauens geſchehen lieſſen. Nemlich er gebrauchte faſt in allen Geſchäfften an ſtatt einer zwo Perſonen/ welches eine immerwährende Quelle der Zwytracht zwiſchen denenſelben war/ und nicht anderſt als eine ſchlimme Würckung nach ſich ziehen kondte. Sintemahl zwo Perſonen von gleicher Macht und Anſehen einander gemeiniglich als zween Feinde anzuſchauen pflegen/ ob ſie wohl nicht dergleichen thun. Dahero ſelbige/ wo einer dem andern etwas in Weg legen kan/ keine Gelegenheit außlaſſen / und niemahlen fröher ſeynd/ als wann ihr Mit-Geſell einen Fehler begehet. Ja ſie werden wol an ſtatt einander im fall der Noth nach E. Maj. Dienſt Erforderung beyzuſpringen mit Fleiß Leut anſtellen um einer dem andern ins Verderben zu ſtürtzen.

Euer Maj. aber ſeynd weit anderſt geſinnet/ und wie dieſelbe wiſſen/ daß die Vollkommeſte Herſchungs-Art/ die jenige ſey/ welche der Göttlichen am nächſten kommet: Alſo laſſen ſie denen ſo unter dero Befehl etwas auszurichten haben/ völligen Gewalt/ für genug achtend/ wann Ihro ſelbige von allen ihren Thun/ und Laſſen Rechenſchafft geben müſſen/ ſpannen ſie aber nicht mit einander über den Fuß/ in Erwegung ſolches nur ihrem Dienſt Schaden würde. Dann zum fall die jenige/ welche etwas thun ſollen/ nicht eben die Macht haben/ als der Herr ſelbſt/ ſo wird

ihnen

ihnen gar ſchelcht gehorſamet/ und geſchiehet gemeiniglich/ daß wann ihrer zween ein Ding anzubefehlen befüget ſeynd/ was einer gut/ der andere wiederum ſchlimm zumachen pfleget. Welches ſo wohl die Miſeeligkeiten in den Meynungen/ als die gewöhnlich mit unterlauffende Gegeneiferung verurſachet/ und hieraus zu ſchlieſſen ſtehet/ daß ein Regierung übel beſtellet ſey/ wo es ſo viel Herren gibt. Wie dann auf die einhäuptige Herrſchafft für die Vollkommneſte gehalten wird/ und unter denen Gemeinen geweſen die beſt eingerichtete ſeynd/ in welchen die wenigſte Vermiſch- und Verwirrung zu finden iſt.

Dem ſey nun wie ihm wolle dieſe Verordnung war ſo wohl in dem Kriegs- und Kammerweſen eingeriſſen.

§. 5.

Verbott/

Daß die Pagen und Lackeyen keine Degen tragen ſollen/ nebenſt Außſchaffung der Bettler.

UNter ſo vielfältigen hochwichtigen Handlungen und Geſchäfften/ womit Ew. Majeſt. von

von allen Seiten beladen waren / lieſſen Ihro dieſelbe nichts deſtoweniger alles was im geringſten zur Wolfahrt und Ruhe dero Unterthanen gereichen kunte / angelegen ſeyn/ und gieng kein Jahr vorbey / wo ſie nicht fürtreffliche Ordnungen macheten/ unter welchen die jenige / wordurch den Pagen und Lackeyen verbotten wurde/ Degen zutragen / nicht ſoll vergeſſen werden. Zumalen Ew. Majeſt. darüber dergeſtalt halten lieſſen / daß die vorhero dißfalls täglich vorbeygehende Verordnung aufzuhören begunten. Hiernebenſt hatten deroſelben ihre Unterthanen auch die Befreyung von den Ungeſtümmen Bettlern zudancken/ welche auf ſolche weiß überhand genommen hatten / daß weilen die mehriſte aus Faulheit lieber Bettlen als Arbeiten wolten / man vor ihnen nirgends ſicher war. Ja alle Gaſſen nicht weniger als die Kirchen waren damit angefüllet / und kunten in der Kirchen vor denſelben niemand mit Ruhe Betten.

Ew. Majeſt. aber lieſſen ſie in das gemeine Arm-Hauß ſperren/ und machte die zu dieſem Ende ergangene Verordnung die Tauben hören / die Stummen reden/ die Lahmen gehen / ja es würckete dieſelbe mehr Wunderwerck / als jemahlen geſehen worden. Angemercket der Mißbrauch ſo groß war / daß ſich dieſe Faule Bettler auf offentlichen Straſſen auf ein Stroh legten / und

dem

dem Schein nach Breſthaffte Gliedmaſſen/ um die vorübergehende zu deſto groſſern Mitleyden zubewegen vorzeigten. Allein da ſie ſahen / daß man ſie einſperren wolte / wurden ſie Geſund / und grade/ und Arbeiteten wie andere Leuth.

§. 4.

Verbeſſerung deß Kammer-Weſens.

Ew. Majeſt. entſchloſſen ſich hierauf denen ſo genanten Partiſanen (a) (Geldmittlern/ und Zollpachtern) welche währender Ew. Majeſt. Minder-Jährigkeit mit dero Schaden ihren Nutzen gemachet hatten/ Blut zu laſſen / und zwar an ihrem Haupt als den Ew. Majeſt. für den Schuldigſten hielten / anzufangen. Ich will von dem Obriſten Kammer-Meiſter reden / deſſen Mißhandlung Ew. Majeſt. ich vor Augen geleget hatte/ und deren er ihme ſelbſt ſo wol bewuſt war / daß er zu Vermeydung der verdienten Straff ſich durch ein gröſſer Laſter in Sicherheit zu ſtellen trachtete. Zu ſolchem Ende hatte derſelbe von dem Hauß Betz daß Eiland Bell' jſle erkaufft / allwo Ew. Majeſt. er den Kopff zu biethen gedachte / in

Mey-

(a) *Partiſanen* werden genennet die jenige / ſo dem König auf die Königl. Gefälle Geld vorſchieſſen / oder ſich ſonſten mit dem König in Cammer-Sachen zu handeln einlaſſen.

Meynung mit hin unterſchiedliche Gubernatores der benachbarten Landſchafften an ſich ziehen zu können/ als denen er nur deßhalben Beſtallun[g] gäbe/ ja er hatte darüber bereits einen Entwurff verfaſſet/ welchen man als er in Verhafft genommen würde/ unter ſeinen Schrifften gefunden/ ſo daß er/ wann man nach Recht mit ihm hätte verfahren wollen/ auf offentlichen Richt-Platz würde ſeyn geführet worden.

Ew. Majeſt. verordneten auch ein abſonderliches Gericht um wieder obemeldte Partiſanen Unterſuchung zu thun/ wodurch nur der allgemeine Haß zugezogen wurde. Zumahlen die Anzahl derer/ ſo Ew. Majeſt. beſtolen/ ſo groß war/ daß mehr als halb Pariß entweder für ſich ſelbſt oder wegen ihrer Verwandten/ und Freunde ſich damit verwicklet befand. Wie dann in Warheit der Reichthum dieſer Blut-Egel dero Unterthanen ſo überſchwencklich war/ daß ſie ſich dadurch mit allen was in gantz Franckreich ſo von Degen als der Feder das Vornehmſte war/ befreundet hatten/ ich hatte meines Orths wol zu vor geſehen/ was ſolches für eine Würckung wider mich nach ſich ziehen/ und daß man nicht unterlaſſen würde zu ſagen/ es wäre bey Ew. Majeſt. kein Treu noch Glauben/ als welche/ nach dem ſie ſich der Leute Seckel in der Noth bedienet hätten/ anjetzo dero Schulden durch Ubermäſſige Schä-

 tzun-

zungen oder Geld-Straffen bezahleten / und mithin dieſe Leute / welche vorhero die Reichſten in Pariß geweſen / an den Bettelſtab brächten. Allein wie eines theils ihr ſchlechtes Herkommen / ein unfehlbarer Beweiß war / daß ſie dieſe groſſe Reichthümer nur durch ihre Hilpersgriffe geſammlet hatten / und folglich keine Ungerechtigkeit ware ſelbiger zu einiger Widererſtattung anzuhalten; Alſo machte ich andern Theils einen groſſen Unterſchied zwiſchen deme / was währender der Ew. Majeſt. Minder-Jährigkeit geſchehen war / und was Ew. Majeſt. ſelbſt gethan hatten. Dann dieſes erfordert auf alle weiß einen guten Glauben / ſonſten ein Fürſt niemanden mehr finden würde / der ihme in der Noth unter die Arm greiffen wolte. Worauß ſolche Ungelegenheiten erfolgen würden / daß alle Menſchliche Klugheit nicht hinlänglich wäre / denenſelben abzuhelffen.

Und würde der geſtalt ein Fürſt / der ihme hiedurch ſelbſt eine Hülff / deren er über lang oder kurtz vnnöthen haben möchte / abſchnitte / übel berahten ſeyn / ſintemal wie wenige Zeit ſelbiger auch regieret / ſich viel Dinge zu tragen / welche er nicht zuvor ſehen kan / und ſind dieſelbige / ungehindert aller ſeiner guten Wirtſchafft offt von ſolcher Folge / und Wichtigkeit / daß alle aufgebrachte Mittel darzu nicht erklecken. Wie dann unmüglich iſt /

ſo

ſo viel Geld zuſammen zu bringen. Und muß man ſich dießfalls nach dem / was in dem Land unter den Leuten iſt / richten / widrigen falls ein Fürſt ſeine Einkommen durch das Unvermögen / worein er ſeine Unterhanen ſolche künfftig mehr abſtatten zu können brächte / ſelbſt verderben würde / indeme ſonſten niemand weder er Geld hätte.

So verbindet dann eine ſo gefährliche Folge einen Fürſten Glauben zu halten. Allein ſoll derſelbe den ſo offt erwenhnten Partiſanen / und Geldmitlern keinen ſo übermäſſigen Gewinn geben / daß ſeine Unterthanen darüber ſamt ihm zu grund gehen. Geſtalten ſelbiger wol ſihet / daß wann er ſeine Sachen nicht als ein guter Haußvatter zu Rath hält / er nimmermehr und mehr aufflagen werde machen müſſen. Es ſollen auch die Partiſanen ihrer Seits nicht verlangen / ſo gähling reich zu werden / weilen ſolches nur Veranlaſſung ſie zu ſchätzen gibet / da man ſie hingegen / wann er Gewinnmäſſig iſt / ihrer Mühe und Arbeit in Ruhe genieſſen läſſet.

Nun komme ich wieder auf meine vorige Anmerckung / daß nemlich ein gröſſer Unterſchied ſey zwiſchen dem was ein Fürſt ſelbſt thut / und was ſein Miniſter, oder Obriſter Staats Rath während ſeiner des Fürſten Mindejährigkeit gethan hat. Und iſt ſolches an ſich ſelbſt klar und

offenbahr. Dann im fall gedachter Staats-Rath ſich deß Fürſten Sachen nicht der Gebühr nach hat angelegen ſeyn laſſen/ ſo kan keine Urſach in der Welt ſeyn/ welche den Fürſten verbinde deſſen Fehler gut zu heiſſen. Inmaſſen ja ein Fürſt nicht weniger Recht als ein gemeiner Menſch haben wird/ welcher jederzeit befuget iſt/ daß jenige/ was ſein Vormund zu ſeinem Schaden gehandlet hat/ umzuſtoſſen/ auſſer daß dem gemeinen Volck ſo wider die Partiſanen einen unverſöhnlichen Haß zu haben pfleget/ ein abſonderlicher Gefährde geſchieht/ wann ihnen das Fett genommen wird. Deme füge ich hinzu/ daß weilen die Zeit der Minder-Jährigkeit immerdar verdrießlich/ und unmöglich iſt/ daß die Cammer unterdeſſen nicht mit vielen Schulden werden ſolte/ der Fürſt ſich deren zu Entbürden kein gelinders und unklagbares Mittel/als dieſes haben kan/in ſonderer Beobachtung dadurch nur einige Privat-Perſonen getroffen werden/ und alſo das gemeine beſte darbey nichts zu leiden/ ſondern ſich dißfalls vielmehr zu erfreuen hat; Indeme jedermann lieber will/ daß ſein Vermögen dem Fürſten/ als dieſen ſchlimmen Leuten/ welche in Zuſammenſcharrung ihres Reichthums/ zum öfftern tauſenderley Gewaltthätigkeiten verübet haben/zu gut kommen/ allermaſſen auf E. Maj. vermittelſt dieſer Unterſuchung eine unbeſchreibliche Anzahl Schulden abſtatteten.

§. 5. Ein-

§. 5.

Einführung guter Kriegs-Zucht.

EUr. Maj. machten auch viel ſtattliche Ordnungen die Kriegs-Leuth betreffend / ſo daß ſolche der Kriegs-Zucht fähig wurden/von welcher ſie vorhero nichts wuſten. Zumahlen die Verordnung unter ihnen dergeſtalt überhand genommen hatte / daß faſt ſo viel Herren als Hauptleute waren/ ſonderlich bey denen alten Regimentern / wo ſie kaum auf einen General/ geſchweige auf die Obriſten etwas gaben. E. Maj. hielten ingleichen darob / daß die Soldaten nach Nothdurfft verſorget wurden / und da ſelbige vorhero faſt nacket giengen / und in einer Compagnie einer grau/ der ander blau/ der dritte grün / und alſo fort gekleidet war. Lieſſen E. Maj. denenſelben Schuh und Strimpffe / ſo offt ſie deren bedürfftig waren / nebenſt gleich färbigen Kleidern geben: Welche Ordnung auch andern Fürſten ſo ſchön und nothwendig vorkommen / daß ſie derſelben gleichfalls nachgefolgt / und alſo E. Maj. ſich rühmen können/ denen Soldaten in gantz Europa dieſen anjetzo genieſſenden Vortheil zu wege gebracht zu haben. Nichts nützlichers aber haben Ew. Maj. für dieſelbige gethan/ als daß ſie denen Hauptleuthen das zuvor gehalten Recht über ihrer Soldaten Verbrechen zuerkennen genommen/angerwogen die daher verhoffende Unſtraffbarkeit/

ihnen zu tauſenderley Unordnungen Anlaß gabe. Wie dann meines erachtens in Warheit nichts unbillichers iſt/ als die Straff eines Verbrechers denen in die Händ übergeben/ welchen an Erhaltung deß Verbrechers gelegen iſt/ und zumalen am Tage liget/ daß ein Hauptmann/ deme es Geld koſtet/ einen andern Soldaten zu ſchaffen/ ſchwerlich ein ſo groſſer Liebhaber der Gerechtigkeit ſeyn werde/ ſolche mit ſeinem Schaden zu kauffeu.

§. 6.

Wie viel an guter Beſtellung des Cammer- und Kriegs-Weſens gelegen ſeye.

Dieſe Verbeſſerung in E. Majeſt. Cammer- und Kriegs-Weſen geſchahe vor allē andern/ indem ſolche deroſelben die Grund-Feſte einer beſtändigen und ſichern Regierung zu ſeyn dunckete/ und macheten E. Majeſt. dieſen Schluß daß wann ſie in dieſen beeden Stücken mächtig wären/ alles übrige ſich von ſelbſten ohne ſonderbahre Beſchwernuß geben würde. Wie dann in Warheit ein Fürſt/ der Geld/ und ein ſchönes Kriegs-Heer hat/ ſich nicht allein bey ſeinen Unterthanen/ ſondern auch bey ſeinen Nachbarn/ in Hochachtung ſetzet/ ohne welche Hochachtung kein Reich blühend ſeyn kan. Dahero ein Fürſt der ihm ſeine Sachen angelegen ſeyn läſſet/

ſotha-

ſothane Hochachtung zuerlangen / auf alle weiß trachten ſoll/ welches ihm tauſendmahl nützlicher ſeyn wird/ als wann er ſich durch allerhand ungerechte vornehmen fürchten zu machen ſuchet/ ungeacht ihm ſolche von ſtatten gehen/ indeme dieſes ihm die Feindſchafft aller andern machte/ auf den Halß ziehen/ da jenes ihm Ruhm und Anſehen bringet.

§. 7.

Welcher geſtalt der Adel und die Parlamenter zum Gehorſam gebracht worden.

Ew. Majeſt. thaten in der Zeit zwey Dinge welche deroſelben ſehr nutzlich waren/ und die dero Herr Vatter Seeligſter Gedächtnüß nicht hatte zu Werck richten können. In dem Ew. Majeſt. dem Adel und die Parlamenter zum völligen Gehorſam brachten / den Adel zwar unter dem Namen der Gerechtigkeit / die Parlamenter aber mit offenbahrer Macht. Die mehriſten Edelleute hatten ſich/ aus Veranlaſſung der damahligen Zaumloſen Zeiten / in den Landſchafften/ wo ſie kleine Tyrannen ſpieleten/ eine ſo groſſe Gewalt angemaſſet/daß alles unter ihnen erzittern muſte. Die Richter an den ſelbigen Orten / deren Pflicht iſt ſich dergleichen Neurungen zuwiderſetzen/ hatten eines theils in einer ſolchen Zeit/ wo ſie/es fürchten möchte/ ihnen übel außſchlagen/ ſich

ſich nicht getrauet ihr Amt zuhandlen/ und andern theils lieſſen ſich die meiſte durch andere ſolchen Leuten / die ihren eigenen den gemeinen Nutzen vorziehen gewöhnliche Betrachtungen davon abhalten. Indeme ſie ſich ſcheueten ihnen dieſe Könige des Landes zu Freunden zu machen / und alſo ſich nicht einmahl rühreten/ als ob alles/ was geſchahe/ ſie nicht im geringſten angienge. Wie nun E. Majeſt. nicht allein ſothane Verordnungen abzuſtellen/ weilen niemand als deroſelben zu kame auf ſolche weiß/ den Herrn zu ſpielen/ ſondern auch ihre Unterthanen wider allerley Gewalthätigkeiten zu ſchützen verpflichtet waren: Alſo kunten dieſelben eine dero Anſehen / und der Ruhe ihres Volcks ſo nachtheilige Sach nicht länger gedulden/ und ordneten derohalben die ſo genandte groſſe Gerichts-Täge an/ nemlich die beſtellten gewiſſe Gerichts-Perſohnen / welche ſich in die Landſchafften begeben / und wider die hierinfalls ſchuldig befindliche gerichtlich verführen / ſo daß vil in Verhafft kamen/andere ergriffen die Flucht/ und alle wurden entweder mit Niderreiſſung ihrer Schlöſſer/ oder gar am Leben geſtraffet. Wodurch Ew. Majeſt. die Liebe des Volcks / ſo vermittelſt einer ſo Gerechtigkeiten-vollen That ſich von der bißherigen Dienſtbarkeit befreyet fand / an ſich zoge. Alſo weiß ein kluger und verſtändiger Fürſt nebenſt dem Nutzen ſeiner Unterthanen zugleich ſeinen eigenen zuſchaffen. Wie dann E. Majeſt.

Majeſt. ſich wohl nicht mercken lieſſen / daß ſie hierinnen nicht weniger für ihre als des Volcks Angelegenheit arbeiteten / ſondern es muſte daſſelbe im Widerſpiel vielmehr glauben / daß E. Maj. einziges Abſehen wäre / ſolches von der Unterdruckung zu befreyen / anerwogen gewiß iſt / daß wie Ew. Majeſt. deßhalben ſonſten keinen Danck bey demſelben verdienet hätten / alſo dieſes ein Mittel war ſeiner Seits dißfalls keine Verhinderung / zu finden. Dann wofern die Adelſchafft dem Volck hätte einbilden können / daß E. Majeſt. hierunter etwas anders ſucheten / wäre zu befürchten geweſen / ſie möchten einander geholffen / und E. Majeſt. mithin groſſe Ungelegenheit verurſacht haben / da hergegen ſo offt ein Fürſt dem Adel die allzu groſſe Macht beſchneiden will / er nur das gemeine Volck wider ſelbigen auf zubringen hat / welches um ſo viel leichter ins Werck zuſetzen iſt / als der Adel aus angebohrner Art gerne den Meiſter ſpielet / und es dahero wenig oder nichts brauchet ihn bey dem Volck verdächtig zumachen. Wann demnach der Adel ſo leicht kan übern Hauffen geworffen werden / ſo hat derſelbe billich Urſach allen Rottierungen / wo inſonderheit der gemeine Mann / mit darein verflechtet iſt / abzuſagen / und feſtiglich zu glauben / daß er keine gröſſern Feind habe / als das gemeine Volck / es ſtelle ſich daſſelbe auch wie es wolle. Dann ob ſolches wol dem Adel äuſſerlich alle Ehrerbietigkeit bezeiget /

ſo ſtehet doch wegen deſſen Herrſchung in ſtäter Furcht/ und trachtet auf alle weiß ſich davon loß zu machen. Welches unwiderſprechlich zeiget/ daß beederſeits Angelegenheiten einander ſchnur ſtrags zu wider lauffen/ folglich der Adel keinen Vortheil auſſer in einem Vollkommenen Vereinigung mit ſeinen Fürſten zuhoffen habe/ und weilen auch des Fürſten angelegenheit iſt dem Adel wohl zuhalten/ alſo ſolle zwiſchen beeden allzeit eine ſo gute Zuſammenſtimmung ſeyn/ daß ſolche nichts in der Welt zu zerſtören vermöge. Wie aber diſe gute Zuſammenſtimmung einig und allein/ in einen Vollkommenen Gehorſam von Seiten der Unterthanen/ und in einer Billichmäſſigen Erkandtnuß von Seiten des Ober-Herren beſtehen kan: Alſo gebühret jenen ihre Schuldigkeiten zuthun/ damit auch dieſer die ſeinige beobachten möge.

Daß andere Ding/ welches E. Maješt. beydes zu ihren/ und dero Unterthanen beſten thaten war/ daß dieſelbe die bey Verkauffung der Gerichtlich-Aemter eingeriſſene Unordnungen abſtelleten/ alſo wodurch nicht allein die damit bekleidete Beamte zur Hoffart veranlaſſet wurden/ ſondern auch viel wegen der groſſen Zinßen/ die ſie von denen zu Erkauffung ſothaner Aemter aufgenommenen Geldern zubezahlen muſte/ auß Noth die Gerechtigkeit Verkaufften. Doch war es

darum

darum nichts deſtoweniger eine ſehr kützliche Sach in ſonderer Erwegung/ was auch E. Majeſt. diß-falls für eine Ordnung ſtellen möchten/ gedachte Beamte eigentlich zu ſagen darinnen zu gleich Richter/ und Parthey wären/ indem ſelbigen das Gebott zu regiſtrieren zu kame/ und dahero/ wann man von deme/ was in dieſer Begebenheit geſchehen würde/ aus dem jenigen/ was hiebevor in eben dergleichen Fällen geſchehen war/ urtheilen ſolte/ ein ſchlechter Außgang zuhoffen ſtunde/ ſintemahl ihnen dadurch ein namhaffter Schaden in ihren Capitalien/ zugefüget würde/ da ſie vor etlichen Jahren/ bloß/ weilen man ihre Beſoldungen vermindern wollen/ eine Aufruhr angerichtet hätten. Allein nach dem E. Majeſt. ſich mit 4000. Mann ins Parlament begleiten lieſſen/ wurde das Gebott nicht nur alſo bald ohne Wider-Red angenommen/ und gewöhnlichermaſſen regiſtrieret/ ſondern E. Majeſt. auch/ wegen der ſonderbahren Vorſörg/ welche dieſelbe in Verbeſſerung der in ihren Staat eingeriſſenen Mißbräuche auf ſich zunehmen geruheten/ eine ſtattliche Danckſagung abgeleget.

Ich begehre zwar nicht zu verſichern/ daß ſothane Danckſagung von Hertzen gangen/ ſondern glaube meines Orths/ es ſey dieſelbige einigermaſſen gezwungen geweſen/ und haben die mitgeführte 4000. Mann mehr/ weder die gute

Mey-

Meynung/ welche das Parlament wider ſeinen Willen/ von E. Majeſt. guter Regierung haben muſte darzu beygetragen. Dem ſey nun wie ihm wolle/ ſo ſoll dieſes allen Fürſten / zur Erinnerung dienen/ daß wie es gelegene Zeiten gibet / was ſie wollen ins Werck zurichten; Alſo hergegen auch andere Zeiten ſeynd / wo dergleichen zuthun gefährlich iſt. Dahero ſelbige ihre Anſchläge nach ihrer Macht abmeſſen ſollen / anerwogen vollgewaltig befehlen zu können/ nicht genug iſt / daß ſie freye Herren gebohren ſind / ſondern es finden ſich die Fürſten ſo wohl und mehr/ als alle andere der Veränderung der Zeiten unterworffen / und hat das Glück nicht weniger Gewalt über ſie / als über die Geringſten von ihren Unterthanen. Ja ſie müſſen weit geſcheider ſeyn / in Betrachtung der Fehler eines Privat-Menſchen aufs höchſte meinend/ als ihm ſelbſt/ und den ſeinigen ſchaden kan/ dahingegen / wann ein Fürſt fehlet / ſolches den Staat mit betrifft / und zum öfftern ſo weit ausſehende Folgen nach ſich ziehet / daß nicht wol mehr zu helffen ſtehet.

§. 8.

Oefftere Ub- und Muſterung der Kriegs-Völcker.

Hiernebenſt hatte E. Maj. dero Kriegs-Völcker

cker in ſteter Ubung halten / und dergeſtalt zum Krieg abrichten laſſen / als ob ſie immer in würcklicher Verrichtung wider den Feind wären begriffen geweſen. E. Maj. lieſſen dieſelbige auch zum öfftern muſtern / und alles was nicht zum Krieg taugte außſondern. Wie ſie dann von dero Hauß-Truppen viel Leute / welche ſich bloß um von der Steuer befreyet zu ſeyn / darunter begeben hatten / und im übrigen zum Handwerck keines weges geſchickt waren / wegſchaffeten. Und erſtreckte ſich dieſe Ausſonderung ſo gar biß auf die Befelhlhaber / unter denen viel keine Dienſt thaten / und die mehriſte tauglicher waren bey Hoff aufzuwarten / als vor dem Feind zuſtehen.

§. 9.

Abkürtzung der Rechtshändel / durch ein neues Geſetz-Buch.

DEr Krieg welchen E. Maj. auf dem Hals hatten / verhinderte dieſelbige nichts deſto weniger keines weges / daß ſie nicht in dero gewohnlichen Fleiß ihren Unterthanen Recht und Gerechtigkeit zu verſchaffen fortgefahren wären. Zu welchem Ende E. Maj. dero Parlament anhielten / dem Bürger- und peinlichen Geſetz-Buch / woran E. Maj. vor dero Abreiß in Flandern hatten arbeiten laſſen / und welches die

Rechts-

Rechtshandel um ein groſſes abkürtzen ſolte / zu-
folgen. Einige Richter / ſo darbey nicht ihre
Rechnung fanden / und die vermeineten / es wäre
damit beſchaffen / als wie mit gewiſſen Straff-
Drohungen von welchen man öffters ohne Be-
dencken abweichen mag / unterſtunden ſich hie-
rinnen nach ihren Willkühr zu verfahren. Al-
lein ſo bald E. Maj. davon Nachricht bekommen /
verbotten ſie denenſelben ihre Dienſte / und jag-
ten durch dieſe Beſtraffung allen andern einen
ſolchen Schrecken ein / daß ſie mit jener Schaden
kläger wurden.

§. 10.

Aufrichtung vieler Feſtungs- und ande-
rer Gebäue / ſamt dem zugleich führenden mehr /
als Königlichen Pracht / und darbey dennoch
beobachtender gute Wirthſchafft.

E. Maj. lieſſen zu gleicher Zeit an der Befe-
ſtigung ſo vieler Plätze arbeiten / daß ſich alle
dero Nachbarn darüber verwunderten / als wel-
che nicht begreiffen kundten / daß ein ſo kleines
Königreich ſo vielen Dingen auf einmal gewach-
ſen ſeyn ſolte. Dann nebenſt dieſen Festungs-
Gebäuen / ſo ein unſägliches Geld koſteten / ſetze-
ten E. Maj. nicht auß / ſo wohl an der Königl.
Burg zu Pariß / als zu Verſailles einen weg als
den andern fortzubauen. Hierbey kaufften

Maj.

E. Maj. ſo viel ſchöne Hauß-Geräthſchafften/ „ führtreffliche, wegen ihres Alterthums berümte „ Seltenheiten/ koſtbare Kleinodien/ und insge„ mein alles/ was die Prächtigkeit eines Fürſten am meiſten zu erkennen gibet/ daß man wohl ſagen kundte/ alle dero Vorfahren/ wären gegen E. Maj. in dieſem Stück nur ſchlechte Geſellen geweſen/ ferner lieſſen E. Maj. Ihro einen Rock machen/ der allein von unſchätzbaren Werh war/ und deſſen ſich dieſelbe nur bey Empfahung der Geſandten bedieneten. Die auf ſelbigen und auf dem Hut befindliche Demanter/ waren über 16. Millionen werth. Und ehe man zu dero überauß hocherhabenen Thron gelangete/ muſte man über einen mit ſo vielen Gerätſchafften/ und allerhand ſo groſſen als kleinen Geſäſſen von gediegenen Silber angefüllten Pracht Saal gehen/ daß man glauben kunte/ Ew. Maj. hätten alles was ſich in Indien Koſtbares findet/ an einem Orth zuſammen gebracht/ um dero Herrligkeit außzulegen. Indeſſen kam die Materie darbey in die wenigſte Betrachtung/ und waren alle dieſe Wercke von ſo künſtlicher Hand/ daß die Arbeit mehr/ als die Materie/ oder der Zeug koſtete.

Man wird ſich vielleicht verwundern/ daß E. Maj. hierinnen gar nicht dero Herrn Vatter nachfolgeten/ der nach dergleichen Dingen ſo wenig fragte/ daß die Außländer bey Beſchauung

der

der Königl. Häuſer nicht begreiffen kunten / wie ein ſo groſſer Fürſt ſo ſchlecht eingerichtet wäre. Allein thaten E. Maj. ſolches nicht ſo wol auß Liebe zur Verſchwendung / als um der hieraus entſprieſſenden Folgen willen. Indem man wiſſen muß / daß alles was groß und prächtig iſt / Verwunderung machet / deren die Fürſten nicht weniger als ihrer Macht vonnöthen haben. Dann ihnen nichts mehr Ehrerbietung zu wegen bringet / und ſihet man nicht / daß man es gegen die jenige daran manglen laſſe / welche ſich auf ſolche weiß in Hochachtung zu ſetzen wiſſen.

E. Maj. gaben ingleichen Befehl dero Tafeln alſo zu bedienen / wie es ſich für einen ſo groſſen König geziemete. Welches auch dergeſtalt ins Werck geſetzet wurde / daß obwohl nebenſt der gröſten Bein- und Niedligkeit ſich alles in Uberfluß befände / E. Maj. darbey doch weniger als vorhero aufgienge / weilen dieſelbe verhinderten / daß die jenige / ſo damit zu thun hatten / ſie nicht mehr beſtehlen kunten.

Endlich thaten E. Maj. auch die Augen auf über die ſo gar bey dero Libereyen vorbeygehende Mißbräuche / welche ſie alle Jahr veränderu lieſſen / um den Diebereyen der jenigen / die ſolche über die beſtimmte Zeit tragen macheten / damit ſie das Geld darfür in ihren Beutel ſtecken könten / Einhalt zu thun. Hie-

Hierdurch ſetzten E. Maj. ſich bey allen dero Unterthanen in ſolche Hochachtung / daß dieſelbe nicht mehr vonnöthen hatten ſich in eigner Perſohn in das Parlament wegen Regiſtrier- und Eintragung dero Befehle zu begeben / ſondern ſie ſchickten ſolche nur durch den nächſten beſten dahin. Eine Sach worüber die Nachkommen / in Vergleichung der vorigen Zeiten / erſtaunen werden? Indeſſen geſchahe doch alles dieſes bloß durch E. Maj. hohes Ehr-Anſehen / ohne daß ſie um ſich gehorſamen zu machen die geringſte Schärpffe vorkehren dörfften.

Wie dann auch in Warheit alle Dinge / wann ſolche nur einmahl auf einen guten Fuß geſetzet ſind / hernach von ſich ſelbſt gehen / und keiner ſonderbahren Mühe mehr darbey vonnöthen iſt. Welches uns allen / ſo viel wir seynd / jeden was ihn angehet / lehren ſoll / in unſern Sachen eine gute Ordnung zuſtellen / als ohne welche gedachte unſere Sachen nimmermehr gut gehen können. Und muß ſolches gleich im Anfang / ſo bald wir uns darum angenommen haben / geſchehen. Angemercket wann man wartet / biß ſelbige übel lauffen / ſo gehet es damit / wie mit den Vernachläſſigten Gebäuen / welche übern hauffen fallen / weilen man unterlaſſen hat in der Zeit einen Stein einzuſetzen / und kan hernach nicht mehr geholffen werden / man baue ſie dann wiederum

D gantz

gantz von neuem auf: worauß erſcheinet/was der Bauherr hierbey für einen Schaden habe/ und wie viel ihm daran gelegen ſey/ einen guten Wirth abzugeben.

§. 11.

Handhabung deß Königl. Anſehens.

Der Befehl den E. Maj. mir ein Geld in dero Schatz-Cammer zu ſammlen ertheileten/ gabe mir Anlaß auf eine Verordnung zu gedencken/ welche dem gemeinen Weſen/ ſehr fürträglich ſchiene/ und auch würcklich iſt/ wann man nur die Mühe auf ſich nimt/ ſolche recht zubeobachten. Nemlich es iſt die Verordnung wegen der aufzurichtenden Gegenhandler-Aemter über die gerichtliche Ausrichtungen/ wodurch alle hiebevor darbey vermittelſt der Vordatierungen getriebene Schelmſtücke verhindert werden/ ob zwar damit doch nicht zu verhüten ſtehet/daß die Gerichts-Botten dißfalls nicht gleichwol allzeit ihre Betriegereyen ſolten ſpielen/ ja ſolche vermittelſt dieſer Gegenhandlungen noch glaubwürdiger machen können. Allein hat man vermeinet hierinnen alle erdenckliche Vorſichtigkeit zu gebrauchen/ wann man ermeldte Gerichts-Botten anhielte/ daß ſie allzeit Zeugen darbey haben müſten/und iſt ſchon viel/ daß man wieder das Ubel/ welches ſie durch eine Vordatierte Außrichtung verurſachen könten/

könten/ doch ein gewiſſes Mittel hat. Wie denn allen/ nach dem E. Maj. ſolches für billich befunden/ wurde es in dem Königreich eingeführet/ wiewohlen es an vielen Orthen nicht ohne Schwerigkeit abgienge. In Warheit es ſey nun/ daß einige unter den Richtern ſelbſt/ damit auß mir unbekandten Urſachen nicht zu frieden waren/ oder weilen ſolches etlichen Privat-Perſonen mißfiele/ deren Verſtand offt ſo weit von der geſunden Vernunfft entfernet iſt/daß ſie um eines Lumpendings willen nicht ſehen/wie viel ihnen ſelbſt an einer und andern Sach gelegen ſey: So hat man ſich E. Maj. Nahmens und Anſehens bedienen müſſen/ um ihnen wieder ihren Willen gutes zu thun.

Mir kam am wunderlichſten vor/ daß hierinnfalls das Parlament zu Tholonſe einen Fehler begienge/ welchen E. Maj. zwar demſelben nachſehen/ nichts deſtoweniger aber der Nothdurfft erachteten ſolchen in der Perſohn deß unter ihnen in dieſem Stück ſich am meiſten ſchuldig befindenden zu ſtraffen. Inmaſſen die Beſtraffung eines Schuldigen allzeit denen andern zum Exempel dienen ſoll/ und ſonſten keine Gefahr ſeyn würde/ dergleichen wiederum zuthun/ der Handel iſt dieſer: Gedachtes Parlament hatte ein Urtheil geſprochen/ daß die zu Erhebung dieſer Gerechtſamkeit beſtellten ein Pferd/ welches um die in ob-

berührter Verordnung wider die Ubertretter außgeſetzte Geld-Straff zu bezahlen / war verkaufft worden/ wieder erſtatten ſolten. Nun war dieſes Urtheil ein ſehr vermeſſenes Stuck. Zumahlen Ew. Maj. Verordnung dadurch in der That vernichtiget / oder doch ſo wenig geachtet wurde/ daß es eben ſo viel hieſſe/ als ob man geſaget hätte/ man wolte ſich derſelben nicht weiter/als einen ſelbſt gutdünckete/ unterwerffen. Inmitelſt wie man in dergleichen Begebenheiten allzeit behutſam gehen muß / um die Königl. Hochachtung nicht ohne Noth in Gefahr zu ſetzen: Alſo ließ ich dem Obriſten Præſidenten/der an dieſem Handel keinen Theil hätte/ſagē/er müſte ſothanes Urtheil auffheben/ oder der Straff über ſeine gantze Amts-Genoſſenſchafft/ gewärtig ſeyn/welches zu verhindern ihme als dem Haupt inſonderheit daran gelegen wäre/ weilen der Fehler ihm/ ungeacht er deſſelben keine Schuld hätte/ beygemeſſen würde. Ich ſchrieb auch an Ew. Maj. Obriſten Procurator und General-Advocaten / ohne deren Vorwiſſen mehrerwehntes Urtheil ergangen war/ ein andermahl ihr Amt beſſer zu bebachten. Alſo daß nach dem ich ſie insgeſamt durch Vorſtellung ihrer eigenen Ehre aufgemuntert / der Obriſte Præſident das Parlament in ſeiner Behauſung außerordentlich zuſammen kommen lieſſe. Worbey ſich auch E. Maj. Obriſter Cammer-Pachter auf meinen Befehl einfandte. Dieſer

ſer begehrte zu reden / und auf erhaltene Erlaub-nüß führete er der gantzen Verſammlung den be-gangenen Fehler zu Gemüthe / mit dem Anhang / daß ſolchen zu verbeſſen / nur ein eintziges Mittel wäre / nemlich das gegebene Urtheil wiederum auffzuheben / dann Ew. Maj. ich gerne des Ver-druſſes / welchen dieſelbe wurden empfunden ha-ben / wann ſie das Parlament zu ſtraffen wären gemüſſiget worden / überheben wolte / auſſer daß wann ein Staats-Rath die Scheinbarkeiten er-halten kan / und ſeines Herzen Anſehen nicht in Gefahr ſetzen darf / ſolches zu thun ein Stück ſeiner Klugheit iſt.

Das Parlament ſuchet dieſen Schimpf zu vermeiden und ſchlug zu dem Ende unerſchied-liche andere Mittel vor / wodurch es vermeinte ſei-ne Ehre zu retten. Der Obriſte Pachter aber wol-te von ſeinem Begehren nicht im geringſten wei-chen / ſo daß endlich das Parlament / um der ver-dienten Straff zu entgehen / was es gemacht hat-te / ſelbſt wiederum vernichtigte.

Ich ſagte E. Maj. nichts davon / biß nicht alles vorüber war / zumahlen ſich mir bey antret-tender Cammer-Verwaltung vorbehalten hatte / daß E. Maj. mich in deme / was mein Amt beträf-fe / gäntzlich auf mich verlaſſen ſolten. Wie dann in Warheit der jenige / welchen Ew. Maj. dieſe

Stelle zu bekleiden erwehlen / vollkommene Gewalt haben muß / oder er wird ſein Amt nimmermehr / wie es ſich gebühret / verrichten können. In dergleichen Geſchäfften ſollen Ew. Maj. niemand zu Rath ziehen / als welche ſie dazu verordnet haben. Dann zum fall Ew. Maj. auch Leute von andern Stellen hierzu wollen beruffen laſſen. So unterſtehe ich mich zu ſagen / daß Ew. Maj. ſich ſehr betriegen werden. Abſonderlich verſtehen die Rechtsgelehrte nichts davon / und ſind im Widerſpiel nur gut alles zu verderben: Indem ſie über einer Nadelſpitz tauſend Schwerigkeiten machen / welches auf alle weiß zu vermeiden iſt / ſintemahl das gröſte Geheimnüß des Cammerweeſens in der geſchwinden Außrichtung beſtehet.

Ich will E. Maj. hierüber ein Exempel beybringen / deſſen ſich dieſelbe noch wohl erinnern werden / der Herr de la Rainie welchen E. Maj. zum Obriſten Policey-Lieutenant in der Stadt Pariß gemachet hatten / damit dieſe groſſe Stadt / ſo nicht allein die Haupt-Stadt dero Königreich / ſondern auch wegen ihrer Schönheit / Gröſſe und Reichthümer würdig iſt / die Hauptſtadt der gantzen Welt zu ſeyn / beſſer als vorhero regieret werden möchte. Der Herr de la Reinie ſage ich / der vermög dieſes ſeines Amts über alles was in Pariß vorbey gienge eine abſonderliche Obſicht hätte. Wolte ſich der von mir einführenden Verpachtung

pachtung der unter Euer Maj. Cammer gehöri-
gen Kramer-Stände widerſetzen. Dann er ſich
einbildete / es köndte auß dieſer Sach ſo die He-
rings-Weiber / und dergleichen Geſind beträffe /
eine Auffruhr entſtehen. Nun war zwar ſeine
Meinung / weilen ſolche einen guten Zweck hatte /
nicht zu ſchelten / er betrog ſich aber / niemand rüh-
rete ſich / und E. Maj. gelangeten mithin zu dem
abgezielten Einkommen.

Ich köndte tauſend dergleichen Exempel ein-
führen / worauß E. Maj. ſehen würden / daß die-
ſer Leuth Verſtand ſich nicht weiter als ihr Hand-
werck erſtrecket. Allein wie ſolches unnützlich wä-
re: Alſo iſt beſſer daß deroſelben ich nur deſſen
Urſach entdeckte / welche iſt / daß ſie gewohnt ſeynd
ihnen ſelbſt auß allen Dingen wunderliche Ein-
bildungen zu machen / und wieder dieſelbe zu fech-
ten.

Sie vermeinen / es ſey mit dem Cammer-Wee-
ſen eben ſo beſchaffen / als wie mit einem Rechts-
handel / wo man wider die Hilpersgriffe eines
Zungen-Dreſchers allzeit auf der Hut ſtehē muß.
Dahero ſie zuvor mit ihnen ſelbſt / als mit an-
dern zancken / und lieber alles bund über Eck gehen
laſſen / weder von ihrer Gewonheit würden ab-
weichen wollen.

Wie dann allen E. Maj. hieſſen alles gut /

 was

was ich wegen des Parlaments zu Toulouſe gethan hatte/ lieſſen auch einen Hand-Brief dahin abgehen / wodurch ſie dem Præſidenten de la Terraſſe, welcher das erſte Urtheil gegeben hatte/ ins Elend ſchickten / dem Obriſten Præſidenten aber/ der das letztere Urtheil außgeſprochen/ verliehen ſie ein Jährliches Gnaden-Geld von 2000. Francken. Dann die Straff und Belohnung einander gleich gehen müſſen/ um die jenige/ ſo ihre Schuldigkeit thun/ noch weiter anzufriſchen/ und denen/ welche ſolche nicht beobachten/ eine Furcht zu machen; Widrigenfalls niemand weder Eyſer/ noch Sorge haben würde / zwey Dinge doch ſo unumgänglich vonnöthen ſind / wann man einen Staat in Aufnehmen bringen will.

§. 12.

Kluge Gebrauchung der auf den Beinen habenden Kriegs-Völcker.

Ew. Maj hatten nicht übrig viel Völcker/ auf den Beinen/ gebrauchtn ſich aber derſelben mit ſolcher Vernunfft/ und Klugheit/ daß obwolen die Feinde ſtärcker waren/ E. Maj. nichts deſto weniger alle Jahr/ Städte/ und Veſtungen einnahmen. Die Urſach war/ weilen E. Maj. dero Völcker im Winter beyſammen hielten/ da die Feinde denen ihrigen hergegen die Winter-Quartier

tier / an weit entlegenen Orten muſten beziehen laſſen / von wannen ſelbige in der Zeit / als Euer Maj. den Feldzug öffneten / unmüglich wiederum konten zurück kommen ſeyn.

Durch dieſes Mittel waren Ew. Maj. gleich Anfangs der Stärckſte / ſo dann / nachdem dieſelbe ihre Vornehmen zu Werck geſtellet hatten / ſchickten ſie einen Außſchuß in Teutſchland / und hielten ſich in Flandern nur Beſchützungs weiſe.

Damit man wiſſen möge / was dieſer Colbert, für ein Mann geweſen ſey / und zu ſeines Königs Dienſt gethan habe / wird für gut befunden deſſen kurtzen Lebens-Begriff auß des Moreri hiſtoriſchen Dictionario zum Beſchluß hierbey anzufügen.

JOh. Baptiſta Colbert &c. iſt einer der gröſten Leut geweſen / welche dem Frantzöſiſchen Cammer-Weſen ſeydt Aufrichtung des Reichs vorgeſtanden ſeynd. Er war Königl. geheimer Rath bey allen Stellen / ingleichen Staat-Rath und geheimer Secretarius, annebenſt Commenthur / und Groß-Schatzmeiſter der Königl. Ritter-Orden / ferner Obriſter Cammer-Gegenhandler / wie auch Obriſter Aufſeher / und Anſchaf-

ſchaffer/ über die Königl. Gebäue/ und die Freye-ſo wohl/ als Handwercks-Künſte in Franckreich.

Der Cardinal Mazarin hatte demſelben in Erkantnüß deſſen Fürtrefflicher Beſchaffenheiten in ſeinen Dienſt genommen / und zu ſeinem Hofmeiſter gemachet / folgends als er deſſen Geſchickligkeit in Handlung der Geſchäffte verſpühret/ eine ſolche Hochachtung von ihm geſchöpffet daß er dem König auf ſeinem Todbett gerathen / ſich des Colberts in den wichtigſten Verrichtungen ſeines Königreichs zu bedienen / mit den Anhang / er Cardinal könte alle von Ihro Maj. empfangener Gnaden/ nicht beſſer/ als durch dieſen gegebenen Rath erkennen. Wie dann der König ſelbigen hierauf nach des Cardinals Abſterben würcklich in ſeinen Rath zoge/ und ihm bald hernach die Verwaltung deß Cammer-Weſens mit dem Titul/ deß Obriſten Cammer-Gegenhandlers/ weilen die Obriſte Cammer-Meiſters Stelle aufgehoben war / anvertrauete. Dieſe Verwaltung war biß dahin die danckleſte / und verwürtheſte Sach von der Welt geweſen / und hatten die fürtrefflichſte Leute / welche ſich darum angenommen / dieſes verworrene Unweſen nicht außeinander zu bringen vermocht. Der Herr Colbert aber legete ſich mit ſo groſſen Fleiß darauff / und ſtellete durchgehend ſolche Ordnung/ daß nach der Zeit nichts klärer noch beſſer eingerichtet war/

er

er gab dem König mit Anfang jedes Jahrs einen Endwurff über alle in ſelbigen Jahrs-Lauf für dem König fallende Geld-Summen / nebenſt einer Verzeichnus, aus was für Mitteln ſolche kommen ſolten / und wann nachgehends neue Mittel außgefunden wurde / ſetzete man dieſelbige in vorberührten Endwurff darzu / ſo daß der König allzeit wuſte / was er außgab / und was er noch außzugeben übrig hatte. Derohalben man den Herrn Colbert offt ſagen hören / Jhro Maj. wüſten dero Einkommen und Ausgaben beſſer / als der fleiſſigſte und richtigſte Privat-Menſch in ſeinem Königreich.

Weilen nun der König ſahe / daß es ein Kopff war / deme alle ſeine obhabende Verrichtungen / wie ſchwehr auch ſolche waren / nicht genug zu thun gaben / als vermehrete er dieſelbige / u. verliehe ihm / die Ober-Auffſehers Stelle über die Königl. Gebäue / welche er Colbert im Jahr 1664. antrat. Worbey er ihm gleich Anfangs vornahm / den ſo genandten Louvre, oder die Königl. Burg zu Pariß zu End zu bringen / und inſonderheit den fürnemſten Vordertheil mit aller erſiñlichen Herrligkeit auszubauen / zu welchem Ende er / durch alle in Welſchland u. Franckreich berühmte Baumeiſter Abriſſe machen ließ. Indem er nichts unterlaſſen wolte / was zur Schönheit dieſes ſtoltzen Gebäues das geringſte beytragen könte.

Im

Im Jahr 1669. machte ihn der König zum geheimen Staats-Secretario, und untergabe ihm die See-Sachen. Worauf dieſer für ſeines Königs Ehre dergeſtalt eifferende Staats-Bedienter/ daß er dieſelbig einig und allein in allen Dingen ſuchte/ eine groſſe Menge Schiffe und Galeeren bauen ließ/ und zugleicher Zeit zu Tonlon, zu Marſeille, zu Preſt, und zu Rochefort Zeughäuſer/ um immer neue nachzubauen/ und außzurüſten/ auffrichtete. Hienebenſt befliſſe er ſich in allem/ was die Schiffart betraff/ eine ſo fürtreffliche Ordnung zu ſtellen/ daß Franckreich/ ſo kurtz vorhero zur See für nichts geachtet wurde/ ſich auf dem Waſſer allen Theilen der Welt erſchröcklich gemacht hat.

Der Canal oder Waſſer in Languedock zu Vereinigung der Offenbahren- und Mittelländiſchen See/ war eines der ſchönſten und gröſten Unternehmen/ ſo jemahlen geſchehen ſeyn; Deſſen ungeacht kam er damit zu recht/ und vollendete mithin ein Werck/ welches vielleicht das eintzige von dergleichen Wercken in der Welt iſt/ ſo zu einem glücklichen End geführet worden. Er brachte die Handlung und Kauffmannſchafft durch gantz Franckreich wiederum in Aufnehmen. Er richtete die Oſt- und Weſt-Indiſche Geſellſchafften auf. Er führte auch viel Manufacturen und Hand-Arbeiten von unterſchiedlichen Zeugen/

gen/ Spitzen/ Spiegel-Gläſern / und andern Dingen ein/ ſo verhero nur in andern Ländern gemacht wurden/ und dadurch namhaffte Geld-Summen aus Franckreich in fremde Länder giengen. Uber dieſes vermehrete er die Königliche Bibliotheck oder Bücherey mit einer verwunderbahren Menge der koſtbarſten und Seltenſten ſo gedruckten als uhralt geſchriebenen Bücher/ die er von allen Orthen der Welt kommen ließ/ ſo daß er die ſchönſte und reichſte Bibliotheck der Welt/ darauß machete.

Solches alles konte nicht anderſt als mit faſt unendlichen Unkoſten ins Werck geſetzt werden/ worzu er aber durch die gute Ordnung/ welche er in Verwaltung der Cammer-Gefälle geſtellet hatte/ die Mittel leicht außfande.

Wie dann in Warheit dieſe gute Ordnung einem Wunderwerck gleich iſt/ worum man dem Herrn Colbert nie genug rühmen kan/ in ſonderer Beobachtung er einig allein durch die Weißheit ſeiner Veranſtaltungen ſolche Dinge zuthun gewuſt hat/ ſo alle ſeinen Vorgängern unmüglich vorkommen waren / zumahlen er nicht allein auf einmahl mehr Kriegs-Völcker / als Franckreich vor ſeiner niemahlen gehabt / unterhalten/ und zugleicher Zeit die Frantzöſiche Macht zur See allen Völckern der Welt forchtbar gemacht/

ſon-

ſondern auch die Unkoſten zu Befeſtigung aller Gräntz-Plätze / wie nicht weniger auf ſo viele / und ſo koſtbare Gebäue/in allen Königl. Häuſern/ nebenſt der prächtigen Königl. Hoffhaltung / und allen andern in dem Staat/ vorfallender Außgaben/ mit einer in vorigen Zeiten unerhörten Herrligkeit/beſtritten hat/ die unſägliche Summen der auf gelehrte Leut und berühmte Künſtler/nicht nur in Franckreich/ ſondern in gantz Europa verwendeten Gnaden- und Unterhaltungs-Geldter ungerechnet.

Regiſter

Regiſter/

Uber die Kriegs-Wirthsſchaffts-Ordnungen / wie ſolche nacheinander folgen.

§. 1.

Aus der Königl. Winter-Verpflegs-Ordnung vom 4. Novemb. 1651. pag. 1.

2. Aus der Etappe Ordnung vom 2. Octobr. 1651. worauf ſich in der vorgehenden Ordnung gezogen wird. 22

3. Auß der Königl. Ordnung vom 20. Jul. 1660. wie die auf dem Fuß bleibende Völcker bezahlt werden ſollen. 22

4. Auß der Königl. Ordnung vom 9. Septemb. 1660. wegen der krummen Soldaten. 24

5. Ordnung/ das die Haupt-Leut/ und andere Befelchhaber der Compagnien zu Fuß ihren Soldaten die zu deren Unterhalt täglich außgeworffene 5. Sols/oder 7. $\frac{1}{2}$ x völlig bezahlen ſollen. 25

6. Auß der Königl. Ordnung vom 21. Octob. 1661. die Kriegs-Zucht/und Ubung des Fuß-Volcks in den Beſatzungen betreffend. 27

Auß

7. Auß der Königl. Ordnung vom 4. Novembr. 1661. die Einquartirung des Fuß-Volcks in Schámpánien betreff. 28
8. Auß der Königl. Ordnung vom 2. Jun. 1663. Item vom 27. Decemb. 1665. wie auch vom 2. Martii 1671. die Abſtellung der blinden Lucken betreff. 28
9. Aus der Königl. Ordnung vom 20. Decemb. 1663. die Etappe/ oder die Verpflegung der Kriegs-Völcker/ wann ſolche im Land marchiren/ betreffend. 30
10. Ferner vom 12. Novemb. 1665. 33
11. Ordnung vom 24. Decemb. 1663. Krafft deren verbotten wird/ daß kein Officier das geringſte/ weder in Geld/ noch in Natura/ von den ein- oder außgehenden Waaren/ Victualien/ oder dergleichen bey darauf geſetzter Straff nehmen ſollen. 49
12. Ordnung vom 4. Aprill 1664. einige deren Kriegs-Commiſſarien in Verrichtung ihrer Dienſte gemachte Schwerigkeiten zuſchlichten. 50
13. Auß der Königl. Ordnung vom 25. Jul. 1665. die Aufhebung unterſchiedlicher zwiſchen den Kriegs-Officieren/ und Stadt-Obrigkeiten in den Beſatzungen ſich ereigneden Schwerigkeiten betreffend. 53
14. Ordnung daß keine Kriegs-Leut einige Vorſpann zu Fortbringung ihrer Sachen/ und

Ge-

Gewöhrs auſſer gegen gebührende Bezahlung / bey denen darauf geſetzten Straffen nehmen ſollen. vom 5. Aprill. 1666. 57
15. Auß der Königl. Ordnung vom 15. Octobr. 1666. 59
16. Ordnung / daß den Reutern / und Soldaten von ihrem Sold Monatlich 30 Sol oder 45. x auf Schuh / Strimpff / und Kleider innen behalten / und darüber mit denſelben von 3. zu 3. Monathen Abrechnung gepflogen werden ſolle. vom 5. Decembris 1666. 66
17. Auß der Königl. Ordnung vom 4. Aprill 1668. daß die Königl. Kriegs-Völcker mit eben dieſer guten Ordnung auſſer der Gräntzen / und in denen neueroberten Niderlanden / als in den Landſchafften von Franckreich leben ſollen. 68
18. Ordnung / daß die Kriegs-Commiſſarien über die von ihnen verrichtete Muſterungen der Königl. Kriegs-Völcker nicht allein dem Gubernatorn, und Commendanten in den Plätzen / ſondern auch denen zu Bezahlung gedachter Völcker beſtellten Feld-Kriegs-Zahl-Amts Bedienten Extracten geben ſollen. vom 22. May 1668. 70
19. Auß der Königl. Ordnung vom 1. Junii 1668. die Bezahlung der Königl. Völcker / ſo zu Pferd / als zu Fuß / betreffend. 71

€ 20. Ord-

20. Ordnung/ daß die Kriegs-Commiſſarien in ihren Muſter-Extracten bey den Compagnien zu Pferdt / die jenige 50. Reuter / für welche der würckliche Rittmeiſter zu ſorgen hat / von denen andern 50. ſo dem zugetheilten Rittmeiſter gelaſſen worden / unterſcheiden ſollen: vom 16. Julii 1668. 72

21. Ordnung / daß die ſechs Rationes Brodt / welche den Hauptleuten zu Fuß / ſo in ihren Compagnien würcklich 100. Mann haben / über die Gebühr zu reichen ſeynd / ſelbigen in Geld die Ration zu $1\frac{1}{2}$. x bezahlt werden ſollen vom 17. Julii 1668. 74

22. Aus der Königl. Ordnung vom 23. Julii 1668. wie die Fuß Völcker von unterſchiedlichen Regimentern in den Beſatzungen auf die Wacht ziehen ſollen 75

23. Ordnung/ daß die Officier in ihren Compagnien keine blinde / oder Reuter / und Soldaten von andern / als ihren Compagnien vorſtellen / und daß ermeldte blinde Reuter / und Soldaten ſich nicht verſtehen ſollen bey den Muſterungen / unter denen darauf geſetzten Straffen zu erſcheinen. vom 20. Septemb. 1668. 77

24. Ordnung / daß die Soldaten in denen Beſatzungen nicht die Wachthäuſer / Schilterhäußl. Paliſaten oder ihre eigene Wohnungen verderben / und daß die Obriſt-Wachtmeiſter/

meiſter/ und Wachtmeiſter Leutenante/ da-
über bey denen darauf geſetzten Straffen
halten ſollen vom 3. Octob. 1668. 81
25. Ordnung/ daß die Officier ihren Reutern/ und
Soldaten/ bey denen darauff geſetzten Straf-
fen Rechnung thun ſollen: vom . Januarij
1669. 83
26. Aus der Königl. Ordnung vom 6. Feb. 1670.
die Anzahl/ und Bezahlung der Unter-Of-
ficier in jedwederer Compagnien von Fran-
zöſiſ. Fuß-Volck/ wie auch das Gewehr/ und
die Kleidung der gemeinen Mannſchafft be-
treffend 85
27. Ordnung/ wie ſich ein Lager bey St. Seba-
ſtian zu verhalten ſey/ vom 5. Jul. 1670. 93.
28. Auß der Königl. Ordnung vom andern Mar-
tii 1671. die Muſter-Extracten betref-
fend 103
29. Auß den Königl. Ordnung vom 2. May 1671.
die Aufhaltung der Außreiſſer in den Dörf-
fern betreffend 104
30. Auß der Königl. Ordnung vom 1. October
1671. die Bezahl- und Kleidung der Solda-
ten betreffend 105
31: Ferner vom 20. Novemb. 1671. 107
32: Ordnung/ wie die Tafel der Generalen/ und
hohen Officier/ auch anderer/ ſo bey den Kö-
nigl. Kriegs-Heeren dienen/ gehalten wer-
den ſollen: vom 24. Martii 1672. 109.

33. Ordnung/ daß die Officier / und andere / ſo in Ih. Majeſt. Kriegs-Heeren dienen / keine guldene oder ſilberne Porten auf ihren Kleidern / bey denen darauff geſetzten Straffen tragen ſollen/ vom 25. Martii 1672. 111
34. Auß den Königl. Ordnungen vom 5. April 1668. vom 22. April 1672. wie auch vom 20. May 1673. die Bezahlung der Königl. Völcker im Feld betreffend. 113
35. Ordnung/ was Ih. Majeſt. für eine Policey/ und Kriegs-Zucht von dero Völckern/ſo wol auf dem March/als in den Quartiren gehalten haben wollen/vom 25. April 1672. 116
36. Formular eines Salvaguardie Brieffs.
37. Befelch um Geld zu Unterhaltung der Trouppen zu lieffern.
38. Befelch um daß zu Unterhaltung der Trouppen benöthigte Vieh zu lieffern. 120
39. Auß dem Königl. Befelch vom 23. October 1673. wie es mit Eintreibung der Contributionen / und Kriegs-Schätzungen gehalten werden ſolle 121
40. Ordnung / wie die Haupt-Leuth zu Fuß / welche ihnen die Behalt- und Ergäntzung ihrer Compagnien angelegen ſeyn laſſen/ vor andern in der Bezahlung einen Vortheil haben ſollen: vom 20. Octob. 1673. 122
41. Auß der Königl. Winter-Verpflegung im Elſas vom 19. Decemb. 1673. 124

42. Auß

❀ o ❀

42. Auß der Königl. Ordnung vom 15. Decemb. 1673. die Winter-Verpflegung der Reuterey betreff. 129
43. Auß der Königl. Ordnung vom 15. Decemb. 1673. Item Monath April 1674. und anderſtwo. 129
44. Ordnung / daß die Officier zu Pferd denen Reutern / und Dragonern von ihren Compagnien keine Pferd um ermeldte ihre Compagnien dadurch ſtärcker / und ſchöner / als ſie in der That ſeynd / vorzuſtellen / bey denen hierauf geſetzten Straffen leihen ſollen. 130
45. Ordnung / daß die Rittmeiſter / und Officier zu Pferd keinen Reuter / noch Dragoner bey der Muſterung auf ein andern / aber ſeinen Dienſt-Pferd / unter denen darauf geſetzten Straffen vorſtellen ſollen. vom 5. May 1676. 132
46. Auß den Königl. Ordnungen vom 16. May 1676. und 9. Martii 1676. die Bewehr- und Außrüſtung der Reuter / Dragoner / und Fuß-Knechte betreff. 134
47. Ordnung / daß allen / und jeden / ſo genandten Blinden / oder Paſſevolanten / und Luckenfüllern / welche ſich bey der Muſterung betretten laſſen / gleich auf friſcher That die Naſen durch den Hencker abgeſchnitten werden ſollen. vom 1. Junii 1676. 135

48. Ordnung / daß die Feld-Kriegs-Zahlmeiſter / die ihnen ertheilte Befelche / wegen Abſchickung der für die Toruppen gehörigen Verpflegungs-Geldter fleiſſig vollziehen / annebenſt die empfangende gute Müntzſortẽ nicht in anderer ſchlechterer / und ringhältigere verwechßlen ſollen. vom 16. Aug. 1676. 136
49. Ordnung / daß die Hauptleuthe zu Fuß in ihren Compagnien allein wohl bewehrte / und bekleidte / auch zu Kriegs-Dienſten an Alter / und Stärcke taugliche Soldaten haben ſollen. vom 26. Aug. 1676. 138
50. Auß der Königl. Ordnung vom 1. Octob. 1676. die Winter-Verpflegung der Reuterey betreff. 141
51. Ordnung / daß keine Officiers-Knecht / bey der Ruterey / für Reuter oder Dragoner in den Compagnien / worinnen ihre Herren Officier ſeyn / angenommen werden / noch gedachte Officier / dieſe ihre Knechte in beſagte Compagnien einſchreiben zu laſſen / bey den hierauf geſetzten Straffen ſich unterſtehen ſollen. vom 6. Jun. 1677. 142
52. Ordnung / daß die Burgermeiſter / Stadtrichter / und Beamte der Etappe-Plätze / dem hierzu verordneten Hoff-Kriegs-Secretario innerhalb 3. Tagen nach dem Durchzug eines jeden Trupps den unter die Abſchrifft der Marſchroute / oder Wegfahrt ermeld-

ermeldten Troupps geſchriebenen Muſte-
rungs-Extract bey 100. Francken Straff
einzuſchicken gehalten ſeyn ſollen. vom 10.
Julii 1677. 144
53. Ordnung/ daß die Burgermeiſter/ Stadt-
richter/ und Beamten der Etappe-Plätze/
ſo die Einlagerung eines nicht würckilch da-
ſelbſt gelegenen Troups bezeugen nicht allein
300. Francken Straff erlegen/ ſondern auch
abgeſetzet/ und untauglich jemahlen einiges
Amt mehr in der Stadt beſetzen zu köñen/er-
klärt werden ſollen. vom 4. Aug. 1677. 146
54. Ordnung/ wie viel Trompeter/ und Tromel-
ſchlager Jhro Maj. hinführo bey jeder Com-
pagnie zu Pferd/und zu Fuß gehalten haben
wollen. vom 10. Septemb. 1677. 149
55. Auß der Königl. Ordnung vom 1. Octob.
1677. das Winter-Quartier in der Franche
Conte betreff. 150
56. Ordnung/ daß jedwedern Reuter von denen
auf den Gräntzen nächſt-künfftigen Winter
in Beſatzung ſtehenden Troupen zu Pferd
ein Sol oder 1½. x täglich an ſeinem Sold
mehr bezalt werden/ und jeder Rittmeiſter
von beſagten Trouppen um 1000. Francken
mehr/ als die Rittmeiſter von denen andern
Trouppen zu Recrutier- oder Ergäntzung
ſeiner Compagnie haben ſolle. vom 20.
Octob. 1674. 115

57. Ordnung die Servis des Fuß-Volcks nächſt-künfftigen Winters betreff. vom 25. Septemb. 1677. 153
58. Ordnung / das Winter-Quartier der im Elſas ſtehenden Trouppen betreff. vom 26. Septemb. 1677. 157.
59. Ordnung / wie die Fourage oder Fütterung denen in den Gräntz-Plätzen ſtehenden Trouppen zu Pferd gereichet werden ſolle. vom 1. Octob. 1677. 164
60. Ordnung / Krafft welcher die Straffen wider die Burgermeiſter / Richter / und Beamte der Städte / und anderer Etappe-Plätzen / ſo denen wegen der Etappen vom 1. Novemb. 1675. 15. Septemb. 1676. 10. Julii und 4. Aug. 1677. ergangenen Verordnungen zu widerhandlen / geſchärffet werden. An. 1678. den 1. Octob. 166
61. Ordnung / wodurch allen Soldaten / bey denen darin enthaltenen Straffen verbotten wird / die Palliſädten von Veſtungs-Wercken in den Plätzen auszureiſſen und weggzutragen. vom Janu. 7. 1679. 169
62. Ordnung / wie die in Königl. Dienſten ſtehende Schweitzer bezahlt werden ſollen. vom 25. Jun. 1679. 171
63. Ordnung / was die Königl. Kriegs-Commiſſarii bey den künfftigen Muſterungen beobachten ſollen. den 1. Feb. 1679. 178
64. Muſter=

64. Muſter-Extracts-Formular. 185
65. Formular der Quittung. 196
66. Ordnung / mit Befelch an die Feld-Kriegs-Zahlmeiſter / oder dero Amts-Bediente / daß dieſelbe biß nächſt künfftigen 15. April die Quittungen über die / an die Schweitzeriſche Trouppen bezahlte Gelder beybringen / hinführo aber gehalten ſeyn ſollen / die Bezahlung der von gedachten Schweitzern habenden Quittungen innerhalb 4. Monatfriſt von dem Tag derer Datums / und zwar alles bey Straff der Nullität oder Ungiltigkeit ſothaner Quittung zubegehren. Den 3. Feb. 1679. 197
67. Ordnung / daß die Feldwaibel von den jüngſten Compagnien / ſo die Wacht haben in den Plätzen gehalten ſeyn ſollen / die Ordre dem allda befindlichen Zeug-Lieutenanten / oder Zeugwarten / gleich wie vor dieſem von den Büchſenmeiſtern / ehe ſelbe abgeſchaffet worden / geſchehen iſt / zu zubringen. Den 28. Feb. 1679. 200
68. Ordnung / wie es nach bevorſtehender Reforme der Truppen mit deren Verpflegung gehalten werden ſolle. den 28. Feb. 1679. 201
69. Ordnung / welcher geſtalt es mit jeden Soldaten täglich an ſeinem Sold innbehalten. Den Sol zuhalten ſey. den 15. Novembr. 1679. 221

❀ o ❀

70. Auß der Königl. Ordnung vom 15. Novemb. 1679. die Dienſtleiſtung der ſowohl ſtehend bleibenden/ als Reformirten Officier bey der Reuterey betreff. 225
71. Ordnung daß der Officier Knechte nicht für Soldaten durch die Muſterung gehen ſollen. den 20. Novemb. 1679. 229
72. Ordnung/ wodurch den Trompetern/ und Trommelſchlägern der Königl. Trouppen verbotten wird künfftighin von denen Mühlen/ wo ſie vorbey ziehen/ die ihnen vermeintlich gebührende 5. Sols zubegehren. 232
73. Ordnung/ die Mißbräuch/ welche in den meiſten Städten der Generalität von Chaallons bey Einquartirung der Trouppen vorbey gehen/ abzuſtellen. den 1. May 1680 234
74. Bekräfftigung der vom 10. Septemb. 1668 16. Jul. 1670. und 2. Feb. 1675. ergangenen Ordnung/ das auf- und in den Veſtungs-Wercken der Plätze kleine Gärten zu machen/ noch Vieh zuweiden/ bey denen darinnen enthaltenen Straffen/ geſtattet werden ſolle. den 14. Aug. 1680. 238
75. Ordnung/ was die Officier inſonderheit bey dem Fuß-Volck von dem gebührenden Sold ihre Soldaten innenbehalten mögen. 23. Septemb. 1680. 241
76. Ordnung/ daß die zu Unterhaltung der Reu-

ter

ter / und Dragoner ihrer Dienſt-Pferdte außgeſetzte Fourage / und Haber nicht in Geld verkehrt werden ſolle. den 25. Sept. 1680. 245
77. Ordnung / von was für einer Höhe die Pferde / welche die Officier von der Reuterey hinführo / um die Reuter ihrer Compagnien beritten zumachen / kauffen werden / ſeyn ſollen. den 25. Sept. 1680. 247
78. Ordnung / daß die Burgermeiſter / Richter / Geſchworne / oder Beamte der Städte / und Etappe-Plätze gehalten ſeyn ſollen / in ihren über die durchziehende Trouppen verfaſſenden Muſter-Extracten beydes der Tage / wann ſelbige daſelbſt ankommen / und derjenigen Tage / wann ſie wiederum weg ſeynd / Meldung zuthun. den 4. November 1680. 249
79. Ordnung / was die bey den Veſtungs-Gebäuen / der Königl. Plätze arbeitende Soldaten für Bezahlung haben ſollen. den 17. Decemb. 1680. 252
80. Ordnung / daß denen Hauptleuthen zu Fuß für jeden zu ihren Compagnien geführten neugeworbenen zum Dienſt nicht tauglichen Soldaten 20. Francken an ihrer Verpflegung abgezogen werden ſollen. den 23. Dec. 1680. 254
81. Ordnung / die Mißbräuch / und Vortheilhafftig-

tigkeiten bey Abmeſſung der Veſtungs-Wercken zu verhüten. den 20. Feb. 1681. 257

82. Ordnung/ wie viel Haber/ Hew/ und Stroh die Beſtandhaber der Fürterey iedem Reuter/ und Dragoner zu Unterhaltung ſeines Pferdts täglich reichen ſollen. den 1. Sept. 1681. 260.

83. Ordnung/ welcher geſtalt die in den 3. Biſtümern/ Metz/ Tull/ und Verdun/ wie auch in Lothringen/ Baar/ Elſäß/ Graffſchafft Burgund einquartirte Reuterey/ und Dragoner den Winter durch verpflegt werden/ und wie ſich dieſelbe verhalten ſollen. den 30. September 1681. 261

84. Ordnung/ wodurch den Regiments-Caplänen verbotten wird einige Reuter/ und Soldten mit denen in den Beſatzungs-Orten/ oder in der Nachbarſchafft Haußgeſeſſenen Töchtern/ und Weibern/ bey denen darinn enthaltenen Straffen zuſammen zu geben. den 15. Decemb. 1681. 287

85. Schluß des Königl. geheimen Raths/ daß die General/ Hoff- und Feld-Kriegs-Zahlmeiſter/ wie ingleichem der Zeugs-Zahlmeiſter drey Heller/ oder 1½. Pf. von jeden Francken der halben Gulden aller ihrer Amts-Außgaaben zuruck behalten ſollen. den 27. Febr. 1682. 273

68. Ord-

86. Ordnung/ daß die Officier der in Königlichen Dienſten ſtehenden Ausländiſchen Trouppen die ſo genandte Zeichen Rollen der Reuter/ und Soldaten von ihren Compagnien/ wie auch die Nachrichten über die Ausreiſſende/gleich denen Officieren der Frantzöſiſchen Trouppen einſchicken ſollen. Den 20. Martii 1682. 277

87. Ordnung/ daß den Hauptleuten zu Fuß von den jenigen Sol, welchen Ihro Maj. denen Soldaten/ wann ſolche bey der Feſtungs-Arbeit gebraucht werden/über dem gewöhnlichen Kleider-Sol, innen zubehalten/ erlauben/ſechs Heller auf Schuhe/ und Leingeräthe ihrer unterhabenden Soldaten in Handen ſollen gelaſſen werden. den 22. April. 1682. 280

88. Ordnung/ daß man denen Trouppen zu Fuß in den Gränitz-Plätzen zumahl deß Monaths Pulver gereicht werden ſolle/ damit jedweder an den Ubungs-Tägen drey Schüß thun könne. den 12. May 1182. 282

89. Ordnung: wegen der Maaß/ womit den Königl. Trouppen hinfüro der Habèr außgetheilt werden ſolle. den 28. Octob. 1682. 284

90. Ordnung/ daß die Burgermeiſter/ Stadtrichter;/ Beamte/ oder fürnemſte Bürger Städte/und Oerter/ wo die Recrouten/ oder Neugeworbene zu folge der Königlichen

March-

March-Routen durch zu ziehen haben / ge-
halten ſeyn ſollen / ſothane Recrouten / oder
neugeworbene Soldaten / wann ſelbige nicht
über 30. Mann ſeynd / nahe bey einander / o-
der unter einem Dach / bey dariñen benañten
Straffen zulegen. den 8. Decem. 1682. 286

91. Ordnung / daß hinfuhro die Muſter-Extra-
cten / ſo in mehrern Bögen / oder Blättern
Papier beſtehen / ſo wol von Ober-Officiern
der Plätze / wo die Trouppen in Beſatzung
liegen / als denen Kriegs-Commiſſarien /
von welchen ſelbige verfaßt worden / auf al-
len Blättern / bey darin ernandten Straffen
unterſchrieben werden ſollen. den 9. De-
cemb. 1682: 289

92. Ordnung / daß alle die jenige / welche in Artois
Flandern / und Hennegau eigentliche an die
Land- und andere gemeine Straſſen ſtoſſen-
de Gründe beſitzen gehalten ſeyn ſollen / Ul-
men-Baum innerhalb ernandter Zeit / und
bey auferlegter Straff ſetzen zulaſſen. 292

93. Ordnung / wodurch den Reutern / Dragonern /
und Soldaten die Saltz-Verſchwärtzung
verbotten wird / und zwar bey Straff der
Galeeren. den 22. Dec. 1682. 292

94. Ordnung / die Mißbräuche / und Vortheilhaff-
tigkeiten / ſo bey den Veſtungs-Gebäuen vor-
bey gehen möchten / abzuſtellen. den 19. Ap.
1683. 298

95. Ord-

95. Ordnung / daß vom 15. nächſt künfftigen Monats Auguſt. anzufangen / kein junge Edelleute mehr / weder bey den Leib- noch andern Compagnien der Regimenter zu Fuß ſo wohl / als bey den Reutern / und Dragonern unterhalten werden ſollen. den 25. Julii 1682. 300
96. Verzeichnuß / und Ordnung der vornehmſten Dinge / welche von dem Amts-Bedienten der Feld-Kriegs Zahlmeiſter in Bezahlung ſo wohl der Trouppen / als bey den Veſtungs-Gebäuen / und ſonſten beobachtet- und bewerckſtelliget werden ſollen. 302
97. Formular, Futteräſche bey jeder Compagnie wie die zu Pferd / oder Dragoner / nach dero Verpflegung in den Auffätzen der Feld-Kriegs-Zahl-Amts Bedienten eingeſtellt werden ſolle. 316
98. Ordnung / das allen Trouppen beydes zu Fuß- und zu Pferd nächſt künfftige 6. Sommer-Monat nicht allein im Feld bey der Armee / ſondern auch in den Beſatzungen das Commiſſ-Brod gereicht werden ſolle. den 30. Mart. 1684. 318
99. Auß der Königl. Winters-Verpflegs-Ordnung vom 15. Septemb. 1984. 320
100. Auß der Königl. Dienſt-Ordnung / die Reformirte Officier zu Pferd betreff. den 25. Octob. 1684. 334

101. Ord-

101. Ordnung/ daß die Corporalen-Plätze in den Drägoner-Compagnien nur mit Drägonern/ welche nebenſt denen darzu erforderlichen Eigenſchafften/ auch ſechs Jahr gedient haben/ erſetzet werden mögen. den 4. Novemb. 1684. 335

102. Ordnung/ daß die Fouriers-Plätze in den Reuter- und Drägoner-Compagnien allein mit Reutern/ oder Dragonern/ ſo nebens den darzu erforderlichen Beſchaffenheiten auch wenigiſtens 10. Jahr gedient haben/ zu erſetzen ſeyen. den 4. Novemb. 1084. 336.

103. Ordnung/ daß ins künfftig allen Außreiſſern Naaſen und Ohren abgeſchnitten/ die Lilien-Blumen auf die Wangen gebrennt/ ſelbe ſo dann geſchworen/ an die Ketten geſchmidet/ und anf die Galeern geführet werden ſollen. den 4. Decemb. 1684. 339

104. Ordnung/ daß jeder Reformirter Officier/ von der Reuterey/ und den Dragonern mit einem Mouſqueton (kurtzen weitmündigen Rohr) bewöhrt ſeyn ſolle. dem 12. Decemb. 1684. 341

105. Ordnung/ daß wer mit abgeſchnittenen Naaſen und Ohren/ und mit zwo auf die Wangen gebrennten Lilien betretten wird/ beym Kopff genommen/ ins Gefängnuß geſetzt und folgens auf die Galeeren eführt werden ſolle. Den 15. Jan. 1685. 343

106

106. Ordnung / daß die auf den Gränizen in Beſatzungen liegende Officier der Königlichen Truppen ſich ohne Verwilligung des in denſelben Gegend beſtellten Gen. Inſpec ors bey denen darinn enthaltenen Straffen nit verheurathen ſollen. Den 1. Febr. 1685. 345
107. Ordnung alle außreiſſende Soldaten von denen an dem Fluß Euré ſtehenden Völckern anzuhalten. den 1. Maj. 1685. 346
108. Ordnung / das Commando / den Rang und die Verpflegung der Obriſt-Leutenante / Obriſt-Wachtmeiſter / und Wachtmeiſter Leutenant / oder Adjutanten / welche Ihro Maj. bey dero Regimenter zu Pferd beſtellen. Den 20. Feb. 1686. 348
109. Ordnung / daß die auf die Werbung geſchickte Officier ſich mit keinen zu dienen untauglichen Leuthen beladen ſollen. den 15. Marti 1686. 352
110. Ordnung die bißher bey Verfertigung des Pulvers vorbey gangene Mißbräuche abzuſtellen. den 4. April 1686. 354
111. Erklährung der vorhergehenden Ordnung / wie die Pulver-Proben hinführo gemacht werden ſollen. den 18. Sept. 1686. 357
112. Ordnung / daß die Reuter / Dragoner / Feldwaibel / und Soldaten / welche ſich hinführo verheyrathen werden / den Vorzug ihres Alterthums verliehren ſollen / und ſolches

nur von dem Tag ihrer Verheyrathung an werden rechnen kōnen. den 6. April 1686. 360
113. Ordnung/ daß ſie weder Reuter/ Dragoner/ oder Soldat / welcher einen geſchehenen Duel oder Zwey-Kampff anzeiget/ nicht allein ſeinen Abſchied/ ſondern noch 50. Reichsthaler darzu haben ſolle. den 8. Apr. 1686. 361
114. Ordnung/ was ein Obriſt-Wachtmeiſter zu Pferd zu verrichten hat. den 21. Jul. 1686. 363
115. Ordnung/ daß kein Reuter ohne Verwilligung des Obriſtens/ oder des Obriſt-Lieutenants/ und in deſſen Abweſenheit des Obriſt-Wachtmeiſters vom Regiment zum Carbiner/ oder Schützen-Reuter gemacht werden könne. den 7. Aug. 1686. 366
116. Ordnung/ die Krigszucht der bey Verſailles/ und an dem Fluß Euré ſtehenden Völckern betreff. den 18. Martii 1687. 367
117. Ordnung/ daß jede Compagnie zu Pferd von Reutern/ und Dragonern alle 14. Tag ein Pfund Pulver ausgetheilt werden ſolle. den 16. Octob. 1686. 369
118. Ordnung/ daß die bey den Königl. Häuſern arbeitende Soldaten die ihnen zur Arbeit eingehändigte Werckzeug weder verkauffen/ noch vertauſchen / ſolche auch von niemand / wer es auch ſey / unter den hier in enthaltenen Straffen gekaufft werden ſollen. 370

119. Ordnung/ daß das Geld/ welches den Feld-Kriegs-Zahl-Amts bedienten von dem/ an der Soldaten Sold/ wie auch/ wann ſie arbeiten/ zuruck behaltenden Sol, oder halben Groſchen in handen bleibet/ zu nichts andern/ als zu Bezahlung der Kleider/ und Gewehrs gedachter Soldaten verwendet werden ſolle. den 10. Aug. 1687. 372

120. Ordnung/ daß die Fourage, welche für die Reuterey gelieffert wird/ nicht in Geld verkehrt werden ſoll. den 22. Junii 1688. 375

121. Ordnung wordurch den Reutern/ Dragonern/ und Soldaten der Königl. Trouppen/ ſo wol bey den Armeen/ als in den Beſatzungen/ verbotten wird/ ſich nirgends anderſtwo mit Tabäck/ als in den Leeg-Orthen der Bacht-Aemter/ wo ſolcher verſilbert wird/ zu verſehen/ noch auf einmahl mehr/ als eine Untze/ oder 2. Loth/ bey nachgeſetzten Straffen/ zu kauffen. den 16. Oct. 1688. 377

122. Ordnung/ wie die Land-Regimenter zu Fuß in unterſchiedliche Landſchafften deß Königreichs auffgericht werden ſollen. den 29. Wnter-Monath 1688. 382

123. Verzeichnus der Land-Kriegs-Völcker/ welche der König zu folge Jhro Maj. unter 29. Winter-Monats ergangener Ordnung in nechſt benandten Generalitäten auß zu richten befohlen hat.

124. Ordnung / daß die Kirchſpiel in den Landſchafften und Generalitäten / wo die Kriegs-Völcker aufzurichten befohlen worden / welche 4000. Francken Steur tragen / jedes zween Mann / und alſo die andern immer mehr / und mehr / ſo viel Mann / als vielmahl die Steur zwey tauſend Francken außtragt / ungeacht der untern 29. Winter-Monaths jüngſthin ergangenen Veronung lieffern ſollen. den 15. Chriſtmonath 1689.

125. Ordnung / die Kleidung der Soldaten in in denen Kirchſpielen / wo die Innwohner gemeiniglich in Leinwath gekleidet ſeyn / betreffend. den 5. Janu. 1689.

126. Ordnung / daß die Kirchſpielen in den Generalitäten / wo die Aufrichtung der Land-völcker anbefohlen worden / die zu lieffern habende Leuthe aus ihren Gemeinen; keines wegs aber fremde darzu nehmen ſollen. Den 17. Januarii 1689.

127. Ordnung / daß in Ihro Maj. Leuthen und Niderlanden / bey hiernach geſetzten Straffen niemand mehr Füttereh / Stroh / und Haber / aber zu Erhaltung ſeiner Pferd / und Viehes vonnöthen iſt / aufkauffen ſolle. den 26. Hornung 1689.

128. Ordnung / wie die Land-Völcker / wann ſolche auf Ihro Maj. Befelch zuſammen gezogen werden / zu verpflegen ſeyen. den 6. Martii 1689.

129. Ord-

129\. Ordnung/ wie die Regimenter der Land-Völcker marchiren; und was deren Officiern für einen Rang haben ſollen. den 8. Martii 1689.

130\. Ordnung/ daß die jenige/ welche von ihren Kirchſpielen zu Land Soldaten ernennt worden/ darauß um ſich dem Dienſt zu entziehen/ bey hiernach ausgeſetzter Straff nicht weg gehen ſollen. den 16. Mertz. 1689.

131\. Ordnung/ wie die Königl. Kriegs-Völcker/ während und bevorſtehenden Feldzugs/ verpflegt werden ſollen. den 16. April. 1689.

132\. Ordnung/ daß die Spital-Verwalter/ wo Soldaten von den Land- Völckern ſterben/ derſelben Gewehr/ Kleider/ und anderer Zugehör ihren Hauptleuthen gegen Bezahlung eines Thalers/ und nicht mehrers für alle/ jede Leichen-Koſten auf den Mann ſollen abfolgen laſſen. vom 15. Julii. 1689.

133\. Ordnung/ daß denen Soldaten von den Land-Regimentern/ ſo lang dieſelbige an den Veſtungs-Gebäuen in den Gränitz-Plätzen arbeiten/ täglich jedem 1. Sol, oder halber Silber-Groſchen innenbehalten werden ſollen. den 18. Auguſti 1689.

134\. Aus der Königl. Ordnung vom 20. Octob. 1689. die Einquartier- und Bezahlung der Reuter in dem bevorſtehenden Winterquartier betreffen.

135\. Ordnung/ von was für einer Höhe Ihro

Maj-

Maß hinführo die Pferd zu Remondirung dero kleinen Gendarmerie (Leibwacht zu Pferd) wie auch der leuchten Reuterey/ und der Dragoner haben wollen. den 25. Octob. 1689.

136. Ordnung/ daß denen Fuß-Völckern/ welche dieſen Feldzug bey der Armee gedient haben/ und den Winter über in den Gränitz-Plätzen verbleiben werden/ die Servis von denen Innwohnern der Städte/ wo ermeldte Völcker hätten in Quartieren ſeyn ſollen/ zu bezahlen ſey. den 28. Octob. 1689. Ingleichen den 25. Septemb. 1690.

137. Ordnung/ daß hinführo in denen Compagnien bey der Reuterey/ und den Dragonern ledig werdende Fourier/ Corporal- uud Schützen-Plätze 14. Täge nach ihrer Entledigung von den Rittmeiſtern/ oder Hauptleuten bey innvermeldten Straffen wiederum erſetzet werden ſollen. den 22. Novemb. 1689.

138. Ordnung/ daß die Obriſte/ Obriſt-Lieutenante/ und Obriſt-Wachtmeiſter der Regimenter von der Reuterey/ u. den Dragonern denen Rittmeiſtern/ oder Hauptleuthen bey ermeldten Regimentern nicht zulaſſen ſollen/ den Reutern/ und Dragonern ihrer Compagnien die Pferd zu ihrem Gebrauch wegzunehmen. den 30. Janu. 1690.

139. Ordnung/ daß die Soldaten/ ſo von den Land-

Land-Regimentern / wann ſolche auf Befelch Ih. Maj verſammlet ſeynd / außreiſſen / eben denen wider die Außreiſſer von dero andern Trouppen geordneten Straffen unterworffen ſeyn ſollen. den 25. Febr. 1690.

140. Ordnung / das die Kirch-Spielle / welche Soldaten für die Land-Regimenter zu lieffern haben unverehelichte Geſellen / oder junge Verehlichte Männer aus eben ſelbigen Kirch-Spielen / und keine Fremde wöhlen ſollen. den 26. Febr. 1690.

141. Ordnung / was für Silber-Geſchirr die Officier der Königl. Völcker im Feld gebrauchen mögen / und wie Ihro Majeſt. verlangen / daß der Generalen / und andere Taffeln bedient ſeyn ſollen. den 23. Mart. 1690.

142. Ordnung / den Sold / wie auch die Kleid- und Bewöhrung der Land-Soldaten betreffend. den 28. Mart. 1690.

143. Ordnung / daß den Reutern / und Dragonern alles was ihnen ihre Rittmeiſter / und Haupt-Leute vermög der letzten Winter-Quartiers-Abrechnung ſchuldig zu ſeyn befunden worden / in denen vorgeſchriebenen Friſten bezahlt werden ſolle / mit Vernichtigung der Forderungen / welche ermeldte Rittmeiſter / oder Haupt-Leute wider ihre Reuter / oder Dragoner haben möchten. den 6. Jul. 1690.

144. Aus der Winter-Quartier/ und Verpflegs-Ordnung. vom 8. Octob. 1690.

145. Ordnung/ mit ernſtlichem Verbott an alle Obriſte Befelchhaber/ Officier/ Reuter/ und Dragoner der Königl. Trouppen/ ſo Frantzoſen/ als Außländer/ welche befehlicht seyn wiederum in das Königreich zukommen/ und ſich in die ihnen angewieſene Beſatzungen/ und Winter-Quartier zu begeben/ das ſie keine fremde Waaren/ Taback/ oder verbottenes Saltz/ bey denen darauf geſetzten Straffen/ und wider die Saltz-Verſchwärtzer bey Straff der Galeeren mitnehmen/ nebenſt Erlaubnuß an die Bediente/ und Uber-Reuter der Mauten/ und Zölle/ ſo wohl/ als der Fünff Hauptpacht-Aemter deren Sachen durch zuſuchen. den 18. Oct. 1690.

146. Königs geheimer Rath-Schluß: wodurch jedermänniglichen/ wes Stands/ oder Geſchlechts die ſeyn/ bey denen nachgeſetzten Straffen verbotten wird das Hoca-Spiel/ oder Pharao, Barbacolle, und Baſſete, oder pro ex Contra, unter was für Nahmen oder geſtalten ſolche immer verdecket ſeyn mögen/ zuſpielen. den 15. Jan. 1691.

147. Verzeichnuß einiger Errinnerungen/ ſo die Kriegs-Commiſſarien hinführo in ihrem Muſter-Extracten zu beobachten haben.

148. Ordnung/ wegen Aufrichtung einer Compagnie-Schützen-Reuter in jedem Regiment zu Pferd. den 25. Oct. 1690.

❀ o ❀

149. Aus der Feld-Verpflegs-Ordnung vom 20. April. 1691.

150. Ordnung/ das hinführo die Kleider der in den Spitälen mit Tod abgehenden Soldaten ihren Haupt-Leuten umſonſt wiedergegeben die Haupt Leut aber hergegen denen Spitalmeiſtern für jeden in guter Geſundheit herauſzkommenden Soldaten/ 6. Sols/ oder 9. x. bezahlen ſollen. den 10. Jul. 1691.

151. Ordnung/ die Höhe der Reuter/ und Dragoner-Pferd betreffend. den 24. Nov. 1691.

152. Ordnung/ das die junge Geſellen/ und die Verheyrathe junge Männer in den Kirch-Spielen/ wegen des Dienſts unter dem Land-Volck mit einander loſen ſollen. den 23. Decemb. 1691.

153. Ordnung/ daß die Haupt-Leute ihre Knechte/ oder Bediente nicht wie die Soldaten ihrer Compagnien kleiden ſollen. den 14. Feb. 1662.

154. Aus dem Königl. Befelch vom 27. Auguſt. 1692. wegen Beſtellung beſtändiger Etappe- und Quartiers-Commiſſarien.

155. Aus der Königl. Erklärung/ wegen der Neu-beſtellten 180. Kriegs-Commiſſarien. den 26. Feb. 1692.

156. Ordnung/ daß keine Marſchrouten mehr/ auſſer von denen/ welchen es zukommet/ ertheilet werden ſollen. den 12. Decem. 1692.

157. Aus der Königl. Feld-Verpflegs-Ordnung

vom

vom 15. April 1693. die Winter-Quartiers-Servis der Officier zu Fuß betreffend.

158. Auß der Königl. Winter-Verpflegs-Ordnung/ vom 1. October 1693.

159. Auß der Winter-Verpflegs-Ordnung vom 25. Sept. 1694.

160. Ordnung / daß die Trouppen nicht anderſt/ als nach der Muſterung / wann ſie ins Feld gehen/ für Complet/ und voll gehalten werden ſollen. den 10. Febr. 1695.

161. Aus der Verpflegs-Ordnung vom 28. Septemb. 1695.

162. Ordnung / wie die Officier vom Frantzöſiſchen Fußvolck/welche bevorſtehenden Winter ihren Geſchäfften abzuwarten / und zugleich die Werbung zuverrichten/ verreiſen kōñen/ernent werden ſollē. den 3. Sept. 1696.

163. Ordnung / was die Compagnien aus dem Königs-Spital der unvermöglichen Soldaten für einen Rang unter dem Fußvolck haben ſollen. den 26. Novemb. 1696.

164. Ordnung/ wie die Bagage bey den Königl. Armeen marchiren ſolle. den 16. Apr. 1697.

165. Ordnung / was zu Haltung einer guten Kriegs-zucht bey denen Königl. Armeen/ und Kriegsheeren beobacht werden ſolle. den 16. April 1697. Und vorhero zum öfftern:

166. Ordnung / daß die Officier von den Königl. Kriegs-Völckern ſich der Bauren-Pferd / und Wägen zu Fortbringung ihrer Bagage nicht bedienen ſollen. den 16. April. 1697.

❀ o ❀

Regiſter
Uber die
Kriegs-Ordnungen/
Nach den Buchſtaben.

(Die erſte Ziffer bedeutet den Paragraphum; die hinden am Rand ſtehen aber das Blatt.)

A.

ABdanckung der Trouppen. Sihe Reforme.
Abgängige Pferd/ auf der Compagnie Unkoſten zu erſetzen. §. 19. 71
Abgängige Plätze wegen der Fourage dem Zahl-Amt zu bezahlen. §. 55. 151
Abrechnung der Etappe wie zu pflegen. §. 9. 31
Abrechnung über der Kleyder-Abzug der Soldaten von drey zu drey Monaten in Gegenwart der Commiſſarien zuthun. §. 15. 59
Abrechnung über den Kleider-Abzug mit Anfang Martij und Octobris. §. 26. §. 31. 85. 107
Abrechnung über den Kleider-Abzug jedes mahl dem König mit den Muſter-Extracten einzuſchicken. ibid. ibid.

A   Ab-

Abrechnung zwiſchen den Officiern und Reutern nicht mehr ſondern etwas gewiſſes zu machen. §. 144. 498
Abſchiede und Paß-Porten wie zu ertheilen. §. 226. 76
Mit den Abſchieden zu handlen verbotten. §. 26. 91
Keinen Abſchied ohne Vorwiſſen deß Gubernatorn oder Commendanten zu ertheilen. §. 26. 92
Abweſende Officier mit deß Generals Erlaubnus können nur die Helffte der gebührenden Pferd in Quartier halten. §. 1. Art. 27. 28. 29. 16
Abweſende ohne Erlaubnus deß Commandirenden Generals können weder Knecht noch Pferd hinter ſich in Quartier halten. ibid. ibid
Für die Abweſende bey Straff keine Etappe zu nehmen. §. 10. Art. 7. 35
Der abweſenden Officier Bezahlung dem Zahl-Amts-Officier zuzuſtellen §. 16. 66
Der abweſenden oder abgängigen Geld dem Feld-Zahl-Amts-Officier einzuhändigen. §. 42. 126
Abweſende ohne ausdrucklichen Befehl nicht zu bezahlen. §. 96 ibid
Wie ſolche noch zu bezahlen. ibid. ibid
Abweſenden und abgängigen Verpfleg und Bezahlung dem Feld-Kriegs-Zahl-Amts-

Be-

Bedienten/ und wie vil täglich einzuhändigen. §. 134. 458. 462
Abweſenden bey der Muſterung kein Futter/ und denen in ihren halben Jahr/ oder mit Königlicher Erlaubnus/ abweſenden die Helffte zureichen. §. 161. 548
Abweſende/ ſo über die Zeit ihrer Erlaubnus ausbleiben/ wie zubeſtraffen. §. 162. 554
Adelicher Compagnien in den Gränitz-Plätzen Winter-Verpflegung. §. 99. Art. 5. 332
Anweiſungen zu Bezahlung der Völcker/ wie geſchehen ſollen. §. 1. Art. 7. 6
Anweiſungs-Zettel/ wie zu ertheilen/ und darüber zu quittieren. §. 134. 458. ſeqq.
Anzeiger der verſchwigenen Unordnungen ſollen das Straff-Geld zur Belohnung bekommen. §. 41. 124
Anzeiger der Vortheilhafftigkeiten bey den Veſtungs-Gebäuen ſoll 3000. Francken von der ſchuldigen Vermögen haben. §. 94 299
Anzeiger eines Duells was für Belohnung haben ſolle. § 113. 361
Auf die ausreiſende Soldaten ſollen die Innwohner um die Veſtungen acht haben. §. 29. 104
Ausreiſer nicht allein mit Naſen und Ohren Abſchneidung/ ſonderen auch dē Lilienbrand auf den Wangen/ und der Galeeren zu ſtraffen. §. 103. 340

Wann einige alſo geſtraffet aus den Gefängnus kämen/ und in dem Königreich widerum ergriffen würden/ was mit ſelbigen zu thun. §. 105. 343
Ausreiſſer anzuhalten. §. 107. 346
Ausreiſer von den Land-Regimentern ſollen gleichen Straffen wie die andere unterworffen ſeyn. §. 139. 488
Ausrüſtung der Soldaten zu Pferd und zu Fuß. §. 64. 185
Ausſchuß ſihe Land-Regimenter.

B.

BEy der Bagage bewehrte Soldaten verbotten. §. 35. 165. 116. 570
Zug-Ordnung der Bagage wie bey der Armée zubeſtellen / und einzu richten. §. 164. 559
Bann auszuruffen bey Einziehung der Soldaten in die Quartier. §. 1. Art. 17. 12
Befehls Formular um Geld ins Lager zu liffern. §. 37. 119
Um Vieh zu liffern. §. 38. 120
Bezahlung der Unter-Officier und gemeinen zu Fuß im Winter-Quartier aus der Königlichen-Caſſa von zehen zu zehen Tagen. §. 1. Art. 6. 5
Bezahlung der Officier in fünff halben Muſterungen von Monat zu Monat. ibid. ibid.
Bezahlung ſoll nicht mehr durch die Innwohner

ner / ſondern durchs Kriegs-Zahl-Amt beſchehen. §. 7. 28
Haupt-Bezahlungen wie ſolche geſchehen ſollen. §. 1. Art. 16. 11
Bezahlung der Völcker aus der Königlichen Caſſa im Königreich §. 3. 22
Bezahlung von Hand zu Hand / ſowohl den Officieren als Gemeinen zu thun. §. 15. 59
Bezahlung der abweſenden Officier dem Zahl-Amts Officier zu zuſtellen. §. 16. &c. 42. 66. 129
Bezahlung der Soldaten im Feld. 34. 113
Soll durchs Zahl Amt geſchehen. 34. 114
Bezahlung der Trouppen, wie ſolche von dem Commiſſario im Marſch befunden werden / einzurichten. 35. 114
Bezahlung der Reuterey im Winter-Quartier. 83. 261
Bezahlung der Kriegs-Völcker im Feld ſoll zehen Tag voraus geſchehen / und wie viel täglich. 131. 410
Bezahlung der Reuter und Dragoner im Winter-Quartier / wie vil auf jeden / und welcher geſtalt. 144. 498
Bezahlung derſelben im Feld. ibid. ibid
Bezahlung der Schützen Reuter Compagnie bey jedem Regiment zu Pferd. §. 148. 520
Bezahlung derſelben im Feld. §. 149. 523
Beyhilff zur Bezahlung der Trouppen / ſo ihr Winter Quartier auf den Gräntzen haben. §. 56. 151
Blinde Luecken abgeſtellet. §. 8. 28

Blinde wie zu ſtraffen. §. 13. Art. 50. 51. & §. 23. 55. 77
Belohnung derer ſo die Blinde anzeigen. §. 47 136
Schärpffung der Straff wider die Blinde. §. 47. 135
Unter den Blinden auch die Knecht und Fahnen-Führer begriffen. ibid. 136
Bombardierer Compagnie beym Feuer-Röhrer Regiment Stärcke und Verpflegung. §. 99. Art. 12. 329
Brod ein Ration, wie viel Wägen / und den Soldaten dafür abgezogen werden ſolle. §. 98. 319
Solle in den 6 Sommer-Monaten allen Trouppen im Feld und in den Beſatzungen gereichet werden. §. 98. 318
Bichſen Meiſter Compagnien beym Feuer-Röhrer Regiment / wie ſtarck und wie zu verpflegen. §. 99. Art. 7. 323

C.

Caplane bey den Regimentern / ſollen kein Soldaten in den Quartieren mit den alldortigen Töchtern oder Weibern zuſammen geben und Straff darauf. §. 84. 270
Carbiner Reutter Plätze wie zu erſetzen. §. 115. 366
Carbiner oder Schützen Reuter Compagnie bey

bey jedem Regiment / Und wie aufzurichten. §. 148. 516
Bezahlung im Feld. §. 149. 523
Commendanten der Völcker ſollen für alle Schäden ſtehen. §. 10. Art. 22 25. item §. 57. § 83. 42. 45. 156. 266
Commendanten in den Veſtungen ſollen alle 3. Monath dem Königlichen Hof eine Verzeichnuß deß verbrauchten Pulvers einſchicken. §. 88. 283
Commiſſarius ſoll die Servis nur in einer Beſatzung haben / ob er wohl zu mehrerem beſtellet iſt. §. 1. Art. 3. 4. 5. 1
Commiſs. ſoll bey Außtheilung der Quartier ſeyn. §. 1. Art. 19. 13
Soll ein Gegen-Liſte darüber halten. ibid. 14
Soll die Quartiermäſſige Häuſer nicht frey ſeyn laſſen ibid. Art. 20. 14
Soll für allen den Unterthanẽ durch die Soldaten verurſachten Uberlaſt ſtehen. ibid. Art. 27. 28. 29. 17
So die Völcker durchs Land führet / ſoll nit mehr dann 5. Gulden Lifer-Geld des Tages haben. § 5. 25
Soll allzeit 3 Tag vor Ankunfft der Völcker an einem Ort der Etape die gehörige Nachricht dahin geben. §. 10. Art. 10. 37
Soll dem Commendanten allzeit auf der lincken Hand marchiren. §. 12. 51
Soll ſein Quartier gleich neben des Comendanten ſeinen haben. ibid. ibid.

Auf des Comiſſarij Begehren ſoll kein Troup. verweigern | ſich muſtern zu laſſen. ibid. 52.
Commiſſarien ſollen Monathlich oder öffters muſtern § 1. Art. 7. 13. 7. 16
Sollen alle Monat/ ſo wohl die Mannſchafft als Pferd muſtern. § 1. Art. 9. 27. 28. 29. 16
Was zuthun/ wann die Officier ihrren Soldaten etwas von ihrem Sold zuruck halten. §. 5. 28. 25
Seynd die Blinde Luecken abgeſtellet. §. 8 28
Commiſſarien, ſo ihrem Ambt in Verhinderung der Schäden und Ungelegenheiten kein Genügen gethan/ ſollen dafür ſtehen. §. 10. Art. 12. 15. 36
Commiſſarien ſollen die vorbeygehende Unordnungen nach Hof berichten. ibid. Art. 25. 45
So ihr Ambt nicht thun/ zu ſuſpendieren und gar vom Dienſt zu entſetzen. ibid. ibid
Verrichtungen. §. 12. 50
Sollen die untaugliche Soldaten bey der Muſterung nicht paſſieren. §. 13. Art. 49. 55
Sollen die Officier, wo Blinde betretten werden/ würcklich ſuſpendieren. ibid. Art. 50. & 51. ibid.
Viſitieren deß Nachts die Wachthäuſer. ibid Art. 55. 56
Sollen dem König wegen deß jeden Soldaten

ten auf Kleider an ſeinem Sold abziehenden Geldes / ſowohl als wegen der Muſterung Rechenſchafft geben. §. 16. 67
Sollen die ihnen von den Officieren zuſtellende Gegen-Rollen in den Quartieren immer zu verificieren. §. 15. 60
Sollen in den Quartieren / ſo offt als möglich / muſtern. ibid. 61
Sollen denen Zahl-Ambts-Bedienten die Muſter-Extracten zuſtellen. §. 18. 70
Straff der Unterlaſſung. Ibid. 71
Was ſie bey der Muſterung zuthun. §. 19. Art. 10. 71
Sollen die Officier, ſo ihren Soldaten den Sold zuruck gehalten / ſuſpendieren. ibid. 72
Ambt bey den Muſterungen im Martio und Octobri / wegen der Bewahr- und Kleydung der Soldaten. §. 26. §. 30. & 31. pag. 88. 106. 108
Abſonderlich zuhabende Obſicht bey den Muſterungen auf das Gewöhr. ibid. 90
Commiſs. ſollen das Gewöhr bey den Muſteruugen los ſchieſſen laſſen. § 26. 90
Sollen eine Verzeichnus der abgängigen Muntierung allzeit den 1. October bey der Muſterung verfaſſen. §. 31. 108
Sollen wegen der verſchafften Muntirung mit den Officieren den 1. Martij Abrechnung halten. ibid. ibid
Sollen Obſicht auf die Bezahlung der Soldaten

daten im Feld haben/ oder ſelbſt dafür ſtehen §. 34. 115
Sollen die Trouppen im March alle Tag zehlen/und die Bezahlung nach dem Befunde einrichten. §. 35. 114
Sollen die Soldaten bey der Bagage den Officieren nicht paſſieren. §. 35. 117
Sollen keinen Knecht paſſieren. §. 40, 124
Sollen keine andere Soldaten / als von genugſamen Alter/ gebührender Stärcke/ und erforderlicher Muntierung paſſieren. §. 49. 139
Sollen ſolches in den einſchickenden Extracten auf der Seite beymercken. ibid. 140
Sollen die Krancken in den Spittälern ſelbſt beſchauen. ibid. ibid
Sollen dem Obriſt Wachtmeiſter eine Abſchrifft deß Muſter-Extracts zuſtellen. ibid.
Sollen die abgängige Muntirung auff des Officiers Unkoſten verſchaffen. ibid. ibid.
Sollen keinem Trommelſchläger unter 18. Jahren paſſieren §. 54. 149
Commiſſarien ſollen genaue acht haben/daß die empfangene Gelder von den Officieren wol angewendet werden. §. 58. 162
Sollen die Rittmeiſter/ ſo ihre Compagnie nicht complet haben/nicht paſſieren. §. 58. 163
Sollen den Futter Liferanten/oder Futter-Maiſtern die Muſter Extracten geben. §. 59. 166

Sol-

Sollen deß Monaths zweymal muſtern. §. 63. 178
Wie ſie ihre Muſter Extracten einzurichten. §. 63. 179
Sollen die Anzahl der Soldaten mit Buchſtaben ausſchreiben/ und doch auch in Ziffern außwerffen. §. 63. 181
Wann ſie die Extracten, und wem/ auch wie einzuſchicken. §. 63. 181
Sollen die abziehende Trouppen muſtern/ und was darbey zu beobachten. §. 63. 180
Sollen nebenſt dem alle Sonntag muſtern. §. 63 182
Sollen die Verpflegung der Officier; deren Soldaten nicht wol muntieret ſeynd/ einen behalten. §. 63. 182
Was ſie zuthun/ wo die Ettape in Geld bezahlet wird. §. 63. 183
Straff im Fall der nicht Befolgung. §. 63. 183
Sollen die Officier/ wegen deß Kleider Abzugs alle 6 Monath Rechnung thun laſſen/ und was ſie ſonſten bey der Muſternng zu beoachten. §. 68. Art. 22. 219
Sollen die Officier ſo den Königlichen Ordnungen zuwider gehandelt/ von ihren Dienſten ſuſpendieren/ und deren Verpflegung innen behalten. §. 68. Art. 22. 220
Sollen keine Stutten mehr bey der Reuterey in der Muſterung paſſiren. §. 70. Art. 12. 226

Com-

Commiſſarien ſollen in den Plätzen auf die Veſtungs-Wercke acht haben. §. 74. 240

Sollen Wochentlich auf die Bezahlung der Soldaten acht geben / oder ſelbſt dafür ſtehen. §. 75. 244

Sollen über die ankommende Recrouten, oder Neugeworbene ordentliche Verzeichnüſſe / und wie verfaſſen / auch ſolche jederzeit zu Vorkehrung deß weitern gebührend ſchicken. §. 80. 255

Sollen in ihrem Amts-Craiß ſtäts hin und wider reiſen. §. 83. 367

Sollen alle vorbeygehende Unordnungen gehöriger Orten berichten. §. 83. ibid

Sollen keine jüngere Brüder oder Edelleuthe mehr bey den Regimentern durch die Muſterung gehen laſſen. §. 95. 300

Sollen keinen reformirten Officier von der Reuterey / ſo nicht mit einer Muſqueten bewehrt / bey der Muſterung paſſiren laſſen. §. 104. 342

Sollen die Neugeworbene untaugliche widerum zuruck ſchicken / und dem Hauptmann die Unkoſten an ſeiner Verpflegung abziehen. §. 109. 353

Sollen über der Ordnung und Kriegs-Zucht die Hand halten. §. 116. 367

Amt in dem Winter-Quartier mit Beglaubung der Gegen-Rollen / in öffterer Muſterung / und dergleichen. §. 134. 462

Sollen die in Abführung der Servis ſaumſeeli-

ſeelige Innwohner auf Klag der Zahl-Amts-Bedienten durch würckliche Einlagerung von Reutern oder Dragonern darzu zwingen. §. 134. ad fin. 465

Commiſſarien ſollen keine neue Pferd / ſo nit von der vorgeſchribenen Höche paſſiren. §. 135. 480

Sollen in ihren Muſter-Extracten melden / ob die ledige Fourrier Corporalen / und Schützen Reuter Plätze erſetzet ſeyen. §. 137 485

Sollen darob ſeyn / daß den Reutern und Dragonern der Uberſchuß vom Servis, vermög Abrechnung / in den beſtimmten Friſten bezahlet werde. §. 143. 496

Sollen darüber halten / daß von den Officieren und Soldaten keine fremde Wahren Toback / Saltz ꝛc. ins Königreich geführet werde. §. 145. 506

Sollen acht haben / daß die verbottene Spile nicht geſpilt werden. §. 146. 506

Was ſie für Puncten in ihren Muſter-Extracten beobachten ſollen. §. 147. 509

Sollen kein Reuter und Dragoner Pferd / ſo nicht von der vorgeſchribenen Höche iſt / und keinen langen Schweiff hat / paſſiren laſſen. §. 151. 526

Sollen mit den Etappe- und Quartiers Commiſſarien die durchziehende Trouppen zugleich muſtern. §. 154. 530

Neue 180. beſtellet. §. 155. 533

Deren Beſoldung/ die Liffer-Gelder mit begriffen/ auch wie viel Gelt ſie hergegen widererlegen ſolle/und deſſen Verſicherung ibid. ibid
Commiſſarien ſollen jede Compagnie bey Beziehung der Winter-Quartier/und folgends alle vierzehen Täge muſtern. § 161. 550
Was zu thun wann die Compagnie ſich ſchwächer / als bey der erſten Muſterung befindet. ibid. ibid
Sollen mit den Obriſt Wachtmeiſtern berichten was für Officier auf die Werbung zu gehen ernennet ſeyn. §, 162. 551
Sollen bey der Muſteruug eine abſonderliche Verzeichnus der gegenwärtigen und abweſenden verfaſſen/ und ſolche dem Muſter Extract beyfügen §. 162. 575
Commiß-Brod wie auszutheilen. §. 1. Art. 7. & 13. ſihe auch Brod. 7
Contribut wie im Lager zu Handen deß Zahl-Amts-Officiers zu liffern. §. 37. 119
Contribution aus Feinds-Land wie ein zu treiben. §. 39. 121
Convoy bey der Officier Bagage verbotten. §. 35. §. 165. 116. 570
Corporalen Plätze in den Dragoner Compagnien mit keinen Dragonern ſo weniger als ſechs Jahr gedienet haben/ zu erſetzen. §. 101. 335

D. Dra-

D.

Dragoner Compagnien/ wie beydenſelben die ledigwerdende Corporal, und Fourier, Pläze erſetzet werden ſollen. §. 101. & 102. 335 336
Drommelſchläger/ ſihe Trommelſchläger
Duel/ wer einen anzeiget/ was für Belohnung haben ſolle. §. 113. 362

E.

Entlaſſung der Trouppen/ ſihe reforme.
Erlaubnuß deß Nachts auſſer der Beſatzung zu bleiben wie zugeben. . 13 Art. 40. 53
Erlaubnuß der Officier/ wie es damit zuhalten. §. 70. Art 15. 16. 17. 227. ſeq.
Straff der über die Erlaubnuß Außbleibenden. ibid. Art. 16. 228
Etappe Ordnung oder Verpflegung der im Land marchierenden Völcker. §. 9. & 10. per tot. 30. 33
Wie die Etappe von den Soldaten in Geld ſolle bezahlt werden. § 9. 31
Wie die Etappe den Officieren und Soldaten an Lebens-Mitteln und Fourage zu reichen. § 10. 33
Etappe nur auf eine Bedienung zureichen. §. 10. 35
Soll den Unterthanen an ihren Steuren nach

nach billicher Abrechnung abgeſchriben werden. §. 9. 32
Fourage bey der Etappe nicht auf mehr Pferd als die Ordnung vermag / und für die / ſo keine Pferd haben / gar nicht zu weichen. §. 10. Art. 7. 35
Für die Abweſende bey Straff nichts zunehmen. §. 10. Art. 8. 35
Fourage dem Obriſten / ſo abweſend / bey der Etappe auf 4. Pferd / doch daß ſolche würcklich gegenwärtig zu paſſieren. 10. Art. 8. 36
Straff der Officier und Soldaten ſo mehr erpreſſen. §. 10. Art. 10. 36
Officier ſollen ſich in Außtheilung der Etappe nicht miſchen. §. 10. Art. 7. 35
Auf die Knechte der abweſenden Officier nicht zuerfolgen §. 10. Art. 7.
March nach der Etappe wie zuthun. Art. 10. 36
Inwohner ſollen die Nachrichten von einem Ort der Etappe zum andern beförchten. §. 10. Art. 12. 38
Ordnung wann die Völcker ins Nachtlager der Etappe kommen. §. 10. Art. 12. 13. 38
Etappe nicht in Gelt zuverkehren / und Straff darauf. §. 10. Art. 21. §. 60. 41. 167
Wie die Verleger der Etappen, oder die darbzu eſtellte ihre Liferungen belegen ſollen. §. 10. Art. 26. 46
Wer-

Verleger der Etappen, oder Beambte ſollen ihre Rechnungen dem Kriegs-Zahl-Ambt einſchicken §. 10. Art. 26. 47
Unterſchleiff der Stadt-Obrigkeit/ bey den Etappen verbotten. §. 52. §. 60. 144. 167
Nothdurfften der Etappe dem Hof-Kriegs-Secretario 3. Tag nachdem Durchzug zu überſchicken/ und Straff darauf. §. 52. 145
Vergleich wegen der Etappe verbotten. §. 53. §. 60. 146. 167

Etappe

Straff der bey der Etappe betriegenden Stadt-Obrigkeiten. §. 53. 147
Straffen wider eben dieſelbige geſchärffet. §. 60. 167
Beambte der Etappe Plätze ſollen in ihren einſchickenden Muſter-Extracten beydes den Tag der Ankunfft und Weggehung der Trouppen anmercken. §. 78. 250
Urkunden wegen der Etappe ſollen allezeit von der Stadt-Obrigkeit mit unterſchriben werden. §. 53. 148

Etappe und Quartiers Commiſſarien beſtändig zu halten/ und deren Verrichtung. §. 154. 530
Etappe Meiſter ſollen keinem durchziehenden Officier und Soldaten ohne ein vom General oder Gubernator deß Lands gefertigte Matchroute, das geringſt reichen. §. 156. 535

Execution-Gelt / wievil täglich zu bezahlen. §. 50. 134. ad fin. Blat 141. 458

F.

Feld Bezahlung. 34. 113
Soll durchs Zahl-Ambt geſchehen. §. 34. 114
Feld-Verpflegung der ſämmtlichen Königlichen Kriegs-Völcker. 1689. 131. 410
n. 1693. 157. 536
Feld Kriegs Zahlmeiſter ſollen die Bezahlung befördern / und was dieſelbige ſonſt zuthun. 18. Sihe auch Kriegs-Zahl-Ambt. 70
Feld Kriegs-Zahl-Ambts Rechnungs Richtigkeit und Kammer-Ordnung bey der Bezahlung im Winter-Quartier zuhalten. 134. 458
Feld Kriegs-Zucht. 35. 116. 165. 166. 367. 566
Feld-Waibel von den jüngſten Compagnien ſollen den Zeug-Lieutenanten in den Plätzen der Ordre, wie vorhero die Büchſen-Meiſter bringen. 67. 200
Feld-Waibel / ſo ſich verheyrathen / verliehren den Vorzug ihres Alterthumbs / ſambt ihrer Dienſt-Zeit. 112. 360
Feſtungen / auf und in den Feſtungs-Wercken keine Gärten anzulegen / noch Vieh wenden zulaſſen. 74. 238. 239
Wie es mit Abſchneidung deß Graſes auff und in den Veſtungs-Wercken zu halten. 74. 240

Bezahlung der arbeitenden Soldaten bey den Veſtungs-Gebäuen. §. 79 Blat 252

Wie die Mißbräuche und Vortheilhafftigkeiten bey Abmeſſung der Veſtungs-Wercke zu verhüten. 8. 257

Straff der am Tag kommenden Vortheilhafftigken auch nach 20. Jahren. 94. 298. 299

Feſtungs-Gebäu Auffatz über Einnahm und Außgab von den Feld Kriegs-Zahl-Ambts-Bedienten Monathlich einzuſchicken. 96. 302

Bey den Feſtungs-Gebäuen von den arbeitenden Soldaten die Werckzeuge nicht zu verkauffen. 118. 307

Feuer nirgends anzulegen. 35. 165. 115

Feuer Röhrer Regiment wie zu beſtellen. 99. Art. 2. 45. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13 14. 568 20 ſeqq.

Formular eines Salva quardie Brieffs. 36. 118

Eines Befelchs um Geld und Vieh ins Lager zu liffern. 37. & §. 38. 119. 120

Der Muſter-Extracten. 64. 547. 185. 51

Der Quittungen an das Zahl Amt 65. 192

Wie die Fourage in den Anſſätzen der Feld Kriegs-Zahl-Amts-Bedienten/einzuſtellen. 97. 316

Fourage im Winter-Quartier Anno 1651. 1. Art. 9. 27. 28. 29. 16. 17. 19

Nach der Muſterung einzurichten. ibid. 17. 18. 19.

Soll über die beſtimte Anzahl in jeder Compagnie nicht paſſieret werden. ibid. 4
Nur auf die gegenwärtige und würcklich verhandene Pferd zu paßieren. ibid. 4. 19
Wie im March vermittelſt der Etappe zu reichen. 10. Art. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 33. ſeqq.
Fourage für die abweſende Officier zu Pferd / bey der Etappe wie zureichen. ibid. Art. 7. 35.
Nur auf 4. Pferd dem Obriſten in ſeiner Abweſenheit von der Etappe zu paſſieren. ibid. 36
In Natura im Winter-Quartier. 41. 125. 157
Nicht in Geld zu verkehren. 41. 58. 59. 76. 120. 126. 159. 245
Fourage nur auf Gegenwärtige zureichen. 55. 151
Gebühr für die abgängige Plätz dem Zahl-Ambt zu bezahlen. 55. 151
Für die Officier zu Fuß und zu Pferd im Winter-Quartier. 58. 158
Wie von den entlegenen Orten in Geld zu entrichten. 58. 160
Durch den Land Ober-Commiſſarium aufs Land einzutheilen. 41. 58. 128. 161
In den Gränitz-Feſtungen. 59. 164
Nicht zu verkauffen. ibid. 165
Wie vil täglich auf ein Pferd zureichen. 82. 260
Wie von den Feld-Zahl-Amts Bedienten zu berechnen. 96. 97. 302. 316

Nichts als was nothdürfftig zu fouragieren. 35. 115
Wievil Heu von der Ration in Stroh verkehret werden könne. 83. 263
Wie hoch die Ration hart Futter an den Auflagen gut zuſchreiben 83. ibid
Neues Maaß bey künfftiger Außtheilung deß harten Futters. 89. 284.
In Königl. Teutſchen und Niderlanden ſoll niemand mehr Fütterey/ Stroh / und Haber/ als zu Erhaltung ſeiner Pferd und Viehs vonnöthen iſt / auffkauffen / bey Straff der Wegnehmung/ und 3000 Francken in Geld. 127. 399. 400
Fourage, wievil jedem Corporal/ Schützen / Reuter/ Dragoner/ täglich zureichen. 134. 458
Soll von dem Kriegs-Zahl-Ambt die Ration zu 5. Sols bezahlet/ und der darüber ſteigende Werth von dem Intendanten auf die gantze Generalität/ und wie / geſchlagen werden. 161. 548
Fourier-Plätze/ in den Dragoner Compagnien wie zu erſetzen. 102. 337
Fuß-Volck im Feld/ ſo offt als möglich mit Rindfleiſch zu verſehen. 34. 35. 165. 114. 113. 567

G.

Generalen, wieſelbige auf vorkommende Klagen

gen Außrichtung thun ſollen 1. Art. 31. 32. 21.
General Profoſens-Ambt im Feld. 35. §. 165. 116. 113. 871
Gewöhr wie nach dem Regen loß zuſchieſſen. 35. §. 165. Blat 116. 569
Und Ausrüſtung der Soldaten 46. 134
Außbeſſerung oder Verſchaffung eines neuen für die Reutter und Dragoner/ auf weſſen Unkoſten geſchehen ſolle. 144. 501
Granadierer ſollen nit neugeworbene/ ſondern von den verſuchteſten Soldaten ſeyn. 68. Art. 4. 206
Erſetzung wie im Fall deß Abgangs geſchehen ſolle. ibid. ibid
Compag. ſollen allezeit complet ſeyn. 160. 544
Gränitzen: Beyhilf der Officier und Soldaten/ ſo auf den Gränitzen ligen. 56. 151
Gubernatores und Commendanten in den Feſtungen ſollen ſich in das Contribuons-Weſen nicht miſchen. 39. 121
Sollen die Execution, wohin es die Ober-Commiſſarien verlangen/ ſchicken. 39. 122

H.

Haber-Maaß für die Königliche Trouppen 89. 284
Hand-Bezahlung. 1. Art. 11. & 22. 8
Handwercker Compagnien beym Feuer-Röhrer Regiment wie ſtarck ſeyn ſollen. 99. Art. 2. 320

Derer Verpflegung. ibid Art. 6. 323
Haupt-Bezahlung/ wie geſchehen ſolle. §. 1. Art. 16. Blat. 11
Hauptleuthen/ ſo würcklich hundert Mann haben/ 6. Mann darüber zu bezahlen. 21. 74
Die darauf gebührende 6. über Rationes-Brod/ aber in Geld à zu 1. und halb Kreutzer. ibid. ibid
Hauptleuthe Bezahlung/ ſo ihre Compagnien complet haben. 40. 125
Haupt-Muſterung. 1. Art. 16. 11

J.

Innwohner ſollen alle von denen Soldaten verübende Unordnungen bey Straff 100. Francken anzeigen. 1. Art. 17. 12
Sollen die nachziehende Söldaten in Verhafft nehmen. 10. Art. 23. 43
Straf darauf im Fahl der Nachläſſigkeit. ibid. ibid
Straff derer/ ſo die hinterbleibende Soldaten verbergen. ibid. 44
Umb die Feſtungen ſollen auf die außreiſende Soldaten acht haben. 29. 104
Sollen für jeden einbringenden Außreiſer 50. Thl. bekommen.. ibid. ibid
Hergegen für jeden/ den ſie vernachläſſiget 1000. zur Straff bezahlen. ibid. ibid
Was die Reuterey an Lebens Mitteln im Winter täglich zureichen haben/ und wievil ihnen dafür an ihren Auflagen gut gelaſſen werden ſolle. 83. §. 134. 263.458

Was ihnen auff einem Platz einen Soldaten zu Fuß/ und dann zu Pferd in Geld an ihren gebůhrenden Aufflagen abzuſchreiben. §. 41. Blatt 128
Wie lang mit ihren Klagen zuzulaſſen. 83 269
Sollen die durchziehende Neugeworbene Soldaten ſo vil möglich nahe beyeinander / oder unter ein Dach legen. 90. 286
Innwohner in Artois, Flandern und Hennegau ſollen in ihren an die Land-und Gemeine Straſſen ſtoſſenden Gründen Ulmen-Bäume zu Stuck-Lavetten pflantzen. 28 292
Sollen die ausreiſſende Soldaten anhalten. 107. 346
Sollen für jeden ins Lager gelifferten 100. Francken haben ibid. 248
Sollen wegen der Einquartierung / oder der Fourage mit den Kriegs-Leuthen keinen Vergleich bey Straff eingehen 134. 460
So in Abführung der Servis ſaumſeelig/ darzu mit der Einlagerung von Reutern und Dragonern anzuhalten. 134. ad fin.
Wie vil ſie täglich einem ſolchen Reuter oder Dragoner für alles und jedes bezahlen ſollen. ibid. 479
Sollen keine Officier und Soldaten ohne gehörige von den General oder Gubernator deß Lands geferdigte Marchroute logiren. 156. 534

So keine Einquartierung haben / ſollen hergegen nach Proportion beyſteuren / um die Beſtand-Leuthe der Bether / Liecht / Holtz / ꝛc. für die Trouppen anderer Orten damit zubezahlen. §. 158. Blatt 538
Sollen ihre wieder die Officier und Soldaten habende Klagen innerhalb vier und zwaintzig Stunden anbringen / und hernach damit nicht mehr gehöret werden. 161 550
Inſpector, ſo den Feld-Kriegs-Zahl-Amts-Bedienten nachzuſchauen kommet / wie ſelbiger die Anſchaff- und Quittungen von ihnen zuempfangen hat. 96. 302
Inſtruction für die Feld-Kriegs-Zahl-Amts-Bediente. 96. 302
Intendant ſoll die Austheilung der Lebens-Mittel / auch hart und rauch Futters auff die Landſchafft und wie machen. 83. 263
Intendanten ſollen die Quartier einer Compagnie nahe beyeinander / und warum anweiſen. 134. 460
Wie ſelbige die Quartier- und Verpflegs-Zettel zu verfertigen / und auszutheilen. ibid. ibid.
Intendant ſoll die Gleichheit in Austheilung der Quartier / und wie beobachten. 134. 461 464
Soll Monathlich einen Auffsatz der Verpflegs-Betragnus in Geld verfaſſen / und

dem Zahl-Amts-Bedienten zu ſtellen. 134. Blatt 46
Soll die Servis den Steuermäſſigen Orten und wie viel auflegen. ibid. 468
Intendanten ſollen den Soldaten wegen der Servis wider ihre Officier Ausrichtung thun 134. 478
Sollen den Fundum der Servis für die Trouppen in den Gränitz Plätzen dem Feld-Kriegs-Zahl-Amt von Monath zu Monath einliffern laſſen. 134. 478
Sihe auch Ober-Commiſſari
Junge Edelleuthe nicht mehr bey denen Regimentern / auch in den adelichen Gränitz Compag. zu unterhalten. 95. 300
Junger Edelleuthe Compag. Stärcke und Verpflegung. 99. Art. 15. 301

K.

Klagen wider die Officier oder Soldaten / wie von den Inwohnern anzubringen. 10. Art. 19. 39
Auf die Klagen ſoll gleich Außrichtung geſchehen. ibid. ibid
Wie die Klagen zu vernehmen / und darauf Außrichtung zu thun. 10. Art. 23. 43
Von den Inwohnern wider die Soldaten innerhalb 24 Stundē anzubringen / hernach nicht mehr anzuhören. 161. 550
Kleider-Ordnung im Feld. 33. 2
Kleidung der Soldaten und Unter-Officier

wie

wievil darauf innen zuhalten. §. 26. & 32
Blat. 85. 107. 108.
Kleider Abzug/ wem einzuhändigen. §. 26.
87. 88
Wann darüber abzurechnen. ibid. ibid
Kleider Abzugs-Geld wie denen beſonders
ligenden Compagn. zuzubringen. 31. 108
Kleider Abzug täglich nicht mehr als 1. Sol oder 1½ Kreutzer/ ingleichen ſovil denen bey den Veſtungen Arbeitenden. 30. 63. Art. 22.
105. 218
Weitere Erklärung/ wie es mit diſem Kleider Abzug zu halten ſey. 69. 75. 83.
221. 241. 264
Kleider Geld/ welches ſowol vom Sold/ als dem verdienenden Arbeits-Lohn innen behalten wird/ auf nichts anders als Kleider und Gewöhr zu verwenden. 119. 373
Kleid- und Montierungs auch Remonte Abzug im Winter Quartier für die Reuter und Dragoner. 41. 501
Kleider und Gewöhr/ der in den Spitälern verſtorbenen Soldaten ihren Officieren gegen Erlegung 1. Thlr. erfolgen zu laſſen. 132.
455
Kleider diſer Soldaten ihren Offic. umbſonſt/ und wie widerum zugeben 65. 524
Knechte bey der Muſterung nicht zu paſſieren.
40. 124
Unterſchiedung der Knechte beym Einzug ins Quartier verbotten. 51. 142

Kein

Kein Knecht in dem Regiment oder Compagnie deß Offic. anzunehmen. §. 51. Blat 143
Knechte bey dem Elſaſiſchen Regiment/ wievil/ und wie zu verpflegen. 131. 437
Königsmarckiſchen Regiments zu Pferd von der Außländiſchen Reuterey Winter-Verpflegung. 99. *Art.* 31. & 32. 332
Kriegs-Ubung der Soldaten von 8. zu 8 Tagen geſchehen. 1. Art. 25. 16
Der Fuß-Völcker durch die Obriſt Wachtmeiſter in den Plätzen Monathlich durch ihren Officier zweymahl die Woche. 6. 27
Kriegs-Zahl-Ambt
Bezahlung der Soldateſca ſoll aus dem Kriegs-Zahl-Ambt geſchehen. 1. *Art.* 6. 5
Kriegs-Zahlmeiſter ſollen auf Verboth der Commiſſarien keine Bezahlung leiſten. ibid. *Art.* 15. 16
Kriegs-Zahlmeiſters Gebühr von jedem Francken 3. Häller dnrch die Inwohner zu bezahlen. 15. 63
Kriegs Zahlambts Bedienter ſoll über das geliferte Vieh quittieren. 39. 119
Von allen Kriegs-Bezahlungen ein halben kr. vom Gulden zum Königs-Spittal der unvermögl. Soldaten innen zu halten. §. 43. 129
Kriegs Zahlmeiſter ſollen die Abſchickung der Gelder unverzüglich befördern. 48. 137
Sollen dem Hoff-Kriegs Secretario eine Verzeichnus darüber einreichen. ibid. ibid
Sol-

Sollen die Gelder in keine andere Müntz-Sorten verwechßlen. ibid. 183
Kriegs-Zahlmeiſter und deren Amts-Bediente / was ſelbige mit denen von den Schweizeriſchen Officieren empfangenen und künfftig empfangenden Quittungen zu thun haben. 66. 118
Soll die Officier und Soldaten nicht bezahlen / auſſer gegen bringende Urkund von den Innwohnern keiner wider ſie habenden Forderung. 83. 269
Sollen alle General Hoff-und Feld-Kriegs-wie auch die Zeugs Zahlmeiſter an ſtatt der vorigen 2. hinführo 3. Heller von jeden Francken aller ihrer Amts-Ausgaben für des Königs Spital der unvermöglichen Soldaten zuruckbehalten. 85. 273
Wie ſolche zuverrechnen. ibid. 276
Kriegs-Zahl-Amts-Bediente was bey Bezahlung der Trouppen und den Veſtungs-Gebäuen beobachten ſollen. 96. 302
Kriegs-Zahl-Amts-Bedienter ſoll für jeden ins Lager gelifferten außgeriſſenen Soldaten den Inwohnern/ ſo ihn liffern/ 50. Francken bezahlen. 107. 347
Kriegs-Zahlamts-Rechnungs-Richtigkeit und Cammer-Ordnung bey der Winterlichen Bezahlung/ wie zuhalten. 134. 466
Kriegs-Zahlmeiſter ſoll den Uberſchuß vom Winterlichen Sold und Servis dem Regiments-Obriſt Wachtmeiſter um ſolchen im Feld von Hand zu Hand außzuzahlen/ einhändigen. 144. 499

Soll der Officier Verpflegungen / den MauthBeambten wegen der mit Einführung frembder und verbothener Wahren verurſachten / Schaden gegen ihre Quittung unweigerlich bezahlen. 145. Blat 502
Kriegs-Zucht im Nacht-Lager der Etappe. 10. Art. 10. 36
Und Ordnung / ſowohl in den eroberten Landen / als Königreich zu halten. 17. 68
Im Feld. 35. 165. 116. 566
bey Verſailles. 116. 367

L.

Lager bey S. Sebaſtian. 27. 93
Bey Verſailles. 116. 367
Lands-Beambte und Lands-Commiſſarien ſollen die Quartier viſitieren. 1. Art. 31. 32. 20
Sollen auf die Abſtraffung der Verbrecher dringen. ibid. ibid
Landrichter / Stadt-Obrigkeiten ꝛc. ſollen alle Unordnungen dem commandierenden General, wie auch dem Land Ober Commiſſario bey Straff berichten. 41. 58. 128. 160
Land-Ober-Commiſſarius ſoll die Außtheilung der Lebens-Mittel / Fourage und Gelder machen. 41. Siehe auch Intendant und Ober-Commiſſari. 128
Landſchaffts OberEinnehmer ſoll über alle Liferungen quittieren. 41. 128
LandRegimenter zu Fuß / wie in unterſchiedlichen Landſchafften deß Königreichs auffzurichten. 122. 384

Land-Kriegs-Völcker / ſo in den benannten Generalitäten aufgerichtet werden ſollen / Verzeichnus. §. 123. Blatt 393
Kirch-Spiele ſollen die Mannſchafft / nach dem ſie wenig oder viel Steuer geben / nemlich auf 4000. Francken 2. Mann liffern. 124. 395
Kleidung der Land-Soldaten / wo die Jnnwohner gemeiniglich im Leinwand gekleidet ſeynd. 125. 296
Kirch-Spiele ſollen ihre Mannſchafft aus ihren Gemeinen / keines weeges aber frembde darzunehmen. 126. 397
Land-Völcker / wann ſolche zu ſammen gezogen werden / wie zuverpflegen. 128. 401
Land-Völcker Regimenter / wie ſelbige marchiren, und was deren Officier für einen Rang haben ſollen. 129. 403
Land-Soldaten / ſo von ihren Kirch-Spilen darzu ernennet worden / ſollen bey Straff deß Staup-Beſens nicht weggehen. 130 408
Land-Soldaten / ſo abſterben / Kleider / Gewehr ꝛc. von den Spital-Verwaltern nicht aufzuhalten / ſondern ihren Hauptleuten gegen Erlegung eines Thalers abfolgen zulaſſen. 131. 455
Land-Soldaten ſo bey denen Veſtungen arbeiten täglich 1. Sol auf Kleidung innenzubehalten. 133. 456
Land-Soldaten / ſo ausreiſſen ſollen / gleichen Straffen

Straffen wie die andern unterworffen seyn
§. 139. Blatt 488
Unverehlichte Geſellen / oder junge verehlichte Männer / auch einheimiſche / und keine fremde zu Land-Soldaten aus einem Kirchſpille zu erwöhlen. 140. 490
Für einen davon gehenden ſollen deſſen nächſte Verwandte bezahlen. ibid. 491
Land-Soldaten Sold / auch Kleid- und Bewehrung. 142. 494
Junge Geſellen / und verheuratete junge Männer ſollen in den Kirch-Spilen wegen deß Dienſts unter den Land-Regimentern miteinander loſen. 152. 527
Land-Richter können die in denen Quartieren Ungelegenheit machende Soldaten / ja auch die commandirende Officier in Verhafft nehmen. 158. 541
Lebens-Mittel nach den 3. letztern Marcktägen vor Ankunfft der Völcker zu ſchätzen. 1. Art. 14. 9
Liffer-Gelder eines Commiſſarii / ſo die Völcker durchs Land führet 5. fl. deß Tags. 2. 22
Liffer-Gelder und Beſoldung der 180. neue Commiſſarien das gantze Jahr durch. 155
Luecken Blinde abgeſtellt. 8. 28
Oder Vortheils-Plätze bey den Schweitzern. 62. 171
Bey dem Feuer-Röhrer Regiment. 99. Art. 4. 320

Mags

M.

Maaß / womit den Königl. Trouppen der Haber außzutheilen. §. 89. 284

March nach der Etappe wie zuthun. 10. Art. 10. 36

Auß der Marchroute nicht zu weichen. ibid. Art. 22. 42

Ordnung wegen der auf den March zuruck-bleibenden / oder auf die Seyten gehenden. ibid. Art. 23. 43

Ordnung im March. 35. 116

Marchrouten ſollen von niemand mehr / als dem es zukommet / ertheilet werden. 156. 534.

Mauth und Pachtamts-Bediente haben Macht der Officier und Soldaten Sachen / damit keine frembde Wahren / Toback / Saltz ꝛc. eingeführet werden / durchzuſuchen. 121. 145. 380. 502.

Minirer Compagnie beym Feurröhrer Regiment Stärcke und Verpflegung. 99. Art. 14. 33

Muntierungs-Abzug wem einzuhändigen. 26. 87

Muntier- und Außrüſtung der Soldaten. 46. 134.

Muſterung ſoll Monatlich oder öffters geſchehen. 1. Art. 7. 8.

Wie die Haupt-Muſterung geſchehen ſollen. ibid. Art. 16. 11

Muſter-Liſten und Muſter-Extracten von wem zufertigen. ibid. ibid.

Muſter-Liſte gegen der Quartiers Gegenliſte zu-
halten/ ibid. ibid.
Bey Ankunfft ins Quartier. 1. Art. 17. 12
Der Soldaten vor deren Einzug in einen Crais-
Viertel ꝛc. 9. 130
Sich Muſtern zulaſſen ſoll auf begehren des
Commiſſarij kein Troupp verwaigern. §. 12. 52
Straff darauf ibid. ibid
Die Cornets ſollen bey der Muſterung ihre
Standarten führen / wie auch jeder Officier
nach ſeiner Bedienung gerůſtet ſein. ibid.
ibid.
Bey denen Muſterungen auf 24. Muſquetier
1. Pfund Pulver / um ihr gewöhr Los zuſchieſ-
ſen / paſſirt. 26. 91
Muſter-Extracten / von denen Commendanten
in denen Feſtungen / oder in deren Abweſen-
heit von den Königl. Beambten mit zu unter-
ſchreiben. 28. 103
Entlehnte Pferd bey der Muſterung verbotten/
44. & 45. 130. 132.
Wie vil an der Muſterung gelegen. 63. 178.
Soll alle Monat 2. mahl geſchehen / deßglei-
chen nebenſt dem alle Sonntag. 63. 182.
Muſter-Extracten wie einzurichten. 63. 179.
Muſter-Extracten ſollen von dem Commendan-
ten und Stadt-Beamten mit unterſchriben
werden. 63. 179.
Muſter-Extracten Formular. 64. 96. 147.
185. 303. 512.
Von mehr Bögen auf allen Blättern und von
wem zuunterzeichnen. 91. 289
Was

Was für Puncten die Commiſſarien darinnen beobachten ſollen. §. 147. 509
Muſterung / bey welcher die Compagnie für Complet zu paſſiren / ſoll nur gelten / wann ermelte Compagnie ins Veld gehen und nicht vorhero. 160. 544

N.

Neugeworbene Soldaten / ſo zum Dienſt untauglich / wie es mit ſelbigen zuhalten. 80. 254
Wie vorzuſtellen. 85. 278
Sollen ſo vil möglich nahe bey einander / oder unter ein Dach geleget werden. 90. 286.
So untauglich / widerum zuruck zuſchicken / und dem Hauptmann die Unkoſten an ſeiner Verpflegung abzuziehen. 109. 353.
Für einen tauglichen Neugeworbenen dem werbenden Officier 30. Francken zubezahlen. 162. 553

O.

Obrigkeit des Orts hat in Sachen zwiſchen Innwohnern und Soldaten zu erkennen. 13. Art. 43. 53
Obrigkeiten ſollen alle Unordnungen berichten bey Straff. 41. 127.
Obriſt und Obriſt-Leutenante ſollen für die ſchlime Compagnien bey ihren Regimentern antworten. 134. 478.
Obriſte und Commendanten der Regimentern ſollen über Erſetzung der ledigen Fourier / Cor-

Corporal- und Schützen-Reuter- Plätze halten. §. 137. 485
Obriſt-Leutenante / Obriſt-Wachtmeiſter / Wachtmeiſter Leutenante oder Adjudanten zu Pferd Commando / Rang / und Verpflegungs Gebühr. 108 351
Obriſte / Obriſt-Leutenante ꝛc. ſollen den Officieren nicht zulaſſen ihren Reutern und Dragonern die Pferd zu ihren Gebrauch weg zunehmen. 138. 487
Obriſte und Officier ſollen / auſſer Löffel / Gabeln / und Becher kein ander Silbergeſchier im Feld mitführen. 141. 494
Obriſt-Wachtmeiſter in den Plätzen ſollen die darinnen ligende Beſatzungs Soldaten Monatlich Exercieren. 6. 27
Sollen keine Blinde Lucken mehr haben. 8. 8
Sollen die Klag wider die verhafftete Soldaten führen. 12. Art. 48. 54
Und Wachtmeiſter Leutenante ſollen die Blinde den Muſter-Commiſſarien bey Straff anzeigen. 23. 79
Sollen für die ruinirte Wachthäußer ſtehen. 24. 81
Sollen die Trouppen im Marſch zehlen / und darüber die Liſten dem Kriegs-Commiſſarien geben. 35. 165. 114 570
Wie ſie ſich bey empfangenden Geldern auf Bezahlung der Trouppen zuverhalten. 96. 302. ſeqq.

Zu

Zu Pferd / wie auch zu Fuß Verrichtungen. §. 114. 363. 365
Wie ſelbiger den Uberſchuß der Servis und Winterquartiers Verpflegung denen Soldaten im Veld ſoll außtheilen laſſen. 144. 499
Soll allzeit einer beym Regiment bleiben. 162. 555
Officier ſollen von ihren Dienſten nicht abweſend ſeyn. 1. Art. 5. 5.
In welchen Fällen ihnen Erlaubnus zu geben. ibid. ibid.
Unter-Officier / ſo bey den Frantzöſiſchen Regimentern zu Perd nicht paſſirt werden. ibid. Art. 3. 4 3
So ihre Compagnien nicht complet haben / wie zu ſtraffen. ibid. Art. 11. & 22 item 58. 8. 160. 163
Officier ſollen alles bezahlen. Art. 14. item 16. 9 66
Sollen ſich nicht in Außtheilung der Quartier miſchen. 1. Art. 19. 13.
So mehr als eine Bedienung haben / können nur die auf eine Bedienung außgeſetzte Pferd halten. Art. 28. 29. 20
Sollen ihren Soldaten von dem auf ſie empfangenden Sold nichts zuruckhalten / bey Straff der DienſtEntſetz- und Erſtattung des Schadens. 30. 105. 106
Sollen in den Beſatzungen ihre Soldaten die Wochen wenigſt 2. mahl üben. 6. 27
Von der Reuterey können / wann ſie abweſend /

einen Theil ihrer Equipagge bey den Trouppen haben § 10. Art. 20.
Officier ſollen ſich in Außtheilung der Etappe nicht miſchen. 10 Art. 20. 41
Sollen im March bey ihren Trouppen allezeit gegenwärtig ſeyn. ibid Art. 22. 42
Sollen nicht das geringſte/ weder in Geld/ noch in natura, von / den ein- oder außgehenden Wahren ꝛc. nehmen 11. 49
Soll jedweder bey der Muſterung nach ſeiner Bedienung gerüſtet ſeyn. 12. 50
Sollen die gefangene Soldaten von der Stadt- oder Land-Obrigkeit nicht mit Gewalt nehmen. 13. Art. 43. 54
Wegen der Blinden wie zu Straffen. 13. Art. 50. & 51. 23. 55. 77
Officier ſollen die Commiſſarien bey nächtlicher Viſitirung der Wachten reſpectiren. 13. Art. 55. 56
Sollen wegen des Kleider-Abzugs von 3. zu 3. Monaten Rechnung thun. 16. 67
Sollen ſo gar nichts was ihnen freywillig möchte gegeben werden nehmen. 15. Und faſt in allen Winter-Verpflegs-Ordnungen. 15. 59
Sollen ſich nicht vom Wirth tractieren laſſen. 16. 60
Sollen den Commiſſarien über ihre Soldaten eine Gegen-Rolle zuſtellen. 19. 60
Deren Compagnien ſich ſchwächer befinden/ als ſolche ins Quartier kommen / nebenſt Erſtattung deß Empfangenen / abzuſetzen. 134. 477
Sollen

Sollen ihren Soldaten keine Päſſe oder Abſchiede geben. §. 16. - 63
Solle für alle Unordnungen ihrer Soldaten ſtehen. 15. & 17. 63. 69
Paſſim. 158. 134. 161. 478. 541. 549
Sollen ihren Soldaten in Beyſeyn der Commiſſarien von halb zu halb Jahr Rechnung thun. 25. 83
So ihren Soldaten mehr als 1. und ein halben Kr. deß Tags auf Kleidung abziehen / wie zu ſtraffen. 26. 30. 85. 86. 105
Sollen nichts für die Abſchied begehren. 26. 91. 93
Sollen ihre Soldaten deß Nachts nicht aus dem Lager gehen laſſen. 35. 115
Sollen nicht auſſer dem Lager liegen. 35. 117
Sollen keine Soldaten zur Bagage ſchicken. 35. 116
Sollen ſich mit ihrem Sold und Rationen begnügen. 41. 127
Officier ſollen keine Pferd zur Muſterung leyhen 44. 45. 130. 132
So einen Reuter oder Dragoner beritten machen will / was zuthun. 44. & 45. 131. 132
Vortelhafftigkeit in Aufnehmung ſchwacher und untäuglicher Leuth abgeſtellet. 49. 138
Schuldigkeit / ſo daß Ihrige empfangen. 57. 155
Und Soldaten ſollen über die Gebühr nichts begehren. 57. 58. 156. 159
Sollen zu End deß Quartiers Rechnung thun. 58. 103

Bey der Reforme ſo viel möglich beyzuhalten, §. 68. 203
Sollen ihre Diener und Knechte nicht wie Soldaten kleiden. 68. Art. 7. 209
Noch weniger durch die Muſterung gehen laſſen. 59. 232
Sollen ihren Soldaten nur 1. und ein halben Kr. täglich auf Kleidung innen behalten auſſer denen bey den Veſtungen arbeitenden. 69. Art. 22. 224
Sollen davon alle 6. Monat Rechnung thun. ib.
Straff wann ſie ihren Soldaten mehr innen behalten. 75. 241
Wie es mit Erſetzung der erledigten Officiers-Stelle zuhalten. 70. Art. 13. & 14. 226. 2-7
Erlaubnuß / und was darbey zubeobachten. 70. Art. 15. 16. 17. 227. 228
Straff ſo über die Erlaubnus ausbleiben. 70. Art 16. 228
Sollen keinen ihrer Soldaten ſich bey ihren aufhalten laſſen. 71. 229
Sollen für ihre Trompeter / Trommelſchlager oder Soldaten / ſo die Mühlen ſchätzen / ſelbſt ſtehen. 72. 231
Officier / wie viel ihnen für jeden zu ihren Compagnien geführten neugeworbenen untauglichen Soldaten abzuziehen. 80. 256
Der außländiſchen Trouppen ſollen die Zeichen Rollen ihrer Soldaten / auch Nachrichten wegen der Außgeriſſenen gleich den Frantzöſiſchen einſchicken. 86. 277
So auf den Gränitzen in Beſatzung liegen / ſollen

ſen ſich ohne Bewilligung deß allda beſtellten General-Inſpectors bey Straff nicht verheyrathen. §. 106. 345
So auf die Werbung geſchicket / ſollen ſich mit keinen untauglichen Leuthen beladen / bey Straff. 109. 352
Sollen für ihre Soldaten / ſo Toback verſchwärtzen / ſtehen / und für die über die Gebühr Kauffende / für jeden 100. Francken zur Straff bezahlen. 121. 380
Bey den Land-Regim wie zu beſtellen. 122. 382
Rang. 129. 404
Sollen ihren Reutern / Dragonern / Soldaten / von der im Feld angeſchafften Bezahlungs-Gebühr nicht das geringſte zuruck behalten. 131. 452
Sollen von den Inwohnern weder Holtz / Liecht / noch ſonſten daß geringſte erpreſſen / auch ihren Soldaten nicht geſtatten. 134. 158. 161. 460. 537. 549
Auch was freywillig möchte angebothen werden nicht annehmen. 134 161. 460. 546
Sollen den Commiſſarien Gegen-Rollen / mit Namen / Zunahmen / Geburt / Heimat / Zeichen / einreichen. 134. 462
Und Commendanten / deren Compagnien im Quartier ſchwächer worden / ſollen abgeſetzet / und zu Erſtattung deß auf die Abgängige empfangenen Gelds angehalten werden. 134. 477
Sollen von der Fourage ihrer Reuter ꝛc. weder für ihre Pferde noch in Geld nichts vermündern. 134. 476

Sollen ihren Soldaten wegen der für ſie empfangenen Servis Abrechnung thun. 134. 472
So ihre Compagnien zu beſtimmter Zeit nicht gantz haben wie zu ſtraffen. 134. 160. 472. 546
Sollen die ledigwerdende Fourier-Corporal- und Schützen-Reuter-Plätze innerhalb 14 Tagen bey Straff wiederum erſetzen. 137. 502
Sollen ihren Reutern und Dragonern den Uberſchuß der Winter-quartiers Abrechnung in den beſtimmten Frieſten bezahlen. 143. 496
Sollen keine frembde Waaren / noch Toback / Saltz ꝛc. bey Straff ins Königreich führen. 145. 502
Sollen für allen den Monat und Pacht-Aemtern dadurch verurſachter Schaden ſtehen. 145. 504
Sollen bey Straff der Dienſt-Entſetzung ihrer Knechte und Bediente nicht wie Soldaten ihrer Compagnien kleiden. 153. 529
Und Soldaten ſollen ohne eine von General / oder Gubernator deß Lands gefertigte Marchroute nicht durchs Königreich ziehen. 156. 534
Vom Frantzöſiſchen Fuß-Volck / wie ſelbige im Winter abzuwarten / und die Werbung zu verrichten ernennet werden ſollen. 162. 551
Sollen ſich der Bauren Pferde und Wägen zu Fortbringung ihrer Bagage nicht bedienen. 166. 572

Ord-

Ordnung wegen nicht Verderbung der Wacht-häuſer §. 24. 81
Im Lager bey St. Sebaſtian 27. 93
Ordnung im March oder Zug 35. 116
Für die Feld-Kriegs-Zahl-Amts-Bediente 96. 302
Uber die zuhaltende Kriegs-Zucht der bey Verſailles ſtehenden Völcker 116. 367
Wie die Bagage bey der Armee marchiren ſolle 164. 559

P.

Pacht- und Maut-Bediente können der Officier und Soldaten Sachen / ob etwa frembde Waaren / Toback / Saltz darunter wären / durchſuchen 121. 145. 380 503
Palliſaden in den Gräntz-Plätzen nicht außzureiſſen / und Straff darauff. 61. 196
Paßport und Abſchiede / wie zu ertheilen 22 76
Paß-Brieffe von den Ober-Commiſſarien zu unterſchreiben. 49. 121
Pfarrer ſollen die ſich verheyrathende Officier ohne Verwilligung deß General-Inſpectors nicht zuſammen geben. 106. Straff darauf ibid. 346. ibid
Pferd der Unberittenen wie zu erkauffen. 1. Art. 27 16. 17.
Viel Pferd im Winter-Quartier nicht zu geſtatten. ibid. ibid.
Soll ein Reuter und Dragoner nicht mehr als eins haben. ibid. ibid.
So abgängig / auf der Compagnie Unkoſten zu erſetzen. 19.

So entlehnt bey der Muſterung verbothen. §44. Art. 45. 130. 132
Höhe bey der Reuterey 77. 247
Von was für einer Höhe bey der kleinen Gendarmerie oder Leibwacht wie auch der leichten Reuterey und den Dragonern ſeyn ſollen. 135. 479
Der Reuter und Dragoner was für einer Höhe. 151 526
Platz eines Soldaten im Winter-Quartier / wie hoch in Geld zu rechnen. 41. 124
Proceſs zwiſchen den Jnwohnern und Soldaten wie zu halten. I. Art 22. 15
Proviant.
Uber Rationes vom Proviant oder Commiß-Brod denen Hauptleuthen / ſo ihre Compagnien complet haben / in Geld zu bezahlen. 21. 74
Kein Proviant ſonſten in Geld zuverkehren bey Lebens Straff. ibid. 78
Pulffer den Trouppen zu Fuß in den Gränitz-Plätzen 2. mahl deß Monats / und wie zu reichen. 88. 283
1. Pf. auf 24. Schuß zu rechnen. ibid. ibid
Wie hinführo mit Abſtellung der bey deſſen Verfertigung vorbeygegangenen Vortheilhafftigkeiten beſſer und ſtärcker zu machen. 110. 354
Wenigſt 24. Stunden lang zu ſtampfen / auch darzu 3 mahl vollkommenen Salpeter / und Kohlen von guten / nicht aber von Weiden / oder

oder andern weiſſen ſchlimmen Höltz zu nehmen. §. 110. 355
So grob körnig und man gemeiniglich Stuck-Pulver heiſſet/ in den Zeughäuſern nicht anzunehmen / ſondern ſoll alles als Muſqueten Pulffer gekörnet ſeyn. ibid. ibid
Hinführo alles durch gewiſſe darzu gemachte Pöller zu probieren/ und wie damit verfahren werden ſolle. ibid. 356
Weitere Erklärung dieſer Ordnung / und wie die Prob-Pöller beſchaffen ſeyn / wie geladen / auch auf wie viel Grad gerichtet werden / und wie weit ſie die Kugel werffen ſollen. 111. 358
Jeder Compagnie zu Pferde alle 14. Tag 1. Pf. zur Ub- und Feuer-Gewöhnung für Mann und Pferd außzutheilen. 117. 370

Q

Quartier Ordnung. I. Art. 17. 12
Quartier ſoll durch die Obrigkeit jedes Orts gemacht werden. I. Art. 19. 13
Quartiers-Balletten wie beſchaffen ſeyn ſollen. ibid ibid
Quartiers Freyheit niemand zu ertheilen. I. Art. 20. & 21. 14
Quartier wie zu verändern. ibid. ibid.
Wegen der Quartiers Befreyung keinen Vergleich einzugehen. I. Art. 16. 12. 40.
Quartier-Ordnung mit Abſtellung der darbey vorgehenden Mißbräuche. 73. 234
Quar-

Quartier Zetl wie zuverfertigen. 134. § 461
Quartier auß eigner Willkühr nicht zuverwechſeln. §. 134. 63
Quartier auf die Häuſer / worinnen kein Wirth / nicht anzuweiſen. 134. 463
Quartier wie nach der Billichkeit gleich außzutheilen. 134. 463
Vergleich wegen der Quartier zwiſchen den Kriegsleuthen und Inwohnern bey Straff verbotten. 134. 466
Quartier der Trouppen im Winter ſoll in bloſſen Dach- und Fach / ſamt Beth mit den Leylachen / Platz beym Feuer / und Liecht deß Wirths beſtehen. 158. 538
Quartier einer Compagnie zu Pferd ſoll wo nicht an einem / höchſtens an 2. Orten ſeyn. 158. ib.
Quartier den Officiern / Reutern ꝛc. in lähre Häuſer / wo es deren gibt / und Beſtand Leuthe ſie mit Bethen ꝛc. zu verſehen vorhanden ſind / zugeben. 159. 543
Quartier- und Etappe-Commiſſarien beſtändig zu halten / und deren Verrichtungen. 154. 530
Quittungen, 154. 530
Gegen-Quittung deß Hof-Zahlmeiſters ſollen die Ober-Einnehmer der Cammer-Gefähle den Kriegs Zahlmeiſtern die angewiſene Gelder bezahlen. I. Art. 6. 6
Quittungen über die haubt Bezahlungen / wie ſie ſeyn ſollen. I. Art. 16. 51
Wann ſolche verweigert werden was zu thun. 10. Art. 26. 148

Uber die empfangende Zahl-oder Anweiſſungs-Zettel wie einzurichten. §. 10. Art. 16. 46
Quittungs-Formular an daß Kriegs-Zahl-Amt. 65. 196
Strittigkeit wegen der doppelten Quittungen wie abzuthun / und ins künfftig zuverhütten. 66. 158
Quittungen über die Bezahlungen wie zubeſtellen. 96. 62
Uber die Anweiſſungs-Zettel wie zuertheilen. 134 ibid
So über dieſe Anweiſſungs-Zettel- und die Empfangs-Zettel / ſo an die die Inwohner gegeben worden / ſollen nur für Quittierung gelten. 134. 467

R.

Raſttäg wie zumachen. X. Art. 10. 36
Rationes der Fourage und Lebens-Mittel von entlegenen Orten wie in Geld zuentrichten. 58. 160
Rechnungen über die Etappen dem Hof-Kriegs-Zahl-Amt einzuſchicken. X. Art. 26. 46
Rechnung von dem Feld-Zahl-Amts-Bedienten monatlich / und wie zuthun. 95. 302
Rechnungs-Richtigkeit und Cammer-Ordnung beym Feld-Kriegs-Zahlamt in der Bezahlung wie zuhalten. 134. 462
Recrouten / vide Neugeworbene. 466
Reforme.

Re-

Reformirte Rittmeiſter ſollen für die Helffte der Compagnien Sorg haben. §. 20. 73
Wie es nach der Reforme mit Verpflegung der Trouppen zuhalten. 68. 205
Wie viel Fuß-Volck auf den Beinen zubehalten. 68. Art. I. 205
Bey einer Compagnie zu Fuß ſoll ein Ober- und zween incorporirte Hauptleuthe ſeyn. ibid Art. VI. 207
Deren Verpflegung. ibid Art. VIII. & XIV. 209. 210
Verpflegung eines Frantzöſiſchen Regiments-Staabs. ibid Art. X. 211
Reforme der Reutterey / und deren Verflegung Art. XII. ſeq. 212 215
Bey einer Compagnie zu Pferd ſoll ein Ober- und 3. incorporirte Rittmeiſter ſeyn. Art. XII. 212
Deren Verpflegung. Art. XV. 213
Reforme den Dragoner / und deren Verpflegung. Art. XVII. & ſeq. 214
Eine Compagnie Dragoner ſoll von einem Ober-Hauptmann / und 3. incorporirten Hauptleuten commandirt werden. Art. XVII. 215
Deren Verpflegung. Art. XVIII. 215
Unterſchied der Verpflegung nach dem Dienſt alter reformirten Officier. Art. XXI. 216
Reformirte Officier / ſo nicht dienen / ſollen ihren Rang und Unterhaltung verliehren. 100 Art. V. 334
Ledig werdende Compagnien den älteſten reformirten

formirten Rittmeiſtern und Hauptleuthen / wie auch die bey einem Regiment erledigte Lieutenants Stellen den älteſten reformirten Lieutenanten zuverleyhen. § 100. Art. VI. 334

Reformirte Officier bey der Reuterey ſoll jeder mit einer Muſqueton bewehret ſeyn. 104. 341

Regiment ſoll ſich nie ohne dem Obriſt-Lieutenant oder Obriſtwachtmeiſter befinden. 162. 555

Reuter oder Dragoner / ſo ein Pferd vom Officier bekommet / kan erſt 20. oder wenigſtens 14. Tag / nach dem es dem Obriſtwachtmeiſter und Commiſſarien vorgeſtellet worden / durch die Muſterung gehen. 44. & 45. 13t2

Reuter ſollen nur mit Pferden beritten gemache / und die Stuten weggethan werden. 70. Art. XII. 226

Höhe der Pferde bey der Reuterey 77. 247

Reuterey Winter-Verpflegs-Ordnung. 83. 161

Von eines Reuters und Dragoners Sold nicht mehr als ein Sol oder 1. und ein halben Kreutzer täglich auf Muntierung abzuziehen. 83. 263

Reuter kan ohne Verwilligung deß Obriſten oder Commendantens vom Regiment nicht zum Carbiner- oder Schützenreuter gemacht werden. 115. 366

Richter jedes Orts in was für Fällen ſie über die Soldaten zuerkennen haben. 1, Art. XXII. 13, Art. XXXXIII. 15. 53

❁ ∘ ❁

S.

Salvaquardie-Reuter zu reſpectieren. §. 35. 115
Salvaquardie Brieffs-Formular. 36. 118
Salvaquardien und Paß-Brieffe von den ober Commiſſarien zu unterzeichnen 39. 122.
Saltz-Verſchwärtzung verbotten 16. bey Straff der Galleeren. 93. 296
Schieſſen ſo wohl im Lager / als auf den March verbothen. 15. 165. 116. 569
Wie das naßgewordene Gewöhr Loszuſchieſſen. 165. 569
Schweitzern im Spittal nicht mehr dann 7. und ein halben Kr. des Tags / gleich den Frantzoſen abzuziehen. 43. 129.
Schweitzer-Bezahlung. 62. 171
Lucken oder Vortels-Plätze bey denenſelben wie zu bezahlen. 62. 171
Wie vil Ober- und unter Officier bey einer Compagnie zuhalten. 62. 173.
Schweitzer wie vil und was für Gemeine. 62. 173. 174
Wie vil Officier bey den halben Compagnien. ibid. 174.
Bey den Frey-Compagnien ſollen 4. Ober-Officier ſeyn. ibid. ibid.
Was bey den abweſenden Officier zu beobachten. 62. 175

Bey

Bey den Compagnien ſo nicht wohl muntieret / Monatlich 200. Francken innenzuhalten. §. 63. 181.
Strittigkeit wegen der von den Schweitzeriſchen Officiern von ſich gegebenen doppelten Quittungen wie abzuthun / und ins künfftig zuverhüetten. 66. 198.
Schützen- oder Carbiner-Reutter-Plätze mit den in Schieſſen geſchickteſten Reutern zuerſetzen. 115. 366
Compagnie bey jedem Regiment zu Pferd / und wie aufzurichten. 148. 516
Deren Bezahlung im Feld. 149. 523
Servis wie ſolche in Geld zu bezahlen. 1. Art. 3. 4. 5. 1. Seqq.
Soll kein Officier für mehr als ſeine Perſohn / noch auf mehr als eine Bedienung nehmen. ibid. 4
Soll nur auf die wurcklich gegenwärtige gereichet werden ibid. ibid.
Soll für die mit Erlaubnuß abweſende Officier die Helffte gereichet werden. ibid. ibid.
Straff der jenigen / ſo etwas über die außgeſetzte Servis begehren. ibid & 57. 5. 153
In natura beym Wirth worinnen beſtehe. 1. 10. Art. 20. 27. 40
Bey hocher Straff in kein Geld zuverkehren. ibid. 41
Servis In Geld wie zu bezahlen. 57. & 58. 153 157.

Von denen Orten / ſo von der Einquartierung befreyet ſeynd / noch einmal ſo vil zubezahlen. §. 57. 154
Der Reuterey auß der Kriegs-Caſſa zu bezahlen. 58. 157
Bezahlungs-Unterſchid für die in Städten / und auf dem platten Land einquartierte. 58. 160.
Servis wie teutſch zugeben. 134. 468
Wie und von wem zu bezahlen. 134. 144. 468, 471. 499
Soll denen in den Gränitz-Plätzen ſtehenden Compagnien höcher bezahlet werden. ibid 473
Wie denen im Feld geweſten Fuß-Völckern in den Gränitz-Plätzen zu bezahlen. 136. 482
Den Reutern und Dragoner von den Officiern in den vorgeſchribenen Friſten / und wie zu bezahlen. 143. 144. 499.
So den Fuß-Volck im Winterquartier innen behalten worden / wie im Feld des Sommers außzutheilen. 157. 536.
Silber-Geſchier im Feld wie vil mitzuführen. 141. 49[illegible]
Soldaten ſollen alle in verſchloſſene Oerter geleg[t] werden. 1. Art. 1. [illegible]
Sollen im Winterquartier von 8. zu 8. Tagen g[e]übet werden. ibid Art. 25. 1[illegible]
So krump und Lahm gequetſcht auf die Gräni[tz]Ort zuſchicken / und allda zu verpflegen. [illegible]

Bey der Muſterung wie beſchaffen ſeyn ſollen. 13. Art. 49. 55.
Sollen 14. Tag vor der Muſterung dem Commendanten / wie auch dem Commiſſario / wann einer vorhanden / ſeyn vorgeſtellet worden. ibid. ibid.
Sollen ſich nicht vom Wirth tractieren laſſen. 15. 60
Soldaten / jeden auf Schuch und Strimpff wie vil innen zuhalten. 15. 66
Sollen nicht auß ihren Quartiern gehen / noch herum ſtreiffen bey Straff. 15. 64
Sollen die Waldungen nicht ſchwächen / nicht Schieſſen / nicht Fiſchen / ibid Straff darauf. ibid. 65.
So im Marſch oder im Quartier auf die Seiten gehen / wie zuſtraffen. 17. 69.
Auf den Gränitzen ohne ſchrifftliche Erlaubnuß eine halbe Meil Weegs weit befunden / als Außreiſſer zu ſtraffen. 22. 75
So bey den Feſtungs-Gebäuen arbeiten Bezahlung. 79. 252
So die Mühlen Schätzen / oder darzu helffen / wie zubeſtraffen. 72. 232.
Neue wie vorzuſtellen / und Straff der Unterlaſſung. 86. 278.
In den Beſatzungs-Plätzen im Schüeſſen zu üben. 88. 282
Reuter Dragoner / ſo ſich verheyrathen / verliehren den Vorzug ihres Alterthums. 112. 360

Soldat / Reuter / oder Dragoner / ſo einen Duel anzeiget / ſoll nebenſt ſeinen Abſchid 50. Thal. haben. §. 113. 362
Soldaten / ſo bey den Veſtungen arbeiten ſollen die Werckzeuge nicht verkauffen 118. Straff darauf ibid. 371 ibid.
Reuter / und Dragoner ſollen keinen Unterſchleiff mit dem Toback / zu Nachtheil der Pachtämter / begehen / und Straff darauf. 121. 377
Bey den Land-Regimentern wie zu kleiden und zu bewehren. 122. 383
Soldaten ſollen keine frembde Waaren / noch Toback / Saltz ꝛc. mit ins Königreich nehmen. 145. Straff darauf. ibid. 502 503
Iſt nicht erlaubet ohne eine von dem General oder Gubernator deß Lands gefertigte March-route durch das Königreich zu ziehen / noch das geringſte zugenüſſen. 156. 534
Sollen den Inwohnern im Quartier nicht überläſtig / ſondern mit Dach- und Fach / Beth / Platz beym Feuer / und Liecht deß Wirths / nach deſſen Vermögen / zu frieden ſeyn. 158. 161. 540. 549
Sommer-Verpflegung im Feld. Anno 1689. 131. 410
Spital oder Königs-Hauß der Unvermöglichen / wie die bey ſelbigen eingehende Gelder von dem Einnehmer zuverwenden. 85. zu End. 276

Darzu von allen Kriegs-Bezahlungen ein halben Kreutzer vom Gulden innen zuhalten. §. 43. 129
Hinfüro 3. Häller vom Francken. 85. 273
Waß die Compagnien auß dem Königs-Hauß oder Spital der Unvermöglichen für einen Rang unter dem Fuß-Volck haben ſollen. 163. 558
Zpital-Verwalter ſollen der verſtorbenen Land-Soldaten Muntierung nicht aufhalten / ſondern ihren Hauptleuthen gegen Erlegung 1. Rthlrs. erfolgen laſſen. 132. 455
Zpital-Meiſter ſollen der verſtorbenen Soldaten Kleider ihren Officiern umſonſt wieder geben / hergegen ihnen für jeden geſund herauß kommenden 6. Sols oder 9. Kreutzer zubezahlen ſeyn. 150. 529
Spille Hoca, Pharao, Barbacolle, Baſſette, pro & contra &c. bey Straff verbothen. 146. 506
Stadt-Obrigkeiten ſollen alle daſelbſt vorbeygehende Verordnungen bey Straff berichten. §. 41. 127
Standarten wie beſchaffen ſein ſollen. 70. Art. XI. 225
Stuten von der Reuterey wegzuthun. 70. Art. XII. 229

T.

Taffel-Ordnung für die Generalität und hohe Officier. 32. 141. 109
Tax-Ordnung der Lebens-Mittel im Lager bey St. Sebaſtian 27. 93
Toback wie den Soldaten und wie viel zuverkauffen. 121. 145. 377. 378. 502
Verſchwätzer auch ihrer Officier Straff. ibid. 503
Trommelſchlager auf 50. biß 60. Mann nur einer zuhalten. 54. 150
Unter 18. Jahren nicht zu paſſiren. ibid. ibid
Trompeter wie viel zuhalten. 54. ibid
Eines jeden Regiments ſollen alle von deß Obriſten Liberey ſeyn. 70. Art. XI. 225
Und Trommelſchlager ſollen die Mühlen nicht ſchätzen bey Straff der Galleern. 72 232

U.

Vacante-Plätz kommen dem König zu gut. 58. 160
Ubung der Soldaten. 1. Art. XXV. 6. 16, 27
Verlegung der Soldaten in lauter verſchloſſene Ort. 1. Art. I. 1
Soll von niemand auſſer deß Königs Befehl verändert werden. ibid. ibid
Verpflegung der Soldateſca deß Winters im König

nigreich. 1. Art. III. IV. V. VI. 1. ſqq.
Der Hauptleuth / ſo ihre Compagnien complet haben / beſſer als der andern. 40. 123
Der Officier und Soldaten / ſo ihre Winter-Quartier auf den Gräntzen haben erhöhet. 56. 151
In natura für die Unter-Officier und Gemeine zu Fuß im Winter. 58. 157
Siehe auch Bezahlung.
Verpflegs- und Quartier Zettel im Winter-Quartier wie zuverfertigen. 134. 461
Verpflegs-Zetl nicht zuverwechſlen. ibid. 46-
Viehe ſoll gegen Quittung deß Kriegs-Zahl-Amts-Officiers ins Lager gelieffert werden 38. 121.
Ulmen-Bäume in Artois, Flandern / und Hennegau von den Inwohnern in ihren Gründen an den Straſſen / und wie / auch bey was Straff zu pflantzen. 92. 292
Ungeſtraffte Unordnung dem König / und durch wem zu berichten. 10. Art. XXV. 45
Vorſpan verbothen. 14. 166. 57
Vorſtellung der neuen Soldaten. 86. 278
Vortels-Plätze bey den Schweitzern 62. 171

W.

Wachten innerhalb deß Königreichs im Winter-Quartier / zu Erſparung deß Holtzes / nicht zuhalten. 1. Art. XXV. 15
Weiber bey dem Elſaſſiſchen Regiment / wieviel / und wie zu verpflegen. 131. 410

Wirth. Von dem Wirth ſoll über Dach- und Fach/ Beth mit Leylachen/ nebenſt der Feuerſtatt und Liecht deſſelben/ weder Holtz noch Kertzen begehret werden. §. 7. 158. 161. 28. 538. 548

Iſt ſchuldig denen Soldaten das geſetzte Fleiſch nach deren Belieben zu ſieden / oder zu braten. 10. Art. XX. 40

Winter-Verpflegung im Königreich 1. Im Elſaß. 41. & 88. 1. 124. 282

In drr Grafſchafft Burgund 55. auf deu Gräntzen. 56. 150. 151

Für die Reuterey in Metz/ Lothringen / und Burgund. 83. 261

Für Fuß-Volck und Reuterey. Anno 1684. 99. Anno 1690. 144. 320. 498

Der Reuterey. Anno 1689. 134. 458

Winter-Verpflegung. Ordnungs-Extract de Anno. 1693. 158. 537

Item de Anno 1694. die Einquartierung der Trouppen in lähre Häuſer betreffend. 542

Mehr de Anno 1695. §. 161. 548

Winter-Quartiers Nutzbarkeiten zwiſchen den Rittmeiſter / und Reuter/ oder Dragoner zu theilen. 144. 501

Werbung / wie die Officier dazu ernennet werden/ und was ſelbige darbey beobachten ſollen. 162. 551

Denen Unter-Officiern/ ſo nicht wenigſt 4. gute

Mann

Mann von der Werbung mitbringen / ihre halbe Verpflegung abziehen. §. 162. 554

Z.

Zahlamt / Zahlmeiſter / Zahlamts-Bediente / ſiehe Kriegs-Zahlmeiſter. Zeichen / Rollen der außländiſchen Trouppen wie einzuſchicken. 86- 277

Zwey-Kampffs-Anzeigers-Belohnung. 113

ENDE.

Bayerische Staatsbibliothek München

Bericht an den Buchbinder.

In dem vorgehenden Regiſter auf dem Bogen ſ. müſſen die 3. weiſſe Blätter weggeſchnitten werden / damit das andere Regiſter gleich an das erſte kombt.

[illegible]